

# **RÜCKBLICK AUF DIE 43. LEGISLATURPERIODE DER EIDGENÖSSISCHEN RÄTE**

(Wintersession 1987 bis Herbstsession 1991)

Herausgegeben  
Von der Dokumentationszentrale  
Der Bundesversammlung  
3003 Bern

# INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort

Einleitung	1
1. Staatspolitik und Rechtsordnung	5
Parlament 5 - PUK 1, PUK EMD 12 - Immunität 16 - Vereinigte Bundesversammlung 19 - Politische Planung 20 - Legislaturplanung 21 Regierungsreform 22 - Parteienförderung 23 - Bundesgericht und Bundesrechtspflege 24 - Datenschutz 26 - Bürgerrecht 28 - Gleiche Rechte für Mann und Frau 30 - Strafrecht 30 - Volksrechte 35 - Bevölkerung 36 Flüchtlings- und Asylpolitik 37 - Föderativer Aufbau 41 - Waffenhandel 46	
2. Aussenpolitik	47
Internationale Organisationen - Entwicklungszusammenarbeit - Menschenrechte Friedens- und Sicherheitspolitik - Auslandschweizer - Internationale Konventionen Uebereinkommen und Verträge	
3. Aussenwirtschaft	91
Welthandel - Aussenwirtschaftliche Massnahmen Umstrittener Aussenhandel (Waffenexporte)	
4. Landesverteidigung	101
Landesverteidigung und Gesellschaft - Militärorganisation - Militärische Ausbildung - Rüstung - Militärische Bauten - Dienstverweigerung	
5. Wirtschaft	115
Konjunkturpolitik - Wettbewerb - Konsumentenschutz - Aktienrecht Preisüberwachung - Technologieförderung	
6. Landwirtschaft	125
Agrarpolitik - Lebensmittel - Tierversuche - Forstwirtschaft	
7. Oeffentliche Finanzen	139
Alkoholverwaltung - Ausgabenordnung - Einnahmenordnung - Beamten- gesetz - Doppelbesteuerung - Finanzhaushaltgesetz - Staatsrechnung Steuerharmonisierung - Subventionsgesetz - Voranschläge	
8. Energie	159
9. Verkehr	167
Allgemeine Verkehrspolitik - Strassenverkehr - Strassenbau - Eisenbahnverkehr PTT - Schifffahrt - Flugverkehr	

10. Bodenpolitik, Wohnen Raumplanung - Bodenrecht - Wohnungsbau - Mietwesen	185
11. Umwelt Gewässerschutz - Internationale Abkommen im Umweltbereich - Folgeschäden des Reaktorunfalls von Tschernobyl - Unwetterschäden 1987	199
12. Sozialpolitik Arbeit - Arbeitsvermittlung - Ausserschulische Jugendarbeit - Sozialver- sicherungen	207
13. Gesundheitspolitik Gesundheitswesen - Krankenkassen - Suchtmittel - Gentechnologie	221
14. Bildung, Wissenschaft, Forschung Eidg. Technische Hochschulen - EUREKA - Hochschulförderung - Informatik- ausbildung - Sportschule Magglingen	229
15. Kultur CH 700 - Schweizerisches Landesmuseum - Sprachen	239
16. Medien und Kommunikation Satellitenrundfunk - Radio und Fernsehen - Fernmeldegesetz - Unabhängige Beschwerdeinstanz - Kurzwellenradio - Grenzüberschreitendes Fernsehen	245

## **ANHAENGE**

A. Sitzverteilung im National- und Ständerat	253
B. Mutationen während der 43. Legislaturperiode	259
C. Statistiken über Arbeitsbelastung und Zahl der Geschäfte	261
D. Statistiken über die persönlichen Vorstösse	263
E. Parlamentarische Initiativen und Motionen	265
F. Ausgaben des Parlamentes	271
G. Volksabstimmungen in der 43. Legislaturperiode	273

<b>SACHREGISTER</b>	<b>281</b>
---------------------	------------

## VORWORT

Der vorliegende Legislatur-Rückblick versucht, in knapper Form einen Ueberblick über die wichtigsten parlamentarischen Geschäfte zu geben, die in der 43. Legislaturperiode behandelt worden sind.

Wie unsere Statistiken zeigen, haben die eidgenössischen Räte in der fraglichen Periode ein riesiges Arbeitspensum bewältigt. Die Zahl der Sitzungsstunden und der behandelten Geschäfte war grösser als je zuvor. In den Sessionen wurden rund 300 Sachgeschäfte behandelt, die dem Parlament vom Bundesrat zugeleitet worden waren. Die Ratsmitglieder und die Kommissionen haben weiter mit gegen 4000 persönlichen Vorstössen (parlamentarische Initiativen, Motionen, Postulate, Interpellationen, Einfache Anfragen, Fragen in der Fragestunde) Probleme aufgezeigt, Debatten ausgelöst oder Prozesse in Bewegung gebracht. Das "Amtliche Bulletin der Bundesversammlung", welches alle Debatten im Wortlaut sowie alle schriftlichen Berichte und Anträge enthält, ist in der vergangenen Amtsdauer umfangreicher als je zuvor geworden. Es umfasst über 10000 eng bedruckte, grossformatige Seiten.

Eine Zusammenfassung ist daher ein schwieriges Unterfangen und kann dem an Einzelheiten interessierten Leser die Konsultation des "Amtlichen Bulletins" nicht ersparen.

Die begrenzten Mittel haben uns im übrigen gezwungen, einfache Wege zu gehen. Wir haben uns so weit wie möglich auf bereits vorliegende und übersetzte Texte gestützt, so auf die Botschaften des Bundesrates und vor allem auch auf das vom Forschungszentrum für schweizerische Politik in Bern herausgegebene Jahrbuch "Année politique suisse". Mit Erlaubnis der Verfasser haben wir dieses wertvolle Hilfsmittel so oft verwendet, dass wir auf den Nachweis von Zitaten verzichtet haben.

Die vorliegende Publikation ist demnach ein Hilfs- und Orientierungsmittel, das keinen Anspruch auf umfassende Analyse und wissenschaftliche Genauigkeit erhebt. Dafür fehlte uns die erforderliche Zeit. Zeit und Mittel fehlten uns insbesondere für eine Analyse der persönlichen Vorstösse, die wir im folgenden nur in Ausnahmefällen erwähnen.

Die Zuteilung der einzelnen Geschäfte auf die einzelnen Kapitel bereitete in all jenen Fällen Schwierigkeiten, wo ein Geschäft mehrere Politikbereiche betraf. Wir bitten die Benützer, die alle Geschäfte zu einem bestimmten Politikbereich suchen, das Schlagwortregister zu verwenden.

Weiter ist zu bemerken, dass wir uns hier auf die Darstellung des Geschehens in den Plenarversammlungen beschränken. Die umfangreiche Tätigkeit der Kommissionen, Delegationen und Arbeitsgruppen bleibt somit weitgehend unerwähnt. Soweit diese Kommissionen im Bundesblatt oder im "Amtlichen Bulletin" ihre Berichte publiziert haben, wird sich der interessierte Leser leicht selber ins Bild setzen können. Manch andere wertvolle Aktivität dürfte aber hiermit nicht genügend dokumentiert werden. Wir hoffen, diese Lücken im Bericht über die nächste Legislatur-Periode beseitigen zu können.

Ich schliesse mit einem Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zum Gelingen dieser Publikation beigetragen haben. Die Hauptarbeit leistete Nicolo Paganini, Assistent am Forschungszentrum für schweizerische Politik in Bern, der die Kapitel 3 bis 10 sowie 12 bis 14 verfasste. Die übrigen Kapitel wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Parlamentsdienste verfasst, Kapitel 2 von Madeleine Bovey Lechner und Georg Hasenfratz, Kapitel 11 von Kurt Zwimpfer, Kapitel 15 und 16 von Jean-Claude Hayoz. Einzelne kleinere Abschnitte stammen von Frau Yvonne Mäder-Bogorad und von Frau Joelle Rieder, welche auch diverse Kontroll- und Abschlussarbeiten erledigten. Bei den Abschnitten über die parlamentarischen Untersuchungskommissionen danke ich Brigitta Gadiant (PUK 1) und Karl Hausmann (PUK EMD) für ihre Mitwirkung. Die Statistik über die parlamentarischen Initiativen stammt von Martin Graf. Die Ausfertigung des Textes oblag Beatrice Ramser, Christine Güdel und Annemarie Walther, die Uebersetzungsarbeiten besorgte Willy Dinkelmann sowie der Uebersetzungsdienst der Bundeskanzlei. Das Kapitel 1 sowie die Einleitung und die Anhänge wurden von mir verfasst.

Ernst Frischknecht  
Chef der Dokumentationszentrale  
der Bundesversammlung

## **EINLEITUNG**

### **STABILITAET, WANDEL, UMBRUCH**

Die Jahre der 43. Legislaturperiode, 1987-1991, waren in mehrfacher Hinsicht Jahre von historischer Bedeutung. Die Weltpolitik und die Europapolitik waren geprägt durch grossen Wandel und teilweise revolutionären Umbruch. Da sich auch in der schweizerischen Innenpolitik ungewöhnliche Ereignisse von grosser Tragweite abspielten, sahen sich die eidgenössischen Räte mit Herausforderungen und Fragen konfrontiert, wie sie wohl seit Jahrzehnten nicht mehr in dieser Fülle und Intensität aufgetreten sind. Das Jahr der 700-Jahrfeier ist somit auch zu einem Jahr geworden, in welchem intensiver als je zuvor die Frage nach der schweizerischen Identität und dem schweizerischen Staatsgedanken, nach der Rolle der Schweiz in einer sich wandelnden Staatengemeinschaft gestellt wird.

### **Weltpolitik**

Die *Weltpolitik* war gekennzeichnet durch den Zerfall des Ostblocks, die deutsche Einigung und das Ende der Ost-West-Konfrontation. Diese historische Wende bedeutete allerdings nicht das "Ende der Geschichte", wie es von einem hohen Beamten des amerikanischen Aussenministeriums behauptet worden war, sondern eher den Beginn einer schwierigen, risikoreichen Konsolidierungsphase. Nach wie vor bestehen zahlreiche grosse Problemkomplexe: Welthandel (Gatt-Verhandlungen), Rüstungskontrolle und Abrüstung, Nord-Süd-Konflikt, Schuldenkrise, Menschenrechte, Umweltprobleme (Klimaveränderungen), Bevölkerungs- und Migrationsfragen sowie eine Vielzahl von Krisen- und Konfliktherden, nicht zuletzt auch in Mittel- und Osteuropa.

Im *Golfkrieg*, einem weiteren weltpolitischen Grossereignis, erlebte die Welt eine neue Form des Krieges mit modernsten elektronischen Mitteln. Soviel heute gesagt werden kann, war er nicht, wie einige Kommentatoren zuerst erklärten, der Beginn einer "Neuen Weltordnung", sondern eher ein Vorbote eines neuartigen, beunruhigenden Konfliktyps, in welchem reiche Industriestaaten des Nordens hochgerüsteten Staaten aus der Dritten Welt gegenüberstehen. - Der Golfkrieg war auch Gegenstand einer am 21. Januar 1991 vor der Vereinigten Bundesversammlung abgegebenen Erklärung des Bundesrates und von anschliessend in beiden Kammern geführten Debatten.

Nach einem gescheiterten Putschversuch gegen Präsident Gorbatschow beschleunigte sich im August 1991 der Zerfall der Sowjetunion und des Sowjetkommunismus. Sieben der fünfzehn Republiken haben sich inzwischen für unabhängig erklärt, unter ihnen Litauen, Lettland und Estland. Der Bundesrat beschloss am 28. August 1991, volle diplomatische Beziehungen zu den drei Staaten aufzunehmen.

Die westlichen Industriestaaten stehen nun vor der grossen Aufgabe, den Staaten des ehemaligen Ostblocks beim Wiederaufbau und bei der schwierigen Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft beizustehen.

### **Europa**

Grundlegende Veränderungen kennzeichneten auch die Entwicklung in Europa. Der Umbruch in Mittel- und Osteuropa stellte die europäischen Länder und Institutionen wie EG, EFTA, Europarat, KSZE und NATO neue und unerwartete Aufgaben, welche die Dynamik des Integrationsprozesses zeitweise etwas verlangsamten. Interne Meinungsverschiedenheiten und vor allem der Golfkrieg zeigten sodann mit aller Deutlichkeit, dass der politische noch weit hinter dem wirtschaftlichen Einigungsprozess zurückgeblieben ist. Dennoch ist in naher Zukunft mit weiteren, entscheidenden Schritten auf dem Weg zur Europäischen Union zu rechnen.

In Jugoslawien herrscht zurzeit, im Herbst 1991, offener Krieg. Serbien - mit einer von "putschenden" Generälen befehligten Jugoslawischen Volksarmee - führt einen Eroberungskrieg gegen die Republik Kroatien. In seinen Schlussworten am Ende der 43. Amtsdauer protestierte Nationalratspräsident Ulrich Bremi gegen diesen Machtmissbrauch und die Verfassungsverletzungen durch "einen Teil von Machträgern". Die zaghaften, hilflosen Reaktionen der europäischen Regierungen und der EG, deren Krisenmanagement weitgehend wirkungslos bleibt, zeigen einmal mehr, dass "Europa" aussenpolitisch keine Einheit bildet und weit davon entfernt ist, einem bedrängten Staat Sicherheit bieten zu können.

## Die Schweiz

In der *Schweiz* standen in allen Politikbereichen komplexe Probleme zur Diskussion. Im Vordergrund standen die Asylpolitik, die Finanzpolitik (Bundesfinanzreform), die Energiepolitik (Energie-Artikel), Revisionen des Strafgesetzbuches, die Verkehrspolitik (Neat), die Landesverteidigung (Sicherheitspolitik, Initiative "Schweiz ohne Armee"). Wir verweisen dazu auf die einzelnen Kapitel dieses Rückblicks und heben an dieser Stelle nur drei Schwerpunkte und Hauptereignisse hervor:

### Europapolitik

Die Europapolitik und im Zentrum davon die langwierigen und komplizierten Verhandlungen zwischen EG- und EFTA-Staaten über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes standen als Dauerthema zur Diskussion. Diese fand allerdings noch immer nicht in einer grossen Öffentlichkeit statt, sondern beschränkte sich in Ermangelung einer konkreten Diskussionsgrundlage (EWR-Vertrag) auf die interessierten Kreise aus Verwaltung, Politik und Wirtschaft. Es wird zurzeit immer deutlicher, dass der Weg entweder in Richtung EG-Beitritt oder in die Isolation führt. Noch immer vermögen die Hinweise auf die weitreichenden Konsequenzen, die in beiden Fällen zu gewärtigen wären, die Eidgenossen nicht zu beruhigen. "Es war und ist, als gingen Regierung und Souverän um den heissen Brei", kommentiert die "Neue Zürcher Zeitung" am 1./2.Juni 1991. - Das Warten fand kurz nach den eidgenössischen Wahlen vom 20. Oktober 1991 ein Ende. Nach neuen Verhandlungen einigten sich EG und Efta über den EWR-Vertrag. Der Bundesrat gab im Anschluss daran weiter bekannt, dass er den EWR-Vertrag nur als eine Etappe auf dem Weg zu einem EG-Beitritt betrachte.

### Skandale und Skandalbewältigung

Der erzwungene Rücktritt von Elisabeth Kopp, der ersten Bundesrätin, die an der Verwicklung in die Geschäftstätigkeit ihres Mannes scheiterte, bewegte wie kaum ein politisches Ereignis in den letzten Jahren die Öffentlichkeit. Neu und höchst ungewöhnlich für die Schweiz war dieser Rücktritt, weil er aufgrund einer politischen Affäre und eines öffentlichen Vertrauenszerfalls erfolgte, bei welchem die Medien eine wichtige Rolle spielten.

Die Arbeit der parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK), die anfangs 1989 eingesetzt worden war, um die Umstände, die zum Rücktritt geführt hatten, zu erhellen, brachte in bezug auf viele Fragen Klarheit, führte aber durch die Entdeckung der "Fichen" zu einem neuen Skandal. Die Tatsache, dass die politische Polizei Informationen über Hunderttausende von Bürgerinnen und Bürgern gesammelt hatte, war während Monaten ein Hauptthema der Politik. Auch eine im März 1990 eingesetzte zweite Untersuchungskommission (PUK 2) zur besonderen Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite im Eidgenössischen Militärdepartement brachte neue Ueberraschungen. Die Aufdeckung einer geheimen Widerstandsorganisation ("Geheimarmee") führte erneut zu heftigen Kontroversen.

Die Bewältigung dieser politischen Skandale ist noch nicht abgeschlossen. Die Beruhigung, die allmählich eintritt, ist wohl nicht nur auf die Anstrengungen der Behörden zurückzuführen, die Vertrauenskrise mit Taten zu bewältigen, sondern auch auf den Zeitfaktor und auf den Umstand, dass neue, gewichtige Themen die Öffentlichkeit beschäftigen.

Das Parlament darf für sich in Anspruch nehmen, durch die vorbildliche Arbeit der beiden PUK Wesentliches zur Entschärfung der akuten Vertrauenskrise beigetragen zu haben.

### Parlamentsreform

Wie im Kapitel 1 dargelegt wird, beschäftigten sich die eidgenössischen Räte in der vergangenen Legislaturperiode intensiv mit der Reform und der Stärkung der Stellung des Parlamentes. Ihren Höhepunkt erreichten die Bemühungen in der Herbstsession 1991, in welcher zahlreiche neue und gewichtige Bestimmungen verabschiedet wurden. Nachdem die Reformbemühungen in den zwei vergangenen Jahrzehnten oft erfolglos geblieben waren oder nur zu kleinen Veränderungen geführt hatten, sind nun wichtige Postulate erfüllt worden. Die Zukunft wird zeigen, ob mit den neuen und verbesserten Instrumentarien die Leistungsfähigkeit des politischen Systems im erhofften Ausmass erhöht wird.

### Bunderversammlung

Aus der Tätigkeit der eidgenössischen Räte möchten wir neben den oben erwähnten Arbeiten der beiden parlamentarischen Untersuchungskommissionen die nachhaltigen Bemühungen um die Parlamentsreform erwähnen (vgl. Kapitel 1). Ein besonderes Kennzeichen der vergangenen Legislaturperiode waren auch die drei Sondersessionen des Jubiläumsjahres 1991:

#### Frauensession (7./8. Februar 1991)

Die 29 Parlamentarierinnen luden ihre Geschlechtsgenossinnen auf den 7. und 8. Februar 1991 zu einer Frauensession ein. Mit dem 700. Geburtstag der Eidgenossenschaft wurde auch das 20jährige Jubiläum des Frauenstimm- und Wahlrechts und der 10. Jahrestag des Gleichstellungsartikels begangen. Nachdem der erste Tag Festansprachen gewidmet war und mit einem Auftritt von Clownin Gardi Hutter schloss, wurde am zweiten Tag in sechs Arbeitsgruppen die Gleichstellung von Frauen und Männern in den neunziger Jahren behandelt. Auf die Verabschiedung einer gemeinsamen Resolution wurde verzichtet, weil der vorbereitete und als konsensfähig erachtete Text dem Plenum als zu nichtssagend erschien.

#### Jubiläumssession der Bunderversammlung (2./3. Mai 1991)

Auch die Jubiläumssession war von gehaltvollen Festansprachen und musikalischen Einlagen gekennzeichnet. Daneben wurden drei Sachgeschäfte behandelt:

- Mit einer parlamentarischen Initiative wurde ein Landschaftsschutzfonds geschaffen, mit einem Bundesbeitrag von 50 Millionen Franken.
- Für die Bezüger von Ergänzungsleistungen wurde, als Geste der Solidarität, eine einmalige Zulage von 700 Franken beschlossen.
- Zugunsten ärmerer Entwicklungsländer wurden weiter zwei Rahmenkredite von insgesamt 700 Millionen Franken beschlossen. 400 Millionen sind vorgesehen für Entschuldungsmassnahmen und 300 Millionen für Umweltprogramme und -projekte von globaler Bedeutung.

In der Jubiläumssession sorgte sodann die erstmalige Aufführung des Theaterstückes "Herkules und der Stall des Augias" von Friedrich Dürrenmatt im Nationalratssaal für Aufsehen. "Der Mist steht so hoch, dass man überhaupt nur noch Mist sieht. Wir sind total vermistet", lautete der Befund der Parlamentarier von Elis. Als ihr Versuch, den Helden Herkules zum Ausmisten zu bewegen, scheitert, deutet Präsident Augias den Mist in einem Gespräch mit seinem Sohn ins Positive um. Er hat aus dem Mist Humus gewonnen und einen Garten angelegt.

Die Aufführung belebte erneut die Diskussionen, die schon seit dem längerer Zeit über Wesen und Zukunft der Schweiz geführt worden waren. Ist die Schweiz ein "verluderter Staat" (Max Frisch) oder ein "Gefängnis" (Friedrich Dürrenmatt)? Oder handelt es sich um eine herbeigeredete Krise, um vorübergehende Anfechtungen und Verunsicherungen, die den Blick auf intakte, zukunftsfähige Strukturen und Grundwerte getrübt haben? Könnte die Schweiz - so Nationalratspräsident Ulrich Bremi - ein "Centre d'excellence" werden, von dem Europa profitieren kann?

- Am Ende der 43. Legislaturperiode bleiben diese Fragen offen.

Jugendsitzung (25. September 1991)

Während der Herbstsession fand eine von den Jugendlichen in eigener Regie organisierte Jugendsession statt. Am Vormittag wurden Sitzungen von Arbeitsgruppen abgehalten, am Nachmittag fanden lebhaftere, von kulturellen Darbietungen unterbrochene Debatten im Nationalratssaal statt, die von den Ratsmitgliedern von der Tribüne aus verfolgt wurden.

Alle drei Sessions werden Ende 1991 in einem Jubiläumsband des "Amtlichen Bulletins" publiziert werden.

Festschrift der Bundesversammlung zur 700-Jahrfeier

Als Beitrag zur 700-Jahrfeier der Eidgenossenschaft publizierten die Parlamentsdienste eine Festschrift : Das Parlament - 'Oberste Gewalt des Bundes?'. Die von 33 Autorinnen und Autoren vorgelegten Studien leisten einen wertvollen Beitrag zum Verständnis der Stellung, Arbeitsweise und Wirksamkeit der Bundesversammlung.



# 1. Staatspolitik und Rechtsordnung

*Parlament 5 - PUK 1, PUK EMD 12 - Immunität 16 - Vereinigte Bundesversammlung 19  
Politische Planung 20 - Legislaturplanung 21 - Regierungsreform 22 - Parteienförderung 23 Bundesgericht und  
Bundesrechtspflege 24 - Datenschutz 26 - Bürgerrecht 28 - Gleiche Rechte  
für Mann und Frau 30 - Strafrecht 30 - Volksrechte 35 - Bevölkerung 36 - Flüchtlings- und Asylpolitik 37 -  
Föderativer Aufbau 41 - Waffenhandel 46*

## Parlament

### Einleitung

Die eidgenössischen Räte beschäftigten sich in der vergangenen Legislaturperiode nachdrücklicher als je zuvor mit der Parlamentsreform. Im Vordergrund standen dabei die Verbesserung der Arbeitsbedingungen (Entschädigungen, Infrastrukturen, Parlamentsdienste) und der parlamentarischen Verfahren sowie der Ausbau der Verwaltungskontrolle. Auf die Tätigkeit der beiden parlamentarischen Untersuchungskommissionen haben wir bereits in der Einleitung hingewiesen.

### Uebersicht

86.226	Pa. Iv. (Büro des Ständerates) Geschäftsverkehrsgesetz. Revision
86.246	Pa. Iv. (Ott) Parlamentsreform
88.221	Pa. Iv. Parlamentarierentschädigungen. Bundesgesetz
88.233	Pa. Iv. Reorganisation der Parlamentsdienste
89.242	Pa. Iv. (Kommission des NR) Beiträge an die Fraktionen der Bundesversammlung
89.243	Pa. Iv (PUK I). Geschäftsprüfungskommission. Bildung einer Delegation (siehe Abschnitt über PUK I, Ziffer 3)
90.221	Pa. IV. (Geschäftsprüfungskommissionen) Verwaltungskontrolle
90.228	Pa. Iv. (Petitpierre) Parlamentsreform
90.229	Pa. Iv. (Rhinow) Parlamentsreform
90.236	Pa. Iv. Entschädigungen für Parlamentarier
90.254	Pa.Iv. (Büro des NR) Elektronische Abstimmung im Nationalrat

**86.226    Parlamentarische Initiative (Büro des Ständerates)  
Geschäftsverkehrsgesetz. Revision  
Initiative parlementaire (Bureau du Conseil des Etats)  
Loi sur les rapports entre les conseils. Révision**

Bericht / Rapport: 19.6.1986 (BBI II, 1381 / FF II, 1410)

**Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	3.12.1987	AB / BO 1987, 1603, 1838.
SR / CE	17. 3.1988	AB / BO 1988, 379.

Um die Erneuerung des parlamentarischen Instrumentariums ging es im Nationalrat bei der Behandlung der vom Ständerat im Vorjahr beschlossenen Revision des Geschäftsverkehrsgesetzes. Die Innovation, dass beide Räte im Sinne einer Resolution zu wichtigen politischen Ereignissen eine "Erklärung" abgeben können, fand, wenn auch ohne Begeisterung, Zustimmung. Die Beschränkung der Motionen auf Bereiche, die in die Zuständigkeit des Parlaments fallen, und die Schaffung des Instruments der "Empfehlung" anstelle der sogenannt unechten Motionen wurde hingegen nur von den Freisinnigen unterstützt. Als Kompromissformel setzte sich eine Variante durch, welche Motionen nur dort nicht zulässt, wo sie auf das gesetzlich geregelteungsverfahren Einfluss nehmen wollen. Die Beaufsichtigung der Alkoholverwaltung wies der Nationalrat der Kommission für Gesundheit und Umwelt zu. Der Ständerat hatte beschlossen, diese Aufgabe der Geschäftsprüfungs- bzw. der Finanzkommission zu übertragen. Er hob damit eine Sonderregelung auf, die aus dem Jahre 1890 stammte.

SR / CE	19. 9.1988	AB / BO 1988, 429.
---------	------------	--------------------

Der Ständerat verzichtete auf die vom Nationalrat nur lau unterstützte "gemeinsame Erklärung" zu wichtigen politischen Ereignissen. Die gewichtigsten Meinungsunterschiede bestehen weiterhin in der Frage der sogenannt unechten Motionen. Die kleine Kammer hielt an ihrem Vorschlag fest, wonach Motionen auf diejenigen Bereiche zu beschränken sind, welche in die Kompetenz der Legislative fallen, und lehnte den weniger restriktiven Kompromissvorschlag des Nationalrats ab. Das vom Ständerat anlässlich der ersten Beratung kreierte Instrument der "Empfehlung" wurde von ihm nun wieder fallengelassen, nachdem der Nationalrat diesen Ersatz für sogenannt unechte Motionen nicht akzeptiert hatte.

NR / CN	27.2.1989	AB / BO 1989, 123.
SR / CE	7.6.1989	AB / BO 1989, 227.

Der Nationalrat hielt an seinem Entscheid fest, wonach Motionen auch in den an den Bundesrat delegierten Rechtssetzungsbereichen erlaubt sein sollen. Der Ständerat bekräftigte zum dritten Mal seine Absicht, derartige Motionen durch das Geschäftsverkehrsgesetz ausdrücklich zu untersagen. Da er diesen Beschluss als endgültig erklärte, wird eine Einigungskonferenz beider Kammern nach einer Lösung zu suchen haben.

NR / CN	5.2.1990	AB / BO 1990, 1.
---------	----------	------------------

Auch der Nationalrat hielt in diesem Pingpong-Spiel um die unechte (oder "verfassungswidrige") Motion an seinem Standpunkt fest, gab aber immerhin in der Frage der Oberaufsicht über die Alkoholverwaltung nach.

SR / CE	5.6.1990	AB / BO 1990, 281.
NR / CN	21.6.1990	AB / BO 1990, 1206.
SR / CE	22.6.1990	Schlussabstimmung (43:0)
NR / CN	22.6.1990	Vote final (139:0)

Erstmals seit 13 Jahren kam es somit zu einer Einigungskonferenz.

"Die aufgrund dieser Sachlage durchgeführte Einigungskonferenz befand nach relativ kurzer Diskussion, dass jeder Rat in Sachen Motion nach seiner Fassung selig werden und bleiben soll, und beantragt Ihnen mit eindeutigem Mehr - es waren 18 zu 8 Stimmen - die Streichung des umstrittenen Artikels 22 Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes. Der Streit, ob es sich bei der besagten Motion um eine echte oder um eine unechte Motion handelt, ist somit nicht entschieden, und so können weiterhin gelahrte Abhandlungen die juristischen Bibliotheken füllen und unsere Rechtsprofessoren die Frage in Seminarübungen behandeln lassen." (Ständerat Affolter, AB 1990, 280)

Beide Kammern schlossen sich dem Antrag der Einigungskonferenz an.

**86.246    Parlamentarische Initiative (Ott)  
          Parlamentsreform  
          Initiative parlementaire (Ott)  
          Réforme du Parlement**

**Ausgangslage**

Die Initiative verlangt Gesetzes- und Reglementsänderungen mit den folgenden Zielen:

1. Stärkung der parlamentarischen Infrastruktur, um dem einzelnen Parlamentarier seine Arbeit zu erleichtern;
2. Rationellere Arbeitsabläufe der Parlamentsstätigkeit;
3. Wahrung der Rechte des Parlaments und des einzelnen Parlamentariers.

**Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN                           3.12.1987                           AB / BO 1987, 1600.

Der Nationalrat gab der Initiative einstimmig Folge.

NR / CN                           5./8. 2.1990                           AB / BO 1990, 5, 170.  
NR / CN                           22. 3.1990                           AB / BO 1990, 652.  
NR / CN                           22. 6.1990                           Schlussabstimmung / Vote final (139:0)

Diese Revision des Geschäftsreglementes beinhaltete eine Reihe von eher kleineren Reformschritten. Kernstück bildete Artikel 68, eine Einteilung der Geschäfte in fünf Kategorien mit abgestufter Redezeit, die es erlauben soll, den Ratsbetrieb zu straffen und vermehrt auch das schriftliche Verfahren anzuwenden.

Bei der Redezeit wurde das bereits praktizierte Verfahren festgeschrieben: Fraktionssprecher haben 15 Minuten Zeit, Antragsteller 10 und Einzelvotanten 5 Minuten.

Beschlossen wurde sodann eine Aufwertung der italienischen Sprache. Wichtige Berichte sollen inskünftig auch in Italienisch vorgelegt werden.

Die persönlichen Vorstösse erhielten eine Aufwertung, indem gemäss Artikel 35 Absatz 3 die Montag-Nachmittage der zweiten und dritten Sessionswoche dafür vorgesehen werden. - Wie die Praxis zeigt, wird diese Bestimmung flexibel gehandhabt. Schon in der Herbstsession 1990 wich der Rat davon ab.

**Kommentare (Schlagzeilen):**

"Tragikomödie um Minuten" (BZ, 9.2.90), "Ein Reförmchen und keine Reform" (Aargauer Tagblatt, 6.2.90), "Nazionale, ancora lontana una vera riforma" (GdP, 6.2.90).

**88.221    Parlamentarische Initiative  
          Parlamentarierentschädigungen. Bundesgesetz  
          Initiative parlementaire  
          Indemnités parlementaires. Loi**

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	3.3.1988	AB / BO 1988, 65.
NR / CN	16.3.1988	AB / BO 1988, 367.
SR / CE	17.3.1988	AB / BO 1988, 119.
SR / CE	18.3.1988	Schlussabstimmung (38:0, 39:0)
NR / CN	18.3.1988	Vote final (138:1, 151:2)

Die Büros der beiden Kammern beantragten eine Revision des Bundesgesetzes über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen. Am System, dass die Parlamentarier nicht entlohnt werden, sondern Entschädigungen in Form von Jahrespauschalen, Taggeldern und Spesen erhalten, wurde festgehalten. Grundsätzlich neu war am Revisionsvorschlag jedoch, dass ihnen auch ein Beitrag an die berufliche Vorsorge auszurichten sei. Diese Neuerung und auch die Tatsache, dass nicht die Taggelder, sondern die Jahrespauschale substantiell erhöht wird (von 16.500 auf 30.000 Franken), weist darauf hin, dass die Parlamentsarbeit auf Bundesebene zumindest als Teilzeitarbeit anerkannt wird.

Das Taggeld wurde bei 250 Franken und die Mahlzeitenentschädigung bei 70 Franken belassen. Sie waren letztmals am 1. Januar 1984 erhöht worden. Die Uebernachtungsentschädigung beträgt neu 120 Franken (bisher: 70 Franken).

### **88.233 Parlamentarische Initiative Reorganisation der Parlamentsdienste Initiative parlementaire Réorganisation des services du Parlement**

Bericht / Rapport: 15.7.1988 (BBI III, 69 / FF III, 65)

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	29. 9.1988	AB / BO 1988, 1296.
SR / CE	5.10.1988	AB / BO 1988, 674.
NR / CN	7.10.1988	Schlussabstimmung (139:0, 149:0)
SR / CE	7.10.1988	Vote final (35:0, 35:0)

Eine Untersuchung durch beigezogene auswärtige Experten hatte eine recht grosse Unzufriedenheit der Parlamentarier mit ihren Arbeitsbedingungen und dem Dienstleistungsangebot der Parlamentsdienste belegt. Die Büros der beiden Räte beantragten deshalb mit einer parlamentarischen Initiative die Einrichtung von persönlichen Arbeitsplätzen für die Abgeordneten sowie organisatorische und arbeitstechnische Aenderungen bei den Parlamentsdiensten. Von letzteren wurde insbesondere die vermehrte Nutzung der Möglichkeiten der Informatik gefordert. Das Parlament hatte es eilig, diese Vorschläge in die Tat umzusetzen. Bereits in der nächstmöglichen Session wurden sie von beiden Räten behandelt und verabschiedet. Die Rückweisungsanträge der Sozialdemokraten, denen diese Gangart zu schnell und zu wenig überlegt war, hatten keinen Erfolg. Ueberwiesen wurde ebenfalls eine Motion Rebeaud (G, GE), welche verlangt, dass nach zwei Jahren eine Evaluierung vorzunehmen ist.

Die Verwaltungskommission legte in der Januarsession 1991 einen entsprechenden Bericht vor, welcher ohne Diskussion zur Kenntnis genommen wurde.

SR / CE	23.1.1991	AB / BO 1991, 23.
NR / CN	24.1.1991	AB / BO 1991, 183.

### **89.242 Parlamentarische Initiative (Kommission des Nationalrates) Beiträge an die Fraktionen der Bundesversammlung Initiative parlementaire (Commission du Conseil national) Contributions aux groupes politiques de l'Assemblée fédérale**

Bericht / Rapport: 6.11.1989 (BBI III, 1582 / FF III, 1496)

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	8. 2.1990	AB / BO 1990, 161.
SR / CE	11.6.1990	AB / BO 1990, 342.
NR / CN	20.6.1990	AB / BO 1990, 1121.
SR / CE	21.6.1990	AB / BO 1990, 541.
NR / CN	22.6.1990	Schlussabstimmung (127:3)
SR / CE	22.6.1990	Vote final (35:3)

Die beiden Kammern einigten sich auf einen Grundbeitrag von 50 000 Franken und einen Beitrag pro Fraktionsmitglied von 9000 Franken. Damit steigen die Beiträge an die Fraktionen von 1 Million auf 2,5 Millionen Franken.

### **90.221    Parlamentarische Initiative           (Geschäftsprüfungskommissionen)           Verwaltungskontrolle           Initiative parlementaire           (Commissions de gestion)           Contrôle de l'administration**

Bericht / Message: 12.2.1990 (BBI I, 1065 / FF I, 1029)

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	22.3.1990	AB / BO 1990, 268.
NR / CN	7.6.1990	AB / BO 1990, 891.
SR / CE	22.6.1990	Schlussabstimmung (39:1, 40:0, 39:0)
NR / CN	22.6.1990	Vote final (147:0, 155:0, 149:0)

Mit der Schaffung einer parlamentarischen Verwaltungskontrollstelle kamen die eidgenössischen Räte den Forderungen nach einer verbesserten Verwaltungskontrolle nach. Die Fachstelle wird Analysen im Bereich der Aufgabenüberprüfung (Notwendigkeit, Dringlichkeit), der Kontrolle der Aufgabenerfüllung (Verwaltungsführung, Organisation, Einsatz der Mittel) und der Evaluation der Wirksamkeit staatlichen Handelns vornehmen.

### **90.228    Parlamentarische Initiative (Petitpierre/Rhinow) 90.229    Parlamentsreform           Initiative parlementaire (Petitpierre/ Rhinow)           Réforme du Parlement**

Bericht / Rapport: 16. Mai 1991

### Ausgangslage

Mit den gleichlautenden parlamentarischen Initiativen Petitpierre und Rhinow begann eine neue Phase der Parlamentsreform. Die beiden Initianten forderten angesichts der immer offenkundiger zutage tretenden Schwachstellen eine Reform des Parlaments, welche sich auch auf dessen Funktionen, die Aufgaben der beiden Räte und ihre Zusammenarbeit sowie die Stellung der einzelnen Parlamentsmitglieder erstreckt.

**Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	26.9.1990	AB / BO 1990, 1624.
SR / CE	24.9.1990	AB / BO 1990, 653.
NR / CN	19.6.1991	AB / BO 1991, 1163, 1178.
SR / CE	19., 23., 30.9. und 3.10.1991	
NR / CN	19., 23.9. und 1.10.1991	
NR / CN	4.10.1991	Schlussabstimmungen (A 146:7, B 131:20, C 149:0, D 154:8, E 130:20, F 134:17, G 126:23, H 131:20)
SR / CE	4.10.1991	Votations finales (A 31:0, C 36:0, D 35:1, E 22:4, F 22:3, G 25:3, H 25:3)

Beide Kammern beschlossen, den Initiativen Folge zu geben.

Die Kommissionen des Nationalrates und des Ständerates beschlossen im Interesse der Effizienz und um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, dass die nationalrätliche Kommission eine konkrete Vorlage zur Parlamentsreform erarbeiten soll, während sich die ständerätliche Kommission zuerst der Regierungsreform zuwenden solle. Im Ständerat war ebenfalls in der Herbstsession 1990 eine Parlamentarische Initiative angenommen worden, welche eine umfassende Regierungsreform verlangt.

Die vorberatende Kommission unterbreitete mit ihrem Bericht vom 16. Mai 1991 ein umfangreiches Massnahmenpaket, das schon im Vorfeld der Session zu grossen Kontroversen führte. Im Rat selber wurden die Rückweisungsanträge mit 118 zu 31 Stimmen abgelehnt. Nach fast elfstündigen Beratungen verabschiedete der Nationalrat in erster Lesung das Reformprojekt. Die wichtigsten Punkte sind die folgenden:

Die Grundentschädigung für Ratsmitglieder wird auf 50 000 Franken und das Taggeld auf 400 Franken erhöht. Die durchschnittliche Entschädigung steigt somit von rund 60 000 auf 90 000 Franken. Nach den Vorschlägen der Kommission wären es 120 000 Franken gewesen.

Neu erhält jedes Ratsmitglied einen Kredit von 40 000 Franken für die Anstellung eines persönlichen Mitarbeiters oder einer Ersatzkraft für die Arbeit zu Hause und 24 000 Franken für die persönliche Infrastruktur.

Das System der ständigen Kommissionen wird ausgebaut. Die Befürworter versprechen sich davon mehr Sachkompetenz, Kontinuität, Effizienz und eine ausgeglichene Belastung der einzelnen Ratsmitglieder.

Die Mitwirkung des Parlamentes in der Aussenpolitik wird erweitert (Art. 47bis a).

Das Uebersetzungswesen soll ausgebaut und in den Kommissionen die Simultanübersetzung eingeführt werden.

Abgelehnt wurden hingegen die vorgeschlagenen parlamentarischen Expertenkommissionen, öffentliche Hearings mit Experten und das neue Instrument der Nationalratserklärung zu wichtigen Ereignissen oder Problemen.

Die Vorlage führte in der Herbstsession 1991 in beiden Räten erneut zu ausgedehnten Debatten.

Im Ständerat wurden trotz verschiedenen sehr kritischen Voten die wichtigsten Teile der Reform angenommen.

Abgelehnt wurden die Straffung und Beschleunigung des Differenzbereinigungsverfahrens und die Uebergangentschädigung, die ausgeschiedenen Ratsmitgliedern den Wiedereinstieg in das Berufsleben hätte erleichtern sollen. Der Kredit für einen persönlichen Mitarbeiter wurde auf 20 000 Franken zurückgestuft; im Differenzbereinigungsverfahren wurde der Betrag schliesslich auf 30 000 Franken festgelegt.

Der Nationalrat führte eine zweite Lesung der Parlamentsreform durch, wobei er in zwei Fällen frühere Beschlüsse umsties. Kommissionen können nun doch beschliessen, die Anhörung von Interessenvertretern und Experten öffentlich durchzuführen (Art. 24 Abs. 2), und der Rat kann auf Antrag einer Kommission eine Erklärung zu wichtigen Ereignissen oder Problemen der Aussen- oder Innenpolitik abgeben (Art. 42a).

**90.236    Parlamentarische Initiative (Büro des Ständerates)  
          Entschädigungen für Parlamentarier  
          Initiative parlementaire (Bureau du Conseil des Etats)  
          Indemnités parlementaires**

**Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE	24. 9.1990	AB / BO 1990, 669.
NR / CN	26. 9.1990	AB / BO 1990, 1629.
SR / CE	5.10.1990	Schlussabstimmung (34:0)
NR / CN	5.10.1990	Vote final (128:1)

Beide Kammern hiessen die folgenden Erhöhungen gut:

Taggeld	bisher: 250 Franken neu: 300 Franken
Mahlzeitenentschädigung	bisher: 70 Franken neu: 85 Franken
Uebernachtungsentschädigung	bisher: 120 Franken neu: 130 Franken

Es handelte sich um Anpassungen an die Teuerung.

**90.254    Parlamentarische Initiative (Büro des Nationalrates)  
          Elektronische Abstimmung im Nationalrat  
          Initiative parlementaire (Bureau du Conseil national)  
          Vote électronique au Conseil national**

**Verhandlungen - Délibérations**

NR / CN	24.1.1991	AB / BO 1991, 183.
---------	-----------	--------------------

Die Einführung eines elektronischen Abstimmungssystems, die in der Herbstsession 1987 mit 120 zu 58 Stimmen beschlossen worden war, scheiterte an umstrittenen Einzelfragen. Eine Vorlage des Büros, die mit einem Begehren für einen Objektkredit von 1,6 Millionen Franken verbunden war, wurde am 24. Januar 1991 ans Büro zurückgewiesen.

## Parlamentarische Untersuchungskommissionen (PUK I und PUK EMD)

### 89.006 Vorkommnisse im EJPD. Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK I)

#### 1. Einsetzung und Auftrag der PUK I

##### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	31.01.1989	AB / BO 1989, 2.
SR / CE	31.01.1989	AB / BO 1989, 1.

Am 31. Januar 1989 beschlossen der National- und der Ständerat, je eine parlamentarische Untersuchungskommission gemäss den Artikeln 55 - 65 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) einzusetzen.

Die beiden Kommissionen schlossen sich zu einer Kommission zusammen (PUK I), wobei der Präsident der nationalrätlichen Kommission aufgrund von Artikel 57 GVG den Vorsitz übernahm.

Die PUK war eingesetzt worden, um die Umstände, welche zum Rücktritt von Bundesrätin Elisabeth Kopp geführt hatten, zu erhellen. Da die geschäftlichen Beziehungen ihres Ehemannes zu Vermutungen über fahrlässige oder gar absichtliche Unterlassungen des Justizdepartementes bei der Verfolgung der Drogenkriminalität geführt hatten, erhielt die Kommission auch den Auftrag, diese Verdächtigungen abzuklären.

#### 2. Arbeit der PUK I

Die PUK I führte ihre Untersuchungen in den Monaten Februar bis November 1989 durch und befragte dabei über 100 Personen als Auskunftspersonen und Zeugen.

Am 29. Mai 1989 legte die PUK I den eidgenössischen Räten den gemäss Bundesbeschluss geforderten Zwischenbericht über den Stand ihrer Arbeiten vor.

Der Schlussbericht der PUK I wurde am 22. November 1989 verabschiedet und veröffentlicht (BBI 1990 I, 637 / FF 1990 I, 593).

In diesem Bericht hielt die PUK I fest, dass die Justizministerin an der Verwicklung in die Geschäftstätigkeit ihres Mannes und damit an der mangelnden Abgrenzungsfähigkeit zwischen Amts- und Privatinteresse gescheitert ist. Vorgeworfen wurde ihr insbesondere, dass sie weder den Bundesrat noch die Öffentlichkeit wahrheitsgemäss orientierte, dass sie aus vertraulichen Unterlagen Informationen weitergegeben hatte, und dass sie versuchte, die Verantwortung dafür auf eine Mitarbeiterin abzuschieben.

Die PUK I kam im weiteren zum Schluss, dass die Bundesbehörden nicht durch das organisierte Verbrechen unterwandert sind. Allerdings könne man auch nicht behaupten, dass die Verantwortlichen grossen Eifer bei der Aufklärung der Finanztransaktionen, welche der internationale Drogenhandel zwecks Spurenverwischung über den schweizerischen Finanzmarkt abwickelt, an den Tag gelegt hätten. Um so grösser sei hingegen der Einsatz der Bundesanwaltschaft und der ihr unterstellten Bundespolizei im Bereich des Staatsschutzes gewesen. Mit einer Mischung aus Akribie und Dilettantismus habe die politische Polizei nicht nur Personen observiert, die des Terrorismus oder der Spionage verdächtigt wurden, sondern auch Informationen über Hunderttausende von Bürgerinnen und Bürgern gesammelt, die nichts anderes getan hätten, als ihre verfassungsmässigen Rechte auszuüben. Dabei habe sich das Interesse vorwiegend auf Personen aus dem linken politischen Spektrum, aus Gewerkschaften und aus oppositionellen Bewegungen konzentriert.

Die PUK I warf dem Bundesanwalt und als oberster Aufsichtsbehörde auch dem Bundesrat vor, es versäumt zu haben, der politischen Polizei mit klaren Weisungen anzugeben, wer denn eigentlich den Staat bedrohe. Der Entscheid, welche Personen registriert und in ihren politischen und privaten Tätigkeiten beobachtet werden müssen, sei weitgehend den Informationsbeschaffern an der Front, d.h. den Polizeibeamten und den privaten Zuträgern überlassen worden.



### 3. Diskussion des PUK-Berichtes

Der Bericht der PUK I führte in beiden Kammern zu grossen und grundsätzlichen Diskussionen.

#### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	06./07./11.12.1989	AB / BO 1989, 1988, 2011, 2037.
SR / CE	13.12.1989	AB / BO 1989, 790.
NR / CN	05./06./07.03.1990	AB / BO 1990, 185.

Die PUK I beantragte die Ueberweisung einer parlamentarischen Initiative sowie von zwei Motionen und vier Postulaten:

Die Motionen betrafen die Entflechtung der Funktionen des Bundesanwaltes und den Erlass von Datenschutzbestimmungen im Bereiche der Bundesanwaltschaft (Datenschutzgesetz zur Zeit in den eidgenössischen Räten in Behandlung).

Die Postulate betrafen die Reorganisation der Bundesanwaltschaft, die Erteilung von Visa, die Rechtshilfe und die Aktenführung und -ablage.

Die von den Räten gutgeheissene parlamentarische Initiative (89.243) verlangt, dass die Geschäftsprüfungskommissionen eine Delegation bestimmen können, welche über erweiterte Untersuchungsrechte verfügt (Aktenherausgabe auch gegen den Willen des Bundesrates, Anhörung von Beamten und Privatpersonen als Zeugen).

Der Ständerat hat unterdessen einer Aenderung des GVG zur Schaffung einer derartigen Delegation zugestimmt. Allerdings sind die Untersuchungsrechte gegenüber den Anträgen der vorberatenden Kommission eingeschränkt worden (SR/CE, 11.6.91, AB/BO 1991, 458.).

Der Nationalrat erweiterte gegenüber den Beschlüssen des Erstrates die Rechte der Delegation. Anträge der kleinen Fraktionen auf Vergrösserung der Delegation, die aus je drei Mitgliedern beider Räte bestehen soll, wurden hingegen abgelehnt (18./19.9.1991). Nachdem der Ständerat am 26.9.1991 nochmals Stellung bezogen hatte, konnte die Differenzbereinigung nicht mehr in der Herbstsession abgeschlossen werden.

Alle Vorstösse wurden von National- und Ständerat überwiesen. Der Nationalrat befasste sich ausserdem vom 5. bis 7. März 1990 mit einer grossen Zahl von persönlichen Vorstössen im Zusammenhang mit dem PUK-Bericht.

### 4. Weitere Arbeiten der PUK I

Die PUK I ging davon aus, dass sie anfangs 1990 nur noch Abschlussarbeiten zu erledigen habe, so musste u.a. noch von einzelnen zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht abgeschlossene Untersuchungenhandlungen Kenntnis genommen werden.

Mitte Februar 1990 wurde bekannt, dass neben der Hauptregistratur von der Bundespolizei noch zahlreiche weitere Registraturen geführt wurden, deren Existenz weder dem Vorsteher des EJPD oder dem Bundesrat noch der PUK I bekannt gewesen waren. Die PUK I nahm deshalb ihre Arbeiten erneut auf.

Die neuen Abklärungen bestätigten die Berechtigung der Vorstösse, welche die PUK I im Schlussbericht vom 22. November 1989 vorgeschlagen hatte und die von den Räten alle überwiesen worden waren.

Als dringend erforderlich hat sich nach Auffassung der PUK I einmal mehr eine parlamentarische Oberaufsicht gezeigt. Nur so könne eine effektive Kontrolle ausgeübt werden. Neben der unerlässlichen Neustrukturierung der Bundesanwaltschaft seien insbesondere die Lücken bei den gesetzlichen Grundlagen für die politische Polizei rasch zu schliessen. Sodann komme dem Datenschutz besondere Bedeutung zu.

Die eidgenössischen Räte nahmen auch von diesen Ausführungen der PUK I (BBI II, 1565 / FF II, 1469) zustimmend Kenntnis.

#### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	18.6.90	AB / BO 1990, 428.
NR / CN	21.6.90	AB / BO 1990, 1206.

Sie hielten insbesondere fest, dass der Bundesrat in enger Zusammenarbeit mit den Geschäftsprüfungskommissionen die geeigneten Vorkehren wird treffen müssen, um die kritisierten Missstände zu beseitigen und die künftige Tätigkeit der Bundesanwaltschaft, insbesondere der politischen Polizei, nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen auszurichten.

## **90.022 Vorkommnisse im EMD. Parlamentarische Untersuchungskommissionen Événements survenus au DMF. Commissions d'enquête parlementaires**

### **1. Einsetzung der PUK EMD**

#### **Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE                                8.3.1990                                AB / BO 1990, 89.

Der Ständerat lehnte mit 27 zu 9 Stimmen einen Nichteintretensantrag Hunziker ab. Gutgeheissen wurde ein Antrag Zimmerli, wonach das Verhalten von Personen von der Untersuchung ausgeschlossen ist, soweit es von schweizerischen Gerichten rechtskräftig beurteilt worden ist. Der Beschlussentwurf der Büros wurde schliesslich mit 34 zu 3 Stimmen gutgeheissen.

NR / CN                                8.3.1990                                AB / BO 1990, 303, 323.

Im Nationalrat wurde ein Nichteintretensantrag Reichling mit 101 zu 34 Stimmen abgelehnt und der Beschlussentwurf mit 136 zu 21 Stimmen gutgeheissen.

### **2. Auftrag und Arbeit der PUK EMD**

Nach der Veröffentlichung des Berichtes der PUK EJPD im November 1989 wurde in der Presse und der Oeffentlichkeit die Frage aufgeworfen, ob beim EMD ähnliche Personendatensammlungen (Fichen) bestehen, wie sie die PUK EJPD bei der Bundesanwaltschaft festgestellt hat. Das EMD verneinte diese Frage zuerst kategorisch. Im Februar 1990 wurde jedoch über das Bestehen von Karteien über Personen in der Sektion Militärische Sicherheitsdienste der Untergruppe Nachrichtendienst und Abwehr orientiert. Anfang 1990 wurden in den Medien auch Berichte über eine geheime Widerstandsorganisation und ein geheimes Parlamentariergremium im Zusammenhang mit dieser Widerstandsorganisation veröffentlicht. Im weiteren wurde die Befürchtung laut, der militärische Nachrichtendienst habe sich mit der Ueberwachung und Bepitzelung von Personen (Fall "Kohlschütter") und Organisationen im Inland befasst.

Mit Bundesbeschluss vom 12. März 1990 wurde die Einsetzung von parlamentarischen Untersuchungskommissionen gemäss den Artikeln 55 - 65 des Geschäftsverkehrsgesetzes beschlossen. Gegenstand der Untersuchung bildete die Tätigkeit von Stellen innerhalb und ausserhalb des EMD, die sich mit dem Nachrichtendienst, mit der Abwehr, mit der Vorbereitung von Notstandsmassnahmen und mit der Führung von Personaldateien befassen oder befasst haben.

Die beiden Kommissionen schlossen sich zu einer Untersuchungskommission (PUK EMD) zusammen, wobei der Präsident der ständerätlichen Kommission aufgrund von Art. 57 GVG den Vorsitz übernahm. Die PUK EMD führte ihre Untersuchungen in den Monaten März bis November 1990 durch und befragte dabei über 100 Personen als Zeugen oder in Einzelfällen als Auskunftspersonen. Der Berichtsentwurf ging zuerst an den Bundesrat zur Vernehmlassung, der definitive Bericht wurde am 17. November verabschiedet und einige Tage darauf veröffentlicht (BBI III, 1293 - FF III, 1229).

Die PUK EMD kam zu folgenden Erkenntnissen:

- Unter dem Namen P 26 besteht eine geheime Organisation ausserhalb von Armee und Verwaltung für die Vorbereitung des Widerstandes in feindbesetztem Gebiet. Es gibt keine Rechtsgrundlage für den Aufbau und die Finanzierung dieser Organisation.
- Unter dem Namen P 27 besteht ein geheimer ausserordentlicher Nachrichtendienst, der ebenfalls ausserhalb von Armee und Verwaltung steht.

- Bei der Sektion Militärische Sicherheitsdienste besteht eine Kartei in der Informationen über rund 8000 Personen enthalten sind.
- In einzelnen Fällen hat die Abteilung Nachrichtendienst Informationen über Organisationen und Personen im Inland beschafft.

### **3. Diskussion des Berichtes in den eidgenössischen Räten**

#### **Verhandlungen - Délibérations**

SR / CE	28./29.11.1990	AB / BO 1990, 895.
NR / CN	13.12.1990	AB / BO 1990, 2338, 2390.

Der Bericht der PUK EMD führte in beiden Kammern wiederum zu grossen und grundsätzlichen Debatten. Bundesrat Villiger bemängelte, dass die Untersuchung der PUK EMD die historischen Rahmenbedingungen, den Kalten Krieg, zu wenig gewürdigt habe. Der Bericht könne aber Anlass zu einem Neubeginn geben, und das EMD werde die vorgeschlagenen Massnahmen realisieren.

Die PUK EMD beantragte die Ueberweisung von 5 Motionen, 8 Postulaten und 8 Empfehlungen. Die wichtigsten sind die folgenden:

Motion 1, Widerstandsorganisation: Der Bundesrat wurde beauftragt, dem Parlament entweder die gesetzlichen Grundlagen für eine Widerstandsorganisation vorzulegen oder gegebenenfalls über den Abschluss der Auflösung der Organisation P 26 Rechenschaft abzulegen.

Angesichts des Umstandes, dass der Bundesrat beschloss, die Organisation P 26 aufzulösen, konnte die Motion abgeschlossen werden. Die Demobilmachungsarbeiten werden unter der Oberaufsicht der PUK EMD durchgeführt und sollten im Herbst 1991 abgeschlossen sein. Das Parlament wird darüber orientiert werden.

Mit der Motion 2 wurde der Bundesrat beauftragt, den ausserordentlichen Nachrichtendienst P 27 in den Stab der Gruppe für Generalstabsdienste zu überführen. Nachdem die Presse den Namen des Chefs von P 27 bekannt gemacht hatte, löste der Vorsteher des EMD diese Organisation auf.

Die andern Motionen, Postulate und Empfehlungen betreffen die Sicherheitsüberprüfungen im militärischen Bereich sowie die Organisation und Tätigkeiten im Bereich Nachrichtendienst und Abwehr. Die beiden Räte überwiesen alle Motionen und Postulate, soweit sie nicht schon als erledigt abgeschlossen werden konnten.

Im weiteren unterbreitete die PUK EMD eine parlamentarische Initiative (90.265) in Form der allgemeinen Anregung, mit welcher eine Delegation beider Räte für die Oberaufsicht über die Tätigkeit der Verwaltung, die einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterliegt, geschaffen werden soll. Die Räte beschliessen, dieser Initiative Folge zu geben. Sie hatten schon in der Wintersession 1989 einer Initiative der PUK I zugestimmt (89.243), welche die Schaffung einer Geschäftsprüfungsdelegation verlangt (vgl. dazu der Bericht über 89.006, Ziff. 3).

### **4. Weitere Arbeiten der PUK EMD**

Kurz vor Abschluss der Arbeit der PUK EMD wurde bekannt, dass in verschiedenen europäischen Staaten Widerstandsorganisationen bestanden, die mindestens teilweise einer zentralen NATO-Führung unterstanden oder unterstehen. Es wurde die Vermutung geäussert, dass auch die Schweiz mit diesen ausländischen Widerstandsorganisationen oder mit der entsprechenden NATO-Führung der Widerstandsorganisationen verbunden sein könnte. Die PUK EMD ist diesen Fragen kurz vor Abschluss ihrer Arbeiten nachgegangen, konnte aber die Ergebnisse nicht mehr in den Bericht aufnehmen. Die Sachverhalte konnten in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr vollständig geklärt werden. Der Bundesrat wurde deshalb mit einer Motion beauftragt, eine entsprechende Untersuchung durchzuführen und dem Parlament darüber zu berichten.

Der Bericht, der Mitte September 1991 vom Neuenburger Untersuchungsrichter Pierre Cornu vorgelegt und in einer Kurzfassung veröffentlicht wurde, kommt zum Ergebnis, dass die P-26 weder an Gladio noch an anderen internationalen Widerstandsorganisationen beteiligt war. Hingegen bestanden enge Beziehungen zu den Briten, die über den schweizerischen Widerstand mehr gewusst haben als der Bundesrat und die Vorsteher des EMD. Die PUK EMD wird diesen Bericht zuhanden der beiden Kammern vorberaten.

**90.2012    Petition des Aktionskomitees für eine parlamentarische Neuurteilung des Falles Jeanmaire  
Pétition du Comité d'action pour une réévaluation parlementaire de l'affaire Jeanmaire**

SR / CE	21.3.1991	AB / BO 1991, 308.
NR / CN	21.6.1991	AB / BO 1991, 1311.

Im Sommer 1990 wurde zudem die PUK EMD von den Büros des National- und Ständerates beauftragt, die Petition des "Aktionskomitees für eine parlamentarische Neuurteilung des Falles Jeanmaire" zu behandeln. Zu dieser Petition wurde im Februar 1991 ein separater Bericht verabschiedet (publiziert im Amtlichen Bulletin, SR, 1991, S. 308). Beide Räte nahmen ohne Diskussion von der Petition Kenntnis und überwiesen ein Postulat der PUK EMD, das den Bundesrat einlädt, die Frage der Veröffentlichung der Urteilsbegründung und der wichtigsten Akten dieses Falles zu prüfen. Der Bundesrat ist dieser Aufforderung bereits teilweise nachgekommen.

## **Immunität von Parlamentariern und Magistratspersonen Immunité des parlementaires et des magistrats**

### **Allgemeines**

Die parlamentarische Immunität soll die Ratsmitglieder bei der Ausübung ihrer politischen Tätigkeit schützen und das Funktionieren des Parlamentes sichern.

Die für die Mitglieder der Bundesversammlung geltenden Immunitätsbestimmungen sind in zwei Bundesgesetzen enthalten, im Bundesgesetz über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft (Garantiegesetz, GarG; SR 170.21) vom 26. März 1934 einerseits (die Sessionsteilnahmegarantie) und im Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, VG; SR 170.32) vom 14. März 1958 andererseits (die absolute und die relative Immunität). Gemäss den Bestimmungen über die absolute Immunität (Art. 2 VG) können die Ratsmitglieder für Voten, die sie in der Bundesversammlung (Plenum und Kommissionen) abgeben, nicht verantwortlich gemacht werden.

In der Praxis von Bedeutung ist praktisch nur die relative Immunität (Art. 14 VG).

Artikel 14 des Verantwortlichkeitsgesetzes regelt die Strafverfolgung von Mitgliedern der eidgenössischen Räte wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit und Stellung beziehen, also die relative Immunität, welche den Parlamentarier während der ganzen Dauer des Mandats schützt, es sei denn, der Rat hebe diese Immunität selber auf. Dieses Privileg der Immunität nimmt darauf Rücksicht, dass der Parlamentarier nicht nur während der Session eng mit der unbedingten Pflicht verbunden ist, sein Mandat verantwortungsbewusst, ohne Druck und frei - gemäss Verfassung - ausüben zu können.

Die Strafverfolgung von Mitgliedern des National- und des Ständerates bedarf deshalb einer Ermächtigung der eidgenössischen Räte. Die Bundesversammlung hat im Ermächtigungsverfahren zu prüfen, ob der Zusammenhang mit der amtlichen Stellung oder Tätigkeit gegeben ist, und nur zu entscheiden, ob eine Strafuntersuchung angezeigt ist.

## **Parlamentarische Geschäfte**

### 1. Parlamentarische Immunität von Ratsmitgliedern

#### **Immunität der Nationalräte Jaggi, Meizoz und Ruffy**

#### **Immunité des conseillers nationaux Jaggi, Meizoz et Ruffy**

NR / CN	16.12.1987	AB / BO 1987, 1754. Abstimmung (114:3)
SR / CE	17. 3.1988	AB / BO 1988, 116. Votation (Einstimmigkeit/Unanimité)

#### **Immunität der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission**

#### **Immunité des membres de la Commission de gestion**

NR / CN	23. 3.1990	AB / BO 1990, 673.
SR / CE	21. 6.1990	AB / BO 1990, 538.

(Einstimmigkeit/Unanimité)

#### **Immunität von Nationalrat Bäumlin Richard**

#### **Immunité du conseiller national Bäumlin Richard**

NR / CN	23. 3.1990	AB / BO 1990, 670.
SR / CE	21. 6.1990	AB / BO 1990, 536.

(Einstimmigkeit/Unanimité)

#### **Immunität von Nationalrat Günter**

#### **Immunité du conseiller national Günter**

NR / CN	22. 6.1990	AB / BO 1990, 1234. Abstimmung (58:17)
SR / CE	21. 6.1990	AB / BO 1990, 851. Votation (13:2)

#### **Immunität von Nationalrat Ziegler**

#### **Immunité du conseiller national Ziegler**

NR / CN	23. 3.1991	AB / BO 1991, 735.
SR / CE	20.6. 1991	AB / BO 1991, 601.

Während die Räte in den erstgenannten vier Fällen mit grosser Mehrheit gegen die Aufhebung der Immunität votierten, entschied der Nationalrat im Falle von Nationalrat Ziegler nach einer emotionsgeladenen, zweistündigen Debatte mit 97 zu 72 Stimmen, dass Ziegler seine Aeusserungen nicht im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit gemacht habe und dass er daher nicht durch die Immunität geschützt sei. Gegen den Genfer Soziologieprofessor war vom Genfer Financier Nessim Gaon eine Strafanzeige wegen übler Nachrede ("Immobilienpekulant") eingereicht worden. Dieser Bruch mit einer langen Tradition sorgte für grosses Aufsehen. Er wurde von den einen als längst fällige Eingrenzung der parlamentarischen Immunität begrüsst, von den anderen als unwürdiger Racheakt gegen einen missliebigen Kritiker sowie als eine verfehlt Beschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit der Parlamentarier verurteilt.

Der Ständerat folgte mit 16 zu 15 Stimmen dem Nationalrat. Für Ziegler wurde juristisch argumentiert, gegen ihn politisch.

**Immunität der Nationalrätinnen und Nationalräte Danuser, Fankhauser, Hubacher, Jaeger, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner, Stocker, Zbinden Hans**  
**Immunité des conseillères nationales et conseillers nationaux Danuser, Fankhauser, Hubacher, Jaeger, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner, Stocker, Zbinden Hans**

NR / CN                      4.10.1991                      Aufhebung abgelehnt (75:22)

**Immunität von Nationalrätin Jeanprêtre**  
**Immunité de la conseillère nationale Jeanprêtre**

NR / CN                      4.10.1991

Die Gemeinde Morges hatte gegen Frau Jeanprêtre Strafanzeige eingereicht wegen Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen und wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses. Die Immunität wurde gemäss Antrag der Minderheit mit 75 zu 64 Stimmen aufgehoben.

**Immunität von Nationalrat Ziegler**  
**Immunité du conseiller national Ziegler**

NR / CN                      4.10.1990                      Aufhebung abgelehnt (Einstimmigkeit)

**Immunität von Nationalrat Spielmann**  
**Immunité du conseiller national Spielmann**

NR / CN                      4.10.1990                      Aufhebung abgelehnt (Einstimmigkeit)

**87.223      Parlamentarische Initiative (Ruf)**  
**Parlamentarische Immunität. Abschaffung**  
**Initiative parlementaire (Ruf)**  
**Immunité parlementaire. Abolition**

NR / CN                      23. 3.1990                      AB / BO 1990, 675.

Die Initiative forderte die Abschaffung der Immunität mit Ausnahme der absoluten Immunität (Votumprivileg in den Räten und Kommissionen). Auf Antrag der einstimmigen Petitions- und Gewährleistungskommission lehnte der Rat die Initiative mit 109 zu 3 Stimmen ab.

2. Strafklagen gegen Magistratspersonen

In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass das Parlament viel häufiger Immunitätsaufhebungsgesuche gegen Bundesrichter und Bundesräte als solche gegen Parlamentarier zu behandeln hat. Es geht dabei in der Regel jedoch um Fälle, in denen Bürger über ein Urteil des Bundesgerichts oder über die Stellungnahme eines Bundesrats enttäuscht waren und deshalb die strafrechtliche Verfolgung dieser Behördemitglieder anstreben. Die Aufhebung der Immunität wurde in solchen Fällen mangels einer strafrechtlich relevanten Tat abgelehnt.

Den einzigen Ausnahmefall von Bedeutung bildete in der einschlägigen Praxis der eidgenössischen Räte die Aufhebung der Immunität von Frau Bundesrätin Elisabeth Kopp.

**89.005      Immunität von Frau alt Bundesrätin Elisabeth Kopp**  
**Immunité de Madame Elisabeth Kopp, ancienne conseillère fédérale**

NR / CN                      27. 2.1989                      AB / BO 1989, 98.  
SR / CE                      7. 3.1989                      AB / BO 1989, 67.

Beide Kammern stimmten der Aufhebung der Immunität ohne Gegenstimmen zu.

## **Vereinigte Bundesversammlung Assemblée fédérale (Chambres réunies)**

Die Vereinigte Bundesversammlung trat zu 18 Sitzungen zusammen. Aus den behandelten Geschäften erwähnen wir die folgenden Schwerpunkte.

### Sitzung vom 9. Dezember 1987

Als Nachfolger der zurücktretenden Bundesräte Aubert und Schlumpf wählte die Bundesversammlung den Sozialdemokraten René Felber mit deutlichem Mehr (152 Stimmen) im ersten Wahlgang. Für die Wahl von SVP-Präsident Adolf Ogi wurden zwei Wahlgänge benötigt. Während im ersten Wahlgang sieben Stimmen zum absoluten Mehr fehlten, schaffte Adolf Ogi im zweiten Wahlgang die Wahl (132 Stimmen). Die fünf bisherigen Bundesräte sowie der Bundeskanzler wurden mit klaren Mehrheit wiedergewählt.

### Sitzung vom 1. Februar 1989

Als Nachfolger für die zurückgetretene Bundesrätin Elisabeth Kopp wurde der freisinnige Luzerner Ständerat Kaspar Villiger gewählt. Auf ihn entfielen 124 Stimmen, bei einem absoluten Mehr von 118.

### Sitzung vom 15. März 1989

Zum ersten Mal in ihrer Geschichte hatte die Vereinigte Bundesversammlung für die Ermittlungen im Fall gegen Frau alt Bundesrätin Kopp einen ausserordentlichen Bundesanwalt zu wählen. Der Freiburger Staatsanwalt Joseph-Daniel Piller wurde mit 179 Stimmen gewählt.

### Sitzungen vom 5. und 12. Dezember 1990

Die Sitzung vom 5. Dezember führte zu grossem Aufsehen, weil bei der Bestätigungswahl der 29 Bundesrichter Martin Schubarth mit 95 Stimmen überraschend nicht mehr wiedergewählt wurde. Unter den Eindruck von Protesten - die Schweizerische Richtervereinigung sprach von einem ungeheuerlichen Akt rechtsstaatlicher Willkür - korrigierte die Bundesversammlung diesen Entscheid eine Woche später und bestätigte Schubarth mit 127 Stimmen.

### Sitzung vom 21. Januar 1991

Gegenstand dieser Sitzung bildete eine Erklärung von Bundespräsident Cotti zum Golfkrieg.

### Sitzung vom 12. Juni 1991

Die Bundesversammlung wählte als Nachfolger von Bundeskanzler Walter Buser (SP) im sechsten Wahlgang Vizekanzler François Couchepin (R, FDP), welcher zuletzt dem nicht offiziell als Kandidat nominierten Generalsekretär des EVED, Fritz Mühlemann (SVP), gegenüber stand. Auf Couchepin entfielen 122, auf Mühlemann 110 Stimmen. Die Art und Weise, wie es zu dieser Wahl kam, führte zu einigen kritischen Kommentaren. Nicht nur aus Kreisen der SVP wurde der Vorwurf erhoben, das "Machtkartell" der drei grossen Parteien habe den Ausschlag gegeben.

## Politische Planung

### **86.015 Politische Planung. Mitwirkung des Parlamentes Planification politique. Participation du Parlement**

Bericht/Rapport: 10.03.1986 (BBI II, 1 / FF II, 1)

#### Ausgangslage

Der Bericht, welcher in Erfüllung eines parlamentarischen Vorstosses erstellt wurde, gibt einen Ueberblick über verschiedene Möglichkeiten der Mitwirkung des Parlamentes an der politischen Planung. Er stellt damit den eidgenössischen Räten die notwendigen Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung, um über Ausmass und Form der parlamentarischen Planungsbeteiligung zu diskutieren und über das weitere Vorgehen zu beschliessen.

#### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE 11.03.1987 AB / BO 1987, 86.

Als Erstrat befasste sich die Ständekammer mit dem Bericht. Binder (CVP, AG), der den Bericht mit einem Postulat angeregt hatte, setzte sich erfolglos für die Variante "politische Planungserklärung" ein, welche den Räten ermöglichen würde, zur mittelfristigen Planung der Regierung (z.B. Finanzplan, Regierungsrichtlinien) politisch - aber nicht rechtlich - verbindlich Position zu beziehen. Die Ratsmehrheit vermochte diesen Pessimismus in bezug auf die eigene Funktion nicht zu teilen. Der Einbezug des Parlamentes in die Zielsetzungsphase der politischen Planung wurde zudem als negativ für die Ratsarbeit beurteilt. Damit würde der Spielraum für Entscheidungen eingeengt und die Suche nach pragmatischen Kompromissen erschwert.

Zu den Verhandlungen im Nationalrat siehe unten, Geschäft 88.237.

### **88.237 Parlamentarische Initiative (Kommission 86.015) Verfahren der politischen Planung Initiative parlementaire (Commission 86.015) Procédure concernant la planification politique**

Bericht/Rapport: 31.10.1988 (BBI 1989 I, 1205 / FF 1989 I, 1160)

#### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN 20.09.1990 AB / BO 1990, 1466.  
SR / CE 18.06.1991 AB / BO 1991, 526.  
NR / CN 23.9.1991

Die nationalrätliche Kommission, die den Bericht (siehe oben) vorzubereiten hatte, setzte sich eingehend mit der Problematik der Mitwirkung des Parlamentes bei der politischen Planung auseinander. Sie schlug mit einer parlamentarischen Initiative vor, dass der Bundesrat jährlich auf die Sommersession hin einen Bericht über die Verwirklichung und Weiterentwicklung der Legislaturplanung vorlegt. Die Fraktionen geben dazu schriftliche Erklärungen ab, die gegenseitig ausgetauscht und dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht werden. Dafür werden die Richtlinienkommission und die Richtlinienmotion abgeschafft.

Der Nationalrat nahm die Verbesserungsvorschläge mit 107 zu 10 Stimmen (GVG) und 98 zu 9 Stimmen (GRN) an.

Der Ständerat lehnte diese Vorschläge diskussionslos ab. Die vorberatende Kommission befürchtete, dass die Revision nicht zur Stärkung, sondern zur Schwächung des Parlamentes führen würde.

Der Nationalrat fügte sich dieser Entscheidung der kleinen Kammer und begnügte sich mit kleineren Änderungen in seinem Ratsreglement. Die Fraktionen werden insofern in den Entscheidungsprozess



einbezogen, als sie zuhanden der vorberatenden Kommission eine Stellungnahme erarbeiten (Art. 29 Abs. 3). Die Schlussabstimmung erfolgte am 4.10.1991 im Rahmen des Geschäftes 90.228, Parlamentsreform.

## Legislaturplanung

### 88.001    **Legislaturplanung 1987--1991** **Programme de la législature 1987--1991**

Bericht/Rapport: 18.01.1988 (BBI I, 395 / FF I, 353)

#### Ausgangslage

Der Bericht des Bundesrates über die Legislaturplanung 1987--1991 steht unter dem Leitmotiv des qualitativen Wachstums und ist damit noch stärker als derjenige von 1984 von der Sorge um die Bedrohung der natürlichen Lebensgrundlagen geprägt. Das qualitative Wachstum war in einem 1986 veröffentlichten Expertenbericht generell als Zunahme der Lebensqualität definiert worden. Gemäss diesem Konzept soll ein weiteres Wirtschaftswachstum nicht mehr eine gleichzeitige Zunahme der Umweltbelastung und einen Raubbau an nicht vermehr- oder regenerierbaren Ressourcen zur Folge haben. Der Bundesrat gab zu bedenken, dass der Staat dieses Ziel nicht allein verwirklichen könne, dass er aber eine entsprechende Neuorientierung der Gesellschaft unterstützen könne. Wichtige Ansatzpunkte sieht die Regierung - neben der Umweltschutzpolitik - vor allem in der Forschungs- und Ausbildungspolitik. Am konkretesten wird der Zusammenhang zwischen der Regierungspolitik und dem qualitativen Wachstum beim Vorschlag, eine Energieabgabe von 10 Prozent einzuführen.

Neben der Leitidee und einer Analyse der inneren und äusseren Lage der Schweiz enthält der Bericht wie üblich eine Auflistung der Vorhaben, welche die Regierung in den nächsten vier Jahren der Legislative zum Entscheid vorzulegen gedenkt. Bei diesen rund 50 Geschäften (1984 waren es noch 67) handelt es sich zum Teil um Reformvorhaben, die bereits seit längerer Zeit im Gange sind (z.B. 10. AHV-Revision, Datenschutzgesetz), zum Teil werden aber auch neue Projekte angekündigt (z.B. Verfassungsartikel über die Kulturförderung bzw. über die Sprachenpolitik). Die Finanzplanung für die Legislaturperiode findet sich erstmals nicht in einem separaten Bericht, sondern ist in die Richtlinien integriert worden. Mit diesem allgemein begrüßten Schritt soll die Bedeutung der Prioritätensetzung sowie der Koordination bei den einzelnen politischen Vorhaben unterstrichen werden.

#### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	06.06.1988	AB / BO 1988, 493.
SR / CE	20.06.1988	AB / BO 1988, 301.

Der Ablauf der Diskussionen über die Regierungsrichtlinien in den Medien und im Parlament spielte sich nach einem ähnlichen Schema ab wie in den früheren Jahren. Die Presse nahm den Bericht im grossen und ganzen wohlwollend auf und sah seine Bedeutung vor allem als Führungsinstrument für den Bundesrat und die Verwaltung. Sie kritisierte daneben das Fehlen zukunftsweisender Entwürfe und Visionen, räumte aber zugleich ein, dass diese vom Bundesrat auch kaum erwartet werden dürfen. Das Parlament reagierte ähnlich und setzte sich dann in einer Monsterdebatte mit einzelnen Vorhaben auseinander. Mit insgesamt neun Richtlinienmotionen wurden die Aufnahme resp. Streichung von Geschäften sowie Prioritätenänderungen verlangt. Damit diese Vorstösse für den Bundesrat Bedeutung erlangen, müssen sie in derselben Session von beiden Kammern verabschiedet werden. Diese Hürde schafften nur gerade zwei von den bürgerlichen Parteien eingereichte Interventionen. Die erste forderte den Verzicht auf den vorgesehenen Abbau der ausserordentlichen Strassenbaubeiträge an die Kantone um 150 Millionen Franken. Die zweite überwiesene Motion verlangte eine Reform der Warenumsatzsteuer (WUST) mit dem Ziel einer Eliminierung der *taxe occulte*. Da mit dieser Reform sämtliche Energieträger der WUST unterstellt werden sollen, richtete sie sich zugleich gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Energieabgabe.

Ueber dem Vollzug der Legislaturplanung 1987--1991 berichtete der Bundesrat ausführlich im Geschäftsbericht für das Jahr 1990 (S. 1--24).

Dieser Bericht fand, wie Kommissionspräsident Iten bei der Behandlung des Geschäftsberichtes am 3. Juni 1991 im Ständerat ausführte, in der Geschäftsprüfungskommission eine gute Aufnahme.

Zur Leitidee des qualitativen Wachstums, die während der gesamten Legislaturperiode kaum je im Vordergrund stand, führte Iten das folgende aus:

"Es ist uns bewusst, dass die Erfüllung der Leitidee des qualitativen Wachstums nicht ohne weiteres konkret zu messen ist. Es handelt sich um eine Zielvorgabe, die nicht in einer Legislaturperiode erfüllt werden kann. Die Leitidee muss vielmehr einen Denk- und Handlungsprozess auslösen. Wieweit dies geschehen ist, lässt sich nicht mit Messzahlen ausdrücken. Der Bundesrat nimmt aber auch keine Schätzung vor. Es findet sich im Geschäftsbericht dazu keine Anmerkung. Es wäre aber interessant, vom Bundesrat zu hören, ob diese Idee inzwischen im Bewusstsein der Verwaltung verankert ist und entsprechend etwas bewirkt."

Fragen zu dieser Leitidee der Legislatur waren im übrigen Gegenstand von zwei persönlichen Vorstössen:

- 90.1046 Einfache Anfrage Rüesch (AB 1990, 545)  
91.3163 Interpellation Nabholz (vom 10. Juni 1991)

## Regierungsreform

- 90.231**      **Parlamentarische Initiative (Rhinow)**  
**Regierungsreform**  
**Initiative parlementaire (Rhinow)**  
**Réforme du gouvernement**
- 90.435**      **Motion der freisinnig-demokratischen Fraktion**  
**Regierungsreform**  
**Motion du Groupe radical-démocratique**  
**Réforme du gouvernement**

### Ausgangslage

Die gleichlautenden Vorstösse fordern grundsätzliche Reformen, die den Bundesrat entlasten und ihn in die Lage versetzen sollen, seine Regierungsaufgaben und die Aufsicht über die Verwaltung besser zu erfüllen.

"Dabei sind unter anderem folgende Modelle in die Erwägungen einzubeziehen:

1. die Einführung von Verwaltungsdirektoren als administrative Vorsteher der Departemente und/oder
2. Staatssekretäre;
3. ein wesentlich erweitertes Kollegium des Bundesrates mit einem verstärkten Präsidium;
4. eine Regierung, die von einem 5- oder 7köpfigen Kollegium geleitet wird und der zusätzlich rund 15 Minister angehören.

Diese sind für die verschiedenen Bereiche der Regierungstätigkeit zuständig."

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE    24.9.1990    AB / BO 1990, 657.

Der Ständerat beschloss, der Initiative Rhinow Folge zu geben. Er überwies ferner auch ein **Postulat Gadiet**, das vom Bundesrat eine umfassende Ueberprüfung der Organisations- und Führungsstrukturen auf Bundesebene verlangt.

NR / CN 24.1.1991 AB / BO 1991, 169.

Der Nationalrat überwies die Motion der freisinnig-demokratischen Fraktion gegen den Willen des Bundesrates. Dasselbe geschah mit einer Motion Kühne, die eine Verstärkung der politischen Führung fordert.

SR / CE 18.6.1991 AB / BO 1991, 525.

Der Ständerat überwies die beiden Motionen ebenfalls.

## **90.062 Verwaltungsorganisationsgesetz. Teilrevision Loi sur l'organisation de l'administration. Révision partielle**

Botschaft / Message: 17.09.1990 (BBI III, 645 / FF III, 625)

### **Ausgangslage**

Mit dieser Vorlage werden einige kleinere, rasch wirksame Massnahmen im Bereich der institutionellen Reformen beantragt. So soll die Zahl der Titularstaatssekretäre erhöht werden, um den Bundesrat bei den immer zahlreicheren internationalen Verpflichtungen zu entlasten. Sodann sollen die Generalsekretariate stärker auch in Linienaufgaben einbezogen werden.

### **Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE	12.6.1991	AB / BO 1991, 473.
NR / CN	23.9.1991	
SR / CE	4.10.1991	Schlussabstimmung (39:0)
NR / CN	4.10.1991	Votation finale (156:0)

Die Vorlage wurde im Ständerat mit 28 zu 1 Stimme gutgeheissen. Sie wurde aber nur als ersten, kleinen Schritt zu einer noch zu verwirklichenden Regierungsreform bezeichnet. - Der Nationalrat stimmte der Vorlage diskussionslos zu.

## **Parteienförderung**

### **88.075 Politische Parteien. Unterstützung Aide aux partis politiques**

Bericht / Rapport: 23.11.1988 (BBI 1989 I, 125 / FF 1989 I, 117)

### **Ausgangslage**

Der Bericht geht zurück auf ein Postulat beider Räte "Unterstützung der Parteien" vom 7. Juni 1984. Er lässt es nicht bei einer blossen Inventarisierung möglicher Massnahmen zur Förderung der Parteien bewenden. Er ist vielmehr bemüht, das gesellschaftliche und politische Umfeld der Parteien und einer staatlichen Förderung sichtbar zu machen und die Einzelmassnahmen unter verfassungsrechtlichen, bundesstaatlichen und demokratiepolitischen Gesichtspunkten zu werten. Infolge der engen Verflechtung von Parteienfinanzierung und Parteienrecht umfasst der Katalog ausser finanziellen auch rechtliche und

institutionelle Massnahmen, welche geeignet erscheinen, die Existenzbedingungen der Parteien zu verbessern. Auf diese Weise ist eine "Auslegeordnung" von ansehnlicher Breite und Vielfalt entstanden.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	7.3.1990	AB / BO 1990, 268.
SR / CE	11.3.1990	AB / BO 1990, 337.

Beide Kammern nahmen vom Bericht Kenntnis und überwiesen eine Motion, die den Bundesrat beauftragt, einen Antrag zur Aenderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vorzulegen, wodurch Rechtsgrundlagen für Bundesbeiträge an die Kosten der Parteien bei Nationalratswahlen geschaffen werden.

Der Nationalrat überwies zudem fünf Postulate, mit welchen er die Prüfung weiterer Massnahmen verlangt. Als im jetzigen Zeitpunkt nicht opportun erachtete die Kommission die Aufnahme eines Parteienartikels in die Bundesverfassung, welches Voraussetzung für zahlreiche weitere Massnahmen zur Parteienförderung wäre.

## Bundesgericht und Bundesrechtspflege

### **85.040 Organisation der Bundesrechtspflege. Aenderung Organisation judiciaire. Révision**

Botschaft/Message: 29.5.1985 (BBI II, 737 / FF II, 741)

#### Ausgangslage

Das Schwergewicht dieser Teilrevision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) liegt auf Massnahmen zur Entlastung des Bundesgerichtes und des eigenössischen Versicherungsgerichts. Diese sollen es den eidgenössischen Gerichten ermöglichen, die Verfahrensdauer auf ein annehmbares Mass zu verkürzen und sich wieder stärker der richtigen und einheitlichen Rechtsanwendung und der Fortbildung des Rechts in wichtigen Fragen zu widmen ("Verwesentlichung der Rechtssprechung").

Im Vordergrund steht dabei das Annahmeverfahren, das an beiden eidgenössischen Gerichten eingeführt werden soll. In Zukunft wird sich ein Bürger in der Regel nur noch an diese Gerichte wenden können, wenn es sich um einen Streitfall von erheblicher Bedeutung handelt. Das Annahmeverfahren spielt allerdings nur dort, wo als Vorinstanz der eidgenössischen Gerichte eine richterliche Behörde entscheidet. Das erfordert einen Ausbau der verwaltungsrichterlichen Vorinstanzen der eidgenössischen Gerichte, und zwar auf der Stufe des Bundes und der Kantone.

Unter den Massnahmen, die wie das Annahmeverfahren den Zugang zum Gericht erschweren und beschränken, sind weiter zu nennen die Erhöhung und Ausdehnung der Streitwertgrenzen in der Zivilrechtspflege, der weitgehende Verzicht auf die verwaltungsrechtliche Klage und die obligatorische Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges bei der staatsrechtlichen Beschwerde. Ferner fallen darunter die Erhöhung der Gerichtsgebühren am Bundesgericht und die Einführung der gleichen Kostenregelung für das Eidgenössische Versicherungsgericht.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	17./18.3.1987	AB / BO 1987, 333.
SR / CE	13./14.6.1988	AB / BO 1988, 227.
NR / CN	27.2.1989	AB / BO 1989, 117.
SR / CE	7.3.1989	AB / BO 1989, 65.
NR / CN	15.3.1989	AB / BO 1989, 461.
SR / CE	23.6.1989	Schlussabstimmung (34:2)
NR / CN	23.6.1989	Votation finale (95:36)

Der Nationalrat behandelte die Vorlage noch in der vorhergehenden Legislaturperiode. Im Ständerat war die Mehrheit grundsätzlich einverstanden, dass die Beschwerdeflut eingedämmt werden muss. Das vom Bundesrat vorgeschlagene und von der Volkskammer gutgeheissene Annahmeverfahren ging ihr jedoch zu weit.

Die vorberatende Kommission hatte als Kompromisslösung ein Vorprüfungsverfahren für staatsrechtliche Beschwerden vorgelegt. Gemäss diesem von Ständerat Zimmerli (SVP, BE) ausgearbeiteten Verfahren müsste sich das Bundesgericht weiterhin auch materiell mit jeder Beschwerde befassen. Nach einer summarischen Ueberprüfung könnten die Richter dann Nichteintreten mangels Erheblichkeit der Streitsache beschliessen. Als erheblich soll ein Fall gelten, "der von grundsätzlicher Bedeutung ist, vom Bundesgericht bisher noch nicht beurteilt wurde, erneuter Ueberprüfung bedarf, oder wenn der angefochtene Entscheid von der Rechtssprechung des Bundesgerichts abweicht". Auf verwaltungsrechtliche Beschwerden müsste das Gericht in jedem Fall eintreten. Im Ratsplenum vermochte sich dieser Vorschlag mit 26 zu 17 Stimmen gegenüber dem Antrag auf Verzicht auf jegliche Beschränkungen durchzusetzen. Knapp abgelehnt (20 zu 17 Stimmen) wurde hingegen der Antrag der Kommissionsmehrheit, auf die Erhöhung der Streitwertgrenze von 8000 auf 30 000 Franken zu verzichten.

Im Differenzbereinigungsverfahren stimmte der Nationalrat diskussionslos dem von der kleinen Kammer anstelle des Annahmeverfahrens eingeführten weniger restriktiven Vorprüfungsverfahren für staatsrechtliche Beschwerden zu. Nachdem auch die noch bestehenden kleineren Differenzen zwischen den beiden Räten ausgeräumt waren, konnte das revidierte Gesetz verabschiedet werden; dies geschah in der grossen Kammer allerdings nicht ohne namhafte Opposition.

Die Organisation "Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz" reichte gegen die neuen Bestimmungen das Referendum ein. Sie wurde dabei unterstützt von der SP, der GP, dem LdU, den kleinen Linksparteien, dem Gewerkschaftsbund (SGB) und den Organisationen der Mieter und Konsumenten. Ihre Opposition richtete sich in erster Linie gegen die vom Parlament beschlossene Erhöhung der Streitwertgrenze von 8000 auf 30 000 Franken.

Die Vorlage wurde in der Volksabstimmung vom 1. April 1990 verworfen (siehe Anhang).

## **87.068 Bundesgericht. Erhöhung der Zahl der Ersatzrichter und Urteilsredaktoren Tribunal fédéral. Augmentation du nombre des juges suppléants et des rédacteurs d'arrêts**

Botschaft / Message: 18.11.1987 (BBl 1988 I, 129 / FF 1988 I, 117)

### **Ausgangslage**

Die Amtsdauer der 15 ausserordentlichen Ersatzrichter und der sechs zusätzlichen Urteilsredaktoren des Bundesgerichts wird am 31. Dezember 1988 ablaufen. Die eidgenössischen Räte hatten dieser Uebergangsmassnahme zwar zugestimmt, nicht ohne ein gewisses Widerstreben erkennen zu lassen.

Der vorliegende Antrag zur Verlängerung dieser Uebergangsmassnahme um drei Jahre rechtfertigt sich deshalb, weil das revidierte Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege voraussichtlich erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1989 oder im Jahre 1990 in Kraft treten wird und demzufolge seine Entlastungswirkungen erst später vollumfänglich entfalten kann.

### **Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE	3.3.1988	AB / BO 1988, 55.
NR / CN	9.3.1988	AB / BO 1988, 219.
SR / CE	18.3.1988	Schlussabstimmung (41:0)
NR / CN	18.3.1988	Votation finale (124:2)

Beide Kammern stimmten dem Beschlussentwurf diskussionslos zu.

## **91.025 Organisation der Bundesrechtspflege. Aenderung Organisation judiciaire. Révision**

Botschaft / Message: 18.3.1991 (BBI II, 465 / FF II, 461)

### **Ausgangslage**

Die Geschäftslast des Bundesgerichts in Lausanne nimmt seit Jahren zu. Heute kann das Gericht nicht mehr garantieren, dass wirklich jeder Streitfall innert angemessener Frist erledigt wird. Dass das Volk am 1. April 1990 eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) mit Schwergewicht auf Entlastungsmassnahmen verworfen hat, stellt diesen Befund nicht in Frage. Die Analyse der Abstimmung lässt nämlich erkennen, dass die Stimmbürger diesem Befund nicht opponierten; auf Widerstand stiessen vielmehr jene Entlastungsmassnahmen, die den Zugang zum Bundesgericht beschränkten bzw. erschwerten, also vor allem die Erhöhung der Streitwertgrenzen in der Zivilrechtspflege und das besondere Vorprüfungsverfahren für die staatsrechtliche Beschwerde.

Eine Neuauflage der verworfenen Teilrevision - aber ohne die umstrittenen Massnahmen - drängt sich daher auf. Gemäss diesen Ueberlegungen liegt das Schwergewicht der vorliegenden OG-Teilrevision auf Entlastungsmassnahmen zugunsten des Bundesgerichts. Dazu gehört der Ausbau der richterlichen Vorinstanzen des Bundesgerichts in der Bundesverwaltungsrechtspflege auf der Stufe des Bundes und der Kantone. Weiter schlägt der Bundesrat verschiedene Massnahmen vor, welche das Entscheidungsverfahren des Gerichts vereinfachen.

Bei den personellen Massnahmen verzichtet der Bundesrat darauf, eine Erhöhung der Zahl der vollamtlichen Bundesrichter vorzuschlagen. Im Einvernehmen mit dem Bundesgericht soll deshalb die Zahl der nebenamtlichen Richter des Bundesgerichts von 15 auf 30 erhöht werden.

Neben den Entlastungsmassnahmen bringt die Vorlage auch eine Reihe von unmittelbaren Verbesserungen des Rechtsschutzes des Bürgers.

### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	21.06.1991	AB / BO 1991, 1307.
SR / CE	2.10.1991	
NR / CN	4.10.1991	Schlussabstimmung (159:0, 156:1)
SR / CE	4.10.1991	Votation finale (37:0, 39:0)

Der Nationalrat stimmte der Vorlage ohne Diskussion zu. - Im Ständerat äusserten die Herren Schiesser und Jagmetti Kritik am Bundesgericht, das noch nicht alle Möglichkeiten zu seiner Entlastung ausgeschöpft habe.

## **Datenschutz**

### **88.032 Datenschutzgesetz Protection des données. Loi**

Botschaft/Message: 23.3.1988 (BBI II, 413 / FF II, 421)

Zusatzbotschaft/Message complémentaire: 16.10.1990 (BBI III, 1221 / FF III, 1161)

### **Ausgangslage**

Der Gesetzesentwurf enthält in einem allgemeinen Teil eine Reihe von materiellen Datenbearbeitungsgrundsätzen, die für Organe des Bundes ebenso wie für private Datenbearbeiter gelten. Er sieht vor, dass jede Person vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft über die eigenen

Daten verlangen kann. Zu diesem Zweck sollen Datensammlungen registriert werden. Die Registrierpflicht ist für die Bundesorgane eine umfassende, während private Bearbeiter nur solche Sammlungen melden müssen, die unter dem Gesichtspunkt des Persönlichkeitsschutzes mit besonderen Risiken behaftet sind.

Soweit der Entwurf die Datenbearbeitung von Privatpersonen regelt, stellt er eine Ergänzung und Konkretisierung des Persönlichkeitsschutzes des Zivilgesetzbuches dar. Er legt beispielhaft fest, unter welchen Voraussetzungen eine Datenbearbeitung zu einer Persönlichkeitsverletzung führt. Er gibt dem Richter aber auch Anhaltspunkte, in welchen Fällen eine Persönlichkeitsverletzung gerechtfertigt sein kann, weil die privaten oder öffentlichen Interessen an der betreffenden Datenbearbeitung überwiegen. Dabei nimmt der Entwurf vor allem Rücksicht auf die Informationsbedürfnisse der Wirtschaft. Kommt es über die Zulässigkeit privater Datenbearbeitungen zu Auseinandersetzungen, so müssen diese vom Zivilrichter entschieden werden.

Eingehend regelt das Gesetz die Datenbearbeitung der Bundesverwaltung und anderer Bundesorgane. Es legt die datenschutzrechtliche Verantwortung fest und bestimmt, welche Rechtsgrundlagen für verschiedene Bearbeitungen nötig sind.

Ueber die Einhaltung des Gesetzes soll ein Eidgenössischer Datenschutzbeauftragter wachen. Er kann - bei privaten Datenbearbeitern allerdings nur in besondern Fällen - Abklärungen vornehmen und Empfehlungen abgeben. Er ist aber nicht befugt, verbindliche Anordnungen zu treffen. Hingegen hat er das Recht, der Eidgenössischen Datenschutzkommission eine Angelegenheit zum Entscheid zu unterbreiten. Diese Kommission beurteilt zudem Streitigkeiten zwischen Bürger und Verwaltungsorganen in Datenschutzfragen. Ihre Entscheide können ans Bundesgericht weitergezogen werden.

Der Entwurf regelt aber auch die Datenweitergabe zu Zwecken der medizinischen Forschung.

Mit der Revision des Bundesstrafprozesses und des Rechtshilfegesetzes sollen ferner datenschutzrechtliche Grundsätze, namentlich für das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren und für den Informationsaustausch mit Interpol, gesetzlich verankert werden. Mit dieser Gesetzgebung folgt die Schweiz einer weltweiten Entwicklung in fast allen Industriestaaten. Der Entwurf führt zudem völkerrechtliche Grundsätze des Datenschutzes näher aus und leistet damit einen Beitrag zur Schaffung zuverlässiger Rahmenbedingungen für den internationalen Informationsaustausch.

### **Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE	13./14. 3.1990	AB / BO 1990, 125.
SR / CE	27.11.1990	AB / BO 1990, 870.
NR / CN	5.,6., 21.6.1991	AB / BO .1991, 938, 957, 1278.

Die bundesrätliche Vorlage wurde im Ständerat in wesentlichen Punkten abgeschwächt. Den relativ strengen Bestimmungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung steht eine eher wirtschaftsfreundliche Ausgestaltung im Privatsektor gegenüber. So wurden die Kompetenzen des Datenschutzbeauftragten und der Datenschutzkommission beschnitten. Der Rat verweigerte den Berufsverbänden auch das Recht auf Verbandsbeschwerde, mit welcher diese im Namen ihrer Mitglieder gerichtlich die Korrektur und Vernichtung von Personendaten hätten verlangen können. Arbeitgeber können weiterhin Dritten Auskünfte über einen Arbeitnehmer ohne dessen Einverständnis erteilen. Im Bereich des Staatsschutzes und der militärischen Sicherheit beschloss der Rat Ausnahmebestimmungen, die nach Ansicht der Linken den Ereignissen der jüngsten Vergangenheit (Puk-Bericht) in keiner Weise Rechnung tragen.

### **Zusatzbotschaft / Message complémentaire**

#### **Ausgangslage**

Bei der Beratung des Datenschutzgesetzes hatte der Ständerat die im Anhang des Gesetzes vorgeschlagene Aenderung des Strafprozesses und des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen zurückgestellt. In den entsprechenden Revisionsvorschlägen des Bundesrates waren datenschutzrechtliche Garantien im Bundesstrafverfahren und beim Informationsaustausch mit Interpol vorgesehen gewesen. Der Ständerat wollte die Beratungen dieser Bestimmungen erst nach Abschluss der Arbeit der Parlamentarischen Untersuchungskommission für die Ueberprüfung der Amtsführung im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (Puk) wieder aufnehmen, damit die Ergebnisse der Untersuchung in die Revision einfliessen konnten. In der Folge haben denn auch die eidgenössischen Räte, gestützt auf einen Antrag der Puk, mit einer Motion den Erlass von Datenschutzbestimmungen im Bereich der Bundesanwaltschaft verlangt. Des weiteren hat sich im Anschluss an die Untersuchung der Puk das Bedürfnis gezeigt, für besonders heikle Datenbearbeitungen im

polizeilichen Bereich gesetzliche Grundlagen zu schaffen.

Die vorliegende Zusatzbotschaft zum Datenschutzgesetz beinhaltet zwei Gesetzgebungsvorhaben, über die gesondert Beschluss zu fassen ist. Mit der Aenderung des Bundesstrafprozesses sollen auch im gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren datenschutzrechtliche Grundsätze verankert werden; es werden aber auch neue, präzise gesetzliche Grundlagen für Zwangsmassnahmen der gerichtlichen Polizei geschaffen. Zum grössten Teil waren diese Bestimmungen schon in der Botschaft zum Datenschutzgesetz enthalten. Mit einer Aenderung des Strafgesetzbuches soll die gesetzliche Grundlage für den Informationsaustausch zwischen Bund und Kantonen auf dem Gebiet der Strafverfolgung geschaffen werden. Es handelt sich dabei um Bestimmungen über das automatisierte Fahndungssystem Ripol, den Datenaustausch über Interpol, den Erkennungsdienst der Bundesanwaltschaft sowie die Erteilung von Auskünften über hängige Strafverfahren.

### **Verhandlungen / Délibérations**

Der Ständerat stimmte den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zu. Ein Rückweisungsantrag Onken (S, TG), der eine erweiterte, verbesserte Vorlage verlangte, wurde mit 33 zu 4 Stimmen abgelehnt.

Im Nationalrat führte der Entscheid der vorberatenden Kommission, auch die Medienschaffenden dem Gesetz zu unterstellen, zu grossen Debatten. Nachdem der umstrittene Artikel an die Kommission zurückgewiesen worden war, einigte man sich am letzten Tag der Session auf eine Regelung, die sowohl dem Persönlichkeitsschutz des Einzelnen wie der Medienfreiheit Rechnung trägt. Medienschaffende, die Inhaber von Datensammlungen sind, können demnach ihre Auskunft unter bestimmten Bedingungen einschränken. - Im weiteren korrigierte der Rat mehrere Entscheide des Erstrates. So soll der Ombudsmann mit einem Klagerecht ausgestattet werden. Das Verbandsklagerecht wurde hingegen mit 58 gegen 44 Stimmen abgelehnt. - Die Bestimmungen über den Staatsschutz wurden präzisiert und durch einen ausgebauten Rechtsschutz ergänzt. Es obsiegte ein Antrag Steinegger/Petitpierre, der die Datenbearbeitung beschränkt auf die Bekämpfung des Terrorismus, des verbotenen Nachrichtendienstes, des gewalttätigen Extremismus und des organisierten Verbrechens. - Bei der Frage der Auskünfte von Arbeitgebern über Arbeitnehmer kam der Rat auf den ursprünglichen Antrag des Bundesrates zurück.

## **Bürgerrecht**

### **87.055 Bürgerrechtsgesetz. Aenderung Loi sur la nationalité. Modification**

Botschaft / Message: 26.8.1987 (BBI III, 293 / FF III, 285)

### **Ausgangslage**

Volk und Stände haben am 4. Dezember 1983 einer Revision der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung zugestimmt. In einer ersten Etappe wurde auf Gesetzesebene das Bürgerrecht der Kinder eines schweizerischen Elternteils neu geregelt. Diese Aenderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 14. Dezember 1984 ist seit dem 1. Juli 1985 in Kraft. Seither erhalten Kinder aus national gemischten Ehen in der Regel auch dann mit der Geburt das Schweizer Bürgerrecht, wenn lediglich die Mutter Schweizerin ist. In einer zweiten Revisionsetappe ist nun in erster Linie die Gleichstellung von Mann und Frau in den übrigen Bereichen des Schweizer Bürgerrechts zu verwirklichen. Weil das Gesetz jedoch noch weitere, zusätzliche Mängel aufweist, drängt sich eine umfassendere Revision auf.

Bestimmungen, die Mann und Frau im Bereiche des Schweizer Bürgerrechts ungleich behandeln, werden im Entwurf gestrichen oder durch andere ersetzt. Die Ausländerin, welche einen Schweizer heiratet, soll demnach nicht mehr automatisch mit der Heirat das Schweizer Bürgerrecht erhalten. Im Sinne der Gleichstellung von Mann und Frau sollen indessen sowohl die ausländische Ehefrau eines Schweizer als auch der ausländische Ehemann einer Schweizerin unter bestimmten Voraussetzungen die



erleichterte Einbürgerung beantragen können. Der Entwurf sieht weiter vor, dass jeder Ehegatte einzeln ein Gesuch um Einbürgerung oder Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht stellen kann. Gleichzeitig bleibt jedoch die einheitliche Staatsangehörigkeit der Ehegatten erwünscht, weshalb der Entwurf die gemeinsame Einbürgerung fördert.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	8./9.6.1988	AB / BO 1988, 191.
NR / CN	25./26.9.1989	AB / BO 1989, 1427.
SR / CE	13.3.1990	AB / BO 1990, 121.
NR / CN	19.3.1990	AB / BO 1990, 493.
SR / CE	23.3.1990	Schlussabstimmung (38:0)
NR / CN	23.3.1990	Votation finale (108:3)

Der Ständerat modifizierte die Vorlage im Sommer 1988 nur geringfügig.

Auch im Nationalrat wurden Anträge zu einer konservativeren oder liberaleren Ausgestaltung abgelehnt. Eine Abschaffung der Bestimmungen zur Ueberprüfung der Bewerber ("Schweizermacher"-Artikel) wurde mit 92 zu 46 Stimmen abgelehnt. Auch ein Antrag auf Streichung von Artikel 17, wonach eine im ordentlichen Verfahren eingebürgerte Person auf ihr bisheriges Bürgerrecht verzichten soll, soweit es nach den Umständen zumutbar ist, fand keine Zustimmung.

Gerade diese Bestimmung ist aber - neben den hohen Kosten und dem komplizierten Verfahren - ein wichtiger Grund, weshalb viele in der Schweiz aufgewachsene Kinder aus Gastarbeiterfamilien von einer Einbürgerung absehen. Diese Zurückhaltung ist in den letzten Jahren durch die gesteigerte Attraktivität der EG-Pässe noch verstärkt worden und drückte sich in einem Rückgang der Einbürgerungszahlen aus.

Auch die durch die Bürgerrechtsrevision bedingte Neuregelung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern löste im Nationalrat eine lebhafte Diskussion aus. Die von Bundesrat und Ständerat vorgeschlagene Frist von fünf Jahren Ehe für den Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung für den ausländischen Ehepartner kritisierten insbesondere Parlamentarierinnen als zu restriktiv und familienfeindlich. Ihr Antrag für einen sofortigen Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung verwarf die Ratsmehrheit jedoch, primär aus Angst vor missbräuchlichen Eheschliessungen zur Umgehung der Einwanderungsbestimmungen.

In der Frühjahrssession 1990 wurden die letzten Differenzen beseitigt.

In der Frage des Doppelbürgerrechts kam es zu einem bemerkenswerten Sinneswandel. Beide Kammern strichen mit Blick auf die Entwicklung in Europa und auf Anregung des Bundesrates den Artikel 17 und gestatteten damit das Doppelbürgerrecht.

Die wichtigsten Punkte des neuen Gesetzes lauten wie folgt ("Tages-Anzeiger" vom 20.3.1990):

#### **1. Erleichterte Einbürgerung (Mischehen)**

Das neue Bürgerrecht ist vor allem für schweizerisch-ausländische Mischehen wichtig - und das sind gut 20 Prozent aller Ehen in der Schweiz. Bisher erhielten ausländische Frauen bei der Heirat automatisch das Bürgerrecht ihres Mannes; ausländische Ehemänner mussten dagegen den komplizierten Weg der ordentlichen Einbürgerung einschlagen, wenn sie Schweizer werden wollten. Neu soll für beide Teile eine mittlere Regelung gelten:

- Die Einbürgerungswilligen müssen in die hiesigen Verhältnisse eingegliedert sein und die Rechtsordnung beachten. Sie dürfen die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.
- Sie müssen drei Jahre verheiratet sein und insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gelebt haben.
- Bei schweizerisch-ausländischen Mischehen mit Wohnsitz im Ausland gelten schärfere Vorschriften für die Einbürgerung: Die Ehe muss sechs Jahre gedauert haben, der ausländische Eheteil mit der Schweiz "eng verbunden" sein.
- Das Gesuch für eine Einbürgerung ist an den Bund zu richten, der es abschliessend behandelt. Der Weg über die Wohngemeinde entfällt. Die Eingebürgerten erhalten das Bürgerrecht ihres Schweizer Partners oder ihrer Schweizer Partnerin. Die Kosten beschränken sich auf eine Kanzleigebühr.
- Die ausländischen Ehemänner oder -frauen von Schweizer Staatsangehörigen haben Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung und nach fünf Jahren auf die Niederlassung in der Schweiz. Vorschläge, die Niederlassung von Anfang an zu gewähren und durch eine Missbrauchsklausel abzufedern, fanden keine Mehrheit.

## 2. Ordentliche Einbürgerung: Doppelbürgerrecht erlaubt

Bei der ordentlichen (nicht Ehegatten und -gattinnen betreffenden) Einbürgerung bringt das neue Gesetz wenig Fortschritte, von der Möglichkeit des Doppelbürgerrechts abgesehen. Die Streichung des oben zitierten Artikels bedeutet, dass die Schweiz von sich aus keine Hindernisse mehr in den Weg stellt, wenn einer oder eine trotz Einbürgerung das bisherige ausländische Bürgerrecht behalten möchte.

Im weitern gelten für gewöhnliche Einbürgerungswillige folgende Vorschriften:

- Sie müssen insgesamt zwölf Jahre in der Schweiz gewohnt haben. Die Jahre zwischen dem zehnten und zwanzigsten Geburtstag zählen doppelt.
- Am Einbürgerungsverfahren sind Bund, Kanton und vor allem auch Wohngemeinden beteiligt. Der Weg durch die Instanzen ist aufwendiger und teurer als bei der erleichterten Einbürgerung.
- Am Ende erhalten die ordentlich Eingebürgerten das Bürgerrecht ihrer Wohngemeinde und des entsprechenden Kantons. Diese stellen zusätzlich zum Bund ihre eigenen Bedingungen - zum Beispiel Wohnsitzdauer an einem bestimmten Ort.

### 86.008 "Gleiche Rechte für Mann und Frau". Rechtsetzungsprogramm "Egalité des droits entre hommes et femmes". Programme législatif

Bericht / Rapport: 26.2.1986 (BBI I, 1144 / FF I, 1132)

#### Ausgangslage

Der Bericht gibt einen umfassenden Ueberblick über die Rechtsnormen des Bundes, welche eine ungleiche Behandlung von Mann und Frau vorsehen. Für jene Bestimmungen, die als verfassungswidrig erscheinen, werden Revisionsvorschläge unterbreitet.

#### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	19. 3.1987	AB / BO 1987, 440.
SR / CE	8.12.1987	AB / BO 1987, 636.

Wie schon vorher im Nationalrat fand der Bericht auch im Ständerat eine gute Aufnahme. Von seiten der Frauen wurde vor allem darauf hingewiesen, dass die Gleichstellung der Geschlechter nicht nur ein rechtliches, sondern auch ein gesellschaftliches Problem darstellt.

## Strafrecht

### 85.047 Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetzbuch. Revision Code pénal et code pénal militaire. Révision

Botschaft/Message: 26.6.1985 (BBI II, 1009 / FF II, 1021)

#### Ausgangslage

Die vorliegende Revision bildet nach der Aenderung der Bestimmungen über die Gewaltverbrechen die zweite Etappe der Strafrechtsreform (einschliesslich der entsprechenden Bestimmungen des Militärstrafrechts). Sie zielt darauf ab, die Tatbestände der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit und gegen die Familie den heutigen kriminalpolitischen Bedürfnissen anzupassen.

Um eine differenzierte politische Willensbildung zu gewährleisten, unterbreitet der Bundesrat eine Botschaft mit drei Gesetzesentwürfen. Der Entwurf A betrifft die strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben und gegen die Familie und der Entwurf B die strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit (Sexualstrafrecht).

Im Zuge der parallel laufenden Revision des Militärstrafgesetzes beantragt der Bundesrat in einem Entwurf C, die Artikel 218 und 219 des Militärstrafgesetzes zu ändern und den Truppenkommandanten Disziplinarstrafkompetenzen einzuräumen, die es ihnen erlauben, gegen Konsumenten geringer Mengen von Betäubungsmitteln direkt vorzugehen. Im Beschluss A bildet eine neue Bestimmung über strafbare Gewaltdarstellungen einen der Schwerpunkte dieser Revision. Sie beruht auf der Erkenntnis, dass Brutalitätsdarstellungen einen mindestens ebenso schädlichen Einfluss insbesondere auf junge Menschen haben können wie die Pornografie.

Der Entwurf B befasst sich mit den Änderungen des Sexualstrafrechts. Der Bundesrat verfolgt eine harte Linie, was die Pornografie betrifft, und strebt im übrigen eine behutsame Liberalisierung an, beides nicht zuletzt im Interesse des Jugendschutzes. Diesem dienen denn auch die neu gefassten Bestimmungen über geschlechtliche Handlungen mit Kindern und mit Abhängigen. Die geschlechtlichen Handlungen umfassen hetero- und homosexuelles Verhalten. Das allgemeine Schutzalter von 16 Jahren bleibt aufrecht; bei Abhängigkeitsverhältnissen besteht ein Schutz bis zur Mündigkeit.

Die Bestimmung über die Vergewaltigung (im geltenden Recht Notzucht) nennt als Opfer nicht mehr nur die Frau ab 16 Jahren, sondern jede Person weiblichen Geschlechts, wobei die Ehefrau des Täters als Opfer nicht in Frage kommt, da der Tatbestand auf den erzwungenen ausserehelichen Beischlaf beschränkt bleibt. Die homosexuelle Vergewaltigung wird als Nötigung zu einer andern geschlechtlichen Handlung mit der gleichen Höchststrafe von zehn Jahren Zuchthaus bedroht.

Die Pornografie - im geltenden Recht unzüchtige Veröffentlichungen - bildet Gegenstand einer neuen Bestimmung, die zwischen weicher und harter Pornografie unterscheidet. Geschützt werden generell Jugendliche bis zum Alter von 16 Jahren. Die Einfuhr und Verbreitung der harten Pornografie werden darüber hinaus ohne Rücksicht auf ein Schutzalter unter Strafe gestellt. Es handelt sich um Darstellungen, die geschlechtliche Handlungen mit Kindern, Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben. Die Einziehung solcher Gegenstände und deren vorläufige Beschlagnahme schon an der Grenze sind wie für die nichtpornographischen Gewaltdarstellungen zwingend vorgeschrieben.

Bei gemeinsamer Begehung strafbarer Handlungen im Sexualbereich soll der Richter neu die Möglichkeit erhalten, die Strafe zu erhöhen.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE 18.6.1987 AB / BO 1987, 356.

#### Teil A - Partie A

NR / CN 5./6./22./23.6.1989 AB / BO 1989, 674, 698, 1035, 1222.  
SR / CE 14./23.6.1989 AB / BO 1989, 295, 410.

#### Teile B und C - Parties B et C

NR / CN 11./12.12.1990 AB / BO 1990, 2252, 2300, 2309.  
SR / CE 5.3.1991 AB / BO 1991, 79.  
NR / CN 3.6.1991 AB / BO 1991, 854.  
SR / CE 11.6.1991 AB / BO 1991, 450.  
SR / CE 21.6.1991 Schlussabstimmung (38:0, 40:0)  
NR / CN 21.6.1991 Vote finale (124:3, 129:0)

Die Ständekammer behandelte die Vorlage noch in der vorangegangenen Legislaturperiode. Sie stimmte der vom Bundesrat vorgeschlagenen Strafbarkeit der Herstellung, Einfuhr und Verbreitung von Darstellungen grausamer Handlungen und sogenannt harter Pornografie zu. Ein Antrag der Kommissionsmehrheit, das Zeigen derartiger Erzeugnisse zumindest im engen Bekanntenkreis nicht zu ahnden, blieb ohne Erfolg. Wesentlich mehr zu reden gab die Ansetzung der Schutzaltersgrenze, das heisst des Alters, von dem an Jugendliche geschlechtliche Handlungen mit anderen Personen ausüben dürfen. Gegen eine Senkung der zurzeit auf 16 Jahre fixierten Grenze wurde ins Feld geführt, dass die Jugendlichen heute zwar die geschlechtliche Reife früher erlangten, dass aber in der Regel die geistige Reife zum selbständigen Entscheid in Sexualfragen noch nicht vorhanden sei. Für die Befürworter einer Senkung ging es primär darum, den veränderten Verhältnissen in der Gesellschaft Rechnung zu tragen.

Der Antrag des Bundesrates, die Altersgrenze auf 16 Jahren zu belassen, wurde mit 20 zu 15 Stimmen gutgeheissen. Die Eidgenössische Jugendkommission hatte in diesem Zusammenhang gefordert, dass der Zweck des Schutzalters nicht eine Kriminalisierung der Jugendlichen sein dürfe, sondern dazu dienen soll, Kinder vor der sexuellen Verführung durch Erwachsene zu schützen. Der Ständerat nahm diese Argumentation auf und beschloss, dass bei Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr von der Strafverfolgung abgesehen werden kann.

Fast noch mehr beachtet als die Schutzaltersproblematik wurde der Entscheid des Ständerates zur Frage, ob die Vergewaltigung in der Ehe weiterhin straffrei bleiben soll. Bereits der Vorschlag der Regierung, gegen den Rat der Expertenkommission an dieser Bestimmung festzuhalten, hatte zu heftigen Protesten von Frauenorganisationen geführt. Die meisten Gegner einer Aenderung führten Schwierigkeiten bei der Beweisermittlung ins Feld. In einigen dieser Voten klang aber auch an, dass es hier nicht allein um eine ermittlungstechnische Frage geht, sondern grundsätzlich das Verhältnis zwischen Mann und Frau angesprochen ist.

Der Rat lehnte den Vorschlag, die Vergewaltigung in der Ehe auf Antrag zu bestrafen, mit 22 zu 9 Stimmen deutlich ab. Immerhin stimmte die Ständekammer der Kompromissformel von Josi Meier (CVP, LU) zu, die Vergewaltigung in getrennten Ehen als strafbar zu erklären.

### **Teil A (strafbare Handlungen gegen Leib, Leben und Familie)**

Die nationalrätliche Kommission beschloss Anfang 1989, die Vorlage in zwei Teile zu spalten und den Teil A zuerst zu behandeln. Dieses Vorgehen sollte es erlauben, rasch zu einem Verbot von gewaltverherrlichenden Darstellungen zu kommen und die wesentlich umstritteneren Fragen des Sexualstrafrechts später zu behandeln.

Unmittelbar vor den Verhandlungen im Nationalrat traten allerdings namhafte Kulturschaffende, Berufsorganisationen der Medienschaffenden und auch die eidgenössische Filmkommission mit ihren Bedenken gegen ein sogenanntes Brutalverbot an die Öffentlichkeit. Ihrer Meinung nach könnten die neuen Bestimmungen bei restriktiver Auslegung der Gerichte zur Einrichtung einer Zensur in Fragen der Kunst und zur Behinderung der Berichterstattung über tatsächlich ausgeübte Gewalt führen. In der Ratsdebatte wurden zum beantragten Verbot der Herstellung, Verbreitung und des Konsums von brutalen Darstellungen eine Reihe von Abänderungsanträgen vorgebracht. Einerseits wurde verlangt, das Verbot auf Jugendliche zu beschränken, zum andern wurden Präzisierungen des Straftatbestandes resp. eine Ausweitung der erlaubten Ausnahmen gefordert. Zwar herrschte Einigkeit, dass sich die neuen Bestimmungen gegen die Verherrlichung von Gewalt in Videofilmen richten sollten und nicht gegen die künstlerische Freiheit in Text und Bild. Trotzdem drang von den Abänderungsvorschlägen nur derjenige durch, der schriftliche Erzeugnisse explizit aus den neuen Vorschriften ausnimmt.

Im Schatten dieser grossen Debatten über das Brutalverbot standen zahlreiche weitere Entscheide. So hielt der Nationalrat mit 98 zu 41 Stimmen am Inzestverbot fest. Ferner sollen Täter, die durch die Folgen ihres Deliktes schon genug gestraft sind, laut Artikel 66 nicht mehr bestraft werden. Aktive Sterbehilfe soll nach wie vor bestraft werden. Körperverletzung von Kindern soll neu ein Officialdelikt werden (von Amtes wegen zu verfolgen). Angenommen wurde auch eine allgemeine Pflicht zur Nothilfe. Artikel 133 ermöglicht eine effizientere Verfolgung von Angriffen durch Schlägertrupps.

### **Kommentare**

In den Pressekommentaren wurde hervorgehoben, dass man sich über den Nutzen eines Brutalverbotes keinen Illusionen hingeben dürfe. Das Gewaltproblem lasse sich damit nicht lösen, sondern bedürfe einer grundsätzlicheren Auseinandersetzung.

### **Teile B und C - Parties B et C**

Der Nationalrat behandelte die Revision des Sexualstrafrechts in der Wintersession 1990.

"Der Leitgedanke, der die ganze Revision prägt, besteht darin, sexuelles Verhalten nur noch dann strafbar zu erklären, wenn:

1. dieses Verhalten einen anderen schädigt oder schädigen könnte;
2. der Partner die Tragweite einer solchen Handlung nicht erkennen kann;
3. jemand davor bewahrt werden soll, sexuelle Darstellungen oder Handlungen gegen seinen Willen wahrnehmen zu müssen." (Frau Spoerry, Berichtsteratterin)

In diesem Sinne wurde die Altersgrenze für die sexuellen Handlungen unter Jugendlichen (Jugendliebe) auf 14 Jahre herabgesetzt. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn das Kind mindestens 14 Jahre alt und der Täter nicht mehr als 4 Jahre älter ist. Die Handlung ist ebenfalls nicht strafbar, wenn alle Beteiligten weniger als 14 Jahre alt sind. Das Schutzalter (Schutz vor sexuellen Uebergriffen durch Erwachsene) wurde hingegen bei 16 Jahren belassen.

Eine längere Debatte löste die Frage der Vergewaltigung in der Ehe aus. Der Rat entschied mit 99 zu 68 Stimmen, dass die Tat auf Antrag zu verfolgen sei. Viele Frauen, Linke und Grüne hatten sich für eine Strafverfolgung von Amtes wegen eingesetzt.

Der Ständerat befasste sich im März 1991 erneut mit der Jugendliebe. Die Variante des Nationalrates ("Liebe mit dem Rechenschieber") wurde dabei nochmals verändert: Eine sexuelle Handlung soll nicht strafbar sein, wenn alle Beteiligten weniger als 14 Jahre alt sind. Die Jugendliebe bis zum 20. Altersjahr soll dem richterlichen Ermessen überlassen werden, wobei der Richter auch von einer Strafverfolgung absehen kann.

In der Frage der Vergewaltigung in der Ehe schloss sich der Ständerat nach einem vielbeachteten Gesinnungswandel dem Nationalrat an, wobei sich die Variante "Antragsdelikt" mit 28 gegen 5 Stimmen gegenüber der Variante "Offizialdelikt" durchsetzte.

Der Nationalrat beharrte in der Sommersession 1991 auf seinem Standpunkt, im Bereich der geschlechtlichen Handlungen zwischen Jugendlichen einen möglichst grossen straffreien Raum zu schaffen. Er entschied sich mit 91 zu 1 Stimme für eine Kompromissformel, nach der Handlungen dann nicht strafbar sind, wenn der Altersunterschied zwischen den beteiligten Jugendlichen nicht mehr als drei Jahre beträgt.

Der Ständerat schloss sich dieser Entscheidung des Nationalrates an.

### **89.043 Strafgesetzbuch. Geldwäscherei Code pénal. Blanchissage d'argent sale**

Botschaft / Message: 12.6.1989 (BBI II, 1061 / FF II, 961)

#### **Ausgangslage**

Die Geldwäscherei ist ein Phänomen, das aufs engste mit dem organisierten Verbrechen verhängt ist. Verbrechensorganisationen benützen leistungsfähige Finanzplätze, um ihr Kapital diskret und rasch reinvestieren und dabei seine kriminelle Herkunft verbergen zu können. Der Finanzplatz Schweiz mit seinem freien Kapitalverkehr, seinem Schutz der Vertrauensbeziehung zwischen Banken und Kunden, seiner hohen Leistungsfähigkeit und seiner politischen, wirtschaftlichen und rechtsstaatlichen Stabilität hat erkennen müssen, dass auch er vom internationalen Verbrechen missbraucht werden kann. Die unter den Schlagworten "Pizza-Connection" und "Libanon-Connection" bekannt gewordenen Ereignisse haben dies nachhaltig öffentlich bewusst gemacht. Mit dieser Botschaft, welche neue, strenge Strafrechtsnormen über die Geldwäscherei und die mangelnde Sorgfalt bei Geldgeschäften vorschlägt, bezeugt der Bundesrat seinen Willen, schmutzige Gelder von unserem Lande fernzuhalten.

Der Tatbestand der Geldwäscherei (Art. 305bis Entwurf) bestraft die Handlung, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die aus Verbrechen stammen. Der Täter muss wissen oder annehmen, dass diese Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren. Die Strafe ist Gefängnis bis drei Jahre oder Busse. In schweren Fällen ist Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis vorgesehen. Mit der Strafe wird eine Busse verbunden, die bis zu 1 Million Franken betragen kann.

Neben diesen Grundtatbestand der verpönten Geldwäscherei soll eine neue, unabhängige Strafnorm treten. Strafbar ist nach Artikel 305ter Entwurf, wer es im berufsmässigen Handel mit Vermögenswerten unterlässt, die Identität des wirtschaftlich Berechtigten, das heisst seines wahren Geschäftspartners, festzustellen. Wer dies unterlässt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, Haft oder Busse bestraft. Diese Norm ist als sogenannt abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestaltet. Nicht nachzuweisen ist, ob die Vermögenswerte im Einzelfall aus einem Verbrechen stammen oder sonstwie deliktischer Herkunft sind. Die Verletzung der Identitätsprüfungspflicht als solche ist bereits das Delikt.

## Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	27./28.11.1989	AB / BO 1989, 1843.
SR / CE	19.3.1990	AB / BO 1990, 189.
NR / CN	23.3.1990	Schlussabstimmung (140:0)
SR / CE	23.3.1990	Votation finale (42:0)

Der Nationalrat stimmte dem neuen Gesetz bereits in der Wintersession ohne wichtige Abänderungen zu. Umstritten war vor allem die Frage, ob die von der Regierung vorgeschlagene Ueberführung der Sorgfaltspflicht ins Strafrecht einer Bestrafung von fahrlässig begangenen Taten vorzuziehen sei. Die bürgerliche Ratsmehrheit entschied sich gegen den Antrag der Linken für die bundesrätliche Lösung. Abgeordnete der SP und des Freisinns setzten sich im weitem dafür ein, dass nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen wegen Geldwäscherei bestraft werden können. Dass eine derartige Neuerung gerade im Kampf gegen das organisierte Verbrechen, das oft unter der Tarnkappe von anonymen Firmen operiert, erforderlich sei, wurde nicht bestritten. Bundesrat Koller und mit ihm eine knappe Ratsmehrheit waren jedoch der Ansicht, dass die entsprechenden Bestimmungen sowie eine neue Definition des Begriffs "kriminelle Vereinigung" unter Einbezug der neuen Erscheinungsformen des organisierten Verbrechens in den Allgemeinen Teil des StGB gehören. Eine entsprechende Motion Segond (FDP, GE) sowie ein Postulat der vorberatenden Kommission wurden ohne Widerspruch überwiesen.

Auch der Ständerat verabschiedete die beiden neuen Artikel des Strafgesetzbuches gemäss Konzept des Bundesrates. Sie wurden auf den 1. August 1990 in Kraft gesetzt.

## Kommentar

Die neue Gesetzgebung konnte weitere Kontroversen nicht verhindern. Ihre Wirksamkeit wurde verschiedentlich angezweifelt oder verneint. Das EJPD eröffnete im März 1991 das Vernehmlassungsverfahren zu ergänzenden Massnahmen.

Hinweis: Die Frage der Geldwäscherei bildete auch Gegenstand einer grösseren Debatte im Nationalrat (vgl. AB NR / BO CN, 15. Dezember 1988, S. 1871).

## **90.030 Hilfe an Opfer von Straftaten. Bundesgesetz. Uebereinkommen Aide aux victimes d'infractions. Loi. Convention**

Botschaft / Message: 25.4.1990 (BBI II, 961 / FF II, 909)

## Ausgangslage

Mit der Annahme von Artikel 64<sup>ter</sup> der Bundesverfassung erteilten Volk und Stände am 2. Dezember 1984 Bund und Kantone den Auftrag, dafür zu sorgen, dass Opfer schwerer Straftaten eine wirksame Hilfe erhalten. Mit dem Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten wird diesem Auftrag entsprochen.

Die Opferhilfe baut auf drei Pfeilern auf:

1. Beratung und Unterstützung der Opfer:

Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass den Opfern private oder öffentliche Beratungsstellen zur Verfügung stehen. Der Bund beteiligt sich mit Finanzhilfen am Aufbau der Opferhilfe und an der Fachausbildung der Mitarbeiter.

2. Schutz des Opfers und Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren:

Der Entwurf enthält verschiedene wichtige Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit des Opfers.

3. Entschädigung und Genugtuung:

Als Drittes sieht der Entwurf vor, dass der Staat Opfer entschädigt, die keine oder keine genügende Entschädigung von Dritten (Täter, Sozial- oder Privatversicherung) erhalten können.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	21.01.1991	AB / BO 1991, 8.
SR / CE	20.06.1991	AB / BO 1991, 582.
NR / CN	21.06.1991	AB / BO 1991, 1278.
NR / CN	4.10.1991	Schlussabstimmung (157:0)
SR / CE	4.10.1991	Votation finale (40:0)

Im Nationalrat war eine starke Minderheit der Auffassung, dass die Besserstellung der Opfer im Strafverfahren den Kantonen überlassen werden sollte. Der Rat schloss sich jedoch mit 79 zu 54 Stimmen den Vorschlägen des Bundesrates an. Er sprach sich auch mit 71 zu 70 Stimmen dafür aus, den betroffenen Frauen das Recht zu geben, den Beizug einer Richterin zu verlangen.

Der Ständerat stimmte dem Gesetz ohne wesentliche Aenderungen zu. Er lehnte allerdings eine Eidgenössische Rekurskommission für Opferentschädigung ab und wollte die Behandlung von Rekursen kantonalen Beschwerdeinstanzen überlassen.

Der Nationalrat stimmte den Beschlüssen des Ständerates zu.

## Volksrechte

### **90.220 Parlamentarische Initiative (Kommission) Stimm- und Wahlrechtsalter 18 Initiative parlementaire (commission) Majorité politique à 18 ans**

Bericht/Rapport: 31.1.1990 (BBI I, 1167 / FF I, 1119)

### Ausgangslage

Im Falle der Einführung des Stimm- und Wahlrechtsalters 18 wurde das Instrument der parlamentarischen Initiative, über dessen Wirksamkeit die Meinungen stark auseinandergehen, für einmal mit Erfolg eingesetzt. Die vorberatende Kommission, die fünf gleichlautende parlamentarische Initiativen zu behandeln hatte, beschloss, eine Kommissionsinitiative zu ergreifen. Damit konnte das Verfahren soweit beschleunigt werden, dass die Verfassungsänderung im Sinne eines "Geschenkes an die Jugend" im Jubiläumsjahr 1991 dem Volk vorgelegt werden konnte.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	7. 3.1990	AB / BO 1990, 279.
SR / CE	24. 9.1990	AB / BO 1990, 651.
NR / CN	5.10.1990	Schlussabstimmung (Einstimmigkeit)
SR / CE	5.10.1990	Vote final (Unanimité)

Resultate der Volksabstimmung siehe Anhang.

## Bevölkerung

### 87.071 Begrenzung der Einwanderung. Volksinitiative Limitation de l'immigration. Initiative populaire

Botschaft / Message: 25.11.1987 (BBI I, 589 / FF I, 557)

#### Ausgangslage

Die Initiative verlangt, dass die Anzahl der ausländischen Einwanderer während 15 Jahren jährlich höchstens zwei Drittel der ausländischen Auswanderer des Vorjahres betragen darf, solange die gesamte Wohnbevölkerung der Schweiz 6,2 Millionen überschreitet. Nach Ablauf dieser Frist darf die Anzahl der jährlich zum Daueraufenthalt zugelassenen Ausländer die Anzahl der im Vorjahr ausgereisten Ausländer mit Daueraufenthaltsbewilligung nicht überschreiten. Zudem soll die Zahl der jährlichen Saisonbewilligungen auf 100 000 begrenzt werden. Ferner wird die Anzahl der Grenzgänger auf 90 000 begrenzt.

#### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	17.3.1988	AB / BO 1988, 387.
SR / CE	8.6.1988	AB / BO 1988, 185.
NR / CN	23.6.1988	Schlussabstimmung (140:3)
SR / CE	23.6.1988	Votation finale (36:0)

Angesichts der weitreichenden Auswirkungen der Initiative auf Wirtschaft (Grenzkantone), Gesellschaft und unsere Beziehungen zum Ausland fanden sich in den eidgenössischen Räten kaum Befürworter. Der Antrag des Bundesrates, die Initiative ohne Gegenvorschlag abzulehnen, wurde nach relativ kurzen Debatten gutgeheissen.

Resultate der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1988 siehe Anhang.

### 87.064 Volkszählung. Aenderung des Bundesgesetzes Recensement de la population. Modification de la loi

Botschaft/Message: 28.10.1987 (BBI 1988 I, 149 / FF 1988 I, 133)

#### Ausgangslage

Seit 1860 wird in zehnjährigem Rhythmus im Monat Dezember eine eidgenössische Volkszählung durchgeführt. Gesetzliche Grundlage bildet das Bundesgesetz vom 3. Februar 1860. Eine Revision wurde insbesondere notwendig, um den Aspekten des Datenschutzes Rechnung zu tragen. Neben Sanktionsbestimmungen bei Auskunftsverweigerung sollten der Exekutive Vollmachten zum Erlass von spezifischen Datenschutzbestimmungen eingeräumt werden. Zudem sah der Entwurf vor, dass der Erhebungstermin nicht mehr zwingend auf den 1. Dezember eines neuen Jahrzehnts fallen muss. Diese Aenderung sollte es erlauben, die nächste Volkszählung soweit vorzuziehen, dass ihre Ergebnisse für die Sitzzuteilung an die Kantone für die Nationalratswahl von 1991 verwendet werden können.

#### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	15./18.3.1988	AB / BO 1988, 315, 409.
NR / CN	14.6.1988	AB / BO 1988, 668.
SR / CE	16.6.1988	AB / BO 1988, 285.



NR / CN	20.6.1988	AB / BO 1988, 759.
SR / CE	21.6.1988	AB / BO 1988, 335.
NR / CN	23.6.1988	Schlussabstimmung (104:27)
SR / CE	23.6.1988	Votation finale (31:1)

Nachdem die Vorlage in der Frühjahrssession 1988 zur Ueberarbeitung an die Kommission zurückgewiesen worden war, stimmten die Räte in der Sommersession den von der Kommission neu vorgeschlagenen Datenschutzbestimmungen zu. Der Bundesrat hatte lediglich eine Regelung auf Verordnungsstufe vorgesehen. Die Bestrafung der Auskunftsverweigerung (mit Busse bis zu 3000 Franken) wurde von den linken und grünen Parteien erfolglos bekämpft.

In der Frage des Termins hielt der Nationalrat am starren 10-Jahresrhythmus fest, weil damit die Vergleichbarkeit mit früheren Ergebnissen besser gewährleistet sei. Dieses Argument, das von den Statistikern nicht geteilt wird, sei höher einzuschätzen als eine Neuverteilung der Mandate. Dem Ständerat erschien die korrekte Sitzverteilung wichtiger. Er befürwortete eine vorgezogene Volkszählung im Dezember 1989, fügte sich aber schliesslich, unter Zeitdruck, der Auffassung des Nationalrates.

## Flüchtlings- und Asylpolitik

### 90.025 Asylverfahren. Aenderung Procédure d'asile. Modification

Botschaft / Message: 25.4.1990 (BBI II, 573 / FF II, 537)

#### Ausgangslage

Eine dritte Revision des Asylgesetzes innert zehn Jahren wurde erforderlich, weil es trotz gesetzgeberischen, personellen und organisatorischen Vorkehren bisher nicht gelang, die gestellten Gesuche innert nützlicher Frist zu behandeln.

Hauptziel der Revision war daher die Schaffung eines raschen und fairen Verfahrens in einem dringlichen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss über das Asylverfahren (AVB). Gleichzeitig unterbreitete der Bundesrat einen Entwurf über ein Bundesgesetz zur Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge als Ausdruck der zur grossen Daueraufgabe gewordenen Asyl- und Flüchtlingsprobleme.

Im Entwurf wurde der Kerngedanke des Asylrechts nicht angetastet. Indessen wird mit den neuen Verfahrensvorschriften - unter Wahrung der verfassungsmässigen Garantien und der völkerrechtlichen Verpflichtungen - dem veränderten Erscheinungsbild der Asylbewerber Rechnung getragen. Die häufige Beanspruchung des Asylverfahrens durch Gesuchsteller, die kein Schutzbedürfnis aufgrund drohender oder bereits erfolgter Verfolgung nachweisen können, zwingt dazu, Vorschriften einzuführen, die eine möglichst frühe Erfassung der Flucht- oder Wanderungsgründe ermöglichen. Das Asylrecht darf nicht mehr länger den Charakter eines Einwanderungsrechtes ausserhalb der allgemeinen Ausländergesetzgebung annehmen.

Mit der Schaffung einer verwaltungsunabhängigen Rekurskommission sollte auch die Grundlage für einen wesentlich effizienteren Vollzug negativer Entscheide geschaffen werden.

#### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	5./6.6.1990	AB / BO 1990, 790.
SR / CE	11./12.6.1990	AB / BO 1990, 343.
NR / CN	18.6.1990	AB / BO 1990, 1060.
SR / CE	20.6.1990	AB / BO 1990, 474.

#### Dringlichkeitsklausel - Clause d'urgence

NR / CN	21.6.1990	AB / BO 1990, 1179. (148:0)
SR / CE	21.6.1990	AB / BO 1990, 541. (35:0)

#### Schlussabstimmungen - Votations finales

NR / CN	22.6.1990	AB / BO 1990, 1318. (140:2)
SR / CE	22.6.1990	AB / BO 1990, 543. (39:0)

Die Vorlagen bildeten Anlass zu grossen und grundsätzlichen Debatten zur Asylpolitik. Sie boten auch Anlass zu Gedanken über die Ursachen der steigenden Zahl der Asylgesuche, die in erster Linie auf die weltweite Migration von den armen zu den reichen Ländern zurückgeführt werden müssen. Der Nationalrat überwies ein Postulat der Kommission, welches den Bundesrat ersucht, ein Konzept und einen Massnahmenkatalog für die Entwicklungszusammenarbeit mit den wichtigsten Herkunftsländern von Asylbewerbern vorzulegen.

Schwerpunkte bildeten Auseinandersetzungen über Massnahmen, mit welchen die Attraktivität des Asyllandes Schweiz vermindert werden sollte. Ein Antrag, wonach ein Asylsuchender während der Dauer des Arbeitsverbotes gemeinnützige Arbeiten hätte verrichten müssen, wurde im Nationalrat mit 93 zu 42 Stimmen abgelehnt. Auch die Kinderzulagen und das Arbeitsverbot waren Gegenstand zahlreicher Anträge, wobei sich die Räte im allgemeinen für eine mittlere Linie entschieden.

Die hauptsächlichen Neuerungen sind die folgenden: Künftig sollen Asylsuchende von den kantonalen Behörden innert 20 Tagen befragt werden. Offensichtlich unbegründete beziehungsweise offensichtlich begründete Asylgesuche sollen frühzeitig ausgeschieden und innert drei bis sechs Monaten entschieden werden. Zeitraubende ausserordentliche Rechtsmittel werden eingeschränkt, und der Vollzug der Wegweisung wird klarer geregelt.

In den ersten drei Monaten gilt ein absolutes Arbeitsverbot. Wer arbeiten darf, muss bezogene Fürsorgeleistungen zurückerstatten und für künftig anfallende Kosten Sicherheiten hinterlegen. Kinderzulagen werden während des Asylverfahrens zurückbehalten und erst dann ausbezahlt, wenn der Gesuchsteller als Flüchtling anerkannt oder aus humanitären Gründen vorläufig aufgenommen wird. Der Bundesrat erhält die Kompetenz, "Gewaltflüchtlinge" aufzunehmen und "safe countries" zu bezeichnen, für die eine Rückschaffung als verantwortbar erachtet wird.

Ueber die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Verfahren wacht künftig eine Rekurskommission, die ausserhalb der Verwaltung, aber gebunden an die politischen Weisungen des Bundesrates, Beschwerden der Asylsuchenden behandelt.

Die Räte stimmten den drei Beschlussentwürfen nahezu oppositionslos zu.

### **Kommentar**

Sowohl die Debatten wie die Pressekommentare waren von Skepsis, Ratlosigkeit und Pessimismus geprägt. Die beschlossenen Massnahmen dürften im günstigsten Fall zu einer gewissen Entspannung der Situation führen. Bundesrat Koller betonte, dass der Bundesrat die Schwere des Problems in keiner Weise verkenne. "Wir wissen, dass nach wie vor auf diesem Gebiet sehr viel Zündstoff vorhanden ist, der jederzeit wieder explodieren kann." Zuversichtlich stimme ihn, dass Parlament und Volk das Asylproblem realistischer angehen als früher. "Wir wissen nämlich alle längst, dass es für diese Probleme keine Patentrezepte gibt, sondern dass das Asyl- und noch mehr das Migrationsproblem leider Sachverhalte sind, mit denen wir zu leben lernen müssen." (AB SR 1990, S. 350).

## **88.046 Asylbewerber. Empfangsstellen in Basel und Chiasso Requérants d'asile à Bâle et Chiasso. Centres d'enregistrement**

Botschaft/Message: 13.6.1988 (BBI II, 1491 / FF II, 1455)

### **Ausgangslage**

Am 5. April 1987 wurde die Revision des Asylgesetzes vom Volk gutgeheissen. Zur praktischen Durchführung der neuen Verfahrensbestimmungen, insbesondere zur Registrierung und Verteilung der neu einreisenden Asylbewerber auf die Kantone, hat der Bundesrat beschlossen, Empfangsstellen einzurichten, die vom Bund betrieben werden.

Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Revision per 1. Januar 1988 wurde der Betrieb in den Empfangsstellen Kreuzlingen, Basel und Chiasso in Provisorien und in Genf am definitiven Standort aufgenommen.

Da diese Provisorien nur für beschränkte Zeit zur Verfügung stehen, ist es dringend notwendig, Gebäude zu diesem Zweck zu errichten.

Die veranschlagten Baukosten belaufen sich auf 5,13 Millionen Franken.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	15.12.1988	AB / BO 1988, 933.
NR / CN	21. 6.1989	AB / BO 1989, 1009.

Die Vorlage wurde in beiden Räten diskussionslos und ohne Gegenstimmen angenommen.

## **91.036 Bericht des Bundesrates zur Ausländer- und Flüchtlingspolitik Rapport du Conseil fédéral sur la politique à l'égard des étrangers et des réfugiés**

Bericht / Rapport: 15.05. 1991 (BBI III, 291 / FF III, 316)

### Ausgangslage

Der Bericht zur Ausländer- und Flüchtlingspolitik ist eine Grundlage für eine langfristige Ausrichtung und Neugestaltung dieser beiden Politikbereiche. Sie sollen künftig als koordinationsbedürftiges, übergreifendes Thema behandelt werden.

Seit den 80er-Jahren werden die Flüchtlingsströme immer mehr von Wanderungsbewegungen vom Süden in den Norden und vom Osten in den Westen überlagert. Immer mehr Menschen versuchen der wirtschaftlichen Chancenlosigkeit, politischen Krisen oder Naturkatastrophen zu entfliehen, ohne Flüchtlinge im eigentlichen Sinn zu sein. Die Zahl der Asylgesuche hat in der Schweiz denn auch sprunghaft zugenommen. Waren es zu Beginn den 80er-Jahren noch einige Tausend Gesuche pro Jahr, verzeichnete man 1989 24'425; 1990 35'836 Asylgesuche. Bis Mitte Mai 91 sind bereits 17'500 neue Asylgesuche eingereicht worden, was gegenüber der Vorjahresperiode einer Zunahme um 85 % entspricht.

Zwar konnte es mit dem Dringlichen Bundesbeschluss über das Asylverfahren (AVB) die Erledigungsquote im Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) um beinahe 60 % und im Beschwerdedienst (BD) um 37 % gesteigert und damit für einen bedeutenden Teil der Gesuche die Verfahrensdauer deutlich gesenkt werden. Doch trotz dieser Verbesserungen und trotz des schrittweisen Ausbaus der Asylbehörden, ist es in den letzten Jahren nicht gelungen, mit den eingehenden Gesuchen Schritt zu halten. So sind mittlerweile die Gesuche von über 65'000 Personen noch nicht endgültig erledigt. Gleichzeitig ist die Anerkennungsquote auf heute deutlich unter 5 % gesunken. Da der Zustrom aber weiterhin zunimmt, sind immer mehr Kantone und Gemeinden bei der Unterbringung von neuen Asylbewerbern vor beinahe unlösbare Probleme gestellt. Teilweise fordern sie sogar die Kontingentierung der Zahl der zuzulassenden Asylgesuchsteller.

Auch der Ausländerbestand ist weiter gestiegen und nähert sich einem Anteil von 17 % der Gesamtbevölkerung. Selbst ohne Berücksichtigung der in unserem Land aufgewachsenen, aber noch nicht eingebürgerten jungen Ausländer, nimmt die Schweiz damit im internationalen Vergleich im Ausländer- und Asylbereich eine Spitzenposition ein. Dabei ist nicht anzunehmen, dass der Migrationsdruck in naher Zukunft nachlässt. Denn trotz aller internationalen Anstrengungen kann das Nord-Süd-Gefälle kurzfristig nicht abgebaut werden. Solange das Asylverfahren deshalb eine Einwanderungsmöglichkeit eröffnet, ist in der Schweiz weiterhin mit einer stark zunehmenden Zahl von Asylbewerbern zu rechnen. Um kurzfristig im Asylbereich Handlungsfreiheit zurückzugewinnen, hat der Bund deshalb kürzlich ein Aktionsprogramm 1991/92 bei den Kantonen in eine Vernehmlassung gegeben. Dieses Massnahmenpaket, das vom Bundesrat demnächst verabschiedet werden soll, sieht namentlich die Ausschöpfung sämtlicher verfahrenbeschleunigenden Möglichkeiten des AVB, eine personelle Verstärkung des BFF, eine bessere Ausschöpfung der Möglichkeit des Arbeitsverbotes sowie den konsequenten Vollzug der Wegweisungen vor. Im weiteren schlug der Bund den Kantonen die Schaffung von Grosszentren für die Unterbringung von illegal eingereisten Asylbewerbern vor und klärt die Möglichkeit einer verbesserten Kontrolle der Grenze ab. Diese Massnahmen sind aber keine Lösung für das Migrationsproblem. Der vorliegende Bericht soll aufzeigen, wie dem Problem mittel- und langfristig begegnet werden kann.

Ziele und Massnahmen der neuen Ausländer- und Asylpolitik: Zentrales Anliegen der mittelfristigen Ausländer- und Asylpolitik ist es, mit Priorität eine europakonforme Ausländerpolitik zu definieren und gleichzeitig den Migrationsdruck zu bewältigen. Dies bedeutet die schrittweise Öffnung und schliessliche Freizügigkeit gegenüber den Staaten der EG und der EFTA. Da aber zur Erhaltung der nationalen Identität und zur Wahrung des sozialen Friedens ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Schweizern und Ausländern beizubehalten ist, folgt daraus eine konsequente Begrenzungs politik gegenüber den übrigen Staaten. Auch soll das Asylverfahren wieder dem ursprünglichen Zweck, Verfolgten Schutz zu gewähren, zugeführt werden. Es soll also nicht mehr als Instrument der Einwanderung benützt werden können.

Um diese Zielsetzung zu verwirklichen, wird künftig ein Modell der drei Kreise anzustreben sein. Zum innersten Kreis gehören die EG- und EFTA-Staaten. Hier gilt im Ausländerbereich Freizügigkeit. Zum mittleren Kreis gehören Staaten, die nicht Teil des innersten Kreises sind, aus denen wir aber insbesondere Spitzenkräfte rekrutieren wollen. An diese Rekrutierungsgebiete wird in Zukunft ein strengerer Massstab angelegt. Die Länder müssen demokratisch regiert sein und die Menschenrechte umfassend beachten. Zu diesen Staaten des zweiten Kreises zählen z. B. die USA und Kanada. Im Rahmen der Demokratisierungsbestrebungen in Mittel- und Osteuropa besteht hier die Möglichkeit, weitere Staaten in diesen mittleren Kreis aufzunehmen. Zum äussersten Kreis zählen alle übrigen Staaten. Hier wird grundsätzlich nicht rekrutiert. Ausnahmen können jedoch für vorübergehende Bildungsaufenthalte von Spitzenkräften gemacht werden. Asylpolitisch bedeutet dieses Modell der drei Kreise, dass Länder, in denen wir rekrutieren, grundsätzlich als safe countries zu betrachten sind. Gleichzeitig sollen in Verfolgerstaaten keine Arbeitskräfte rekrutiert werden.

Im Bereich der Asylpolitik ist der Bundesrat trotz der gegenwärtigen Schwierigkeiten gewillt, die schweizerische Asyltradition aufrecht zu erhalten und die internationalen Konventionen - insbesondere die internationale Flüchtlingskonvention und die europäische Menschenrechtskonvention - einzuhalten. Mittel- und langfristig gesehen liegen die Lösungsansätze eindeutig im internationalen Bereich. Dabei sollen einerseits die Harmonisierungsbestrebungen im Asylrecht weitergeführt werden und andererseits alles unternommen werden, damit die Schweiz so bald als möglich dem europäischen Erstasylabkommen beitreten kann. Gleichzeitig wird der Bundesrat seinen Einsatz für die Beachtung der Menschenrechte in den Herkunftsländern der Flüchtlinge und für die friedliche Beilegung von innenstaatlichen Konflikten weiterführen und gegebenenfalls verstärken. Mittels eines Aufbaus der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe soll die Zahl der wirtschaftlichen motivierten Auswanderer verringert werden. Dabei sollen künftig bei Finanzhilfen vermehrt auch jene Länder berücksichtigt werden, aus denen sich als Folge eines zu starken Bevölkerungswachstums und damit zusammenhängende Krisen Auswanderungs- und Fluchtbewegungen abzeichnen. (Pressecommuniqué des EJPD, 27.05.1991)

### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	10.06.1991	AB / BO 1991, 996.
SR / CE	2./3.10.1991	

Der Nationalrat diskutierte den Bericht gemeinsam mit dem Geschäftsbericht des Bundesrates und zahlreichen persönlichen Vorstössen in einer langen Debatte. Diese machte einmal mehr deutlich, dass es keine Rezepte gibt, mit welchen das "äusserst schwierige, in seinem Kern unlösbare Problem" (Bundesrat Koller) gelöst werden könnte. Die Tatsache, dass der Rückweisungsantrag Ruf (SD, BE) mit 100 zu 2 Stimmen abgelehnt wurde, weist aber doch daraufhin, dass die bundesrätliche Asylpolitik in ihren Grundzügen einigermaßen konsensfähig ist. Die Stellungnahmen der Fraktionen zeigten allerdings eine grosse Bandbreite der Auffassungen. Die SVP vertrat eine Abgrenzungspolitik. Sie forderte, die Asylattraktivität der Schweiz müsse drastisch vermindert und eine Quotenregelung in Aussicht genommen werden. Die FDP plädierte für eine Einwanderungspolitik, die sich an den legitimen nationalen Interessen orientiere.

Die SP verlangte demgegenüber positive Massnahmen. Sie wandte sich gegen eine "Dissuasionspolitik gegenüber den Armen der Welt", und auch die CVP betonte, die Abwehrstrategie müsse von der Symptom- zur Ursachenbekämpfung übergehen. Das Drei-Kreise-Modell wurde von verschiedenen Seiten als stark europabezogen kritisiert. Es berge in sich die Gefahr, diskriminierend zu wirken.

Im Ständerat wurde die umfassende Darstellung der Problematik, die nach den Worten von Kommissionspräsident Iten (R, ZG) zu einer Schicksalsfrage für die westlichen Gesellschaften werde, gelobt. Vermisst wurde jedoch im Bericht der Entwurf einer eigentlichen Bevölkerungspolitik und klare

Aussagen zur Höhe der für die Schweiz als tragbar erachteten Ausländerzahl. Das Drei-Kreise-Modell stiess auf starke Kritik. Es wurde einerseits befürchtet, die volle Freizügigkeit für die Staatsangehörigen der zum ersten Kreis gehörenden EG- und Efta-Länder werde zu einer grösseren Einwanderung führen; andererseits kritisierten einzelne Redner die Diskriminierung von einwanderungswilligen Arbeitskräften ausserhalb Europas und Nordamerikas. Der Ständerat lehnte im Anschluss an diese Debatte mit 28 zu 3 Stimmen eine **Standesinitiative des Kantons Zürich** ab, welche unter anderem eine Stabilisierung und Limitierung der Zahl der Asylbewerber verlangte. Er überwies ausserdem eine **Motion Huber**, die den **Beitritt zum europäischen Erstasylabkommen** verlangt. Dieses verhindert, dass ein Asylbewerber gleichzeitig in mehreren Staaten ein Asylgesuch einreichen kann.

## Föderativer Aufbau

### Kantonsverfassungen. Gewährleistung Constitutions cantonales. Garantie

Die Ueberprüfung der Vereinbarkeit von kantonalen Verfassungsänderungen führte nur in einem Fall zu grösseren Diskussionen.

Im Kanton Genf wurde in der Volksabstimmung vom 7. Dezember 1986 die kantonale Energiepolitik neu festgelegt. Sie enthält einen Auftrag an die kantonalen Behörden, einerseits aus Gründen der Energieersparnis bestimmte Bewilligungspflichten einzuführen und andererseits sich "mit allen ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen und politischen Mitteln" gegen die Errichtung von Kernanlagen auf dem Gebiet des Kantons und in seiner Nachbarschaft zu wenden, dies allerdings unter ausdrücklichem Vorbehalt des Bundesrechts.

Der Ständerat gewährleistete den umstrittenen Artikel in der Gesamtabstimmung unter Vorbehalt von Artikel 24quiquies BV einstimmig. In der Detailberatung hatten sich in zwei Abstimmungen starke Minderheiten ergeben. Im Nationalrat führten die gleichen Fragen zu zwei Abstimmungen unter Namensaufruf. Der Beschlussentwurf wurde schliesslich mit 128 zu 26 Stimmen angenommen.

#### Verhandlungen / Délibérations

##### NW, GL, SH, GR, GE, JU

SR / CE	2. 3.1988	AB / BO 1988, 43.
NR / CN	9. 3.1988	AB / BO 1988, 220.
NR / CN	16. 6.1988	AB / BO 1988, 725, 748.

##### LU, FR, GR, GE

SR / CE	15.12.1988	AB / BO 1988, 933.
NR / CN	21. 6.1989	AB / BO 1989, 1010.

##### ZH, BE, NW, SO, BS, BL, SH

SR / CE	15. 6.1989	AB / BO 1989, 301.
NR / CN	21. 6.1989	AB / BO 1989, 1011.

##### GL

SR / CE	30.11.1989	AB / BO 1989, 680.
NR / CN	4.12.1989	AB / BO 1989, 1947.

TG

SR / CE	30.11.1989	AB / BO 1989, 681.
NR / CN	4.12.1989	AB / BO 1989, 1948.

UR, BL, SH, AR, GR

SR / CE	30.11.1989	AB / BO 1989, 682.
NR / CN	4.12.1989	AB / BO 1989, 1948.

ZH, OW, TI

SR / CE	20. 6.1990	AB / BO 1990, 494.
NR / CN	22. 6.1990	AB / BO 1990, 1228.

BE, UR

SR / CE	25. 9.1990	AB / BO 1990, 689.
NR / CN	14.12.1990	AB / BO 1990, 2398.

FR, BS, AR, GR

SR / CE	05.6.1991	AB / BO 1991, 394.
NR / CN	21.6.1991	AB / BO 1991, 1307.

ZH, LU, FR, SH, GR, VD, VS und LU, SO, AR, AG, VS

NR / CN	2.10.1991	
SR / CE	3.10.1991	

## **Kompetenzzuweisungen an das Bundesgericht**

### **Attribution de compétence au Tribunal fédéral**

Die eidgenössischen Räte genehmigten diskussionslos verschiedene Kompetenzzuweisungen an das Bundesgericht. Sie sind dabei davon ausgegangen, dass für diese Genehmigung ein genügendes Bedürfnis des Kantons vorhanden sein muss, gewisse Fälle nicht einer kantonalen Behörde zuzuweisen, so zum Beispiel Haftungsprobleme oder Streitfälle, in welche Magistratspersonen oder hohe Beamte verwickelt sind.

### **Verhandlungen / Délibérations**

Freiburg / Fribourg

SR / CE	AB / BO 1988, 57.
---------	-------------------

Tessin / Tessin

SR / CE	AB / BO 1989, 680.
NR / CN	AB / BO 1990, 267.

Neuenburg / Neuchâtel

SR / CE	AB / BO 1990, 494.
NR / CN	AB / BO 1990, 1393.

Solothurn / Soleure

SR / CE  
NR / CN

AB / BO 1990, 690.  
AB / BO 1990, 2398.

**88.039 Bund und Kantone. Aufgabenteilung. Zweites Paket  
Confédération et cantons. Répartition des tâches.  
Second train de mesures**

Botschaft / Message: 25.5.1988 (BBI II, 1333 / FF II, 1293)

**Ausgangslage**

Bestrebungen für eine Ueberprüfung und Reform des Föderalismus setzten zu Beginn der siebziger Jahre ein. Sie wurden ausgelöst durch die trotz der Entwicklung des Bundesstaates ungelösten Probleme und das Gefühl, die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen entbehre klarer Prinzipien.

Nach verschiedenen Grundlagenarbeiten trat die Reform der Aufgabenneuverteilung 1978 in ihre operative Phase. Das Kontaktgremium der Kantone und die Studienkommission Aufgabenteilung Bund-Kantone wurden geschaffen. Im Dialog mit den Kantonen wurden Verbesserungsvorschläge auf ihre Tauglichkeit geprüft. Daraus entstand 1981 ein erstes Paket von Massnahmen. Das Parlament und - soweit Aenderungen der Verfassung betroffen waren - Volk und Stände hiessen den Grossteil der Massnahmen gut. Die seither in Kraft gesetzten Aenderungen betreffen den Straf- und Massnahmenvollzug, den Zivilschutz, die Primarschulschubventionen, Turnen und Sport, das Gesundheitswesen, die Kantonsbeteiligung an der AHV und die Altersheime, die Ergänzungsleistungen AHV/IV, die Unterstützung von Flüchtlingen sowie den Finanzausgleich.

Das zweite Paket ergänzt das erste. Es folgt denselben Zielen. Durch eine klare Zuordnung der Verantwortung wird die Leistungsfähigkeit des Bundesstaates weiterhin gewährleistet, soll die Wirtschaftlichkeit der bundesstaatlichen Aufgabenerfüllung verbessert werden. Aufwendige administrative und finanzielle Verflechtungen sollen vermieden werden. Die Massnahmen betreffen:

1. die Genehmigung kantonaler Erlasse durch den Bund,
2. Hochschulförderung,
3. Schulwandkarte,
4. Invalidenversicherung,
5. Wasserbau,
6. Fischerei,
7. Strassenverkehr,
8. Militärische Landesverteidigung.

Ferner werden in einer Reihe anderer Gebiete, aber ausserhalb dieser Botschaft, Vorschläge der Aufgabenneuverteilung verwirklicht.

Die Aenderungen führen zu einer erhöhten Verantwortung der Kantone. In einzelnen Sachgebieten sollen die Kantone aber auch von blossen Vollzugsaufgaben ohne jegliche Gestaltungsmöglichkeiten befreit werden. Eine finanzielle Entlastung des Bundes wird nicht angestrebt. Unter Berücksichtigung der heutigen Aufgaben- und Ausgabenverteilung kann bei vollständiger Verwirklichung eine Lastenverschiebung in Richtung Kantone von maximal 8 Millionen Franken erfolgen.

Mit dem vorliegenden Paket erachtet der Bundesrat den Auftrag der eidgenössischen Räte für konkrete Massnahmen einer Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden als erfüllt. Trotz zahlreicher Aenderungen, die sich - was das erste Paket angeht - bereits bewährt haben, konnte das ursprüngliche Ziel einer föderativen Neuordnung nur teilweise erreicht werden.

## Verhandlungen / Délibérations

### **1. Bundesgesetz über die Genehmigung kantonaler Erlasse durch den Bund** **Loi fédérale relative à l'approbation d'actes législatifs des cantons par la Confédération**

SR / CE	15.12.1988	AB / BO 1988, 930.
NR / CN	28.11.1989	AB / BO 1989, 1880.
SR / CE	15.12.1989	Schlussabstimmung (42:0)
NR / CN	15.12.1989	Votation finale (140:0)

Beide Kammern stimmten der Revision des Genehmigungsverfahrens ohne Diskussion zu. Damit wird das an sich unbestrittene Aufsichtsrecht des Bundes gestrafft und auf das absolut Notwendige beschränkt.

#### Entwürfe 3 bis 8 - Projets 3 à 8

SR / CE	14. 6.1989	AB / BO 1988, 280.
NR / CN	4.10.1990	AB / BO 1990, 1798.
SR / CE	4. 3.1991	AB / BO 1991, 61.
NR / CN	18.3.1991	AB / BO 1991, 546. (Entwurf 4)
SR / CE	21.3.1991	AB / BO 1991, 289. (Entwurf 4)
SR / CE	22. 3.1991	Schlussabstimmungen (2,4,7,8)
NR / CN	22. 3.1991	Votations finales (2,4,7,8)

Der Ständerat behandelte als Erstrat die - nach dem Vorziehen des oben erwähnten Beschlusses und der Separatbehandlung des Hochschulförderungsgesetzes - verbleibenden sechs Erlasse. In diesem Paket bringt allerdings lediglich die Totalrevision des Fischereigesetzes eine echte Neuordnung der Kompetenz- und Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Gliedstaaten. Die Beschlüsse über die Erstellung einer Schulwandkarte der Schweiz und über minime Aenderungen der Strassen- resp. der Militärgesetzgebung fanden in der vom Bundesrat beantragten Form Zustimmung. Der Beschluss über die Bildung von kantonalen Invalidenversicherungsstellen sowie derjenige über eine Totalrevision des Fischereigesetzes wurden mit einigen kleinen Aenderungen ebenfalls gutgeheissen.

Eine wesentliche Modifikation ergab sich hingegen bei der Neufassung des Wasserbaugesetzes (bisher Wasserpolizeigesetz genannt). Hier lehnte der Rat mit Stichentscheid des Präsidenten den Antrag des Bundesrates ab, den finanzstarken Kantonen in Zukunft keine Beiträge an Wasserbauten auszurichten.

Der Nationalrat behandelte die Entwürfe 3 bis 8 in der Herbstsession 1990 und stimmte ihnen zu. Bei der Neufassung des Wasserbaugesetzes lehnte er den oben erwähnten Entscheid des Ständerates ab.

#### Entwürfe 5 und 6 - Projets 5 et 6

SR / CE	5.6.1991	AB / BO 1991, 389.
NR / CN	20.6.1991	AB / BO 1991, 1276.
SR / CE	21.6.1991	AB / BO 1991, 614.
SR / CE	21.6.1991	Votations finales (41:0, 39:0)
NR / CN	21.6.1991	Schlussabstimmungen (127:0, 120:0)

Die Differenzbereinigung zog sich beim Wasserbau- und beim Fischereigesetz in die Länge, weil gewisse Bestimmungen an das in der Januarsession verabschiedete Gewässerschutzgesetz angepasst werden mussten. Der Ständerat hielt bezüglich der Beiträge an die finanzstarken Kantone an seinem Entscheid fest. Hingegen stimmte er beim Fischereigesetz der Auffassung des Nationalrates zu, wonach dieses Gesetz nicht nur auf die Erhaltung, sondern auch auf die Wiederherstellung der Artenvielfalt ausgerichtet werden soll. - Der Nationalrat stimmte den Beschlüssen des Ständerates zu.



## **2. Hochschulförderungsgesetz - Loi sur l'aide aux universités**

SR / CE	14.12.1989	AB / BO 1989, 817.
NR / CN	22. 1.1991	AB / BO 1991, 26.
SR / CE	4. 3.1991	AB / BO 1991, 56.
NR / CN	14. 3.1991	AB / BO 1991, 531.
SR / CE	22. 3.1991	Schlussabstimmung (38:0)
NR / CN	22. 3.1991	Votation finale (134:0)

Das Kernstück des zweiten Paketes der Aufgabenteilung bildet eine Totalrevision des Hochschulförderungsgesetzes vom 28. Juni 1968, die von den Räten separat beraten wurde.

Das neue Gesetz bleibt im wesentlichen ein Subventionsgesetz. Die Gewichte des Bundes und der Kantone in der Hochschulförderung sollen nur unwesentlich geändert werden. Eine Neuerung stellt die Möglichkeit des Bundes dar, für dringliche Projekte von nationaler Bedeutung ausserordentliche Subventionen zu gewähren.

Der Ständerat lehnte studentische Begehren nach einer Subventionierung des Wohnungsbaus für Studenten und nach einer Vertretung in der Hochschulkonferenz ab, sprach sich jedoch für Massnahmen zur Mobilitätsförderung aus. Kritisiert wurde die mangelhafte Europaverträglichkeit der Vorlage. Bundesrat Cotti verwies auf die fehlenden Bundeskompetenzen. Es sei an den Kantonen, die europäische Herausforderung im Hochschulwesen anzunehmen.

Im Gegensatz zum Ständerat wurde im Nationalrat ein Antrag der Kommission für einen verstärkten Einsatz des Bundes für studentische Wohnheime oppositionslos angenommen. Präzisiert wurden ferner die Bestimmungen zur Mobilitätsförderung, indem der Nationalrat die Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene ausdrücklich im Gesetz festschrieb. In der Frage der Zusammensetzung der Hochschulkonferenz beschloss die Grosse Kammer, dass die Hochschulangehörigen darin angemessen vertreten sein sollen.

Der Ständerat hiess die Förderung des Baus von Studentenheimen gut und folgte auch in der Frage der Vertretung der Hochschulangehörigen in der Hochschulkonferenz mit 23 zu 14 Stimmen der Grossen Kammer. Hingegen lehnte er einen Beschluss des Nationalrats ab, wonach der Wissenschaftsrat auf 20 Mitglieder hätte beschränkt werden sollen. Der Nationalrat fügte sich dieser Entscheidung.

### **87.261 Aufsichtsbeschwerde des Kantons Jura gegen den Bundesrat Recours hiérarchique du canton du Jura auprès du Conseil fédéral**

Bericht/Rapport: AB NR / BO CN 1988, 616.

#### **Ausgangslage**

Die Regierung des Kantons Jura hat am 15. September 1987 der Bundesversammlung eine Eingabe eingereicht, in welcher sie sich gegen zwei Nichteintretensentscheide des Bundesrates auf Aufsichtsbeschwerden gegen den Kanton Bern wendet. Vom Bundesrat hatte sie verlangt, dass dieser eine Untersuchung der finanziellen Zuwendungen des Kantons Bern zugunsten einer Partei im Rahmen der Juraplebiszite anordne. Ferner solle er alle Abstimmungen ungültig erklären, die von Unregelmässigkeiten belastet seien, und der betroffenen Bevölkerung ermöglichen, frei darüber zu entscheiden, ob sie den Kanton Bern verlassen wolle, um in den Kanton Jura überzutreten.

#### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	9.6.1988	AB / BO 1988, 616.
SR / CE	27.9.1988	AB / BO 1988, 551.

Beide Räte folgten nach kurzer Diskussion dem Antrag der Geschäftsprüfungskommission, der Eingabe keine Folge zu geben.

## Waffenhandel

- 91.300**      **Iv. Kt. Tessin. Ausarbeitung eines Waffen- und Munitionsgesetzes**  
                 **Iv. ct. Tessin. Loi sur les armes et les munitions**
- 91.406**      **Pa. Iv. Borel. Handel mit Waffen. Aufsicht des Bundes**  
                 **Iv. Pa. Borel. Commerce d'armes. Contrôle fédéral**

Bericht der Kommission des Nationalrates vom 02.09.1991  
Rapport de la commission du Conseil national du 02.09.1991

### Ausgangslage

Sowohl die Standesinitiative als auch die parlamentarische Initiative fordern, dass auf eidgenössischer Ebene Bestimmungen gegen den Missbrauch von Waffen und Munition erlassen werden.

Im Jahre 1983 brach der Bundesrat den Anlauf zur Schaffung eines Verfassungsartikels über "Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition" samt dazugehörigem Gesetz wegen entschlossener Opposition partikulärer Interessenorganisationen in der Vernehmlassung ab. Seit dieser Zeit hat sich die Situation in der Schweiz weiter verschärft. Der Waffenhandel in der Schweiz ist vor allem für ausländische Verbrecherorganisationen sehr interessant geworden. Vermehrt wird festgestellt, dass diese im Ausland Waffen benützen, die nachweislich in der Schweiz gekauft wurden.

Die mit dem Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition aus dem Jahre 1969 angestrebte Vereinheitlichung des Waffenrechts wurde nicht erreicht. In der Folge haben einige Kantone eigene Bestimmungen erlassen. Diese verschiedenen Bestimmungen führen zu einer Unübersichtlichkeit im geltenden Recht.

### Verhandlungen / Délibérations

NR/CN                      03.10.1991

Der **Nationalrat** beschloss einmütig, den beiden Initiativen Folge zu geben und beauftragte die Kommission, eine Verfassungsgrundlage und ein Waffen- und Munitionsgesetz vorzubereiten. Im Rat war völlig unbestritten, dass das geltende Konkordat überholt und lückenhaft sei und durch ein Gesetz für das ganze Land abgelöst werden müsse.

## 2. AUSSENPOLITIK

Internationale Beziehungen - Entwicklungshilfe - Menschenrechte - Friedens- und Sicherheitspolitik - Auslandschweizer - Internationale Konventionen, Uebereinkommen und Verträge

### EINLEITUNG

Im Jahre 1987 definierte Staatssekretär Edouard Brunner die Aussenpolitik im Hinblick auf drei globale Zielsetzungen:

- eine ausgewogene, massvolle aussenpolitische Strategie anstreben;
- anlässlich von punktuellen Verhandlungen die Bemühungen auf die Menschenrechte ausrichten;
- sich für die humanitäre Hilfe und die Entwicklungszusammenarbeit einsetzen und auf diesem Gebiet tätig sein.

Entsprechend diesen Zielsetzungen befürwortete der Bundesrat im Bericht über das Legislaturprogramm 1987-1991 eine stärkere Integration der Schweiz in Europa durch eine intensivere Zusammenarbeit mit der EG und eine dynamischere Zusammenarbeit mit dem Europarat. Eine progressive Erhöhung der Entwicklungshilfe, eine aktivere humanitäre Politik, eine bessere Koordination zwischen Entwicklungszusammenarbeit und Asylpolitik sowie eine stärkere Beteiligung bei friedenserhaltenden Operationen waren die Konsequenz dieser bundesrätlichen Einstellung.

Die Ereignisse in Europa und in der übrigen Welt verliehen diesem Programm eine noch grössere Dimension: die Realitäten schienen die Absichten geradezu zu überrollen!

Was Europa betrifft, so erlaubte die plötzliche Beschleunigung des Integrationsprozesses, gefolgt von den Umwälzungen in Osteuropa, dem Europarat, einen neuen Anlauf zu nehmen.

Was die Südlichen Länder betrifft, so gaben die Konflikte, die Folgen der Dekolonisation, die Hungersnöte, die Unfähigkeit der Dritt-Welt-Länder, "sich zu entwickeln", der Debatte über unsere Hilfe für diese Länder einen neuen Antrieb. Man verspürte das Bedürfnis, globale Lösungen weltweit oder zumindest auf europäischer Ebene zu finden.

In diesen Jahren ist es zu einer Neuorientierung unserer Aussenpolitik gekommen. Unter anderem hat der Golfkrieg die Neutralität wieder in Frage gestellt. Im Rahmen der Aussenpolitik mussten Asyl-, Verkehrs- und Umweltschutzprobleme erörtert werden. Schliesslich ist die Zusammenarbeit zwischen Aussenwirtschafts- und Aussenpolitik enger geworden, insbesondere mit Blick auf die europäische Integration.

Auch das Parlament reagierte auf diese Entwicklungen. Es forderte eine aktivere Beteiligung bei aussenpolitischen Fragen. Diese Absicht kam insbesondere im Rahmen der Parlamentsreform zum Ausdruck (vgl. Kapitel 1 dieser Rückschau), aber auch durch die vielen Vorstösse, die eingereicht wurden (vgl. in diesem Zusammenhang den Aufsatz von P. Sciarini, "Le rôle et la position de l'Assemblée fédérale dans les relations avec la CE depuis 1972", in: "Das Parlament - 'Oberste Gewalt des Bundes'?", Hg. Parlamentsdienste, Haupt, S. 413). Davon zeugt auch ein erhöhtes Interesse gegenüber Geschäften - so gegenüber den Berichten des Efta-Parlamentarierkomitees oder der Europaratsdelegation -, die das Parlament früher diskussionslos zur Kenntnis zu nehmen pflegte.

Der Bundesrat seinerseits unterbreitete dem Parlament rund fünfzig aussenpolitische Geschäfte, darunter etwa zwanzig Verträge, Uebereinkommen und Konventionen, wovon nur die Europäische Sozialcharta 1987 abgelehnt wurde.

Diese Legislatur geht zu Ende, aber die wichtige Frage, welches die Stellung der Schweiz weltweit ist, wird nach dem Uebergang in die neue Periode beantwortet werden müssen!

### ÜBERSICHT

#### Botschaften und Berichte

Seite 47

83.049	Europäische Sozialcharta
87.014	Technologische Zusammenarbeit in Europa 1988-1991. Finanzierung
87.065	Efta-Parlamentarierkomitee. Bericht
87.066	Delegation für die Beziehungen zum Europäischen Parlament
88.003	Zwischenstaatliches Komitee für europäische Auswanderung Abänderung der Gründungsakte

- 88.008 Delegation bei der Interparlamentarischen Union. Bericht
- 88.012 Parlamentarierdelegation beim Europarat. Bericht
- 88.013 Efta. Notifikationsverfahren über technische Vorschriften
- 88.016 Europarat. Bericht des Bundesrates
- 88.017 Europarats-Konventionen. 4. Bericht
- 88.042 Humanitäre Hilfe. Weiterführung
- 88.045 Europäische Integration. Bericht
- 88.063 Friedens- und Sicherheitspolitik der Schweiz
- 89.003 Efta-Parlamentarierkomitee. Bericht
- 89.004 Parlamentarierdelegation beim Europarat. Bericht
- 89.007 IKRK. Ordentlicher Bundesbeitrag
- 89.008 Delegation bei der Interparlamentarischen Union. Bericht
- 89.014 Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen. Darlehen
- 89.016 Europarat. Bericht des Bundesrates
- 89.072 Diplomatische Vertretung in Islamabad. Bauten
- 89.073 Gewalttätigkeiten bei Sportanlässen. Uebereinkommen
- 89.075 Zusammenarbeit mit osteuropäischen Staaten
- 90.004 Parlamentarische Delegation bei der Efta. Bericht
- 90.009 Delegation bei der Interparlamentarischen Union. Bericht
- 90.010 Europarat. Bericht des Bundesrates
- 90.013 Parlamentarierdelegation beim Europarat. Bericht
- 90.015 Entwicklungszusammenarbeit. Wirtschaftspolitische Massnahmen
- 90.018 Technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe
- 90.037 Schweizer der ehemaligen belgischen Kolonien Kongo und Ruanda-Urundi. Sozialversicherung
- 90.048 Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer. Revision
- 90.051 Efta-Entwicklungsfonds für Jugoslawien
- 90.059 Höhere Bildung und Mobilitätsförderung. Internationale Zusammenarbeit
- 90.061 Sicherheitspolitik. Bericht 1990
- 90.071 Internationale Ausstellungen
- 90.080 700-Jahr-Feier. Rahmenkredite zugunsten ärmerer Entwicklungsländer
- 91.003 Golfkrise. Hilfe an betroffene Staaten
- 91.007 Europaratsdelegation. Bericht
- 91.008 Parlamentarische Delegation bei der Efta
- 91.009 Delegation bei der Interparlamentarischen Union. Bericht
- 91.016 Europarat. Bericht des Bundesrates
- 91.033 Europäische Trägerrakete Ariane. Produktion
- 91.041 Internationale humanitäre Hilfe. Weiterführung

#### Konventionen, Uebereinkommen und Verträge

Seite 72

- 87.034 Katastrophenhilfe. Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich
- 87.041 Nukleare Zusammenarbeit. Abkommen mit Australien und China
- 87.050 Nukleare Unfälle. Benachrichtigung und Hilfeleistung. Uebereinkommen
- 87.058 Staatenlosigkeit. Uebereinkommen
- 87.059 Umweltkriegsübereinkommen
- 87.060 Diplomatische Beziehungen. Wiener Uebereinkommen
- 88.020 INMARSAT. Uebereinkommen
- 88.035 Verhütung von Folter. Europäisches Uebereinkommen
- 88.036 Nukleare Zusammenarbeit. Abkommen mit Kanada
- 88.070 Soziale Sicherheit. Zusatzabkommen mit Oesterreich
- 88.071 Soziale Sicherheit. Zusatzabkommen mit den USA
- 89.002 Internationaler Warenkauf. Uebereinkommen
- 89.033 Soziale Sicherheit. Zusatzabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland
- 89.034 Soziale Sicherheit. Abkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein
- 89.038 Recht auf Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen. Wiener Konvention
- 89.039 Friedliche Verwendung der Kernenergie. Akommen mit Frankreich

- 89.046 Grenzabfertigung. Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland
- 89.049 Antarktis-Vertrag
- 89.050 Rheinschiffahrt. Abkommen
- 89.054 Sicherheit der Zivilluftfahrt. Uebereinkommen
- 89.055 Auslieferungsvertrag mit Australien
- 89.074 Anerkennung der Rechtspersönlichkeit internationaler  
nichtstaatlicher Organisationen. Uebereinkommen
- 90.014 Schuldenkonsolidierungsabkommen
- 90.017 Gerichtliche Zuständigkeit. Lugano-Uebereinkommen
- 90.044 Landesgrenze im Sektor der Staumauer von Livigno. Abkommen
- 90.049 Auslieferungsvertrag mit den Philippinen
- 90.076 Auslieferungsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika
- 91.001 Schweizerisches Zollgebiet. Vertrag mit Liechtenstein
- 91.004 Internationale Menschenrechtspakte
- 91.013 Eurocontrol. Uebereinkommen

#### Persönliche Vorstösse (Auswahl)

- 90.245 Pa. Iv Die Schweiz und Europa (Sager)
- 90.246 Pa. Iv. Die Schweiz und Europa (Caccia)
- 90.247 Pa. Iv. Die Schweiz und Europa (Petitpierre)
- 90.262 Pa. Iv. Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der  
Europäischen Gemeinschaft (Jaeger)
- 90.264 Pa. Iv. Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Gemeinschaft  
(Roth)
- 91.413 Pa. Iv. Neuer Artikel 8bis Bundesverfassung. Beziehungen zum  
Ausland (Minderheit der Kommission für auswärtige Angelegenheiten des  
Nationalrates)

## **BOTSCHAFTEN UND BERICHTE**

### **83.049 Europäische Sozialcharta Charte sociale européenne**

Botschaft / Message: 13.06.1983 (BBI II, 1241 / FF II, 1273)

#### **Ausgangslage**

Der Bundesbeschluss bezweckt die Ratifikation der Europäischen Sozialcharta, die das Basisübereinkommen im Bereich des Schutzes der wirtschaftlichen und sozialen Rechte innerhalb des Europarates bildet. Die Europäische Sozialcharta hat insbesondere Bedeutung für die politische und rechtliche Zusammenarbeit in Europa sowie für unsere Politik zugunsten des Schutzes der Menschenrechte. Sie ist ein internationaler Vertrag, der keine Individualrechte schafft. Die Schweiz muss fünf der sieben besonders wichtigen Artikel des "harten Kerns" der Charta vollumfänglich annehmen. Daher kann sie im Rahmen der Annahmebedingungen diejenigen Chartabestimmungen auswählen, die mit unserer Gesetzgebung im weitesten Masse vereinbar sind und nur ausnahmsweise in sehr begrenzten Bereichen gewisse Anpassungen erfordern.

#### **Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE	07.03.1984	AB / BO 1984, 28.
NR / CN	02.12.1987	AB / BO 1987, 1560.

Obwohl sich seine vorberatende Kommission mehrheitlich für die Ratifikation der Charta ausgesprochen hatte, lehnte der **Nationalrat, wie dies der Ständerat bereits 1984 getan hat**, den Beschlussentwurf mit 104 zu 82 Stimmen ab.

Aus der Sicht der Gegner der Vorlage (der bürgerlichen Parteien) waren bei zwei der fünf Bestimmungen, welche der Bundesrat vorgeschlagen hatte, die rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung nicht erfüllt. Die eine Bestimmung betraf das Recht auf Kollektivverhandlungen (Beamtenstreikrecht) und die andere das Recht auf soziale und medizinische Fürsorge (Infragestellung des föderalistischen Systems). Im weiteren waren die Kritiker der Auffassung, dass die Charta zu weit gehe und den Bedürfnissen der Schweiz mit ihrem ausgewogenen Sozialsystem nicht entspreche.

Für die Befürworter der Vorlage bedeutete diese ablehnende Haltung eine erneute Bekundung des Alleingangs der Schweiz und ihrer Weigerung, sich mit Europa zu solidarisieren.

### **87.014 Technologische Zusammenarbeit in Europa 1988--1991. Finanzierung Coopération technologique en Europe 1988--1991. Financement**

Botschaft/Message: 01.06.1987 (BBI II, 910 / FF II, 923)

#### **Ausgangslage**

Für die integrations-, industrie- und forschungspolitisch bedeutsame Teilnahme der Schweiz an der europäischen technologischen Zusammenarbeit sollen in den Jahren 1988--1991 insgesamt 80 Millionen Franken bereitgestellt werden. Interessierten Forschungskreisen aus Industrie und Hochschulen soll damit die Möglichkeit eröffnet werden, sich an den verschiedenen europäischen technologischen Programmen, projekt- und programmbezogen, zu beteiligen.

Im Vordergrund der schweizerischen Interessen steht die Zusammenarbeit im Rahmen von EUREKA sowie verschiedener EG-Technologieprogramme in wirtschaftsrelevanten Bereichen, wie namentlich der Informationstechnologie (ESPRIT), der Telekommunikation (RACE), neuer Technologien für die verarbeitende Industrie (BRITE) sowie der Materialwissenschaften (EURAM). EUREKA und die EG-Technologieprogramme stehen in Wechselwirkung zueinander. So baut EUREKA insbesondere auf bestehende Programme europäischer Forschungszusammenarbeit auf und ergänzt sie.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	24.09.1987	AB / BO 1987 III, 1183. Schlussabstimmung (73:0)
SR / CE	16.12.1987	AB / BO 1987 IV, 666. Votation finale (38:0)

Sowohl der Nationalrat wie auch der Ständerat hiessen die Vorlage oppositionslos gut.

#### **87.065 Efta. Parlamentarierkomitee. Bericht AELE. Comité parlementaire. Rapport**

Bericht / Rapport: 16.12.1987 (AB 1987, N, pp. 1839-1841 / BO 1987, E, pp. 670-672)

### Ausgangslage

Vom 22. bis zum 24. Juni 1987 fand im norwegischen Hamar die 12. ordentliche Sitzung des Efta-Parlamentarierkomitees statt. Im Mittelpunkt der Sitzung standen folgende Themen:

- die Beziehungen zwischen den Efta-Ländern und der Europäischen Gemeinschaft;
- die Eröffnung eines Efta-Büros in Brüssel;
- die Liberalisierung des Handels mit Fischerei- und verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	16.12.1987	AB / BO 1987, 670.
NR / CN	18.12.1987	AB / BO 1987, 1839.

Die beiden Räte haben den Bericht diskussionslos genehmigt.

Allerdings ist bemerkenswert, dass der Berichterstatter der Delegation abschliessend nicht nur den Bundesrat, sondern auch das Parlament einlädt, sich vermehrt mit den Problemen zu beschäftigen, welche die Harmonisierung des europäischen Rechts der Schweiz stellt, und bei der internen Gesetzgebung darauf Rücksicht zu nehmen. Seiner Ansicht nach würde nämlich ein späteres Nachvollziehen die Unabhängigkeit der Schweiz stärker tangieren als ein allfälliger Beitritt zur EG.

#### **87.066 Delegation für die Beziehungen mit dem Europäischen Parlament Délégation pour les relations avec le Parlement européen**

Bericht / Rapport: 18.12.1987 (AB 1987, S, pp. 672-676 / BO 1987, N, pp. 1841-1843)

### Ausgangslage

Der Delegationsbericht legt Rechenschaft ab über das vierte, fünfte und sechste Treffen mit der Delegation des Europäischen Parlaments. Unter anderem wurden folgende Fragen aufgeworfen: grenzüberschreitender Verkehr, Verwirklichung des EG-Binnenmarktes, Zusammenarbeit EG-Efta, Zusammenarbeit im Forschungsbereich, Transportwesen, Umwelt, technologische Zusammenarbeit in Europa.

Drei Ereignisse haben die Beziehungen Schweiz-EG und Efta-EG und damit die Arbeiten der Delegation nachhaltig beeinflusst:

- die Erklärung von Luxemburg vom April 1984 der Handelsminister der Efta- und EG-Länder zwecks Schaffung eines einheitlichen europäischen Wirtschaftsraums;
- der EG-Beschluss vom Juni 1985 zur schrittweisen Verwirklichung bis Ende 1992 eines Raumes ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist;
- die Inkraftsetzung der Einheitlichen Akte.

## Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	16.12.1987	AB / BO 1987, 672.
NR / CN	18.12.1987	AB / BO 1987, 1841.

Die beiden Räte haben den Bericht diskussionslos genehmigt.

### **88.003 Zwischenstaatliches Komitee für europäische Auswanderung. Abänderung der Gründungsakte Comité intergouvernemental pour les migrations. Amendements à l'acte constitutif**

Botschaft/Message: 20.01.1988 (BBI I, 1489 / FF I, 1425)

## Ausgangslage

Das Zwischenstaatliche Komitee für europäische Auswanderung (CIME) ist eine internationale Organisation mit Sitz in Genf. Die Schweiz ist Mitglied dieser Organisation. Bis in die Sechzigerjahre bestand deren Aufgabe darin, die Wiedereingliederung an die Einwanderungsländer der nach dem Zweiten Weltkrieg in Europa verstreuten Flüchtlinge und Auswanderer zu erleichtern. Angesichts grosser Flüchtlingsströme ausserhalb Europas gab sich das CIME vor einiger Zeit eine neue Ausrichtung und beschäftigt sich nun damit, sowohl den harmonischen Ablauf der Ein- und Auswanderungsbewegungen auf den fünf Kontinenten sicherzustellen, wie auch damit, die Niederlassung und die Integration der Einwanderer in das Wirtschafts- und Sozialleben der Aufnahmeländer zu fördern.

Da sich die Tätigkeit des CIME, heute "Zwischenstaatliches Komitee für Auswanderung" (CIM), inskünftig weltweit abwickelt, wurde im November 1984 der Beschluss gefasst, den ursprünglichen Text, auf den sich seine Tätigkeit stützt, die Gründungsakte vom 19. Oktober 1953, zu revidieren. Der CIM-Rat, in dem unser Land vertreten ist, hat am 20. Mai 1987 die Abänderung des betreffenden Gründungsaktes einstimmig angenommen. Diese Abänderung hat für die Mitgliedstaaten neue Verpflichtungen zur Folge, indem sich das Tätigkeitsfeld des CIM inskünftig auf die ganze Welt erstreckt und gewisse Kompetenzen der CIM-Organen modifiziert wurden. Finanzielle Folgen zeitigen diese Änderungen indessen keine.

## Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	22.06.1988	AB / BO 1988 II, 795. Schlussabstimmung (125:2)
SR / CE	29.09.1988	AB / BO 1988 III, 609. Votation finale (29:0)

Praktisch oppositionslos passierte die Vorlage den Nationalrat. Ein Nichteintretensantrag von Steffen (NA, Zürich), welche die schweizerische Ausländerpolitik tangiert sah und eine Förderung der Migrationsbewegungen befürchtete, wurde mit 113 zu 2 Stimmen verworfen. Der Ständerat genehmigte die Vorlage einstimmig.

### **88.008 Delegation bei der Interparlamentarischen Union. Bericht Délégation auprès de l'UIP. Rapport**

Bericht / Rapport: 18.12.1987 (AB 1988, N, pp. 384-387 / BO 1988, E, pp. 110-113)

## Ausgangslage

1987 fanden drei Interparlamentarische Konferenzen statt. Die erste wurde vom 27. April bis zum 2. Mai in Managua/Nicaragua einberufen und befasste sich unter anderem mit den Friedensmöglichkeiten im Nahen Osten (Libanon, iranisch-irakischer Krieg), mit der Verwirklichung fairer internationaler Handelsbeziehungen und den Friedensmöglichkeiten in Mittelamerika.



Tagungsort der zweiten Interparlamentarischen Konferenz (12. bis 17. Oktober) war Bangkok. Sie beriet über verschiedenste Themen wie Menschenrechte, Einhaltung internationaler Verträge, Apartheid sowie die politische, wirtschaftliche und soziale Lage der Welt.

Der Drogenmissbrauch und der illegale Drogenhandel in der westlichen Hemisphäre waren das Thema der dritten Interparlamentarischen Konferenz, die vom 9. bis zum 13. November in Caracas abgehalten wurde.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	17.03.1988	AB / BO 1988, 384.
SR / CE	17.03.1988	AB / BO 1988, 110.

Auch von diesem Bericht nahmen die beiden Räte diskussionslos Kenntnis.

### **88.012    Parlamentarierdelegation beim Europarat. Bericht Délégation parlementaire auprès du Conseil de l'Europe. Rapport**

Bericht / Rapport: 22.06.1988 (AB 1988, S, pp. 404-410 / BO 1988, N, pp. 798-803)

### Ausgangslage

Dieser Bericht beschreibt die Tätigkeiten der Delegation im Laufe der 39. ordentlichen Session der Parlamentarischen Versammlung des Europarates. Die Diskussionen bezogen sich zur Hauptsache auf die Entwicklungen im europäischen Integrationsbereich, die Ost-West-Beziehungen, das europäische Schnellbahnnetz, das Asylrecht, die Unfälle in Kernkraftwerken, die KSZE, die Efta und die Nord-Süd-Beziehungen.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	22.06.1988	AB / BO 1988, 798.
SR / CE	23.06.1988	AB / BO 1988, 404.

Die Räte haben vom Bericht Kenntnis genommen.

### **88.013    Efta. Notifikationsverfahren über technische Vorschriften AELE. Procédure de notification des projets de règles techniques**

Botschaft / Message: 30.03.1988 (BBI II, 373 / FF II, 380)

### Ausgangslage

Mittels der vorgeschlagenen Bundesbeschlüsse soll das seit 1964 innerhalb der Efta bestehende freiwillige Notifikationsverfahren im Hinblick auf eine engere Zusammenarbeit mit der EG durch ein verbindliches ersetzt werden. Man bezweckt damit, der Entstehung von Hindernissen für den internationalen Handel vorzubeugen.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	20.06.1988	AB / BO 1988, 761.
SR / CE	22.06.1988	AB / BO 1988, 369.
NR / CN	23.06.1988	Schlussabstimmung
SR / CE	23.06.1988	Votation finale

Die Beschlussentwürfe sind vom **Nationalrat** mit 151:0 Stimmen und vom **Ständerat** mit 35:0 Stimmen angenommen worden.

## **88.016 Europarat. Bericht des Bundesrates Conseil de l'Europe. Rapport du Conseil fédéral**

Bericht / Rapport: 24.02.1988 (BBI II, 130 / FF II, 142)

### Ausgangslage

Der Bericht gibt Auskunft über die Schwerpunkte in den einzelnen Bereichen der zwischenstaatlichen Tätigkeit des Europarates im Jahre 1987 aus dem Blickwinkel der Schweiz. Nach einem Ueberblick über die allgemeinen Entwicklungen und die Tätigkeiten des Ministerkomitees geht der Bericht näher auf die Arbeit der dem Ministerkomitee untergeordneten Lenkungs- und Expertenkomitees sowie der Fachministerkonferenzen ein.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	22.06.1988	AB / BO 1988, 803.
SR / CE	23.06.1988	AB / BO 1988, 410.

Der **Nationalrat**, der gleichzeitig auch den Bericht der Parlamentarierdelegation und den Bericht über die Konventionen behandelte, zeigte sich besorgt über die Zukunft des Europarates. Die zunehmende Bedeutung der EG könnte zu einer Marginalisierung des Europarates führen, wogegen nach Auffassung der Votanten angekämpft werden muss, da der Europarat ein privilegiertes Gremium ist, wo sich EG-Mitgliedländer und -Nichtmitgliedländer begegnen können. Die Schweiz müsse zusätzliche Anstrengungen machen, insbesondere was die Ratifikation der Konventionen betrifft.

Die Debatte im **Ständerat** bezog sich vor allem auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg. Aus der Sicht mehrerer Parlamentarier äusserten sich die Richter zu Bagatellfällen; sie griffen manchmal massiv in die Rechtsstruktur ein und bei ihren Entscheiden respektierten sie die kantonale Souveränität nicht immer.

Trotz dieser Kritik haben die beiden Räte vom Bericht des Bundesrates Kenntnis genommen.

## **88.017 Europarats-Konventionen. 4. Bericht Conventions du Conseil de l'Europe. 4e rapport**

Bericht / Rapport: 24.02.1988 (BBI II, 271 / FF II, 280)

### Ausgangslage

Der Bericht wurde im Hinblick auf die Legislaturperiode 1987-1991 erarbeitet. Der Bundesrat beschrieb zuerst die Politik der Schweiz den Europarats-Konventionen gegenüber und insbesondere die seit 1984 ratifizierten Konventionen. In der Folge ging er auf die noch nicht ratifizierten Konventionen und die Gründe für die Nichtratifikation ein. Schliesslich gab der Bundesrat über die von ihm festgesetzten Prioritäten Auskunft.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	22.06.1988	AB / BO 1988, 803.
SR / CE	29.09.1988	AB / BO 1988, 609.

Beide Räten haben vom Bericht Kenntnis genommen. (Für die Debatten im Nationalrat verweisen wir auf das Geschäft 88.016 Europarat. Bericht des Bundesrates.)

## **88.042 Humanitäre Hilfe. Weiterführung Aide humanitaire. Continuation**

Botschaft / Message: 25.05.1988 (BBI 1988 II, 1181 / FF II, 1141)

### **Ausgangslage**

Mit dieser Botschaft beantragte der Bundesrat einen Rahmenkredit von 530 Millionen Franken zur Weiterführung der humanitären Hilfe für mindestens drei Jahre. Die Weiterführung der humanitären Hilfe soll mit einer besseren Koordination zwischen den Massnahmen der humanitären Hilfe und denjenigen der Entwicklungszusammenarbeit einhergehen.

Diese Hilfe erstreckt sich auf drei Bereiche: das Schweizerische Katastrophenhilfekorps, die finanzielle Unterstützung von Programmen und Projekten schweizerischer und internationaler Organisationen sowie die Nahrungsmittelhilfe.

### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	05.10.1988	AB / BO 1988, 1421.
SR / CE	30.11.1988	AB / BO 1988, 782.

Beide Räte haben den Kredit einstimmig gutgeheissen.

Trotzdem wurden im **Nationalrat** einige Fragen aufgeworfen. Die Christdemokraten bestanden auf einer besseren Motivierung der Bürger und einem grösseren Beizug von nichtgouvernementalen Organisationen bei den Hilfsprogrammen, die Liberalen auf der Respektierung der Versorgungsstrukturen der Empfängerländer, die Vertreter der Landwirtschaft auf der Aufrechterhaltung von Kontrolle und Evaluation der Projekte, diejenigen des Landesrings und der Evangelischen Volkspartei auf der Förderung der landwirtschaftlichen Autonomie der Entwicklungsländer, während die Freisinnigen zugaben, dass sie die bilaterale Hilfe der multilateralen Hilfe vorziehen.

## **88.045 Europäische Integration. Bericht Intégration européenne. Rapport**

Botschaft / Message: 24.08.1988 (BBI III, 249 / FF III, 233)

### **Ausgangslage**

Mit diesem Bericht will der Bundesrat die Fragen beantworten, welche sich die schweizerische Oeffentlichkeit über die Stellung der Schweiz gegenüber der Entwicklung der europäischen Zusammenarbeit und Integration stellt. Der Bundesrat legt ebenfalls Wert auf die Orientierung von Parlament und Oeffentlichkeit über die Anstrengungen, die er unternimmt, um die Beziehungen unseres Landes mit Europa zu vertiefen.

Der Bericht, der eine nicht unbedeutende politische Dimension aufweist, ist zur Hauptsache auf wirtschaftliche Aspekte ausgerichtet. Denn gerade auf wirtschaftlichem Gebiet hat der EG-Integrationsprozess bis heute die nennenswertesten Fortschritte gemacht.

Die Politik, welche die Regierung innerhalb von Europa betreibt, beruht auf vier Grundsätzen: Erhaltung der Rahmenbedingungen der schweizerischen Wirtschaft auf dem heutigen Niveau, Förderung der Neugestaltung der Efta, Weiterführen von bi- und multilateralen Verhandlungen mit der EG sowie Stimulierung des "Europa-Reflexes".

Aus der Sicht des Bundesrates muss die Schweiz fähig bleiben, sich in Europa zu integrieren ("europafähig"), denn zum heutigen Zeitpunkt wäre der Preis für die Anpassung, um die Integration ins Auge zu fassen, unerträglich hoch. Der Bundesrat will den pragmatischen Weg der Annäherung an Europa weiterverfolgen.

## Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	01.03.1989	AB / BO 1989, 143.
SR / CE	22.06.1989	AB / BO 1989, 357.

Der vorgelegte Bericht löste im **Nationalrat** eine achtstündige Debatte aus. Die Mehrheit der Redner teilte den Standpunkt des Bundesrates, nämlich denjenigen des "dritten Weges". Alle Fraktionssprecher - wie auch die vorberatende Kommission - schlossen die Beitrittsoption aus, u.a. wegen: der zu beträchtlichen Einbusse an nationaler Souveränität, der Problematik der Aufrechterhaltung der bewaffneten Neutralität, einer zu starken Einschränkung der Volksrechte, den zu schwerwiegenden Folgen für die Landwirtschaft, der zu umfassenden Freizügigkeit für die Arbeitnehmer - und nicht zuletzt wegen der mangelnden Bereitschaft im Volk.

Die Fraktionen der CVP und der FDP bewegten sich auf der Linie des Bundesrates. Die Radikalen wollten jedoch keine Debatte, die sich nur auf Europa konzentrierte; die schweizerische Aussen- und Aussenwirtschaftspolitik sei weltweit ausgerichtet. Die Zeit dränge nicht, da die EG mittelfristig ohnehin keine neuen Mitglieder aufzunehmen beabsichtige. Einige bürgerliche Abgeordnete, die Mehrheit des Landesrings sowie verschiedene westschweizerische Sozialdemokraten möchten diese Zeitspanne ausnützen, um im Hinblick auf einen langfristigen Beitritt die wirtschaftliche, rechtliche, soziale und umweltbezogene Annäherung zu fördern. Die Liberalen äusserten den Wunsch einer ständigen Abwägung des Preises für einen Beitritt beziehungsweise für einen Nichtbeitritt, denn der "dritte Weg" könne plötzlich blockiert sein. Die unter sich sehr gespaltenen Sozialdemokraten kritisierten demgegenüber die rein wirtschaftliche Ausrichtung dieses Dossiers und forderten den Einbezug der sozialen und kulturellen Bereiche, des Bildungsbereichs und des Solidaritätsgedankens. Die SVP sprach sich vehement gegen jedwelche Integration aus und setzte sich dagegen für einen starken Finanzplatz Schweiz ein, um den zentrifugalen Kräften zu widerstehen. Diese Abneigung wurde von den Grünen geteilt, welche den Wirtschaftsgigantismus und den Multiplikatoreffekt des Binnenmarktes missbilligen. Dem Binnenmarkt warfen sie auch vor, er setze sich über das Individuum hinweg und nivelliere die Normen im Umweltbereich nach unten.

Im **Ständerat** kritisierten die meisten Redner die Zurückhaltung, welche der Bericht gegenüber der EG zum Ausdruck bringe. Dennoch begrüsst eine starke Mehrheit den vom Bundesrat gewählten Weg. Letzterer lehnte eine supranationale Organisation der Efta ab, hingegen befürwortete er eine Annäherung von EG/Efta.

### **88.063 Friedens- und Sicherheitspolitik der Schweiz** **Politique de paix et de sécurité**

Bericht / Rapport: 29.06.1988 (BBI I, 668 / FF I, 642)

#### Ausgangslage

Im ersten Teil des Berichtes erinnert der Bundesrat daran, dass die Friedens- und Sicherheitspolitik nebst den verfügbaren Mitteln zur Wahrung der Unabhängigkeit unseres Landes auch alle Bemühungen zum Aufbau einer stabileren und gerechteren Weltordnung umfasst. Eine weltoffene, aktive Aussenpolitik bildet somit einen wesentlichen Bestandteil einer umfassenden Sicherheitspolitik.

Der zweite Teil des Berichtes bestimmt und grenzt die verschiedenen Formen voneinander ab, welche diese aktive Aussenpolitik - die letztlich auf dem Willen zur nationalen Zusammengehörigkeit und Solidarität beruht - auf universeller Ebene annehmen kann: z.B. Entwicklungszusammenarbeit, humanitäre Hilfe, Gute Dienste, Rüstungskontrolle und Abrüstung, Bekämpfung des Terrorismus. Zur Friedens- und Sicherheitspolitik zählt auch die Zugehörigkeit zu internationalen und europäischen Organisationen wie Europarat oder OECD.

## Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	30.11.1988	AB / BO 1988, 786.
NR / CN	18.09.1989	AB / BO 1989, 1258.

Beide Räte haben vom Bericht Kenntnis genommen.

Im **Nationalrat** unterstützten die parlamentarischen Fraktionen den Willen des Bundesrates, sein aussenpolitisches Engagement zugunsten von Frieden und Sicherheit zu intensivieren.

Allerdings waren im Nationalrat einige kritische Töne zu vernehmen. So hat die Kommission für auswärtige Angelegenheiten eine gewisse Oberflächlichkeit bei der Behandlung gewisser Themen hervorgehoben. Während sich die christlich-demokratische Fraktion Fragen zu in dem Bericht unerwähnt gebliebenen Punkten, wie laufende Entwicklungen in den osteuropäischen Ländern, gewisse regionale Konflikte und Terrorismus, stellte, wiesen die Grünen auf die Vorrangstellung der Friedenspolitik gegenüber der Verteidigungspolitik und auf das Erfordernis eines breiten öffentlichen Konsenses in diesem Bereich hin.

### **89.003 Efta-Parlamentarierkomitee. Bericht Comité parlementaire AELE. Rapport**

Bericht / Rapport: 01.03.1989 (AB 1989, S ,89-91 / BO 1989, N, pp. 198-200)

#### **Ausgangslage**

Im Laufe des Jahres 1988 ist das Parlamentarierkomitee dreimal zusammengekommen. Ein erstes Treffen mit der Aussenwirtschaftskommission des Europäischen Parlamentes fand am 17./18. Februar 1988 in Brüssel statt. Dabei ging es um die parallele Verwirklichung des EG-Binnenmarktes und des Europäischen Wirtschaftsraums.

Die dreizehnte ordentliche Sitzung wurde vom 18. bis zum 20. Mai 1988 in Grangeneuve abgehalten. Im Mittelpunkt der Tagung stand die Erörterung der Beziehungen zwischen den Efta-Ländern und der EG.

Ein zweites Treffen mit der Aussenwirtschaftskommission des Europäischen Parlamentes fand am 23./24. November 1988 in Brüssel statt. Die Beratungen bezogen sich auf den Stand und die Aussichten der Efta-EG-Zusammenarbeit in den Bereichen Umweltschutz und Bildung/wissenschaftliche Forschung.

#### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	01.03.1989	AB / BO 1989, 198.
SR / CE	08.03.1989	AB / BO 1989, 89.

Beide Räte haben vom Bericht Kenntnis genommen.

### **89.004 Parlamentarierdelegation beim Europarat Délégation auprès du Conseil de l'Europe**

Bericht / Rapport: 15.06.1989 (AB 1989, N, pp. 1550-1556 / BO 1989, E, pp. 307-314)

#### **Ausgangslage**

Im Laufe der 40. ordentlichen Session tagte die Parlamentarische Versammlung des Europarates 1988 viermal. Die wichtigsten Traktanden der Teilsessionen waren: Aufbau Europas, Familienpolitik, Umweltpolitik, Ost-West-Beziehungen, Kampf gegen Drogenmissbrauch, Asylrecht, Beitritt Finnlands zum Europarat, Erziehung der Gastarbeiter- und Flüchtlingskinder, europäische Landwirtschaftspolitik.

#### **Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE	15.06.1989	AB / BO 1989, 307.
NR / CN	02.10.1989	AB / BO 1989, 1550.

Beide Räte haben vom Bericht Kenntnis genommen.

## **89.007 IKRK. Ordentlicher Bundesbeitrag CICR. Contribution ordinaire**

Botschaft / Message: 18.01.1989 (BBI I, 593 / FF I, 569)

### **Ausgangslage**

In Anbetracht der wichtigen und einzigartigen Rolle des IKRK in den meisten Konfliktgebieten, der Nöte, denen es begegnet, der Notwendigkeit, durch eine angemessene Infrastruktur seine aktive Präsenz in der Schweiz und im Ausland zu sichern, der Uebereinstimmung zwischen seiner Aufgabe und wichtigen Zielsetzungen unserer Aussenpolitik sowie der besonderen Beziehungen, welche die Schweiz mit dieser Institution verbinden, ist der Bundesrat der Ansicht, dass der Bund dem IKRK weiterhin eine massgebliche finanzielle Unterstützung - die ungefähr der Hälfte der Kosten seiner ständigen Infrastruktur entspricht - gewähren sollte. Der Bundesrat schlägt daher vor, unsere finanzielle Unterstützung an das IKRK wie in den vergangenen Jahren etwas zu erhöhen und den ordentlichen jährlichen Beitrag für 1990 und 1991 auf je 50 Millionen Franken und für 1992 und 1993 auf je 55 Millionen festzulegen.

### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	22.06.1989	AB / BO 1989, 1058.
SR / CE	25.09.1989	AB / BO 1989, 468.

Die beiden Räte haben die Gewährung des ordentlichen Beitrags an das IKRK einstimmig beschlossen.

## **89.008 Delegation bei der Interparlamentarischen Union. Bericht Délégation auprès de l'UIP. Rapport**

Bericht / Rapport: 31.12.1988 (AB 1989, N, pp. 1276-1282 / BO 1989, E, pp. 469-475)

### **Ausgangslage**

Anlässlich der Frühjahrskonferenz 1988 wurden zwei Themen diskutiert. Das erste betraf die Verwirklichung rein defensiver Militärkonzepte durch alle Staaten. Das zweite war den langfristigen Umweltstrategien gewidmet.

Die Herbstkonferenz befasste sich mit der Entwicklung der Menschenrechte und der Beseitigung des Kolonialismus.

### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	18.09.1989	AB / BO 1989, 1276.
SR / CE	25.09.1989	AB / BO 1989, 469.

Beide Räte haben vom Bericht Kenntnis genommen.

## **89.014 Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen. Darlehen Fondation des immeubles pour les Organisations internationales**

Botschaft / Message: 13.02.1989 (BBI I, 1229 / FF I, 1185)

### **Ausgangslage**

Das HCR, das Gatt und die Uno benötigen zusätzliche Räumlichkeiten in Genf. Angesichts der Bedeutung, die der Bundesrat der Beherrschung internationaler Organisationen in Genf beimisst, und des festen Willens, diesen Organisationen optimale Arbeitsbedingungen zu gewähren, ersucht der Bundesrat die

eidgenössischen Räte, einen Verpflichtungskredit in der Gesamthöhe von 156,5 Millionen Franken zu bewilligen, um die zwei Bauvorhaben über die FIPOI finanzieren zu können.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	25.09.1989	AB / BO 1989, 467.
NR / CN	15.12.1989	AB / BO 1989, 2225.

Der Verpflichtungskredit wurde von beiden Räten einstimmig genehmigt.

### **89.016 Europarat. Bericht des Bundesrates Conseil de l'Europe. Rapport du Conseil fédéral**

Bericht / Rapport: 13.02.1989 (BBI I, 1295 / FF I, 1249)

### Ausgangslage

Der Bericht beleuchtet die Schwerpunkte in den einzelnen Bereichen der zwischenstaatlichen Tätigkeit des Europarates im Jahre 1988 aus dem Blickwinkel der Schweiz: Er gibt einen Ueberblick über die allgemeinen Entwicklungen des Europarates, über die Tätigkeiten der Fachministerkonferenzen und des Ministerkomitees sowie über die Arbeit der dem Ministerkomitee untergeordneten Lenkungs- und Expertenkomitees.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	15.06.1989	AB / BO 1989, 305.
NR / CN	02.10.1989	AB / BO 1989, 1540.

Die Debatte im **Nationalrat** über die Berichte des Bundesrates und der Delegation (vgl. Geschäft 89.004) gipfelte in einem eigentlichen Plädoyer für den Europarat. Die Redner bestanden auf der Notwendigkeit einer Oeffnung gegenüber den osteuropäischen Ländern und forderten eine Aufwertung der Rolle des Europarates.

### **89.072 Diplomatische Vertretung in Islamabad. Bauten Représentation diplomatique à Islamabad. Construction**

Botschaft/Message: 15.11.1989 (BBI III, 1549 / FF III, 1465)

### Ausgangslage

1959 verlegte die pakistanische Regierung ihren Sitz von der damaligen Hauptstadt Karachi in die neu gegründete Hauptstadt Islamabad.

Im Zuge dieses Uebersiedlungsbeschlusses, von dem auch alle diplomatischen Vertretungen betroffen wurden, konnte die Eidgenossenschaft im Jahre 1962 in Islamabad ein Grundstück von 6520 m<sup>2</sup> im Baurecht erwerben. Die zweckentsprechende Nutzung dieses Terrains wurde immer wieder zurückgestellt. Die gegenwärtig gemieteten Gebäulichkeiten für Kanzlei und Residenz vermögen in bezug auf Raumprogramm, Platzverhältnisse und allgemeine Sicherheit den heutigen Anforderungen einer Botschaft nicht mehr zu genügen.

Für die Erstellung eines Kanzleigebäudes, mit einer Dienstwohnung für den Hausmeister, und einer Residenz für den Missionschef ist ein Objektkredit von 13 240 000 Franken erforderlich.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	14.03.1990	AB / BO 1990 II, 424. Schlussabstimmung (91:1)
SR / CE	21.06.1990	AB / BO 1990 III, 526. Votation finale (17:0)

Im Nationalrat wurde ein Rückweisungsantrag Ruf (NA, Bern) mit offensichtlicher Mehrheit abgewiesen. Ruf vertrat die Ansicht, dass das Bauvorhaben zuwenig Rücksicht nehme auf die wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten eines Entwicklungslandes und verlangte ein wesentlich kostengünstigeres Projekt. Im Ständerat passierte das Geschäft einstimmig.

### **89.073 Gewalttätigkeiten bei Sportanlässen. Uebereinkommen Violence lors de manifestations sportives. Convention**

Botschaft / Message: 15.11.1989 (BBI 1990 I, 1 / FF 1990 I, 1)

#### Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt den eidgenössischen Räten, dem Europäischen Uebereinkommen über Gewalttätigkeiten und Ausschreitungen von Zuschauern bei Sportanlässen, insbesondere bei Fussballspielen, zuzustimmen. Das Uebereinkommen will auf zwischenstaatlicher, europäischer Ebene dazu beitragen, Ausbrüche von Gewalt bei sportlichen Grossanlässen einzudämmen.

Der Bundesrat, der das Uebereinkommen am 9. Mai 1989 unterzeichnet hat, ist der Ueberzeugung, dass das Problem des Rowdytums im Sport nur international koordiniert gelöst werden kann.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	14.03.1990	AB / BO 1990, 428.
SR / CE	21.06.1990	AB / BO 1990, 527.

Die beiden Räte haben das Uebereinkommen einstimmig gutgeheissen.

### **89.075 Zusammenarbeit mit osteuropäischen Staaten Coopération avec des Etats d'Europe de l'Est**

Botschaft / Message: 22.11.1989 (BBI 1990 I, 145 / FF 1990 I, 121)

#### Ausgangslage

In dieser Botschaft beantragt der Bundesrat einen Rahmenkredit von 250 Millionen Franken für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren zur Finanzierung von Soforthilfsmassnahmen im Rahmen verstärkter Zusammenarbeit mit osteuropäischen Staaten. Zunächst wird der innen-, aussen- und sicherheitspolitische Wandlungsprozess in der Sowjetunion und in mit ihr verbündeten Staaten des Warschauer Paktes, speziell Ungarn und Polen, dargestellt.

Die Schweiz hat ein unmittelbares Interesse an einem kontrollierten, die internationale Stabilität nicht gefährdenden Wandel in Richtung auf mehr politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Freiheiten, mehr Pluralismus, mehr Respekt vor dem Rechtsstaat und den Menschenrechten in Osteuropa.

Konkrete Massnahmen der Schweiz sind vorgesehen in den Bereichen von Politik, Kultur, technischer Unterstützung, Wirtschaftszusammenarbeit und humanitärer Hilfe.

Die Schweiz wird sich im bi- und vor allem multilateralen Rahmen dafür einsetzen, dass reformwilligen Ländern Osteuropas neue Kooperations- und Teilnahmemöglichkeiten eröffnet werden.



## Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	06.03.1990	AB / BO 1990, 55.
NR / CN	13.03.1990	AB / BO 1990, 351.

Die beiden Räte stimmten dem Kredit zugunsten der osteuropäischen Staaten einhellig zu. Die Mitglieder des **Ständerates** begrüßten es insbesondere, dass der Bundesrat so rasch gehandelt hatte. Diese Hilfe sei nicht nur für die Festigung der demokratischen Institutionen in den betroffenen Ländern, sondern auch für die Sicherheit von ganz Europa äusserst notwendig. Von seiten der politischen Linke wurde verlangt, dass man keinen Rückfall in die Zeit des Frühkapitalismus fördert und dass sich der in Gang gekommene Dialog mit den Oststaaten nicht zum Nachteil der Dritten Welt auswirkt. Der **Nationalrat** folgte dem Ständerat. Von den Rednern wurde insbesondere die Notwendigkeit einer zielgerichteten wirtschaftlichen Hilfe unterstrichen.

### **90.004 Parlamentarische Delegation bei der Efta. Bericht Délégation auprès de l'AELE. Rapport**

Bericht / Rapport: 14.03.1990 (AB 1990, S, pp. 52-55 / BO 1990, N, pp. 419-423)

#### Ausgangslage

Die Rede von Jacques Delors am 17. Januar 1989 löste tiefgreifende Veränderungen in den Efta-EG-Beziehungen aus: Er fragte sich, ob nicht eine "neue, auf institutioneller Ebene weiter durchstrukturierte Form der Assoziation, mit gemeinsamen Organen für Entscheidung und Durchführung" zu suchen sei. Das Efta-Parlamentarierkomitee, welches einige Tage nach dieser Rede seine jährliche Vorbereitungssitzung durchführte, begrüßte die Anregung für eine strukturiertere Zusammenarbeit, was verstärkte institutionelle Bande und damit auch eine strukturelle Stärkung der Efta voraussetze. Haupttraktandum der vierzehnten ordentlichen Tagung des Efta-Parlamentarierkomitees war die Erörterung der Efta-EG-Zusammenarbeit vor dem Hintergrund der jüngsten, rasanten Entwicklungen. Anlässlich der dritten Begegnung zwischen dem Efta-Parlamentarierkomitee und der Aussenwirtschaftskommission des Europäischen Parlamentes wurden Verkehrsfragen und die Efta-EG-Beziehungen diskutiert.

## Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	06.03.1990	AB / BO 1990, 52.
NR / CN	14.03.1990	AB / BO 1990, 419.

Der **Ständerat** hat den Bericht diskussionslos zur Kenntnis genommen. Im **Nationalrat** stand dieses Geschäft nach dem Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik sowie einer gewissen Anzahl von parlamentarischen Vorstößen zu EG und Efta auf der Traktandenliste. Dennoch warfen die Berichterstatter einige Probleme betreffend Tätigkeit und Zusammenarbeit der verschiedenen mit dem europäischen Dossier befassten Instanzen - insbesondere von Integrationsbüro und Bundesrat - auf.

### **90.009 Delegation bei der Interparlamentarischen Union. Bericht Délégation auprès de l'UIP. Rapport**

Bericht / Rapport: 21.06.1990 (AB 1990, S, pp. 528-531 / BO 1990, E, pp. 531-535)

#### Ausgangslage

Die Traktandenliste der 81. Interparlamentarischen Konferenz in Budapest umfasste folgende Themen: den Schutz der Rechte des Kindes, den Beitrag der Vereinten Nationen zur Herbeiführung vollständiger

Dekolonisierung, die Ueberwindung von Rassismus und Apartheid sowie die Förderung der Individual- und Kollektivrechte von Nationalitäten und ethnischen Minderheiten.

Anlässlich der 82. Interparlamentarischen Konferenz in London ging es um die friedliche Nutzung des Weltraums zum Wohle der Menschheit, das Gleichgewicht von Bevölkerung und Nahrungsmittelressourcen und die Suche nach wirksamen Lösungen für das Schuldenproblem der Dritten Welt.

### Verhandlungen

SR / CE	21.06.1990	AB / BO 1990, 528.
NR / CN	27.11.1990	AB / BO 1990, 2028.

Die Räte haben vom Bericht Kenntnis genommen.

### **90.010 Europarat. Bericht des Bundesrates Conseil de l'Europe. Rapport du Conseil fédéral**

Bericht / Rapport: 14.02.1990 (BBI I 1472 / FF I, 1411)

### Ausgangslage

Der Bericht gibt Auskunft über die Tätigkeiten im Rahmen des Europarates. Der Bundesrat hebt zwei Entwicklungen hervor, die das Jahr 1989 in besonderem Masse geprägt haben: die Verabschiedung einer Erklärung und Entschliessung über die zukünftige Rolle des Europarates beim Aufbau Europas durch das Ministerkomitee am 5. Mai 1989 und die Intensivierung der Beziehungen mit den Ländern Osteuropas.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	14.06.1990	AB / BO 1990, 1009.
SR / CE	21.06.1990	AB / BO 1990, 500.

Die Räte haben vom Bericht Kenntnis genommen.

Im **Nationalrat** sagte der Kommissionssprecher, die Schweiz müsse wissen, dass ihr "europäisches Schicksal" nicht allein von den Verhandlungen abhinge, welche mit der Gemeinschaft aufgenommen werden. Trotz ihrer nicht unbeträchtlichen Bedeutung seien diese Verhandlungen in eine Gesamtpolitik eingebettet, was bedeute, dass unser Land nicht so schwach und hilflos sei, wie man es da und dort um die Wette zu wiederholen beliebe.

Bundesrat Felber seinerseits unterstrich die Bedeutung des Europarates und des Rahmens, den er für eine umfassendere Harmonisierung bieten könne, und zwar ohne Präjudiz für die Integrationsdynamik der EG. Er betonte auch die Rolle, welche der Europarat bei der Behandlung der unter Leitung der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa getroffenen Entscheide spielen könnte.

### **90.013 Parlamentarierdelegation beim Europarat. Bericht Délégation parlementaire auprès du Conseil de l'Europe. Rapport**

Bericht / Rapport: 21.06.1990 (AB 1990, N, pp. 1018-1030 / BO 1990, E, pp. 500-511)

### Ausgangslage

Die 41. ordentliche Session der Parlamentarischen Versammlung des Europarates behandelte unter anderem folgende Themen: die Entwicklung in Mittel- und Osteuropa, den Aufbau Europas, Flüchtlingsfragen, die Raumplanung, die Ost-West-Beziehungen, den Schutz der Ozonschicht, Verkehrsfragen, die Auswirkungen der Telekommunikation für Europa.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	14.06.1990	AB / BO 1990, 1018.
SR / CE	21.06.1990	AB / BO 1990, 500.

Beide Räte haben vom Bericht Kenntnis genommen.

### **90.015    Entwicklungszusammenarbeit. Wirtschaftspolitische Massnahmen Coopération au développement. Mesures de politique économique**

Botschaft / Message: 21.02.1990 (BBI I, 1649 / FF I, 1565)

### Ausgangslage

Mit dieser Botschaft beantragt der Bundesrat einen Rahmenkredit von 840 Millionen Franken zur Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit; es handelt sich um den vierten Kredit dieser Art.

Konkret geht es um folgende Massnahmen: Mischfinanzierungen (290 Millionen Franken) zur Förderung des Ausbaus der wirtschaftlichen Infrastruktur und zur Erleichterung von produktiven Investitionen; Zahlungsbilanzhilfen (200 Millionen Franken) zur Unterstützung makroökonomischer Reformen; Exporterlösausfälle (90 Millionen Franken) zugunsten der ärmsten Produzentenländer von Rohstoffen; Massnahmen zur Förderung der Exporte der Entwicklungsländer sowie zur Stimulierung des Einsatzes privatwirtschaftlicher Mittel (60 Millionen Franken); Durchführung und Unterstützung von Entschuldungsaktionen (100 Millionen Franken).

Der neue Rahmenkredit soll eine Mindestlaufzeit von vier Jahren aufweisen. Der Bundesrat bekundete erneut seine Absicht, die Entwicklungshilfe des Bundes den durchschnittlichen Aufwendungen der OECD-Länder anzunähern.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	21.06.1990	AB / BO 1990, 1179.
SR / CE	03.10.1990	AB / BO 1990, 809.

Im **Nationalrat** stellte kein Parlamentarier die Berechtigung des vom Bundesrat beantragten Kredites in Frage. Es wurde im Gegenteil darauf insistiert, dass die Dritt-Welt-Länder zu einem Zeitpunkt, da die Ereignisse in den Ostländern die Aufmerksamkeit auf sich zogen, nicht in Vergessenheit geraten dürften. In beiden Räten wurde der Kredit oppositionslos gutgeheissen.

### **90.018    Technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe Coopération technique et aide financière**

Botschaft / Message: 21.02.1990 (BBI I, 1205 / FF I, 1153)

### Ausgangslage

Mit dieser Botschaft wird ein neuer Rahmenkredit für die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe in der Höhe von 3300 Millionen Franken beantragt. Die damit in den kommenden vier Jahren einzugehenden Verpflichtungen werden Auszahlungen zur Folge haben, die sich erfahrungsgemäss über die kommenden acht Jahre erstrecken.

Die Botschaft geht den Ursachen der Krise in der Dritten Welt nach. Sie stellt die hauptsächlichen Gründe dar, aus denen Armut entsteht und die gleichzeitig Symptome der Armut sind. Die Botschaft beschreibt die davon nicht zu trennenden Probleme der Umwelt. Sie weist auf die Probleme der verstärkt auftretenden Wanderbewegungen und der Verstädterung hin. Ein ganzes Kapitel der Botschaft ist zudem der Frage gewidmet, auf welche Weise die Schweiz, ausserhalb der Entwicklungszusammenarbeit, eine kohärentere, entwicklungsfreundlichere Politik gegenüber den Ländern der Dritten Welt betreiben kann.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	21.06.1990	AB / BO 1990, 514.
NR / CN	19.09.1990	AB / BO 1990, 1413.
SR / CE	04.10.1990	AB / BO 1990, 836.

Beide Räte stimmten dem Kredit oppositionslos zu. Die Parlamentarier benutzten die Debatte insbesondere, um den Bundesrat auf die Fragen, die sie beschäftigten, aufmerksam zu machen.

Im **Nationalrat** bestanden die Parlamentarier aller Parteien auf der Notwendigkeit, den ärmsten Ländern zu helfen, indem die schweizerische Tätigkeit auf konkrete Projekte der technischen Zusammenarbeit zugunsten der rückschrittlichsten Länder ausgerichtet wird. Die Rechte befürwortete die verstärkte Solidarität, erinnerte aber gleichzeitig daran, dass für die Verhältnisse in den Dritt-Welt-Ländern teilweise die Korruption und der Mangel an demokratischen Strukturen verantwortlich sind. Die Linke machte den Egoismus der Industrieländer dafür verantwortlich.

Im **Ständerat** wurde auch das Problem der Menschenrechte aufgeworfen. Bundesrat Felber erklärte in diesem Zusammenhang, dass die Frage des Respektes vor den Menschenrechten ein wichtiges Element sei, müsse man doch über die Bewilligung eines Programms der Zusammenarbeit entscheiden.

### **90.037 Schweizer der ehemaligen belgischen Kolonien Kongo und Ruanda-Urundi. Sozialversicherung Suisse du Congo belge et du Ruanda-Urundi. Sécurité sociale**

Botschaft / Message: 23.05.1990 (BBI II, 1513 / FF II, 1429)

#### Ausgangslage

Die schweizerischen Staatsbürger, welche Beiträge an die seinerzeitigen Sozialversicherungseinrichtungen der belgischen Kolonien Kongo und Ruanda-Urundi überwiesen haben, erhalten von Belgien eine Rente auf dem Niveau vom 30. Juni 1960. Nachdem in der Frage der Anpassung der Renten an die Entwicklung der Lebenskosten eine Einigung mit Belgien misslang, hält der Bundesrat den Zeitpunkt für gekommen, diese Personen, welche eine ungenügende Rente beziehen, zu entschädigen, auch wenn die Verantwortlichkeit der Eidgenossenschaft nicht gegeben ist. Die finanzielle Hilfe der Eidgenossenschaft versteht sich als eine interne Lösung politischen Charakters, welche Belgien keinesfalls von seinen Verpflichtungen gegenüber unseren Mitbürgern entbindet. Dafür ist ein Verpflichtungskredit von 25 Millionen Franken vorgesehen.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	04.10.1990	AB / BO 1990, 834.
NR / CN	12.12.1990	AB / BO 1990, 2298.
SR / CE	14.12.1990	Schlussabstimmung
NR / CN	14.12.1990	Votation finale

In der Schlussabstimmung wurde der Kredit im **Nationalrat** mit 144:0 Stimmen und im **Ständerat** mit 41:0 Stimmen genehmigt.

### **90.048 Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer. Revision Droits politiques des Suisses de l'étranger. Révision**

Botschaft / Message: 15.08.1990 (BBI III, 445 / FF III, 429)

### Ausgangslage

Mit der beantragten Gesetzesrevision soll den Auslandschweizern das Recht gewährt werden, vom Ausland her brieflich abzustimmen. Die bisherige Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe an der Urne oder durch Stellvertretung soll, soweit das kantonale Recht eine solche zulässt, beibehalten werden.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	24.01.1991	AB / BO 1991, 32.
NR / CN	07.03.1991	AB / BO 1991, 331.
SR / CE	14.03.1991	AB / BO 1991, 332.
SR / CE	22.03.1991	Schlussabstimmung
NR / CN	22.03.1991	Votation finale

Die Gesetzesänderung wurde im **Nationalrat** mit 125:0 Stimmen und im **Ständerat** mit 32:2 Stimmen angenommen.

### **90.051 Efta-Entwicklungsfonds für Jugoslawien Fonds de développement de l'AELE en faveur de la Yougoslavie**

Botschaft / Message: 22.08.1990 (BB III, 497 / FF III, 477)

### Ausgangslage

Mit dieser Botschaft werden die eidgenössischen Räte eingeladen, der Beteiligung der Schweiz am Efta-Entwicklungsfonds für Jugoslawien in der Höhe von 100 Millionen Dollar zuzustimmen und den Bundesrat zu ermächtigen, zu diesem Zwecke einen Kredit in der Höhe von 29,82 Millionen Dollar bereitzustellen. Dieser Betrag soll im Laufe von fünf Jahren freigegeben werden.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Schweiz und die Efta mit Blick auf eine aktive Teilnahme Jugoslawiens am europäischen Integrationsprozess ein erhebliches Interesse an einer grösseren inneren Stabilität und einer gefestigten nationalen Einheit dieses Landes haben.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	27.11.1990	AB / BO 1990, 883.
NR / CN	12.12.1990	AB / BO 1990, 2287.

Beide Räte hiessen den Entwicklungsfonds oppositionslos gut.

### **90.059 Höhere Bildung und Mobilitätsförderung. Internationale Zusammenarbeit Enseignement supérieur et mobilité. Coopération internationale**

Botschaft/Message: 17.09.1990 (BBI III, 1059 / FF III, 1015)

### Ausgangslage

Zurzeit gehen nur vier Prozent der Schweizerinnen und Schweizer zu Studien ins Ausland; nur zwei Prozent der Deutschschweizer Studenten wechseln an Westschweizer Hochschulen, umgekehrt sind es acht Prozent. Angesichts der zunehmenden Bedeutung der nationalen und internationalen Kooperation wird dieser Anteil allgemein als ungenügend betrachtet.

Mit den folgenden fünf Bundesbeschlüssen soll die internationale Zusammenarbeit im höheren Bildungswesen und die Mobilität gefördert werden:

- A. Bundesbeschluss über die Hochschulkonventionen des Europarates sowie die Hochschulkonvention der UNESCO für die Staaten der Region Europa
- B. Bundesbeschluss über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der höheren Bildung und der Mobilitätsförderung
- C. Bundesbeschluss über die Finanzierung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der höheren Bildung und der Mobilitätsförderung
- D. Bundesbeschluss über Massnahmen zur Förderung der gegenseitigen Anerkennung von Studienleistungen und der Mobilität in der Schweiz
- E. Bundesbeschluss über die Finanzierung der Massnahmen zur Förderung der gegenseitigen Anerkennung von Studienleistungen und der Mobilität in der Schweiz

Sie erlauben die gegenseitige Anerkennung von Diplomen und Studienzeiten sowie die Ausrichtung von Stipendien über die Landes- und Sprachgrenzen hinaus. Insgesamt werden 52 Millionen Franken für Stipendien für Auslandsaufenthalte und internationale Programme bereitgestellt.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	29.11.1990	zu A/B/C/D/E Schlussabstimmung	AB / BO 1990 V, 926. zu A (27:0)
		Schlussabstimmung	zu C (26:0)
		Schlussabstimmung	zu E (27:0)
NR / CN	06.03.1991	zu A/B/C/D/E Votation finale	AB / BO 1991 II, 325. A (67:0)
		Votation finale	C (73:0)
		Votation finale	E (72:0)
SR / CE	22.03.1991	Schlussabstimmung	zu B (39:0)
		Votation finale	D (38:0)
NR / CN	22.03.1991	Schlussabstimmung	zu B (133:0)
		Votation finale	D (134:0)

Beide Räte waren sich einig, dass der "Denkplatz Schweiz" aufgewertet und die Mobilität der Studierenden gefördert werden muss. Die Bundesbeschlüsse wurden einstimmig gutgeheissen.

### **90.061 Sicherheitspolitik. Bericht 1990 Politique de sécurité. Rapport 1990**

Bericht / Rapport: 01.10.90 (BBI III, 847 / FF III, 794)

### Ausgangslage

Die jüngsten Umwälzungen in Europa machen es notwendig, die sicherheitspolitische Lage neu zu beurteilen und den Verantwortungsbereich der Sicherheitspolitik und ihrer Mittel neu festzulegen. Der Bericht 90 zeigt die Möglichkeiten für einen Aufbruch zu einem friedlichen und demokratischen Europa auf. Gleichzeitig trägt er der veränderten Bedrohungswahrnehmung Rechnung, indem er die machtpolitisch bedingten Gefahren in die allgemeine Existenzsicherung einbettet. Die schweizerische Sicherheitspolitik bleibt indessen weiterhin vor allem auf die Prävention und die Abwehr von machtpolitischen Bedrohungen ausgerichtet. Die sicherheitspolitischen Ziele lauten: Friede in Freiheit und Unabhängigkeit; Wahrung der Handlungsfreiheit; Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen; Behauptung des Staatsgebietes; Beitrag an die internationale Stabilität, vornehmlich in Europa. Die aus den genannten Zielen abgeleitete sicherheitspolitische Strategie besteht in der Friedensförderung durch Kooperation und Hilfeleistung, in der Kriegsverhinderung durch Verteidigungsfähigkeit und in einem Beitrag an die allgemeine Existenzsicherung.

### Verhandlungen / Délibérations

NR/CN	04./05.06.91	AB/BO 1991,903,908.
SR/CE	24.09.91	

Als Erstrat befasste sich der **Nationalrat** mit dem Sicherheitsbericht 90. Sicherheitsverständnis, Risikosituation im europäischen Umfeld und Konkretisierung der Armee 95 waren Schwerpunkte der Debatte. Weitgehende Einigkeit herrschte darin, dass der Bericht eine gute Problemanalyse enthalte. Mangelhaft seien jedoch die Schlussfolgerungen, die daraus gezogen würden, monierte man nicht nur auf Seiten der Sozialdemokraten und der Grünen. Mit 121 zu 30 Stimmen lehnte der Rat einen Rückweisungsantrag ab. Verworfen wurden auch Minderheitsanträge für die Einsetzung eines Expertinnengremiums und die Festlegung der Armeeaufgaben nach Prioritäten. Die Regierung wurde jedoch beauftragt, künftig alle vier Jahre einen Sicherheitsbericht vorzulegen, die Friedensforschung zu intensivieren und eine verstärkte sicherheitspolitische Zusammenarbeit mit Europa zu prüfen. Obwohl auch von Seiten der CVP bemängelt wurde, der Sicherheitsbericht verharre zusehr im allgemeinen und sei nicht das erhoffte Führungsinstrument, stellten sich die Bürgerlichen gesamthaft hinter den Bericht und die darin skizzierte Rolle der Armee als wichtigstes Instrument der Kriegsverhinderung.

Auch in der **Ständeratsdebatte** zum Sicherheitsbericht fand man allerseits lobende Worte für die darin enthaltene Bedrohungsanalyse. Die meisten Votanten brachten zum Ausdruck, dass die militärische Landesverteidigung nach wie vor eine Vorzugsstellung unter allen sicherheitspolitischen Instrumenten verdiene. Eine Minderheit wollte die Sicherheitspolitik auf alle Formen der Bedrohung ausweiten und vermisste im Bericht eine Gewichtung der verschiedenen Risikobereiche und der entsprechenden Instrumente. Wie schon der Nationalrat sah sich auch der Ständerat grossmehrheitlich nach den Umwälzungen in Europa einer Vielzahl von machtpolitischen Bedrohungen ausgesetzt. Reale Gefahren ortete man unter anderem in der unsicheren Verwahrung des sowjetischen Nuklearpotentials, im islamischen Fundamentalismus sowie in der Fernwirkung der Bürgerkriegswirren in Osteuropa. Auf einsamem Posten stand in dieser Debatte Thomas Onken (S, TG), der mögliche bewaffnete Konflikte in Europa zwar nicht für unmöglich hielt, allfällige direkte militärische Auswirkungen auf die Schweiz jedoch ausschloss. Grundsätzliche Kritik an der Marschrichtung brachte auch Otto Schoch (R, AR) an. Die Bevölkerung fühle sich heute vor allem durch ökologische Katastrophen, durch die Migration, Drogen und andere Zeiterscheinungen bedroht. Die Sicherheitspolitik müsse zu einer allgemeinen Politik der Existenzsicherung ausgeweitet werden.

Diskussionslos überwies die Kleine Kammer zwei Motionen des Nationalrates, die pro Legislatur einen Sicherheitsbericht sowie die Verstärkung der Friedens- und Konfliktforschung verlangen.

## Kommentare

"(...) Vielleicht wurde die Debatte durch eine falsch gestellte Weiche aufs Abstellgleis geführt? Wie wollen wir uns verteidigen? lautete die Hauptfrage. Wenn wir wirklich wissen wollen, was not tut, dann müssen wir anders ansetzen. Nämlich: Was sollen wir verteidigen? Dann lösen wir eine prinzipielle Frage aus: Was ist überhaupt noch wichtig, und worauf können und müssen wir verzichten? Solch konfliktträchtige Fragen aber scheuen viele Politiker und Politikerinnen in unserem konsensüchtigen Land wie der Teufel das Weihwasser." (Rolf Wespe: "Was kommt nach der Rütli-doktrin", Tages-Anzeiger, 06.06.91)

"Es war ein Wagnis, in einer Zeit der Ungewissheit und der Veränderungen in Europa die schweizerische Sicherheitspolitik neu zu formulieren. Der Sicherheitsbericht 90 ist denn auch über weite Strecken zu einem "Unsicherheitsbericht" geworden. Zwar haben nun beide Kammern des eidgenössischen Parlamentes diesen Bericht des Bundesrates 'zur Kenntnis genommen' und von der Traktandenliste abgehakt. Doch das Parlament hat sich die Sache zu leicht gemacht. Denn der Bericht lässt mehr Fragen offen, als er beantwortet; er ist zu sehr darauf angelegt, der bereits detailliert geplanten Armee 95 als politisches Fundament zu dienen; er greift zu kurz, und er wird rasch hinter der europäischen Wirklichkeit zurückbleiben. (...)" (Konrad Stamm: "Der 'Unsicherheitsbericht 90'", Der Bund, 28.09.91)

"(...) Bundesrat Kaspar Villiger durfte mit der Debatte zufrieden sein. Linke Kritik hat ihm ohnehin nichts an, und was bürgerlicherseits an Nachdenklichem produziert wurde, berührt die Gegenwart kaum. Trotz nirgendwo sichtbaren militärischen Bedrohungen wird an der bisherigen Militärstrategie und der kostspieligen Aufrüstung festgehalten. (...)" (Richard Müller: "Belachtes Relikt", Berner Tagwacht, 25.09.91)

## 90.071      **Internationale Ausstellungen** **Expositions internationales**

Botschaft / Message: 24.10.90 (BBI III, 1025 / FF III, 981)

Die vorliegende Botschaft hat zum Ziel, einen Verpflichtungskredit von 28 Millionen Franken für die Teilnahme der Schweiz an der Weltausstellung in Sevilla (Spanien) im Jahre 1992 genehmigen zu lassen. Zudem soll ein Verpflichtungskredit von 2 Millionen Franken für die Teilnahme der Schweiz an der Spezial-Weltausstellung in Genua im Jahre 1992 bewilligt werden.

### Verhandlungen/Délibérations

SR/CE	05.12.90	AB / BO 1990, 976.
NR/CN	12.12.90	AB / BO 1990, 2290.

Trotz umweltpolitischer Bedenken, die in beiden Räten gegenüber dem Projekt in Sevilla zum Ausdruck kamen, stimmten **beide Räte** den Krediten zu.

## 90.080      **700-Jahr-Feier. Rahmenkredite zugunsten ärmerer Entwicklungsländer** **700e anniversaire. Crédits en faveur des pays en développement démunis**

Botschaft / Message: 30.01.1991 (BBI I, 753 / FF I, 717)

### Ausgangslage

Die existentiellen Probleme vieler Entwicklungsländer haben sich verschärft, und die ökonomischen und sicherheitspolitischen Risiken, welche sich daraus ergeben, werden immer deutlicher. Nach Ansicht des Bundesrates ist die 700-Jahr-Feier ein geeigneter Anlass, um Solidarität mit den schwächeren Gliedern der internationalen Gemeinschaft zu üben.

Zu diesem Zwecke beantragt er den eidgenössischen Räten die Eröffnung von zwei Rahmenkrediten - nämlich zur Finanzierung von Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer sowie zur Finanzierung von global bedeutsamen Umweltprogrammen und -projekten in Entwicklungsländern - im Umfang von insgesamt 700 Millionen Franken, mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	06.03.1991	AB / BO 1991, 268.
SR / CE	13.03.1991	AB / BO 1991, 179.
NR / CN	03.05.1991	AB / BO 1991, 846.
SR / CE	03.05.1991	AB / BO 1991, 340.

Der **Nationalrat** stimmte den beiden Rahmenkrediten ohne grosse Opposition zu, wenn man von derjenigen der extremrechten Seite absieht.

Der **Ständerat** folgte dem Nationalrat einstimmig.

Allerdings machten sich Vertreter beider Kammern Gedanken wegen einer gewissen Unbestimmtheit der Zuteilungskriterien, insbesondere im Teil Umwelt.



## **91.003      Golfkrise. Hilfe an betroffene Staaten                  Crise du Golfe. Aide aux Etats touchés**

Botschaft / Message: 30.01.1991 (BBI I, 919 / FF I, 887)

### **Ausgangslage**

Mit der vorliegenden Botschaft beantragt der Bundesrat einen Verpflichtungskredit von 100 Millionen US-Dollar zur Finanzierung der Teilnahme an einer Hilfsaktion der "Finanziellen Koordinationsgruppe für die Golfkrise" zugunsten der von den wirtschaftlichen Boykottmassnahmen der Vereinten Nationen gegenüber Irak am stärksten betroffenen Staaten (Aegypten, Jordanien, Türkei). Diese Koordinationsgruppe kam auf Initiative der Vereinigten Staaten zustande. Die schweizerische Beteiligung stellt eine Entschädigungszahlung für wirtschaftliche Verluste dar, d.h., sie erfolgt in der Form eines nichtrückzahlbaren Beitrags, der unabhängig von schweizerischen Warenlieferungen gewährt wird.

### **Verhandlungen/Délibérations**

SR/CE	07.03.91	AB / BO 1991, 121.
NR/CN	19.03.91	AB / BO 1991, 572.

Trotz Bedenken und Kritik gegenüber den Empfängerländern Türkei und Jordanien genehmigte der **Ständerat** die Hilfe in der Gesamtabstimmung mit 29:0 Stimmen, der **Nationalrat** mit 113:6 Stimmen. Auf die Frage nach Hilfe an andere Länder in der Region antwortete Bundesrat Stich, Vorsteher des EFD, im Ständerat: Die Vorlage sei in einer Zeit ausgehandelt worden, da man noch gehofft hatte, die wirtschaftlichen Massnahmen genügen, um eine politische Lösung zu finden: "Wir sind uns bewusst, dass mit dieser Vorlage die Hilfe nicht zu Ende sein wird. Wir sind uns auch klar darüber, dass wir an die Kriegskosten nichts bezahlen. Das würde der Neutralität widersprechen." Es sei aber notwendig zu helfen, um in dieser Region den Frieden einigermaßen zu sichern und ihn wirtschaftlich zu ermöglichen, d.h., auch die nötige Unterstützung zu leisten; man komme hier leicht in einen Zielkonflikt.

## **91.007      Parlamentarierdelegation beim Europarat. Bericht                  Délégation auprès du Conseil de l'Europe. Rapport**

Bericht / Rapport: 18.06.1991 (AB 1991, S, S. 511- 521)

### **Ausgangslage**

Die 42. ordentliche Session der Parlamentarischen Versammlung des Europarates behandelte unter anderem folgende Themen: die Rolle des Europarates in der Neugestaltung Europas, die Zusammenarbeit des Europarates mit den Ländern Mittel- und Osteuropas im Bildungswesen, neue Emigrationsländer, Gleichberechtigung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt, Umweltschutz, Minderheitenrechte, Alkohol- und Drogenproblem, Lokalradios.

### **Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE	18.06.1991	AB / BO 1991, 511
NR / CN	02.10.1991	

Beide Räte haben vom Bericht Kenntnis genommen.

## **91.008      **Parlamentarische Delegation bei der Efta**** **Délégation parlementaire auprès de l'AELE**

Bericht / Rapport: 05.03.1991 (AB 1991, S, pp. 168-169 / BO 1991, N, pp. 243-244)

### **Ausgangslage**

Die Efta-Parlamentarier beschäftigten sich zur Hauptsache mit der Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums und der Annäherung osteuropäischer Länder. Beim ersten Thema ging es insbesondere um die "künftige Rolle des Efta-Parlamentarierkomitees" im Zusammenhang mit der möglichen Bildung eines Parlamentsorgans im Rahmen des EWR.

Was die osteuropäischen Länder betrifft, so fand eine erste Begegnung zwischen dem Efta-Parlamentarierkomitee und Delegationen aus Ungarn, Polen, Jugoslawien, der CSFR und der DDR statt.

### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	05.03.1991	AB / BO 1991, 243.
SR / CE	13.03.1991	AB / BO 1991, 168.

Beide Räte haben vom Bericht diskussionslos Kenntnis genommen.

## **91.009      **Delegation bei der Interparlamentarischen Union. Bericht**** **Délégation auprès de l'Union interparlementaire. Rapport**

Bericht / Rapport: 31.12.1990 (AB 1991, S, 521-524)

### **Ausgangslage**

Die 83. Interparlamentarische Konferenz hat in Nicosia stattgefunden. Sie befasste sich mit der Bekämpfung des Drogenhandels, sowie der Bedeutung von Beschäftigung, Berufsbildung und neuen Technologien für die Förderung einer dauerhaften Entwicklung und der sozialen Gerechtigkeit. An der 84. Konferenz von Punta del Este war die Rede von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen Industrie- und Entwicklungsländern und Massnahmen gegen den Analphabetismus.

Im Mai, anlässlich der Interparlamentarischen Abrüstungskonferenz in Bonn, wurden Empfehlungen ausgearbeitet.

### **Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE	18.06.1991	AB / BO 1991, 521
NR / CN	18.09.1991	

Die beiden Räte haben vom Bericht Kenntnis genommen.

## **91.016      **Europarat. Bericht des Bundesrates**** **Conseil de l'Europe. Rapport du Conseil fédéral**

Bericht / Rapport: 20.02.1991 (BBI I, 1289 / FF I, 1225)

### **Ausgangslage**

Der Bericht gibt Auskunft über die Schwerpunkte der zwischenstaatlichen Tätigkeit des Europarates im Jahre 1990 aus dem Blickwinkel der Schweiz: Er vermittelt zuerst einen Überblick über die allgemeinen Entwicklungen des Europarates und über die Tätigkeiten der Fachministerkonferenzen und des

Ministerkomitees. Sodann geht er näher auf die Arbeit der dem Ministerkomitee untergeordneten Lenkungs- und Expertenkomitees ein.

Eines der Probleme, die den Europarat besonders beschäftigt haben, ist der Versuch, den Aufbau des zukünftigen Europas nicht in zu viele Gremien zu zersplittern.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	18.06.1991	AB / BO 1991, 508
NR / CN	02.10.1991	

**Beide Räte** haben vom Bericht Kenntnis genommen.

### **91.033 Europäische Trägerrakete Ariane. Produktion Lanceurs européens Ariane. Production**

Botschaft / Message: 08.05.1991 (BBI II, 1437 / FF II, 1397)

### Ausgangslage

Das Weltraumtransportssystem ARIANE ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine autonome europäische Weltraumpolitik, die die Schweiz unterstützt hat, indem sie die Entwicklung aller Ariane - Versionen mitfinanziert hat. 1980 wurde eine Aktiengesellschaft gegründet, um die Serienproduktion sicherzustellen. Die Geltungsdauer der Erklärung europäischer Regierungen vom 14. Januar 1980 über die Produktionsphase der Ariane-Trägerrakete, genehmigt durch den Bundesbeschluss vom 7. Oktober 1982, ist abgelaufen. Verhandlungen führten zur Verlängerung der Geltungsdauer bis zum Jahre 2000, sowie zu einer Reihe von Abänderungen. Die Erklärung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Schweiz, noch neue Verpflichtungen zur Folge.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	18.09.1991
---------	------------

Der Nationalrat stimmt dem Projekt einstimmig zu.

### **91.041 Internationale humanitäre Hilfe. Weiterführung Aide humanitaire internationale. Continuation**

Botschaft / Message: 03.06.1991 (BBI III, 337 / FF III, 357)

### Ausgangslage

Die humanitäre Hilfe des Bundes wird auch in den kommenden Jahren ein wichtiger Ausdruck der Solidarität sein, die einen Grundsatz der schweizerischen Aussenpolitik darstellt. Dazu gehört, dass die schweizerische öffentliche Hilfe (1990: 0,30 % des Bruttosozialproduktes) weiterhin dem Durchschnitt derjenigen der OECD-Länder angenähert und schrittweise substantiell erhöht werden soll. Die humanitäre Hilfe wird dazu ihren Teil beitragen. Die Finanzplanung und die Perspektiven für die Jahre 1992-1995 bilden die Grundlage, um mit dieser Botschaft einen neuen Rahmenkredit von 1050 Millionen Franken für den Zeitraum vom 1. März 1992 bis mindestens 29. Februar 1996 zu beantragen. Wie bei den vorherigen Rahmenkrediten ist in dieser Summe eine Reserve für unvorhergesehene Notsituationen enthalten. Aufgrund der unsicheren Perspektiven und der sich abzeichnenden ausserordentlichen Entwicklungen in verschiedenen Regionen der Welt wurde sie dementsprechend bemessen.

Zwar ist der Beitrag der Schweiz zur Linderung der weltweiten und stetig wachsenden Not gezwungenermassen ungenügend. Auch bildet er nur einen kleinen Teil der gesamten Bemühungen der internationalen Gemeinschaft. Es ist jedoch unerlässlich, dass die Schweiz ihre internationale

Mitverantwortung und Solidarität durch die unverminderte Weiterführung der humanitären Hilfe wahrnimmt und diesem Teil der öffentlichen Hilfe weiterhin ein entsprechendes Gewicht beimisst.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE 01.10.1991

Der **Ständerat** hiess als Erstrat den neuen Rahmenkredit von 1,05 Milliarden Franken oppositionslos mit 22 Stimmen gut. Die Aufstockung des Kredits, der rund 20 Prozent der gesamten öffentlichen Entwicklungshilfe ausmacht, war im Ständerat völlig unbestritten.

### KONVENTIONEN, UEBEREINKOMMEN UND VERTRAEGE

#### **87.034 Katastrophenhilfe. Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich Aide en cas de catastrophe. Accords avec la République fédérale d'Allemagne et la France**

Botschaft / Message: 08.04.1987 (BBI II, 765 / FF II, 773)

#### Ausgangslage

Die Abkommen setzen den Rahmen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen, einschliesslich Nuklearunfällen. Die Hilfeleistung erfolgt im Einzelfall freiwillig und den gegebenen Möglichkeiten entsprechend. Die Abkommen erlauben es, Einzelvereinbarungen regionalen Charakters oder für spezielle Arten von Hilfeleistungen zu treffen. Sie regeln in erster Linie den Grenzübertritt von Mannschaften und Material im Sinn grösstmöglicher Erleichterungen und die Kostentragung. Hilfseinsätze können auf der Ebene des Bundes oder der Kantone erfolgen.

Das Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland (A) wurde am 28. November 1984, jenes mit Frankreich (B) am 14. Januar 1987 unterzeichnet.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	22.09.1987	AB / BO 1987 III, 1099.
NR / CN	22.09.1987	Schlussabstimmung (A 89:0, B 83:0)
SR / CE	10.12.1987	AB / BO 1987 IV, 645.
SR / CE	10.12.1987	Votation finale (A/B 39:0)

Als Erstrat hatte der Nationalrat über die zwei Abkommen zu entscheiden. Nach kurzer Debatte wurden die entsprechenden Bundesbeschlüsse einstimmig gutgeheissen und der Bundesrat ermächtigt, die Abkommen zu ratifizieren. Auch im Ständerat passierten die Abkommen einstimmig. Bundesrat Aubert gab bekannt, dass über analoge Abkommen mit Italien und Oesterreich gegenwärtig verhandelt wird.

## **87.041 Nukleare Zusammenarbeit. Abkommen mit Australien und China Coopération nucléaire. Accords avec l'Australie et la Chine**

Botschaft / Message: 20.05.1987 (BBI II, 1269 / FF II, 1293)

### **Ausgangslage**

Die beiden bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz einerseits und Australien bzw. der Volksrepublik China andererseits schaffen einen völkerrechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Verwendung der Kernenergie zwischen privaten oder staatlichen Institutionen der Vertragsparteien. Sie umfassen alle Bereiche der nuklearen Zusammenarbeit, enthalten aber keine Liefer- oder Bezugsverpflichtungen. In beiden Abkommen verpflichten sich die Vertragsparteien, die vom Partner erhaltenen Nukleargüter ausschliesslich für friedliche, nicht-explosive Zwecke zu verwenden, die Güter nur unter bestimmten Bedingungen an Drittstaaten weiterzugeben sowie ihre Sicherung zu garantieren. Beide Abkommen enthalten ausserdem Bestimmungen über die Kontrolltätigkeit der Internationalen Atomenergie-Agentur (IAEA).

Die Bedeutung des Abkommens mit der Volksrepublik China liegt einstweilen vorwiegend in seiner Funktion als Rahmen für allfällige Lieferungen von Nukleargütern aus der Schweiz und nuklearem Brennstoff aus China. Sollte sich China einst an der Abnahme abgebrannter Brennelemente aus schweizerischen Kernkraftwerken interessiert zeigen, so wäre mit diesem Abkommen ebenfalls eine wichtige Grundlage vorhanden.

### **Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE	10.12.1987	AB / BO 1987 IV, 646. Schlussabstimmung (35:4)
NR / CN	22.06.1988	AB / BO 1988 II, 827. Votation finale (100:57)

Sowohl im Ständerat als auch im Nationalrat stiess vor allem die Möglichkeit eines Atommüllexportes nach China auf den Widerstand von linker und grüner Seite. Der Ausweg aus der nuklearen Sackgasse dürfe nicht im Export von Atomabfall gesucht werden. Eine Endlagerung müsse in der Schweiz geschehen, Müllexporte in die Dritte Welt seien unmoralisch. Die Gegner führten im weiteren an, die Kontrolle der Internationalen Atomenergie-Agentur (IAEA) sei keine Gewähr und die Abkommen passten nicht in die energiepolitische Landschaft. Dem hielten die Befürworter entgegen, es gehe hier lediglich um Rahmenabkommen zugunsten der friedlichen Verwendung von Kernenergie. Im weiteren erlaubten sie eine Diversifikation beim Bezug von Uran und stellten eine Grundlage zur weiteren Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Wirtschaft in diesem Bereich dar.

Nachdem im Nationalrat unter Namensaufruf mit 105 zu 58 Stimmen Eintreten beschlossen wurde, genehmigte der Rat schliesslich mit grossem Mehr, wie zuvor der Ständerat, die beiden Abkommen.

## **87.050 Nukleare Unfälle Benachrichtigung und Hilfeleistung. Uebereinkommen Accidents nucléaires. Notification et assistance. Conventions**

Botschaft / Message: 12.08.1987 (BBI III, 105 / FF III, 105)

### **Ausgangslage**

Nach der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl wurden im Rahmen der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) in Wien zwei internationale Uebereinkommen betreffend die Frühwarnung beziehungsweise die gegenseitige Hilfe bei Nuklearunfällen ausgehandelt. Beim Uebereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung geht es darum, die rechtzeitige Alarmierung und die anschliessende Informierung bei nuklearen Unfällen zu gewährleisten, um deren Folgen in anderen Staaten vermindern zu

können. Das Uebereinkommen über gegenseitige Hilfe bei Nuklearunfällen oder strahlungsbedingten Notfällen schafft - ohne eine Hilfespflicht zu statuieren - den rechtlichen Rahmen für eine prompte und wirksame internationale Hilfeleistung.

### Verhandlungen/Délibérations

SR / CE	02.12.87	AB / BO 1987, 607.
NR / CN	03.03.88	AB / BO 1988, 88.

**Beide Räte** hiessen die Uebereinkommen einstimmig gut.

### **87.058 Staatenlosigkeit. Uebereinkommen Cas d'apatridie. Convention**

Botschaft / Message: 26.08.1987 (BBI III, 344 / FF III, 337)

### Ausgangslage

Das Uebereinkommen der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC) bezweckt in erster Linie, dass ein Kind von Geburt an die Staatsangehörigkeit der Mutter erhalten soll, wenn der Vater rechtlich staatenlos oder Flüchtling ist.

Das in Bern von der CIEC ausgearbeitete Abkommen ist seit 31. Juli 1977 in Kraft und wurde bisher von der BRD, Griechenland, Luxemburg, den Niederlanden und der Türkei ratifiziert.

Mit der Gleichstellung von Mann und Frau in der Weitergabe des Bürgerrechts an die Kinder waren auch in der Schweiz die Voraussetzungen für eine Ratifikation dieses Uebereinkommens erfüllt.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	09.06.1988	AB / BO 1988 II, 209. Schlussabstimmung (34:0)
NR / CN	26.09.1989	AB / BO 1989 IV, 1462. Votation finale (90:0)

Das Abkommen zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit wurde von beiden Räten oppositionslos genehmigt.

### **87.059 Umweltkriegsübereinkommen Convention sur la guerre de l'environnement**

Botschaft / Message: 16.09.1987 (BBI III, 797 / FF III, 765)

### Ausgangslage

Das Umweltkriegsübereinkommen vom 18. Mai 1977 ist bisher das letzte konkrete Ergebnis multilateraler, globaler Bemühungen im Bereich der Rüstungskontrolle und Abrüstung. Es ist zugleich das einzige solche Abkommen, das die Schweiz noch nicht ratifiziert hat bzw dem sie noch nicht beigetreten ist.

Das Uebereinkommen stellt einen Versuch dar, vorbeugend die Einführung einer neuen Dimension der Kriegsführung zu verhindern und unterscheidet sich darin von allen bisherigen globalen Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen. Es beinhaltet ein Verbot absichtlich ausgelöster Naturereignisse grösseren Ausmasses als Mittel der militärischen Kriegsführung.

Ein Beitritt zu diesem Uebereinkommen liegt im sicherheitspolitischen Interesse der Schweiz, die damit auch einen konstruktiven Beitrag zu den weltweiten Bemühungen zur Rüstungskontrolle und Abrüstung leisten kann.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	15.12.1987	AB / BO 1987 IV, 648
NR / CN	03.03.1988	AB / BO 1988 I, 104
SR / CE	18.03.1988	Schlussabstimmung (41:0)
NR / CN	18.03.1988	Votation finale (135:0)

Obwohl die Konvention in den Räten auf wenig Begeisterung stiess, wurde die Vorlage von beiden Räten einstimmig gutgeheissen und der Bundesrat ermächtigt, das Uebereinkommen zu ratifizieren.

### **87.060 Diplomatische Beziehungen. Wiener Uebereinkommen Relations diplomatiques. Convention de Vienne**

Botschaft / Message: 16.09.1987 (BBI III, 352 / FF III, 344)

### Ausgangslage

Die Fakultativ-Protokolle vom 18. April 1961 und vom 24. April 1963 über den Erwerb der Staatsangehörigkeit zum Wiener Uebereinkommen über diplomatische Beziehungen sowie zum Wiener Uebereinkommen über konsularische Beziehungen sehen vor, dass die Mitglieder der diplomatischen Mission und des konsularischen Postens, welche nicht Angehörige des Empfangsstaates sind, sowie die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder nicht lediglich kraft der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates dessen Staatsangehörigkeit erwerben. Die Schweiz konnte diese Protokolle bis jetzt nicht ratifizieren, da weibliche Angehörige der Mission aufgrund des geltenden Artikels 3 des Bürgerrechtsgesetzes durch die Heirat mit einem Schweizer automatisch das Schweizer Bürgerrecht erwerben. Da diese Bestimmung im Rahmen der Revision des Bürgerrechtsgesetzes nach dem Ständerat auch vom Nationalrat (Herbstsession 1989) aufgehoben wurde, besteht kein Hindernis mehr für die Ratifikation der beiden Fakultativ-Protokolle.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	09.06.1988	AB / BO 1988 II, 210.
NR / CN	26.09.1989	AB / BO 1989 IV, 1463.
SR / CE	23.03.1990	Schlussabstimmung (40:0)
NR / CN	23.03.1990	Votation finale (145:0)

Die unbestrittene Vorlage wurde von beiden Räten einstimmig gutgeheissen.

### **88.020 INMARSAT. Uebereinkommen INMARSAT. Convention**

Botschaft / Message: 14.03.1988 (BBI II, 805 / FF II, 789)

### Ausgangslage

INMARSAT (International Maritime Satellite Organization) ist eine 1979 gegründete weltweite Fernmeldesatellitenorganisation mit Sitz in London, welche seit anfangs 1982 über Satelliten den Fernmeldeverkehr mit Hochseeschiffen sicherstellt. Das INMARSAT-Raumsegment besteht aus geostationären, 36.000 km über dem Atlantik, dem Pazifik und dem Indischen Ozean stationierten Fernmeldesatelliten, welche zusammen mit den Küstenfunkstellen ein weltweites Fernmeldenetz bilden. Die Schwerpunkte der Nutzung liegen im Telefon- und Telexverkehr, in der Datenübertragung und in Sicherheits- und Notdiensten. Seit 1989 bietet INMARSAT auch Satellitenkommunikation mit Flugzeugen an.

Mit einem Beitritt zum Uebereinkommen sichert sich die Schweiz neben dem Benutzungsrecht auch die entsprechenden Mitspracherechte. Neben einem einmaligen Kapitalbetrag von rund 600.000 US-Dollar sind jährliche Betriebskosten von etwa 400.000 Franken zu leisten.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	29.09.1988	AB / BO 1988 III, 605.
NR / CN	15.12.1988	AB / BO 1988 IV, 1869.
SR / CE	16.12.1988	Schlussabstimmung (38:0)
NR / CN	16.12.1988	Votation finale (151:0)

Beide Räte stimmten dem Uebereinkommen diskussionslos und einstimmig zu.

### **88.035 Verhütung von Folter. Europäisches Uebereinkommen Prévention de la torture. Convention européenne**

Botschaft / Message: 11.05.1988 (BBI II, 897 / FF II, 881)

### Ausgangslage

Das Europäische Uebereinkommen von 1987 will Personen, denen die Freiheit entzogen ist, mittels eines vorbeugenden Besuchsystems wirksam vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe schützen. Damit ergänzt es das in Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankerte generelle Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung. Das Uebereinkommen sieht einen internationalen Ausschuss vor, der die Möglichkeit hat, Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu jeder Zeit und an jedem Ort zu besuchen und damit zur Verhütung der verpönten Handlungen beizutragen.

Das Uebereinkommen war bei Erscheinen der bundesrätlichen Botschaft von drei Staaten ratifiziert. Es wird nach der Ratifikation durch den siebten Staat in Kraft treten.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	29.09.1988	AB / BO 1988 III, 611. Schlussabstimmung (28:0)
NR / CN	05.10.1988	AB / BO 1988 III, 1415. Votation finale (114:0)

Das Europäische Uebereinkommen zur Verhütung von Folter wurde von beiden Räten einstimmig genehmigt.

### **88.036 Nukleare Zusammenarbeit. Abkommen mit Kanada Coopération nucléaire. Accord avec le Canada**

Botschaft / Message: 11.05.1988 (BBI II, 1013 / FF II, 989)

### Ausgangslage

Das Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Schweiz und Kanada ersetzt ein älteres, das 1958 abgeschlossen und mehrmals revidiert worden ist. Das Abkommen ermöglicht die Wiederaufnahme der Zusammenarbeit im Kernenergie-Bereich zwischen den beiden Staaten, die seit 1977 unterbrochen ist. Es ist weitgehend identisch mit dem Abkommen zwischen der Schweiz und Australien, das 1988 genehmigt wurde.

Die Garantien für die friedliche Verwendung der im Rahmen der Zusammenarbeit ausgetauschten nuklearen Güter bilden den Hauptgegenstand des Abkommens. Sie umfassen im wesentlichen die Erklärung der beiden Vertragsparteien, diese Güter ausschliesslich für friedliche nicht-explosive Zwecke zu verwenden, sie durch die internationale Atomenergie-Agentur kontrollieren zu lassen, die Güter nur unter bestimmten Voraussetzungen an Drittstaaten weiterzugeben und schliesslich die Sicherung dieser Güter zu garantieren. Wie das australische, vereinfacht das Abkommen mit Kanada das Bewilligungsverfahren für die Wiederaufarbeitung von nuklearem Material kanadischen Ursprungs sowie für die Wiederverwendung des dabei gewonnenen Plutoniums.



**Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE	29.09.1988	AB / BO 1988 III, 615. Schlussabstimmung (24:2)
NR / CN	17.03.1989	AB / BO 1989 II, 556. Votation finale (100:45)

Das Nuklearabkommen wurde von beiden Räten gegen den Widerstand von rot-grüner Seite genehmigt. Vertreter der Sozialdemokraten, der Grünen und Unabhängigen bekämpften das Abkommen aus grundsätzlicher energiepolitischer Sicht und machten auf die Rechte der Ureinwohner Kanadas aufmerksam, die durch den Uranabbau tangiert würden. Im weiteren wurden von den Gegnern die gesundheitlichen Gefahren für die Minenarbeiter und die Ureinwohner sowie die negativen Folgen für die Umwelt angeführt.

Ein Antrag im Nationalrat, wonach der Entscheid über dieses Abkommen auszusetzen sei, bis das Volk über die Moratoriums- und Ausstiegsinitiative abgestimmt habe, wurde mit 97 gegen 57 Stimmen abgelehnt.

**88.070 Soziale Sicherheit. Zusatzabkommen mit Oesterreich  
Sécurité sociale. Convention complémentaire avec l'Autriche**

Botschaft / Message: 09.11.1988 (BBI II, 1377 / FF III, 1321)

**Ausgangslage**

Die Beziehungen zwischen der Schweiz und Oesterreich auf dem Gebiete der Sozialen Sicherheit sind derzeit durch das Abkommen vom 15. November 1967 geregelt. Dieser Vertrag wird ergänzt durch das Erste Zusatzabkommen vom 17. Mai 1973 und das Zweite Zusatzabkommen vom 30. November 1977. Mit dem Dritten Zusatzabkommen geht es im wesentlichen darum, das geltende Vertragswerk, das in seiner jetzigen Fassung somit auf das Jahr 1977 zurückgeht, den seither erfolgten Entwicklungen im innerstaatlichen wie zwischenstaatlichen Recht der beiden Vertragsparteien anzupassen, wobei den Aenderungen und Ergänzungen im ganzen gesehen nur beschränkte Bedeutung zukommt.

**Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	14.03.1989	AB / BO 1989 II, 459. Schlussabstimmung (117:0)
SR / CE	05.06.1989	AB / BO 1989 III, 173. Votation finale (36:0)

Beide Räte stimmten dem Zusatzabkommen einstimmig zu.

**88.071 Soziale Sicherheit. Zusatzabkommen mit den USA  
Sécurité sociale. Avenant à la convention avec les Etats-Unis**

Botschaft / Message: 09.11.1988 (BBI III, 1285 / FF III, 1225)

**Ausgangslage**

Die Beziehungen zwischen der Schweiz und den USA im Bereich der Sozialen Sicherheit werden gegenwärtig durch das am 1. November 1980 in Kraft getretene Abkommen vom 18. Juli 1979 geregelt. Im grossen und ganzen hat sich dieses Abkommen, das nur die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung betrifft, zur vollen Zufriedenheit beider Vertragspartner bewährt. Indessen haben Aenderungen der amerikanischen Gesetzgebung im Unterstellungsbereich eine Revision der entsprechenden Bestimmungen notwendig gemacht. Mit dem Zusatzabkommen kann das Abkommen der neuesten amerikanischen Gesetzgebung über Soziale Sicherheit angepasst werden. Zudem enthält

es eine gerechtere Regelung als die bisherige in bezug auf die Berechnung der amerikanischen Leistungen. Schliesslich konnten dadurch gewisse Bestimmungen des Abkommens aufgrund der in den letzten Jahren bei dessen Anwendung gesammelten Erfahrungen klarer formuliert werden.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	14.03.1989	AB / BO 1989 II, 459. Schlussabstimmung (110:0)
SR / CE	05.06.1989	AB / BO 1989 III, 174. Votation finale (37:0)

Das Zusatzabkommen wurde von beiden Räten oppositionslos gutgeheissen.

### **89.002 Internationaler Warenkauf. Uebereinkommen Vente internationale de marchandises. Convention**

Botschaft / Message: 11.01.1989 (BBI I, 745 / FF I, 709)

### Ausgangslage

Das Wiener Kaufrecht ist am 1. Januar 1988 in Kraft getreten, nachdem es bis heute von 19 Staaten aus fast allen Teilen der Welt ratifiziert worden ist.

Nach Artikel 1 ist das Uebereinkommen bei internationalen Warenkaufverträgen anwendbar:

- a) wenn beide Parteien in Vertragsstaaten niedergelassen sind;
- b) wenn das internationale Privatrecht des angerufenen Richters auf das Recht eines Vertragsstaates verweist.

Bestimmte Waren sind gemäss Artikel 2 ausgeschlossen, d.h., das Abkommen findet keine Anwendung auf den Kauf dieser Waren.

### Verhandlungen/Délibérations

SR / CE	07.06.89	AB / BO 1989, 229.
NR / CN	05.10.89	AB / BO 1989, 1658.
SR / CE	06.10.89	Schlussabstimmung (42:0)
NR / CN	06.10.89	Votation finale (119:0)

**Beide Räte** stimmten dem Uebereinkommen einstimmig zu.

### **89.033 Soziale Sicherheit. Zusatzabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland Sécurité sociale. Convention complémentaire avec la République fédérale d'Allemagne**

Botschaft / Message: 26.04.1989 (BBI II, 513 / FF II, 497)

### Ausgangslage

Das geltende Abkommen über Soziale Sicherheit mit der Bundesrepublik Deutschland stammt aus dem Jahre 1964. 1975 wurde es ein erstes Mal an die mittlerweile beidseits erfolgten Aenderungen im inner- wie im zwischenstaatlichen Recht angepasst. Seither erfuhren die Gesetzgebungen beider Länder weitere gewichtige Aenderungen. Sie führten bei der deutschen Rentenversicherung unter anderem zu Einschränkungen bei der Leistungsberechtigung von Personen im Ausland, wovon Schweizer Bürger in der Schweiz gleich wie hier wohnende deutsche Staatsangehörige betroffen sind. Durch eine neuerliche Anpassung soll das Vertragswerk der innerstaatlichen Rechtsentwicklung Rechnung tragen und eingetretene Verschlechterungen so weit als möglich korrigieren. Ferner bringt es bedeutende

Neuerungen bei der Krankenversicherung, indem dieser Zweig in das Abkommen einbezogen und für die Schweiz bilateral erstmals die gegenseitige Leistungsaushilfe auf diesem Gebiet eingeführt wird.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	21.09.1989	AB / BO 1989 IV, 1392. Schlussabstimmung (92:0)
SR / CE	12.12.1989	AB / BO 1989 V, 785. Votation finale (30:0)

Das Zusatzabkommen wurde von beiden Räten einstimmig gutgeheissen.

### **89.034 Soziale Sicherheit. Abkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein Sécurité sociale. Convention avec la Principauté de Liechtenstein**

Botschaft / Message: 26.04.1989 (BBI II, 625 / FF II, 597)

### Ausgangslage

Bisher standen zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein drei gesonderte Verträge im Bereich der sozialen Sicherheit in Kraft (Unfallversicherung seit 1932, AHV/IV seit 1965 und Familienzulagen seit 1969). Seither sind im inner- wie im zwischenstaatlichen Recht der beiden Staaten Aenderungen eingetreten, die eine Revision aller drei Abkommen erforderlich machen.

Die erwähnten Versicherungszweige werden neu in einem einzigen Vertrag geregelt und durch Erleichterungen beim Krankenversicherungsübertritt ergänzt. Bedingt durch die Aehnlichkeit der Gesetzgebungen beider Staaten wird bei der AHV/IV die bisherige Verzahnung der beiden Systeme fortgeführt, verfeinert und im Zusammenhang damit der Bereich der Ergänzungsleistungen einbezogen. Aus dem gleichen Grunde drängt sich auch eine entsprechend enge Koordination bei der Unfallversicherung auf. Im Familienzulagenbereich besteht schon jetzt eine besondere Lösung, nämlich der Miteinbezug der Familienzulagenordnungen der Kantone St. Gallen und Graubünden. Hier bringt der Vertrag eine klarere Aufteilung der Leistungspflicht.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	21.09.1989	AB / BO 1989 IV, 1393. Schlussabstimmung (82:0)
SR / CE	12.12.1989	AB / BO 1989 V, 786. Votation finale (30:0)

Das Abkommen wurde von beiden Räten diskussionslos genehmigt.

### **89.038 Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen. Wiener Konvention Droit des traités entre Etats et organisations internationales. Convention de Vienne**

Botschaft / Message: 17.05.1989 (BBI II, 757 / FF II, 697)

### Ausgangslage

Das Wiener Uebereinkommen über das Recht der Verträge (A) besteht seit 1969, das Wiener Uebereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen (B) seit 1986.

Die beiden Konventionen kodifizieren die Gesamtheit der von der Staatenpraxis im Bereich des Vertragsrechts entwickelten Regeln. Sie regeln den Abschluss und das Inkrafttreten der Verträge, ihre

Anwendung, ihre Auslegung, ihre Aenderung und ihre Beendigung. Ihr Ziel ist es, die zum Zweck der harmonischen Entwicklung der Beziehungen zwischen den Parteien unerlässliche Rechtssicherheit in der Ausarbeitung und Handhabung der Verträge sicherzustellen.

Mit einem Beitritt zu den Wiener Konventionen unterstützt die Schweiz die Bemühungen um die Kodifikation und Entwicklung des Völkerrechts. Zudem wird die Eigenschaft als Vertragspartei der beiden Instrumente Aufbau und Handhabung ihrer vertraglichen Beziehungen mit den anderen Parteien erleichtern.

### Verhandlungen / Délibérations

NR/CN	18.09.1989	AB / BO 1989 IV, 1275.
SR / CE	04.12.1989	AB / BO 1989 V, 702.
NR / CN	15.12.1989	Schlussabstimmung (A 155:0, B 152:0)
SR / CE	15.12.1989	Votation finale (A/B 44:0)

Die Uebereinkommen wurden von beiden Räten oppositionslos genehmigt.

### **89.039 Friedliche Verwendung der Kernenergie. Abkommen mit Frankreich Utilisation de l'énergie nucléaire à des fins pacifiques. Accord avec la France**

Botschaft / Message: 24.05.1989 (BBI II, 705 / FF II, 649)

### Ausgangslage

Das Abkommen ersetzt einen früheren Vertrag aus dem Jahre 1970 und regelt die bestehende intensive Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Verwendung der Kernenergie zwischen privaten oder staatlichen Institutionen der Vertragsparteien. Es umfasst alle Bereiche der nuklearen Zusammenarbeit, enthält aber keine Liefer- oder Bezugsverpflichtungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vom Partner erhaltenen Nukleargüter ausschliesslich für friedliche, nichtexplosive Zwecke zu verwenden, die Güter nur unter bestimmten Bedingungen an Drittstaaten weiterzugeben sowie ihre Sicherung zu garantieren.

Unter gewissen Bedingungen erlaubt Frankreich die Wiederverwendung von Plutonium aus in La Hague aufgearbeitetem Kernbrennstoff schweizerischen Ursprungs.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	04.12.1989	AB / BO 1989 V, 703. Schlussabstimmung (33:3)
NR / CN	14.06.1990	AB / BO 1990 III, 1030. Votation finale (77:37)

Nach dem Ständerat hiess auch der Nationalrat das Abkommen mit Frankreich gut. Die bürgerlichen Fraktionen stimmten der Vorlage zu. Gegen das Abkommen wandten sich die sozialdemokratische, die grüne und die unabhängige Fraktion. Deren Vertreter sprachen sich gegen jede Förderung des Nukleargeschäfts und die Wiederaufbereitung abgebrannter Brennstäbe in La Hague aus. Das dort anfallende Plutonium könne missbraucht werden und die französische Atompolitik sei insgesamt ein Sicherheitsrisiko, wurde argumentiert. Ein rotgrüner Nichteintretensantrag wurde jedoch mit 76 zu 42 Stimmen verworfen.

**89.046 Grenzabfertigung. Abkommen mit der Bundesrepublik  
Deutschland  
Contrôles douaniers. Accord avec la République  
fédérale d'Allemagne**

Botschaft/Message: 28.06.1989 (BBI II, 1145/FF II, 1033)

**Ausgangslage**

Das neue Abkommen, welches unter den Vertretern beider Länder ausgehandelt wurde, ändert Artikel 22 des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland - über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt - in dem Sinne, dass die direkten Steuern an den Staat gehen, dem die Grenzabfertigungsstelle gehört, auch wenn sie auf dem Gebiet des anderen Staates steht.

**Verhandlungen/Délibérations**

NR / CN	15.12.89	AB / BO 1989, 2227.
SR / CN	08.03.90	AB / BO 1990, 111.

**Beide Räte** genehmigten die Aenderung einstimmig.

**89.049 Antarktis-Vertrag  
Traité sur l'Antarctique**

Botschaft / Message: 16.08.1989 (BBI III, 297 / FF III, 293)

**Ausgangslage**

Der Antarktis-Vertrag wurde 1959 in Washington von zwölf Staaten unterzeichnet. In 14 Artikeln legt dieser Vertrag die Prinzipien der Nicht-Militarisierung und der Nicht-Nuklearisierung, der Freiheit der Forschung und des Einfrierens aller Gebietsansprüche in der Antarktis fest.

Ein Beitritt zum Vertrag von Washington sollte es den Schweizer Wissenschaftlern ermöglichen, unter besseren Voraussetzungen an Forschungsprogrammen und Expeditionen anderer Länder teilzunehmen, und könnte somit auch in der Schweiz den Anstoss zu neuen Projekten geben.

Die Schweiz könnte durch diesen Beitritt eine wichtigere Rolle als bisher in der wissenschaftlichen Erforschung der Antarktis leisten und durch ihren Einsatz besser dazu beitragen, dass dieser Kontinent in seinem Zustand erhalten bleibt.

**Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	14.03.1990	AB / BO 1990 II, 429.
SR / CE	21.06.1990	AB / BO 1990 III, 525.
NR / CN	22.06.1990	Schlussabstimmung (123:12)
SR / CE	22.06.1990	Votation finale (39:0)

Im Nationalrat opponierte die grüne Fraktion gegen die Vorlage. Es wurde argumentiert, dieser Vertrag bezwecke einzig die Plünderung der letzten unberührten Naturlandschaft der Welt. Die Antarktis müsse zum geschützten Weltpark erklärt werden. Der Rat folgte jedoch Bundesrat und vorberatender Kommission und lehnte einen Nichteintretensantrag von Hans Meier (GPS, ZH) mit offensichtlichem Mehr ab. Im Ständerat passierte die Vorlage ohne Gegenstimme.

## **89.050 Rheinschiffahrt. Abkommen Navigation du Rhin. Convention**

Botschaft / Message: 16.08.1989 (BBI III, 330 / FF III, 325)

### **Ausgangslage**

Die wirtschaftliche Lage der in der Rheinschiffahrt tätigen Unternehmen hat sich in den letzten Jahren stetig verschlechtert. Die hauptsächliche Ursache für diese Entwicklung liegt in der auf allen westeuropäischen Wasserstrassen bestehenden Ueberkapazität an Schiffsraum. Angesichts dieser tiefgreifenden Krise prüften die Europäischen Gemeinschaften (EG) seit 1987 gemeinsam mit der für die Belange der Rheinschiffahrt zuständigen Zentralkommission für die Rheinschiffahrt (ZKR) in Strassburg, welcher auch die Schweiz angehört, eine als Selbsthilfemassnahme des betroffenen Schiffahrtsgewerbes konzipierte einmalige Abwrackaktion. Im Frühjahr 1989 wurden sowohl von der EG als auch von der ZKR entsprechende Beschlüsse gefasst. Diese sehen vor, dass in den Rheinuferstaaten und Belgien durch obligatorische Beiträge aller Schiffahrtstreibenden Fonds geäufnet werden, aus welchen für jedes verschrottete Schiff eine Prämie ausgerichtet wird. Die auf zehn Jahre befristete Abwrackaktion soll eine Reduktion der Flottenkapazität um 10 bis 15 Prozent bringen.

Gleichzeitig wird der Marktzugang für neue Schiffe erschwert. Diese Massnahme zur Strukturbereinigung in der Rheinschiffahrt bedingt ein Zusatzprotokoll (Nr. 4) zur Revidierten Rheinschiffahrtsakte von 1868.

In finanzieller Hinsicht wird die Massnahme den Bund mit Ausgaben von rund 13,5 Millionen Franken belasten. Sie fallen im wesentlichen im ersten Jahr an und sind innert zehn Jahren vom Schiffahrtsgewerbe zurückzuerstatten.

### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	02.10.1989	AB / BO 1989 IV, 1537.
SR / CE	04.12.1989	AB / BO 1989 V, 704.
NR / CN	15.12.1989	Schlussabstimmung (150:0)
SR / CE	15.12.1989	Votation finale (43:0)

Sowohl die Strukturbereinigungsmassnahme als auch das Zusatzprotokoll wurde von beiden Räten einstimmig gutgeheissen.

## **89.054 Sicherheit der Zivilluftfahrt. Uebereinkommen Sécurité de l'aviation civile. Convention**

Botschaft / Message: 16.08.1989 (BBI III, 425 / FF III, 418)

### **Ausgangslage**

Die Schweiz ist Vertragspartei des Uebereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, das am 23. September 1971 in Montreal abgeschlossen wurde. Am 22. Februar 1988 wurde ein Protokoll zur Ergänzung des Uebereinkommens von Montreal angenommen (Ausdehnung der im Uebereinkommen vorgesehenen Pflicht zur Verfolgung oder Auslieferung der Täter auf Terrorakte, die auf internationalen Flughäfen begangen werden).

### **Verhandlungen/Délibérations**

SR / CE	19.11.89	AB / BO 1989, 666.
NR / CN	18.06.90	AB / BO 1990, 1077.

Einstimmig ermächtigten **beide Räte** den Bundesrat, das Ergänzungsprotokoll zu ratifizieren.

## **89.055 Auslieferungsvertrag mit Australien Traité d'extradition avec l'Australie**

Botschaft / Message: 23.08.1989 (BBI III, 805 / FF III, 769)

### **Ausgangslage**

Der am 29. Juli 1988 in Sydney unterzeichnete Vertrag regelt den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Australien. Ziel dieser Regelung ist die verstärkte Zusammenarbeit der beiden Staaten bei der Bekämpfung von Verbrechen sowie die Vereinfachung des Auslieferungsverkehrs.

Der Auslieferungsvertrag ersetzt eine Vereinbarung von 1880, sowie zwei Zusatzabkommen von 1904 und 1934.

In den letzten Jahren wurde offensichtlich, dass die geltende Ordnung nicht mehr den heutigen Ansprüchen an eine effiziente Bekämpfung der internationalen Kriminalität Rechnung trägt. Dies hatte in der Praxis dazu geführt, dass sowohl von schweizerischer als auch australischer Seite weitgehend auf die Stellung von Auslieferungersuchen verzichtet wurde.

### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	28.11.1989	AB / BO 1989 V, 1882. Schlussabstimmung (120:0)
SR / CE	14.03.1990	AB / BO 1990 II, 166. Votation finale (25:0)

Der Auslieferungsvertrag mit Australien wurde von beiden Räten oppositionslos gutgeheissen.

## **89.074 Anerkennung der Rechtspersönlichkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen. Uebereinkommen Reconnaissance de la personnalité juridique des organisations internationales non gouvernementales. Convention**

Botschaft / Message: 15.11.1989 (BBI III, 1557 / FF III, 1473)

### **Ausgangslage**

Seit Ende des letzten Weltkrieges gewinnen die internationalen nichtstaatlichen Organisationen (NGO) immer mehr an Bedeutung, und ihr Einfluss erstreckt sich nach und nach auf alle Kontinente.

Angesichts der unbestrittenen soziologischen Bedeutung der NGO erscheint es paradox, dass ihnen bisher auf internationaler Ebene überhaupt kein Rechtsstatus zuerkannt worden ist, abgesehen von punktuellen Erwähnungen in internationalen Dokumenten (z.B. Art. 71 der Charta der Vereinten Nationen).

Die NGO, von denen eine grosse Anzahl (317) im Europarat den Beraterstatus erhalten haben, beeinflussen die Arbeiten dieser Organisation in bedeutendem Masse. Das Uebereinkommen will von Rechts wegen die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit und der Rechtsfähigkeit, die eine NGO in ihrem statutarischen Sitzstaat erworben hat, in den Vertragsstaaten sichern. Ein solches Rechtsinstrument ist ein unerlässlicher und erwünschter Beitrag zur Förderung der zwischenstaatlichen Beziehungen.

Die Schweiz nimmt im übrigen nach Frankreich, Belgien, dem Vereinigten Königreich und den USA den fünften Rang der NGO-Sitzstaaten ein.

### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	07.03.1990	AB / BO 1990 II, 268. Schlussabstimmung (97:0)
SR / CE	20.06.1990	AB / BO 1990 III, 497. Votation finale (24:0)

Das Uebereinkommen wurde von beiden Räten einstimmig genehmigt.

#### **90.014 Schuldenkonsolidierungsabkommen Consolidation des dettes. Accord**

Botschaft / Message: 21.02.1990 (BBI I, 1572 / FF I, 1497)

##### **Ausgangslage**

Erstmals wurde der Bundesrat mit Bundesbeschluss vom 17. März 1966 ermächtigt, Schuldenkonsolidierungsabkommen in eigener Kompetenz abzuschliessen. Heute steht eine dritte Verlängerung der Ermächtigung (für zehn Jahre) zur Diskussion.

##### **Verhandlungen/Délibérations**

SR / CE	05.06.1990	AB / BO 1990, 280.
NR / CN	19.09.1990	AB / BO 1990, 1452.

**Beide Räte** stimmten der Verlängerung einstimmig zu.

#### **90.017 Gerichtliche Zuständigkeit. Lugano-Uebereinkommen Compétence judiciaire. Convention de Lugano**

Botschaft/Message: 21.01.1990 (BBI II, 265/FF II, 269)

##### **Ausgangslage**

Auf Einladung des Bundesrates hat vom 12. bis 16. September 1988 in Lugano eine diplomatische Konferenz stattgefunden, an welcher die Mitgliedstaaten der EG und der Efta das Lugano-Uebereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen verabschiedet haben.

Das Lugano-Uebereinkommen bedeutet einen wesentlichen Fortschritt in dreifacher Hinsicht:

- Es trägt zur Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet der Zuständigkeit der Gerichte und der Vollstreckung ausländischer Urteile in Westeuropa bei.
- Aus der Sicht der Vertreter von Wirtschaft (Handelsgesellschaften, Konsumenten) und Recht bedeutet das Lugano-Uebereinkommen eine beachtliche Vereinfachung (Rechtssicherheit).
- Es leistet in einem umfassenden Sinn einen konkreten Beitrag zur Realisierung des Europäischen Wirtschaftsraums, welchen die 18 Mitgliedstaaten der EG und Efta seit der Erklärung von Luxemburg von 1984 anstreben.

##### **Verhandlungen/Délibérations**

NR / CN	04.10.90	AB / BO 1990, 1820.
SR / CE	12.12.90	AB / BO 1990, 1040.
NR / CN	14.12.90	Schlussabstimmung (138:0)
SR / CE	14.12.90	Votation finale (41:0)

**Beide Räte** stimmten dem Uebereinkommen nach kurzer Diskussion zu.



**90.044 Landesgrenze im Sektor der Staumauer von Livigno.  
Abkommen  
Frontière dans le secteur du barrage de Livigno.  
Convention**

Botschaft / Message: 18.06.1990 (BBI II, 1629 / FF II, 1525)

**Ausgangslage**

Die schweizerisch-italienische Grenze im Stausee von Livigno folgt dem gewundenen Lauf der überfluteten Bachbette des Ova Chaschabella oder Torrente della Cera, des Ova del Gal oder Acqua del Gallo und des Spöl. Dieser im See nicht mehr auszumachende Grenzverlauf ist sowohl in topographischer Hinsicht als auch unter dem Gesichtspunkt der Grenzüberwachung ungünstig und wird mit dem vorliegenden Abkommen bereinigt.

**Verhandlungen/Délibérations**

NR / CN	12.12.90	AB / BO 1990, 2299.
SR / CE	11.03.91	AB / BO 1991, 132.
NR / CN	22.03.91	Schlussabstimmung (133:0)
SR / CE	22.03.91	Votation finale (39:0)

**Beide Räte** stimmten der Vorlage diskussionslos zu.

**90.049 Auslieferungsvertrag mit den Philippinen  
Traité d'extradition avec les Philippines**

Botschaft / Message: 15.08.1990 (BBI III, 321 / FF III, 305)

**Ausgangslage**

Der am 19. Oktober 1989 mit den Philippinen unterzeichnete Auslieferungsvertrag regelt den Auslieferungsverkehr zwischen den beiden Staaten und soll die Zusammenarbeit bei der Verbrechensbekämpfung verstärken.

Bis anhin gab es keine vertragliche Grundlage für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und den Philippinen. Die Philippinen gehören jedoch zu den Staaten, die im Unterschied zur Schweiz ohne vertragliche Verpflichtung nicht ausliefern können.

Der Vertrag lehnt sich weitgehend an den Auslieferungsvertrag an, den die Schweiz am 29. Juli 1988 mit Australien unterzeichnet hat und den der Nationalrat als Zweitrat am 14. März 1990 genehmigte.

**Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE	27.11.1990	AB / BO 1990 V, 881. Schlussabstimmung (30:0)
NR / CN	20.03.1991	AB / BO 1991 II, 643. Votation finale (102:0)

Beide Räte hiessen den Auslieferungsvertrag mit den Philippinen diskussionslos gut.

## **90.076 Auslieferungsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika Traité d'extradition avec les Etats-Unis d'Amérique**

Botschaft / Message: 21.11.1990 (BBI 1991 I, 84 / FF 1991 I, 79)

### **Ausgangslage**

Der am 14. November 1990 in Washington D.C. unterzeichnete Vertrag regelt den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und den USA. Ziel dieser Regelung ist die verstärkte Zusammenarbeit der beiden Staaten bei der Bekämpfung von Verbrechen sowie die Vereinfachung des Auslieferungsverkehrs. Der Vertrag ersetzt eine Vereinbarung von 1900 sowie zwei Zusatzverträge von 1935 und 1940. In den letzten Jahren wurde offensichtlich, dass die geltende Ordnung nicht mehr den heutigen Ansprüchen an eine effiziente Bekämpfung der internationalen Kriminalität Rechnung trägt. Dies hat in der Praxis dazu geführt, dass sowohl von schweizerischer als auch amerikanischer Seite in gewissen Fällen auf die Stellung von Auslieferungsersuchen verzichtet wurde.

### **Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE	21.03.1991	AB / BO 1991 II, 299. Schlussabstimmung (24:0)
NR / CN	21.06.1991	AB / BO 1991 III, 1305 Votation finale (101:0)

Beide Räte genehmigten den Auslieferungsvertrag mit den USA einstimmig.

## **91.001 Schweizerisches Zollgebiet. Vertrag mit Liechtenstein Territoire douanier suisse. Accord avec le Liechtenstein**

Botschaft / Message: 16.01.91 (BBI I, 597 / FF I, 573)

### **Ausgangslage**

Der Vertrag vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet schliesst Liechtenstein in das schweizerische Zollgebiet und damit in das schweizerische Wirtschaftsgebiet ein. Das Fürstentum darf selbständig keine Handels- und Zollverträge abschliessen. Mit dem Ergänzungsvertrag vom 26. November 1990 soll Liechtenstein ermöglicht werden, selbständig Vertragsstaat internationaler Uebereinkommen oder Mitgliedstaat internationaler Organisationen zu werden, denen auch die Schweiz angehört.

### **Verhandlungen/Délibérations**

SR / CE	18.06.1991	AB / BO 1991, 508.
NR / CN	21.06.1991	AB / BO 1991, 1289.

In beiden Räten wurde darauf hingewiesen, dass Liechtenstein im Rahmen der europäischen Integrationsbestrebungen seine Interessen vermehrt selbst wahrnehmen will. Zur Stärkung seiner Stellung möchte das Fürstentum zunächst als selbständiges Mitglied der Efta beitreten. Der **Ständerat** stimmte dem Bundesbeschluss über die Ergänzung des Vertrages vom 29. März 1923 mit 36:0, der **Nationalrat** mit 96:0 Stimmen diskussionslos zu.

## **91.004            Internationale Menschenrechtspakte                          Pactes internationaux relatifs aux droits de l'homme**

Botschaft / Message: 30.01.1991 (BBI I, 1189 / FF I, 1129)

### **Ausgangslage**

Der eine dieser zwei internationalen Menschenrechtspakte bezieht sich auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen, der andere auf die bürgerlichen und politischen Rechte. Sie dienen als vertragliche Grundlage für Interventionen in aller Welt zugunsten von Menschen, deren Rechte in schwerwiegender Weise verletzt werden und erlauben eine globaler ausgerichtete und kohärentere Menschenrechtspolitik zu führen.

### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN                    18.09.1991

Mehrere Parlamentarier bedauern, dass die Schweiz wegen rechtlichen Unvereinbarkeiten Vorbehalte aussprechen muss. Der Nationalrat stimmt dem Geschäft fast oppositionslos zu.

## **91.013            Eurocontrol. Uebereinkommen                          Eurocontrol. Convention**

Botschaft / Message: 13.02.1991 (BBI I, 1433 / FF I, 1364)

### **Ausgangslage**

Die Aufgabe des Flugsicherungsdienstes ist die Gewährleistung einer sicheren, regelmässigen, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Abwicklung des Luftverkehrs. Seine neuen Zielsetzungen beeinträchtigen die Souveränität der Vertragsstaaten nicht. Der Bundesrat hat deshalb am 10. November 1989 bei Eurocontrol den Beitritt der Schweiz beantragt. Diesem Gesuch beigefügt war eine Erklärung über die ständige Neutralität. Am 12. Dezember 1989 wurde der Antrag von der dafür zuständigen Kommission für Flugsicherung einstimmig gutgeheissen. Dieser Beitritt hat keine zusätzlichen Aufwendungen für die Bundeskasse zur Folge.

### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	18.06.1991	AB / BO 1991, 1150
SR / CE	17.09.1991	
NR / CN	04.10.1991	Schlussabstimmung (159:0)
SR / CE	04.10.1991	Votation finale (39:0)

Beide Räte stimmten dem Uebereinkommen diskussionslos und einstimmig zu.

## PERSÖNLICHE VORSTÖSSE (AUSWAHL)

- 90.245 Pa.Iv. Die Schweiz und Europa (Sager)**  
**IV.pa. La Suisse et la construction de l'Europe (Sager)**  
**90.246 idem (Caccia)**  
**90.247 idem (Petitpierre)**

Bericht / Rapport: 28.01.1991

### Ausgangslage

Die drei gleichlautenden Initiativen verlangen in die Bundesverfassung einen Artikel 8bis mit folgendem Wortlaut aufzunehmen:

Der Bund beteiligt sich am Aufbau Europas.

Er beteiligt sich an der Arbeit der verschiedenen europäischen Organisationen und Konferenzen und verhandelt mit den Europäischen Gemeinschaften über Art und Inhalt seiner Mitwirkung. Verträge über eine Mitwirkung werden nach den Bestimmungen der Verfassung geschlossen.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN                    02./03.10.1991

P. Bodenmann (S, VS) verlangte ein sofortiges Beitrittsge such. Um sozial- und umweltpolitisch negative Konsequenzen zu bekämpfen, gelte es jetzt, innenpolitische Reformen anzupacken. Im Namen der SPS verlangte er ein ausgewogenes Integrations-, Deregulierungs- und Reformpaket. F. Jaeger (LdU, SG) gestand zu, dass der Meinungsbildungsprozess noch nicht zur Entscheidungsreife entwickelt sei, verlangte aber, dass das Parlament endlich seine Führungsaufgabe übernehme.

Klar integrationskritisch zeigten sich SVP und Schweizer Demokraten. Die CVP blieb unverbindlich: die Partei sei dafür, die Regeln der Staatsvertragsdiplomatie zu reformieren. Die FDP setzte Hoffnungen auf einen EWR-Vertrag, bezüglich einer EG-Mitgliedschaft sei sie eher skeptisch. Die Grünen erklärten, die heutige EG sei einseitig auf Wirtschaftswachstum ausgerichtet, fördere zentrale Grosstechnologien, extreme Verkehrszunahmen und andere öko feindlichen Entwicklungen.

In der Abstimmung beschliesst der Nationalrat mit 100:18 Stimmen die Rückweisung aller drei Initiativen an die Kommission.

### Kommentare:

"Das Parlament hat in dieser letzten Session vor den Wahlen die Europafrage eher als lästige Unbequemlichkeit behandelt... Was sich das Parlament da leistet, ist ein Schritt mehr in Richtung Bedeutungsschwund der politischen Maschine Bern." (Tages-Anzeiger, 3.10.1991)

"Obwohl das "Timing" der Debatten im Stände- und Nationalrat nicht optimal war, wäre es falsch zu behaupten, diese seien überflüssig gewesen. Als "Pulsmesser" der öffentlichen Meinung waren sie nämlich aufschlussreich." (Basler Zeitung, 4.10.1991)

"Das Parlament hat sich in der wohl wichtigsten politischen Frage, die unser Land in absehbarer Zukunft zu beantworten hat, einmal mehr um eine Antwort herumgedrückt. Dass die europapolitischen Initiativen zurückgewiesen wurden, um das Resultat der EWR-Verhandlungen abzuwarten, ist zwar vernünftig, war aber mehr Vorwand als Grund." (Berner Zeitung, 4.10.1991)

**90.262 Pa.Iv. Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen  
Gemeinschaft (Jaeger)  
iv. pa. Ouverture de négociations en vue de l'adhésion à la Communauté  
européenne (Jaeger)  
90.264 idem (Roth)**

Bericht / Rapport: 12.02.1991 (90.262); 22.02.1991 (90.264)

**Ausgangslage**

Die beiden gleichlautenden Initiativen verlangen, dass der Bundesrat mit den Organen der Europäischen Gemeinschaft Beitrittsverhandlungen aufnimmt. Er soll die Verhandlungen unter bestmöglicher Wahrung der staatspolitischen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Schweiz führen.

**Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE 01.10.1991  
CN / NR 02./03.10.1991

Im Ständerat stellte sich als Vertreter einer Kommissionmehrheit F. Masoni (R, TI) gegen einen Auftrag zum Beitrittsgesuch zum jetzigen Zeitpunkt. O. Schoch (R, AR) sprach sich dafür aus, dass ein Beitrittsgesuch dringend geboten sei, damit die Schweiz zusammen mit Schweden und Oesterreich verhandeln könne. M. Weber (LdU, ZH) wollte den Verhandlungsauftrag als Signal verstanden haben, das dem Meinungsbildungsprozess zum Thema Europa endlich konkrete Konturen geben würde. P.J Schallberger (C, NW) hielt fest, dass nur Grosse, Starke im EG-Wirtschaftssystem überleben können. Was im Bereich EG-Landwirtschaft passiere, sei "unserer zivilisierten Menschheit unwürdig". Es sei eine Illusion zu glauben, dass die kleine Schweiz mit ihrem hohen Demokratieverständnis die EG beeinflussen könnte. Mit 21:10 Stimmen wurde die Initiative vom Ständerat abgelehnt.

Der Nationalrat lehnte die gleichlautende Initiative Jaeger nicht ab, sondern wies sie mit 97:47 Stimmen an die Kommission zurück. (Siehe auch Pa. Iv. 90.245/246/247)

**91.413 Pa. Iv. Neuer Artikel 8bis Bundesverfassung. Beziehungen zum Ausland.  
(Minderheit der Kommission für auswärtige Angelegenheiten  
iv. pa. Nouvel article 8bis de la constitution fédérale. Relations avec  
l'étranger (Minorité de la Commission des affaires étrangères du  
Conseil National)**

Bericht / Rapport: 28.01.1991

**Ausgangslage**

Diese Initiative verlangt eine umfassendere, nicht nur auf Europa beschränkte Fassung von Artikel 8bis der Bundesverfassung.

**Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN 02./03.10.1991

Der Initiative wurde mit 68:37 Stimmen an die Kommission zurückgewiesen.  
(Siehe auch Pa. Iv. 90.245/246/247)



### **3. AUSSENWIRTSCHAFT**

Aussenwirtschaftspolitik - Zolltarifarisches Massnahmen - Institute von Bretton Woods - Exportförderung - Umstrittener Aussenhandel

#### **EINLEITUNG**

Im Bereich der Aussenwirtschaft hatte sich das Parlament in der vergangenen Legislaturperiode vornehmlich mit Routinegeschäften auseinanderzusetzen. Dabei wurden zum Beispiel die Debatten über die Aussenwirtschaftsberichte des Bundesrates gerne zu grundsätzlichen Debatten über die europäische Integration oder die Entwicklung des Welthandels im Rahmen des GATT genutzt.

Einstimmig stimmten beide Räte dem Beitritt der Schweiz zur Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu. Nicht unumstritten waren dagegen zwei Geschäfte, welche das zukünftige Engagement der Schweiz im Internationalen Währungsfonds regeln.

Gegensätzliche Standpunkte traten bei der Frage zutage, in welchem Umfange aus staatlichen Mitteln Exportförderung betrieben werden soll.

Noch vor Ende der Legislaturperiode stimmten beide Kammern dem Beitritt der Schweiz zum internationalen Währungsfonds und zur Weltbank oppositionslos zu.

#### **ÜBERSICHT**

##### Botschaften und Berichte

87.072	Internationaler Währungsfonds. Verlängerung des Bundesbeschlusses
88.002	Aussenwirtschaftspolitik 1987
88.044	Internationaler Währungsfonds. Strukturanpassungsfazität
88.054	Zolltarifarisches Massnahmen 1988/I. Bericht
88.069	Schweizerische Zentrale für Handelsförderung. Finanzierung
88.082	Aussenwirtschaftspolitik 1988
88.083	Zolltarifarisches Massnahmen 1988/II
89.052	Zolltarifarisches Massnahmen 1989/I
89.081	Aussenwirtschaftspolitik 1989
89.082	Zolltarifarisches Massnahmen 1989/II
90.016	Entlastung der Exportrisikogarantie
90.054	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung. Beitritt
90.078	Aussenwirtschaftspolitik 1990
90.079	Zolltarifarisches Massnahmen 1990/II
91.011	Zolltarif. Änderung
91.017	Entwicklungsländer. Zollpräferenzsystem
91.035	Institutionen von Bretton Woods. Beitritt

##### Persönliche Vorstösse (Auswahl)

88.231	Pa.IV. Kriegsmaterialexporte (Longet)
--------	---------------------------------------

## **BOTSCHAFTEN UND BERICHTE**

### **87.072 Internationaler Währungsfonds. Verlängerung des Bundesbeschlusses Fonds monétaire international. Prorogation de l'arrêté fédéral**

Botschaft / Message: 25.11.1987 (BBI 1988 I, 617 / FF 1988 I, 584)

#### **Ausgangslage**

Die Vorlage beinhaltet die Verlängerung der schweizerischen Teilnahme an den Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) um fünf Jahre. Dies, obschon die AKV seit dem Beitritt der Schweiz im April 1984 nicht in Anspruch genommen worden sind.

Wie unter dem alten Bundesbeschluss wird sich die Schweiz damit verpflichten, dem Internationalen Währungsfonds in ausserordentlichen Lagen Kredite bis zu 1020 Millionen Sonderziehungsrechten (rund 1900 Mio. Fr.) über die Schweizerische Nationalbank zur Verfügung zu stellen. Die Schweiz sichert sich mit dieser Massnahme gleichzeitig ihren Sitz in der Zehnergruppe.

#### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	16.03.1988	AB / BO 1988, 321.
SR / CE	09.06.1988	AB / BO 1988, 210.

Mit 112:23 Stimmen lehnte der **Nationalrat** Nichteintretensanträge von H. Zbinden (S, AG) und M. Ruf (-, BE) ab. Die Kritik richtete sich weniger gegen die AKV als gegen den IWF insgesamt. Die Linke warf dem IWF vor, mit seinen wirtschaftlichen "Rosskuren" in den hochverschuldeten Entwicklungsländern mehr Schaden als Nutzen anzurichten. Ruf seinerseits plädierte für möglichst wenig Welthandel, weil es mit der ungebremsten Warenproduktion nicht weitergehen dürfe. Mit 109:21 Stimmen genehmigte der Rat die Vorlage.

Der **Ständerat** stimmte der Verlängerung des Bundesbeschlusses oppositionslos zu.

### **88.002 Aussenwirtschaftspolitik 1987 Politique économique extérieure 1987**

Botschaft / Message: 13.01.1988 (BBI I, 1016 / FF I, 976)

#### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	15.03.1988	AB / BO 1988, 292.
SR / CE	15.03.1988	AB / BO 1988, 83.

Sowohl der Bundesbeschluss über die Genehmigung des Internationalen Naturkautschuk-Uebereinkommens von 1987 als auch derjenige über die Genehmigung von aussenwirtschaftlichen Massnahmen wurden **von beiden Räten** einstimmig genehmigt.



## **88.044 Internationaler Währungsfonds. Strukturanpassungsfazilität Fonds monétaire international. Facilité d'ajustement structurel**

Botschaft / Message: 25.05.1988 (BBI II, 1453 / FF II, 1417)

### **Ausgangslage**

Der Bundesrat beantragt die Gewährung eines Darlehens von 200 Millionen Sonderziehungsrechten (rund 386 Mio. Fr.) an die Erweiterte Strukturanpassungsfazilität (ESAF) des Internationalen Währungsfonds (IWF). Das Darlehen ist zinslos und muss spätestens nach 10½ Jahren zurückbezahlt sein.

Die ESAF ist ein wichtiges Glied im eingeleiteten Prozess der Schuldenerleichterung für die ärmeren Entwicklungsländer, die sich vor allem südlich der Sahara befinden.

### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	19.09.1988	AB / BO 1988, 998.
SR / CE	05.12.1988	AB / BO 1988, 801.

Der **Nationalrat** lehnte Nichteintretens- und Rückweisungsanträge von linker und grüner Seite durchwegs und klar ab. Die Kritik an der Vorlage wurde mit einem Misstrauen gegenüber dem IWF und seinen Sanierungsprogrammen begründet. Bürgerliche Parlamentarier hielten entgegen, dass der Weg über ein multilaterales Abkommen der richtige sei. Eine nationale Entschuldungsstrategie sei nicht möglich, und ein schweizerisches Sonderzüglein bringe die Probleme nicht voran. In der Gesamtabstimmung passierte die Vorlage mit 109:29 Stimmen.

Mit 31:0 Stimmen verabschiedete der **Ständerat** die Vorlage oppositionslos.

## **88.054 Zolltarifarisches Massnahmen 1988/I. Bericht Tarif des douanes. Mesures 1988/I**

Botschaft / Message: 17.08.1988 (BBI III, 129 / FF III, 117)

### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	29.09.1988	AB / BO 1988, 1295.
SR / CE	06.10.1988	AB / BO 1988, 737.

**Beide Räte** stimmen dem Bericht einstimmig zu.

## **88.069 Schweizerische Zentrale für Handelsförderung. Finanzierung Office suisse d'expansion commerciale. Aide financière**

Botschaft / Message: 09.11.1988 (BBI 1989 I, 85 / FF 1989 I, 81)

### **Ausgangslage**

Zur Exportförderung sollen für die nächsten fünf Jahre 55 Mio. Fr. bewilligt werden. Sie setzen sich zusammen aus 50 Mio. für die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung (OSEC) und 5 Mio. für Aktionen der rund 20 Schweizerischen Handelskammern im Ausland.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	22.06.1989	AB / BO 1989, 1039.
SR / CE	20.09.1989	AB / BO 1989, 440.
NR / CN	06.10.1989	Schlussabstimmung (121:1)
SR / CE	06.10.1989	Votation finale (37:0)

Im **Nationalrat** wurde von linker Seite kritisiert, dass von den gleichen Kreisen, welche normalerweise weniger Staat forderten, Steuergelder für die Wirtschaft lockergemacht würden. Der Bund müsse als wichtigster Geldgeber in den Gremien der OSEC besser vertreten sein. Ein Antrag auf eine bessere Vertretung des Bundes wurde jedoch mit 83:37 Stimmen abgelehnt. Angenommen wurde hingegen ein Antrag von T. Fischer (C, LU), eine zusätzliche Hilfe von 5 Mio. Fr. für private Exportförderungsorganisationen ausserhalb der OSEC zu bewilligen.

Diskussionslos stimmte der **Ständerat** dem Beschluss des Nationalrates zu.

### **88.082 Aussenwirtschaftspolitik. Berichte 1988/1 und 1988/2 Politique économique extérieure 1988**

Botschaft / Message: 11.01.1989 (BBI I, 321 / FF I, 305)

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	01.03.1989	AB / BO 1989, 200.
SR / CE	08.03.1989	AB / BO 1989, 81.

Verschiedene Einzelredner aus dem linken und grünen Lager stiegen im **Nationalrat** gegen die wirtschaftlichen Beziehungen der Schweiz zu Südafrika sowie den Tropenholzimport auf die Barrikaden. Die FDP sprach sich in der Debatte für eine restriktive Geldpolitik der Nationalbank aus. Oppositionslos wurde von den Berichten Kenntnis genommen. Ebenfalls ohne Gegenanträge nahm der **Ständerat** von den Berichten Kenntnis.

### **88.083 Zolltarifarisches Massnahmen 1988/II Tarif des douanes. Mesures 1988/II**

Botschaft / Message: 11.01.1989 (BBI I, 458 / FF I, 450)

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	01.03.1989	AB / BO 1989, 213.
SR / CE	08.03.1989	AB / BO 1989, 89.

Ohne Diskussion wurden die zolltarifarischen Massnahmen in **beiden Räten** genehmigt und einem Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Zollabkommens mit der EWG im Anschluss an den Beitritt Spaniens und Portugals zugestimmt.

### **89.052 Zolltarifarisches Massnahmen 1989/I Tarif des douanes. Mesures 1989/I**

Botschaft / Message: 16.08.1989 (BBI III, 101 / FF III, 102)

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	18.09.1989	AB / BO 1989, 1250.
SR / CE	20.09.1989	AB / BO 1989, 444.

Im **Nationalrat** entwickelte sich eine lebhafte Debatte über Möglichkeiten eines Importverbotes für Tropenhölzer. Einstimmig wurden die zolltarifarischen Massnahmen - wie auch im **Ständerat** - gutgeheissen.

### **89.081 Aussenwirtschaftspolitik 1989. Berichte 1989/1 und 1989/2** **Politique économique extérieure 1989**

Botschaft / Message: 10.01.1990 (BBI I, 301 / FF I, 265)

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	06.03.1990	AB / BO 1990, 39.
NR / CN	14.03.1990	AB / BO 1990, 382.

Der Bericht über die Aussenwirtschaft gab im **Ständerat** Anlass zu einer längeren Debatte über die aktuellen Fragen "Europa" und "GATT". Bundesrat J.-P. Delamuraz betonte, in bezug auf die Mitbestimmung im künftigen Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) seien sich alle EFTA-Staaten einig. Bei den GATT-Verhandlungen hoffe die Schweiz immer noch, im Agrarbereich den Amerikanern gegenüber nicht allzu viele Konzessionen machen zu müssen.

Nicht weniger als 25 Redner ergriffen im **Nationalrat** die Gelegenheit, anlässlich der Debatte über den Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik ihre Meinung über einen allfälligen EG-Beitritt kundzutun. Mit 101:22 Stimmen wurde ein Postulat von G. Cotti (C, TI) überwiesen, welches den Bundesrat auffordert, auch die Frage eines EG-Beitritts der Schweiz eingehender zu prüfen und ein entsprechendes Szenario zu entwerfen (89.343). Vor allem SVP-Parlamentarier äusserten Bedenken, die Ueberweisung des Postulats könnte als stillschweigende Zustimmung für einen "EG-Beitrittskurs" gewertet werden.

### Kommentare

"Während zwei Tagen diskutierte der Nationalrat über europäische Fragen. (...) Diese Auseinandersetzung mit der europäischen Entwicklung war bitter nötig. Wie die Diskussion aber ablief, war unbefriedigend, bisweilen gar chaotisch. Drei-, viermal wurde anhand verschiedener Vorlagen immer wieder über das gleiche diskutiert. Bei einigen Parlamentariern war eine grosse Hektik und Nervosität spürbar ob dem rasanten Tempo, das die EG in den letzten Wochen und Monaten angeschlagen hat. Der Aufwand war insgesamt gross, der Ertrag äusserst mager. So wird die Schweiz in der Herausforderung EG-Binnenmarkt und EWR nicht bestehen können. Was jetzt gefragt ist, ist Besonnenheit, ein Abwägen sämtlicher möglicher Varianten und vor allem ein Ueberprüfen der grundsätzlichen institutionellen Einrichtungen unseres Landes. (...)." (Theo Ninck: "Verfehlte Hektik", Berner Zeitung, 15.3.1990)

### **89.082 Zolltarifarische Massnahmen 1989/II** **Tarif des douanes. Mesures 1989/II**

Botschaft / Message: 10.01.1990 (BBI I, 189 / FF I, 161)

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	06.03.1990	AB / BO 1990, 52.
NR / CN	14.03.1990	AB / BO 1990, 423.

**Beide Räte** genehmigten den Bericht über die zolltarifarischen Massnahmen einstimmig.

## 90.016 **Entlastung der Exportrisikogarantie** **Garantie contre les risques à l'exportation. Mesures d'allègement**

Botschaft / Message: 21.02.1990 (BBI I, 1790 / FF I, 1712)

### Ausgangslage

Die unbefriedigende finanzielle Lage der ERG ist in erster Linie auf die Währungsgarantien zurückzuführen, die der Bund von 1973-1985 gewährte und die ihm Kosten von 900 Millionen Franken verursachten. In den letzten Jahren belastet auch die Verschuldungskrise vieler Entwicklungsländer und Ostblockstaaten die ERG-Rechnung.

Der Bundesrat schlägt vor, die ERG von den laufenden Zinszahlungen auf dem Vorschuss des Bundes zu befreien, den sie zur Deckung ihrer Verluste aus der Gewährung von Währungsgarantien hat beanspruchen müssen. Weiter sollen bei allfälligen Entschuldungsaktionen, bei welchen ERG-Umschuldungsguthaben betroffen sind, Bundesvorschüsse im Ausmass der abgetretenen Guthaben als Abgeltung an die ERG erlassen werden können.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	07.06.1990	AB / BO 1990, 314.
NR / CN	19.09.1990	AB / BO 1990, 1454.
SR / CE	27.11.1990	AB / BO 1990, 882.
NR / CN	14.12.1990	Schlussabstimmung (139:3)
SR / CE	14.12.1990	Votation finale (38:0)

Gegen den Willen des Bundesrates, der die Schulden der ERG stehenlassen und nur auf die jährlichen Zinsen von rund 50 Millionen Franken verzichten wollte, beschloss eine Mehrheit des **Ständerates** mit 22:14 Stimmen, der ERG 900 Millionen Franken Schulden zu erlassen, die sich von 1973 bis 1985 angehäuft hatten.

Mit 104:25 Stimmen lehnte der **Nationalrat** den Schuldenerlass von 900 Millionen Franken ab und will vorderhand nur auf die Verzinsung der Bundesvorschüsse verzichten. Bürgerliche Sprecher verhehlten zwar nicht, dass sie bei einer rein buchhalterischen Beurteilung des Sanierungsfalles eher zu einer Abschreibung der 900 Millionen neigten. Mit der handfesten Referendumsdrohung der Hilfswerke erschien ihnen aber die ganze Vorlage gefährdet.

In der Differenzbereinigung stimmte der **Ständerat** der nationalrätlichen Fassung zu.

### Kommentare

"(...) Andererseits ist es auch richtig, die ERG von ihren Zinszahlungen auf den Währungsverlusten zu befreien. Das wichtigste Exportförderungsmittel des Bundes soll nicht durch Liquiditätsengpässe behindert werden, zumal die ausländischen Exporteure in der Regel mit längeren staatlichen Spiessen operieren. Dort wird die Abbuchung der Verluste über das Staatsbudget automatisch vorgenommen. Hier gibt sie immerhin noch zu Diskussionen Anlass." (Bettina Hahnloser: "Kluger Konsensus", Der Bund, 20.9.1990)

## 90.054 **Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung. Beitritt** **Banque européenne pour la reconstruction et le développement. Adhésion**

Botschaft / Message: 05.09.1990 (BBI III, 793 / FF III, 741)

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	11.12.1990	AB / BO 1990, 1032.
NR / CN	12.12.1990	AB / BO 1990, 2289.

NR / CN	14.12.1990	Schlussabstimmung (148:0)
SR / CE	14.12.1990	Votation finale (41:0)

**Beide Kammern** stimmten dem Beitritt zur Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oppositionslos zu.

## **90.078 Aussenwirtschaftspolitik 1990 Politique économique extérieure 1990**

Botschaft / Message: 09.01.1991 (BBI I, 325 / FF I, 293)

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	05.03.1991	AB / BO 1991, 198/217/245.
SR / CE	13.03.1991	AB / BO 1991, 170.

Befürworter und Gegner von EWR und EG benützten im **Nationalrat** die Gelegenheit, anlässlich der Debatte über den Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 1990 über die europäischen Perspektiven zu diskutieren. Bundesrat J.-P. Delamuraz erklärte, die Schweiz habe das Projekt eines Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), der die zwölf EG- und die sieben EFTA-Mitgliedstaaten umfassen soll, noch nicht aufgegeben. In der Debatte zeigte sich, dass insbesondere in der EG-Beitrittsfrage nicht schon heute ein absolutes "Ja" oder "Nein" angebracht ist. Zu besseren Ergebnissen führe ein Mittelweg, welcher der EWR sein könnte.

Auch im **Ständerat** erhielt Bundesrat J.-P. Delamuraz Gelegenheit, den neuesten Stand der Verhandlungen um einen EWR eingehend zu erläutern. Interessant waren seine Ausführungen zum Thema Landwirtschaft: Er erklärte kategorisch, die EFTA-Staaten seien nicht bereit, mit der EG über den Abbau von Agrarzöllen und Einfuhrkontingenten zu verhandeln.

### Kommentare

"Noch ist aber der EWR nicht gescheitert. Kühles Blut bewahren und hart weiterverhandeln ist für unser Land derzeit die einzige vernünftige Strategie. Eine Strategie, die der Bundesrat trotz aller Probleme verfolgt und dafür gestern (vom Nationalrat) genügend Rückendeckung erhalten hat. Die Mehrheit im Parlament hat begriffen, dass auch ein schlechter EWR-Vertrag die weit bessere Alternative sein könnte als ein unerbittliches Ja oder Nein zur EG." (Thomas von Ah: "Schweiz braucht einen Mittelweg", Thurgauer Zeitung, 6. März 1991)

## **90.079 Zolltarifarisches Massnahmen 1990/II Tarif des douanes. Mesures 1990/II**

Botschaft / Message: 09.01.1991 (BBI I, 242 / FF I, 218)

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	05.03.1991	AB / BO 1991, 267.
SR / CE	13.03.1991	AB / BO 1991, 179.

Einstimmig wurde der Bericht über die Zolltarifarischen Massnahmen 1990/II in **beiden Räten** gutgeheissen.

## **91.011 Zolltarif. Aenderung Tarif des douanes. Modification**

Botschaft / Message: 13.02.1991 (BBI I, 1140 / FF I, 1092)

### **Ausgangslage**

In den Europäischen Gemeinschaften gibt es Zollaussetzungen. Damit werden die Zollansätze für bestimmte Waren (Vorprodukte, die in der EG nicht oder nur in ungenügender Menge bezogen werden können) vorübergehend teilweise oder vollständig ausgesetzt. Solche Massnahmen können die schweizerische Industrie gegenüber der EG-Industrie benachteiligen. Dies deshalb, weil die Vorprodukte für die schweizerische Industrie im Gegensatz zu jenen der EG-Industrie mit Zoll belastet sind.

Um erhebliche Wettbewerbsnachteile der in der Schweiz produzierenden Industrie zu beseitigen oder zu mildern, soll der Bundesrat die Kompetenz erhalten, für den schweizerischen Zolltarif ebenfalls autonome Zollaussetzungen zu beschliessen.

### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	20.06.1991	AB / BO 1991, .1287.
SR / CE	01.10.1991	
NR / CN	04.10.1991	Schlussabstimmung (161:0)
SR / CE	04.10.1991	Votation finale (41:0)

## **91.017 Entwicklungsländer. Zollpräferenzsystem Pays en développement. Système de préférences douanières**

Botschaft / Message: 20.02.1991 (BBI I, 1410 / FF I, 1342)

### **Ausgangslage**

Die Schweiz gewährt den Entwicklungsländern seit 1972 allgemeine Zollpräferenzen. Der am 29. Februar 1992 auslaufende Zollpräferenzenbeschluss vom 9. Oktober 1981 ermächtigt den Bundesrat, den Entwicklungsländern präferentielle Zölle einzuräumen. Diese Botschaft beantragt eine Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses um fünf Jahre. Es ist eine Ausweitung der Zollvorteile vorgesehen, welche den am wenigsten fortgeschrittenen Ländern zugestanden werden. Dadurch soll dem nach wie vor tiefen Entwicklungsniveau und der geringen Diversifikation der Wirtschaft sowie der mangelnden Einbettung dieser Länder in das Welthandelssystem Rechnung getragen werden.

### **Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE	13.06.1991	AB / BO 1991, 493.
NR / CN	24.09.1991	AB / BO 1991, 1635.
NR / CN	04.10.1991	Schlussabstimmung (163:0)
SR / CE	04.10.1991	Votation finale (39:0)

Oppositionslos stimmten beide Räte der Verlängerung des Bundesbeschlusses zu.

## 91.035 Institutionen von Bretton Woods. Beitritt Institutions de Bretton Woods. Adhésion

Botschaft / Message: 15.05.1991 (BBI II, 1153/ FF II, 1121)

### Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt den eidgenössischen Räten in einer Botschaft den Beitritt der Schweiz zum Internationalen Währungsfonds (IMF) und zur Weltbankgruppe (Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, IBRD; Internationale Entwicklungsorganisation, IDA; Internationale Finanz-Corporation, IFC). Der IMF setzt sich weltweit für stabile Währungsverhältnisse und für einen freien Handels- und Zahlungsverkehr ein. Die Weltbankgruppe ist ihrerseits die wichtigste Finanzierungsorganisation der Entwicklungszusammenarbeit, und sie spielt dabei eine zentrale Koordinationsrolle. Durch die verstärkte weltweite wirtschaftliche Verflechtung haben IMF und Weltbankgruppe in den letzten Jahren noch an Bedeutung gewonnen. Aufgrund ihrer engen aussenwirtschaftlichen Beziehungen hat die Schweiz ein vitales Interesse, diesen Institutionen als Mitglied anzugehören und deren Tätigkeit mitgestalten zu können. Die Beitrittsleistungen für die Mitgliedschaft beim IMF entsprechen der Quote von 1,7 Milliarden Sonderziehungsrechten (3,3 Milliarden Franken), die der Schweiz vom Gouverneursrat des IMF zugestanden worden ist und die unter der voraussichtlich Ende 1991 in Kraft tretenden 9. Quotenrevision (Kapitalerhöhung) auf 2,47 Milliarden Sonderziehungsrechte (4,8 Milliarden Franken) ansteigen wird. Diese Leistungen werden von der Schweizerischen Nationalbank zu erbringen sein, wobei Währungsreserven gegen Forderungen auf den IMF umgetauscht würden.

Im Unterschied dazu sind die Beitrittskosten zur Weltbankgruppe vom Bund zu übernehmen. Sie belaufen sich auf einen Betrag von 3,3 Milliarden US-Dollar (4,9 Milliarden Franken). Davon sind lediglich 288,5 Millionen US-Dollar (432,8 Millionen Franken) über fünf Jahre hinweg einzubezahlen. Für den Rest leistet der Bund Garantiezusagen.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	18.06.1991	AB / BO 1991, 527.
NR / CN	17.09.1991	AB / BO 1991, 1456.
SR / CE	25.09.1991	AB / BO 1991, 772.
NR / CN	04.10.1991	Schlussabstimmung (110:40 / 113:44)
SR / CE	04.10.1991	Votation finale (39:0 / 38:0)

Der **Ständerat** beschloss mit 29 zu 0 Stimmen oppositionslos den Beitritt der Schweiz zum Internationalen Währungsfonds (IMF) und zur Weltbankgruppe. Heftig umstritten war hingegen die Frage, ob die Schweiz dem Währungsfonds Auflagen machen dürfe. Nur mit einer Stimme Mehrheit, mit 17 gegen 16 Stimmen, legte der Rat fest, dass die Grundsätze der schweizerischen Entwicklungspolitik bei Stellungnahmen und Entscheiden zu berücksichtigen seien. Der knappe Sieg der Entwicklungshilfelobby kam zustande, weil die Fraktionen und SVP, FDP und CVP in dieser Frage gespalten waren und Teile davon mit der SP für den Schicksalsparagrafen stimmten.

Mit 87 gegen 29 Stimmen sprach sich der **Nationalrat** für den Beitritt zu den sogenannten Bretton-Woods-Institutionen aus. Die Deutlichkeit des Resultates lässt vergessen, dass die Debatte während Stunden sehr kontrovers und mit deutlichen Worten geführt wurde. Gespalten war der Bürgerblock: Freisinn, die CVP, die Liberalen und der Landesring standen dem Beitritt - ohne grosse Worte darüber zu verlieren - positiv gegenüber; die SVP votierte praktisch geschlossen dagegen, die Schweizer Demokraten sowie die Auto-Partei ebenfalls.

Gespalten war aber auch die SP: Eine Minderheit lehnte es ab, den internationalen Organisationen beizutreten, deren Hauptaufgabe es heute vor allem ist, in verschuldeten Entwicklungsländern wirtschaftliche Sanierungsprogramme durchzuführen. Die Mehrheit stand hinter ihrem Bundesrat Otto Stich, der sich seit Jahren für ein verstärktes Engagement beim IWF und bei der Weltbank einsetzt.

## Kommentare

"(...) Die Schweiz hatte, ohne Mitglied zu sein, stets enge Beziehungen zu IWF und Weltbank. Der Ständerat will mit dem Beitritt auch den Prinzipien der Entwicklungshilfe mehr Nachachtung verschaffen. Die Hilfswerke hatten direkte Mitsprache gefordert und versuchen nun, den Nationalrat mit einer Referendumsdrohung entsprechend zu beeinflussen. Opposition droht aber auch von jener Seite, die internationalen Engagements generell kritisch gegenübersteht. (...)" (Thomas von AH: "Skepsis auf zwei Seiten", Thurgauer Zeitung, 19.06.1991)

"(...) Bei aller Kritik, welche Entwicklungsexperten an einzelnen Weltbank-Projekten und IWF-Programmen üben, stellen die Besonneneren unter ihnen einen langsamen Umdenkprozess in Richtung einer erhöhten Sensibilität für soziale und ökologische Fragen fest. Darüber hinaus haben sie erkannt, dass die Weltbank heute das entwicklungspolitische Forum schlechthin ist und dass in der Entschuldungsfrage kein Weg am IWF vorbeiführt. Da ist es allemal besser, die beschränkten Einflussmöglichkeiten im Innern der weltumspannenden Bretton-Woods-Gemeinde wahrzunehmen, als vor den Toren grosse Klage zu führen." (Richard Diethelm: "Rhetorik mit leeren Händen", Tages Anzeiger, 18.09.1991)

## PERSÖNLICHE VORSTÖSSE (AUSWAHL)

### **88.231 Pa.Iv. Kriegsmaterialexporte (Longet)**

#### Ausgangslage

Da die Unterscheidung von zivilen und militärischen Gütern in vielen Fällen problematisch ist, will die Initiative den Bundesrat verpflichten, zivile Güter dem Kriegsmaterial gleichzustellen, sofern diese für militärische Zwecke verwendet werden könnten.

#### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN

06./07.03.1990

AB / BO 1990, 250/256.

Die bürgerliche Mehrheit im **Nationalrat** folgte den Argumenten von Bundesrat K. Villiger, der betonte, der Kontrollaufwand für diese Gleichstellung wäre viel zu hoch. Der Bundesrat sei sich seiner humanitären und moralischen Verantwortung durchaus bewusst. Mit 102:58 Stimmen wurde die parlamentarische Initiative abgelehnt.

#### Kommentare

"(...) Rüstungsgüter werden auf der ganzen Welt hergestellt und auch überallhin verkauft. Moral hat auf dieses Geschäft wenig Einfluss. Verkaufen wir keine Rüstungsgüter, verkaufen eben andere. Es ist naiv, zu glauben, wir könnten mit grösserer Selbstbeschränkung irgend welche kriegerischen Konflikte entschärfen. Es ist allerdings auch scheinheilig, die Hände in Unschuld zu waschen.

Ein Hoffnungsschimmer ist die schrumpfende Bedeutung der Rüstungsindustrie in unserem Lande. Ob aber der Tag einmal kommt, an dem Ovomaltine nur noch an Sportler statt Soldaten abgegeben wird und an dem Aluminiumprofile nur noch für friedliche Büchergestelle verwendet werden? (...)" (Bernhard Schindler: "Scheinheilig", Zofinger Tagblatt, 7.3.1990)



## **4. LANDESVERTeidIGUNG**

Landesverteidigung und Gesellschaft - Militärorganisation - Militärische Ausbildung - Rüstung - Militärische Bauten - Dienstverweigerung

### **EINLEITUNG**

Sämtliche grösseren parlamentarischen Debatten im Bereich der Landesverteidigung waren in der vergangenen Legislaturperiode durch die Volksabstimmung über die Initiative "Schweiz ohne Armee" vom 26. November 1989 geprägt. Besonders zur Geltung kam dies in der nationalrätlichen "Monsterdebatte" zur Initiative selbst, an welcher sich mehr als ein Viertel aller Mitglieder der grossen Kammer beteiligten.

Heftige Diskussionen löste auch das Projekt für den Waffenplatz Neuchlen-Anschwilen SG aus. Debatten zu diesem Thema spielten sich im Rahmen der jährlichen Vorlagen über militärische Bauten und Landerwerb ab.

Im weiteren wurde eine Vorlage zur Entkriminalisierung von Dienstverweigerern aus Gewissensgründen verabschiedet, welche jedoch nicht die Einführung eines Zivildienstes bringt. Ein Anlauf, die ausserdienstliche Schiesspflicht abzuschaffen, blieb erfolglos.

Die geplante Botschaft zum Kredit für die Beschaffung eines neuen Kampfflugzeuges wurde vom Bundesrat hinter den angekündigten sicherheitspolitischen Bericht zurückgestellt. (Siehe Kapitel 2)

### **ÜBERSICHT**

#### **Botschaften und Berichte**

87.040	Waffen-, Schiess- und Uebungsplätze. Stand und Planung
87.043	Militärstrafgesetz (Dienstverweigerer) und Militärorganisation. Aenderung
88.015	Rüstungsprogramm 1988
88.019	Militärische Bauten und Landerwerb
88.040	Truppenordnung. Aenderung
88.041	Schweiz ohne Armee. Volksinitiative
88.047	Militärspital Novaggio. Bauvorhaben
89.018	Rüstungsprogramm 1989
89.019	Militärische Bauten und Landerwerb
89.020	Militärorganisation. Teilrevision
89.045	Truppenordnung. Revision
90.026	Militärische Bauten und Landerwerb
90.050	Rüstungsprogramm 1990
91.027	Rüstungsprogramm 1991
91.028	Militärische Bauten und Landerwerb

#### **PARLAMENTARISCHE VORSTOESSE (AUSWAHL)**

91.408	Pa. Iv. Zivildienst (Kommission 89.245)
--------	---

## **BOTSCHAFTEN UND BERICHTE**

### **87.040 Waffen-, Schiess- und Uebungsplätze. Stand und Planung Places d'armes, d'exercice et de tir. Situation et planification**

Botschat / Message: 13.05.1987 (BBI II, 857 / FF II, 869)

#### **Ausgangslage**

Seit 1966 berichtet der Bundesrat periodisch über Stand und Planung auf dem Gebiet der Waffen-, Schiess- und Uebungsplätze für die Armee. Dabei ist in Erinnerung zu rufen, dass neue Projekte von Bedeutung nur mit zunehmenden Schwierigkeiten zu realisieren sind. Dies führt zwangsläufig zur Optimierung der Nutzung auf bestehenden Anlagen.

Der Bundesrat strebt eine Symbiose zwischen den Interessen des Tourismus, der Landwirtschaft und der Armee an. Diese Bemühungen dürfen allerdings die Verpflichtungen für eine glaubwürdige Landesverteidigung nicht in Frage stellen.

#### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	10.03.1988	AB / BO 1988, 231.
SR / CE	06.06.1988	AB / BO 1988, 134.

**Beide Räte** nahmen vom vorliegenden Bericht Kenntnis. In der Nationalrats-Debatte wurde darauf hingewiesen, dass das EMD aus der Volksabstimmung über die Rothenthurm-Initiative die Lehren für die Zukunft ziehen müsse. Auch die Armee habe sich mit psychologischen Aspekten der betroffenen Bevölkerung auseinandersetzen. Von den Fraktionen der CVP, FDP und SVP erhielt der Bericht viel Lob. Bundesrat Koller gab bekannt, dass für den Waffenplatz Rothenthurm ein reduziertes und modifiziertes Projekt erarbeitet würde.

### **87.043 Militärstrafgesetz (Dienstverweigerer) und Militärorganisation. Aenderung Code pénal militaire (objecteurs de conscience) et organisation militaire. Modification**

Botschaft / Message: 27.05.1987 (BBI II, 1311 / FF II, 1335)

#### **Ausgangslage**

Der Bundesrat hat in Beantwortung verschiedener parlamentarischer Vorstösse seine Vorstellungen über das weitere Vorgehen in der Frage der Dienstverweigerer dargelegt. Mit dem vorliegenden Entwurf kommt der Bundesrat dem Auftrag einer Motion nach, die verlangt, dass "echte Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen im Strafmass und Vollzug nicht mehr Straffälligen gleichzustellen" sind.

Der Begriff der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen wird etwas erweitert, indem nicht mehr "schwere Gewissensnot", sondern "Unvereinbarkeit mit dem Gewissen" als Privilegierungskriterium im Strafvollzug verlangt wird. Die Gefängnis- oder Haftstrafe soll neu durch eine Arbeitsverpflichtung im öffentlichen Interesse ersetzt werden. Um den Erfordernissen der Entkriminalisierung voll zu entsprechen, soll die Arbeitsverpflichtung nicht mehr ins Zentralstrafregister eingetragen werden.

#### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	14.12.1989	AB / BO 1989, 2157/2178.
SR / CE	26.09.1990	AB / BO 1990, 699.
NR / CN	05.10.1990	Schlussabstimmung (93:43/107:10)
SR / CE	05.10.1990	Votation finale (33:4/39:0)

Die Debatte im **Nationalrat** zeigte ein breites Spektrum von Meinungen. Schon in der vorberatenden Kommission war die Vorlage des Bundesrates sehr umstritten. Auch im Plenum neigten die einen einer noch restriktiveren Lösung zu, während die andern einen eigentlichen Zivildienst forderten. Mehrere Stunden diskutierte der Rat darüber, ob die Vorlage überhaupt behandelt werden soll. Die sozialdemokratische Fraktion hatte Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat verlangt. Sie beanstandete, dass immer noch zwischen "echten" und "unechten" Verweigerern unterschieden wird, dass weiterhin die Militärgerichte zuständig sein sollen und dass sich die Situation für die Betroffenen eigentlich eher verschlechtert.

Die CVP-Fraktion setzte sich für die Vorlage ein. Mehrere Redner aus dem Lager von LdU/EVP und FDP betonten, dass der sehr enge Spielraum, den die Verfassung lasse, besser ausgeschöpft werden sollte. C. Blocher (V, ZH) wollte überhaupt nicht über eine Aenderung diskutieren. Seiner Ansicht nach respektiert die Vorlage die allgemeine Wehrpflicht ungenügend. In den Gesamtabstimmungen wurden beide Vorlagen mit grossen Mehrheiten angenommen.

Im **Ständerat** gab die Vision von O. Schoch (R, AR) zu reden, nach der vielleicht "irgendwann in 20 Jahren die Wahl zwischen Militärdienst, Katastrophendienst, Zivilschutz, Sozialdienst, Entwicklungsdienst und was auch immer" bestehen wird. Bundesrat K. Villiger wies darauf hin, dass in der Schweiz seit Jahrzehnten nach Lösungen gesucht werde und diese vom Volk immer wieder verworfen wurden. Mit 27:2 Stimmen wurde die Revision des Militärstrafgesetzes und mit 28:0 Stimmen die Aenderung der Militärorganisation gutgeheissen.

Resultate der Volksabstimmung vom 2.6.1991 siehe Anhang G.

### Kommentare

"So ändern sich die Zeiten. Was noch vor Jahren als wichtiger Schritt zur Lösung eines schon lange anstehenden Problems gefeiert worden wäre, gilt heute nurmehr als Uebergangslösung. (...) Man mag sich (...) fragen, ob der Ständerat nicht besser getan hätte, auf diese Uebergangslösung, die niemanden voll befriedigt, zu verzichten und direkt auf die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes zuzusteuern. Vielleicht wäre es besser gewesen. Wahrscheinlich aber nicht. Denn nicht zu übersehen sind die Gefahren für ein solches Unterfangen. Ob dafür bereits eine Mehrheit von Volk und Ständen zu gewinnen wäre, ist alles andere als sicher. In einer solchen Situation war es aber schon immer besser gewesen, zunächst einen kleinen Schritt zu tun." (Ruedi Hagmann: "Richtiger Schritt", Vaterland, 27.9.1990)

"(...) Was die beiden Räte mit ihrer Minirevision des Militärstrafgesetzes fertiggebracht haben, hinkt der Zeit bedenklich hintennach. Immer wieder betonen ja selbst Schweizer Militärs, dass sich das sicherheitspolitische Umfeld in Europa grundlegend geändert habe. (...) Schon bei der Volksinitiative von 1984 forderten die Initianten die Abschaffung der Gewissensprüfung. Das Gewissen sei unteilbar und könne von keiner Instanz befriedigend beurteilt werden, wurde damals argumentiert. Wer sich an den lächerlichen Streit im Nationalrat erinnert, ob man neben den 'ethischen' auch noch die 'religiösen' Motive als ehrenwert erachten soll, dem wird klar, dass die 1984 und bereits 1977 angeführten Gründe bis heute nicht verstanden wurden." (Jürg Fischer: "Keine Lösung", Solothurner AZ, 27.9.1990)

### **88.015 Rüstungsprogramm 1988 Programme d'armement 1988**

Botschaft / Message: 24.02.1988 (BBI II, 13 / FF II, 12)

### Ausgangslage

Das Rüstungsprogramm 1988 beinhaltet Materialbeschaffungen im Gesamtbetrag von 2,195 Milliarden Franken. Die grössten Beträge entfallen auf den Kauf von Panzerabwehrminen 88, die Kampfwertsteigerung des Panzers 68 und Material zur Bildung von sechs Panzerhaubitzen-Abteilungen. 82 Prozent der Rüstungsaufwendungen sollen im Inland beschäftigungswirksam werden.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	06.06.1988	AB / BO 1988, 125.
NR / CN	28.11.1988	AB / BO 1988, 1557.

Der **Ständerat** genehmigte das Rüstungsprogramm 88 mit 43:0 Stimmen ohne Aenderung. Bundesrat Koller wies in der Debatte darauf hin, dass immer mehr "artfremde" Zusatzkosten im Rüstungsbudget enthalten seien: so zum Beispiel für Umweltschutzmassnahmen oder für die Vergabe von Rüstungsaufträgen nach regionalpolitischen Gesichtspunkten. Aus dem Rat wurde darauf hingewiesen, dass die Infanterie, die nach wie vor wichtigste Waffengattung der Schweizer Armee, diesmal zu kurz komme. Dies sei im nächsten Rüstungsprogramm zu korrigieren.

Im **Nationalrat** ging das Geschäft nicht so glatt über die Bühne wie in der kleinen Kammer. Eine Kommissionsminderheit unter H. Hubacher (S, BS) wollte auf die Kampfwertsteigerung von 195 Panzern 68 mit Kosten von 472 Millionen Franken verzichten. Begründet wurde dieser Antrag mit der verfehlten Konstruktion des Panzers 68 und der grösseren Dringlichkeit der Beschaffung von infanteristischen Panzerabwehrwaffen. Die bürgerlichen Fraktionen wehrten sich dagegen, die Notwendigkeit einer besseren Panzerabwehr auf unterster Stufe gegen die Erhaltung der Kampfkraft der Panzerwaffe auszuspielen. Militärkommissionspräsident P. Wyss (R, BS) wies darauf hin, dass der Einbau einer Feuerleitanlage die Reaktionszeit des Panzers halbieren und die Ersttrefferwahrscheinlichkeit auf 90 Prozent erhöhen würde. Mit 115:46 Stimmen wurde der Kampfwertsteigerung des Panzers 68 zugestimmt. In der Gesamtabstimmung wurde das Programm mit 106:16 Stimmen gutgeheissen.

### **88.019 Militärische Bauten und Landerwerb Ouvrages militaires et acquisitions de terrains**

Botschaft / Message: 29.02.1988 (BBI I, 1537 / FF I, 1465)

#### **Ausgangslage**

Der Bundesrat beantragt dem Parlament Verpflichtungskredite für militärische Bauten und Landerwerb in der Gesamthöhe von 410 Millionen Franken. Davon entfallen 384 Millionen auf militärische Bauten. Allein 86 Millionen werden unter dem Titel Umweltschutz verbucht.

#### **Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE	20.09.1988	AB / BO 1988, 435.
NR / CN	06.10.1988	AB / BO 1988, 1433.

Der **Ständerat** stockte die Verpflichtungskredite der Baubotschaft um 295'000 Franken auf 411 Mio. Franken auf, damit auf dem Waffenplatz Hongrin zusätzlich eine Holzfeuerung eingebaut werden kann. Mit 29:0 Stimmen wurde der Vorlage einstimmig zugestimmt.

Im **Nationalrat** wurde ein Antrag von L. Rebeaud (G, GE) mit 90:47 Stimmen abgelehnt, 700'000 Franken für Uferverbauungen auf dem Schiessplatz Rheinsand bei Chur zu streichen. Mit 109:9 Stimmen wurde dem Kredit in der Version des Ständerates in der Gesamtabstimmung zugestimmt. Mehr zu reden als die Bauvorhaben selbst gaben Vorwürfe von linker Seite an die Adresse des EMD, bei seinen Bauvorhaben eine übertriebene "Geheimniskrämerei" zu betreiben. Bundesrat Koller räumte ein, "dass zwischen dem legitimen Interesse der Armee an der Geheimhaltung und dem ebenso legitimen Interesse der Bevölkerung an Information ein gewisses Spannungsverhältnis besteht".

### **88.040 Truppenordnung. Aenderung Organisation des troupes. Révision**

Botschaft / Message: 25.05.1988 (BBI II, 1129 / FF II, 1097)

#### **Ausgangslage**

Mit der vorliegenden Aenderung der Truppenordnung sollen 31 Panzerjägerkompanien und 27 Schwere Minenwerferkompanien neu gebildet werden. Das Material der Panzerjägerkompanien wurde von den eidgenössischen Räten mit dem Rüstungsprogramm 86 genehmigt. Mit dem Rüstungsprogramm 87 wurde die Ausrüstung der Schwere Minenwerferkompanien mit 12-cm-Minenwerfern 74 genehmigt.

Die Bestände der neuen Formationen sollen im wesentlichen durch die Auflösung der bisherigen Panzerabwehreinheiten gebildet werden. Zudem sollen diese Verbände auf die Altersklassen Auszug und Landwehr ausgedehnt werden. Die Einführung der neuen Waffensysteme bedingt eine Umschulung der betroffenen Truppen. Die dafür zu leistenden zusätzlichen Dienstage sind durch Beschluss der eidgenössischen Räte anzuordnen.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	20.09.1988	AB / BO 1988, 440.
NR / CN	28.11.1988	AB / BO 1988, 1577.
NR / CN	16.12.1988	Schlussabstimmung (145:0)
SR / CE	16.12.1988	Votation finale (39:0)

Mit 28:0 stimmte der **Ständerat** der Vorlage als Erstrat einstimmig zu. Im **Nationalrat** wurde beantragt, die für die Umschulung vorgesehenen zusätzlichen Dienstage sollten bei den Soldaten an die Dienstpflicht angerechnet werden. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, so dass die Vorlage in der Gesamtabstimmung ohne Gegenstimme passierte.

### **88.041 Schweiz ohne Armee. Volksinitiative Pour une Suisse sans armée. Initiative populaire**

Botschaft / Message: 25.05.1988 (BBI II, 967 / FF II, 946)

### Ausgangslage

Anstelle der Wehrartikel soll in der Bundesverfassung (BV) der Grundsatz "Die Schweiz hat keine Armee" festgeschrieben werden. Gleichzeitig würde ein verfassungsmässiges Verbot erlassen, militärische Streitkräfte auszubilden oder zu halten. Alle Spuren des Wehrwesens wären aus der Verfassung zu tilgen. Da der Zweckartikel der Bundesverfassung nicht angetastet wird, der die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen voraussetzt (Art. 2 BV), möchten die Initianten den Gesetzgeber in Blankoformeln verpflichten, eine umfassende Friedenspolitik zu entwickeln, welche die Selbstbestimmung des Volkes stärke und die Solidarität unter den Völkern fördere.

Erklärtermassen glauben die Initianten nicht daran, dass durch die Abstimmung die Armee abgeschafft wird. Sie verstehen die Initiative eher als eine Utopie, die einen Bewusstseinsbildungsprozess im Hinblick auf eine gesellschaftspolitische Umwandlung einleiten soll, wobei die Kritik an der Armee als emotioneller Aufhänger dient.

Der Bundesrat lehnt die Initiative ab und ist der Meinung, ein Gegenvorschlag falle ausser Betracht.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	07./08./12.12.1988	AB / BO 1988, 1709/1756.
SR / CE	31.01.1989	AB / BO 1989, 2.
NR / CN	17.03.1989	Schlussabstimmung (134:12)
SR / CE	17.03.1989	Votation finale (36:0)

Nach über zehnstündiger Debatte verwarf der **Nationalrat** unter Namensaufruf gegen den Widerstand der äussersten Linken die Volksinitiative "zur Abschaffung der Armee und für eine umfassende Friedenspolitik" mit 172 zu 13 Stimmen bei sieben Enthaltungen ohne Gegenvorschlag. Vorschläge für ein 15jähriges Rüstungsmoratorium (166:19) und einen sozialen Zivildienst (123:68) wurden klar abgelehnt.

Das mit 111'000 Unterschriften eingereichte Volksbegehren war von den bürgerlichen Parteien FDP, CVP, SVP und LPS praktisch geschlossen und ohne Kompromiss abgelehnt worden. So stelle eine Verteidigungsarmee international den von der neutralen Schweiz erwarteten Beitrag zum Frieden dar. Eine Kommissionsminderheit unter H. Hubacher (S, BS) sowie die Mehrheit von SP und GPS lehnten die Initiative zwar ebenfalls ab. Sie kritisierten aber die ihrer Ansicht nach zu hohen Rüstungsausgaben und

verlangten eine Armee reform sowie die massive Intensivierung der friedenspolitischen Bemühungen. Deshalb solle im Sinne eines Gegenvorschlags der soziale Zivildienst eingeführt werden. Mit Bundesrat Koller argumentierte die Mehrheit, das Volk habe in den letzten Jahren dieses Anliegen zweimal überaus deutlich verworfen. Das Volk wolle nicht an der allgemeinen Wehrpflicht rütteln. Mit einer neuerlichen Vorlage würde man sich dem Vorwurf aussetzen, den Souverän nicht ernst zu nehmen. Die hängige Vorlage zur Entkriminalisierung der Dienstverweigerer wolle das Problem lösen.

In der nationalrätlichen Debatte wurde zum Teil mit sehr harten Worten gefochten. So wurden die Initianten zum Beispiel als "dümmlische Spinner" bezeichnet. Aus vielen Wortmeldungen wurde aber auch deutlich, dass in bezug auf Armee und Friedenspolitik nicht ein Entweder-oder, sondern ein Sowohl-als-auch die richtige Alternative ist.

Einmütigkeit in der Ablehnung des Volksbegehrens herrschte im **Ständerat**. Nach knapp zweistündiger Beratung wurde das "Nein" zur Armeeabschaffungs-Initiative mit 43:0 Stimmen beschlossen. Von allen Seiten wurde darauf hingewiesen, "dass in einer Welt der Atom-, Biologie- und Chemiewaffen Militarismus eine verbrecherische Gesinnung wäre. Aber in einer Welt machtgeriger und aggressiver Diktaturen biete der Antimilitarismus auch keine brauchbaren Problemlösungen an" (C. Miville (S, BS)).

Ergebnis der Volksabstimmung vom 26.11.1989 siehe Anhang.

### Kommentare

"(...) Mit der GSoA-Debatte sollte der ganzen Welt wieder einmal bewiesen werden, was 'unsere direkt-demokratischen Institutionen' (Koller) alles ertragen können. Der Satz 'Ich bin stolz, in einem Land zu leben, das sogar über die Armeeabschaffung abstimmen darf', war in Variationen oft zu hören. Diese zur Schau getragene Toleranz, diese simulierte Grosszügigkeit, die in Kollers Appell, 'jede Volksinitiative, auch die ausgefallenste, ernst zu nehmen', gipfelte, muss für die InitiantInnen, die während der Debatte mehrmals handgreiflich von der Tribüne weggewiesen wurden, wie eine zusätzliche Ohrfeige gewirkt haben." (Urs Frieden: "Die relativierte Ungeheuerlichkeit", WoZ, 16.12.1988)

"(...) Die Tiefebene: 'Landesverräterisch' nannte der Zürcher SVP-Vertreter Hans Ulrich Graf die Initiative, 'extreme Spinner' 'all die Herczogs und Braunschweigs'. Mit seinem Votum führte Graf die absolute Tiefebene ein, eine Ebene des blanken Hasses. Wenn die Armee derart verabsolutiert wird, dass nichts anderes mehr daneben Platz hat: Wo bleibt dann die Freiheit des Denkens? Wo die Freiheit, an anderen als den offiziellen Sicherheitsmodellen zu arbeiten? Die Freiheit der Andersdenkenden war schon immer die schwierigste Freiheit. (...)" (Jürg Schoch: "Welch schwieriges Thema!", Tages Anzeiger, 9.12.1988)

"(...) Mit vielen 'Ja, aber' und 'Nein, aber' zur Armee ist im Nationalrat an diesem Kernpunkt vorbeidiskutiert worden. Die Initiative fragt nämlich nicht danach, was für eine Armee wir haben wollen, sondern sie postuliert nur die radikalste Lösung, nämlich die Abschaffung der Armee. (...) Ein solches klares Ja zur Landesverteidigung lässt sich - auch ohne Hurra-Patriotismus - begründen." (Konrad Stamm: "Ohne Hurra!", Der Bund, 9.12.1988)

"(...) Schon weniger selbstverständlich erschien die Tatsache, dass die Diskussion - von wenigen Ausnahmen abgesehen - fair und sachlich verlief. (...) Dennoch darf mit Fug und Recht behauptet werden, dass die ganze Debatte nicht umsonst gewesen ist. Erstaunlich viel differenziertes Denken rund um den Fragenkomplex Krieg und Frieden ist da zu registrieren gewesen, und wer auch nur geringste Ansätze zu Gemeinsamkeiten hüben und drüben vermisst zu haben glaubt, der hat wohl zu ungenau hingehört. (...) All dies sind Indizien dafür, dass das Thema Armee hierzulande zwar noch lange nicht reif dafür ist, endgültig abgehakt zu werden, dass es aber zumindest diskussionsfähig geworden ist." (Beat Müller: "Fair und sachlich", LNN, 13.12.1988)

### **88.047    Militärspital Novaggio. Bauvorhaben Clinique militaire de Novaggio. Projets de construction**

Botschaft / Message: 29.06.1988 (BBI III, 1 / FF III, 1)

### Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt der Bunderversammlung einen Objektkredit von 6'840'000 Franken für dringend notwendige Bauvorhaben im Militärspital Novaggio. Damit soll sichergestellt werden, dass diese Klinik

ihre für die eidgenössische Militärversicherung, für den Sanitätsdienst der Armee und für Zivilpatienten aus dem Malcantone wichtige Rolle auch in Zukunft zweckmässig erfüllen kann.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	29.11.1988	AB / BO 1988, 754.
NR / CN	14.03.1989	AB / BO 1989, 451.

Ohne Gegenstimme wurde dem Kredit im **Ständerat** zugestimmt.

L. Fierz (G, BE) beantragte im **Nationalrat**, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen. Das Militärspital sei aufzuheben und inskünftig als zivile Rehabilitationsklinik für die Südschweiz zu nutzen. Die militärmedizinischen Dienstleistungen seien anderswo billiger zu haben. Dafür hatte der Rat indessen kein Gehör und lehnte die Rückweisung mit offensichtlichem Mehr ab. Auch ein Antrag, auf die vorgesehenen Park- und Abstellplätze für 670'000 Franken zu verzichten, war erfolglos. In der Gesamtabstimmung wurde dem Projekt mit 90:7 Stimmen zugestimmt.

### **89.018 Rüstungsprogramm 1989 Programme d'armement 1989**

Botschaft / Message: 05.04.1989 (BBI II, 113 / FF II, 101)

### Ausgangslage

Das Rüstungsprogramm 1989 umfasst Beschaffungsvorhaben im Gesamtbetrag von 1,844 Milliarden Franken. Grösste Posten sind dabei die Beschaffung von leichten Fliegerabwehrraketen "Stinger" für 484 Mio. Fr. und der Kauf von 12 Transporthelikoptern "Super-Puma" für 315 Mio. Franken.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	03.10.1989	AB / BO 1989, 1561.
SR / CE	05.10.1989	AB / BO 1989, 598.

Umstritten waren im **Nationalrat** das Funkgerät SE-225 und der Transporthelikopter "Super-Puma". Dagegen fanden der neue Kampfanzug, die verbesserte Panzerabwehr und die leichte amerikanische Lenkwaffe "Stinger" quer durch alle Fraktionen viel Lob. Die Kritik im Rat richtete sich in erster Linie gegen das Funkgerät SE-225, welches zu schwer, zu teuer und schlecht geschützt gegen elektronische Kriegführung sei. Dem wurde entgegengehalten, dass es sich beim heutigen SE-225 um eine gegenüber den Truppenversuchen deutlich verbesserte Version handle. Die weiterhin bestehenden Mängel würden beim vorgesehenen Einsatz der Funkgeräte nicht ins Gewicht fallen. Dem Kauf der Funkgeräte wurde schliesslich mit 134:38 zugestimmt.

Auf wenig Verständnis im Rat stiess ein Antrag von P. Bodenmann (S, VS) für den Verzicht der zwölf "Super-Pumas". Mit 137:24 Stimmen wurde dieser Vorschlag abgelehnt.

Das Rüstungsprogramm wurde im **Ständerat** von keiner Seite bestritten und mit 30:0 Stimmen unter Dach gebracht. Das Funkgerät SE-225 wurde trotz einiger Schwächen und der wechselvollen Entwicklungsgeschichte als gut taxiert, während beim Helikopter "Super-Puma" gar von einer "tollen Maschine" die Rede war.

### **89.019 Militärische Bauten und Landerwerb Ouvrages militaires et acquisitions de terrains**

Botschaft / Message: 27.02.1989 (BBI I, 1092 / FF I, 1040)

## Ausgangslage

Mit der Botschaft über militärische Bauten und Landerwerb beantragt der Bundesrat Verpflichtungskredite in der Gesamthöhe von 470 Mio. Franken.

## Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	20.06.1989	AB / BO 1989, 332.
NR / CN	03./06.10.1989	AB / BO 1989, 1578/1685.

Diskussionslos stimmte der **Ständerat** dem Entwurf des Bundesrates mit 36:0 zu. Im **Nationalrat** entwickelte sich eine breite Debatte über den geplanten Bau des Waffenplatzes Neuchlen-Anschwilen SG. Gegner warfen dem EMD vor, unter dem Vorwand des Ersatzes der Kaserne St. Gallen einen neuen Waffenplatz bauen zu wollen. Der vorgesehene Standort sei aus naturschützerischen Ueberlegungen für einen Waffenplatz denkbar ungeeignet. Insbesondere bürgerliche Politiker aus den Ostschweizer Kantonen wehrten sich mit Vehemenz für das Projekt Neuchlen-Anschwilen. Das Bauvorhaben stelle lediglich den Ersatz der vor zehn Jahren abgerissenen Kaserne St.Gallen mit seinem Schiessplatz dar. Das Planungsverfahren sei nach demokratischen Spielregeln abgewickelt worden und aus Sicht des Umweltschutzes bringe das Projekt gar einen Fortschritt, weil tägliche Truppentransporte aus Urnäsch und Bronschhofen nach St.Gallen künftig wegfallen. Sämtliche Streichungs- und Rückweisungsanträge hatten in den Abstimmungen keine Chance, so dass den Krediten in der Gesamtabstimmung mit 132:15 zugestimmt wurde.

## **89.020 Militärorganisation. Teilrevision** **Organisation militaire. Révision partielle**

Botschaft / Message: 28.06.1989 (BBI II, 1194 / FF II, 1078)

## Ausgangslage

Die Vorlage enthält zwei Revisionsentwürfe: eine Teilrevision der Militärorganisation (MO) und eine Totalrevision des Bundesbeschlusses über die Offiziersausbildung. Die MO-Revision enthält folgende Hauptpunkte:

1. Abschaffung des HD-Status und damit verbunden die Einführung der differenzierten Einteilung,
2. Neuordnung der Inspektion,
3. Regelung des Rechtsschutzes der Armeeangehörigen im Gesetz,
4. Einführung einer Gesetzesgrundlage für Sicherheitsüberprüfungen.

## Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	05.10.1989	AB / BO 1989, 606.
NR / CN	08./22.03.1990	AB / BO 1990, 290/609.
SR / CE	14.06.1990	AB / BO 1990, 401.
NR / CN	22.06.1990	Schlussabstimmung (115:9/125:0)
SR / CE	22.06.1990	Votation finale (40:0/40:0)

Der **Ständerat** folgte in allen Punkte diskussionslos seiner vorberatenden Kommission und hiess die Vorlage mit der Streichung der Artikel über die Sicherheitsüberprüfungen einstimmig gut.

Ohne Chance blieb in der Detailberatung des **Nationalrats** ein Antrag von S. Leutenegger Oberholzer (-, BL), den HD-Status nicht abzuschaffen, weil dies eine versteckte Aufstockung der Truppenbestände darstelle. Ebenfalls erfolglos blieb ein Vorstoss, dass Rekruten und Soldaten künftig nicht mehr zur Weiterausbildung zum Unteroffizier gezwungen werden dürfen.

Auch an der ausserdienstlichen Schiesspflicht gab es in der grossen Kammer nichts zu rütteln. Nach einer kurzen, aber teilweise polemischen Debatte wurde ein Antrag auf Abschaffung der Schiesspflicht klar bachab geschickt. Als Hauptkontrahenten standen sich in dieser Diskussion W. Loretan (R, AG) und



S. Leutenegger Oberholzer (-, BL) gegenüber. Mit einer unwesentlichen Differenz zum Ständerat wurde das Geschäft im Sinne des Bundesrates verabschiedet.

## **89.045 Truppenordnung. Revision Organisation des troupes. Révision**

Botschaft / Message: 19.06.1989 (BBI II, 1181 / FF II, 1065)

### Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung, eine Anpassung der Truppenordnung in drei Bereichen vorzunehmen.

Zum ersten sollen mit der vorliegenden Aenderung der Truppenordnung sechs Panzerhaubitzeabteilungen neu gebildet werden. Zweitens sind die Formationen der Uebermittlungstruppen im Hinblick auf die Einführung von zeitgemäsem Material neu zu gliedern. Zum dritten geht es darum, gewisse mit den Kantonen eng zusammenarbeitende eidgenössische Formationen des Territorialdienstes und der Mobilmachung in kantonale Einheiten umzuwandeln.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	05.10.1989	AB / BO 1989, 611.
NR / CN	14.12.1989	AB / BO 1989, 2206.
NR / CN	15.12.1989	Schlussabstimmung (136:0)
SR / CE	15.12.1989	Votation finale (43:0)

**Beide Räte** stimmten der Aenderung der Truppenordnung einstimmig zu.

## **90.026 Militärische Bauten und Landerwerb Ouvrages militaires et acquisitions de terrains**

Botschaft / Message: 04.04.1990 (BBI, II, 489 / FF II, 453)

### Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt dem Parlament Verpflichtungskredite in der Gesamthöhe von 358 Mio. Franken.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	13./19./20.06.1990	AB / BO 1990, 993/1095/1123.
SR / CE	20.09.1990	AB / BO 1990, 621.

Im **Nationalrat** entzündete sich ein hitzige Kontroverse an der Frage, ob im gegenwärtigen Zeitpunkt, wo in Ost und West so viel in Bewegung ist und die Militärblöcke zerfallen, neue Kredite für militärische Bauten gesprochen werden sollen. Ein Rückweisungsantrag der Sozialdemokraten wurde mit 123:35 Stimmen abgewiesen.

Wiederum stand das Projekt des neuen Waffenplatzes Neuchlen-Anschwilen im Zentrum der nationalrätlichen Diskussion. Während SP, LdU/EVP und Grüne den Kredit ablehnten oder die Vorlage zurückweisen wollten, stellten sich alle bürgerlichen Sprecherinnen und Sprecher hinter das Projekt. Mit 128:59 Stimmen wurden die Kredite für Neuchlen-Anschwilen vom Nationalrat schliesslich bewilligt. Die Gegner des Waffenplatzes hatten ihren Protest nach dem Abstimmungsergebnis in den Nationalratssaal getragen: Pfeifend und mit Protestgeschrei warfen sie Flugblätter von der Tribüne hinunter und liessen Seifenblasen in den Saal hinabschweben.

Im **Ständerat** hatte ein Antrag von E. Bührer (S, SH) auf Streichung der Kredite für den Waffenplatz Neuchlen-Anschwilen keine Chance und wurde mit 32:3 Stimmen abgelehnt. Die "Besetzermethoden" der

Gegner wurden als "absolute Ungeheuerlichkeit in unserem Rechtsstaat" bezeichnet. Den Verpflichtungskrediten in der Höhe von 358 Mio. Franken wurde schliesslich mit 27:0 zugestimmt.

### Kommentare

"Eines dürfte nun klar sein: Beim Waffenplatz Herisau-Gossau, mit der geplanten Kaserne Neuchlen-Anschwilen, geht es um nichts anderes als um eine Kraftprobe - provoziert vom links-grünen Block, mit dem Ziel, antimilitärische Verhinderungsstrategien in der Praxis zu erproben. (...) Wie es nun weitergeht? Selbstverständlich wird der zu erwartende parlamentarische Entscheid pro Waffenplatz vom rot-grünen Block nicht akzeptiert werden; man wird, weiter eskalierend, nach bewährtem Muster 'widerständeln'. (...) Frage: Wie lange gedenken FDP, CVP, SVP noch dem Unfug zuzusehen, den sich ihr Regierungs-'Partner' SPS leistet? Wie lange soll die 'Zauberformel' zusammen mit einer Partei, deren Widerstandsmanie sie unzurechnungsfähig macht, fortgeführt werden? Bis sich das Volk, angewidert von dem verlogenen Theater, noch ganz von der Politik abwendet?" (Theo Kunz: "Demontage-Strategie", Aargauer Tagblatt, 20.6.1990)

"Was im Nationalrat aufeinanderprallte, waren nicht zwei Projektvarianten. Es waren zwei Sichtweisen, zwei Philosophien, zwei 'Welten'. Kristallisationspunkt dieser zwei 'Welten' war der 26. November 1989, der Tag, als über die Abschaffung der Armee abgestimmt wurde. Die eine 'Welt' ist eine 'materialistische', traditionelle; in dieser Wertordnung spielt die militärische Landesverteidigung nach wie vor eine zentrale Rolle. Die andere 'Welt' ist eine 'postmaterialistische', alternative, die die Prioritäten anders setzt und 'Landesverteidigung' als Rettung des Lebens und der Lebensqualität auf dem ganzen Planeten begreift. (...) Darum ist der Beschluss, den Waffenplatz Neuchlen-Anschwilen wie vorgesehen zu bauen, zwar korrekt und rechtsstaatlich kaum anfechtbar. Aber die Opposition dagegen war mehr als Wahlkampf, war Ausdruck des postmaterialistischen Denkens, das vielen im Bundeshaus noch sehr, sehr fremd ist." (Roger Blum: "Nur Wahlkampf?", Tages Anzeiger, 21.6.1990)

### **90.050 Rüstungsprogramm 1990 Programme d'armement 1990**

Botschaft / Message: 15.08.1990 (BBI III, 377 / FF III, 357)

### Ausgangslage

Das Rüstungsprogramm 90 beinhaltet Verpflichtungskredite in der Gesamthöhe von 1,407 Mia. Franken. Der Aufschub des Entscheides über die Beschaffung eines neuen Kampfflugzeuges ermöglichte es, die dritte Tranche der Kreditbeschaffung für das neue Sturmgewehr 90 zu beantragen. Die geplanten 300'000 Stück der neuen persönlichen Waffe bringen den Anschluss an die bisher bestellten 150'000 Sturmgewehre. Im weiteren wird die Beschaffung von 300'000 Paar Kampfstiefeln 90 beantragt. Diese erste Tranche stellt einen weiteren Schritt in der bereits eingeleiteten Verbesserung der persönlichen Ausrüstung des Wehrmannes dar.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	01.10.1990	AB / BO 1990, 742.
NR / CN	14.03.1991	AB / BO 1991, 502.

Oppositionslos hatte der **Ständerat** als Erstrat das 1,4 Milliarden Franken teure Rüstungsprogramm 1990 gutgeheissen. Jeder Soldat habe Anspruch auf eine zeitgemässe persönliche Ausrüstung, betonte Kommissionspräsident Niklaus Küchler (C, OW) und hob die Vorteile der Sturmgewehre 90 hervor, für die der grösste Teil der Kredite beantragt wird.

Ein Rückweisungsantrag und Anträge auf Reduktion der Anzahl Gewehre wurden im **Nationalrat** abgelehnt. Von P. Günter (U, BE) wurde das Vorgehen kritisiert, den ganzen Kredit für die 300'000 Sturmgewehre zu sprechen, aber in einer ersten Tranche nur 200'000 Stück fest zu bestellen. Der Bundesrat möchte vor der Beschaffung der restlichen Gewehre die Genehmigung bei den Militärkommissionen beider Räte einholen. Damit werde eine Entscheidung, die eigentlich in die Kompetenz des Parlaments gehöre, an die Kommissionen delegiert.

## Kommentare

"(...) Es ging dieses Mal um die Beschaffung von 300'000 neuen Sturmgewehren 90. Die SP-Fraktion wollte und will nur deren 100'000 kaufen. Ihre Begründung: Im Hinblick auf die 'Abmagerungskur' der Armee auf das Jahr 1995 sollten nicht auf Vorrat so viele Waffen beschafft werden. Das klingt plausibel. Aber eben: Wie weit konnte und kann an die Lauterkeit der sozialdemokratischen Begehren geglaubt werden? Kann einer Partei, die noch vor wenigen Tagen, nämlich am Parteitag vom 2./3. März, die Forderung nach einer Halbierung der Aufwendungen für die Landesverteidigung erhoben hat, ja die den links-extremistischen Armeeabschaffern eine Brücke bauen will, Vertrauen geschenkt werden? Die bürgerlichen Fraktionen erteilten eine klare Antwort: Für sie waren die Vorschläge der SP nichts anderes als ein Täuschungsmanöver." (Paul Ehinger: "Plausible, aber wenig glaubhafte Gründe", Zofinger Tagblatt, 15.03.1991)

### **91.027 Rüstungsprogramm 1991 Programme d'armement 1991**

Botschaft / Message: 27.03.1991 (BBI II, 681 / FF II, 653)

#### Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt einen Verpflichtungskredit von 1,77 Milliarden Franken für die Beschaffung von Rüstungsmaterial. Die grössten Beträge davon sind für die Erneuerung, Verbesserung und Vervollständigung des C-Schutzes für alle Armeeangehörigen (355 Millionen Franken) und für die Beschaffung von Panzerabwehrwaffen "Panzerfaust", welche das Raketenrohr ersetzen sollen (285 Millionen Franken), vorgesehen.

#### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	20.06.1991	AB / BO 1991, 1223.
SR / CE	24.09.1991	AB / BO 1991, 760.

Im **Nationalrat** drehte sich die Diskussion vornehmlich um das 80 Millionen Franken teure "Festungsartillerie-Feuerleitsystem 91 FARGOF". E. Ledergerber (S, ZH) wollte bei dieser Anschaffung mindestens 40 Millionen Franken einsparen. Er war der Ansicht, ein 80 Millionen Franken teures Kommunikationssystem sei dank preislicher und technischer Entwicklung in fünf Jahren billiger zu kaufen als heute. Doch auf technische und ökonomische Details wollte der Rat in der vierstündigen Debatte nicht eingehen. Mit 97 gegen 40 Stimmen wurde eine Ueberprüfung des Feuerleitsystems und mit 102 zu 38 Stimmen ein Antrag von P. Bodenmann (S, VS), das Rüstungsprogramm auch auf 1992 zu erstrecken, abgelehnt.

Diskussionslos wurde dem Rüstungsprogramm im Ständerat zugestimmt.

### **91.028 Militärische Bauten und Landerwerb Ouvrages militaires et acquisitions de terrain**

Botschaft / Message: 27.03.1991 (BBI II, 373 / FF II, 361)

#### Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt im Rahmen des Bauprogrammes 1991 Kredite im Gesamtbetrag von 255 Millionen Franken. Das Bauprogramm enthält im Vergleich zu den Bauprogrammen der letzten Jahre weniger Vorhaben und beansprucht im Ganzen geringere Verpflichtungskredite. Das Programm ist so ausgelegt, dass es nicht die Reform "Armee 95" präjudiziert. Die vorgesehenen Bauten sind auch bei einem reduzierten Armeebestand nötig.

## Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	19.06.1991	AB / BO 1991, 563.
NR / CN	01.10.1991	AB / BO 1991, 1762.
SR / CE	03.10.1991	AB / BO 1991, 879.

Die Vorlage wurde vom **Ständerat** mit 24 zu 0 Stimmen angenommen.

Ganz kampflos mochte der militärkritische Flügel des **Nationalrates** die Millionen für dieses Geschäft nicht freigeben: Scharmützel entzündeten sich an einem Antrag, den Verpflichtungskredit zugunsten sozialer Anliegen zurückzuweisen. Auch der "Bundesratsbunker" geriet ins Kreuzfeuer der Kritik. Doch die Minderheit der nationalrätlichen Militärkommission, die das Geschäft vorberaten hatte, stiess bei ihrem Angriff auf die geheime, bereits in Bau befindliche Betonbastion ihrerseits auf Beton. Deren Sprecher E. Ledergerber (S, ZH) forderte, der geplante Teilkredit von 25 Millionen Franken für den Weiterbau sei auszusetzen, bis der Bundesrat beim Parlament einen Verpflichtungskredit für das gesamte Projekt eingeholt habe. Mit 95 zu 46 Stimmen wurde dieser Antrag jedoch abgelehnt.

## PARLAMENTARISCHE VORSTOESSE (AUSWAHL)

### **91.408 Pa.Iv. Zivildienst (Kommission 89.245) Iv.pa. Service civil (commission 89.245)**

Bericht der Kommission des Nationalrates vom 20.03.1991 (BBI II, 433)  
Rapport de la commission du Conseil national du 20.03.1991 (FF II, 427)

Bericht des Bundesrates vom 08.05.1991 (BBI II, 923)  
Rapport du Conseil fédéral du 08.05.1991 (FF II, 901)

## Ausgangslage

Das Bemühen um eine Entkriminalisierung der Dienstverweigerer führte in den letzten Jahren zu verschiedenen Projekten für einen Zivildienst. Die sich mit der Vorprüfung der Parlamentarischen Initiative Hubacher befassende Kommission beschliesst am 05.11.1990, dessen Initiative keine Folge zu geben. Mit einer eigenen Kommissionsinitiative soll jedoch Artikel 18 der Bundesverfassung, der die Wehrpflicht des Schweizlers festhält, mit einem Gesetzgebungsauftrag zur Einführung eines zivilen Ersatzdienstes ergänzt werden. Wie dieser Ersatzdienst im einzelnen gestaltet wird und welche Zugangsbestimmungen aufgestellt werden, bleibt der späteren Gesetzgebung überlassen. Diese offene Verfassungsnorm wird allerdings dadurch eingegrenzt, dass die Wehrpflicht die Regel bleibt, der zivile Ersatzdienst nur als Ausnahme gedacht ist und damit keine Auswahl zwischen den beiden Dienstformen gewährt wird.

## Verhandlungen/Délibérations

NR/CN	16.09.1991	AB/BO 1991, 1438
SR/CE	27.11.1991	AB/BO 1991, 962
NR/CN	13.12.1991	Schlussabstimmung (121:21)
SR/CE	13.12.1991	Votation finale (36:0)

Im **Nationalrat** blieb bei der Diskussion weitgehend unbestritten, dass auch die Schweiz endlich einen Zivildienst einführen sollte. Die am 02.06.1991 vom Volk angenommene Barras-Vorlage, welche den Weg für einen Arbeitsdienst als Strafalternative für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen öffnete, wurde wiederholt als Zwischenschritt bezeichnet. Für eine dauerhafte Lösung müsse nun der Zivildienst auf Verfassungsstufe als rechtlich mögliche Alternative zum Militärdienst verankert werden. Der Verfassungstext, auf den man sich in der Kommission schliesslich einigte, war laut Kommissionspräsident Weber (R, SZ) der kleinste gemeinsame Nenner.

Anlass zu Aenderungsanträgen gaben Bedenken, ein Zivildienst könnte die notwendigen Mannschaftsbestände gefährden (Fäh, R, LU). Von Seiten der CVP kritisierte man den Text als zu offen. Die politische Problematik werde so auf die Gesetzgebung verschoben. Sie regte deshalb an, schon in

der Verfassung den geplanten Ersatzdienst und seine Voraussetzungen näher zu bestimmen. Auch S. Leutenegger Oberholzer (G, BL) wollte mit Uebergangsbestimmungen den Bundesrat verpflichten, nach Annahme der Verfassungsänderung auf dem Verordnungsweg einen Zivildienst einzurichten, der nicht länger als der Militärdienst dauern und dem Dienstpflichtigen die freie Wahl ermöglichen sollte. Sowohl einschränkende wie ausweitende Anträge wurden vom Rat zurückgewiesen. Mit 147 zu 14 Stimmen hiess der Nationalrat die Einführung einer Verfassungsgrundlage für einen zivilen Ersatzdienst gut.

Mit einigen Bedenken stimmte auch der **Ständerat** der parlamentarischen Zivildienst-Initiative in der Wintersession 91 zu. So wurde moniert, dass die vorgeschlagene Aenderung von Artikel 18 der Bundesverfassung (Allgemeine Wehrpflicht) den Problemen aus dem Weg gehe. Die eigentlichen Schwierigkeiten würden dadurch nur vertagt und auf die Ausführungsgesetze verlagert. Unbestritten war für alle Redner, dass es erstens keine Wahlfreiheit zwischen Militär- und Zivildienst geben könne und dass zweitens die Bestände der Armee gesichert bleiben müssten. Nicht folgen mochte der Rat den Anträgen von A. Cottier (C, FR) und W. Loretan (R, AG), die eine präzisere Formulierung des Verfassungstextes wünschten. Mit 29 zu einer Stimme votierte der **Ständerat** für die Ergänzung der Bundesverfassung: "Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. Das Gesetz sieht einen zivilen Ersatzdienst vor".



## 5. WIRTSCHAFT

Konjunkturpolitik - Wettbewerb - Konsumentenschutz - Aktienrecht - Preisüberwachung -  
Technologieförderung

### EINLEITUNG

Wirtschaftspolitik wurde in der vergangenen Legislaturperiode im Parlament vor allem im Bereich Aussenwirtschaft (vgl. Kapitel 3) und Finanzpolitik (vgl. Kapitel 7) betrieben. Deshalb ist die Liste der in diesem Kapitel behandelten Geschäfte kurz.

Im Mittelpunkt der Diskussionen stand das neue Aktienrecht. Die Räte lösten die Aufgabe, neue gesetzliche Grundlagen für die wichtigste Gesellschaftsform in der Schweiz zu schaffen, in einem langwierigen Differenzbereinigungsverfahren. Hauptstreitpunkte waren die Frage der Vinkulierung von Namenaktien sowie die Offenlegung der Auflösung von stillen Reserven.

Verabschiedet wurden ferner das Konsumentenschutzgesetz und eine Aenderung des Vertragsrechts. Im weiteren sollen Kreditzinsen künftig der wettbewerbspolitischen Preisüberwachung unterstehen. Diese Aenderung des PÜG beschloss das Parlament als indirekten Gegenvorschlag zur zweiten Preisüberwachungs-Initiative.

### ÜBERSICHT

#### Botschaften und Berichte

- 83.015 Obligationenrecht. Aktienrecht
- 86.030 Konsumenteninformation und Vertragsrecht. Bundesgesetze
- 86.055 Konsumentenschutz. Volksinitiative
- 87.039 Hotel- und Kurortskredite. Revision des Bundesgesetzes
- 89.048 Weiterbildung und Förderung neuer Technologien
- 89.078 Ueberwachung der Preise und der Kreditzinsen. Volksinitiative
- 91.020 Investitionshilfe an die Berggebiete. Bundesbeschluss

#### Parlamentarische Vorstösse (Auswahl)

- 87.930 Wirtschaftslage. Interpellationen
- 87.931
- 87.932

## **BOTSCHAFTEN UND BERICHTE**

### **83.015 Obligationenrecht. Aktienrecht Code des obligations. Droits des sociétés anonymes**

Botschaft / Message: 23.02.1983 (BBI II, 745 / FF II, 757)

#### **Ausgangslage**

Der Bundesrat hat eine Botschaft zur Teilrevision des Aktienrechts zuhanden des Parlaments verabschiedet. Mit der Vorlage soll dieser Teil des Obligationenrechtes der veränderten Rechtswirklichkeit und den gewandelten Rechtsanschauungen angepasst werden.

Eines der vordringlichsten Anliegen ist die Erhöhung der Transparenz dieser Gesellschaftsform: Im Vordergrund steht dabei der Ausbau der Information über die Vermögens- und Ertragslage. Die Auflösung der stillen Reserven soll fortan offengelegt werden müssen. Der Aktionärsschutz wird durch Verbesserung der Information, Lockerung der Vinkulierung, Schutz der Bezugsrechte und Erleichterung der Ausübung der Klagerechte verstärkt.

Die Organisationsstruktur wird beibehalten, doch sucht der Entwurf die Organe in ihren Grundfunktionen zu stärken: Mit der Regelung der Depot- und Organvertretung soll der Wille der vertretenen Aktionäre in der Generalversammlung wieder besser zum Ausdruck kommen.

Mit der Erhöhung des Mindestkapitals auf 100'000 Franken wird die Schwelle zur Gründung einer Aktiengesellschaft erhöht und der seit 1936 eingetretenen Teuerung mindestens teilweise Rechnung getragen.

Die Beschaffung von Wagniskapital wird zusehends schwieriger. Der Entwurf trägt diesem Umstand durch die Einführung des genehmigten Kapitals und der bedingten Kapitalerhöhung Rechnung. Die "genehmigte Kapitalerhöhung" ermöglicht es der Generalversammlung, dem Verwaltungsrat die Ermächtigung zur Erhöhung innerhalb bestimmter Schranken zu erteilen, wobei schliesslich der Verwaltungsrat den Entscheid fällt, ob, wann und in welchem Umfang erhöht wird. Bei der "bedingten Kapitalerhöhung" wird das Aktienkapital kontinuierlich im Ausmass der von Dritten (Obligationären, Arbeitnehmern) ausgeübten Wandel- oder Optionsrechte erhöht. Im weitern regelt der Entwurf den Partizipationsschein, grenzt ihn vom Genussschein ab und umschreibt die Rechtsstellung des Partizipanten.

#### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	01./02./03.10.1985	AB / BO 1985, 1657/1677/1763.
SR / CE	21./22./26.09.1988	AB / BO 1988, 453.
NR / CN	17./18.09.1990	AB / BO 1990, 1351.
SR / CE	05.03.1991	AB / BO 1991, 65.
NR / CN	03.06.1991	AB / BO 1991, 847.
SR / CE	11.06.1991	AB / BO 1991, 469.
NR / CN	17.06.1991	AB / BO 1991, 1108.
NR / CN	04.10.1991	Schlussabstimmung (148:0)
SR / CE	04.10.1991	Votation finale (40:0)

Als Zweitrat rückte der **Ständerat** in langwierigen Beratungen den Schutz des Aktionärs vor den Unternehmerinteressen wieder etwas stärker in den Vordergrund als der Nationalrat. Die Revisionsbedürftigkeit des Aktienrechts blieb unbestritten. In Uebereinstimmung mit dem Nationalrat beschloss die kleine Kammer auf Antrag einer von K. Villiger (R, LU) angeführten Kommissionsminderheit, das Mindestkapital für neugegründete Gesellschaften auf 100'000 Franken zu verdoppeln, es aber für bisherige Gesellschaften bei 50'000 Franken zu belassen. Die Kommissionsmehrheit hatte für alle Fälle weiterhin 50'000 Franken verlangen wollen, der Bundesrat eine generelle Verdoppelung auf 100'000 Franken beantragt.

Im Gegensatz zum Nationalrat schrieb der **Ständerat** vor, dass das Partizipationsscheinkapital das Aktienkapital nicht übersteigen dürfe. Eine wesentliche Differenz wurde auch bei den stillen Reserven geschaffen. Nach dem Konzept des Ständerates muss die Auflösung stiller Reserven jedes Mal bekanntgegeben werden, wenn sie die neugebildeten stillen Reserven übersteigt und dadurch "das



erwirtschaftete Ergebnis in wesentlichem Ausmass günstiger dargestellt wird". In der sehr umstrittenen Frage der Regelung der Aktienvinkulierung verabschiedete der Ständerat eine Zweiteilung des Vinkulierungsrechts, je nachdem, ob der Erwerb einer vinkulierten Namenaktie an der Börse erfolgt oder ob sie gewöhnlich übertragen wird. Als Ablehnungsgründe gelten bei den grossen Publikumsgesellschaften, deren Namenaktien an der Börse gehandelt werden, fortan nur noch die Ausländereigenschaft sowie zahlen- oder prozentmässige Beschränkungen des Eigentums an Namenaktien.

Eingeführt wird gemäss ständerätlicher Version das schon praktizierte, aber bislang unregelmässige Instrument des Sonderprüfers. Die Kosten der Sonderprüfung übertrug der Ständerat nicht wie der Nationalrat dem Gesuchsteller, sondern der Gesellschaft.

In der Differenzbereinigung hatte zunächst der **Nationalrat** versucht, die vier bestehenden Hauptdifferenzen (Depotstimmrecht, Bekanntgabe massgeblicher Beteiligungen bei Publikumsgesellschaften, Solidarhaftung des Verwaltungsrates, Vinkulierung) auszuräumen. Als *pièce de résistance* erwies sich dabei die Vinkulierung. Der Nationalrat schloss die Möglichkeit einer Vinkulierung nach intensiven Beratungen ebenfalls nicht ganz aus, strich aber den Ausländerstatus als Vinkulierungsgrund.

In der Frühjahrsession 1991 räumte der **Ständerat** mit einem Grossteil der bestehenden Differenzen zum Nationalrat auf. Wichtigster unerledigter Brocken blieb die heissumstrittene Vinkulierung. Im Unterschied zur nationalrätlichen Fassung sieht die ständerätliche Version vor, dass eine Gesellschaft den Aktieneintrag nur verweigern darf, wenn dadurch "ihre wirtschaftliche Selbständigkeit" gefährdet würde. Demgegenüber hatte der Nationalrat festgelegt, dass Aktionäre abgelehnt werden dürfen, wenn "sie die Gesellschaft daran hindern, gesetzlich geforderte Nachweise zu erbringen". Doch dieser Bezug zur "Lex Friedrich" sei überholt, hiess es von seiten der Kritiker, da dieses Gesetz mit der Annäherung an Europa sowieso ausser Kraft gesetzt werde.

Nur noch als zeitlich begrenzte Uebergangslösung soll gemäss **Nationalrat** die Ablehnung eines Erwerbers gelten, dessen Anerkennung die Gesellschaft an der Erfüllung gesetzlicher Vorschriften hindern könnte (Lex Friedrich). Dies im Hinblick auf die Annäherung an Europa. Unbestritten blieb im Nationalrat die Möglichkeit einer quotenmässigen Beschränkung, nicht zuletzt als Sicherheit gegen unfreundliche Uebernahmen. Der Nationalrat einigte sich in der Vinkulierungsfrage auf einen Text, von dem man annehmen durfte, dass er auch im Ständerat Zustimmung findet.

Noch in der Sommersession 1991 konnten die letzten Differenzen ausgeräumt werden.

## **Kommentare**

"Während vor unseren Türen die Konturen eines europäischen Binnenmarktes von Tag zu Tag deutlicher werden, versuchen wir Schweizer seit Jahren, unser Aktienrecht 'Typ Vorkriegsmodell' zu modernisieren. Bisher erfolglos. (...) Sollte die kleine Kammer entgegen allen bisher gemachten Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Aktienrecht auf die nationalrätlichen Beschlüsse einschwenken, hätte man endlich ein neues Aktienrecht in Händen. Eines freilich, das sogleich wieder revisionsbedürftig wäre. Wieso das? Seit man vor über drei Jahrzehnten zum erstenmal davon sprach, das Aktienrecht aus dem Jahre 1936 à jour zu bringen, hat sich das wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Umfeld in beeindruckender Weise gewandelt. (...)" (Robert Bösinger: "Dauerbrenner ohne Ende", Basler Zeitung, 19.9.1990)

## **86.030 Konsumenteninformation und Vertragsrecht. Bundesgesetze Information des consommateurs et droit contractuel. Lois**

Botschaft / Message: 07.05.1986 (BBI II, 354 / FF II, 360)

### **Ausgangslage**

Mit dem Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Förderung der Konsumenteninformation wird festgelegt, dass Waren und gewisse Dienstleistungen in Zukunft nur noch mit einheitlichen und vergleichbaren Deklarationen anzubieten sind. Die Deklarationen sollen allerdings auf dem Weg privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen Konsumentenorganisationen und Branchenverbänden zustande kommen.

Mit den Aenderungen des Obligationenrechts soll die Stellung des Konsumenten als Marktpartner gestärkt werden. Der Empfänger einer unbestellten Warensendung soll weder zur Bezahlung noch zur Aufbewahrung oder Rücksendung verpflichtet sein. Ferner soll für Verträge, zu deren Abschluss der Anbieter in Wohnräumen oder sonstwo ausserhalb von Geschäftsräumen, an Werbefahrten oder am Telefon aufgefordert hat, ein siebentägiges Widerrufsrecht gelten. Das Widerrufsrecht soll allerdings nicht gelten, wenn der Konsument selbst zu Vertragsverhandlungen aufgefordert hat.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	07.10.1987	AB / BO 1987, 198/538.
NR / CN	21.03.1990	AB / BO 1990, 542.
SR / CE	07.06.1990	AB / BO 1990, 304.
NR / CN	18.09.1990	AB / BO 1990, 1394.
SR / CE	26.09.1990	AB / BO 1990, 698.
NR / CN	02.10.1990	AB / BO 1990, 1727.
NR / CN	05.10.1990	Schlussabstimmung (132:0/142:0)
SR / CE	05.10.1990	Votation finale (33:1/35:1)

Im Gegensatz zum Ständerat gab der **Nationalrat** als Zweitrat jenen Leuten, die zu Hause oder auf Werbefahrten in einen Kauf einwilligen, ein Widerrufsrecht. Auf dieses Recht war der Ständerat 1987 gar nicht eingetreten. Unter Namensaufruf entschied sich der Nationalrat mit 113:53 dafür, dass auch Dienstleistungen Deklarationen enthalten müssen. Im weiteren siegte ein Antrag von L. Nabholz (R, ZH), wonach nicht bloss die beiden gesamtschweizerischen Organisationen Stiftung für Konsumentenschutz und Konsumentenbund, sondern auch die sprachregionalen Konsumentinnenforen, die Warentests durchführen, Bundesgelder erhalten.

In der Frage des Widerrufsrechts lenkte der **Ständerat** in der Differenzbereinigung auf die Linie des Nationalrats ein. Auf Antrag von U. Zimmerli (V, BE) gilt das Widerrufsrecht aber bei Strassenverkäufen nicht. Mit Rücksicht auf das EG-Recht sind auch die Versicherungsverträge davon ausgenommen. Auch der Ständerat war nun der Meinung, dass alle nationalen oder sprachregionalen Konsumentenorganisationen Bundeszuschüsse erhalten sollen.

Der **Nationalrat** hielt am Rücktrittsrecht beim Strassenverkauf fest und zeigte sich auch bei der Subventionierung von Konsumentenorganisationen grosszügiger. So soll der Bund künftig die Konsumentenorganisationen für das koordinierte Aushandeln von Deklarations-Vereinbarungen entschädigen.

### Kommentare

"Das Konsumenteninformationsgesetz geht einen Weg, wie er in unserem Zweikammersystem fast die Regel ist: Vom Ständerat 'zusammengeholt', vom Nationalrat wieder - im Sinne der bundesrätlichen Vorschläge - 'aufgeforstet'. Mindestens in diesem Fall ist zu hoffen, die angereicherte Version werde sich am Ende durchsetzen. (...) Es soll mehr Transparenz entstehen, die dem Käufer ermöglicht, sich über ein Produkt oder eine Dienstleistung gründlich informieren zu können. Ins gleiche Kapitel gehört letztlich auch die Möglichkeit, bei 'Schnellverkäufern' ausserhalb von Geschäftslokalen sich die Sache noch einmal überlegen zu können. (...) Schliesslich funktioniert unsere Wirtschaft zum allergrössten Teil auf dieser Basis und nicht dank Rosstäuscherkniffen. (...) Alles in allem: Eine - so wie sie jetzt vorliegt - 'runde' Gesetzgebung. Der Ständerat möge bitte über seinen Schatten springen und einlenken." (Theo Kunz: "Ein 'rundes' Gesetz", Aargauer Tagblatt, 22.3.1990)

## **86.055      Konsumentenschutz. Volksinitiative Protection des consommateurs. Initiative populaire**

Botschaft / Message: 29.09.1986 (BBI III, 549 / FF III, 525)

## Ausgangslage

Die von der Firma Denner AG lancierte "Konsumentenschutz-Initiative" postuliert ein Verbot von Kartellen und staatlichen Mindestpreisen bei Konsumgütern im Bereich des Handels. Zur Durchsetzung der Verbote wird eine partielle Verfassungsgerichtsbarkeit durch das Bundesgericht vorgeschlagen.

Die Initiative erfasst mit ihrem Kartellverbot nur den Bereich des Handels mit Lebensmitteln und Konsumgütern. In diesem Bereich herrscht lebhafter Wettbewerb, somit stösst die Initiative nach Meinung des Bundesrates in die falsche Richtung. Sie kann sogar die Konzentration fördern und die Nachfragemacht der Grossverteiler stärken, also zwei Probleme verschärfen, zu deren besseren Bekämpfung das Kartellgesetz 1985 revidiert wurde.

Behördliche Mindestpreisvorschriften haben sich nach Ansicht des Bundesrates vor allem in der Gesundheitspolitik als angemessenes Mittel zur Verwirklichung staatlicher Ziele erwiesen. Die Verfassungsgerichtsbarkeit schliesslich darf nicht für einen Teilbereich eingeführt werden, wie dies die Initiative vorschlägt. Vielmehr muss diese Frage umfassend geregelt werden.

## Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	19.03.1987	AB / BO 1987, 149.
NR / CN	17.12.1987	AB / BO 1987, 1824.
NR / CN	18.12.1987	Schlussabstimmung (149:0)
SR / CE	18.12.1987	Votation finale (38:0)

Nach dem **Ständerat** im Frühjahr entschied sich auch der **Nationalrat** mit seltener Einhelligkeit und 118:0 Stimmen gegen die "Konsumentenschutz-Initiative". Verschiedene Votanten bemängelten, bereits der Titel "Eidgenössische Konsumentenschutz-Initiative" sei irreführend und hätte von der Bundeskanzlei abgeändert werden müssen. Die Initiative ziele darauf ab, das Warensortiment der Denner AG auf Verfassungsstufe zu schützen. Ueber die Argumente gegen die Initiative war man sich im Rat einig:

- Sie habe einen Preiskampf zur Folge, der zu einer Beschleunigung des "Lädelisterbens" führe und den Konzentrationsprozess weiter vorantreibe.
- Denner wolle vor allem die Preisbindung bei Tabak und Alkohol abschaffen. Dies sei allein im Interesse der Volksgesundheit fragwürdig.
- Sie beziehe sich lediglich auf Preiskartelle. Dies zeige, dass die Initianten unter Konsumentenschutz lediglich tiefe Preise verständen.

Auch in der Schlussabstimmung lehnten **beide Räte** die Initiative einstimmig ab.

## **87.039 Hotel- und Kurortskredite. Revision des Bundesgesetzes Crédit à l'hôtellerie et aux stations de villégiature. Révision de la loi**

Botschaft / Message: 06.05.1987 (BBI II, 881 / FF II, 893)

## Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Förderung des Hotel- und Kurortskredites (HKG) ermächtigt die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH), die Hotel- und Kurortserneuerung durch Bürgschaften, Darlehen und Zinsverbilligungen zu fördern. Trotz der zielstrebig geförderten Hotelerneuerung ist ein wesentlicher Teil der Hotellerie mit erheblichen wirtschaftlichen Problemen konfrontiert. Im Vordergrund steht die Frage der Finanzierung des grossen Erneuerungsbedarfs für kleinere und mittlere Hotelbetriebe. Ohne entsprechende Angebotsverbesserungen fehlen jedoch die Voraussetzungen, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

Der Revisionsentwurf sieht eine Aufstockung der Bundesdarlehen an die SGH um weitere 80 Millionen Franken für die nächsten zehn Jahre vor. Ausserdem sollen die Zinsverbilligungsmassnahmen der SGH in Ausnahmefällen von fünf auf acht Jahre erstreckt werden können, wenn aus betrieblichen oder strukturellen Gründen die Start- oder Uebergangsphase bei einem Projekt etwas länger dauert.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	06.10.1987	AB / BO 1987, 1342.
SR / CE	08.12.1987	AB / BO 1987, 624.
NR / CN	18.12.1987	Schlussabstimmung (93:25)
SR / CE	18.12.1987	Votation finale (40:0)

Der **Ständerat** stimmte der Gesetzesrevision in der nationalrätlichen Fassung ohne Opposition zu.

### **89.048 Weiterbildung und Förderung neuer Technologien** **Formation continue et promotion des techniques de fabrication intégrée**

Botschaft / Message: 28.06.1989 (BBI III, 1273 / FF II, 1153)

### Ausgangslage

Der Fachkräftemangel, unter dem praktisch alle Zweige der schweizerischen Wirtschaft und weite Teile des öffentlichen Dienstes seit einigen Jahren und in zunehmendem Masse leiden, hat einerseits strukturelle Gründe, die auf die raschen technologischen Veränderungen in den Produktionsbetrieben und die Entwicklung des Dienstleistungssektors zurückzuführen sind. Dazu kommt andererseits die Verknappung des beruflichen Nachwuchses aus demographischen Gründen.

Ausgangspunkt der Vorlage sind die guten Erfahrungen mit den vom Parlament 1986 beschlossenen "Sondermassnahmen zugunsten der Ausbildung und Weiterbildung sowie der Forschung in der Informatik und den Ingenieurwissenschaften". In der beruflichen Weiterbildung liegt das Schwergewicht der Aufwendungen beim Ausbau des Aus- und Weiterbildungsangebotes der Höheren Fachschulen, namentlich der Höheren Technischen Lehranstalten, der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen und der Technikerschulen.

Die "Fabrik der Zukunft" wird durch einen noch stärkeren, vor allem aber hochintegrierten Einsatz von Informatik und Robotik im gesamten Produktionsprozess gekennzeichnet sein. Weltweit werden unter dem Druck der Märkte und in der Absicht, die Wettbewerbsfähigkeit der eigenen Volkswirtschaft zu stärken, neue Produktionstechnologien gefördert. Regierungen, Wissenschaftler und Industrien unternehmen gemeinsam grosse Anstrengungen bei der Entwicklung der computergestützten Fertigung (CIM).

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	30.11.1989	AB / BO 1989, 684.
NR / CN	20.03.1990	AB / BO 1990, 518.
SR / CE	22.03.1990	AB / BO 1990, 265.
NR / CN	23.03.1990	Schlussabstimmung (140:0/136:0)
SR / CE	23.03.1990	Votation finale (43:0/43:0)

Als erste Kammer hat der **Ständerat** praktisch oppositionslos dem auf sechs Jahre befristeten Impulsprogramm im Bereich der beruflichen und universitären Weiterbildung sowie dem CIM-Aktionsprogramm zugestimmt. Bundesrat Delamuraz sicherte dem Ständerat zu, bei der Bestimmung der Standorte der CIM-Zentren werde dem Föderalismus Rechnung getragen. Förderungsprogramme, die gut laufen, sollen bereits im Verlauf der sechsjährigen Frist ins ordentliche Bundesrecht übergeführt werden. Die Sofortmassnahmen sind auf insgesamt 387 Millionen veranschlagt.

Unter Schaffung von nur unbedeutenden Differenzen stimmte auch der **Nationalrat** der Finanzspritze für die "Weiterbildungsoffensive" zu.

## 89.078 Ueberwachung der Preise und der Kreditzinsen. Volksinitiative Surveillance des prix et des intérêts des crédits. Initiative populaire

Botschaft / Message: 27.11.1989 (BBI 1990 I, 97 / FF 1990 I, 85)

### Ausgangslage

Am 28. September 1987 wurde die Volksinitiative "zur Ueberwachung der Preise und der Kreditzinsen" (zweite Preisüberwachungs-Initiative) eingereicht. Die Initiative der Konsumentenorganisationen, die von den parlamentarischen Beratungen zum Preisüberwachungsgesetz nicht befriedigt waren, postuliert eine Ergänzung der Bundesverfassung. Damit sollen folgende Anliegen verwirklicht werden:

- Einbezug der Kredite in den sachlichen Geltungsbereich der Preisüberwachung;
- Möglichkeit der Abgabe von Empfehlungen des Preisüberwachers für Preise, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden festgesetzt, genehmigt oder überwacht werden.

Der Bundesrat beantragt, die Initiative abzulehnen. In materieller Hinsicht entsprechen die Anliegen der Initiative im wesentlichen den vom Parlament abgelehnten Vorschlägen des Bundesrates im Entwurf zum PÜG. Es wird deshalb - im Sinne eines indirekten Gegenentwurfes zur Volksinitiative - eine Revision der entsprechenden Bestimmungen des PÜG vorgeschlagen. Den Begehren der Initiantinnen soll dabei wie folgt Rechnung getragen werden:

- Einbezug der Kredite in den sachlichen Geltungsbereich, unter Ausnahme der Kreditfähigkeit der Schweizerischen Nationalbank;
- Einführung eines Empfehlungsrechts des Preisüberwachers bei den anderen bundesrechtlichen Preisüberwachungen.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	04.10.1990	AB / BO 1990, 1830.
SR / CE	11./13.12.1990	AB / BO 1990, 1034/1067.
NR / CN	04.03.1991	AB / BO 1991, 200.
NR / CN	22.03.1991	Schlussabstimmung (86:25/85:39)
SR / CE	22.03.1991	Votation finale (34:0/26:11)

Mit 90:2 Stimmen verwarf der **Nationalrat** die zweite Preisüberwachungs-Initiative und befürwortete mit 87 zu 17 die inhaltsgleiche Revision des Preisüberwachungsgesetzes. "Wir wollen jetzt sehen, was der Preisüberwacher mit seinen neuen Kompetenzen in den nächsten Jahren tut", meinte P. Hess (C, ZG). Damit dürften die Initiantinnen zufrieden sein. Umstritten war die Kompetenz des Preisüberwachers, seine Empfehlungen und Entscheide auch zu veröffentlichen. Nach dem ursprünglichen Gesetzestext orientiert er die Öffentlichkeit lediglich über seine Tätigkeit. "Schlaumeierei" sei es, meinte V. Spoerry (R, ZH), wenn der Preisüberwacher seine Empfehlungen veröffentlichen könne, bevor die Behörden ihre Entscheide getroffen hätten. Damit könne politisch Druck gemacht werden. 65 Ratsmitglieder waren sich jedoch einig, dem Preisüberwacher diese Waffe in die Hand zu geben, 54 wollten sie ihm verweigern.

Bis auf eine Differenz schloss sich der **Ständerat** den Beschlüssen des Nationalrates an. Die Ständeratsdebatte wirkte gedämpft. Lustlos waren die einen, weil es sich um einen alten Hut handelt: Sie haben die Unterstellung der Kreditzinsen schon vor vielen Jahren gefordert. Die anderen waren lustlos, weil sie eh schon dagegen waren, aber ihre Weigerung heute angesichts der klaren Volksmeinung und der steigenden Hypozinsen kaum mehr aufrechterhalten können. Umstritten war in der Detailberatung der Satz, dass der Preisüberwacher seine Empfehlungen und Entscheide veröffentlichen könne. Der Ständerat lehnte ihn mit 20 gegen 14 Stimmen ab und schuf damit eine Differenz zum Nationalrat.

In der Differenzbereinigung schloss sich der **Nationalrat** der kleinen Kammer an und strich das Publikationsrecht des Preisüberwachers. Auch muss er vor einem Entscheid über Kreditzinsen zwingend Nationalbank und Bankenkommission anhören.

## **91.020 Investitionshilfe an die Berggebiete. Bundesbeschluss Investissements en faveur des régions de montagne. Arrêté**

Botschaft / Message: 04.03.1991 (BBI I, 1543 / FF I, 1472)

### **Ausgangslage**

Bis 1987 entwickelte sich die Zahl der jährlich neu eingehenden Investitionshilfegesuche betragsmässig im Gleichschritt mit den vom EVD zugesicherten Darlehen. Anschliessend stiegen die eingereichten Gesuche und die pro Geschäft beantragte Investitionshilfe jedoch unverhältnismässig an. Diese Entwicklung bewirkte, dass die Zahl der jeweils Ende Jahr noch unbehandelten Gesuche laufend zunahm und die Gesuchsteller eine immer längere Frist bis zum Entscheid in Kauf nehmen mussten.

Angesichts dieser Probleme beim IHG-Vollzug wurden von den eidgenössischen Räten 1990 zwei gleichlautende Motionen überwiesen, welche eine angemessene Aufstockung des Fonds ab 1992 verlangen. Mit der vorliegenden Botschaft zu einem entsprechenden Bundesbeschluss wird beantragt, bis ins Jahr 2000 zusätzlich insgesamt 670 Millionen Franken in den Fonds für Investitionshilfe einzulegen.

### **Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE	10.06.1991	AB / BO 1991, 440.
NR / CN	24.09.1991	AB / BO 1991, 1636.
SR / CE	30.09.1991	AB / BO 1991, 807.
NR / CN	03.10.1991	AB / BO 1991, 1891.

Mit 17 gegen 6 stimmte der **Ständerat** gegen den Willen des Bundesrates einer von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Erhöhung um 230 Millionen Franken auf 900 Millionen Franken zu. Abgelehnt wurde eine Motion von T. Onken (S, TG), der eine Neuorientierung in der Regionalpolitik forderte. Knapp mit 58 gegen 56 Stimmen folgte der **Nationalrat** dem Vorschlag des Bundesrates von 670 Millionen Franken und lehnte die vom Ständerat vorgenommene Erhöhung auf 900 Millionen Franken ab.

Im Hinblick auf die verschlechterte Finanzlage des Bundes stimmte der **Ständerat** in der Differenzbereinigung einem Vorschlag der vorberatenden Kommission zu, welche die Investitionshilfe statt auf 900 neu auf 800 Millionen Franken festsetzt. Der **Nationalrat** gab in dieser Frage schliesslich nach und bewilligte ebenfalls die 800 Millionen Franken.

## PARLAMANTARISCHE VORSTOESSE (AUSWAHL)

- 87.930**    **Wirtschaftslage. Interpellationen**  
**87.931**    **Situation économique. Interpellations**  
**87.932**

### Ausgangslage

Von den Fraktionen der Freisinnigen, der Schweizerischen Volkspartei und der Sozialdemokraten lagen **Dringliche Interpellationen** zur Wirtschaftslage, zur Währungsstabilität und zur Beschäftigungssituation vor.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN                      16.12.1987                      AB / BO 1987, 1776.

Aus Anlass der drei von Fraktionen eingereichten Dringlichen Interpellationen führte der **Nationalrat** eine längere Debatte zur aktuellen Wirtschaftslage. Anlass dazu hatte der "Schwarze Montag" vom 19. Oktober 1987 mit dem US-Börsencrash und der Dollarzerfall gegeben





## 6. LANDWIRTSCHAFT

Agrarpolitik - Lebensmittel - Tierversuche - Forstwirtschaft

### EINLEITUNG

Die Tätigkeit des Parlaments im Bereich der Landwirtschaft wurde vor allem durch die neuen Beschlüsse über die Milchwirtschaft, den inländischen Zuckeranbau sowie den Rebbau geprägt. Das Legislaturziel des "qualitativen Wachstums" konnte nicht bei allen Vorlagen erreicht werden. Ausgeprägt kam die qualitative Komponente insbesondere beim neuen Rebbaubeschluss zur Geltung, doch wurde gerade diese Vorlage in der Volksabstimmung verworfen.

Ein stärkeres Gewicht erhielten Direktzahlungen an die Landwirtschaft. Die Beiträge an Viehhalter im Berggebiet sowie an die Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen wurden wesentlich erhöht.

Im Bereich der Forstwirtschaft lagen die Akzente in erster Linie bei der Weiterführung der ausserordentlichen Massnahmen zur Walderhaltung. Ferner befassten sich die Räte mit dem neuen Waldgesetz.

### ÜBERSICHT

#### Botschaften und Berichte

86.036	Milchwirtschaftsbeschluss 1987
87.070	Walderhaltung. Ausserordentliche Massnahmen
88.005	Kleinbauern-Initiative
88.007	Kondens- und Konsummilch. Preiszuschläge
88.037	Viehhalter im Berggebiet. Kostenbeiträge
88.048	Waldgesetz
88.062	Zuckerwirtschaft. Bundesbeschluss
88.081	Massnahmen zugunsten des Rebbaus
89.010	Weg vom Tierversuch. Volksinitiative
89.011	Lebensmittelgesetz. Revision
89.013	Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen. Kredite 1990 - 1994
89.068	Rebbaubeschluss vom 22. Juni 1979. Verlängerung
89.079	Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft. Bundesgesetz
90.033	Getreidelager in Brig. Sanierung
90.036	Viehhalter im Berggebiet. Kostenbeiträge
90.056	Ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung. Bundesbeschluss
90.077	Pflanzenbau. Lenkungsmassnahmen

#### Persönliche Vorstösse (Auswahl)

88.229	Pa. Iv. Alkoholgesetz. Selbsthilfe im Obstbau (Berger)
--------	--

## BOTSCHAFTEN UND BERICHTE

### **86.036 Milchwirtschaftsbeschluss 1987 Economie laitière. Arrêté 1987**

Botschaft / Message: 16.06.1986 (BBI II, 974 / FF II, 994)

#### Ausgangslage

Mit dem neuen Milchwirtschaftsbeschluss sollen die längerfristigen Grundlagen für eine gesunde Entwicklung der schweizerischen Milchwirtschaft geschaffen werden. Insbesondere soll damit eine künftige preisliche Besserstellung der Klein- und Mittelbetriebe erreicht werden.

Entsprechend der Lage auf dem Milchsektor - die Höhe der Verwertungskosten hängt bekanntlich stark von der Milchmenge ab - wird auch im neuen Milchwirtschaftsbeschluss an der Milchkontingentierung als Instrument zur Mengengrenzung festgehalten. Die Abgabe für Lieferungen, welche das festgesetzte Kontingent übersteigen, soll auf höchstens 85 % des Milchgrundpreises festgesetzt werden.

Der Milchwirtschaftsbeschluss 1987 sieht eine Verstärkung der Erlösdifferenzierung zugunsten der Klein- und Bergbauernbetriebe vor. Zu diesem Zweck ist eine nach Zonen differenzierte Heraufsetzung der Freimengen vorgesehen, für welche keine generelle Abgabe (Rückbehalt) zur Deckung der Verwertungskosten der Milchprodukte zu leisten ist. Damit verbunden ist die Heraufsetzung des Rückbehaltes von 2 auf 4 Rappen je Kilogramm Milch für die die Freimenge übersteigenden Ablieferungen. Hinzu kommt die Einführung einer zusätzlichen Abgabe der grösseren Produzenten auf Verkehrsmilchmengen, welche eine bestimmte Schwelle (80'000 kg oder höher) pro Betrieb und Jahr übersteigen.

Der Entwurf enthält ferner ein umfassendes Instrumentarium von weiteren Massnahmen, die bereits weitgehend im geltenden Beschluss enthalten sind. Es handelt sich dabei um Vorkehren zur Entlastung des Milchmarktes, zur Senkung der Kosten der Milchverwertung und zur Qualitätsförderung.

#### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	17.06.1987	AB / BO 1987, 837.
SR / CE	22./23.06.1988	AB / BO 1988, 379.
NR / CN	20./29.09.1988	AB / BO 1988, 1027/1290.
SR / CE	30.11.1988	AB / BO 1988, 778.
NR / CN	16.12.1988	Schlussabstimmung (146:1)
SR / CE	16.12.1988	Votation finale (39:0)

Bei der Beratung des Milchwirtschaftsbeschlusses 1987 erwies sich die Einführung der Möglichkeit von Kontingentsübertragungen als strittigster Punkt. Nachdem der **Nationalrat** 1987 einem beschränkten, nur in Härtefällen anzuwendenden Kontingentshandel zugestimmt hatte, verlangte die Ständeratskommission einen Zusatzbericht des Bundesrates zu dieser Frage. Dieser blieb jedoch bei seiner Weigerung, die Kontingente als wohlverworbene Rechte zu behandeln und mit einem Geldwert auszustatten, da dies unabsehbare Folgen für andere Kontingentssysteme im Agrarbereich hätte.

Trotzdem folgte der **Ständerat** mit 26:13 Stimmen einem Antrag Reymond (L, VD), der dem Bundesrat die Möglichkeit schaffen sollte, unter bestimmten einschränkenden Bedingungen den Kontingentshandel zuzulassen. Die Befürworter dieser Neuerung erhofften sich vor allem eine Flexibilisierung des starren Kontingentierungssystems, während die Gegner eine Benachteiligung wirtschaftlich schwacher Betriebe befürchteten. Im weiteren setzte der **Ständerat** die Limite für die zusätzliche Beteiligung am Verwertungsaufwand von 80'000 auf 100'000 kg Verkehrsmilch je Betrieb herauf. Der von linker und kleinbäuerlicher Seite vorgebrachte Wunsch nach einer Preisdifferenzierung wurde abgelehnt.

Die Referendumsdrohung der Kleinbauernorganisation VKMB, falls die Möglichkeit zur entgeltlichen Uebertragung der Kontingente im Beschluss enthalten bleibe, liess den **Nationalrat** in der Differenzbereinigung bei seinem ursprünglichen Entschluss bleiben, obwohl der Bundesrat und die Kommissionsmehrheit inzwischen auf die Linie des Ständerates umgeschwenkt waren. Eine zusätzliche Abgabe an die Milchrechnung soll ein Bauer doch bereits ab einer Milchmenge von 80'000 statt 100'000 kg

bezahlen. Der **Nationalrat** überwies jedoch ein Postulat, das die Prüfung einer späteren Einführung des Systemwechsels verlangt. (Vgl. SPJ 1988, S. 112)

### Kommentare

Der bereinigte Milchwirtschaftsbeschluss löst den um zwei Jahre verlängerten Beschluss aus dem Jahre 1977 ab. Neben einer flexibleren Weiterführung der einzelbetrieblichen Kontingentierung ist eine von 2 auf 4 Rappen je Kilo erhöhte Beteiligung der Produzenten an den Verwertungskosten vorgesehen. Der Ständerat liess letztlich von der Einführung des Kontingentshandels ab, weil sich der Nationalrat klar dagegen ausgesprochen hatte und ein Festhalten an dieser Systeminnovation mit Sicherheit ein Referendum provoziert hätte.

### **87.070 Walderhaltung. Ausserordentliche. Massnahmen Dommages aux forêts. Continuation des mesures**

Botschaft / Message: 25.11.1987 (BBI 1988 I, 289 / FF 1988 I, 257)

### Ausgangslage

Die erneute Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Schweizer Waldes veranlasst den Bundesrat, neben der Reduktion der Luftverschmutzung, als Hauptursache, auch weitere Massnahmen im Wald zu ergreifen. So will der Bundesrat die Bekämpfung der Waldschädlinge weiterführen, die Waldpflege unterstützen, die Weiterbildung des Forstpersonals verbessern und die Selbsthilfe in der Wald- und Holzwirtschaft fördern. Er hat dazu einen Bundesbeschluss zuhanden des Parlamentes verabschiedet, der bis ins Jahr 1992 mit Gesamtaufwendungen von 240 Mio Franken rechnet.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	16.03.1988	AB / BO 1988, 92.
NR / CN	14.06.1988	AB / BO 1988, 680.
NR / CN	23.06.1988	Schlussabstimmung (140:0)
SR / CE	23.06.1988	Votation finale (35:0)

Sowohl im **Ständerat** als auch im **Nationalrat** wurde den ausserordentlichen Massnahmen zur Walderhaltung ohne Abänderung des bundesrätlichen Entwurfs **einstimmig** zugestimmt.

### **88.005 Kleinbauern-Initiative Initiative en faveur des petits paysans**

Botschaft / Message: 27.01.1988 (BBI I, 627 / FF I, 594)

### Ausgangslage

Die Volksinitiative "für ein naturnahes Bauern - gegen Tierfabriken (Kleinbauern-Initiative)" verlangt in erster Linie, dass der Schutzbereich der Agrargesetzgebung auf bäuerliche Betriebe beschränkt wird. Im weiteren sieht die Initiative eine grundlegende Neuordnung des Einfuhrschutzes vor.

Der Bundesrat beantragt dem Parlament, die Kleinbauern-Initiative Volk und Ständen mit der Empfehlung auf Ablehnung zu unterbreiten. Nach Ansicht des Bundesrates schafft die Kleinbauern-Initiative mehr neue Probleme, als dass sie zum Schutz der bäuerlichen Betriebe beitragen würde. Ausserdem könnten die berechtigten Anliegen - wie etwa Direktzahlungen - auch ohne Verfassungsänderung berücksichtigt werden, weshalb sich auch ein Gegenvorschlag erübrige.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	21./22.06.1988	AB / BO 1988, 347/370.
NR / CN	14.12.1988	AB / BO 1988, 1805/1815.
NR / CN	16.12.1988	Schlussabstimmung (103:45)
SR / CE	16.12.1988	Votation finale (35:4)

Der **Ständerat** schloss sich den Argumenten des Bundesrates gegen die Kleinbauern-Initiative an. Keine Mehrheit fand ein Antrag Zimmerli (V, BE) auf Ausarbeitung eines Gegenvorschlages. Dieser Gegenvorschlag hätte den vom Bundesrat in seinem Sechsten Landwirtschaftsbericht formulierten Zielen eine Verfassungsgrundlage geben sollen und hätte insbesondere auch die umweltgerechte Produktion speziell erwähnt. Mit 24:15 Stimmen wurde dieser Antrag von der kleinen Kammer abgelehnt. (Vgl. SPJ 1988, S. 107)

Im **Nationalrat** schieden sich an der Kleinbauern-Initiative die Geister. Unterstützung fand die Initiative bei den Fraktionen der SP und der Grünen sowie bei der EVP. Gegen das Begehren sprachen sich CVP, SVP, FDP, Liberale und LdU aus. Den im Ständerat unterlegenen Antrag Zimmerli nahm im Nationalrat P. Rutishauser (V, TG) in ähnlicher Form wieder auf. Dabei wurde er auch von der CVP und der Kommissionmehrheit unterstützt. Ging der Antrag den einen zu weit, so war er den anderen zu unbestimmt, so dass er auch hier - wie die Kleinbauern-Initiative - keine Mehrheit fand. Auch auf die weitergehenden Vorschläge Biel (U, ZH) und Neukomm (S, BE) konnte sich keine Ratsmehrheit einigen, so dass die Initiative Volk und Ständen ohne Gegenvorschlag mit der Empfehlung auf Ablehnung unterbreitet wird.

### Kommentare

"Die Sorge um eine ökologische Produktion gesunder Nahrungsmittel in angemessenen Mengen und zu vertretbaren Preisen hat in den letzten Jahren zu einer öffentlichen Kontroverse geführt. Nach Ansicht bäuerlicher Kreise litt darunter das Selbstverständnis der Bauern, und in der Tat nahmen (...) die Spannungen innerhalb der Bauernschaft in starkem Mass zu. Diese zeigten sich anlässlich der Behandlung der 'Kleinbauerninitiative' im Parlament, welche sehr unterschiedliche bäuerliche Positionen zu Tage förderte." (SPJ 1988, S. 105)

Resultate der Volksabstimmung vom 4.6.1989 siehe Anhang G.

### **88.007 Kondens- und Konsummilch. Preiszuschläge Lait condensé et lait de consommation. Suppléments de prix**

Botschaft / Message: 17.02.1988 (BBI I, 1245 / FF I, 1193)

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	08.03.1988	AB / BO 1988, 141.
SR / CE	15.03.1988	AB / BO 1988, 88.

In **beiden Räten** wurden die Preiszuschläge von 3,5 Rappen je Liter Konsummilch bzw. von 2/3 der Preisdifferenz zwischen inländischer und importierter Kondensmilch einstimmig gutgeheissen.

## **88.037 Viehhalter im Berggebiet. Kostenbeiträge** **Détenteurs de bétail de la région de montagne. Contributions aux frais**

Botschaft / Message: 18.05.1988 (BBI II, 1091 / FF II, 1063)

### Ausgangslage

Die Kostenbeiträge an Viehhalter im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone stellen vom Gesamtbetrag her die bedeutendste Ausgleichszahlung an die Berglandwirtschaft dar. Trotz der namhaften Leistungen der öffentlichen Hand zugunsten der Berglandwirtschaft besteht nach wie vor ein erheblicher Einkommensrückstand gegenüber den Talbetrieben. Für die Jahre 1989 und 1990 wird ein Zahlungsrahmen von 440 Millionen Franken, 20 Millionen Franken mehr als in den beiden Vorjahren, beantragt.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	06.10.1988	AB / BO 1988, 735.
NR / CN	13.12.1988	AB / BO 1988, 1779.
SR / CE	08.03.1989	AB / BO 1989, 74.
NR / CN	13.03.1989	AB / BO 1989, 398.

Nachdem der **Ständerat** der Vorlage mit 30:1 Stimmen zugestimmt hatte, sprach sich der **Nationalrat** auf Antrag von W. Wyss (V, BE) für eine Aufstockung der Beiträge um 100 Millionen statt 20 Millionen Franken aus. In der Differenzbereinigung hiess der **Ständerat** einen Antrag seiner Kommissionsmehrheit auf Erhöhung um 60 auf 480 Millionen mit 33:11 Stimmen gut. Diesem Kompromiss schloss sich schliesslich auch der **Nationalrat** an.

## **88.048 Waldgesetz** **Loi sur les forêts**

Botschaft / Message: 29.06.1988 (BBI III, 173 / FF III, 157)

### Ausgangslage

Das Forstpolizeigesetz von 1902 enthält zwar eine ganze Reihe wertvoller Bestimmungen, wird aber den veränderten Verhältnissen in vielen Bereichen nicht mehr gerecht. Das in den letzten Jahren aufgetretene Waldsterben, der mit zunehmender Ausnützung unseres Lebensraumes wachsende Druck auf den Wald, die sich angesichts sinkender Erträge verschlechternde wirtschaftliche Situation der Forstbetriebe und die erst jetzt richtig ins Bewusstsein der Bevölkerung gedrungene Funktionen des Waldes als Schutz vor Naturereignissen, naturnaher Lebensraum und Erholungsgebiet liessen es als geboten erscheinen, das Gesetz einer Totalrevision zu unterziehen.

Der Entwurf deckt das ganze breite Spektrum von bereits ergriffenen oder noch zu ergreifenden Massnahmen im Wald ab. Er versagt aber notwendigerweise, wenn es um die Abwehr äusserer Einflüsse auf den Wald geht, die ihm Schaden zufügen. Die Bekämpfung solcher Einflüsse, vorab der anhaltend hohen Belastung durch Schadstoffe aus der Luft, ist Gegenstand anderer Erlasse und Massnahmen, ohne die allerdings auch der Einsatz zugunsten des Waldes, gestützt auf dieses Gesetz, letztlich ohne Erfolg bleiben wird.

Koordinations- und Verfahrensbestimmungen sowie die Kompetenzabgrenzung zu den Kantonen nehmen im Gesetzesentwurf einen relativ grossen Raum ein.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	13.06.1989	AB / BO 1989, 255.
NR / CN	06.03.1991	AB / BO 1991, 283.
SR / CE	19.06.1991	AB / BO 1991, 546.

NR / CN	18.09.1991	AB / BO 1991, 1517.
SR / CE	26.09.1991	AB / BO 1991, 804.
NR / CN	02.10.1991	AB / BO 1991, 1790.
NR / CN	04.10.1991	Schlussabstimmung (157:0)
SR / CE	04.10.1991	Votation finale (40:0)

Die Vorlage wurde im **Ständerat** mit einhelligem Lob aufgenommen und nur in wenigen Punkten abgeändert. Verschiedentlich wurde in der Debatte hervorgehoben, dass die Ergänzung der quantitativen durch eine qualitative Walderhaltung im Zentrum des neuen Gesetzes steht. Der Vorlage wurde attestiert, dass sie den Wald als ökologische Einheit und in allen seinen - auch wirtschaftlichen - Funktionen begreife. Gegen den Willen des Bundesrats strich der Ständerat mit 26:7 Stimmen eine generelle Ausnahmeregelung für die Gesamtverteidigung.

Heftige Diskussionen löste im **Nationalrat** die Frage aus, wie der Wald vor Rodungen geschützt werden soll. Der Rat stimmte dabei mit 85:77 Stimmen dem Einbezug der Raumplanung in das Waldgesetz zu. Ebenfalls gutgeheissen wurden die Ausscheidung von Waldreservaten durch die Kantone und eine Bewilligungspflicht für grosse Waldveranstaltungen.

In der Differenzbereinigung entschied der **Ständerat**, dass ein Waldbesitzer einen durch Rodung erzielten Mehrwert nicht abzuliefern hat. Entgegen dem Willen von Bundespräsident Flavio Cotti wurde diese Mehrwertabschöpfung gestrichen.

Aeusserst knapp mit 68 gegen 67 Stimmen wurden im **Nationalrat** die Bedingungen für die Nutzung von Waldgebiet zu anderen Zwecken enger gefasst, als in der bundesrätlichen Fassung vorgesehen war. Differenzen zum Ständerat bestehen weiterhin unter anderem auch bei der Mehrwertabschöpfung.

Der **Ständerat** reduzierte die Differenzen zwischen den beiden Kammern von sechs auf zwei, wobei beim "Schicksalsartikel" nach wie vor eine Divergenz übrig bleibt. Es sei falsch zu glauben, dass die Kompetenz zur Ausscheidung von Wald in Nutzungszonen allein in diesem Artikel liege, sagte Kommissionspräsident O. Ziegler (C, UR). Der Rat folgte dem Antrag der Kommission, die nun lediglich verankern will, dass die Zuweisung von Wald in Nutzungspläne einer Rodungsbewilligung bedarf. Sämtliche anderen Bestimmungen wurden gestrichen.

Die zwei verbliebenen Differenzen räumte der **Nationalrat** schliesslich oppositionslos aus.

## Kommentare

"(...) Ungetrübte Einigkeit über das, wozu der Wald primär dienen soll, herrschte in den Räten freilich nicht. Der Konflikt zwischen den Naturliebhabern und den 'Nutzungsorientierten' wurde auch gestern [im Nationalrat] ausgetragen. Unter dem Strich bilanziert, haben die Vertreter der zweiten Kategorie mehr Punkte gebucht. Ein deutliches Indiz dafür ist, dass all die strengen Bestimmungen wieder etwas gelockert wurden, indem man ermöglichte, unter Umständen Waldflächen doch in Nutzungszonen umwandeln zu können. (...) Was jetzt vorliegt, ist ein Sowohl-Als-auch-Gesetz: Mit (guten) Schutzklauseln, aber auch - und fast noch mehr - Nutzungsbestimmungen. Ob das für die referendumspolitisch notwendige 'mittlere Zufriedenheit' ausreicht?" (Theo Kunz: "Waldnutzungs-gesetz?", Aargauer Tagblatt, 7.3.1991)

## **88.062 Zuckerwirtschaft. Bundesbeschluss Economie sucrière. Arrêté fédéral**

Botschaft / Message: 19.10.1988 (BBI III, 1169 / FF III, 1109)

## Ausgangslage

In Berücksichtigung der 1986 geäusserten Volksmeinung sieht der neue Bundesbeschluss über die inländische Zuckerwirtschaft vor, den inländischen Zuckerrübenanbau auf der Höchstmenge von 850'000 Tonnen zu beschränken und die Menge vorrangig auf bäuerliche Familienbetriebe zu verteilen. Bis zum Erreichen dieser Höchstmenge gilt der vom Bundesrat festgelegte Grundpreis. In Berücksichtigung möglicher Ertragsschwankungen können zusätzlich 10 Prozent der einzelnen Vertragsmenge zu 60 Prozent des Grundpreises und weitere Mengen zu 30 Prozent des Grundpreises abgeliefert werden.

Die Höhe der Abgaben zur Finanzierung des Ausgleichsfonds wird nicht mehr begrenzt, sondern auf die zu erwartende Differenz zwischen Gestehungskosten und Erlös ausgerichtet. Dabei wird am Prinzip der

gemeinsamen Verlustdeckung durch Bund, Konsumenten und Produzenten festgehalten. Auch im übrigen knüpft der Vorschlag zu einem neuen Bundesbeschluss eng an die bestehende Ordnung an.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	13.12.1988	AB / BO 1988, 884.
NR / CN	06./07.03.1989	AB / BO 1989, 258.
SR / CE	07.06.1989	AB / BO 1989, 207.
NR / CN	15./19.06.1989	AB / BO 1989, 913/924.
NR / CN	23.06.1989	Schlussabstimmung (87:41)
SR / CE	23.06.1989	Votation finale (39:0)

Der **Ständerat** nahm an der Vorlage gegen den Willen des Bundesrates zwei Aenderungen vor: Bei der Verlustbeteiligung der Produzenten - neu wie im Milchsektor nach der Menge gestaffelt - wollte der Bundesrat vor allem kleinere Produzenten bevorzugen. Der Ständerat stimmte aber mit 22:16 Stimmen einer weniger starken Abstufung zu. Auch mit der zweiten Neuerung drang der Bundesrat nicht voll durch: Mit 21:13 Stimmen wurde den Ueberlieferern ein geringerer Abzug zugestanden.

Im **Nationalrat** wurden von der Kommissionsminderheit und von S. Leutenegger Oberholzer (G, BL) Anträge zum Zuckerbeschluss eingereicht, die den Bundesrat beauftragen, die Einfuhr von Zucker aus Entwicklungsländern zu existenzsichernden Preisen zu fördern. Diesem Vorschlag wurde zwar auch von bürgerlicher Seite gewisse Sympathien entgegengebracht, doch wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, dass der Zuckerbeschluss nur die inländische Zuckerwirtschaft zu regeln habe.

Schliesslich nahm der **Nationalrat** mit 96:62 Stimmen diesen Antrag der Kommissionsminderheit in den Beschluss auf. Eine Differenz zum Ständerat wurde auch bei der Festsetzung der Preise für die Ueberlieferer geschaffen. Während der Ständerat diesen Produzenten 70 Prozent des zugesicherten Preises bezahlen möchte, legte sich der Nationalrat auf 60 Prozent fest.

Im Differenzbereinigungsverfahren lehnte der **Ständerat** den nationalrätlichen Beschluss zur Förderung von Zuckerimporten aus der Dritten Welt ab. Sowohl handels- als auch entwicklungspolitische Argumente führten zum Nein des Ständerates. Auch hielt der Ständerat an der Grenze von 70 Prozent des zugesicherten Preises für überlieferte Zuckermengen fest. In beiden umstrittenen Punkten folgte der **Nationalrat** schliesslich knapp der Version von Ständerat und Kommissionsmehrheit.

### Kommentare

Mit dem neuen Zuckerbeschluss wird die inländische Zuckerproduktion für die nächsten zehn Jahre geregelt. In der Differenzbereinigung wurde das Vorhaben, innerhalb der schweizerischen Landwirtschaftspolitik Entwicklungspolitik zu betreiben, knapp abgelehnt. Die handelspolitischen Bedenken gegen die Aufnahme der "Drittweitklausel" wogen schwerer als der entwicklungspolitische Grundsatz "trade, not aid".

## **88.081 Massnahmen zugunsten des Rebbaus Mesures en faveur de la viticulture**

Botschaft / Message: 21.12.1988 (BBI 1989 I, 253 / FF 1989 I, 245)

### Ausgangslage

Der Bundesrat schlägt dem Parlament einen neuen Bundesbeschluss mit einer Gültigkeit von zehn Jahren vor, der im wesentlichen folgendes vorsieht:

- a. die Beibehaltung des Rebbaukatasters in seiner heutigen Form;
- b. verschärfte Massnahmen zur Qualitätsförderung:
  - Festsetzung eines natürlichen Mindestzuckergehaltes für die Weinherstellung,
  - Einteilung der Traubenmoste in drei Kategorien gemäss den qualitativen Mindestanforderungen, die für die verschiedenen Bezeichnungen notwendig sind, und

- Festsetzung der Mindestanforderungen für Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung durch den Bundesrat;

(...)

- d. die Möglichkeit - entweder auf Vorschlag der regionalen Kommission oder bei Massnahmen des Bundes zur Marktсанierung -, die eingekellerte Menge zu begrenzen, falls diese das Marktgleichgewicht gefährdet;
- e. die Möglichkeit zur periodischen Anpassung eines Teils der Einfuhrkontingente auf der Grundlage eines Versteigerungssystems.

Der neue Beschluss bezweckt, die aktuelle Rebfläche zu erhalten und die Produktion von Qualitätstrauben, unter Beachtung der Aufnahmefähigkeit des Marktes, zu fördern. Damit soll den Weinbauern ein angemessenes Einkommen gesichert werden.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	02.03.1989	AB / BO 1989, 216.
SR / CE	07.06.1989	AB / BO 1989, 201.
NR / CN	19.06.1989	AB / BO 1989, 932.
NR / CN	23.06.1989	Schlussabstimmung (70:38)
SR / CE	23.06.1989	Votation finale (35:0)

Der neue, auf zehn Jahre befristete Beschluss, fand im **Nationalrat** eine ausserordentlich gute Aufnahme. Die "Philosophie" des Beschlusses erntete quer durch alle Fraktionen viel Lob. Dabei wurde festgestellt, dass das bundesrätliche Legismotum des "**qualitativen Wachstums**" zu Recht auch im neuen Rebbaubeschluss seinen Niederschlag finde. Mit 116:0 Stimmen verabschiedete der Nationalrat die Vorlage als Erstrat.

Auch der **Ständerat** hiess den neuen Rebbaubeschluss mit 36 Stimmen einstimmig gut. Dabei wurden lediglich drei formale Differenzen zum Nationalrat geschaffen. Mit Zustimmung zum Beschluss des Ständerates räumte der **Nationalrat** diese Differenzen aus.

### Kommentare

Mit einer ausgewogenen und vor allem auf eine Steigerung der Weinqualität ausgerichteten Vorlage will der Gesetzgeber den Rebbau in der Schweiz für die nächsten 10 Jahre regeln. Dass trotz der oppositionslosen Annahme der Vorlage in beiden Räten daraufhin das Referendum ergriffen und der Beschluss in der Volksabstimmung verworfen wurde (vgl. Anhang G), ist auf die Regelung des Einfuhrregimes im Bundesbeschluss zurückzuführen, welches den sogenannten "Sofaimporteurs" weiterhin erlaubt, sich volkswirtschaftliche Renten anzueignen.

### **89.010 Weg vom Tierversuch. Volksinitiative "Limitons strictement l'expérimentation animale". Initiative populaire**

Botschaft / Message: 30.01.1989 (BBI I, 1003 / FF I, 961)

### Ausgangslage

Inhalt der Initiative bildet ein neuer Artikel 25<sup>ter</sup> BV. Danach wären Tierversuche in der Schweiz grundsätzlich verboten, wobei aber unerlässliche Tierversuche im Rahmen der gesetzlich festzulegenden Ausnahmen weiterhin zulässig wären. Einschränkende Randbedingungen und ein Verbandsbeschwerderecht für Tierschutzorganisationen sollen bewirken, dass unnötige Versuche unterbleiben, und zur Forschung nach Alternativmethoden zu Tierversuchen anhalten. Im Fall einer Annahme der Verfassungsänderung wären Tierversuche nicht sofort verboten. Der Gesetzgeber müsste innert fünf Jahren die zulässigen Ausnahmen vom Verbot festlegen.

Nach dem geltenden Tierschutzgesetz vom 9. März 1978, das seit Mitte 1981 in Kraft ist, sind Tierversuche nicht grundsätzlich verboten. Sie sind indessen auf das "unerlässliche Mass" zu beschränken. In den letzten Jahren sind auch spürbare Verbesserungen erzielt worden. Auch ohne



Verbandsbeschwerderecht hat das Gesetz bewirkt, dass Tierversuche in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen sind. Der Bundesrat ist daher der Auffassung, dass die Initiative ohne Gegenvorschlag abzulehnen sei und dass sich zurzeit eine Aenderung des Tierschutzgesetzes nicht aufdrängt.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	20./21.06.1990	AB / BO 1990, 1132.
SR / CE	03.10.1990	AB / BO 1990, 792.
NR / CN	04.03.1991	AB / BO 1991, 223.
SR / CE	14.03.1991	AB / BO 1991, 195.
NR / CN	22.03.1991	Schlussabstimmung (92:35/128:0)
SR / CE	22.03.1991	Votation finale (33:4/33:2)

Der **Nationalrat** sprach sich mit 82:49 Stimmen gegen die Volksinitiative "Weg vom Tierversuch" aus. Dagegen beschloss er bei seinen Verhandlungen einen indirekten Gegenvorschlag zur Initiative in Form einer Aenderung des Tierschutzgesetzes. Zentraler Streitpunkt stellte das von den Initianten geforderte Beschwerde- und Klagerecht von Verbänden dar. Eine Minderheit der vorberatenden Kommission wollte dieses Verbandsklagerecht in einen indirekten Gegenvorschlag einbauen. Gemäss R. Seiler (C, ZH) sollen die grossen Tierschutzorganisationen als "Treuhandler und Anwälte der Tiere" fungieren.

Kommissionsmehrheit und Bundesrat bekämpften die Anträge mit politischen und rechtlichen Argumenten. So wurde von J.-F. Leuba (L, VD) darauf hingewiesen, dass die privaten Tierschutzorganisationen keine demokratische Legitimation hätten, "mit Rekursen die Rechte der Gesuchsteller zu lähmen". Mit grossem Mehr lehnten FDP, SVP, die Liberalen und die grosse Mehrheit der CVP sowohl die Verbandsbeschwerde (101:61 Stimmen) als auch das Klagerecht (94:58) ab. Das mit dem indirekten Gegenvorschlag geänderte Tierschutzgesetz führt neu ein Beschwerderecht des Bundesamtes für Veterinärwesen gegen kantonale Bewilligungen ein. Mit 92:8 Stimmen wurde die Aenderung des Tierschutzgesetzes gutgeheissen.

Mit 21:4 Stimmen empfiehlt auch der **Ständerat** die Volksinitiative "Weg vom Tierversuch" zur Ablehnung. Beim indirekten Gegenvorschlag in Form einer Aenderung des Tierschutzgesetzes wurden zwei Differenzen zum Nationalrat geschaffen. Einerseits wurde ein Antrag von O. Piller (S, FR) gutgeheissen, der Tierversuche, welche weder für die Erhaltung menschlichen oder tierischen Lebens noch für die Heilung oder Linderung von Leiden Bedeutung haben, nicht erlaubt. Verweigert hat der Ständerat andererseits die vom Nationalrat entworfene Fassung, Vertretern von Tierschutzorganisationen Einsitz in kantonale Kommissionen zu gewähren. Diese Kommissionen beraten die für die Prüfung von Gesuchen für Tierversuche zuständigen Stellen.

In der Differenzbereinigung schwenkte der **Nationalrat** nicht auf die härtere Linie des Ständerates ein. Wenn Tierversuche, welche keine unmittelbare Bedeutung für die Linderung von menschlichen Leiden haben, verboten würden, sei die wissenschaftliche Grundlagenforschung gefährdet, monierten vor allem bürgerliche Politikerinnen und Politiker.

Auf Antrag seiner Kommission schloss sich der **Ständerat** dem Nationalrat stillschweigend an. Bundesrat Delamuraz sicherte zu, der Bundesrat werde in der Verordnung strenge Kriterien für Tierversuche aufstellen. Ein Rückzug der Volksinitiative kommt für die Initianten nach dem nachgebenden Entscheid des Ständerates "natürlich nicht mehr in Frage".

### **89.011 Lebensmittelgesetz. Revision Loi sur les denrées alimentaires. Révision**

Botschaft / Message: 30.01.1989 (BBI I, 893 / FF I, 849)

### Ausgangslage

Das Lebensmittelgesetz von 1905 mag den heutigen Anforderungen in verschiedener Hinsicht nicht mehr zu genügen:

- die komplexen Verhältnisse und strengere Anforderungen an die gesetzliche Verankerung von Verordnungen bedingen, dass der Gesetzgeber Ziel und Ausmass der Verordnungskompetenz des Bundesrats mit Rahmenbedingungen und Kriterien im Gesetz einschränkt,

- die zweispurige Vollzugsorganisation in den Kantonen muss durch eine klare Kompetenzordnung abgelöst werden,
- die zunehmende Einbettung in die internationale Gemeinschaft bedingt ein Gesetz, das auch künftige Entwicklungen aufzufangen vermag.

Konzeptionell greift das Gesetz nur soweit in die Handels- und Gewerbefreiheit der Produzenten und Verkäufer ein, als dies zum Schutz der Gesundheit und zur Verhütung von Täuschung erforderlich ist.

Unter den Neuerungen sind zu erwähnen:

- die ausdrückliche Einbeziehung der landwirtschaftlichen Produktion in den Geltungsbereich,
- die Aufstellung materieller Grundsätze über die Anforderungen an und den Umgang mit Lebensmitteln,
- die Verstärkung der Koordinations- und Leitungsbefugnisse der Bundesbehörden gegenüber den Kantonen,
- die Straffung der Verfahrensvorschriften und die Neufassung der Strafbestimmungen,
- die Schaffung der Rechtsgrundlage für die spezifische Kontrolle von Tierarzneimitteln bei der Einfuhr.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE                      02.10.1990                      AB / BO 1990, 761.

Als Hauptstreitpunkte im neuen Lebensmittelgesetz erwiesen sich im **Ständerat** der Umfang des Informationsauftrages des Bundes und die Werbeeinschränkungen für Tabak und Alkohol. Beim Informationsauftrag ging es um die Frage, ob die Bundesbehörden die Bevölkerung auf die Gefahren einer falschen Ernährung hinweisen oder nur bei besonderen Schadenfällen informieren dürfen. Die Kommissionsmehrheit kritisierte die vom Bundesrat vorgeschlagene weitere Fassung. Trotz des Plädoyers von Bundesrat Cotti entschied sich der Ständerat für den enger gefassten Informationsauftrag.

Bei der Einschränkung der Werbung für Tabak und Alkohol setzte sich die vom Bundesrat eingebrachte Version mit der unverbindlichen "Kann"-Formulierung mit 24:15 Stimmen durch. Eine Mehrheit wehrte sich erfolgreich gegen einen Antrag, nur speziell an Jugendliche gerichtete Werbung einzuschränken, da die Abgrenzung nicht machbar sei.

### **89.013      Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen. Kredite 1990 - 1994 Exploitation agricole du sol dans des conditions difficiles. Crédits 1990-1994**

Botschaft / Message: 13.02.1989 (BBI I, 1175 / FF I, 1130)

### Ausgangslage

Die Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen stellen neben den Kostenbeiträgen an Viehhalter die bedeutendste Direktzahlung an die Berglandwirtschaft dar. Da trotz der gesteigerten Leistungen der öffentlichen Hand zugunsten der Bergbauern nach wie vor ein Einkommensrückstand gegenüber den Talbetrieben besteht, schlägt der Bundesrat eine Erhöhung um 120 Millionen Franken gegenüber dem letzten Zahlungsrahmen vor. Dies bedeutet eine Erhöhung um 20 Prozent insgesamt oder um vier Prozent pro Jahr.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN                      22.06.1989                      AB / BO 1989, 1061.  
SR / CE                      20.09.1989                      AB / BO 1989, 441.

Im **Nationalrat** beantragte V. Diener (G, ZH) im Namen der Grünen zusätzliche 50 Millionen Franken. Nachdem das Parlament bei den Kostenbeiträgen mit 480 Millionen um 40 Millionen über den Bundesrat hinausgegangen sei, müsse nun bei den Flächenbeiträgen, die keinen Produktionsanreiz gäben, gleichgezogen werden. Angesichts der gestiegenen Produktionskosten sei ein Zuschlag über den Teuerungsausgleich

hinaus gerechtfertigt. Auch von den Gegnern wurde dem Aufstockungsantrag Sympathie entgegengebracht, doch müssten die Bundesfinanzen betrachtet werden. Ausserdem dürfe den Entscheiden des Bundesrates zu den Direktzahlungen, die in einer Arbeitsgruppe vorbereitet werden, nicht vorgegriffen werden. Nachdem der Aufstockungsantrag mit 63:56 Stimmen gescheitert war, passierte die Vorlage mit 119 Stimmen oppositionslos.

Oppositionslos und ohne Schaffung einer Differenz zum Nationalrat wurde die Vorlage im **Ständerat** mit 39 Stimmen verabschiedet.

## **89.068 Rebbaubeschluss vom 22. Juni 1979. Verlängerung Arrêté sur la viticulture du 22 juin 1979. Prorogation**

Botschaft / Message: 18.10.1989 (BBI III, 1269 / FF III, 1221)

### **Ausgangslage**

Ende Juli ergriff ein überparteiliches Komitee von acht Parlamentariern das Referendum gegen den in der Sommersession von den eidgenössischen Räten verabschiedeten neuen Rebbaubeschluss. Da dieses zustande gekommen ist, kann der neue Beschluss nicht wie vorgesehen am 1. Januar 1990 in Kraft treten. Der Bundesrat sieht sich deshalb veranlasst, dem Parlament einen dringlich zu erklärenden Bundesbeschluss zu unterbreiten, der den Bundesbeschluss vom 22. Juni 1979 über Massnahmen zugunsten des Rebbaues bis zum Inkrafttreten des neuen Rebbaubeschlusses, längstens aber bis zum 31. Dezember 1992, verlängert.

Gegen die Schaffung eines dringlichen Bundesbeschlusses, der mit Ausnahme der Versteigerung eines Teils der Importkontingente alle anderen vorgesehenen Massnahmen des neuen Beschlusses enthielte, spricht, dass zusätzliche Stimmen laut geworden sind, die sich auch gegen die Qualitätsbestimmungen richten.

### **Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE	27.11.1989	AB / BO 1989, 633.
NR / CN	04.12.1989	AB / BO 1989, 1942.
SR / CE	14.12.1989	AB / BO 1989, 831.
NR / CN	14.12.1989	AB / BO 1989, 2177.
NR / CN	15.12.1989	Schlussabstimmung (140:1)
SR / CE	15.12.1989	Votation finale (41:0)

Unter dem Argument, dass kein juristisches Vakuum entstehen dürfe, stimmten **beide Kammern** der Verlängerung des geltenden Bundesbeschlusses einstimmig zu. Mitglieder des Referendumskomitees bedauerten im **Nationalrat**, dass nicht der neue Rebbaubeschluss provisorisch in Kraft gesetzt wird, allerdings unter Verzicht auf die umstrittene Einfuhrregelung.

Auch sprachen sich **beide Räte** einstimmig für die Dringlichkeit der Vorlage aus.

## **89.079 Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft. Bundesgesetz Crédits d'investissements dans l'agriculture et aide aux exploitations paysannes. Loi**

Botschaft / Message: 27.11.1989 (BBI 1990 I, 194 / FF 1990 I, 166)

### **Ausgangslage**

Einige der wesentlichsten Bestimmungen des Bundesgesetzes über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft (IBG) verlieren ihre Gültigkeit am 1. November 1992. Nach diesem Zeitpunkt wäre die Gewährung von zinslosen und zinsvergünstigten Investitionsdarlehen oder die Uebernahme von

Bürgschaften nicht mehr möglich; der Bund könnte den Kantonen für Investitionskredite keine neuen Mittel mehr zur Verfügung stellen.

Eine vom EVD ernannte Expertenkommission hatte den Auftrag, sich darüber zu äussern, ob das IBG weitergeführt werden soll, und bejahendenfalls Vorschläge für als notwendig oder wünschbar erachtete Aenderungen zu unterbreiten. Diese Kommission schlägt die Weiterführung des Gesetzes unter Anbringung gewisser Aenderungen vor.

Der Bundesrat wünscht, dass die revidierte Fassung noch vor dem 1. November 1992 in Kraft tritt. Das neue Gesetz enthält im wesentlichen folgende Neuerungen:

- Die Bedeutung, die der Erhaltung - und nicht lediglich der Rationalisierung - der Landwirtschaftsbetriebe wie auch der Notwendigkeit einer dezentralen Besiedlung zukommt, wird betont.
- Die Notwendigkeit, die Belange der Raumplanung und des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen, wird unterstrichen.
- In Regionen, wo die Bodenbewirtschaftung und die Bevölkerungsdichte nicht mehr ausreichend gesichert sind, können für gewisse Betriebe, bei denen das Haupteinkommen nicht aus einer landwirtschaftlichen Tätigkeit stammt, ebenfalls Darlehen gewährt oder Bürgschaften übernommen werden.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	17.09.1990	AB / BO 1990 548.
NR / CN	04.03.1991	AB / BO 1991, 203.
SR / CE	10.06.1991	AB / BO 1991, 435.
NR / CN	20.06.1991	AB / BO 1991, 1261.
SR / CE	23.09.1991	AB / BO 1991, 735.
NR / CN	04.10.1991	Schlussabstimmung (160:0)
SR / CE	04.10.1991	Votation finale (40:0)

Im **Ständerat** unterlag ein Antrag der Kommissionsmehrheit, welcher eine ausdrückliche Verknüpfung der Investitionskredite mit einer naturnahen Bewirtschaftung wollte, mit 24:14 Stimmen. Dem Gesetz wurde in der Gesamtabstimmung mit 34:0 zugestimmt.

Nicht nur in den Zweckartikel, sondern auch in die Bestimmung über die Begünstigten baute der **Nationalrat** entgegen dem Ständerat eine Klausel ein, wonach alle zu unterstützenden Massnahmen auf eine naturnahe Produktion ausgerichtet und dem Stand der Umwelttechnik angepasst sein müssen. Abgelehnt wurde hingegen ein Minderheitsantrag, wonach auch die Umstellung eines Betriebes auf biologische Produktion in den Genuss von Investitionskrediten kommen solle.

Der **Ständerat** lehnte es in der Differenzbereinigung stillschweigend ab, bei Zweckentfremdung des Objekts innert 25 Jahren den Rest früher gewährter Landwirtschafts-Investitionskredite mitsamt den eingesparten Kapitalzinsen zurückzuverlangen, wie dies der Nationalrat beschlossen hatte. Die Kleine Kammer erachtete es mit 22 zu 13 Stimmen auch als unnötig, das Kriterium der "naturnahen Produktion" ausser im Grundsatzartikel auch noch in den Darlehensbedingungen speziell aufzuführen.

Zwei vom **Nationalrat** nicht ausgeräumte Differenzen, bei welchen es sich um eine systematische Aenderung der vorgeschlagenen Gesetzestexte handelt, wurden in der Herbstsession vom **Ständerat** stillschweigend ausgeräumt.

### **90.033 Getreidelager in Brig. Sanierung Silo à blé de Brigue. Réfection**

Botschaft / Message: 09.05.1990 (BBI II, 867 / FF II, 810)

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	17.09.1990	AB / BO 1990, 547.
NR / CN	05.03.1991	AB / BO 1991, 240.

**Beide Räte** nahmen die Vorlage einstimmig an.

## **90.036 Viehhalter im Berggebiet. Kostenbeiträge Détenteurs de bétail de la région de montagne. Contributions aux frais**

Botschaft / Message: 16.05.1990 (BBI II, 1062 / FF II, 1001)

### **Ausgangslage**

Die Kostenbeiträge an Viehhalter im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone stellen vom Gesamtbetrag her die bedeutendste Ausgleichszahlung an die Berglandwirtschaft dar. Trotz der namhaften Leistungen der öffentlichen Hand zugunsten der Berglandwirtschaft besteht nach wie vor ein erheblicher Einkommensrückstand gegenüber den Talbetrieben. Für die Jahre 1991 und 1992 wird ein Zahlungsrahmen von 515 Millionen Franken beantragt, 35 Millionen Franken mehr als in den beiden Vorjahren. Darin enthalten sind 15 Millionen Franken für die Aufstockung der Kostenbeiträge als Kompensation für die auf den 1. Januar 1992 vorgesehene Aufhebung der Betriebsbeiträge an Viehhalter im Berggebiet.

### **Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE	03.10.1990	AB / BO 1990, 801.
NR / CN	04.03.1991	AB / BO 1990, 218.

Der **Ständerat** beschloss, den Betrag auf 550 Mio. Franken festzulegen, was einer Erhöhung um 70 Mio. statt 35 Mio. Franken im Vergleich zu den zwei Vorjahren gleichkommt. Diesem Beschluss schloss sich der **Nationalrat** mit 135:2 Stimmen an.

## **90.056 Ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung. Bundesbeschluss Mesures extraordinaires pour la conservation de la forêt. Arrêté**

Botschaft / Message: 12.09.1990 (BBI III, 662 / FF III, 643)

### **Ausgangslage**

Die Bundesversammlung hat mit Bundesbeschluss vom 14. Juni 1988 über die finanziellen Mittel für ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung einen Höchstbetrag von 240 Millionen Franken für die Gültigkeitsdauer des Bundesbeschlusses genehmigt. Das unerwartet grosse Ausmass der Sturmschäden vom Februar 1990 macht nun eine Erhöhung des Zahlungsrahmens notwendig, um den Beitragsgesuchen der betroffenen Waldbesitzer entsprechen zu können. Statt 240 Millionen sollen neu 370 Millionen Franken bewilligt werden.

### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	05.12.1990	AB / BO 1990, 2180.
SR / CE	12.12.1990	AB / BO 1990, 1054.

Sowohl der **National-** als auch der **Ständerat** stimmten der Erhöhung des Zahlungsrahmens um 130 Millionen Franken ohne Gegenstimme zu.

## **90.077 Pflanzenbau. Lenkungsmassnahmen Production végétale. Mesures d'orientation**

Botschaft / Message: 21.01.1991 (BBI I, 841 / FF I, 809)

## Ausgangslage

Mittels zwei unbefristeten Gesetzen soll die Ueberproduktion im Getreidebau über Bundesbeiträge für die Brachlegung von Anbauflächen und extensive Nutzung abgebaut werden. Für die aus der Produktion gezogenen Flächen sowie für extensiv genutzte landwirtschaftliche Grundstücke allgemein sollen die Bauern Beiträge des Bundes erhalten. Die Prämien und Beiträge werden allerdings mit Bedingungen und Auflagen verknüpft, die eine umweltschonendere Produktion des Betriebes zum Ziel haben.

## Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	14.03.1991	AB / BO 1991, 197.
NR / CN	11./12.06.1991	AB / BO 1991, 1032, 1059.
SR / CE	19.06.1991	AB / BO 1991, 568.
NR / CN	21.06.1991	Schlussabstimmung (76:40/76:40)
SR / CE	21.06.1991	Votation finale (34:3/34:3)

Auf Antrag seiner von R. Simmen (C, SO) präsierten Kommission hat der **Ständerat** in Abweichung zur bundesrätlichen Vorlage der Form des befristeten Bundesbeschlusses den Vorzug gegeben. Die Abweichung erfolgte vor allem im Hinblick auf die bevorstehende Revision der landwirtschaftlichen Preispolitik (vermehrte Direktzahlungen anstelle der kostendeckenden Preise). Zu heftigen Diskussionen Anlass gab in der kleinen Kammer die Frage, ob eine Brachlegung von Ackerland gegen Entschädigung überhaupt sinnvoll sei. Eine Minderheit bezweifelte den ökologischen Nutzen der Grünbrache, weil deren Nebenfolgen noch weitgehend unbekannt seien. Die Befürworter, unterstützt von den Bauernvertretern, sahen dagegen in der Rotationsbrache eine Uebergangslösung, bis die Zeit für einen Anbau von nachwachsenden Rohstoffen reif sei. Nur knapp mit 16 zu 15 Stimmen unterlag eine Minderheit, welche von einer Getreidekontingentierung auch als "ultima ratio" nichts wissen wollte.

Die neuen Lenkungsmassnahmen sollen dem traditionell arbeitenden Bauernstand gemäss **Nationalrat** noch weiter entgegenkommen, als dies der Ständerat beschlossen hatte. Gegen den Widerstand der Grünen, welche die Rapsdiesel-Gewinnung als weder energetisch noch finanziell sinnvoll fanden, wurden auch nachwachsende Rohstoffe als unterstützungswürdig eingestuft. Chancenlos blieben im weiteren auch die Anträge der Grünen, Landwirte mit Beiträgen zu entlohnen, wenn sie unter Verzicht auf chemische Stoffe extensiver wirtschaften. Die Bauernvertreter setzten dem mit Erfolg einen eigenen Vorschlag entgegen: Landwirte erhalten Ausgleichszahlungen, wenn sie während sechs Jahren gewisse Böden nicht bebauen, so zum Beispiel Parzellen an Waldrändern, an Bächen oder Wegen, Verbindungen zwischen naturnahen Lebensräumen.

Unter nicht zu überhörendem Murren schwenkte der **Ständerat** auf die Linie des Nationalrates ein. Im Sinne der Grossen Kammer wurde die Einführung der Getreidekontingentierung als "ultima ratio" gegen Ueberschüsse endgültig abgelehnt.

## PERSÖNLICHE VORSTÖSSE (AUSWAHL)

### **88.229 Pa. Iv. Alkoholgesetz. Selbsthilfe im Obstbau (Berger)** **Iv. pa. Loi sur l'alcool. Entraide en arboriculture (Berger)**

## Ausgangslage

Mit einer Ergänzung des Alkoholgesetzes sollen alle Obstproduzenten verpflichtet werden, mit Solidaritätsbeiträgen zur Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen beizutragen. Diese Massnahmen dienen in erster Linie dazu, die Tafelobstproduktion den Absatzmöglichkeiten anzupassen sowie den Verkauf und die Qualität des Tafelobstes zu fördern.

## Verhandlungen Délibérations

NR / CN	22.06.1990	AB / BO 1990, 1229.
---------	------------	---------------------

Der **Nationalrat** beschloss ohne Diskussion, der Initiative Folge zu geben.

## 7. OEFFENTLICHE FINANZEN

*Alkoholverwaltung - Ausgabenordnung - Einnahmenordnung - Beamten-gesetz - Doppelbesteuerung - Finanzhaushaltgesetz - Staatsrechnung - Steuerharmonisierung - Subventionsgesetz - Voranschläge*

### EINLEITUNG

Hauptgeschäfte im Bereich der öffentlichen Finanzen waren in der Legislaturperiode 1987 - 91 die Schaffung einer neuen, unbefristeten Finanzordnung und die Verabschiedung der Bundesgesetze über die Steuerharmonisierung. Die neue Finanzordnung bringt den Uebergang von der Warenumsatz- zur Mehrwertsteuer und eine teilweise Entlastung des Finanzplatzes Schweiz von den Stempelabgaben. Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer hält nach einer zähen Differenzbereinigung in den Räten an der zweijährigen Vergangenheitsveranlagung fest. Zu den Ergebnissen der Volksabstimmung vom 2. Juni 1991 betreffend die neue Finanzordnung siehe Anhang.

Auf ihre Kosten kamen die Finanzpolitiker im weiteren anlässlich der jährlichen Budgetdebatte, wo insbesondere in den Bereichen Verkehr, Landwirtschaft und Landesverteidigung harte Debatten geführt wurden. Oft spielt sich Finanzpolitik aber auch anlässlich der Debatte von Geschäften ab, welche nicht in diesem Kapitel behandelt werden.

Da es sich bei den Budgets und Rechnungen der Alkoholverwaltung sowie diversen Doppelbesteuerungsabkommen um Routinegeschäfte handelt, werden diese zusammen mit den Staatsrechnungen in Kurzform an den Anfang dieses Kapitels gestellt.

### ÜBERSICHT

ALKOHOLVERWALTUNG: Voranschläge / Rechnungen

REGIE DES ALCOOLS: Budgets / Comptes

DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN / DOUBLE IMPOSITION. CONVENTIONS

STAATSRECHNUNGEN / COMPTES D'ETAT

#### Botschaften und Berichte

83.043	Steuerharmonisierung. Bundesgesetze
86.069	Subventionsgesetz
87.049	Stempel auf Edelmetallwaren. Uebereinkommen mit Frankreich
87.052	Voranschlag der Eidgenossenschaft 1988
87.063	Beamten-gesetz. Aenderung
88.009	Alkoholverwaltung. Erweiterungsbau und Innensanierung
88.043	Grenzwachtkorps Genf. Dienstwohnungen
88.051	Liegenschaft Wylersstrasse, Bern. Erwerb
88.052	Voranschlag der Eidgenossenschaft 1989
88.058	Finanzhaushaltgesetz
88.061	Besoldung und berufliche Vorsorge der Mitglieder des Bundesrates, des Bundesgerichts und des Bundeskanzlers
88.072	Gebäude der Eidgenössischen Münzstätte. Sanierung
89.041	Neue Finanzordnung
89.064	Voranschlag der Eidgenossenschaft 1990
90.031	Beamten-gesetz. Aenderung
90.046	Voranschlag der Eidgenossenschaft 1991
90.057	Bundesgericht. Bauvorhaben
90.058	Erwerb Liegenschaft Haslerstrasse 16 in Bern

- 90.069 Sofortprogramm bei der direkten Bundessteuer.  
Verlängerung  
91.006 Aufnahme von Bundesanleihen

Persönliche Vorstösse (Auswahl)

- 86.236 Pa.IV. Allgemeines Finanzreferendum (Güter)  
91.426 Pa.IV. Revision des Stempelgesetzes (Kommission 91.414)

**ALKOHOLVERWALTUNG / REGIE DES ALCOOLS**

Die eidgenössischen Räte verabschiedeten jährlich ohne Diskussion sowohl die Rechnung als auch den Voranschlag der Alkoholverwaltung.

- 87.053 Alkoholverwaltung. Geschäftsbericht und Rechnung 1986/87  
Régie des alcools. Gestion et compte 1986/87

NR/CN	03.12.1987	AB / BO 1987, 1595.
SR/CE	15.12.1987	AB / BO 1987, 660.

- 88.023 Alkoholverwaltung. Voranschlag 1988/89  
Régie des alcools. Budget 1988/89

SR/CE	09.06.1988	AB / BO 1988, 214.
NR/CN	13.06.1988	AB / BO 1988, 654.

- 88.053 Alkoholverwaltung. Geschäftsbericht und Rechnung 1987/88  
Régie des alcools. Gestion et compte 1987/88

SR/CE	28.11.1988	AB / BO 1988, 752.
NR/CN	01.12.1988	AB / BO 1988, 1635.

- 89.023 Alkoholverwaltung. Voranschlag 1989/90  
Régie des alcools. Budget 1989/90

NR/CN	08.06.1989	AB / BO 1989, 778.
SR/CE	19.06.1989	AB / BO 1989, 320.

- 89.060 Alkoholverwaltung. Geschäftsbericht und Rechnung 1988/89  
Régie des alcools. Gestion et compte 1988/89

NR/CN	29.11.1989	AB / BO 1989, 1892.
SR/CE	07.12.1989	AB / BO 1989, 766.

- 90.008 Alkoholverwaltung. Voranschlag 1990/91  
Régie des alcools. Budget 1990/91

NR/CN	08.06.1990	AB / BO 1990, 926.
SR/CE	06.06.1990	AB / BO 1990, 284.



90.060	Alkoholverwaltung. Geschäftsbericht und Rechnung 1989/90 Régie des alcools. Gestion et compte 1989/90	
SR/CE	28.11.1990	AB / BO 1990, 894.
NR/CN	04.12.1990	AB / BO 1990, 2150.
91.015	Alkoholverwaltung. Voranschlag 1991/92 Régie des alcools. Budget 1991/92	
NR/CN	12.06.1991	AB / BO 1991, 1064.
SR/CE	18.06.1991	AB / BO 1991, 542.

### **DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN / DOUBLE IMPOSITION. CONVENTIONS**

National- und Ständerat stimmten diskussionslos zahlreichen bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen zu.

87.048	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Aegypten Double imposition. Convention avec l'Egypte	
NR/CN	16.12.1987	AB / BO 1987, 1766.
SR/CE	17.03.1988	AB / BO 1988, 108.
88.004	Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Elfenbeinküste Double imposition. Convention avec la Côte d'Ivoire	
SR/CE	09.06.1988	AB / BO 1988, 212.
NR/CN	19.09.1988	AB / BO 1988, 997.
88.018	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Norwegen Double imposition. Convention avec la Norvège	
SR/CE	09.06.1988	AB / BO 1988, 213.
NR/CN	19.09.1988	AB / BO 1988, 998.
88.050	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Island Double imposition. Convention avec l'Islande	
SR/CE	28.11.1988	AB / BO 1988, 753.
NR/CN	08.03.1989	AB / BO 1989, 335.
88.067	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Indonesien Double imposition. Convention avec l'Indonésie	
NR/CN	08.03.1989	AB / BO 1989, 336.
SR/CE	19.06.1989	AB / BO 1989, 320.

89.070 Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Bundesrepublik  
Deutschland  
Double imposition. Convention avec la République fédérale  
d'Allemagne

SR/CE	12.03.1990	AB / BO 1990, 113.
NR/CN	08.06.1990	AB / BO 1990, 927.

90.070 Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Volksrepublik China  
Double imposition. Convention avec la République de Chine

NR/CN	18.03.1991	AB / BO 1991, 548
SR/CE	18.06.1991	AB / BO 1991, 539.

### **STAATSRECHNUNGEN / COMPTES D'ETAT**

Das Parlament genehmigte alljährlich in der Sommersession die vom Bundesrat vorgelegte Staatsrechnung des Vorjahres.

88.022 Staatsrechnung 1987  
Compte d'Etat 1987

NR/CN	13.06.1988	AB / BO 1988, 643.
SR/CE	15.06.1988	AB / BO 1988, 279.

89.022 Staatsrechnung 1988  
Compte d'Etat 1988

SR/CE	08.06.1989	AB / BO 1989, 232.
NR/CN	15.06.1989	AB / BO 1989, 901.

90.020 Staatsrechnung 1989  
Compte d'Etat 1989

NR/CN	11.06.1990	AB / BO 1990, 947.
SR/CE	12.06.1990	AB / BO 1990, 370.

91.010 Staatsrechnung 1990  
Compte d'Etat 1990

SR/CE	05.06.1991	AB / BO 1991, 394.
NR/CN	19.06.1991	AB / BO 1991, 1108.

## Botschaften und Berichte

### **83.043 Steuerharmonisierung. Bundesgesetze Harmonisation fiscale. Lois**

Botschaft / Message: 25.05.1983 (BBI III, 1 / FF III, 1)

#### Ausgangslage

Ziel der mit der Botschaft unterbreiteten Gesetzesvorlagen ist es einerseits, in Ausführung von Artikel 42<sup>quinqües</sup> BV zur Vereinheitlichung der kantonalen Gesetzgebung Grundsätze hinsichtlich Steuerpflicht, Gegenstand und zeitlicher Bemessung der Steuern, Verfahrens- und Steuerstrafrecht aufzustellen. Das ist Gegenstand des Entwurfes zu einem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Bundesgesetz A).

Andererseits sind die Harmonisierungsgrundsätze, entsprechend Artikel 42<sup>quinqües</sup> Absatz 1 BV, auch auf den Bereich der direkten Bundessteuer zu übertragen. Zu diesem Zweck wird der aus der Zeit des Vollmachtenrechtes stammende Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer direkten Bundessteuer (Wehrsteuer) durch ein Bundesgesetz ersetzt. Das ist Gegenstand des Entwurfes zu einem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Bundesgesetz B). Zu den wichtigen Punkten der Vorlage gehört die Vereinheitlichung der zeitlichen Bemessung für natürliche und juristische Personen auf der Grundlage der sog. einjährigen Postnumerando-Methode. Wesentlich ist sodann das Festhalten am herkömmlichen Grundsatz der Familienbesteuerung, allerdings verbunden mit Entlastungen zugunsten der Familie und unter verfahrensrechtlicher Gleichstellung der Ehegatten.

#### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	17./18./19./20.03.1986	AB / BO 1986, 105, 182.
	07.10.1986	AB / BO 1986, 598.
NR / CN	14./16./17.12.1987	AB / BO 1987, 1707/1771/1795/1835.
	29.02./01.03.1988	AB / BO 1988, 13.
SR / CE	06./07.12.1988	AB / BO 1988, 809.
NR / CN	31.01./07.06.1989	AB / BO 1989, 13, 725.
SR / CE	04./05.10.1989	AB / BO 1989, 561/584/597.
NR / CN	15.03.1990	AB / BO 1990, 435.
SR / CE	27.09.1990	AB / BO 1990, 726.
NR / CN	28.11.1990	AB / BO 1990, 2072.
SR / CE	11.12.1990	AB / BO 1990, 1025.
SR / CE	14.12.1990	Schlussabstimmung (35:2/39:2)
NR / CN	14.12.1990	Votation finale (121:4/122:18)

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer beschäftigte den **Nationalrat** als Zweitrat in der Wintersession 1987, wobei die Beratungen nicht sehr weit gediehen. In zahlreichen Punkten folgte der Rat den Vorgaben des Ständerates. So wandten sich auch die Volksvertreter gegen die Besteuerung von Beteiligungsgewinnen und von Gratisaktien und bekräftigten die Solidarhaftung der Ehepartner als Entsprechung der gemeinsamen Besteuerung. Mit einer Vereinfachung der Administration und mit Anliegen des Umweltschutzes begründete Bundesrat Stich anschliessend die von der Kommission vorgesehene Pauschalierung der Berufsauslagen, welche insbesondere der Begünstigung von Autopendlern ein Ende gesetzt hätte. Die bürgerliche Ratsmehrheit folgte auch hier dem Ständerat und beschloss, bei der individuellen Berechnung der Berufsauslagen zu bleiben. Der wichtige Entscheid betreffend eines Uebergangs zur einjährigen Gegenwartsveranlagung wurde bei Abbruch der Verhandlungen an die Kommission zurückgewiesen. Im Frühjahr 1988 sprach sich der Rat in dieser Frage gemäss den Anträgen von Bundesrat und vorberatender Kommission für die einjährige Gegenwartsbesteuerung aus.

Der **Ständerat** schloss sich jedoch in der Differenzbereinigung nicht dem Beschluss des Nationalrates an und beharrte mit 26:14 Stimmen auf der Differenz. Bei der Besteuerung der Aktiengesellschaften zog er weiterhin die Rendite als Bemessensgrundlage vor, entschied sich deshalb für den Dreistufentarif und verzichtete dafür auf den Abzug einer Normaldividende.

Bei beiden wichtigen Differenzen, nämlich der Frage der zeitlichen Bemessung und der Besteuerung von juristischen Personen, konnte auch 1989 keine Lösung gefunden werden, weil beide Räte an ihren früheren Beschlüssen festhielten.

Im Frühjahr 1990 hatte dann das jahrelange Seilziehen um die ein- oder zweijährige Veranlagung für natürliche Personen ein Ende, weil der **Nationalrat** dem Beschluss des Ständerates und damit der zweijährigen Vergangenheitsbesteuerung zustimmte. Festgehalten hat die grosse Kammer aber an der proportionalen Besteuerung der Unternehmensgewinne.

Nachdem der **Ständerat** den Proportionaltarif im Herbst 1990 erneut abgelehnt hatte, wurde dieser vom **Nationalrat** erneut gutgeheissen und der Beschluss als endgültig erklärt, was bei erneuter Ablehnung durch den Ständerat eine Einigungskonferenz nach sich gezogen hätte. Unter diesem Aspekt stimmte auch der **Ständerat** der proportionalen Besteuerung der juristischen Personen zu.

## Kommentare

"Das Trauerspiel um die gesetzliche Fassung der Steuerharmonisierung in unserem Land nimmt immer groteskere Formen an. (...) Kernpunkt der Vorlage, die seit 1986 zwischen Stände- und Nationalrat hin- und hergeschoben wird, war die einjährige Veranlagungsperiode, also der Schritt von der Vergangenheits- zur Gegenwartsbesteuerung. Doch auch hier war eine Einigung der beiden Kammern nicht möglich. Der Nationalrat ist des langen Feilschens müde geworden und hat eingelenkt. (...) Damit war für Finanzminister Otto Stich das Interesse am Gesetz merklich geschwunden, er machte kein Geheimnis daraus, dass er diesem vollends amputierten 'Mini-Reförmchen' keine Träne nachweinen würde. (...) Selbst bei extensiver Beurteilung steht ausser Zweifel, dass das Parlament den Verfassungsauftrag nicht erfüllt hat. Die Vorlage, vielmehr der klägliche Rest, der noch übriggeblieben ist, befindet sich politisch am Ende der längst eingeschlagenen Sackgasse. (...)" (Hermann Rauber: "Uebung abrechen", "Aargauer Tagblatt", 28.9.1990)

## **86.069      Subventionsgesetz Loi sur les subventions**

Botschaft / Message: 15.12.1986 (BBl 1987 I, 369 / FF 1987 I, 369)

### Ausgangslage

Beim Subventionsgesetz handelt es sich um einen neuen Erlass. Der Entwurf enthält:

1. Bestimmungen über den Geltungsbereich und Begriffe;
2. Bestimmungen über die Rechtssetzung im Bereich der Finanzhilfen und Abgeltungen;
3. Allgemeine Bestimmungen für Finanzhilfen und Abgeltungen.

Der Hauptzweck des Entwurfs besteht darin, das Subventionswesen des Bundes auf einheitliche rechtliche Grundsätze auszurichten und zu systematisieren. Die wichtigsten dieser Grundsätze sind:

- Keine Finanzhilfen und Abgeltungen ohne hinreichenden Grund;
- Wirtschaftlichkeit, Einheitlichkeit, Einfachheit von Subventionsverfahren und Aufgabenerfüllung;
- Berücksichtigung der finanzpolitischen Erfordernisse;
- Sinnvolle Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Bund und Kantonen.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	08./14.03.1989	AB / BO 1989, 338/433.
SR / CE	08.02.1990	AB / BO 1990, 9.
NR / CN	25.09.1990	AB / BO 1990, 1532.
NR / CN	05.10.1990	Schlussabstimmung (142:2)
SR / CE	05.10.1990	Votation finale (38:1)

Im **Nationalrat** gab das eigentliche Gesetz in der Detailberatung kaum zu Diskussionen Anlass und wurde in nur 20 Minuten durchberaten. Dagegen schieden sich die Geister bei der Anpassung geltender Gesetze. Minderheitsanträge forderten bei zahlreichen Subventionen eine zwingende Hilfeleistung. Der Rat sprach sich aber fast durchwegs für Kann-Formeln aus. Nur in zwei Fällen (Subventionierung der

Dachorganisation der privaten Invalidenversicherung und Bundesbeiträge an die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet) wurde Festhalten am Obligatorium von Bundesfinanzhilfen beschlossen. Der **Ständerat** führte seine Beratungen über das Geschäft anlässlich der Sondersession im Februar 1990. Dabei wurden elf Differenzen zur grossen Kammer geschaffen, welche aber in der Differenzbereinigung im Nationalrat durch Zustimmung zum Ständerat bereinigt wurden.

### **87.049 Stempel auf Edelmetallwaren. Uebereinkommen mit Frankreich Poinçons sur les ouvrages en métaux précieux. Convention avec la France**

Botschaft / Message: 12.08.1987 (BBI III, 41 / FF III, 45)

#### **Ausgangslage**

Das den eidgenössischen Räten beantragte Abkommen sieht die gegenseitige Anerkennung der amtlichen Stempel auf Gold-, Silber- und Platinwaren vor. Die doppelte Kontrolle und Stempelung können damit aufgehoben und ein erhebliches nichttarifarischer Handelshemmnis im Verkehr zwischen den beiden Staaten beseitigt werden.

#### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	16.12.1987	AB / BO 1987, 1767.
SR / CE	17.03.1988	AB / BO 1988, 109.

Die Vorlage wurde von **beiden Kammern** einstimmig und ohne Diskussion gutgeheissen.

### **87.052 Voranschlag der Eidgenossenschaft 1988 Budget de la Confédération 1988**

Botschaft / Message: 28.09.1987

#### **Ausgangslage**

Der Bund präsentiert für das Jahr 1988 ein Budget mit einem Ueberschuss von 1,3 Milliarden Franken in der Finanzrechnung und einem Reinertrag von 637 Mio. Franken in der Gesamtrechnung. Damit dürften 1988 zum dritten aufeinanderfolgenden Mal schwarze Zahlen geschrieben werden.

Bewusst liegen bei den Ausgaben die Prioritäten auf den Bereichen Umweltpolitik, öffentlicher Verkehr sowie Forschungs- und Technologieförderung. Die Umlenkung der Mittel erfolgt dabei über differenzierte Zuwachsraten. So sollen die Ausgaben für Verkehr und Energie, die einen Anteil von 14,8 % der Gesamtausgaben ausmachen, um 11,3 % ansteigen. Den grössten Teil vom Kuchen beanspruchen nach wie vor die Sozialausgaben mit einem Anteil von 21,7 und einem Wachstum von 7 %. Die Ausgaben für die Landesverteidigung mit einem Anteil von 19,1 % wachsen um bloss 3,2 %.

#### **Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE	01.12.1987	AB / BO 1987, 586.
NR / CN	07./08.12.1987	AB / BO 1987, 1641.
SR / CE	15.12.1987	AB / BO 1987, 662.
NR / CN	16.12.1987	AB / BO 1987, 1768.

Gegen den Widerstand der Vertreter der drei grössten Weinbaukantone Wallis, Waadt und Genf hat der **Ständerat** in der Budgetdebatte die Bundeshilfe zur Sanierung des Weinmarktes um 5 Mio. Franken gekürzt, weil die freiwillige Mengenbeschränkung der Produzenten immer noch nicht den Zielvorgaben des Bundesrates entspricht.

Der **Nationalrat** beschloss angesichts des zunehmenden Waldsterbens, für Schutzmassnahmen in den Bannwäldern zusätzlich 25 Mio. Franken einzusetzen. Im weiteren wurde eine Umlagerung von 48 Mio. zu Lasten der Treibstoffzollgelder beschlossen. Die Bauernsolidarität funktionierte im Nationalrat einmal mehr: Entgegen den Wünschen der Finanzkommission lehnte der Rat eine Kürzung der Mittel für die Weinverwertung ebenso ab wie eine Zurückstellung von Beiträgen an Tierhalter.

In der Differenzbereinigung hielt der **Ständerat** an den Kürzungen um 5 Mio. Franken bei der Weinverwertung fest. Im zweiten Anlauf folgte der **Nationalrat** in dieser Frage der kleinen Kammer mit 102:58 Stimmen. Das Budget wurde damit mit einem Ueberschuss von 1,22 Millionen Franken unter Dach gebracht.

### **87.063 Beamten-gesetz. Aenderung Statut des fonctionnaires. Modification**

Botschaft / Message: 21.10.1987 (BBI III, 849 / FF III, 809)

#### **Ausgangslage**

Der Bundesrat beantragt mit der Vorlage eine allgemeine Realloohnerhöhung von 2 Prozent, die Anpassung der Ortszuschläge, die gestaffelte Revision der Aemterklassifikation, die Herbstzulage 1988 sowie die Verlängerung des Teuerungszulagen-Beschlusses.

#### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	16.03.1988	AB / BO 1988, 333.
SR / CE	09./14.06.1988	AB / BO 1988, 219/265.
NR / CN	23.06.1988	Schlussabstimmung (138:0/151:0/111:19)
SR / CE	23.06.1988	Votation finale (35:0/34:0/27:6)

Als erste Kammer stimmte der **Nationalrat** einem Lohnpaket zu, das die rund 130'000 Bediensteten des Bundes ab 1989 besserstellt und die Attraktivität des Bundes auf dem Arbeitsmarkt stärken soll. Klar gutgeheissen wurde nach langer Debatte neben einer linearen Lohnaufbesserung auch die umstrittene Herbstzulage von 600 Franken per 1. Oktober 1988.

Zu reden gab im **Ständerat** einzig die Herbstzulage, die den Bund 80 Mio. Fr. kosten soll. Verschiedene Votanten zweifelten sehr am Sinn dieser "Giesskanne", doch mochte nach dem Ja des Nationalrates niemand mehr dagegen Front machen. Ein Minderheitsantrag von K. Villiger (R, LU), die Zulage mit Beträgen von 100 bis 800 Franken degressiv auf die Lohnklassen 9 bis 24 zu verteilen, wurde mit 27:10 Stimmen verworfen.

### **88.009 Alkoholverwaltung. Erweiterungsbau und Innensanierung Régie des alcools. Bâtiment complémentaire et assainissement intérieur**

Botschaft / Message: 17.02.1988 (BBI I, 1510 / FF I, 1444)

#### **Ausgangslage**

Zu Lasten der Rechnung der Alkoholverwaltung soll ein Objektkredit von 22,8 Mio. Fr. eröffnet werden. Heute ist die Eidgenössische Alkoholverwaltung in sieben verschiedenen Gebäuden im Gebiet der Länggass-/Fellenbergstrasse untergebracht und leidet unter Raumproblemen. Es fehlen ihr vor allem Räume für Konferenzen und Instruktionsveranstaltungen, Lagerplatz für das zur Zeit dezentral gelagerte Material, Räume für Labors, Büros und den Zivilschutz. Das vorliegende Projekt geht auf einen Projektwettbewerb zurück, welcher durch das Amt für Bundesbauten veranlasst wurde, um insbesondere die Interessen der Stadtplanung und -entwicklung berücksichtigen zu können.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	23.06.1988	AB / BO 1988, 847.
SR / CE	05.10.1988	AB / BO 1988, 684.

**Beide Räte** stimmten der Vorlage ohne Diskussion einstimmig zu.

#### **88.043 Grenzwachtkorps Genf. Dienstwohnungen Corps de gardes-frontière. Logement de service**

Botschaft / Message: 25.05.1988 (BBI II, 1050 / FF II, 1023)

### Ausgangslage

Im VI. Zollkreis, der den ganzen Kanton Genf umfasst, hat sich in den letzten Jahren ein Mangel an geeignetem Wohnraum für das Grenzwachtpersonal herausgebildet. Insbesondere sind für die zusätzlichen Grenzwachtbeamten, die für den Betrieb der neuen Zollanlage Bardonnex erforderlich sind, auf Anfang 1991 Wohnungen bereitzustellen. Die Kosten für die Neubauten belaufen sich auf total 13,9 Mio. Fr. Für den Erwerb der zwei schlüsselfertigen Wohnhäuser in Thônex wird ein Objektkredit von 6 Mio. Fr. benötigt.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	01.12.1988	AB / BO 1988, 1636.
SR / CE	02.03.1989	AB / BO 1989, 59.

Mit einstimmigen Beschlüssen hiessen **beide Räte** die Vorlage gut.

#### **88.051 Liegenschaft Wylerstrasse, Bern. Erwerb Bâtiment Wylerstrasse, Berne. Acquisition**

Botschaft / Message: 17.08.1988 (BBI III, 541 / FF III, 521)

### Ausgangslage

Bei der Liegenschaft Wylerstrasse 52 in Bern handelt es sich um einen in den Jahren 1969 bis 1971 neu erbauten, zu zwei Stockwerkeinheiten ausgestalteten Gebäudekomplex. Der Eigentümer hat der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Mietobjekt ein im Grundbuch eingetragenes Kaufrecht eingeräumt. Die Kaufrechtsnehmerin ist berechtigt, das Objekt zum fixen Kaufpreis von 9,26 Mio. Fr. in der Zeit vom 1. Mai 1987 bis zum 30. April 1989 zu erwerben. Für Erwerb und Unterhalt, inkl. Handänderungskosten, ist ein Objektkredit von 10 Mio. Fr. erforderlich.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	01.12.1988	AB / BO 1988, 1637.
SR / CE	02.03.1989	AB / BO 1989, 60.

Ohne Gegenstimme wurde das Geschäft von **beiden Räten** verabschiedet.

## **88.052 Voranschlag der Eidgenossenschaft 1989 Budget de la Confédération 1989**

Botschaft / Message: 03.10.1988

### **Ausgangslage**

Zum vierten aufeinanderfolgenden Male soll der Bundeshaushalt 1989 mit einem positiven Resultat abschliessen. Mit 203 Millionen Franken liegt der budgetierte Einnahmenüberschuss allerdings wesentlich tiefer als in den Vorjahren. Die Finanzplanung verrät zudem eine deutliche Tendenz zur Verschlechterung der Bundesfinanzlage.

Bei den Ausgaben sieht der Bundesrat 1989 im Vergleich zum Budget 1988 ein ausserordentliches Wachstum von 7 Prozent vor. Dieses ist aber zu einem guten Teil auf Sonderfaktoren zurückzuführen, wie namentlich die 350 Mio. für die Kaiseraugst-Entschädigung, 180 Mio. für Unwetterschäden und 87 Mio. für Metallankäufe zur Prägung der Jubiläumsmünzen. Die grösste prozentuale jährliche Ausgabenzunahme bis 1992 weist der Bereich Verkehr und Energie auf, die grösste absolute die Landesverteidigung.

Die Einnahmen steigen 1989 gegenüber dem Vorjahresbudget nur um 3 Prozent. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die ungeraden Jahre systembedingt immer einnahmeschwächer sind.

### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	29./30.11.1988	
	01.12.1988	AB / BO 1988, 1580.
SR / CE	07.12.1988	AB / BO 1988, 852.
NR / CN	12.12.1988	AB / BO 1988, 1777.

Der **Nationalrat** hat das um Ausgaben von 277 Mio. Fr. gestraffte Budget 1989 gegenüber den Aufstockungsforderungen der Sozialdemokraten sowie der Bauern- und Berggebietsvertreter standhaft verteidigt. Mit offensichtlichem Mehr versagte die Volkskammer dem von P. Bodenmann (S, VS) vorgebrachten Antrag die Gefolgschaft, die Bundesbeiträge an die anerkannten Krankenkassen um 435 Mio. Franken zu erhöhen. Abgelehnt wurden auch Anträge, die darauf abzielten, auf die Kürzungen der Investitionshilfe für Berggebiete um 10 Mio. und der Investitionskredite für die Landwirtschaft um 20 Mio. zu verzichten.

Auch im **Ständerat** brachten Bundesrat und Finanzkommission den eidgenössischen Voranschlag mit der zusätzlichen Kürzungsrunde ohne "Umfaller" durch. Aufstockungsbegehren zugunsten der Landwirtschaft und des Berggebietes scheiterten in der kleinen Kammer allerdings nur knapp.

Das verabschiedete Budget sieht für 1989 einen Einnahmenüberschuss von 476 Millionen Franken vor.

## **88.058 Finanzhaushaltsgesetz Loi sur les finances de la Confédération**

Botschaft / Message: 24.08.1988 (BBI III, 829 / FF III, 793)

### **Ausgangslage**

Anlass zur Totalrevision der gesetzlichen Grundlagen des Haushaltrechts des Bundes bilden die vor längerer Zeit in Angriff genommenen Arbeiten für eine modernere und transparentere Darstellung der Staatsrechnung und deren Vergleichbarkeit mit den Rechnungen der Kantone.

Die Finanzrechnung wird als primäres finanzpolitisches Führungsmittel des Bundes beibehalten. Sie wird durch eine Gesamtrechnung ergänzt, in der die buchmässigen Vorgänge sowie Abgrenzungen zur Finanzrechnung erfasst werden.

Gleichzeitig mit der Revision des Finanzhaushaltsgesetzes wird den eidgenössischen Räten beantragt, die Grenze für botschaftspflichtige Objektkreditbegehren von bisher 2 Mio. Fr. auf 10 Mio. Fr. zu erhöhen.



### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	08.03.1989	AB / BO 1989, 320.
SR / CE	08.06.1989	AB / BO 1989, 237.
NR / CN	15.06.1989	AB / BO 1989, 908.
SR / CE	21.06.1989	AB / BO 1989, 347.
NR / CN	22.06.1989	AB / BO 1989, 1037.
SR / CE	21.09.1989	AB / BO 1989, 457.
NR / CN	06.10.1989	Schlussabstimmung (158:1/160:0)
SR / CE	06.10.1989	Votation finale (40:0/39:0)

Die Parlamentsbeschlüsse wichen nur geringfügig von den Bundesratsvorschlägen ab. Zwar hatte sich der **Nationalrat** zuerst dafür ausgesprochen, auch die Alkoholverwaltung unter das FHG zu stellen und für die Finanzführung der Rüstungsbetriebe ein neues Modell vorzusehen. Der **Ständerat** lehnte diese Aenderungen jedoch ab und setzte sich in der Differenzbereinigung gegen die Volkskammer durch. Bereits vom **Nationalrat** abgelehnt wurde ein Antrag, bei der Haushaltsführung den Erfordernissen nicht nur einer konjunkturgerechten, sondern auch einer umweltgerechten Finanzpolitik Rechnung zu tragen.

### **88.061 Besoldung und berufliche Vorsorge der Mitglieder des Bundesrates, des Bundesgerichts und des Bundeskanzlers Rétribution et prévoyance professionnelle des membres du Conseil fédéral et du Tribunal fédéral ainsi que du chancelier de la Confédération**

Botschaft / Message: 14.09.1988 (BBI III, 729 / FF III, 693)

### Ausgangslage

Die neue Ordnung enthält die folgenden materiellen Aenderungen: Die Bezüge der Bundesrichter werden um 3 Prozent erhöht. Die Hinterlassenenleistungen werden auch für Witwer von Magistratinnen sowie geschiedene Ehegatten ausgerichtet. Zudem wird die unbefriedigende Ruhegehaltsordnung der Bundesrichter verbessert. Schliesslich werden die Magistratspersonen vom Geltungsbereich des BVG ausgenommen. Damit werden aufwendige Koordinationsbestimmungen überflüssig. Einzig für Magistratspersonen, die vorher in der Eidgenössischen Versicherungskasse oder einer andern Vorsorgeeinrichtung des Bundes versichert waren, wird eine Sonderregelung für die Freizügigkeitsleistungen vorgesehen.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	05.12.1988	AB / BO 1988, 805.
NR / CN	12.06.1989	AB / BO 1989, 821.
SR / CE	21.06.1989	AB / BO 1989, 351.
NR / CN	18.09.1989	AB / BO 1989, 1245.
SR / CE	21.09.1989	AB / BO 1989, 457.
SR / CE	06.10.1989	Votation finale (39:0/37:0)
NR / CN	06.10.1989	Schlussabstimmung (136:5/105:32)

Ohne Diskussion wurde die Vorlage vom **Ständerat** als Erstrat behandelt.

Im **Nationalrat** wurde eine Verschärfung der Rentenregelung beschlossen, nachdem Bundesrätin Elisabeth Kopp nach der Beratung der Vorlage im Ständerat zurückgetreten war. Zwar haben ausscheidende Mitglieder der Landesregierung auch künftig nach vier Amtsjahren Anspruch auf die volle Pension. Sie müssen jedoch bei hohem Vermögen mit einer Kürzung der Rente rechnen. Abgelehnt wurde ein Vorschlag der Kommission, zurücktretenden Bundesräten erst nach acht Amtsjahren die volle Rente zukommen zu lassen.

Den Einbezug der Vermögenslage in die Rentenbemessung lehnte der **Ständerat** in der Differenzbereinigung ab. Anschliessend stimmte der Nationalrat dem Ständerat mit 86:31 zu.

## **88.072 Gebäude der Eidgenössischen Münzstätte. Sanierung Bâtiment de la Monnaie fédérale. Assainissement**

Botschaft / Message: 14.11.1988 (BBI III, 1425 / FF III, 1235)

### **Ausgangslage**

Für die gesamten Sanierungs- und Umbaukosten ist ein Objektkredit von 12,9 Mio. Fr. erforderlich. Das Vorhaben ist im Investitionsplan für zivile Bauten des Bundes 1989-1992 vorgesehen.

### **Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE	02.03.1989	AB / BO 1989, 61.
NR / CN	12.06.1989	AB / BO 1989, 818.

**Beide** Räte stimmten der Vorlage zu.

## **89.041 Neue Finanzordnung Nouveau régime financier**

Botschaft / Message: 05.06.1989 (BBI III, 1 / FF III, 1)

### **Ausgangslage**

Im Mittelpunkt der Reform stehen eine umfassende Modernisierung der Warenumsatzsteuer sowie eine Neugestaltung der Stempelabgaben. Auf Verfassungsstufe sollen im weiteren die Grundlagen für eine Umwandlung der Fiskalzölle in interne Verbrauchssteuern geschaffen, die zeitliche Befristung der beiden Haupteinnahmequellen aufgehoben und für die AHV im Hinblick auf die Entwicklung des Altersaufbaus unserer Bevölkerung ein neues Finanzierungsinstrument vorgesehen werden.

Bei der Umsatzbesteuerung wird im Rahmen der bevorstehenden Neuordnung auf den Uebergang zur Mehrwertsteuer verzichtet. Die Reformvorschläge beseitigen die wichtigsten Mängel der heutigen WUST und schaffen damit die Grundlage für eine moderne, weitgehend wettbewerbs- und aussenhandelsneutrale Konsumsteuer. Kernpunkte dieser Modernisierung sind die Beseitigung der Taxe occulte bei den Steuerpflichtigen und der Satzstaffelung zwischen Engros- und Detailhandel sowie die selektive Ausweitung der Umsatzsteuer auf den Dienstleistungsbereich.

Die Reformvorschläge zu den Stempelabgaben bezwecken die Stärkung der internationalen Konkurrenzfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz. Mit Befreiungen und Entlastungen bei den Handelsbeständen der Effektenhändler, den Euro-Emissionen, den Ausland/Ausland-Geschäften mit Obligationen und im Geldmarktbereich sollen die fiskalischen Rahmenbedingungen in der Schweiz jenen ausländischer Finanzplätze angeglichen werden.

### **Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE	06./07.12.1989	AB / BO 1989, 740/755.
SR / CE	18./19.06.1990	AB / BO 1990, 419/445.
NR / CN	27.11./04.12.1990	AB / BO 1990, 2045/2157/
	05./10.12.1990	AB / BO 1990, 2189/2224.
SR / CE	11.12.1990	AB / BO 1990, 1027.
NR / CN	12.12.1990	AB / BO 1990, 2306.
SR / CE	13.12.1990	AB / BO 1990, 1070.
NR / CN	14.12.1990	Schlussabstimmung (120:31/127:18)
SR / CE	14.12.1990	Votation finale (32:2/33:2)

Der **Ständerat** beschloss, auf die Vorlage des Bundesrates einzutreten, aber dabei die Revision der Stempelsteuern vorzuziehen. Erleichterungen für den Finanzplatz sollten nach dem Willen der kleinen

Kammer nur zu einem Teil durch neue Finanzmarktsteuern kompensiert werden. Auf eine Besteuerung der Prämien der Lebensversicherungen sollte demnach ebenso verzichtet werden wie auf die Umsatzsteuer auf Treuhandanlagen. Zudem wurde einem Kommissionsantrag zugestimmt, wonach die Emission von ausländischen Obligationen und der Handel mit ausländischen Geldmarktpapieren von maximal einem Jahr Laufzeit von der Umsatzabgabe befreit werden. Im weiteren sprach sich der Ständerat für den Uebergang zur **Mehrwertsteuer** anstelle der vom Bundesrat vorgeschlagenen erweiterten WUST aus. Ohne Erfolg blieben im "Stöckli" Anträge von F. Masoni (R, TI) und A. Gautier (L, GE), welche auf eine Streichung der direkten Bundessteuer abzielten.

Vor der Debatte im **Nationalrat** wurde von den Spitzen der vier Bundesratsparteien ein Finanzkompromiss ausgehandelt. Die SP drohte nicht mehr mit dem Referendum gegen den Stempelsteuerabbau, während die bürgerlichen Parteien auf ihre Forderung nach Abbau der Direkten Bundessteuer verzichteten. Der Nationalrat räumte der Schweizer Hotellerie bei der Mehrwertsteuer während fünf Jahren einen reduzierten Steuertarif ein, schwenkte aber ansonsten auf den ständerätlichen Kurs ein.

In der Differenzbereinigung setzte sich der Nationalrat mit seiner Version durch, bei den Stempelabgaben auf einen reduzierten Satz für die Prämien der Lebensversicherungen zu verzichten.

Ergebnisse der Volksabstimmung vom 2. Juni 1991 siehe Anhang.

### Kommentare

"(...) In einer Referendumsdemokratie müssen aber 'Geschenke' einigermaßen fair verteilt werden: Den Bankkunden können nicht einfach 400 Millionen Franken geschenkt werden, ohne dass man sich um die Kompensation des zu erwartenden Steuerausfalles kümmert. Das Vorgehen der Ständekammer ist politisch unklug; ihr Beschluss könnte sich in einem Referendumskampf als Bumerang erweisen. (...)" (Henri Stranner: "Einseitig verteilte Steuergeschenke", "Basler Zeitung", 08.12.1989)

"(...) Es trifft sicher zu, dass die Stempelsteuern der Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz nicht gerade zuträglich sind. Allzusehnlich wandern heute Grosskunden auf deregulierte Finanzplätze wie Luxemburg und London ab. Dennoch: Trotz allem Verständnis für die Anliegen der Banken zeugt der Ständeratsentscheid nicht von politischer Weitsicht. Die kleine Kammer hat ein Geschenk verteilt, bevor sie sich über die Gestaltung der Rest-Finanzordnung auch nur annähernd im klaren war. (...)" (Hugo Schittenhelm: "Neuordnung ade?", "Der Bund", 08.12.1989)

"(...) Die Mehrwertsteuer bietet sich - europäisch erprobt und bewährt - eigentlich seit längerem an. Doch gebrannte Kinder scheuen das Feuer, denn die Mehrwertsteuer fiel beim Souverän 1977 und 1979 in kurzen Abständen zweimal durch. (...) Die Vorgabe des Ständerates, der von Branchenausnahmen nichts wissen will und lediglich bei den tieferen Ansätzen nationale Konzessionen macht, ist nicht ohne Risiko. (...) Geht die Sache schief, kann der Bund wie gehabt auch noch weitere Jahre mit einer revisionsbedürftigen Finanzordnung leben, sofern die Kasse dann noch stimmt." (Hermann Rauber: "Mutige Vorgabe", "Aargauer Tagblatt", 20.06.1990)

"Das Unternehmen 'Mehrwertsteuer' hat im Ständerat einen guten Anfang genommen. Das 'Stöckli' widerstand der von Gewerbe- und Tourismuspolitikern geschürten Versuchung, das System der Mehrwertsteuer von Beginn weg zu durchlöchern. Die Furcht vor der Referendumsmacht der Wirte und Coiffeure ist ein schlechter Ratgeber, wenn steuerpolitische Entscheide von solcher Tragweite anstehen. (...)" (Richard Diethelm: "Geglückter Start zur Mehrwertsteuer", "Tages-Anzeiger", 20.06.1990)

## **89.064 Voranschlag der Eidgenossenschaft 1990 Budget de la Confédération 1990**

Botschaft / Message: 02.10.1989

### Ausgangslage

Der Finanzvoranschlag 1990 setzt auf einen Ueberschuss von 474 Mio. Fr.. Allerdings - wie schon im Budget für 1989 - wird im Gesamtvoranschlag, der das vermögensmässige Ergebnis zum Ausdruck bringt, mit einem Minus von 447 Mio. Fr. gerechnet.

Beim oberflächlichen Blick auf die einzelnen Budgetzahlen für 1990 zeigt sich in bezug auf das Wachstum von Einnahmen und Ausgaben zunächst ein einigermaßen ausgeglichenes Bild. 8,3 %

Mehreinnahmen stehen 8,2 % Mehrausgaben gegenüber. Aber in einem ertragreichen geraden Kalenderjahr ist die Einnahmenentwicklung normalerweise deutlich höher als das Ausgabenwachstum. Absolut ist die grösste Ausgabenzunahme, nämlich 600 Mio. Fr., durch die auf Jahresbeginn bevorstehenden Rentenerhöhungen der AHV abzusehen. Aber es schlagen auch 565 Mio. Fr. für die Landesverteidigung stark zu Buch. Auf der Einnahmenseite wird wegen der Zinsentwicklung mit stark steigenden Erträgen der Verrechnungssteuer (+45 %) im nächsten Jahr gerechnet. Die nach wie vor politisch umstrittene Stempelsteuer soll rückläufige Einnahmen bringen (-2,2 %).

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	28.11.1989	AB / BO 1989, 639.
NR / CN	29./30.11.1989	
	01./12.12.1989	AB / BO 1989, 1898/1964/2066.
SR / CE	13.12.1989	AB / BO 1989, 812.
NR / CN	14.12.1989	AB / BO 1989, 2154.

Die Finanzkommission des Ständerats schlug Kürzungen von 232 Mio. Fr. vor. Abstriche wurden bei allen Departementen gemacht, am gewichtigsten fielen sie in absoluten Zahlen beim EDI, beim EMD und beim EVED mit je über 50 Mio. Fr. aus. Bei allen gekürzten Einzelposten handelte es sich freilich nicht um Reduktionen gegenüber dem Vorjahr, sondern um Beschneidungen eines als allzu üppig empfundenen Wachstums. Der **Ständerat** folgte mit einer Ausnahme den Empfehlungen seiner Kommission.

Der **Nationalrat** akzeptierte in der Detailberatung die meisten Kürzungsvorschläge seiner Kommission. Eine wichtige Ausnahme wurde allerdings bei der öffentlichen Entwicklungshilfe gemacht. Bei einer Abstimmung unter Namensaufruf sprach sich der Rat mit 113:57 dagegen aus, das Ausgabenwachstum in diesem Bereich um 15 Mio. Fr. zu reduzieren. Gegen den Antrag der Kommission und des Bundesrates stimmte der Nationalrat aber auch einem von verschiedenen Landwirtschaftsvertretern vorgebrachten Antrag zu, die Investitionskredite in der Landwirtschaft von 20 auf 40 Mio. Fr. zu steigern.

In der Differenzbereinigung stimmte die **kleine Kammer** dem vom Nationalrat beschlossenen Verzicht auf Kürzungen bei der Entwicklungshilfe zu. Die Erhöhung der Ausgaben für landwirtschaftliche Investitionen lehnte sie jedoch ab und konnte sich damit auch durchsetzen.

### Kommentare

"(...) Es ging daher gestern im Nationalrat nicht primär um die Frage, ob für Entwicklungshilfe im nächsten Jahr 967 oder bloss 937 Millionen Franken ausgegeben werden sollen, sondern um eine Grundsatzfrage. Der Entscheid lautet richtigerweise: Hier kann man nun wirklich nicht sparen. Es wurde ein ermutigendes politisches Zeichen gesetzt. (...)" (Henri Stranner: "Ermutigendes politisches Zeichen", "Basler Zeitung", 1.12.1989)

" (...) Dass der Nationalrat an der unbestimmten Forderung der Sozialdemokraten nach 'massiven Abstrichen beim Militärbudget' keinen Gefallen fand, ist zwar verständlich. Aber es lagen dem Rat konkretere Kürzungsanträge vor, welche 'die Substanz' der militärischen Landesverteidigung nicht antasteten. (...) Die demonstrative Unbeweglichkeit des Bürgerblockes in der Budgetdebatte nährt statt dessen Zweifel, ob Bundesrat und Parlament gewillt und fähig sind, rasch und ideenreich auf wesentliche Aenderungen im sicherheitspolitischen Umfeld zu reagieren. (...)" (Richard Diethelm: "Zu unbeweglich", "Tages-Anzeiger", 6.12.1989)

"(...) 17 Stunden und etliche nationalrätliche Redeschlachten später ist vom ursprünglich so vehement geäusserten Willen nicht mehr viel zu spüren. Es liegt ein Budget vor, das zwar viele Flecken aufweist, aber selbst diese sind nach dem Zufallsprinzip aufgenäht; ein Muster jedenfalls vermag man darin nicht zu erkennen. (...) Grundsätze politischen Handelns, so wurde anhand dieser Budgetdebatte einmal mehr deutlich, werden zwar von allen politischen Lagern gerne postuliert und repetiert, um jedoch bei der ersten besten Sachfrage oder bei der ersten besten Differenz der Interessen sogleich von der Bildfläche zu verschwinden. (...)" (Hansjörg Schenker: "Redeschlacht ohne Perspektive", "Berner Zeitung", 13.12.1989)

## 90.031 **Beamten-gesetz. Aenderung** **Statut des fonctionnaires. Modification**

Botschaft / Message: 02.05.1990 (BBI II, 1425 / FF II, 1349)

### Ausgangslage

Die Vorlage sieht im wesentlichen folgende Aenderungen im Beamten-gesetz vor:

- a. Erhöhung der Höchstbeträge der Besoldungen um real 3 Prozent, mindestens um 1800 Franken;
- b. Delegation der Kompetenz an den Bundesrat, die Besoldungen bei Bedarf zusätzlich um bis zu 5 Prozent erhöhen zu können;
- c. Erhöhung des Ortszuschlags und des Sonderzuschlags auf zusammen höchstens 6600 Franken;
- d. ...
- e. Erhöhung der Kinderzulage um 10 Prozent;

Die Mehrkosten der beantragten Aenderungen belaufen sich auf 355 Mio. Fr. für die Personalbezüge oder auf 4,15 Lohnprozente. Dazu kommen die zusätzlichen Belastungen im Bereich der Personalversicherungen.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	26./27.11.1990	AB / BO 1990, 2013/2028.
SR / CE	24.01.1991	AB / BO 1991, 35.
NR / CN	19.03.1991	AB / BO 1991, 569.
NR / CN	23.03.1991	Schlussabstimmung (123:0)
SR / CE	23.03.1991	Votation finale (33:0)

Ohne einen einzigen Abstrich genehmigte der **Nationalrat** die Lohnrunde für das Bundespersonal. Mit 65 gegen 49 Stimmen wurde ein Vorschlag abgelehnt, die Realloohnerhöhung sei individuell und leistungsbezogen bis um 6 Prozent zu erhöhen, wobei die Gesamterhöhung nicht mehr als 3 Prozent betragen dürfe.

Auch der **Ständerat** sprach sich gegen eine leistungsbezogene Lohn-erhöhung aus und folgte den beantragten 3 Prozent Realloohnerhöhung. Umstritten war in der Detailberatung die Kompetenzerteilung an den Bundesrat, nach Massgabe der Lohnentwicklung und der Wirtschaftslage die Beamtenlöhne um insgesamt maximal weitere 5 Prozent unter Berücksichtigung der Leistung anheben zu können. Der Ständerat sah von dieser Kompetenzerteilung ab und fand damit schliesslich auch im **Nationalrat** Zustimmung.

## 90.046 **Voranschlag der Eidgenossenschaft 1991** **Budget de la Confédération 1991**

Botschaft / Message: 01.10.1990

### Ausgangslage

Der Voranschlag der Eidgenossenschaft für das Jahr 1991 sieht einen Einnahmenüberschuss im Finanzvoranschlag von 573 Mio. Fr. vor. Die Ausgaben wachsen mit 6,6 Prozent etwas stärker als die Einnahmen (+6,2%) und liegen auch über der mutmasslichen Wirtschaftsentwicklung (Bruttoinlandprodukt nominell: +6%). Einnahmenüberschuss wie Staatsquote verharren in etwa auf dem Niveau des Voranschlages 1990.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	28./29.11.1990	
	03.12.1990	AB / BO 1990, 2058/2079/2113.
SR / CE	06./11.12.1990	AB / BO 1990, 994/1013.

NR / CN	12.12.1990	AB / BO 1990, 2277.
SR / CE	12.12.1990	AB / BO 1990, 1065.
NR / CN	12.12.1990	AB / BO 1990, 2304.

Versuche der Linken und der Grünen, das durch den PUK-2-Bericht angeschlagene EMD auf eine strenge finanzielle Diät zu setzen, scheiterten im Nationalrat. Der bürgerlichen Ratsmehrheit genügten die 162 Mio. Fr., die der Bundesrat im Zeichen der Entspannung aus dem alten Finanzplan für 1991 gestrichen hatte. Somit wurde das nominelle Wachstum der Militärausgaben auf knapp zwei Prozent begrenzt. Ein Antrag auf Aufstockung der Kredite für die Investitionshilfe an Berggebiete von 56 auf 100 Mio. Fr. hiess die grosse Kammer gut. Auch in der Folge hielt sie sich nicht an ihre Sparvorsätze: Bewilligt wurden für das Berggebiet und die Landwirtschaft Mehrausgaben von 58 Mio. Fr.; für die Hauptstrassen sollten 84 Mio. Fr. mehr lockergemacht werden. Am Ende der nationalrätlichen Beratungen war der vom Bundesrat beantragte Einnahmenüberschuss in der Finanzrechnung auf 223 Mio. Fr. geschrumpft.

Der **Ständerat** schaffte es, den Einnahmenüberschuss in einen knappen Ausgabenüberschuss umzuwandeln. Nach einem halben Jahrzehnt drohte der Bundeshaushalt wieder in die roten Zahlen abzugleiten. Die kleine Kammer stimmte der Erhöhung der Mittel für den Nationalstrassenbau um 210 Mio. auf 1,4 Mia. Fr. zu. Damit hätte in der Finanzrechnung ein Ausgabenüberschuss von 7 Mio. Fr. resultiert.

Wie bereits der Nationalrat zeigte sich auch der Ständerat bei der Budgetberatung berggebiets- und bauernfreundlich. Trotz der praktizierten Ausgabenfreudigkeit stimmte der Ständerat mit 19:3 einer erneuten Sparmotion zu, die vom Nationalrat allerdings abgelehnt wurde.

In der Differenzbereinigung setzte sich ein ständerätlicher Kompromiss in der Frage der Bundesmittel für den Nationalstrassenbau durch. Diese Mittel wurden demnach auf 1,34 Mia. Fr. erhöht.

## Kommentare

"Die Budgetgewalt gehört zu den wichtigsten Kompetenzen des Parlamentes. Hier hat die Legislative die Möglichkeit, die kurz- und mittelfristigen Schwerpunkte der Regierungspolitik festzusetzen. Wer aber deshalb eine fundierte Budgetdebatte erwartet hatte, der wurde in den vergangenen Jahren mit immer neuen negativen Höhepunkten herb enttäuscht. Alle von ihm selbst aufgestellten finanzpolitischen Regeln und Grundsätze - und es werden jährlich mehr - wirft das Parlament in der Budgetdebatte regelmässig über Bord. (...) Was zählt, scheint einzig das eigene Portemonnaie und das des potentiellen Wählers zu sein. So hehre Begriffe wie 'Glaubwürdigkeit' und 'Landesinteresse' spart sich das Parlament offenbar für die Jubiläumssession 1991 auf." (Hansjörg Schenker: "Unglaubliche Finanzpolitik", "Berner Zeitung", 4.12.1990)

"Finanzminister Otto Stich hatte gestern einen schweren Stand: Für Bauern und Strassen will der Ständerat mehr Geld ausgeben als der Bundesrat. Zwei der wohl mächtigsten Lobbys haben ihr Machtwort gesprochen. Nicht etwa nur in der kleinen Kammer: Auch die grosse Kammer hatte zuvor dafür gesorgt, dass der Subventissäckel für die Gatt-geplagten Landwirte nicht nur nicht schrumpft, sondern sogar noch ein wenig praller wird. (...) Da sich nun sowohl damals für die Sparmotion als auch heute für das aufgepolsterte Bundesbudget erkleckliche Mehrheiten fanden, muss - so will es das kleine Einmaleins - gar mancher einen argen Gesinnungswandel durchgemacht haben. Oder aber, siehe oben: Die Wahlen stehen ins Haus. (...)" (Thomas Weibel: "Pekuniärer Sündenfall", "Thuner Tagblatt", 12.12.1990)

"(...) Dabei muss man sich vor Augen halten, dass noch vor wenigen Wochen die Finanzkommission dem Bundesrat das Budget vor die Füsse werfen wollte, weil er das Ausgabenwachstum nicht auf 6 Prozent beschränkt habe. Die Landesregierung antwortete damals, sie sehe sich nicht in der Lage, zusätzliche Kürzungen vorzuschlagen, das Parlament müsse dafür die Verantwortung übernehmen. Die eidgenössischen Räte haben sich dieser Verantwortung in Hosenscheissereiart gestellt. Mit Blick auf das Wahljahr 1991 wurden die überschüssigen Millionen weggeputzt wie Staub auf einer Kommode. (...)" (Richard Müller: "Hosenscheisserart", "Berner Tagwacht", 12.12.1990)

## **Ad 90.046 Voranschlag 1991. Nachtrag I Budget 1991. Supplément I**

Botschaft / Message: 01.05.1991

### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	04.06.1991	AB / BO 1991, 888.
SR / CE	18.06.1991	AB / BO 1991, 540.

Aus der Finanzdebatte wurde eine PUK- und eine Waffenplatzdebatte: Der **Nationalrat** hiess einen Nachtrag zum Bundesbudget 1991 in der Rekordhöhe von 1,1 Mrd. Fr. gut. Diskutiert wurde aber fast nur über die je etwa 3,5 Mio. Fr. für das Rote Kreuz und für Neuchlen-Anschwilen. Der Kredit soll der Sicherung der Baustelle für den geplanten Waffenplatz dienen. U. Leemann (S, ZH) verlangte schlicht die Streichung des Kredits: Die Chance, dass die Volksinitiative "Vierzig Waffenplätze sind genug" vom Volk angenommen werde, stünden gut; jeder Rappen für Neuchlen-Amschwilen sei deshalb zum Fenster hinaus geworfenes Geld. FDP und SVP traten für den Kredit ein, denn das Parlament habe dem Bau des Waffenplatzes als Ersatz für die dem Autobahnbau zum Opfer gefallene Kaserne St.Gallen mit grosser Mehrheit zugestimmt. Es gehe aber noch um viel mehr: Nämlich um die Frage, ob die Schweiz überhaupt noch führbar und regierbar sei. Der Rekordnachtrag wurde schliesslich mit 106 gegen 1 Stimme gebilligt. Auch der **Ständerat** stimmte dem Nachtragskredit in der beantragten Höhe zu.

## **90.057 Bundesgericht. Bauvorhaben Tribunal fédéral. Projet de construction**

Botschaft / Message: 12.09.1990 (BBI III, 685 / FF III, 665)

### **Ausgangslage**

Der Personalbestand des Bundesgerichts hat sich seit Bezug des "Palais Mon Repos" in Lausanne im Jahre 1927 mehr als verdoppelt. Heute kann der Raumbedarf im bestehenden Gebäude bei weitem nicht mehr gedeckt werden. Von all den geprüften Möglichkeiten zur Behebung der Raumprobleme hat sich die Erweiterung und der Ausbau des Bundesgerichtsgebäudes als beste und zweckmässigste Lösung erwiesen. Für den gesamten Ausbau ist ein Objektkredit von 46,7 Mio. Fr. erforderlich.

### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	04.12.1990	AB / BO 1990, 2151.
---------	------------	---------------------

Weil die Gebäudeerweiterung das Fällen von rund fünfzig Bäumen nötig machen würde, wies der **Nationalrat** auf Antrag von C. Frey (R, NE) die Baubotschaft an den Bundesrat zurück mit dem Auftrag, "ein Projekt vorzulegen, das der Interpretation des Gesetzes entspricht, an der das Bundesgericht bis heute festgehalten hat". Die Anlage "Mon Repos" sei nicht bloss ein Park, sondern im Sinne der geltenden Verordnung auch ein Wald. Laut dieser Verordnung dürften Rodungen "nur bewilligt werden, wenn sich hierfür ein gewichtiges, das Interesse an der Walderhaltung überwiegendes Interesse nachweisen lässt". Der Rat folgte dem Antrag Frey mit 75:49 Stimmen.

## **90.058 Erwerb Liegenschaft Haslerstrasse 16 in Bern Immeuble Haslerstrasse 16 à Berne. Acquisition**

Botschaft / Message: 12.09.1990 (BBI III, 698 / FF III, 678)

### **Ausgangslage**

Bei der Liegenschaft Haslerstrasse 16 in Bern handelt es sich um ein im Jahre 1937 erbautes Bürogebäude. Seit dem 1. November 1968 ist das Gebäude durch den Bund gemietet und dient heute der Unterbringung von Teilen des Bundesamtes für Gesundheitswesen und der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Es bietet Raum für rund 100 Arbeitsplätze.

Für den Erwerb dieser Liegenschaft ist ein Objektkredit von 11 Mio. Fr. erforderlich. Dies ergibt Kosten pro Arbeitsplatz von rund 110'000 Franken. Mit diesem Kauf können zu wirtschaftlichen Bedingungen Büroräumlichkeiten in zentraler Lage erworben werden.

### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	19.03.1991	AB / BO 1991, 568.
SR / CE	05.06.1991	AB / BO 1991, 400.

Sowohl der **Nationalrat** (101:0) als auch der **Ständerat** (21:9) stimmten dem Kauf zu.

## **90.069 Sofortprogramm bei der direkten Bundessteuer. Verlängerung Programme immédiat en matière d'impôt fédéral direct. Prorogation**

Botschaft / Message: 16.10.1990 (BBI III, 789 / FF III, 737)

### **Ausgangslage**

Das am 9.10.1987 in Kraft getretene Sofortprogramm brachte Familien mit mittleren Einkommen eine Entlastung bei der Bundessteuer und durch Einführung des Doppeltarifs für Ledige und Verheiratete den Abbau des vom Bundesgericht gerügten Konkubinateffekts. Die Vorlage verlängert das Sofortprogramm bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, höchstens aber solange, als eine Verfassungsgrundlage für die direkte Bundessteuer besteht.

### **Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE	07.03.1991	AB / BO 1991, 121.
NR / CN	12.06.1991	AB / BO 1991, 1066.
NR / CN	21.06.1991	Schlussabstimmung (121:0)
SR / CE	21.06.1991	Votation finale (41:0)

Sowohl **Nationalrat** (97:1) wie auch **Ständerat** (34:0) stimmten der Verlängerung zu.

## **91.006 Aufnahme von Bundesanleihen Emprunts de la Confédération**

Botschaft / Message: 30.01.1991 (BBI I, 1129 / FF I, 1081)

### **Ausgangslage**

Bisher haben die eidgenössischen Räte den Bundesrat jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode zur Aufnahme von Anleihen ermächtigt, letztmals mit Bundesbeschluss vom 18. Juni 1987 für die Dauer der Legislaturperiode 1987-1991. Dieses Verfahren hat sich bewährt; es entspricht der Praxis, die seit dem Ersten Weltkrieg befolgt wurde. Die Tresorerie- und Kapitalmarktfrage sind unvorhersehbaren



Veränderungen unterworfen; sie erfordern ein rasches Handeln des Bundesrates. Aus diesem Grunde unterbreitet der Bundesrat den eidgenössischen Räten den Entwurf eines Bundesbeschlusses, welcher den Bundesrat ermächtigen soll, während der Legislaturperiode 1991-1995 Anleihen aufzunehmen.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	18.06.1991	AB / BO 1991, 543.
NR / CN	03.10.1991	AB / BO 1991, 1860.

Der **Ständerat** stimmte der Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen mit 20:0 Stimmen zu. Ebenfalls oppositionslos hiess der **Nationalrat** die Vorlage mit 93:0 Stimmen gut.

### PERSOENLICHE VORSTOESSE (AUSWAHL)

#### **86.236 Pa.Iv. Allgemeines Finanzreferendum (Günter) Iv.pa. Référendum financier généralisé (Günter)**

#### Ausgangslage

Die von Nationalrat Günter (U, BE) eingereichte Initiative verlangt, dass von der Bundesversammlung beschlossene Verpflichtungskredite, welche den Betrag von 2 Prozent des Voranschlages des Vorjahres übersteigen, dem fakultativen Referendum unterstehen sollen.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	23.06.1988	AB / BO 1988, 848.
---------	------------	--------------------

Die Idee, auf Bundesebene ein allgemeines Finanzreferendum einzuführen, fand im **Nationalrat** keine Zustimmung. Er sprach sich mit 102:25 gegen die Parlamentarische Initiative und mit 92:57 gegen eine Motion, die vor allem von der SP und den Grünen unterstützt wurde, aus. Die Formulierung der Initiative, aber auch allgemeine Bedenken gegenüber beiden Vorschlägen waren ausschlaggebend für die Ablehnung durch die bürgerliche Mehrheit.

#### **91.426 Pa. Iv. Revision des Stempelgesetzes (Kommission NR 91.414) Iv. pa. Droits de timbre. Révision de la loi (Commission CN 91.414)**

Botschaft / Message: 16.09.1991 / 23.09.1991

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	30.09.1991	AB / BO 1991, 1717.
SR / CE	02.10.1991	AB / BO 1991, 853.
NR / CN	04.10.1991	Schlussabstimmung (105:54)
SR / CE	04.10.1991	Votation finale (28:4)

Mit 115 gegen 51 Stimmen trat der **Nationalrat** auf die Revision des Stempelsteuergesetzes ein. Für Nichteintreten und Rückweisung hatten die SP und die Grünen plädiert. Die Notwendigkeit einer Reform des Stempelsteuergesetzes wurde grundsätzlich auch von der SP nicht bestritten. Das Parlament hatte einen Umbau dieser wettbewerbshemmenden Steuer seit Mitte der achtziger Jahre verlangt. Die Grünen und die SP kritisierten das Vorhaben wegen des Einnahmenschlusses von rund 400 Millionen Franken als

unverantwortlich. Die Ratsmehrheit mache den Banken und den Reichen "unverdiente Geschenke", ohne dass diese Gegenleistungen erbringen müssten. Dieser Argumentation stellten alle übrigen Fraktionen die verheerenden gesamtwirtschaftlichen Konsequenzen einer systematischen Schwächung des Finanzplatzes Schweiz gerade auch für den Werkplatz Schweiz entgegen. In der Detailberatung folgte der Rat in allen Punkten seiner Kommission und lehnte am Schluss auch den Antrag von S. Salvioni (R, TI) ab, der das Inkrafttreten von der Kompensation der Ausfälle abhängig machen wollte.

In der Sache blieb der Abbau der Stempelabgaben auch im **Ständerat** unbestritten. Auch hier wollte der Linken und Bundesrat Otto Stich das ungewöhnlich rasante Tempo nicht gefallen. Das Schluss-Ja des Ständerates (24:4 Stimmen) fiel bei der Gesamtabstimmung trotz lediglich vier (sozialdemokratischen) Nein wenig überzeugend aus. Vor allem aus Protest gegen die "Hetzerei" enthielt sich ein grosser Teil des Rates der Stimme.

### Kommentare

"(...) Nach jahrelanger Verschleppung dieses Anliegens sind aber viele bürgerliche Parlamentarier mit der Geduld am Ende. Sie wollen diese Revision des Stempelgesetzes, und zwar sofort. (...) Wenn die Revision des Stempelgesetzes, die eine Entlastung ausländischer Bankkunden und damit die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz zum Inhalt hat, nicht zustande käme, gäbe es in der Schweiz nur Verlierer. Die Gewinner sässen anderswo. In Luxemburg und in London." (Ruedi Hagmann: "Mit Geduld am Ende", Vaterland, 01.10.1991)

"(...) Auch wenn die Revision überfällig ist, lag aber kein Grund für die unseriöse Eile - innerhalb von 14 Tagen wurde die Vorlage durch Bundesrat und Parlament gepeitscht - der Räte vor. Befremdend wirkt insbesondere die Tatsache, dass man sich offenbar kaum Gedanken über die Zukunft der Bundesfinanzen gemacht hat. Teile des alten, jetzt abtretenden Parlamentes haben mit ihrer Zwängerei bei der Stempel-Revision so mitgeholfen, ein beachtliches Loch in die Bundeskasse zu reissen. Wie sich die nachfolgende Politiker-Generation aus dem sich abzeichnenden und mit diesem Beschluss beschleunigten Defizit-Schlamassel des Bundes ziehen sollen, kümmerte das alte Parlament offenbar nicht. Die Neuen werden dann die undankbare Aufgabe haben, Sparpakete abzusegnen und diese dem Volk schmackhaft zu machen." (Peter Frey: "Zwängerei", Solothurner Zeitung, 03.10.1991)

## **8. ENERGIE**

### *Energiepolitik - Kernenergie - Strahlenschutzgesetz*

#### **EINLEITUNG**

Die grösste Leistung des Parlaments im Bereich Energie war zweifellos die Verankerung des Energieartikels in der Bundesverfassung. Obwohl dem Energieartikel in der parlamentarischen Beratung die wesentlichen Ecken und Kanten abgeschliffen worden waren, erwuchs der Vorlage im Vorfeld der Volksabstimmung Opposition aus Gewerbekreisen. Trotzdem erreichte die Vorlage ein Mehr bei Volk und Ständen (vgl. Anhang G).

Entgegen dem Willen von Bundesrat und Parlament wurde die sogenannte "Moratoriums-Initiative" in der Volksabstimmung angenommen. Dagegen wurde die "Ausstiegs-Initiative" verworfen. Damit widerspiegelte sich in der Volksabstimmung das energiepolitische Patt, welches bei der Beratung fast aller Energievorlagen in der vergangenen Legislaturperiode auch in den Eidgenössischen Räten zum Ausdruck gekommen war.

#### **ÜBERSICHT**

##### Botschaften und Berichte

- 87.075 Bundesverfassung. Energieartikel
- 88.011 Strahlenschutzgesetz
- 88.065 Nichtrealisierung des Kernkraftwerkes Kaiseraugst.  
Vereinbarung
- 88.077 Energienutzungsbeschluss
- 89.032 Atomenergie. Volksinitiativen
- 89.036 Bundesbeschluss zum Atomgesetz. Verlängerung
- 91.026 Stilllegung des Versuchsatomkraftwerks Lucens. Finanzielle Beteiligung

##### Persönliche Vorstösse (Auswahl)

Energiepolitik. Persönliche Vorstösse  
Politique de l'énergie. Interventions personnelles

## BOTSCHAFTEN UND BERICHTE

### **87.075 Bundesverfassung. Energieartikel Constitution fédérale. Article sur l'énergie**

Botschaft / Message: 07.12.1987 (BBl 1988 I, 337 / FF 1988 I, 297)

#### Ausgangslage

Die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung bringt zum Ausdruck, dass eine erfolgreiche schweizerische Energiepolitik ein Zusammenwirken von Bund, Kantonen und Gemeinden fordert, ohne die Aufgaben und Verpflichtungen der Wirtschaft im Bereich der Energieversorgung zu beeinträchtigen. Die energiepolitischen Anstrengungen der Kantone sollen gefördert und verstärkt sowie subsidiär eine wirksame Energiepolitik des Bundes ermöglicht werden. Zu diesem Zweck

- wird neben der Energieversorgung die sparsame und rationelle Energieverwendung als eigenständige Zielsetzung formuliert;
- erhält der Bund die Kompetenz, Grundsätze zu erlassen für die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien sowie für die Abgabe und Verwendung von Energie;
- erlässt der Bund Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten, da in diesem Bereich nur eine für das ganze Land einheitliche Regelung zweckmässig ist;
- fördert der Bund die Entwicklung von Energietechniken, einschliesslich von Pilot- und Demonstrationsanlagen.

#### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	21./22./26.09.1988	AB / BO 1988, 1055/1133.
SR / CE	15./16.03.1989	AB / BO 1989, 128/157.
NR / CN	19.09.1989	AB / BO 1989, 1283.
SR / CE	03.10.1989	AB / BO 1989, 544.
NR / CN	06.10.1989	Schlussabstimmung (96:25)
SR / CE	06.10.1989	Votation finale (30:1)

Der **Nationalrat** verabschiedete nach über 14stündigen Beratungen den neuen Energieartikel nach der von Bundesrat und Kommissionmehrheit vorgezeichneten Linie. Kantone und Gemeinden sollen sich künftig bei allen leitungsgebundenen Energien auf einheitliche Tarifgrundsätze stützen. Gegen den Widerstand einer Minderheit von FDP, SVP und LPS genehmigte der Rat diese Bestimmungen mit 107:49 Stimmen. Befürworter sprachen dabei von einem "Eckpfeiler" der Vorlage, während bei den mit föderalistischen Argumenten fechtenden Gegnern von "Giftzahn" die Rede war.

Dieser "Giftzahn" wurde der Vorlage im **Ständerat** gezogen, wo dem Bund die Kompetenz für den Erlass von Tarifgrundsätzen verweigert wurde. Die Warnung der Sozialdemokraten, auf einem abgeschwächten Energieartikel lasse sich kein gehaltvolles Energiegesetz aufbauen, verhallte ungehört. Demgegenüber argumentierten die Gegner der Tarifgrundsätze, dem Einbruch in die föderalistische Ordnung müsse Einhalt geboten werden. Auch wurde im Ständerat bei den Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten die "Muss-" durch die "Kann"-Formel ersetzt, was eine weitere Schwächung des Artikels bedeutete.

Nach dem kategorischen Nein im Ständerat war der **Nationalrat** bereit, mit den Tarifgrundsätzen die wichtigste Neuerung im Energieartikel preiszugeben. Dafür kehrte der Nationalrat bei den Vorschriften über den Energieverbrauch zur zwingenden Version zurück, der letztlich auch der **Ständerat** zustimmte.

Resultate der Volksabstimmung vom 23. September 1990 siehe Anhang G.

#### Kommentare

"(...) Die Differenzbereinigung gestern im Nationalrat war ebenfalls nicht von Weitsicht geprägt. Der Nationalrat kam dem Ständerat weit entgegen. In der grossen Kammer war die CVP das Zünglein an der Waage: Sie wollte von den einst verlangten Tarifkompetenzen für den Bund nichts mehr wissen. Die

Debatte widerspiegelte einmal mehr die Zerrissenheit der eidgenössischen Räte in Energiefragen. Es ist offensichtlich, dass zahlreiche Politiker gar keine Energiepolitik wollen. (...)" (Ulrich Sieber: "Wie gehabt", "Der Bund", 20.09.1989)

"Mit diesem Parlament und seiner bürgerlichen Mehrheit ist keine fortschrittliche Energiepolitik zu machen. Wie tönte es gerade nach Tschernobyl, jetzt müsse, als Lehre aus der Katastrophe, ernst gemacht werden mit der rationellen Verwendung der Energie. Wie laut erschallte aus Kreisen von FDP, CVP und SVP der Ruf nach einem griffigen Energieartikel. Doch all die wohlklingenden Worte von damals entpuppen sich heute als warme Luft. (...) Was soll man von Politikerinnen und Politikern halten, die von ihren eigenen Forderungen abrücken, je nachdem, wie der Wind gerade bläst? Muss die Bürgerin, der Bürger nicht irre werden an der Glaubwürdigkeit 'von denen in Bern'? In der Energiepolitik jedenfalls, das haben die letzten Jahre gezeigt, und das hat der Nationalrat am Dienstag erneut bestätigt, hat das Parlament die politische Gestaltungsfähigkeit verloren." (Peter Baumgartner: "Nur noch warme Luft", "Tages Anzeiger", 20.09.1989)

## 88.011 **Strahlenschutzgesetz** **Loi sur la radioprotection**

Botschaft / Message: 17.02.1988 (BBI II, 181 / FF II, 189)

### Ausgangslage

Das Strahlenschutzgesetz gilt für alle Bereiche des Schutzes vor ionisierenden Strahlen, insbesondere also auch für den Bereich der Kernenergienutzung. Zweck des Gesetzes ist der Schutz von Mensch und Umwelt vor Gefährdungen durch ionisierende Strahlen. Es basiert auf den drei Grundsätzen, dass eine Strahlenexposition gerechtfertigt sein muss, dass gerechtfertigte Strahlenexpositionen soweit wie vernünftigerweise erreichbar zu begrenzen sind und dass für bestimmte Personen Grenzen der Strahlenexposition festzulegen sind.

Zum Schutz der Bevölkerung wird die Radioaktivität der Umwelt regelmässig überwacht und für den Fall eines Ereignisses, das eine Gefährdung durch erhöhte Radioaktivität hervorrufen kann, steht eine Einsatzorganisation zur Verfügung.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	20.09.1988	AB / BO 1988, 441.
NR / CN	25./26.09.1990	AB / BO 1990, 1532.
SR / CE	12.12.1990	AB / BO 1990, 1055.
NR / CN	22.01.1991	AB / BO 1991, 84.
SR / CE	22.03.1991	Votation finale (38:0)
NR / CN	22.03.1991	Schlussabstimmung (102:0)

Als Erstrat hat der **Ständerat** das neue Strahlenschutzgesetz oppositionlos gutgeheissen. In der Detailberatung folgte der Rat mit geringen Aenderungen vor allem redaktioneller Art dem Vorschlag des Bundesrates. Zu reden gaben nur die Dosisgrenzwerte sowie die von der Kommission eingefügte Bestimmung, wonach die in der Schweiz anfallenden radioaktiven Abfälle grundsätzlich im Inland beseitigt werden müssen. Dieser Bestimmung wurde zugestimmt.

Auch im **Nationalrat** bekämpfte niemand das Gesetz grundsätzlich. Alle Fraktionen hatten zum Ausdruck gebracht, dass es Zeit sei für dieses Gesetz, dass die Zuständigkeiten endlich klar geregelt werden müssen, dass Grenzwerte unumgänglich sind. Es waren in erster Linie Frauen, die strengere Vorschriften forderten. Sämtliche Aenderungsanträge wurden jedoch verworfen oder vertagt.

Die vom **Ständerat** in der Differenzbereinigung eingebrachten Ergänzungen (Radioaktivität und Lebensmittel) wurden vom **Nationalrat** übernommen.

### Kommentare

"(...) Die panikartigen Reaktionen, das hilf- und orientierungslose Herumtasten der Behörden während der Verstrahlung nach dem Unfall von Tschernobyl haben deutlich gemacht, dass Ordnung in den

'Strahlensalat' gebracht werden muss. Die vorliegende Rechtsnorm ist deshalb zweckmässig und sinnvoll. Brauchbar deshalb, weil mit dem Gesetz der bisherige Paragraphendschunzel im Strahlenschutz durchforstet wurde und der 'Normalfall' in Industrie und Spitälern geregelt werden kann; brauchbar auch, weil endlich eine für den Normalbürger übersichtliche Regelung vorliegt." (Peter Frey: "Ordnung gemacht", "Solothurner Zeitung", 27.09.1990)

## **88.065 Nichtrealisierung des Kernkraftwerkes Kaiseraugst. Vereinbarung Abandon de la centrale nucléaire Kaiseraugst. Convention**

Botschaft / Message: 09.11.1988 (BBI III, 1253 / FF III, 1197)

### **Ausgangslage**

Der Bundesrat hat am 7. November 1988 mit der Kernkraftwerk Kaiseraugst AG eine Vereinbarung unterzeichnet, wonach diese die Arbeiten am Projekt für ein Kernkraftwerk in Kaiseraugst einstellt und der Bund ihr einen pauschalen Beitrag von 350 Mio. Fr. an diejenigen Aufwendungen und Verpflichtungen ausrichtet, die von ihr in guten Treuen gemacht und eingegangen wurden, um die erforderlichen Bewilligungen zu erhalten und das Projekt Kaiseraugst zu realisieren.

Die Bezahlung eines Entschädigungsbeitrages des Bundes an die Kernkraftwerk Kaiseraugst AG bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Der Bundesrat schlägt der Bundesversammlung vor, ihn mit einem allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss zu ermächtigen, die vorliegende Vereinbarung abzuschliessen.

### **Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE	08.12.1988	AB / BO 1988, 865.
NR / CN	07./08.03.1989	AB / BO 1989, 288.
SR / CE	17.03.1989	Votation finale (33:0)
NR / CN	17.03.1989	Schlussabstimmung (107:30)

Trotz Zustimmung zur Vorlage mit 29:0 Stimmen wurde im **Ständerat** von verschiedener Seite Kritik geübt. T. Onken (S, TG) kritisierte, aus der Botschaft zum Bundesbeschluss gehe nicht hervor, wofür die 350 Mio. Fr. genau eingesetzt würden. Demgegenüber sprach B. Hunziker (R, AG) von einem Vertrauensverlust gegenüber Parlament und Regierung, welcher die KWK veranlasst habe, sich zu einem Verzicht auf das Projekt bereit zu erklären.

Im **Nationalrat** taten sich vor allem Politiker aus dem linken Lager schwer mit der Vorlage. Zu Beginn der Debatte stellten sie einen Antrag, die Vorlage bis nach der Beratung des Energienutzungsbeschlusses auszusetzen. Nach Ablehnung dieses Begehrens fuhren sie mit einem Nichteintretens- und einem Rückweisungsantrag auf, die aber beide ohne Chance blieben. Mit 105:29 wurde die Vorlage in der Gesamtabstimmung gutgeheissen. Die Debatte machte klar, dass sich der Grabenkrieg zwischen den Gegnern der Kernenergie und den Gegnern einer staatlichen Sparpolitik fortsetzt.

## **88.077 Energienutzungsbeschluss Arrêté sur l'énergie**

Botschaft / Message: 21.12.1988 (BBI 1989 I, 497 / FF 1989 I, 485)

### **Ausgangslage**

Der vorgeschlagene Bundesbeschluss für eine sparsame und rationelle Energieverwendung trägt der energiepolitischen Situation und dem Zustand der Umwelt Rechnung. Die mit diesem Beschluss vorgeschlagenen Massnahmen sollen auf die bestehende Verfassung abgestützt werden. Sie sollen später durch das Energiegesetz abgelöst und nötigenfalls ergänzt werden.

Der Energienutzungsbeschluss sieht Massnahmen in folgenden Bereichen vor:

- Vorschriften für eine sparsame und rationelle Energieverwendung;
- Anschlussbedingungen für Eigenerzeuger;

- Förderungsmassnahmen (wie Information, Beratung, Forschung, Ausbildung und Abwärmenutzung).

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	07./08.02.1990	AB / BO 1990, 123.
SR / CE	04.12.1990	AB / BO 1990, 950.
NR / CN	13.12.1990	AB / BO 1990, 2386.
NR / CN	14.12.1990	Schlussabstimmung (121:13)
SR / CE	14.12.1990	Votation finale (35:0)

Der **Nationalrat** behandelte die Vorlage anlässlich der Februarsession 1990. Zahlreiche Anträge zielten auf eine Verschärfung des Beschlusses ab, doch blieb die Kommissionmehrheit bis auf eine Ausnahme immer siegreich.

Für die Debatte im **Ständerat** hatte sich die Ausgangslage ein wenig verändert, weil kurz zuvor der Energieartikel und die "Moratoriums-Initiative" in der Volksabstimmung angenommen worden waren (vgl. Anhang). Ein grosser Streitpunkt in der kleinen Kammer war die Vergütung desjenigen Stroms, den Private erzeugen, sei es in kleinen Wasserkraftwerken, sei es in Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen, und den sie ins öffentliche Netz abgeben. Retter in der Not war R. Jagmetti (R, ZH), der einen - schliesslich gutgeheissenen - Zusatz präsentierte, wonach die Vergütung für privat erzeugten Strom sich "nach den Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Energie aus neuen inländischen Produktionsanlagen" richten sollte. Im weiteren setzte sich Bundesrat Ogi auch insofern durch, als der Bund gemäss Ständerat Energiesparvorschriften für Rolltreppen erlassen kann. Die Kommission wollte von Vorschriften für Rolltreppen nichts wissen.

In der Differenzbereinigung schwenkte der **Nationalrat** auf die ständerätliche Linie ein.

### Kommentare

"(...) Der 23. September hat - soviel lässt sich nach der gestrigen Beratung sagen - die Fronten auch im 'Stöckli' aufgeweicht. Zwar hat es die Vorlage des Bundesrates insgesamt etwas abgeschwächt. Immerhin ist der Rat aber bei den Hauptfragen nicht einfach den 'Hardlinern' der Kommissionmehrheit gefolgt, welche ihre Abwehrhaltung einmal mehr mit föderalistischen Argumenten rechtfertigten. Auf dieser Basis scheinen ein Kompromiss mit dem Nationalrat und damit die rasche Wirksamkeit des Beschlusses möglich. Auf dem Weg zum angestrebten 'Energiefrieden' wäre das allerdings nicht mehr als ein erster Schritt." (Peter Krebs: "Immerhin", "Berner Zeitung", 05.12.1990)

## **89.032 Atomenergie. Volksinitiativen Energie nucléaire. Initiatives populaires**

Botschaft / Message: 12.04.1989 (BBI II, 1 / FF II, 1)

### Ausgangslage

Die Volksinitiative "Stopp dem Atomkraftwerkbau" verlangt, dass während zehn Jahren keine Rahmen-, Bau-, Inbetriebnahme- oder Betriebsbewilligungen für neue Einrichtungen zur Erzeugung von Kernenergie erteilt werden. Die Initiative scheint wenig vom gegenwärtigen, faktischen Moratorium abzuweichen. Eine allfällige Annahme der Initiative hätte jedoch weitergehende Folgen. Ein verfassungsmässig festgeschriebenes Moratorium würde die Offenhaltung der Kernenergieoption gefährden und die Flexibilität der Energiepolitik beeinträchtigen.

Die Volksinitiative "für den Ausstieg aus der Atomenergie" will die Inbetriebnahme weiterer Anlagen zur Erzeugung von Kernenergie verbieten und die Erneuerung der bestehenden Anlagen verhindern. Damit würden für die Zukunft sowohl konventionelle wie neue, fortgeschrittene Reaktorkonzepte für die Schweiz ausgeschlossen. Die bestehenden Anlagen wären so rasch als möglich stillzulegen.

Der Bundesrat beantragt, die beiden Initiativen Volk und Ständen ohne Gegenvorschlag mit Antrag auf Verwerfung zu unterbreiten.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	07.02.1990	AB / BO 1990, 92.
SR / CE	05.03.1990	AB / BO 1990, 23.
NR / CN	23.03.1990	Schlussabstimmung (85:59/89:52)
SR / CE	23.03.1990	Votation finale (33:7/39:5)

Anlässlich der Debatte im **Nationalrat** kamen die grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten in bezug auf die Offenhaltung der Option Kernenergie einmal mehr zum Vorschein. Ueberwiegen für die einen die Risiken der Kernenergie, so ist für das bürgerliche Lager ein Ausstieg aus der Atomenergie nicht zu verantworten. In zwei Abstimmungen unter Namensaufruf wurden die "Moratoriums-Initiative" mit 102:76 und die "Ausstiegs-Initiative" mit 118:62 abgelehnt.

Auch im **Ständerat** förderte der Glaubenskrieg in der Energiefrage kaum neue Argumente zutage. Mit 32:7 bzw. 38:5 empfahl der Ständerat beide Initiativen zur Ablehnung.

Resultate der Volksabstimmung vom 23. September 1990 siehe Anhang G.

### **89.036 Bundesbeschluss zum Atomgesetz. Verlängerung Loi sur l'énergie atomique. Prorogation de l'arrêté**

Botschaft / Message: 03.05.1989 (BBI II, 295 / FF II, 283)

### Ausgangslage

Ursprünglich war vorgesehen, dass das neue Kernenergiegesetz bis zum 31. Dezember 1990 in Kraft gesetzt werden kann. Verschiedene Umstände haben aber zu einer Verzögerung des Kernenergiegesetzes geführt, so dass dieser Termin mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht eingehalten werden kann. Die Vielzahl der in den nächsten Jahren anstehenden energiepolitischen Geschäfte erfordert zudem eine Festlegung von Prioritäten. Die Arbeiten am Kernenergiegesetz sollen daher zurückgestellt und die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz soll um zehn Jahre, das heisst bis zum 31. Dezember 2000, verlängert werden.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	28.11.1989	AB / BO 1989, 664.
NR / CN	18.06.1990	AB / BO 1990, 1080.
SR / CE	22.06.1990	Votation finale (40:0)
NR / CN	22.06.1990	Schlussabstimmung (127:1)

Beide Räte stimmten der Verlängerung des Bundesbeschlusses zu.

### **91.026 Stilllegung des Versuchsatomkraftwerks Lucens. Finanzielle Beteiligung Désaffectation de la centrale nucléaire expérimentale de Lucens. Contribution financière**

Botschaft / Message: 18.03.1991 (BBI II, 420 / FF II, 415)

### Ausgangslage

Der Bund soll sich mit 5 Millionen Franken an der definitiven Stilllegung des Versuchsatomkraftwerkes Lucens beteiligen.

Mit finanzieller Unterstützung des Bundes leitete die "Gesellschaft zur Förderung der industriellen Atomtechnik" (NGA) das Versuchsatomkraftwerk. Erste Versuche wurden durch einen schweren



Zwischenfall 1969 unterbrochen und der Betrieb musste unverzüglich eingestellt werden. Ende 1990 erteilte der Bundesrat der NGA die Bewilligung für verschiedene Arbeiten im Hinblick auf eine definitive Stilllegung der Anlage, was Investitionen von 16 Millionen Franken erfordern wird. Der Bund beteiligte sich von Anfang an zur Hälfte an der Finanzierung des Projekts und soll nun einen Beitrag von 5 Millionen Franken an die Stilllegung des Versuchsreaktors ausrichten.

### Verhandlungen/Délibérations

SR/CE 30.09.1991

Der **Ständerat** stimmte dem Antrag des Bundesrates auf eine Bundesbeteiligung an der definitiven Stilllegung des Versuchsatomkraftwerks Lucens oppositionslos zu.

### PERSOENLICHE VORSTOESSE (AUSWAHL)

Energiepolitik. Persönliche Vorstösse  
Politique de l'énergie. Interventions personnelles

### Ausgangslage

In der Frühjahrs- und in der Sommersession 1988 der Eidgenössischen Räte wurden insbesondere als Folge der Motionen 88.334 und 88.340 betreffend Nichtrealisierung des Kernkraftwerkes Kaiseraugst insgesamt **39 energiepolitische Vorstösse** (ohne Einfache Anfragen) eingereicht. Aus Gründen der Uebersichtlichkeit und einer effizienten Bearbeitung sowie zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten werden diese Vorstösse nicht einzeln, sondern in einer Stellungnahme gesamthaft beantwortet.

Teil III enthält zudem 16 Vorstösse aus den Jahren 1986 und 1987, die vom Bundesrat zu einem früheren Zeitpunkt beantwortet, vom Parlament aber noch nicht behandelt wurden.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	26./27./28.09.1988	AB / BO 1988, 1145.
SR / CE	05./06.10.1988	AB / BO 1988, 687.

Der **Nationalrat** befasste sich in einer 32stündigen Energiedebatte mit den zahlreichen persönlichen Vorstössen. Dabei überwies er dem Bundesrat die Forderung nach einem Verzicht auf das Kernkraftwerk Kaiseraugst, für eine Entschädigung der Aktiengesellschaft und für die Offenhaltung der Option Kernenergie.

Die gleichen Akzente setzte nur eine Woche später auch der **Ständerat**. Dabei stand die Frage im Mittelpunkt, ob der Verzicht auf Kaiseraugst eine Kapitulation des Rechtsstaates darstelle oder nicht. Der Verzicht auf Kaiseraugst wurde schliesslich in Postulatsform mit 29:3 Stimmen angenommen



## 9. VERKEHR

*Allgemeine Verkehrspolitik - Strassenverkehr - Strassenbau - Eisenbahnverkehr - PTT - Schifffahrt - Flugverkehr*

### EINLEITUNG

Das Parlament hatte sich von 1987-1991 im Bereich Verkehr hauptsächlich mit insgesamt neun Volksinitiativen zu beschäftigen, die mehrheitlich den Strassenverkehr betrafen. National- und Ständerat empfahlen sämtliche Volksinitiativen zur Ablehnung. In der Folge scheiterten alle Initiativen in der Volksabstimmung.

Die vom Parlament verabschiedete Aenderung des Strassenverkehrsgesetzes mit der Erhöhung der allgemeinen Fahrzeugbreite von 2,3 m auf 2,5 m wurde vom Volk in der Referendumsabstimmung gutgeheissen.

Das Jahr 1991 stand im Zeichen der parlamentarischen Beratung der neuen Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT).

### ÜBERSICHT

PTT: Voranschläge / Rechnungen

PTT: Budgets / Comptes

SBB: Voranschläge / Rechnungen

CFF: Budgets / Comptes

### Botschaften und Berichte

- 86.043 Strassenverkehrsgesetz. Aenderung
- 87.035 Freihaltung der Wasserstrassen. Bericht
- 87.047 Pro Tempo 130/100. Volksinitiative
- 87.051 Internationale Hauptstrassen. Europäisches Uebereinkommen
- 87.054 Autobahnzollanlage in Bardonnex GE. Neubau
- 87.069 Eisenbahngesetz. Aenderung
- 88.060 Begrenzung des Strassenbaus. Volksinitiative
- 88.074 Anschlussgleisegesetz
- 89.009 Nationalstrassennetz. Volksinitiativen
- 89.015 Förderung des öffentlichen Verkehrs. Volksinitiative
- 89.017 Sicherung ausreichender Bestand an schweizerischen Seeleuten
- 89.040 Abschaffung der Schwerverkehrsabgabe und der Autobahnvignette. Volksinitiativen
- 89.063 Dampfbahn Furka. Konzession
- 90.006 Flughäfen Basel-Mülhausen und Genf. Bauprogramme 1988-1995
- 90.040 Neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT)
- 90.042 XX. Weltpostkongress
- 90.068 Flugsicherungszentrum Genf. Ausbau
- 90.086 Eisenbahn-Grossprojekte. Plangenehmigungsverfahren
- 91.042 Integration der Ostschweiz in das Konzept der Eisenbahn-Alpentransversale

### Persönliche Vorstösse (Auswahl)

- 86.232 Pa.IV. Postverkehrsgesetz. Ergänzung (Stappung)

**PTT / PTT**

Die eidgenössischen Räte verabschiedeten jährlich sowohl die Rechnung als auch den Voranschlag der PTT.

87.056 PTT. Voranschlag 1988  
PTT. Budget 1988

NR / CN 20.11.1987 AB / BO 1987, 1550.  
SR / CE 02.12.1987 AB / BO 1987, 605.

88.026 PTT. Rechnung 1987  
PTT. Comptes 1987

NR / CN 13.06.1988 AB / BO 1988, 654.  
SR / CE 22.06.1988 AB / BO 1988, 367.

88.056 PTT. Voranschlag 1989  
PTT. Budget 1989

NR / CN 01./05.12.1988 AB / BO 1988, 1638/1662.  
SR / CE 08.12.1988 AB / BO 1988, 878.  
NR / CN 12.12.1988 AB / BO 1988, 1778.

89.025 PTT. Geschäftsbericht und Rechnung 1988  
PTT. Gestion et comptes 1988

SR / CE 06.06.1989 AB / BO 1989, 196.  
NR / CN 13.06.1989 AB / BO 1989, 860.

89.056 PTT. Voranschlag 1990  
PTT. Budget 1990

SR / CE 28.11.1989 AB / BO 1989, 660.  
NR / CN 04.12.1989 AB / BO 1989, 1949.

90.023 PTT. Geschäftsbericht und Rechnung 1989  
PTT. Gestion et comptes 1989

NR / CN 07.06.1990 AB / BO 1990, 878.  
SR / CE 14.06.1990 AB / BO 1990, 413.  
NR / CN 18.06.1990 AB / BO 1990, 1079.

90.063 PTT. Voranschlag 1991  
PTT. Budget 1991

NR / CN 05.12.1990 AB / BO 1990, 2181.  
SR / CE 10.12.1990 AB / BO 1990, 1005.

91.014 PTT. Geschäftsbericht und Rechnung 1990  
PTT. Gestion et comptes 1990

SR / CE 06.06.1991 AB / BO 1991, 405.  
NR / CN 18./19.06.1991 AB / BO 1991, 1151, 1155.

**SBB / CFF**

Sowohl Rechnung als auch Budget der Schweizerischen Bundesbahnen wurden jährlich von den eidgenössischen Räten verabschiedet.

87.057	SBB. Voranschlag 1988 CFF. Budget 1988	
NR / CN	07.12.1987	AB / BO 1987, 1630.
SR / CE	15.12.1987	AB / BO 1987, 650.
88.027	SBB. Geschäftsbericht und Rechnungen 1987 CFF. Gestion et comptes 1987	
SR / CE	15.06.1988	AB / BO 1988, 272.
NR / CN	21.06.1988	AB / BO 1988, 768.
88.057	SBB. Voranschlag 1989 CFF. Budget 1989	
SR / CE	01.12.1988	AB / BO 1988, 791.
NR / CN	05./06.12.1988	AB / BO 1988, 1674.
89.027	SBB. Geschäftsbericht und Rechnungen 1988 CFF. Gestion et comptes 1988	
NR / CN	08.06.1989	AB / BO 1989, 764.
SR / CE	20.06.1989	AB / BO 1989, 341.
89.066	SBB. Voranschlag 1990 CFF. Budget 1990	
NR / CN	11.12.1989	AB / BO 1989, 2050.
SR / CE	12.12.1989	AB / BO 1989, 775.
90.029	SBB. Geschäftsbericht und Rechnungen 1989 CFF. Gestion et comptes 1989	
SR / CE	06.06.1990	AB / BO 1990, 286.
NR / CN	12.06.1990	AB / BO 1990, 980.
90.066	SBB. Voranschlag 1991 CFF. Budget 1991	
SR / CE	03.12.1990	AB / BO 1990, 943.
NR / CN	06.12.1990	AB / BO 1990, 2197.
91.029	SBB. Geschäftsbericht und Rechnungen 1990 CFF. Gestion et comptes 1990	
NR / CN	04.06.1991	AB / BO 1991, 878.
SR / CE	17.06.1991	AB / BO 1991, 498.

## **BOTSCHAFTEN UND BERICHTE**

### **86.043 Strassenverkehrsgesetz. Aenderung Loi sur la circulation routière. Modification**

Botschaft / Message: 27.08.1986 (BBI III, 209 / FF III, 197)

#### **Ausgangslage**

Der vorliegende Entwurf sieht die Aenderung von insgesamt 18 Artikeln aus verschiedenen Gebieten des Strassenverkehrsgesetzes vor. Folgende Aenderungen sind besonders wichtig:

- Die bisher allgemein zulässige Höchstbreite der Fahrzeuge wird von 2,30 m auf die international übliche Norm von 2,50 m und das Gesamtgewicht des strassenschonenden dreiachsigen Motorwagens mit einer angetriebenen Achse von 19 t auf 22 t hinaufgesetzt.
- Für Lernfahrt-Begleiter wird neben der minimalen Führerausweis-Besitzdauer von drei Jahren zusätzlich ein Mindestalter von 23 Jahren vorgesehen.
- Die vorsätzliche Vereitelung der Blutprobe wird obligatorischer Führerausweis-Entzugsgrund.

#### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	09.03.1988	AB / BO 1988, 169.
SR / CE	27.03.1988	AB / BO 1988, 534.
NR / CN	28.02.1989	AB / BO 1989, 132.
SR / CE	18.09.1989	AB / BO 1989, 415.
NR / CN	06.10.1989	Schlussabstimmung (115:43)
SR / CE	06.10.1989	Votation finale (34:3)

Bei den parlamentarischen Beratungen über die Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes stand die umstrittene Anpassung der Lastwagenbreite an die international übliche Norm von 2,5 m im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen. Mit grosser Mehrheit verwarf der **Nationalrat** einen Rückweisungsantrag von S. Leutenegger Oberholzer (G, BL), die ein neues Projekt mit Umwelt- und Lebensqualität als übergeordneter Zielnorm sowie der Besserstellung des nichtmotorisierten Verkehrs forderte. Hinter die vom Bundesrat und der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Erhöhung der generell zulässigen Fahrzeughöchstbreite von 2,3 m auf 2,5 m stellten sich alle bürgerlichen Fraktionen mit dem Argument, bei dieser Anpassung gehe es darum, Gesetz und Wirklichkeit wieder in Uebereinstimmung zu bringen und sich in einer Nebenfrage der EG-Norm anzupassen. Unter Namensaufruf lehnte der Nationalrat mit 101:71 Stimmen einen Minderheitsantrag für die Beibehaltung der geltenden Höchstbreite ab.

Der Heraufsetzung der zulässigen Lastwagenbreite erwuchs im **Ständerat** keine starke Opposition mehr. Mit 32:2 Stimmen erhöhte die kleine Kammer die Limite auf 2,5 m und verweigerte mit 28:7 Stimmen den Kantonen das Recht, geringere Fahrzeugbreiten anzuordnen.

In der Differenzbereinigung sprach sich der **Nationalrat** dafür aus, dass bei der Typenprüfung der Motorfahrzeuge auch der Treibstoffverbrauch festgestellt werden kann. Schliesslich stimmte der **Ständerat** den Beschlüssen des Nationalrates zu.

Resultate der Volksabstimmung vom 23.09.1990 siehe Anhang.

### **87.035 Freihaltung der Wasserstrassen. Bericht Protection du tracé des voies navigables. Rapport**

Botschaft / Message: 15.04.1989 (BBI II, 457 / FF II, 466)

#### **Ausgangslage**

Die Freihaltung der Wasserstrassen soll dafür sorgen, dass im Bereich eines Gewässers oder in dessen unmittelbarer Umgebung keine Massnahmen getroffen werden, die eine spätere Schiffbarmachung für die Grossschifffahrt erheblich erschweren oder gar verunmöglichen.

Der Bundesrat beabsichtigt, Freihaltmassnahmen auf dem Rhein bis in den Raum der Aaremündung und auf der Rhone vom Genfersee fluss-abwärts vorzusehen. Eine künftige Schiffbarmachung anderer Flussstrecken scheint heute und in absehbarer Zukunft unwahrscheinlich, so dass auf eine Freihaltung verzichtet werden kann.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	19.09.1989	AB / BO 1989, 1295.
SR / CE	20.09.1990	AB / BO 1990, 636.

**Beide Räte** nahmen vom Bericht Kenntnis und begruben damit jahrzehntealte Träume von der Schiffbarmachung des Hochrheins von der Aaremündung bis zum Bodensee.

### **87.047 Pro Tempo 130/100. Volksinitiative Pro vitesse 130/100. Initiative populaire**

Botschaft / Message: 01.07.1987 (BBI II, 1417 / FF II, 1437)

### Ausgangslage

Die Volksinitiative "pro Tempo 130/100" verlangt, dass die Höchstgeschwindigkeiten von 130 km/h auf Autobahnen und von 100 km/h auf Ausserortsstrassen verfassungsmässig verankert und, aus Gründen der Verkehrssicherheit, davon abweichende tiefere oder höhere Höchstgeschwindigkeiten auf bestimmten Strassenstrecken angeordnet werden können.

Die Initiative zerstört die Rechtseinheit, weil sie die Zuständigkeit des Bundesrates zur Festlegung allgemeiner Höchstgeschwindigkeiten auf Autobahnen und Ausserortsstrassen aufhebt, Tempolimiten, insbesondere aus Umweltschutzgründen, verunmöglicht und die Anpassung an internationale Regelungen verhindert.

Tempolimiten beeinflussen das Unfallgeschehen auf den Strassen positiv, vermindern die Abgas- und Lärmemissionen der Fahrzeuge und reduzieren den Treibstoffverbrauch. Sie müssen je nach den Gegebenheiten rasch und flexibel geändert werden können.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	17.12.1987	AB / BO 1987, 678.
NR / CN	04.10.1988	AB / BO 1988, 1352.
SR / CE	07.10.1988	Votation finale (32:3)
NR / CN	07.10.1988	Schlussabstimmung (121:19)

Im **Ständerat** wurde der Beschluss, die Initiative den Stimmbürgern zur Ablehnung zu empfehlen, mit 29:3 Stimmen gefasst. Die hohe Unterschriftenzahl von rund 260'000 liess auch die vorberatende Ständeratskommission aufhorchen. Deren Sprecher N. Zumbühl (C, NW) warnte allerdings davor, daraus gleich einen eindeutigen Volkswillen abzulesen, auch wenn sie wohl ein gewisses Unbehagen zum Ausdruck bringe. Mit 10:27 unterlag ein Antrag von H. Reymond (L, VD), die Kompetenz zur Festlegung der Tempolimiten auf das Parlament umzupolen.

Auch im **Nationalrat** war eine klare Mehrheit der Auffassung, Tempolimiten gehörten nicht in die Verfassung; der Bundesrat müsse flexibel bleiben, um etwa bei Oelkrisen sofort reagieren zu können. Vertreter der Autopartei zogen die positiven Auswirkungen auf die Umwelt, das Energiesparen und die Sicherheit von Tempo 120/80 grundsätzlich in Zweifel. Mit 125:24 wurde die Initiative deutlich verworfen.

Resultate der Volksabstimmung vom 26.11.1989 siehe Anhang.

## **87.051 Internationale Hauptstrassen. Europäisches Uebereinkommen Grandes routes internationales. Accord européen**

Botschaft / Message: 11.08.1987 (BBI III, 181 / FF III, 173)

### **Ausgangslage**

Die Schweiz hat die "Erklärung vom 16. September 1950 über den Bau von internationalen Hauptverkehrsstrassen" nicht unterzeichnet, weil damals dem Bund innerstaatlich die erforderlichen Kompetenzen fehlten. Heute sind die Voraussetzungen für den Beitritt zum Uebereinkommen gegeben. Die E-Strassen, die unser Land durchziehen, sind durchwegs Bestandteil des von der Bundesversammlung beschlossenen und grösstenteils bereits in Betrieb stehenden Nationalstrassennetzes bzw. des Hauptstrassennetzes, das mit Bundeshilfe auszubauen ist. Der Bund hat damit die zur Erfüllung des Uebereinkommens erforderlichen Zuständigkeiten.

### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	07.12.1987	AB / BO 1987, 1627.
SR / CE	01.03.1988	AB / BO 1988, 10.

Im **Nationalrat** unterlag ein Antrag auf Nichteintreten von D. Brélaz (G, VD) mit 89:42 Stimmen. Die Argumente der Gegner gingen dahin, dass sich die Schweiz zum weiteren Autobahnbau verpflichte, obwohl dagegen noch Volksinitiativen hängig seien.

Ebenfalls ein Antrag auf Nichteintreten wurde im **Ständerat** von E. Bühler (S, SH) gestellt, welche die Argumentation der Gegner der Vorlage aus dem Nationalrat übernahm. Auch im "Stöckli" wurde mit 36:5 Eintreten beschlossen und der Ratifikation des Abkommens mit 35:3 zugestimmt.

## **87.054 Autobahnzollanlage in Bardonnex GE. Neubau Bureau de douane autoroutier à Bardonnex GE. Construction**

Botschaft / Message: 26.08.1987 (BBI III, 228 / FF III, 219)

### **Ausgangslage**

Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung einen Objektkredit von 23,8 Mio. Fr.. Ende 1990 soll die Genfer Umfahrungsautobahn N 1a das Autobahnnetz der Schweiz mit demjenigen Frankreichs verbinden und eine der letzten Lücken auf der 2'500 km langen europäischen Nord-Süd-Achse schliessen.

Da die Zollverwaltung trotz Zollabbaus und Vereinfachung der Grenzformalitäten auch in absehbarer Zukunft immer noch vielfältige Aufgaben fiskalischer und wirtschaftlicher wie auch sicherheits- und gesundheitspolitischer Natur zu erfüllen haben wird, muss am neuen Grenzübergang eine Zollanlage errichtet werden, die den heutigen und zukünftigen Anforderungen einer raschen und effizienten Grenzkontrolle genügt.

### **Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE	01.12.1987	AB / BO 1987, 599.
NR / CN	16.03.1988	AB / BO 1988, 319.

**Beide Kammern** stimmten der Vorlage einstimmig zu.



## **87.069 Eisenbahngesetz. Aenderung Loi sur les chemins de fer. Modification**

Botschaft / Message: 18.11.1987 (BBI 1988 I, 1260 / FF 1988 I, 1209)

### **Ausgangslage**

Die Botschaft enthält zwei inhaltlich voneinander unabhängige Themen. Kapitel A regelt die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen konzessionierter Transportunternehmungen (KTU), Kapitel B das Bahnpolizeirecht neu. Da beide Themenbereiche die Aenderung des Eisenbahngesetzes voraussetzen, legt sie der Bundesrat in einer Botschaft vor.

### **Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE                      20.06.1989                      AB / BO 1989, 337.

Da sich seit der Verabschiedung der Botschaft die Voraussetzungen geändert haben, hielt die ständerätliche Kommission Zusatzabklärungen des Bundesrates für nötig. Die Kommission beantragte deshalb, auf die Vorlage einzutreten, die Detailberatung aber auszusetzen. Mit einer Motion sollte der Bundesrat beauftragt werden, eine neue Botschaft oder allenfalls eine Ergänzungsbotschaft zur Vorlage vorzulegen, welche der Ablehnung der Verfassungsgrundlagen für eine koordinierte Verkehrspolitik und den Auswirkungen des Konzeptes "Bahn 2000" auf die konzessionierten Transportunternehmungen Rechnung zu tragen hätte. Der **Ständerat** folgte seiner Kommission und überwies alle Punkte der Motion.

## **88.060 Begrenzung des Strassenbaus. Volksinitiative Stabilisation du réseau routier. Initiative populaire**

Botschaft / Message: 31.08.1988 (BBI III, 745 / FF III, 708)

### **Ausgangslage**

Die Volksinitiative "Stopp dem Beton - für eine Begrenzung des Strassenbaus!" verlangt, dass der Höchstumfang des allgemein und öffentlich dem motorisierten Verkehr zugänglichen Strassennetzes gesamtschweizerisch auf dem Niveau vom 30. April 1986 stabilisiert wird. Das bedeutet, dass - abgesehen von zwei Ausnahmen, nämlich der Erschliessung dünnbesiedelter Regionen und Anpassungen ans Strassennetz nach Aufgabe von Strassen- oder Autobahnprojekten - neue Strassen und Strassenerweiterungen nur gebaut werden dürfen, wenn gleich grosse, bestehende Strassenflächen in derselben Region andern Zwecken zugeführt werden.

Aus rechtlichen und sachlichen Gründen beantragt der Bundesrat, die Initiative Volk und Ständen mit der Empfehlung auf Verwerfung zu unterbreiten.

### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN                      28.09.1989                      AB / BO 1989, 1493.  
SR / CE                      29.11.1989                      AB / BO 1989, 667.  
NR / CN                      15.12.1990                      Schlussabstimmung (102:29)  
SR / CE                      15.12.1989                      Votation finale (41:0)

Im **Nationalrat** wurde die Debatte straff geführt: Gefragt waren im Prinzip nur die Fraktionsmeinungen, nicht Einzelvoten. Die Nationalräte K. Müller (R, ZH) und H.R. Gysin (R, BL) nahmen die Initiative am schärfsten aufs Korn. Sie sei eine "unsinnige verkehrspolitische Gewaltmassnahme", völlig realitätsfern und lebensfeindlich, meinte Müller. Und Gysin sprach von einem "gewaltigen und gewalttätigen Störmanöver", das nicht nur den Verkehr, sondern auch den Wohnungsbau zum Erliegen brächte.

Für die Initiative waren die POCH und die Grünen. A. Herzog (jetzt S, ZH) geisselte die Meinung, mehr Strassen würden den Verkehr besser verteilen und dadurch verdünnen; in Zürich zum Beispiel habe die Eröffnung der Nordumfahrung auf die Länge keine Entlastung der Westtangente gebracht. Die Träume von durchgehenden Verbindungen, welche die Umgebung entlasteten, seien Oldies aus den fünfziger Jahren. Schliesslich wurde die Volksinitiative vom Nationalrat mit 126 gegen 29 Stimmen abgelehnt. Ohne Diskussion beschloss der **Ständerat** mit 35:0 Stimmen, die Initiative Volk und Ständen mit dem Antrag auf Ablehnung zu unterbreiten.

Resultate der Volksabstimmung vom 01.04.1990 siehe Anhang.

## **88.074 Anschlussgleisegesetz Voies de raccordement ferroviaires. Loi**

Botschaft / Message: 14.11.1988 (BBI III, 1438 / FF III, 1374)

### Ausgangslage

Die Eisenbahn wird vom Strassentransportgewerbe stark konkurrenziert. Um ihre Konkurrenzfähigkeit zu erhalten, muss sie um die Kundschaft werben und ihr ihre Dienste wie einem Geschäftspartner anbieten. Die Anschlussgleise stellen dafür ein geeignetes Mittel dar. Ein Ziel des gegenwärtigen Marketings ist unter anderem die Erleichterung von Erstellung und Betrieb der Anschlussgleise. Die Gesetzgebung muss sich entsprechend anpassen.

Wesentliche Neuregelungen des Entwurfes sind die Einführung eines Notweg- und eines Enteignungsrechtes im Zusammenhang mit der Erstellung neuer Anschlussgleise. Der Entwurf enthält zudem Bestimmungen über die technischen Erfordernisse. Diese sollen für eine einheitliche Anwendung der Eisenbahnvorschriften und für Sicherheit sorgen. Bau und Betrieb der Anschlussgleise fallen unter die Haftpflicht der Eisenbahnbetriebe.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	14.03.1989	AB / BO 1989, 116.
NR / CN	22.03.1990	AB / BO 1990, 641.
SR / CE	20.09.1990	AB / BO 1990, 638.
NR / CN	03.10.1990	AB / BO 1990, 1774.
SR / CE	05.10.1990	Votation finale (41:0)
NR / CN	05.10.1990	Schlussabstimmung (140:0)

Der **Ständerat** konnte sich mit der Schaffung eines neuen Gesetzes prinzipiell einverstanden erklären. Nicht einig waren sich die Standesvertreter aber beim Enteignungsrecht. Im Gegensatz zum Bundesrat entschied sich die kleine Kammer dafür, das Enteignungsrecht sei im Rahmen der Raumplanung mit der Genehmigung des Nutzungsplanes zu verbinden. Ein weiterer Streitpunkt war die von der Kommission vorgeschlagene Verpflichtung für die Kantone, die Industrie- und Gewerbezone ausreichend mit Anschlussgleisen zu erschliessen. C. Schmid (C, AI) bezeichnete diese Pflichten als "unverhältnismässige Eingriffe, die politisch äusserst zweifelhaft sind". Er verlangte eine Ermächtigung, aber keine Verpflichtung für die Kantone. Schliesslich wurde ein Kompromiss gefunden, der die Kantone verpflichtet, soweit dies möglich und verhältnismässig ist.

Der **Nationalrat** schloss sich in den umstrittenen Punkten der ständerätlichen Version an und verabschiedete das Gesetz in der Gesamtabstimmung mit 101:0 Stimmen.

## **89.009 Nationalstrassennetz. Volksinitiativen** **Réseau des routes nationales. Initiatives populaires**

Botschaft / Message: 25.01.1989 (BBI I, 641 / FF I, 617)

### Ausgangslage

Die Volksinitiativen

- "für eine autobahnfreie Landschaft zwischen Murten und Yverdon",
  - "für ein autobahnfreies Knonauer Amt",
  - "für eine autobahnfreie Aarelandschaft zwischen Biel und Solothurn/Zuchwil" und
  - "für einen autobahnfreien Kanton Jura"
- verlangen die Streichung der Nationalstrassenstrecken
- N 1 Murten-Yverdon,
  - N 4 Wettswil-Knonau,
  - N 5 Biel-Solothurn/Zuchwil und
  - N 16 Boncourt (Grenze)-Delémont-Kantonsgrenze JU/BE aus dem Nationalstrassennetz.

Aufgrund der sachlichen Beurteilung kommt der Bundesrat zum Schluss, dass die vier Volksinitiativen nicht befürwortet werden können. Jede dieser Initiativen, sollte sie von Volk und Ständen angenommen werden, würde in das als Ganzes beschlossene und von der Bundesversammlung unlängst bestätigte Nationalstrassennetz Lücken schlagen.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	28.09.1989	AB / BO 1989, 1505.
SR / CE	29.11.1989	AB / BO 1989, 668.
NR / CN	15.12.1989	Schlussabstimmung (93:45/91:48/95:49)
SR / CE	15.12.1989	Votation finale (38:5)

Alle vier "Kleeblatt"-Initiativen wurden im **Nationalrat** mit deutlichen Mehrheiten abgelehnt. Am meisten befürwortende Stimmen konnte die Volksinitiative "für ein autobahnfreies Knonauer Amt" für sich verbuchen (94:64). Die Befürworter der Initiativen meinten, es sei falsch, "sich dem Motorengeheul von rechts zu beugen", und forderten "eine Generalmobilmachung gegen die Freischärler auf der Strasse" (M. Stocker (G, ZH)). Gegner der vier Initiativen bekräftigten ihren Willen, die bestehenden Lücken im Nationalstrassennetz zu schliessen.

Nachdem die Volksinitiative "für einen autobahnfreien Kanton Jura" von den Initianten zurückgezogen worden war, hatte sich der **Ständerat** nur noch mit drei Initiativen zu befassen. Unter den verschiedenen Gründen, die im "Stöckli" für den Bau der drei Teilstrecken angeführt wurden, nahmen gerade bei den welschen Vertretern die regionalwirtschaftlichen Argumente eine besondere Stellung ein. Mit Mehrheiten von 32:4, 32:3 und 31:3 wurden alle drei Initiativen zur Ablehnung empfohlen.

Resultate der Volksabstimmung vom 01.04.1990 siehe Anhang.

## **89.015 Förderung des öffentlichen Verkehrs. Volksinitiative** **Encouragement des transports publics. Initiative populaire**

Botschaft / Message: 13.02.1989 (BBI I, 1236 / FF I, 1218)

### Ausgangslage

Die vom Landesring der Unabhängigen (LdU) eingereichte Initiative "zur Förderung des öffentlichen Verkehrs" bezweckt, die Förderung des öffentlichen Verkehrs als Daueraufgabe des Bundes in der Verfassung zu verankern. Der Gütertransitverkehr soll vorwiegend und der Güterfernverkehr soll vermehrt auf der Schiene befördert werden.

Nachdem die Vorlage für eine koordinierte Verkehrspolitik vom Souverän am 12. Juni 1988 abgelehnt worden ist, würde die in den Uebergangsbestimmungen der Initiative vorgesehene massive Zweckänderung der Treibstoffgelder voraussichtlich für längere Zeit gelten.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Initiative. Die von der Initiative für eine Uebergangszeit vorgesehene massive Zweckänderung der Treibstoffzölle sei abzulehnen, weil der Bund in den letzten Jahren für den öffentlichen Verkehr überdurchschnittlich steigende Beträge verwendet habe.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	26.09.1989	AB / BO 1989, 481.
NR / CN	06.02.1990	AB / BO 1990, 76.
SR / CE	08.02.1990	Schlussabstimmung (34:4)
NR / CN	08.02.1990	Votation finale (97:48)

Die Förderung des öffentlichen Verkehrs gehört nach Auffassung des **Ständerates** nicht in die Verfassung. Mit 30 zu 5 Stimmen lehnte er die "SBB-Initiative" des Landesrings klar ab. Bei der Beratung des Geschäftes war sich das Gros der kleinen Kammer mit der vorberatenden Kommission einig: Der Bund soll den öffentlichen Verkehr fördern. Nur: Die Uebergangsbestimmungen, so hiess es, stützten sich auf die vom Volk verworfene koordinierte Verkehrspolitik (KVP) ab und damit sei ihnen die Basis entzogen.

Im **Nationalrat** hatte ein von einer Kommissionsminderheit eingebrachter Gegenvorschlag keine Chance und wurde unter Namensaufruf mit 92 zu 59 Stimmen abgelehnt. Mit 94:45 entschied sich die Volkskammer in der Gesamtabstimmung dafür, die Volksinitiative zur Ablehnung zu empfehlen.

Resultate der Volksabstimmung vom 03.03.1991 siehe Anhang.

### Kommentar

"Das kategorische Nein des Ständerates zur sogenannten SBB-Initiative des Landesrings der Unabhängigen ist sicher nicht überraschend und vielleicht auch nicht sonderlich tragisch. Aber in dieser Form möglicherweise falsch, jedenfalls nicht zwingend. Chancenlos bleiben musste die Forderung dieser Initiative 'zur Förderung des öffentlichen Verkehrs', das Umlenken von Treibstoffzoll-Geldern zugunsten der Bahn in der Verfassung zu verankern. Diese Forderung, für die Autokritischen und Umweltbewussten unseres Landes ein selbstverständliches Gebot der Stunde, ist derzeit bei allzu vielen Eidgenossen alles andere als gefragt. (...) Die Idee, den inhaltlich unbestrittenen Teil der Initiative als Gegenvorschlag aufzunehmen, wurde im Ständerat mit 32:13 Stimmen verworfen. Wie lautete das Resultat, wenn statt des Landesrings ein CVP-Standesherr Mitinitiant wäre? Vielleicht greift der Nationalrat korrigierend ein. Nicht dem Landesring, sondern der Sache zuliebe." (Walter Schnieper: "Kein zwingendes Nein", "Luzerner Neuste Nachrichten", 27.09.1989)

## **89.017 Sicherung ausreichender Bestand an schweizerischen Seeleuten Garantie d'un effectif suffisant des marins suisses**

Botschaft / Message: 22.02.1989 (BBI I, 1190 / FF I, 1145)

### Ausgangslage

Da die Löhne ein wichtiges Kostenelement der Hochseeschifffahrt darstellen, werden anstelle von teuren einheimischen Kräften nur noch Seeleute aus Billiglohnländern angeheuert, womit sich die Betriebskosten um bis zu 50 Prozent senken lassen. Die schweizerische Hochseeschifffahrt ist davon ebenfalls betroffen. Der einheimische Mannschaftsbestand der schweizerischen Hochseeflotte ist von 306 Mann Ende 1984 auf 69 Mann gesunken. Der Bundesrat sieht in dieser Entwicklung ein sicherheitspolitisches Risiko, weil in einem Konfliktfall beispielsweise die Schweizer Schiffe mit Seeleuten aus Ostblockstaaten an Bord keinen der für die Schweiz lebenswichtigen westeuropäischen Seehäfen mehr anlaufen könnten. Der Bundesrat will den einheimischen Seeleuten einen Beitrag ausrichten, der der Lohndifferenz zwischen der

durchschnittlichen Heuer für Schweizer Seeleute und den in Billiglohnländern bezahlten Salären entspricht. Gerechnet wird mit einem finanziellen Aufwand von 20 Mio. Fr.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	22.06.1989	AB / BO 1989, 1038.
SR / CE	20.09.1989	AB / BO 1989, 443.

**Beide Räte** stimmten der Vorlage ohne Diskussion einstimmig zu.

### **89.040 Abschaffung der Schwerverkehrsabgabe und der Autobahnvignette. Volksinitiativen** **Suppression de la taxe sur les poids lourds et de la vignette routière. Initiatives populaires**

Botschaft / Message: 31.05.1989 (BBI II, 1009 / FF II, 917)

### Ausgangslage

Die Verfassungsgrundlagen für die Schwerverkehrsabgabe und Autobahnvignette sind am 26. Februar 1984 mit klaren Mehrheiten von Volk und Ständen angenommen worden. Kurz nach Inkrafttreten dieser Abgaben sind die Volksinitiativen "zur Abschaffung der Schwerverkehrsabgabe" bzw. "zur Abschaffung der Autobahnvignette" eingereicht worden.

Die Strassenbenützungsgeldern sind sachlich gerechtfertigt, solange der private Verkehr die verursachten Kosten nicht deckt. Eine Kostenunterdeckung wird sowohl für die Fahrzeuge, welche die Schwerverkehrsabgabe, als auch für die Fahrzeuge, welche die Autobahnvignette zu entrichten haben, ausgewiesen. Der Bundesrat beantragt auch, auf einen Gegenvorschlag zu den Initiativen zu verzichten.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	26.09.1989	AB / BO 1989, 492.
NR / CN	12.06.1990	AB / BO 1990, 966.
SR / CE	22.06.1990	Schlussabstimmung (35:3/34:2)
NR / CN	22.06.1990	Votation finale (115:33/121:28)

Nach Meinung des **Ständerates** sollten die seit 1985 geltenden Strassenverkehrsabgaben beibehalten werden. Er verwarf die vom Basler Autojournalisten Bernhard Böhi eingereichten Initiativen zur Abschaffung der Schwerverkehrsabgabe mit 30:4 und zur Abschaffung der Autobahnvignette mit 33:2 Stimmen. Gegner der Abgaben fanden sich vor allem unter den Westschweizer Vertretern. Bestraft würden vor allem die Camionneure, die im Dienste der Allgemeinheit hart arbeiteten.

Gegen den Widerstand der Autolobby verwarf der **Nationalrat** die beiden Initiativen klar mit 116 zu 35 (Schwerverkehrsabgabe) bzw. 115 zu 32 Stimmen (Vignette). Unter den Befürwortern der Initiativen führen die Vertreter der Autopartei am schärfsten ein: So warf M.E. Dreher (-, ZH) dem Bundesrat vor, er habe das Volk mit falschen Zahlen irregeführt. Es treffe nicht zu, dass die Ausländer den Grossteil der Vignette zahlen, wie das ursprünglich versprochen worden sei. Jetzt müssten die Schweizer die Hälfte selbst berappen.

Der Initiant zog die beiden Volksbegehren im Juli 1990 zurück.

### Kommentar

"(...) Böhis 'Zwängerei', die aus terminlichen und auch materiellen Ueberlegungen sehr wohl anfechtbar bleibt, ist zudem die Folge einer seinerzeit ungenügenden Entscheidvorbereitung und Sachinformation. Oder anders gesagt: Hätte man damals völlige Klarheit gehabt über Nutzen und Schaden, wäre das Ergebnis vermutlich anders ausgefallen. Eine zweite Befragung kann also nichts schaden - und ebnet

möglicherweise erst noch den Weg für die dauernde Verankerung des Strassenabgabensystems. Weshalb also die Angst der Volksvertreter vor der Volksmeinung?" (Peter Amstutz: "Zwängerei ist der falsche Vorwurf", "Basler Zeitung", 13.06.1990)

### **89.063 Dampfbahn Furka. Konzession Chemin de fer à vapeur de la Furka. Concession**

Botschaft / Message: 23.08.1989 (BBI III, 823 / FF III, 787)

#### **Ausgangslage**

Nach der Eröffnung des neuen Furka-Basis-Eisenbahntunnels im Sommer 1982 blieb der Betrieb auf der Bergstrecke eingestellt. Ursprünglich hätte die eisenbahnhistorisch und eisenbahntechnisch bedeutsame Strecke aus der Bergbahn-Pionierzeit abgebrochen werden sollen. Die 1985 gegründete Dampfbahn Furka-Bergstrecke AG, welche die etappenweise Wiederinbetriebnahme der stillgelegten Bahnlinie bezweckt, bewirbt sich nun als künftige Betriebsgesellschaft um die Erteilung der Konzession.

Als reine Touristenbahn kann die Unternehmung keinen Anspruch auf Bundesmittel gemäss Eisenbahngesetz geltend machen. Das Vernehmlassungs- und Prüfungsverfahren ergab keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Erteilung der Konzession. Der Dampfbahn Furka-Bergstrecke AG soll deshalb eine Eisenbahnkonzession für die übliche Dauer von 50 Jahren erteilt werden.

#### **Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE	29.11.1989	AB / BO 1989, 665.
NR / CN	22.03.1990	AB / BO 1990, 651.

**Beide Räte** stimmten der Konzessionserteilung mit einstimmigen Beschlüssen zu.

### **90.006 Flughäfen Basel-Mülhausen und Genf. Bauprogramme 1988-1995 Aéroports de Bâle-Mulhouse et de Genève. Programmes d'aménagement 1988-1995**

Botschaft / Message: 17.01.1990 (BBI I, 949 / FF I, 913)

#### **Ausgangslage**

Aufgrund der Ausbauprogramme 1988-1995 der Flughäfen Basel-Mülhausen und Genf, der veranschlagten Baukosten sowie der Gesuche des Staatsrates des Kantons Genf und des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt sieht der Bundesrat vor, folgende Darlehen zu gewähren:

- Basel-Mülhausen 78,78 Mio. Fr. (Baukosten 408,87 Mio. Fr.)
- Genf 77,86 Mio. Fr. (Baukosten 412,14 Mio. Fr.)

Die Darlehen sollen unter folgenden Bedingungen gewährt werden:

- Darlehenssumme höchstens 20 Prozent der Baukosten,
- jährlicher Zinssatz 2 Prozent,
- Abschreibung in 25 Jahren, in gleichen Jahresraten,
- Beginn der Bauarbeiten vor dem 31. Dezember 1995,
- letztes Darlehen spätestens am 31. Dezember 1999, ohne Rücksicht auf den Stand der Bauarbeiten.

## Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	06.08.1990	AB / BO 1990, 291.
NR / CN	03.10.1990	AB / BO 1990, 1754.
SR / CE	03.12.1990	AB / BO 1990, 942.

Die Vorlage wurde im **Ständerat** im Prinzip von niemandem bestritten. In der Detailberatung tritt man sich über den Zinssatz der Darlehen. Der Bundesrat und eine Minderheit der vorberatenden Kommission votierten für einen Satz von 2 Prozent. Die Mehrheit der vorberatenden Kommission beantragte, diesen Satz auf 1 Prozent zu senken. Die Welschen forderten gar zinsfreie Darlehen. Der Rat gab zuerst dem Antrag der Kommissionsmehrheit (1 Prozent) mit 22:14 recht deutlich den Vorzug und verwarf anschliessend den Antrag auf zinslose Darlehen.

Der **Nationalrat** hielt an den bundesrätlichen Vorschlägen eines Zinssatzes von 2 Prozent fest und hiess die Doppelvorlage mit grosser Mehrheit gut. In der Differenzbereinigung schloss sich der **Ständerat** unter der Devise "lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach" dem Nationalratsbeschluss mit einem Zinssatz von 2 Prozent an.

### **90.040 Neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) Nouvelle ligne ferroviaire à travers les Alpes (NLFA)**

Botschaft / Message: 23.05.1990 (BBI II, 1075 / FF II, 1015)

#### Ausgangslage

Mit dem Bau einer Neuen Eisenbahn-Alpentransversale will der Bund weiterhin seine Aufgaben im europäischen Transitverkehr erfüllen. Verkehrswege sind Lebensadern. Sie bieten die Chance der Oeffnung und des internationalen Kontaktes, bilden aber auch Grundlage für Wohlstand und kulturelle Bereicherung. Im Zentrum des vorgeschlagenen Konzeptes stehen die Erneuerung und Umgestaltung der Gotthardbahn zu einer modernen Flachbahn. Unerlässlich sind aber eine sinnvolle Aufteilung und Verteilung der Verkehrsströme. Deshalb gehört auch ein Basistunnel am Lötschberg zum Konzept. Gotthard und Lötschberg bilden zusammen die schweizerische Nord-Süd-Transitachse.

Das vorgeschlagene Konzept ist als Baukastensystem zu betrachten. Es verzichtet vorderhand auf den Ausbau der Zulaufstrecken ausserhalb des Alpenraumes und versucht, das bestehende Bahnnetz soweit wie möglich zu nutzen. Im Sinne eines optimalen Einbezugs aller Landesteile sind aber gezielte Anschlussmassnahmen in der West- und Ostschweiz anzustreben.

Rechtlich erfordert das Konzept drei Beschlüsse. In einem ersten - Beschluss A - werden das Konzept als solches umschrieben, desgleichen die wichtigsten Elemente für die Bauphase samt einer Neuregelung beim Plangenehmigungsverfahren. Ein zweiter - Beschluss B - ist erforderlich für die Konzessionserweiterung an die BLS, was den Basistunnel am Lötschberg anbelangt. Schliesslich ist ein dritter - Finanzierungsbeschluss C - erforderlich, bei dem die tranchenmässige Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Bauvorhaben am Gotthard und Lötschberg bei einem Gesamtkredit von 10,1 Mrd. Fr. (Preisbasis und Projektierungsstand 1989) im Vordergrund steht.

## Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	12./13.03.1991	AB / BO 1991, 401/427.
SR / CE	17./18.09.1991	AB / BO 1991, 628/655.
NR / CN	25./26.09.1991	AB / BO 1991, 1663/1674.
SR / CE	01.10.1991	AB / BO 1991, 825.
NR / CN	02.10.1991	AB / BO 1991, 1801.
SR / CE	03.10.1991	AB / BO 1991, 893.
NR / CN	04.10.1991	Schlussabstimmung (118:18)
SR / CE	04.10.1991	Votation finale (25:1)

Schon am ersten Verhandlungstag signalisierten im **Nationalrat** ausser den Grünen alle Fraktionen Zustimmung, wenn auch mit Vorbehalten. Daneben klagten zu kurz gekommene Ostschweizer, warnten Umweltschützer, ärgerten sich Nationalisten und EG-Gegner; es kam zu mitunter grotesken Koalitionen. Mit den 39 Einzelvoten kamen dann die Einzelwünsche aus Kantonen und Regionen. Dem Vorschlag des Bundesrates standen für die Detailberatung 16 Abänderungsanträge gegenüber. Ueber allen Argumenten schwebte das Wort Europa. Wie es seit der Entdeckung der EG in der helvetischen Innenpolitik Brauch ist, wurde auch diesmal hurtig das Zauberwort herangezogen, wenn es zu beschleunigen oder zu bremsen galt. Europa diene als Schreckgespenst und als Antriebskraft gleichermaßen. P. Bodenmann (S, VS) etwa griff folgendermassen auf Europa zurück: "Solange nicht klar ist, dass die EG effektiv bereit ist, die Güter auf die Bahn zu verlegen, bevor das nicht in einem Vertrag festgeschrieben ist, dürfen wir diese Vorlage nicht verabschieden. Wir würden von unserer Seite das Referendum ergreifen."

Schliesslich stimmte der Nationalrat der Vorlage wenige Minuten vor Mitternacht praktisch ohne Aenderungen mit 88:15 nach 19 Stunden Beratung zu.

Auch der **Ständerat** erachtete den Bau der Neat aus Rücksicht auf Europa, die Umwelt und den Nachholbedarf des Schienenverkehrs als nötig. Oppositionslos wurde Eintreten auf das Projekt mit Endkosten von 24 Milliarden Franken beschlossen. In der Detailberatung geriet Bundesrat Adolf Ogi stark unter Druck und musste sich in fast allen Punkten geschlagen geben. Gegen seinen Willen wurde mit 22:16 Stimmen ein Passus angenommen, der den alpenquerenden Güterverkehr "grundsätzlich auf der Schiene" abgewickelt haben möchte. Ebenfalls gutgeheissen wurden zahlreiche regionale Begehrlichkeiten, die gemäss Ogi bald einmal Mehrkosten von vier bis fünf Milliarden Franken verursachten. Dies hinderte den Ständerat jedoch nicht, die Sonderwünsche aus Graubünden, der Innerschweiz, dem Wallis und der Westschweiz in die Vorlage einzubauen.

Der **Nationalrat** wies in der ersten Differenzbereinigung die vom Ständerat den Regionen offerierten Ausbauten sowie ökologisch begründete Zugeständnisse praktisch durchwegs zurück. Wieder auf das ursprüngliche Mass zurückgestutzt wurde namentlich das Kernstück der Neat, die Gotthardlinie. Mit 117 gegen 32 Stimmen abgeschmettert wurde das vom Ständerat gegenüber Graubünden und dem Tessin abgegebene Ausbauversprechen. Dies betraf vor allem eine Ausbuchtung von 500 Metern im Gotthardtunnel in Richtung Surselva, mit dem Hintergedanken, später das Ypsilon doch noch verwirklichen zu können.

Im Feilschen der beiden Kammern um die Alpenbahn-Vorlage begab sich der **Ständerat** anschliessend auf Kompromisskurs. Am meisten zu reden gab erneut der "Umweltartikel", welcher eine grundsätzliche Verlagerung des Güter-Transitverkehrs auf die Schiene verlangt. Auf diesen Passus war der Nationalrat knapp nicht eingetreten. Der Ständerat hiess mit 29:12 eine Kompromissformel der Kommissionsmehrheit gut, der sich auch Bundesrat Ogi anschliessen konnte.

Der **Nationalrat** lehnte es in der Folge ab, die Vorlage vom Zustandekommen eines Transitvertrags abhängig zu machen und die Schlussabstimmung aufzuschieben. Mit Ausnahme der Surselva-Option räumte er zudem alle Differenzen aus. Letztlich wandelte der **Ständerat** die Surselva-Option in ein Postulat um, wodurch die letzte Differenz ausgeräumt werden konnte.

## Kommentare

"(...) Die von Ogi beklagte fehlende Begeisterung des Rats für dieses grösste und teuerste Bauwerk der Schweiz hat also nicht nur mit Desinteresse zu tun. Sondern mit der resignierten Erkenntnis, dass die Schweiz auch in Verkehrsfragen nicht mehr den Sonderfall spielen kann. Dass sich der Erstrat für die Schiene entschieden hat, ist nicht nur richtig, sondern zwingend. Es geht nicht anders." (Jean-Martin Büttner: "Es geht nicht anders", "Tages-Anzeiger", 14.03.1991)

"(...) Die grösste Gefahr für die Alpentransversale droht aber paradoxerweise von der EG, für die sie in erster Linie gebaut werden soll. Ihre harte Haltung in den Transitverhandlungen ist Wasser auf die Mühlen der grundsätzlichen Neat-Gegner. Denn es ist kaum wahrscheinlich, dass die Stimmberechtigten in einer (wahrscheinlichen) Referendumsabstimmung Milliarden für die beiden Bahntunnels gutheissen, wenn die EG weiterhin darauf beharrt, mit ihren schweren Brummern auf Strassen durch die Schweizer Alpen zu fahren." (Peter Krebs: "Man tut es halt", "Berner Zeitung", 14.03.1991)

"(...) In den 20 bis 30 Jahren bis zur geplanten Fertigstellung kann sich im europäischen Umfeld noch viel ändern. Die Frage ist auch, wie lange die Bevölkerung der Bergtäler die grosse Lärm- und Abgasbelastung noch aushält? Bis die Neat in Betrieb ist, müssen die Behörden jedenfalls noch einiges zur Entlastung der Umwelt vorkehren. Sonst ist zu befürchten, dass das Ende des Tunnels ein dickes wird." (Hugo Schittenhelm: "Erst der Anfang", "Der Bund", 14.03.1991)



"(...) Das Gesamtinteresse des Landes steht bei der Alpen transit-Vorlage in mannigfaltiger Weise auf dem Spiel. Bundesrat Ogi hat es mit einer Begeisterung, die er bei den Parlamentariern vermisste, unternommen, das Alpen transit-Konzept in die grösseren Zusammenhänge der schweizerischen und europäischen Verkehrspolitik einzuordnen. (...) Schliesslich ist die Alpen transversale der wichtigste Beitrag, den die Schweiz zur Lösung der europäischen Verkehrsprobleme leisten kann. Das ist ein Trumpf in Verhandlungen, aber sicher noch kein Grund, sich aufs hohe Ross setzen zu wollen. (...) Das grosse Werk der Neuen Eisenbahn-Alpen transversale wird die verkehrspolitische Position der Schweiz auf jeden Fall stärken. Aber es ist ein langfristig angelegtes Projekt, das nicht durch kurzfristige Ueberlegungen gefährdet werden sollte." ("Die Alpen transit-Vorlage auf dem rechten Weg", "Neue Zürcher Zeitung", 15.03.1991)

## **90.042 XX. Weltpostkongress XXe Congrès postal universel**

Botschaft / Message: 05.06.1990 (BBI III, 1 / FF III, 1)

### **Ausgangslage**

Vom 13. November bis zum 14. Dezember 1989 fand in Washington der XX. Weltpostkongress statt. Der Kongress, der in einer Grundsatzdebatte eingehend über die bessere Ausrichtung des Postdienstes auf die Kundschaft beriet, hat eine Reihe von Beschlüssen allgemeiner Natur gefasst. Die Anwendung der neuen Urkunden wird weder den Kantonen noch den Gemeinden neue Aufgaben übertragen. Auch wird sie, wenn man von den Entschädigungen absieht, welche die PTT-Betriebe den ausländischen Postverwaltungen zu bezahlen haben, keinen finanziellen oder personellen Mehraufwand nötig machen.

### **Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE	03.12.1990	AB / BO 1990, 949.
NR / CN	21.03.1991	AB / BO 1991, 665.

Ohne Diskussion stimmten **beide Räte** dem Geschäft zu.

## **90.068 Flugsicherungszentrum Genf. Ausbau Centre de la sécurité aérienne de Genève. Agrandissement**

Botschaft / Message: 16.10.1990 (BBI III, 994 / FF III, 955)

### **Ausgangslage**

In der Schweiz erbringt die Swisscontrol im Auftrag des Bundesrates einen wesentlichen Teil des zivilen Flugsicherungsdienstes. Die Entwicklung des Luftverkehrs erfordert eine ständige Erweiterung dieses Dienstes, welcher seinerseits mehr Platz für die Unterbringung der technischen Anlagen und des Personals benötigt. Dies ist besonders auf dem Flughafen Genf der Fall, wo sich infolge Raummangels der Ausbau des bestehenden Flugsicherungs zentrums aufdrängt. Für den Ausbau des Flugsicherungs zentrums Genf ist ein Objektkredit von 75,55 Mio. Fr. erforderlich.

### **Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE	18.03.1991	AB / BO 1991, 222.
NR / CN	18.06.1991	AB / BO 1991, 1149.

**Beide Räte** stimmten der Vorlage einstimmig (93:0/30:0) zu.

## **90.086 Eisenbahn-Grossprojekte. Plangenehmigungsverfahren Grands projets de chemins de fer. Procédure d'approbation des plans**

Botschaft / Message: 30.01.1991 (BBI I, 977 / FF I, 941)

### **Ausgangslage**

Das an den politischen Grundsatzbeschluss anschliessende Bewilligungsverfahren nach Eisenbahngesetz führt heute - bei Ausschöpfung aller Rechtsmittel - über drei Instanzen (Bundesamt für Verkehr, Departement, Bundesgericht/Bundesrat). So verstreichen unter Umständen mehrere Jahre, bis mit dem Bau begonnen werden kann. Mit einem dringlichen Bundesbeschluss soll das Plangenehmigungsverfahren nunmehr verbessert werden: Es soll - unter Wahrung der Rechtsstellung der Verfahrensbeteiligten - zeitlich gestrafft und beschleunigt werden. Der Beschluss soll für Neubaustrecken und weitere Projekte im Zusammenhang mit dem Konzept "Bahn 2000" gelten.

### **Verhandlungen / Délibération**

SR / CE	06.06.1991	AB / BO 1991, 407.
NR / CN	18.06.1991	AB / BO 1991, 1124.
NR / CN	21.06.1991	Schlussabstimmung (90:15)
SR / CE	21.06.1991	Votation finale (33:0)

Als Erstrat stimmte der **Ständerat** der Straffung des Plangenehmigungsverfahrens für die "Bahn 2000" mit 29:0 Stimmen zu. Das vereinfachte Verfahren sei nötig, damit die "Bahn 2000" wirklich bis zur Jahrtausendwende fertiggestellt werden könne, argumentierte Kommissionspräsident M. Flückiger (R, JU). Das Recht der Einsprecher werde damit nicht geschmälert, die missbräuchliche Anwendung des Einspracherechts dagegen verhindert. Ein umwelt- und staatspolitisch begründeter Nichteintretensantrag von E. Bühler (S, SH) wurde als chancenlos zurückgezogen. Mit 32:3 Stimmen hiess die kleine Kammer die Dringlichkeit der Vorlage gut.

Diesem Entscheid schloss sich auch der **Nationalrat** mit 99:25 Stimmen an. Vor allem Linke und Grüne hatten während der ausnehmend lustlosen Debatte vergeblich gegen einen Abbau demokratischer Rechte protestiert.

### **Kommentar**

"Bei allem Verständnis, das man für eine Lichtung des Planungsdschungels haben kann: Gestern dokterte der Nationalrat an den Volksrechten herum, als er das neue geraffte Plangenehmigungsverfahren für die Bahn 2000 guthiess. Die Streichung einer Einspracheinstanz ist eine Beschneidung der Volksrechte. Und hat man gestern bei einzelnen Voten genau hingehört, dann wird sich diese Rechtsbeschneidung in Zukunft mehren. (...)" (Martin Moser: "Beschnitten", "Solothurner Zeitung", 19.06.1991)

## **91.042 Integration der Ostschweiz in das Konzept der Eisenbahn- Alpentransversale Intégration de la Suisse orientale dans le projet de ligne ferroviaire à travers les Alpes**

Botschaft / Message: 26.06.1991 (BBI III, 1160 / FF III, 1176)

### **Ausgangslage**

Mit der Zusatzbotschaft zum Alpentransit-Beschluss (BBI 1990 II, 1075) beantragt der Bundesrat:  
- den Bau einer neuen, vollständig im Berg verlaufenden SBB-Linie aus dem Zürichseeraum (Wädenswil/Au und Thalwil) durch den Hirzel- und den Zimmerbergtunnel in die Region Zug (Litti/Baar);

- den Ausbau der Zufahrtsstrecke von St. Gallen durch das Toggenburg und über Rapperswil-Pfäffikon SZ zum Hirzeltunnel;
  - den Ausbau des Bahnhofs Chur.
- Insgesamt soll ein Kredit von 850 Millionen Franken bewilligt werden.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	17./18.09.1991	AB / BO 1991, 628/675.
NR / CN	25.09.1991	AB / BO 1991, 1653.

Im **Ständerat** gab ein Antrag von L. Cavelti (C, GR) zu reden, der zusätzlich forderte, dass der Bund vollständig die Finanzierung eines Drittels des langfristigen Investitionsprogramms der Rhätischen Bahn übernimmt. Zudem sollen nach dem Antrag der Kommission die vollen Kosten für den Ausbau des Bahnhofs Chur übernommen werden. Caveltis Antrag wurde mit 25 zu 6 Stimmen abgelehnt und der Kommissionsmehrheit gegenüber dem Antrag des Bundesrates mit 25 zu 7 Stimmen der Vorrang gegeben.

Keine Chance hatte ein Nichteintretensantrag auf die Zusatzbotschaft im **Nationalrat**. Er wurde mit 118 zu 9 Stimmen abgelehnt. Stillschweigend zeigte sich der Rat damit einverstanden, den Anschluss der Ostschweiz in den Bundesbeschluss über den Bau der Neat zu integrieren.

### PERSÖNLICHE VORSTÖSSE (AUSWAHL)

**86.232 Pa.lv. Postverkehrsgesetz. Ergänzung (Stappung)**  
**Iv. pa. Loi sur le service des postes. Complément (Stappung)**

#### Ausgangslage

S. Stappung (S, ZH) schlug in einer parlamentarischen Initiative vor, künftig zwischen nichteiligen und eiligen Zeitungen zu unterscheiden. Während die nichteiligen Zeitungen ohne weiteres Anspruch auf nicht kostendeckende Beförderungstaxen haben sollten, müssten die eiligen Zeitungen - d.h. die eigentliche Tages- und Meinungspressen - dazu eine Reihe pressepolitischer Auflagen erfüllen.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	08.03.1988	AB / BO 1988, 157.
---------	------------	--------------------

Von einer zu weitgehenden Hilfe an die Presse, die mit Auflagen verknüpft ist, wollte der **Nationalrat** nichts wissen. Mit 106:36 Stimmen wurde beschlossen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben. Dagegen wurden zwei Postulate überwiesen: Das erste regt an, die Kosten für den Transport von maximal 10'000 Exemplaren der abonnierten Zeitungen gänzlich dem Bund oder den PTT zu übertragen. Das zweite lädt den Bundesrat in allgemeiner Form ein, den Erlass gesetzlicher Kriterien für die Leistungen und Tarife zugunsten der Presse zu prüfen.



## 10. BODENPOLITIK, WOHNEN

Raumplanung - Bodenrecht - Wohnungsbau - Mietwesen

### EINLEITUNG

Die explodierenden Bodenpreise, die starke Erhöhung der Hypothekarzinsen und die zunehmende Wohnungsknappheit führten im Parlament zu einer Vielzahl von persönlichen Vorstössen und beschlossenen Sofortmassnahmen. Zu erwähnen sind insbesondere die Sofortmassnahmen betreffend Bodenrecht im Siedlungsbereich mit der fünfjährigen Sperrfrist zur Wiederveräusserung von Grundstücken, der Pfandbelastungsgrenze und den Anlagebeschränkungen für institutionelle Anleger. Diese sofort nach ihrer Verabschiedung im Herbst 1989 in Kraft getretenen Massnahmen zeigten schon bald eine gewisse Wirkung, indem die Ueberhitzung in der Baubranche (zusammen mit den hohen Hypothekarzinsen) eingedämmt wurde und die Liegenschaftenpreise stagnierten. Allerdings konnte keine Erhöhung des Angebotes an Mietwohnungen erreicht werden, was möglicherweise mit den Anlagebeschränkungen für institutionelle Anleger zusammenhängt.

Im Januar und Juni 1991 überwiesene Motionen zielen deshalb darauf ab, diese Anlagebeschränkungen wieder aufzuheben.

Mit den Teuerungsbekämpfungsmassnahmen im Bereich der Hypothekarzinsen gab das Parlament dem Preisüberwacher das neue Instrument der wettbewerbsspolitischen Ueberwachung der Hypothekarzinsen in die Hand. Der Bundesrat hatte eine Zinsüberwachung auch aus konjunkturpolitischen Gründen gefordert.

Wichtige Geschäfte in der Legislaturperiode 1987 bis 1991 waren auch der Abschluss der Revision des Miet- und Pachtrechts sowie die Beratung des neuen bäuerlichen Bodenrechts, welches die Stellung des Selbstbewirtschafters beim Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken stärkt.

### ÜBERSICHT

#### Botschaften und Berichte

85.015	Mieterschutz. Revision des Miet- und Pachtrechts
87.074	Raumplanungsbericht 1987
88.066	Bäuerliches Bodenrecht
88.073	Aktionsprogramm Bau und Energie 1989-1995
89.042	Bodenrecht im Siedlungsbereich. Sofortmassnahmen
89.053	Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten. Revision
89.080	Raumordnungspolitik. Bericht
90.055	Teuerungsbekämpfungsmassnahmen im Bereich der Hypothekarzinsen. Bundesbeschluss
90.085	Wohnungsbau. Bundesbeschluss

#### Persönliche Vorstösse (Auswahl)

82.224	Pa. Iv. Bodenrecht (Bundi)
88.236	Pa. Iv. Stopp der Bodenspekulation (Leuenberger Moritz)
89.221	Pa. Iv. Sperrfrist zur Weiterveräusserung von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken (Kommission des Nationalrates)
89.232	Pa. Iv. Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (Spoerry)
89.235	Pa. Iv. Neukonzeption der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (Kündig)
88.823	Mo. Verbesserung der Situation auf dem Bodenmarkt (Rhinow)
88.825	Mo. Massnahmen zur Bekämpfung der Bodenspekulation und Baulandhortung (Schmid)

## BOTSCHAFTEN UND BERICHTE

### **85.015 Mieterschutz. Revision des Miet- und Pachtrechts Protection des locataires. Révision du droit du bail à loyer et du bail à ferme**

Botschaft / Message: 27.03.1985 (BBI I, 1389 / FF I, 1369)

#### Ausgangslage

Zum einen schützen die neuen Bestimmungen des Achten Titels des Obligationenrechts (Miete und Pacht) den Mieter oder Pächter vor missbräuchlichen Kündigungen. Missbräuchlich ist eine Kündigung, wenn sie gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstösst, insbesondere wenn sie zweckfremd oder schikanös ist.

Zum zweiten wird die Erstreckung des Mietverhältnisses in Härtefällen ausgebaut. Der Eigenbedarf des Vermieters soll zwar immer noch ein wesentliches, aber doch nicht schlechthin ausschlaggebendes unter den verschiedenen Elementen sein, welche der Richter bei der Abwägung der Parteiinteressen berücksichtigen muss.

Gleichzeitig wird dem Parlament ein Entwurf zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen unterbreitet. Er übernimmt im wesentlichen, mit redaktionellen Verbesserungen, die Bestimmungen des geltenden Bundesbeschlusses über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen. Neu geregelt werden die indexierten und die gestaffelten Mietzinse. Zudem sind diejenigen Mietzinse neu in das Gesetz aufgenommen worden, denen Finanzierungsmodelle mit verminderter Anfangsbelastung zugrunde liegen (Zinsstufenhypotheken), wie sie in jüngster Zeit vor allem von Banken und Versicherungsgesellschaften auf dem Markt angeboten werden.

#### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	05.12.1985	AB / BO 1985, 639
SR / CE	07./08.06.1988	AB / BO 1988, 137.
NR / CN	15./16.03.1989	AB / BO 1989, 461/495.
SR / CE	19.09.1989	AB / BO 1989, 421.
NR / CN	28.11.1989	AB / BO 1989, 1876.
SR / CE	30.11.1989	AB / BO 1989, 683.
NR / CN	15.12.1989	Schlussabstimmung (117:10)
SR / CE	15.12.1989	Votation finale (40:4)

Der **Ständerat** entschloss sich entgegen dem Antrag des Bundesrates dazu, den Bundesbeschluss über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen ins Obligationenrecht einzubauen. Er befürwortete einen verbesserten Kündigungsschutz, allerdings ohne Konkretisierungen. Mit 29:7 Stimmen lehnte es die kleine Kammer ab, beim Kündigungsschutz konkrete Angaben zur Anfechtbarkeit aufzunehmen. Angenommen wurde die folgende Fassung des Bundesrates: "Die Kündigung ist unwirksam, wenn sie gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstösst." Der Nebensatz "insbesondere wenn der angegebene Kündigungsgrund vorgeschoben ist" fiel auf Antrag der Kommissionsmehrheit weg.

In den Beratungen des **Nationalrats** ergaben sich in mehreren Punkten Differenzen zu den Beschlüssen des Ständerates: Besonders umstritten war die Anfechtbarkeit der Anfangsmieten. Die Vorlage wurde gegenüber der kleinen Kammer verschärft, indem neben dem Merkmal der erheblichen Mietzinserhöhung bei Mieterwechsel die beiden Kriterien der persönlichen und familiären Notlage sowie der Wohnungsnot nebeneinander und nicht bloss kumuliert gelten. Weitere Differenzen ergaben sich beim Retentionsrecht bei Geschäftsräumen, welches wieder gestrichen wurde, sowie beim Hinterlegungsrecht des Mietzinses.

Im Differenzbereinigungsverfahren vermochte sich schliesslich in den zentralen Punkten die Version des **Nationalrats** durchzusetzen, so namentlich bei der Anfechtbarkeit der Anfangsmiete auch aus Gründen des örtlichen Wohnungsmangels, bei der Ungültigkeit einer Kündigung, wenn der Vermieter den Mieter zum Wohnungskauf zwingen will, bei der Notwendigkeit des "dringenden Eigenbedarfs" als Grund für Kündigung nach Hauserwerb sowie bei der Möglichkeit, dass sich Vermieter und Mieter auch aussergerichtlich über Geldforderungen einigen können, ohne den dreijährigen Kündigungsschutz zu

verwirken. Auf sein Konto konnte der **Ständerat** letztlich die Beibehaltung des Retentionsrechts bei Geschäftsliegenschaften buchen.

## **87.074 Raumplanungsbericht 1987 Aménagement du territoire. Rapport 1987**

Bericht / Rapport: 30.11.1987 (BBI 1988 I, 871 / FF 1988 I, 822)

### Ausgangslage

Der Bundesrat hat den Bericht über den Stand und die Entwicklung der Bodennutzung und Besiedelung (Raumplanungsbericht) verabschiedet. Beim Bericht handelt es sich um eine umfassende Standortbestimmung der Raumplanung in Bund, Kantonen und Gemeinden. Der Bundesrat erläutert darin im weitern seine raumplanerischen Absichten und setzt Akzente für die künftige Raumordnungspolitik.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	02.03.1988	AB / BO 1988, 28.
NR / CN	03.10.1988	AB / BO 1988, 1325.

Der Raumplanungsbericht stiess im **Ständerat** allgemein auf Zustimmung. Der Bericht könne einen Beitrag zum notwendigen Umdenken leisten. Thomas Onken (S, TG) kritisierte in bezug auf die Vollzugsschwierigkeiten die Milde und Nachsicht der Bundesbehörden mit den säumigen Kantonen, die teilweise ihre Aufgabe zu locker angegangen seien. Er verlangte eine schärfere Gangart, wenn nötig sogar Eingriffe in die Raumplanung der Gemeinden, da die Zeit davonlaufe.

Die Mehrheit der **nationalrätlichen** Kommission riet dem Bundesrat von Strafmassnahmen wie Subventionskürzungen oder dem Erlass vorübergehender Nutzungszonen für säumige Kantone und Gemeinden ab. Ein "vogthaftes Auftreten" des Bundes wäre nicht hilfreich. Anders die Sprecher der Fraktionen der CVP, SPS, GPS und LdU/EVP, denen sich Vertreter der Landwirtschaft anschlossen: Sie sprachen von einem Vollzugsnotstand und prangerten Kulturlandverschleiss, Spekulantentum, Bodenpreisexplosion und Baulandwucher an.

Mit 72:58 Stimmen wurde im Einvernehmen mit dem Bundesrat ein Postulat der Kommissionsminderheit überwiesen, das sich mit Blick auf die RPG-Revision namentlich für die Abschöpfung von Planungsgewinnen und eine klare Definition des Bauens ausserhalb der Bauzone einsetzt.

## **88.066 Bäuerliches Bodenrecht Droit foncier rural**

Botschaft / Message: 19.10.1988 (BBI III, 953 / FF III, 889)

### Ausgangslage

Das Gesetz regelt den Rechtsverkehr mit landwirtschaftlichem Boden. Es enthält Bestimmungen darüber, wer unter welchen Voraussetzungen landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke erwerben darf; es beschränkt deren Verpfändung, Teilung und Zerstückelung. Mit der Revision werden die Bestimmungen des bäuerlichen Bodenrechts, die bis anhin in fünf verschiedenen Bundesgesetzen geordnet sind - dem Zivilgesetzbuch, dem Obligationenrecht, dem Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes, dem Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen und dem Landwirtschaftsgesetz -, in einem einzigen Erlass zusammengefasst. Damit wird der Weg in Richtung eines "code rural" weiterbeschritten, der mit dem Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht eingeschlagen worden ist.

Mit dem Gesetz soll in erster Linie der Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben durch den Selbstbewirtschafter zu tragbaren Bedingungen erleichtert werden. Ferner soll aber auch eine unerwünschte Konzentration im Grundbesitz verhindert werden. Es legt daher für jedermann, d.h. natürliche und juristische Personen, Selbstbewirtschafter und Nichtselbstbewirtschafter, eine obere

Grenze für den Erwerb von landwirtschaftlichem Boden fest. Diese Grenze darf in keinem Fall überschritten werden. Der Begriff des landwirtschaftlichen Gewerbes wird für dieses Gesetz neu umschrieben. Als landwirtschaftliche Gewerbe gelten Haupterwerbsbetriebe der landwirtschaftlichen Produktion oder des produzierenden Gartenbaus.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	20./21.03.1990	AB / BO 1990, 204.
SR / CE	25.09.1990	AB / BO 1990, 671.
NR / CN	22./23.01.1991	AB / BO 1991, 86.
SR / CE	12.03.1991	AB / BO 1991, 139.
NR / CN	03.06.1991	AB / BO 1991, 858.
SR / CE	23.09.1991	AB / BO 1991, 722.
NR / CN	26.09.1991	AB / BO 1991, 1696.
SR / CE	02.10.1991	AB / BO 1991, 851.
NR / CN	02.10.1991	AB / BO 1991, 1826.
NR / CN	04.10.1991	Schlussabstimmung (98:32 / 99:23)
SR / CE	04.10.1991	Votation finale (29:8 / 28:8)

Im **Ständerat** bekämpfte U. Zimmerli (V, BE) in einer "mittellangen" Eintretensdebatte die von der ständerätlichen Kommissionsmehrheit vorgenommenen Abschwächungen sehr energisch. Seines Erachtens sind die Mängel des geltenden Bodenrechts manifest, steht der Bodenhandel vor dem Kollaps. So sei das Bewilligungsverfahren dem Einspracheverfahren vorzuziehen, die bäuerlichen Nebenerwerbsbetriebe seien in die Vorlage einzubeziehen und zudem müsse eine Preisbegrenzung eingeführt werden. Mit dem relativ knappen Mehr von 18:14 Stimmen wurde beschlossen, dem Gesetz nur bäuerliche Haupterwerbsbetriebe zu unterstellen. Aeusserst knapp wurde mit 16:15 Stimmen beschlossen, dass ein landwirtschaftliches Grundstück, welches in eine Bauzone einbezogen wird, innert spätestens 15 Jahren "realisiert" werden muss. Damit würde der Baulandhortung ein Riegel vorgeschoben. Der Ständerat entschied sich für das Bewilligungsverfahren bei Handänderungen von landwirtschaftlichen Grundstücken und gegen das weniger restriktive Einspracheverfahren. Der Kreis der Erwerber wurde grundsätzlich auf die Selbstbewirtschaftler eingeschränkt. Abgelehnt wurde ein Antrag Zimmerli, den Preis für landwirtschaftliche Gewerbe auf den dreifachen Ertragswert zu begrenzen.

Per Stichentscheid des Präsidenten folgte der **Nationalrat** der kleinen Kammer und schloss rund 20'000 Nebenerwerbsbetriebe vom bäuerlichen Bodenrecht weitgehend aus. Die Weiterführung dieser Betriebe durch die Erben wird bewusst erschwert: "Nicht lebensfähige Betriebe sollen aufgeteilt werden, damit wir zu lebensfähigeren Strukturen kommen", sprach R. Engler (C, AI) Klartext. Auch im Nationalrat wurde eine Preisbegrenzung auf den dreifachen Ertragswert abgelehnt.

In der Differenzbereinigung stritten die beiden Kammern vor allem um den zulässigen Höchstpreis für landwirtschaftliche Grundstücke. Während der **Ständerat** das Ertragskriterium hatte fallen lassen und sogar noch Preise tolerieren wollte, die bis zu 20 Prozent über dem in den letzten fünf Jahren erzielten Marktwert liegen, sprach der **Nationalrat** von einem übersetzten Erwerbspreis, wenn er "mehr als geringfügig" über dem ortsüblichen, im Mittel mehrerer Jahre erzielten Preise liegt, oder "in einem offensichtlichen Missverhältnis zum landwirtschaftlichen Ertrag liegt".

Ein Kaufpreis für Landwirtschaftsland gilt gemäss Kompromissvorschlag des **Ständerates** dann als übersetzt, wenn er mehr als zehn Prozent über dem Durchschnitt vergleichbarer Grundstücke der letzten fünf Jahre liegt. Der **Nationalrat** kam dem Ständerat in dieser Frage entgegen, setzte als Obergrenze jedoch fünf Prozent über dem regionalen Mittelwert der letzten fünf Jahre fest.

Schliesslich übernahm der **Ständerat** die nationalrätliche Definition des übersetzten Preises. Der **Nationalrat** wiederum gab nach, indem er wie der Ständerat die Pfandbelastungsgrenze für landwirtschaftliche Grundstücke auf den um 35 Prozent erhöhten Ertragswert fixierte.

### Kommentare

"Der Ständerat - oder zumindest eine seltene Mehrheit von Landwirtschaftsvertretern, Linken und Grünen - hat mit seinen gestrigen Entscheiden gezeigt, dass mit dem neuen bäuerlichen Bodenrecht Ernst gemacht werden soll. Es ist gelungen, das Bewilligungsverfahren beim Kauf landwirtschaftlicher Grundstücke wieder in die Vorlage hineinzubringen. Dieses Kernstück für eine griffige Kontrolle des landwirtschaftlichen



Bodenmarktes war in der bundesrätlichen (kopschen) Fassung eines ersten Entwurfes hinausgekippt worden. (...)" (Michael Kaufmann: "Pelz angefeuchtet", Berner Tagwacht, 22.03.1990)

"(...) Aber die Abschwächer hatten nicht mit dem Experten Zimmerli gerechnet. Unterdessen zum Berner SVP-Standesherrn avanciert, kämpft er unermüdlich darum, dem Entwurf seine ursprüngliche Form zurückzugeben. Gegen den Willen von Bundesrat und Mehrheit der Ständeratskommission pflanzte er Zahn um Zahn wieder ein. (...)" (Martin A. Senn: "Zimmerlis Coup", Der Bund, 22.03.1990)

"Der Ständerat hat gestern mit seiner Revision des bäuerlichen Bodenrechts ein wichtiges Versprechen eingelöst. Es waren nämlich bürgerliche Politiker - darunter auch die ehemalige Bundesrätin Elisabeth Kopp -, die damals den Initianten der Stadt-Land-Initiative entgegenhielten, ihre Forderungen liessen sich mit einem neuen bäuerlichen Bodenrecht erreichen. (...) Bei allem berechtigten Optimismus gilt es aber realistisch zu bleiben. Neuste Studien über Handänderungen von Landwirtschaftsland brachten Erstaunliches zutage: Nicht irgendwelche Spekulanten tragen an den überdimensionierten Preisaufschlägen des landwirtschaftlichen Bodens die Hauptschuld. Nein, es sind die Bauern selber, die in erster Linie durch den Verkauf von Bauland für die Preistreiberei verantwortlich sind und zu sogenannten 'Rucksackbauern' degenerieren." (Hans Peter Arnold: "Das Versprechen wurde eingelöst", Zofinger Tagblatt, 26.09.1990)

"Nach einer wahren Marathonsitzung, die aufgrund der Vielzahl von Minderheits-, Eventual- und Rückkommensanträgen eher einer Kommissionssitzung denn einer Ratsdebatte glich, hat der Nationalrat gestern das bäuerliche Bodenrecht verabschiedet. War die Qualität der Debatte eher mässig, so lässt sich dafür immerhin deren Resultat sehen. Die Bewilligungspflicht für Handänderungen von landwirtschaftlichen Grundstücken und Gewerben, das gegenüber dem Ständerat noch verschärfte Selbstbewirtschaftungsprinzip und die Verhinderung von übersetzten Preisen sind taugliche Instrumente gegen die Spekulation mit landwirtschaftlichen Liegenschaften und gegen Preistreiberei. (...)" (Thomas Gubler: "Ein taugliches Instrument", Basler Zeitung, 24.01.1991)

## **88.073 Aktionsprogramm Bau und Energie 1989-1995** **Programme d'action Construction et Energie 1989-1995**

Botschaft / Message: 14.11.1988 (BBI 1989 I, 41 / FF 1989 I, 41)

### **Ausgangslage**

Für Förderungsmassnahmen in den Bereichen der baulichen Erneuerung, der rationellen Verwendung von Elektrizität sowie der erneuerbaren Energien während sechs Jahren beantragt der Bundesrat dem Parlament einen Verpflichtungskredit von 46 Mio. Fr.. Die nachgesuchten Gelder sollen dazu beitragen, die Entwicklung in den drei genannten Gebieten durch zusätzliche Weiterbildungsveranstaltungen und den Abbau bestehender Schranken aller Art voranzutreiben.

### **Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE	08.03.1989	AB / BO 1989, 91.
NR / CN	22.06.1989	AB / BO 1989, 1060.
NR / CN	23.06.1989	Schlussabstimmung (131:0)
SR / CE	23.06.1989	Votation finale (41:0)

Nachdem vom Bundesamt für Justiz ein neues rechtliches Konzept für die Vorlage vorgelegt worden war, wurde das Aktionsprogramm im **Ständerat** mit 28:0 Stimmen verabschiedet. Ohne Diskussion hiess auch der **Nationalrat** das Geschäft einstimmig gut.

## **89.042 Bodenrecht im Siedlungsbereich. Sofortmassnahmen** **Droit foncier dans le secteur urbain. Mesures immédiates**

Botschaft / Message: 16.08.1989 (BBI III, 169 / FF III, 165)

## Ausgangslage

Der Wohnungsmarkt ist vielerorts ausgetrocknet. Baureifes Bauland ist häufig Mangelware. Die grosse Nachfrage nach Boden und das knappe Angebot führen unweigerlich zu Preissteigerungen, die deutlich über der Preisentwicklung anderer Güter liegen. Als Folge davon häufen sich spekulative Grundstückerwerbe und -verkäufe mit teilweise exorbitanten Gewinnen. Zwar dürfte die jüngste Hypothekenzinserhöhung nachfragedämpfend wirken. Es ist aber ungewiss, wie lange diese Wirkung anhält und wie sich die Zinsen künftig entwickeln werden. Schliesslich konzentriert sich das Grundeigentum zusehends in den Händen immer weniger, insbesondere juristischer Personen.

Mit Sofortmassnahmen will der Bundesrat vorerst die Spekulationsmentalität bremsen, Auswüchse bekämpfen, die Nachfrage nach Boden kurzfristig dämpfen und, in bescheidenem Ausmass, das Angebot an baureifem Land vergrössern. Er beabsichtigt, die Raumplanungsverordnung zu revidieren, und beantragt drei Bundesbeschlüsse über:

- eine Sperrfrist für die Veräusserung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke;
- eine Pfandbelastungsgrenze für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke;
- Anlagevorschriften für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und Lebensversicherungseinrichtungen.

Die Massnahmen sind zeitlich befristet und gelten bis zum 31. Dezember 1996. Sie sollen unmittelbar nach ihrer Verabschiedung im Parlament in Kraft treten. Sie unterliegen dem fakultativen Referendum.

## Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	20./25.09.1989	AB / BO 1989, 1308/1415.
SR / CE	27./28.09.1989	AB / BO 1989, 499.
NR / CN	02.10.1989	AB / BO 1989, 1533.
SR / CE	04.10.1989	AB / BO 1989, 556.
NR / CN	04.10.1989	AB / BO 1989, 1616.
SR / CE	05.10.1989	AB / BO 1989, 597.
NR / CN	05.10.1989	AB / BO 1989, 1642.
NR / CN	06.10.1989	Schlussabstimmung (142:19/156:4/95:65)
SR / CE	06.10.1989	Votation finale (38:3/38:5/27:16)

Bei den Beratungen der Vorlage in beiden Kammern war zunächst ein Scheitern oder eine erhebliche Verwässerung der Vorlage bis zur vollumfänglichen Wirkungslosigkeit befürchtet worden. Der **Ständerat** lenkte für viele etwas überraschend ein, erachtete die Massnahmen entgegen dem Kommissionsantrag als verfassungskonform und schwenkte mehrheitlich auf die antizipierten Kompromissvorschläge des **Nationalrates** ein. Diese Wende wurde namentlich dadurch ermöglicht, dass die CVP-Fraktion der kleinen Kammer 'ihren' Bundesrat Koller nicht im Regen stehen liess.

Im einzelnen erfuhr die Vorschläge der Exekutive im Parlament nach Ablehnung von Rückweisungsanträgen von C. Blocher (V, ZH) und U. Gadiant (V, GR) dennoch einige Aenderungen. Bei der Sperrfrist für die Veräusserung von Grundstücken wurden die Ausnahmebestimmungen erheblich erweitert. Bei der Festlegung der Pfandbelastungsgrenze wurden keine Mindestanteile an Eigenmitteln für Selbstnutzer, Gewerbetreibende oder Wohngenossenschaften vorgeschrieben. Bei den Anlagevorschriften für Pensionskassen legten die Räte schliesslich die Beschränkung auf 30 % fest.

In der Schlussabstimmung wurden die dringlichen Bundesbeschlüsse zum Bodenrecht, nachdem ihnen zuvor in separater Abstimmung der dringliche Charakter zugemessen worden war, mit deutlichen Mehrheiten in beiden Kammern bei den beiden ersten Vorlagen sowie eher knapp (um die 60% Ja) bei den Pensionskassenvorschriften angenommen.

## Kommentare

"(...) Dass die Existenz des Bundesbeschlusses über die Anlagebeschränkungen für Pensionskassen und Lebensversicherer an einem sehr dünnen Faden hängt, das machte die gestrige Debatte klar. Alle, auch der Bundesrat, schielten zur kleinen Kammer. Denn ihre Kommission hatte dem Erstrat doppelt und dreifach zu verstehen gegeben, dass der Vorschlag der Landesregierung auf keinen Fall geschluckt werde. (...)" (Hugo Schittenhelm: "Minimum", Der Bund, 26.09.1989)

"Da sage noch jemand, in der eidgenössischen Politik bewege sich nichts und ihr fehlten die Ueberraschungsmomente. Gegen alle Voraussagen ist der Ständerat bei den Sofortmassnahmen im

Bodenrecht auf den Kurs eingeschwenkt, den Bundesrat und Nationalrat vorgespurt hatten. (...) Der Erfolg hat, so heisst es im Volksmund, viele Väter. Das stimmt für einmal nicht. Die Vaterschaft ist nämlich leicht zu lokalisieren. Grossen Anteil hatte Bundesrat Arnold Koller, der überzeugend für diese Vorlage eintrat. Dann schaffte die CVP-Fraktion diesmal, was ihr beim Energieartikel nicht gelungen war: Im Nationalrat und im Ständerat die gleiche Politik zu verfolgen. (...)" (Ruedi Hagmann: "Auf Kurs", Freiburger Nachrichten, 29.09.1989)

"(...) Mit der Hoffnung auf eine 'magische' Wirkung der drei Beschlüsse hat der Bund zwar seine Pflicht getan, die Sache ist deswegen aber nicht vom Tisch. Das gilt sowohl für den Bodenmarkt wie für den Wohnungsbau, die im Sinne einer 'grundsätzlichen Therapie' - ein Wort, das während der Debatten wiederholt zu hören war - über die regulierende Wirkung des Hypothekarzinses hinaus in den Griff zu bekommen sind. Grund, sich zufrieden im Sessel zurückzulehnen, besteht auch nach der geglückten 'Feuerwehübung' nicht. Denn ein Wundermittel hat man mit dem jetzigen Massnahmenpaket nicht erfunden, solche - Wunder eben - dauern etwas länger." (Hermann Rauber: "Wunder dauern etwas länger", Aargauer Tagblatt, 29.09.1989)

### **89.053 Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten. Revision Amélioration du logement dans les régions de montagne. Révision**

Botschaft / Message: 16.08.1989 (BBI III, 412 / FF III, 405)

#### **Ausgangslage**

Die eidgenössischen Räte haben am 20. März 1970 das Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten erlassen. Das Gesetz trat auf den 1. Januar 1971 in Kraft. Am 9. März 1978 wurde das Gesetz abgeändert und neu auf Artikel 34<sup>sexies</sup> Absatz 2 Buchstabe b der Bundesverfassung (Wohnbauartikel) abgestützt. Am 10. Oktober 1980 erfolgte eine weitere Anpassung des Gesetzes. Gleichzeitig wurde die Frist für Finanzhilfen des Bundes um zehn Jahre, das heisst bis am 31. Dezember 1990, verlängert.

Mit der vorliegenden Aenderung soll diese Frist wieder um zehn Jahre, das heisst bis Ende des Jahres 2000, verlängert werden. Ausserdem soll die Hilfe fortan nicht bloss auf Familienangehörige beschränkt sein, sondern allen zugute kommen, welche die finanziellen Voraussetzungen erfüllen. Ferner sollen Ergänzungsbauten für höchstens zwei Wohnungen der Finanzhilfe teilhaftig werden können, wenn die räumlichen Verhältnisse oder Kostengründe den Einbau einer zweiten Wohnung nicht erlauben.

#### **Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE	07.03.1990	AB / BO 1990, 82.
NR / CN	18.09.1990	AB / BO 1990, 1395.
NR / CN	05.10.1990	Schlussabstimmung (143:0)
SR / CE	05.10.1990	Votation finale (42:0)

Einstimmig verabschiedete der **Ständerat** die Vorlage. Mit 71:54 Stimmen wurde die Finanzhilfe im **Nationalrat** ausdrücklich an die Erfüllung raumplanerischer, natur- und heimatschützerischer Anforderungen gebunden. Mit 126:2 Stimmen wurde die Vorlage in der Gesamtabstimmung auch von den Volksvertretern gutgeheissen.

### **89.080 Raumordnungspolitik. Bericht Politique d'organisation du territoire. Rapport**

Bericht/Rapport: 27.11.1989 (BBI 1990 I, 1002/FF 1990 I, 963)

## Ausgangslage

Der Bericht über ein Realisierungsprogramm im Bereich der Raumordnungspolitik zeigt Massnahmen zur Stärkung des Vollzugs des Raumplanungsgesetzes auf. Verbessert werden sollen insbesondere die Planung und Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes, die Förderung und Koordination der Raumplanung der Kantone sowie die Informationstätigkeit über die Raumplanung und die räumliche Entwicklung.

## Verhandlungen/Délibérations

NR / CN	21.06.1991	AB / BO 1991, 1310.
SR / CE	23.09.1991	AB / BO 1991, 732.

Der **Nationalrat** nahm vom Bericht Kenntnis.

Oppositionslos nahm auch der **Ständerat** vom Bericht Kenntnis und überwies gleichzeitig eine Motion, wonach der Bundesrat einmal pro Legislaturperiode über den Stand der Raumplanung Bericht zu erstatten hat.

### **90.055 Teuerungsbekämpfungsmassnahmen im Bereich der Hypothekarzinsen. Bundesbeschluss Lutte contre le renchérissement dans le domaine des taux hypothécaires. Arrêté fédéral**

Botschaft / Message: 10.09.1990 (BBI III, 405 / FF III, 387)

## Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	02./03.10.1990	AB / BO 1990, 1728/1776.
SR / CE	04.10.1990	AB / BO 1990, 815.
NR / CN	04.10.1990	AB / BO 1990, 1842.
NR / CN	05.10.1990	AB / BO 1990, 1859.
SR / CE	05.10.1990	AB / BO 1990, 856.
NR / CN	05.10.1990	Schlussabstimmung (104:36)
SR / CE	05.10.1990	Votation finale (26:13)

Ins Kreuzfeuer der Kritik gerieten anlässlich der Debatte im **Nationalrat** die Banken. Im Verlauf der vierstündigen Eintretensdebatte zeigte sich immer deutlicher, dass nicht nur die Ratslinke und die Grünen das Verhalten der Banken anprangern; auch Bürgerliche warfen den Banken mangelnde politische Sensibilität vor. Wie nach der Eintretensdebatte erwartet, lehnte der Rat die Einführung einer konjunkturellen Hypothekarzinsüberwachung ab und stimmte der wettbewerbspolitischen Lösung zu. Der Entscheid fiel mit 115 gegen 71 Stimmen. Bereits wurden im Rat Vorhersagen über die Wirkung des neuen Instruments gemacht: Für W. Frey (V, ZH) "zweifelt heute niemand daran, dass im Hypothekargeschäft Wettbewerb herrscht"; F. Jaeger (U, SG) hingegen glaubt, dass "das Parallelverhalten der Banken offensichtlich zeigt, dass der Wettbewerb nicht spielt".

Der **Ständerat** tat es der grossen Kammer gleich, lehnte eine konjunkturelle Zinsüberwachung ab und stimmte einer wettbewerbspolitischen Lösung zu. Eintreten wurde im Ständerat mit 24:14 Stimmen beschlossen, wobei sich die Begeisterung in Grenzen hielt. Gegen jegliche staatlichen Eingriffe in den Zinsmarkt wehrten sich wie schon im Nationalrat die Mehrheit der FDP- und der SVP-Fraktion sowie die Liberalen. Zahlreiche Ständeräte übten Kritik am Vorgehen der Banken.

**Beide Räte** stimmten der Dringlichkeitsklausel zu.

## Kommentare

"Wann hat es das schon gegeben: Ein freisinniger Bundesrat stürmt im Verband mit der geschlossenen Linken, Grüne und einige "Linke" bürgerlicher Parteien inbegriffen, gegen ein bürgerliches Bollwerk und muss geschlagen von dannen ziehen. Nicht mit einer konjunkturpolitischen, sondern nur mit einer

wettbewerbpolitischen Hypozinsüberwachung sollen die Banken nach dem Willen des Nationalrates gezügelt werden. (...) Das Heil kann (...) kaum in einer wie auch immer gearteten Hypozinsüberwachung liegen. Eine solche ist jedoch populär und mag beruhigend wirken. Dabei darf es aber das Parlament nicht bewenden lassen, das wäre zu billig und liefe auf pure Augenwischerei hinaus. Herausgefordert sind indessen auch die Banken, zumal sie durch ihr sozialpolitisch unsensibles Vorgehen viel Geschirr zerschlagen haben. Bankiers und Politiker müssen gemeinsam nach besseren Lösungen bei der Hypothekenfinanzierung suchen." (Franz Straub: "Keine Augenwischerei", Aargauer Tagblatt, 03.10.1990)  
"Frage an einen bürgerlichen National- oder Ständerat - zum Beispiel vor den Wahlen 1991: Was haben Sie in den vergangenen Jahren für Mieter und Eigenheimbesitzer getan? Antwort: Wir haben die Preisüberwachung für Hypothekarzinsen eingeführt. Verschwommen kommt die Erinnerung hoch: Das war doch das Trauerspiel um die Hypothekarzinsüberwachung. (...) Kante um Kante hat das Parlament Bundesrat Delamuraz' Instrument der konjunkturpolitischen Preisüberwachung abgeschliffen, die dem forschen Vorgehen der Banken hätte Einhalt gebieten sollen, um Mieterinnen und Mieter vor einer erneuten Mietzinserhöhung zu bewahren. Uebriggeblieben ist nun ein Kompromiss mit überaus umstrittenen Auswirkungen. Klar ist nur: Kurzfristig wirkt er nicht. (...)" (Urs Buess: "Frühzeitiges Wahlmanöver", Tages Anzeiger, 05.10.1990)

## **90.085 Wohnungsbau. Bundesbeschluss Construction de logements. Arrêté fédéral**

Botschaft / Message: 10.12.1990 (BBI 1991 I, 189 / FF 1991 I, 161)

### **Ausgangslage**

Von 1975 bis Ende 1989 wurde für rund 70'000 Wohnungen Bundeshilfe gewährt. Mit den noch verfügbaren Rahmenkrediten können weitere rund 7'300 Wohnungen direkt sowie rund 10'000 Wohnungen indirekt gefördert werden.

Darüber hinaus zeichnet sich beim heutigen Wohnungsbestand immer deutlicher ein Erneuerungsbedarf ab, dem inskünftig ebenfalls vermehrt Rechnung getragen werden muss. Damit der Wohnversorgung und Nachfrage nach Bundeshilfe entsprochen werden kann, ist die Anpassung der Rahmenkredite für nicht rückzahlbare Beiträge und rückzahlbare Darlehen und Beteiligungen erforderlich.

An neuen Rahmenkrediten beantragt der Bundesrat:

- 905 Mio. Fr. für nicht rückzahlbare Beiträge,
- 180 Mio. Fr. für rückzahlbare Darlehen und Beteiligungen.

In den Jahren 1992 bis 1996 sollen damit weitere rund 27'500 Wohnungen gefördert und langfristig verbilligt werden können.

### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	21.03.1991	AB / BO 1991, 665.
SR / CE	13.06.1991	AB / BO 1991, 479.
NR / CN	24.09.1991	AB / BO 1991, 1625.
SR / CE	30.09.1991	AB / BO 1991, 806.
NR / CN	01.10.1991	AB / BO 1991, 1782.
SR / CE	03.10.1991	AB / BO 1991, 892.

Die bundesrätlichen Anträge wurden im **Nationalrat** insgesamt um ganze 620 Mio. Fr. aufgestockt. In einer Abstimmung unter Namensaufruf bewilligte er mit 89 gegen 72 Stimmen 1'400 statt 905 Mio. Fr. für nicht rückzahlbare Beiträge. Mit 68 gegen 44 Stimmen sprach er 300 statt 180 Mio. Fr. für rückzahlbare Darlehen und Beteiligungen. Die Mehrheit war der Ansicht, die Wohnungsnot sei derart gravierend, dass sich ein grosszügigeres Engagement rechtfertige. Auch müsse der Bund ein politisches Zeichen setzen, dass er den Ernst der Lage erfasst habe. Nur so könnten die Kantone zu den notwendigen Anschlussprogrammen ermuntert werden. Da inzwischen bereits der Normalhaushalt betroffen sei, ticke mit der Wohnungsnot eine gesellschaftspolitische Zeitbombe.

Der **Ständerat** zeigte sich weniger grosszügig als die Volkskammer und beschloss Beiträge in der Höhe von rund 1,1 Mrd. Fr.. mit 20 gegen 18 Stimmen wurde eine weitere Aufstockung im Sinne des Nationalrates abgelehnt. Mit einer Motion der Kommission wurde dem Bundesrat das nötige Instrumentarium in die Hand gegeben, um nötigenfalls weiter zu gehen.

Höchstens einen Franken wäre die bundesstaatliche Wohnbauförderung der nächsten fünf Jahre dem Zürcher C. Blocher (V, ZH) wert gewesen; mindestens zwei Milliarden Franken wollte P. Rechsteiner (S, SG) dafür aus der Bundeskasse holen. Die Differenzbereinigung einer umstrittenen Bundesmassnahme geriet im **Nationalrat** in den Strudel des Wahlkampfes. Allen Eskapaden wurde schliesslich mit einem Eventualantrag der Garaus gemacht: In einer Abstimmung unter Namensaufruf wurde die Kompromissformel mit 1200 statt 1400 Millionen Franken angenommen.

Bei den nichtrückzahlbaren Beiträgen folgte der **Ständerat** der grossen Kammer und stimmte den 1200 Millionen Franken zu. Festhalten auf 180 Millionen Franken wurde hingegen bei den rückzahlbaren Beiträgen beschlossen, die der Nationalrat auf 300 Millionen Franken erhöht hatte. In der Folge hielt der **Nationalrat** in einer Abstimmung unter Namensaufruf mit 106:71 Stimmen am Betrag von 300 Millionen Franken fest. Diesem als definitiv erklärten Beschluss schloss sich schliesslich der **Ständerat** an.

## **PERSOENLICHE VORSTOESSE (AUSWAHL)**

### **82.224 Pa. Iv. Bodenrecht (Bundi) Iv. pa. Droit foncier (Bundi)**

Zwischenbericht / Rapport intermédiaire: 03.10.1983

#### **Ausgangslage**

Die Initiative verlangt einen neuen Bodenrechtsartikel 22<sup>ter</sup> in der Bundesverfassung. Die Beratungen über diesen Vorstoss waren zunächst mit Blick auf die Totalrevision der Bundesverfassung und später ein weiteres Mal ausgesetzt worden.

#### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	15.03.1984	AB / BO 1984, 232.
NR / CN	12./22.03.1990	AB / BO 1990, 339/623.

Der **Nationalrat** beschloss mit 98:53 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben. Hingegen wurde ein Postulat überwiesen, in dem der Bundesrat aufgefordert wird, einen neuen Verfassungsartikel auszuarbeiten.

### **88.236 Pa. Iv. Stopp der Bodenspekulation (Leuenberger Moritz) Iv. pa. Halte à la speculation foncière (Leuenberger Moritz)**

Bericht / Rapport: 13.03.1989 (BBI I, 1366 / FF I, 1318)

#### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	21.06.1989	AB / BO 1989, 974.
---------	------------	--------------------

Der **Nationalrat** beschloss nach einer sechsstündigen Debatte, der Initiative keine Folge zu geben. Die Initiative führte jedoch zur parlamentarischen Initiative der Kommission des Nationalrates "Sperrfrist zur Weiterveräusserung von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken" (89.221), welche wiederum im Herbst 1989 zu den dringlichen Bundesbeschlüssen zum Bodenrecht im Siedlungsbereich (89.042) führten.

**89.221 Pa. Iv. Sperrfrist zur Weiterveräusserung von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken (Kommission des Nationalrates)**  
**Iv. pa. Délai d'interdiction de revente des immeubles non agricoles (Commission du Conseil national)**

Bericht / Rapport: 13.03.1989 (BBI I, 1366 / FF I, 1318)

**Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	21.06.1989	AB / BO 1989, 974.
NR / CN	25.09.1989	AB / BO 1989, 1423.

Anstelle des von M. Leuenberger (S, ZH) geforderten Preisstopps (88.236) beantragte die Kommission eine Sperrfrist von fünf Jahren für den Wiederverkauf nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke. Da vom Bundesrat im Mai ein Paket von Sofortmassnahmen zur Bodenpolitik in die Vernehmlassung gegeben worden war, das unter anderem ebenfalls eine Sperrfrist vorsieht, beschloss der **Nationalrat**, auf die Initiative einzutreten und sie an die Kommission zurückzuweisen. Damit werde eine Diskussion zusammen mit den bundesrätlichen Vorschlägen in der Herbstsession möglich.

In der Herbstsession wurde die aufgrund des Bundesbeschlusses über eine Sperrfrist für die Veräusserung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke gegenstandslos gewordene Kommissionsinitiative abgelehnt und von der Geschäftsliste gestrichen.

**Kommentare**

"(...) 'Sofortmassnahmen' sind im Bundeshaus also in der zeitlichen Dimension nicht zum Nennwert zu nehmen. Doch aufgeschoben ist nicht aufgehoben und entbindet den Rat nicht von der Pflicht, anstehende Entscheide zu treffen. Erstaunlich ist höchstens, dass der Nationalrat zu Beginn der jetzigen Session partout auf einer aktuellen Debatte bestand, um dann das Geschäft nach fünfständiger Diskussion mit grosser Mehrheit auf den Herbst zu verschieben." (Hermann Rauber: "Reden und verschieben", Aargauer Tagblatt, 22.06.1989)

**89.232 Pa. Iv. Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (Spoerry)**  
**Iv. pa. Accès à la propriété locative et fonds de la prévoyance professionnelle (Spoerry)**

**Ausgangslage**

Die Initiative verlangt, dass zur Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums die in der obligatorischen und ausserobligatorischen beruflichen Vorsorge sowie die in der gebundenen Selbstvorsorge angesparten Vermögen für die Altersvorsorge im Rahmen der Freizügigkeitsleistungen bzw. im Rahmen des vorhandenen Sparkapitals ganz oder teilweise zur Verfügung gestellt werden.

**Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	23.03.1990	AB / BO 1990, 661.
---------	------------	--------------------

Der **Nationalrat** beschloss mit 90:34 Stimmen, der Initiative Folge zu geben.

**89.235 Pa. Iv. Neukonzeption der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen  
Vorsorge (Kündig)  
Iv. pa. Accès à la propriété locative et fonds de la prévoyance professionnelle  
(Kündig)**

**Ausgangslage**

Die Initiative verlangt, dass zur Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums die in der obligatorischen und ausserobligatorischen beruflichen Vorsorge sowie die in der gebundenen Selbstvorsorge angesparten Vermögen für die Altersvorsorge im Rahmen der Freizügigkeitsleistungen bzw. im Rahmen des vorhandenen Sparkapitals ganz oder teilweise zur Verfügung gestellt werden.

**Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE 12.03.1990 AB / BO 1990, 113.

Der **Ständerat** beschloss einstimmig, der Initiative Folge zu geben.

**88.823 Mo. Verbesserung der Situation auf dem Bodenmarkt (Rhinow)  
Mo. Amélioration de la situation sur le marché foncier (Rhinow)**

**Ausgangslage**

Der Bundesrat wird eingeladen, so rasch wie möglich wirksame und vollzugstaugliche Bestimmungen zur Verbesserung der Situation auf dem Bodenmarkt zu erlassen.

**Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE 09.03.1989 AB / BO 1989, 102.  
NR / CN 25.09.1989 AB / BO 1989, 1424.

Der **Ständerat** beschloss, die Punkte 1 und 6 der Motion als Postulat, die übrigen vier als Motion zu überweisen.

Gemäss dem Antrag der Kommission entschied der **Nationalrat**, Punkt 2 (Bekämpfung der Baulandhortung) als Motion und Punkt 4 (rechtzeitige Erschliessung der Bauzonen) als Postulat zu überweisen. Die Punkte 1 und 3 der Motion wurden abgeschrieben.

**88.825 Mo. Massnahmen zur Bekämpfung der Bodenspekulation und Baulandhortung  
(Schmid)  
Mo. Mesures de lutte contre la spéculation foncière et la thésaurisation de terrains  
à bâtir (Schmid)**

**Ausgangslage**

Die Initiative zielt auf die Bekämpfung der Bodenspekulation und eine breitere Streuung des Wohneigentums.

**Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE 09.03.1989 AB / BO 1989, 103.  
NR / CN 25.09.1989 AB / BO 1989, 1424.



Der **Ständerat** überwies die Punkte 2, 3a und 4 als Motion sowie die Punkte 1, 3b und 3c als Postulat.  
Von den verbleibenden 3 Punkten überwies der **Nationalrat** die Punkte 1 und 2 als Motion und schrieb  
Punkt 3 ab.



## 11. Umwelt

Gewässerschutz - Internationale Abkommen im Umweltbereich - Folgeschäden des Reaktorunfalls von Tschernobyl - Unwetterschäden 1987

### EINLEITUNG

Im Umweltbereich stand die Revision des Gewässerschutzgesetzes im Vordergrund. Anlass zur Diskussion gaben dabei vor allem die Fragen der Restwassermengen und der Ausgleichszahlungen für Gemeinden, die aus ökologischen Gründen auf Wasserkraftwerke verzichten. Die beiden Räte stimmten ferner der Ratifizierung von drei internationalen Abkommen im Umweltbereich zu. Zugunsten der von der Unwetterkatastrophe 1987 hauptsächlich betroffenen Gebiete wurden ausserordentliche Bundesmittel bewilligt. In der Folge der Katastrophe von Tschernobyl beschloss das Parlament Entschädigungszahlungen an die durch Ertragsausfälle betroffenen Kleintierhalter, Fischer und Gemüsebauern.

Einige weitere umweltrelevante Themen finden sich in anderen Kapiteln dieses Berichtes. Besonders erwähnt seien im Energiebereich (vgl. Kapitel 8) das Strahlenschutzgesetz, der Energienutzungsbeschluss sowie die Volksinitiativen zur Atomenergie. Im Bereich Verkehr (vgl. Kapitel 9) gehören zu den umweltpolitisch bedeutenden Geschäften, die behandelt wurden, die Volksinitiativen zur Begrenzung des Strassenbaus, zum Nationalstrassennetz (Kleeblattinitiativen) und zur Förderung des öffentlichen Verkehrs.

### Uebersicht

#### Botschaften und Berichte

- |        |  |
|--------|--|
| 87.010 | Restwassermengen. Bundesbeschluss  |
| 87.036 | Rettung unserer Gewässer. Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz. Revision |
| 87.046 | Katastrophe von Tschernobyl. Abgeltung von Schäden                           |
| 87.077 | Unwetterschäden 1987. Ausserordentliche Massnahmen                           |
| 88.010 | Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung. Aenderung des Uebereinkommens   |
| 88.034 | Schutz der Ozonschicht. Protokoll von Montreal                               |
| 89.076 | Grenzüberschreitende Luftverunreinigung. Uebereinkommen                      |

## Botschaften und Berichte

### **87.010 Restwassermengen. Bundesbeschluss Débits minimums. Arrête fédéral**

Botschaft / Message: 25.02.1987 (BBI I,870 / FF I,855)

#### Ausgangslage

Um zu verhindern, dass vor Inkrafttreten des zu revidierenden Gewässerschutzgesetzes eine grössere Anzahl Wasserkraftwerke ohne genügende Restwasserauflagen konzessioniert und auf diese Weise die vorgesehene Restwasserregelung unterlaufen werden kann, beantragt der Bundesrat eine Uebergangsregelung.

#### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	22.09.1987	AB / BO 1987, 435.
NR / CN	01.10.1987	AB / BO 1987, 1269.
SR / CE	07.12.1987	AB / BO 1987, 615.

Nachdem der **Ständerat** als Erstrat beschlossen hatte, nicht auf die Vorlage einzutreten, trat der **Nationalrat** in der Herbstsession 1987 auf das Geschäft ein. Der **Ständerat** hielt in der Folge an seiner Entscheidung, nicht einzutreten, mit 31:11 Stimmen fest. Als Argument gegen das Eintreten wurde angeführt, es handle sich um einen unzulässigen Eingriff in die kantonale Gewässerhoheit. Ausserdem sei es gesetzgebungspolitisch verfehlt und gefährlich, eine wichtige Frage aus der Revision des Gewässerschutzgesetzes auszuklammern und vorwegzunehmen. Ein Ja zum Beschluss wäre ein Misstrauensvotum gegenüber den Bergkantonen, die die Verantwortung gegenüber Natur und Umwelt selber wahrnehmen könnten. Mit dieser Entscheidung des Ständerates war die Vorlage erledigt.

### **87.036 Rettung unserer Gewässer. Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz. Revision Sauvegarde de nos eaux. Initiative populaire et loi sur la protection des eaux. Révision**

Botschaft / Message: 29.4.1987 (BBI II, 1061 / FF II, 1081)

#### Ausgangslage

Der Bundesrat beschliesst, die Volksinitiative "zur Rettung unserer Gewässer", die einen strengen Schutz der natürlichen und naturnahen Gewässer verlangt, Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen. Zwar beurteilt er die Zielrichtung des Begehrens grundsätzlich als richtig. Mit ihrer konsequenten und finanziell weitreichenden Ausrichtung auf den Gewässerschutz berücksichtige die Initiative jedoch andere wichtige Interessen, insbesondere dasjenige der Wassernutzung, zu wenig und stehe teilweise auch im Widerspruch zur bereits bestehenden Verfassungsgrundlage. Als indirekten Gegenvorschlag legt der Bundesrat die Botschaft zur Revision des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vor. Damit soll einem erweiterten Schutzgedanken Rechnung getragen, aber auch eine umfassende Abwägung aller an Gewässern bestehenden Interessen gewährleistet werden.

Ein Schwerpunkt der Gesetzesvorlage bildet die Regelung der Restwasserfrage durch ein zweistufiges Verfahren: Der Bund legt für neue oder zu erneuernde Wasserkraftwerke Mindestrestwassermengen fest, die generell knapp gehalten sind und grundsätzlich nicht unterschritten werden dürfen. Den Kantonen obliegt es, mit erhöhten Mindestmengen die verschiedenen Schutzinteressen im Einzelfall zu berücksichtigen. Totale Nutzungen sind nicht mehr möglich. Mit Ausnahme der Bestimmungen über die Sicherung angemessener Restwassermengen legt das revidierte GSchG im quantitativen

Gewässerschutz, der auch Eingriffe in Wasserläufe und Uferbereiche regelt, lediglich Grundsätze fest, die den Kantonen eine eigene Rechtsetzungsbefugnis belassen.

Beim qualitativen Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen übernimmt die Gesetzesvorlage weitgehend die Bestimmungen des geltenden Rechts. Ergänzt werden sie im Bereich des Gewässerschutzes in der Landwirtschaft durch Vorschriften über Bodenbewirtschaftung und Verwertung von Hofdünger sowie durch die Möglichkeit, landwirtschaftliche Haushalte unter bestimmten Bedingungen von der Kanalisationsanschlusspflicht zu befreien. Mit Blick auf die Chemiekatastrophe von Schweizerhalle sollen ferner feste Stoffe, die in Verbindung mit Wasser die Gewässer verunreinigen können, den wassergefährdenden Flüssigkeiten gleichgestellt werden. Um die Qualitätsziele im Gewässerschutz zu erreichen, will der Revisionsentwurf die Kantone verpflichten, wenn nötig ergänzende Massnahmen zu treffen. Mit den vorgeschlagenen Subventionsbestimmungen ist im übrigen ein Abbau der Bundesleistungen um durchschnittlich rund 50 Millionen Franken pro Jahr vorgesehen.

### Verhandlungen / Délibérations

- A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative "zur Rettung unserer Gewässer" (BBI III, 900)  
Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire "pour la sauvegarde de nos eaux" (FF III, 859)

Die Volksinitiative "zur Rettung unserer Gewässer" wird im **Ständerat** mit 35 zu 5 und im **Nationalrat** mit 51 zu 45 Stimmen zur Ablehnung empfohlen.

- B. Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer  
Loi fédérale sur la protection des eaux

SR/CE	03.10.1988	AB/BO 1988, 620.
NR/CN	19.06.1989	AB/BO 1989, 932, 1012, 1074.
SR/CE	05.12.1989	AB/BO 1989, 709.
NR/CN	21.03.1990	AB/BO 1990, 576.
SR/CE	08.06.1990	AB/BO 1990, 324, 398, 463.
NR/CN	27.09.1990	AB/BO 1990, 1668.
SR/CE	29.11.1990	AB/BO 1990, 933, 1053.
SR/CE	24.01.1991	Schlussabstimmung (26:0)
NR/CN	24.01.1991	Votation finale (140:3)

In Uebereinstimmung mit dem Bundesrat empfahl der **Ständerat** als erste Kammer die Volksinitiative "zur Rettung unserer Gewässer" Volk und Ständen zur Ablehnung. Befürwortet wurde sie einzig von den SP-Abgeordneten. Beide Räte verlängerten die Frist zur Behandlung der Initiative um ein Jahr, damit vorgängig die Revision des Gewässerschutzgesetzes beraten und der Initiative als indirekter Gegenvorschlag gegenübergestellt werden konnte. Im **Nationalrat** wurde dies als Verzögerungs- und Verschleppungstaktik bei der Regelung angemessener Restwassermengen gerügt.

Die Revision des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) wurde von der **Ständekammer** im Oktober 1988 als Erstrat mit 20 zu 3 Stimmen bei etlichen Enthaltungen ein erstes Mal verabschiedet. Umstritten war vor allem das Kernstück der Revision, die Regelung der Restwasserfrage. Dabei prallten die Interessen des Landschafts- und Gewässerschutzes auf der einen Seite sowie die Nutzungsinteressen der Berggebiete und der Elektrizitätswirtschaft auf der andern Seite hart aufeinander. Ein Antrag der Vertreter der Bergkantone, die Mindestvorschriften des Bundes fallenzulassen und die Regelung der mengenmässigen Nutzungsbeschränkung an die Kantone zu delegieren, scheiterte, und der Ständerat stimmte schliesslich dem bundesrätlichen Konzept zu. Allerdings gelang es den Vertretern der Bergkantone und der Elektrizitätswirtschaft vorerst, die Restwasser-Mindestvorschriften mit einer grosszügigen Regelung der Ausnahmen beträchtlich abzuschwächen und sie auf blosser Richtlinien zu reduzieren. Zwei Modelle für Ausgleichszahlungen beim freiwilligen Verzicht eines Gemeinwesens auf die Nutzung der Wasserkraft im Interesse des Umweltschutzes (Landschaftsrappen) stiessen in allen politischen Lagern grundsätzlich auf Verständnis und Sympathie. Die Ständekammer lehnte es jedoch ab, diese Frage bereits im Rahmen der GSchG-Revision zu regeln.

Während der Ständerat in seiner ersten Beratungsrunde auch bezüglich des qualitativen Gewässerschutzes - insbesondere bei den Vorschriften zur Verhinderung der Gewässerverschmutzung durch die Landwirtschaft - den Vorschlägen des Bundesrates weitgehend zustimmte, brachte der **Nationalrat** in der Sommersession 1989 wesentliche Aenderungen an. Drei Themen standen dabei im

Mittelpunkt der Diskussionen: Gewässerverschmutzung durch Jauche und Dünger, minimale Restwassermengen sowie der "Landschaftsrappen".

Beim "Güllenartikel" wurde ein Kompromissantrag unterstützt, wonach mindestens die Hälfte des Hofdüngers auf der Nutzfläche des eigenen Betriebs verwertet werden muss. Im Ringen um die Restwassermengen korrigierte der Nationalrat die vom Ständerat vorgenommene Aushöhlung der Vorschriften und stimmte einer Schutzklausel im Gewässerschutzgesetz zu, die den umfassenden Schutz der letzten natürlichen Gewässer anstrebt. Mit dem "Landschaftsrappen" sollten Berggemeinden entschädigt werden, die der Landschaft zuliebe auf Wasserkraftwerke verzichten.

In der zweiten Lesung des Gewässerschutzgesetzes hielt der **Ständerat** im Dezember 1989 mehrheitlich an seinen Beschlüssen fest und zeigte kein Verständnis für die umweltfreundliche Gewässerschutzpolitik des Nationalrates. Auch eine abgeschwächte Form des Landschaftsrappens hatte keine Chance. Ueberwiesen wurde lediglich eine Kommissionsmotion mit dem Auftrag an den Bundesrat, eine Vorlage zu unterbreiten, die für betroffene Gemeinwesen die Abgeltung aus Einbussen der Wasserkraftnutzung vorsieht.

Der **Nationalrat** blieb in der zweiten Lesung im März 1990 in den zentralen Fragen nach der Menge des Restwassers und bei der Beibehaltung des Landschaftsrappens unbeugsam. Auch am "Güllenartikel" hielt er im wesentlichen fest. Beim umfassenden Schutz der noch verbleibenden natürlichen Gewässer vor Eingriffen durch neue Kraftwerksbauten beugte sich die grosse Kammer mit knapper Mehrheit dem Willen des Ständerats und strich die beiden von ihm in erster Lesung eingefügten Artikel wieder.

Nach weiteren wesentlichen Differenzen zwischen beiden Räten in einer dritten Lesung gelang im November 1990 bei der vierten Behandlung des Geschäfts im **Ständerat** schliesslich ein Durchbruch. Er gab den Widerstand gegen griffige Restwasserbestimmungen im Gewässerschutzgesetz nicht zuletzt aus staatspolitischen Gründen auf. Ebenso sprach er sich nun für Ausgleichszahlungen aus der Bundeskasse an jene Gemeinden aus, die aus ökologischen Gründen auf die Nutzung der Wasserkraft verzichten. Nach diesem Kompromiss des Ständerats liess der **Nationalrat** den Landschaftsrappen als letzte gewichtige Differenz fallen.

Das revidierte Gewässerschutzgesetz wurde in der Januarsession 1991 vom **Nationalrat** mit 140 zu 3 und vom **Ständerat** mit 26 zu 0 Stimmen angenommen.

## **87.046 Katastrophe von Tschernobyl. Abgeltung von Schäden Catastrophe de Tchernobyl. Indemnités**

Botschaft / Message: 15.6.1987 (BBI II, 1389 / FF II, 1409)

### **Ausgangslage**

Die durch die Reaktorkatastrophe von Tschernobyl (1986) verursachte Verstrahlung weiter Teile Europas hatte - nicht zuletzt auch aufgrund der uneinheitlichen Informationspolitik der Behörden - eine Veränderung des Konsumverhaltens bewirkt, wodurch verschiedene Bereiche der Landwirtschaft beträchtliche finanzielle Einbussen erlitten.

In seiner Botschaft zu einem Bundesbeschluss über die Leistungen des Bundes an die Geschädigten des Reaktorunfalls von Tschernobyl schlägt der Bundesrat freiwillige Leistungen von insgesamt 1,5 bis 2 Millionen Franken an die wirtschaftlich schwächeren Kleintierhalter, die Heil- und Gewürzkräuterproduzenten sowie an die vom Fangverbot im Luganersee betroffenen Berufsfischer vor; die entstandenen Schäden sollten damit zu 75 Prozent vergütet werden. Auf eine Entschädigung der Gemüseproduzenten wollte der Bundesrat, unter anderem auch mit dem Hinweis auf das gute Geschäftsjahr, verzichten.

### **Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE	23.09.1987	AB / BO 1987, 467.
NR / CN	05.10.1987	AB / BO 1987, 1319.
SR / CE	07.10.1987	AB / BO 1987, 535.
NR / CN	17.12.1987	AB / BO 1987, 1808.
SR / CN	18.12.1987	Schlussabstimmung (40:0)
NR / CN	18.12.1987	Votation finale (145:1)

In der parlamentarischen Beratung wurden die Leistungen des Bundes an die Luganersee-Fischer auf 100 Prozent der entstandenen Schäden erhöht; **National-** und **Ständerat** erweiterten den Bundesbeschluss um eine Härteklausele, wonach die Ertragsausfälle von hart getroffenen Gemüseproduzenten mit schätzungsweise 1,5 Millionen Franken vergütet werden sollten. Anderthalb Jahre nach der Reaktorkatastrophe wurde mit der Verabschiedung dieses Geschäfts der Weg für freiwillige Entschädigungszahlungen des Bundes an geschädigte Luganersee-Fischer, Kräuterbauern, Kleintierhalter und die besonders betroffenen Gemüsebauern frei. Noch in der Herbstsession war das Vorgehen des Bundesrats verschiedentlich mit dem Hinweis heftig kritisiert worden, dass die Leistungen des Bundes keinesfalls freiwillig seien, da das Kernenergiehaftungsgesetz (KHG) den Bund eindeutig verpflichtete, auch für Schäden aufzukommen, die durch Drittstaaten verursacht wurden, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

## **87.077 Unwetterschäden 1987. Ausserordentliche Massnahmen Intempéries de 1987. Mesures exceptionnelles**

Botschaft / Message: 14.12.1987 (BBI 1988 I, 181 / FF 1988 I, 157)

### **Ausgangslage**

Grosse Gebiete der Schweiz wurden im Sommer und Herbst 1987 vom Hochwasser betroffen, das mehrere Regionen in eine Notlage versetzte. Schäden im Ausmass von Hunderten von Millionen Franken entstanden an Siedlungen, Verkehrswegen, Wald, Kulturen und Gewässern. Die angerichteten Schäden erforderten umfangreiche Wiederinstandstellungsmassnahmen. Kantone und Gemeinden konnten diese Aufgaben allein nicht bewältigen. Deshalb waren ausserordentliche Vorkehrungen des Bundes unerlässlich.

Als einmalige Soforthilfe wird, beschränkt auf die Unwetterschäden 1987, vorgeschlagen, Leistungen des Bundes zur Behebung der Schäden am Strassennetz und an die Restkosten der sechs am meisten betroffenen Kantone für die Wiederinstandstellung von Bauten, Anlagen und Kulturen auszurichten.

### **Verhandlungen / Délibérations**

SR/CE	01.03.1988	AB/BO 1988, 14.
NR/CN	08.03.1988	AB/BO 1988, 142.
SR/CE	18.03.1988	Schlussabstimmung (41:0)
NR/CN	18.03.1988	Votation finale (160:0)

Beide Bundesbeschlüsse wurden im **National-** und **Ständerat** einstimmig angenommen.

Zur Behebung der Unwetterschäden von 1987, deren Ausmass auf rund 1,2 Milliarden Franken beziffert wurde, bewilligte das Parlament einstimmig ausserordentliche Bundesmittel zugunsten der am meisten betroffenen Kantone Bern, Uri, Schwyz, Graubünden, Tessin und Wallis. Umstritten, aber schliesslich gutgeheissen, war einzig, ob die Wiederherstellung der Nufenenstrasse zu 100 Prozent vom Bund getragen werde. Gegen den Willen des Bundesrates stockten daher beide Räte die Zuschüsse an die Wiederherstellung der Strassen um 13 auf rund 113 Millionen Franken auf. Ferner genehmigten sie oppositionslos einen einmaligen Kredit in der Höhe von 56 Millionen Franken zur Deckung der Restkosten (Wiederinstandstellung von Bauten, Anlagen und Kulturen).

## **88.010 Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung. Aenderung des Uebereinkommens Zones humides. Modification de la convention**

Botschaft / Message: 17.2.1988 (BBI II, 181 / FF II, 1)

### **Ausgangslage**

Das aus dem Jahre 1971 stammende internationale Abkommen von Ramsar zum Schutz von Feuchtgebieten soll durch strukturelle Anpassungen neue Durchschlagskraft erhalten.

### Verhandlungen / Délibérations

SR/CE	16.06.1988	AB/BO 1988, 291.
NR/CN	06.12.1988	AB/BO 1988, 1703.
SR/CE	16.12.1988	Schlussabstimmung (37:0)
NR/CN	16.12.1988	Votation finale (150:0)

Beide Räte ermächtigten den Bundesrat einstimmig zur Ratifikation der Aenderung dieses Abkommens.

## **88.034 Schutz der Ozonschicht. Protokoll von Montreal Protection de la couche d'ozone. Protocole de Montreal**

Botschaft / Message: 11.5.1988 (BBI II, 941 / FF II, 922)

### Ausgangslage

Am 16.09.1987 wurde in Montreal ein erstes Zusatzprotokoll zum Wiener Uebereinkommen vom 22.03.1985 über den Schutz der Ozonschicht von der Schweiz unterzeichnet. Es verpflichtet die Vertragsstaaten, Herstellung und Verbrauch von Stoffen, welche die Ozonschicht abbauen, nach einem vorgegebenen Zeitplan einzuschränken. Vorgesehen ist, bis 1999 die Produktion und den Verkauf von FCKW schrittweise um 50 Prozent zu reduzieren und den Verbrauch von Halonen (bromhaltige FCKW) auf dem Niveau von 1986 einzufrieren. Zudem müssen die vorgesehenen Massnahmen jährlich kontrolliert und ihre Effizienz periodisch überprüft werden.

### Verhandlungen / Délibérations

SR/CE	03.10.1988	AB/BO 1988, 618.
NR/CN	06.12.1988	AB/BO 1988, 1697.

Beide Räte genehmigten einstimmig die Ratifikation. Das Protokoll von Montreal wurde in beiden Kammern als ungenügend kritisiert, und über alle Parteien hinweg war man sich einig, dass zum Schutz der stratosphärischen Ozonschicht ein energischeres Vorgehen nötig wäre. Der Nationalrat überwies deshalb ein Kommissionspostulat, das für die Schweiz Massnahmen verlangt, die weit über die Vorgaben des FKW-Protokolls hinausgehen.

## **89.076 Grenzüberschreitende Luftverunreinigung. Uebereinkommen Pollution atmosphérique transfrontière. Convention**

Botschaft / Message: 22.11.1989 (BBI 1990 I, 20 / FF 1990 I, 19)

### Ausgangslage

Das zu ratifizierende Zusatzprotokoll zum Uebereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (1979 in Genf unterzeichnet / 1983 durch die Schweiz ratifiziert) verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, bis Ende 1994 die jährlichen nationalen Emissionen von Stickoxiden oder ihren grenzüberschreitenden Fluss auf den Stand von 1987 zu bringen, auf welchem sie dann eingefroren werden. In einer zweiten Phase ab Januar 1996 sollen Massnahmen zur Verringerung der Emissionen getroffen werden. Das Protokoll schreibt den Vertragsparteien vor, den Austausch von Technologien zur Verringerung der NOx-Emissionen zu fördern. Die Schweiz ist in der Lage, den wichtigsten Bestimmungen des Protokolls bezüglich Stabilisierung der Emissionen ohne zusätzliche finanzielle Verpflichtungen nachzukommen, da in Anwendung der Luftreinhalteverordnung und anderer Richtlinien bereits Massnahmen getroffen wurden, um die Emission von Stickoxiden deutlich zu verringern.



**Verhandlungen / Délibérations**

SR/CE	15.03.1990	AB/BO 1990, 170.
NR/CN	22.06.1990	AB/BO 1990, 1228.

Der Ratifizierung des Protokolls wurde in beiden Räten einstimmig und diskussionslos zugestimmt.



## 12. SOZIALPOLITIK

*Arbeit - Arbeitsvermittlung - Auserschulische Jugendarbeit - Sozialversicherungen*

### EINLEITUNG

Mit der Revision des Obligationenrechts wurde der Kündigungsschutz im Arbeitsvertragsrecht für verschiedene Zielgruppen massgeblich verbessert. Mit der Verabschiedung der Revision des Arbeitsvermittlungsgesetzes können künftig auch neuere Formen der Arbeitsvermittlung erfasst und "ausgeliehene" Arbeitskräfte besser geschützt werden. Neu muss bei der Gründung einer Firma zur temporären Arbeitsvermittlung eine Kautions zur Sicherstellung der Löhne der Arbeitskräfte hinterlegt werden.

Ohne Gegenvorschlag wurde die Volksinitiative zur Herabsetzung der Arbeitszeit von den Räten zur Ablehnung empfohlen. Verabschiedet wurde ein Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit und ein einwöchiger Jugendurlaub für jugendliche Lagerleiter unter 30 Jahren.

Als Erstrat befasste sich der Ständerat mit der 10. AHV-Revision.

### ÜBERSICHT

#### Botschaften und Berichte

- 84.041 Kündigungsschutz im Arbeitsvertragsrecht. Volksinitiative und Revision OR
- 85.069 Arbeitsvermittlungsgesetz. Revision
- 87.044 Herabsetzung der Arbeitszeit. Volksinitiative
- 87.045 Internationale Arbeitskonferenz. 72. Tagung
- 87.079 Auserschulische Jugendarbeit
- 88.006 AHV-Gesetz. Baubeiträge
- 88.059 Internationale Arbeitskonferenz. 74. Tagung
- 89.044 Ergänzungsleistungen AHV/IV. Aenderung
- 89.062 Arbeitslosenversicherungsgesetz. Revision
- 89.069 Internationale Arbeitskonferenz. 75. Tagung
- 89.077 Unterstützung Bedürftiger. Bundesgesetz. Revision
- 90.021 H 10. AHV-Revision
- 90.045 Militärversicherung. Bundesgesetz
- 90.064 AHV/IV-Renten. Teuerungszulagen 1991
- 90.082 AHV/IV- und Unfallversicherungen. Bundesgesetze. Aenderungen
- 91.005 Ergänzungsleistungen AHV/IV. Jubiläumzulage
- 91.039 Internationale Arbeitskonferenz. 76. und 77. Tagung

#### Persönliche Vorstösse

- 85.227 Pa. Iv. Sozialversicherungsrecht

## BOTSCHAFTEN UND BERICHTE

### **84.041 Kündigungsschutz im Arbeitsvertragsrecht. Volksinitiative und Revision OR Protection des travailleurs contre les licenciements. Initiative populaire et révision CO**

Botschaft / Message: 09.05.1984 (BBI II, 551 / FF II, 574)

#### Ausgangslage

In der Meinung, dass der Schutz der Arbeitnehmer vor Kündigungen und fristlosen Entlassungen gegenüber dem geltenden Recht Verbesserungen zugänglich ist, ohne dass dadurch die Stellung des Arbeitgebers erheblich beeinträchtigt wird und ohne dass für den Arbeitnehmer ungünstige Nebenwirkungen ausgelöst werden, wird eine Revision des Obligationenrechts vorgeschlagen, welche diesen Schutz gezielt erweitert. Die Revisionsvorlage hält am Grundsatz der Kündigungsfreiheit fest. Eine einmal ausgesprochene Kündigung entfaltet, wenn sie nicht während bestimmter Sperrzeiten erfolgt, ihre volle Wirkung.

Im übrigen lässt sich der Entwurf durch folgende Merkmale charakterisieren:

- Anerkennung des Anspruchs auf Begründung der Kündigung, im Sinne einer Ordnungsvorschrift;
- Einführung eines Schutzes vor Kündigungen, die wegen oder während der Leistung von Militärischem Frauendienst oder Rotkreuzdienst ausgesprochen werden;
- Erweiterung des Kündigungsschutzes kranker und verunfallter Arbeitnehmer auf ein Maximum von 360 Tagen in einer Beobachtungsperiode von drei Jahren;
- Ausdehnung des Kündigungsschutzes der Arbeitnehmerin auf die ganze Zeit der Schwangerschaft und 16 Wochen nach der Niederkunft;
- Einführung eines Kündigungsschutzes für Mitglieder von betrieblichen Arbeitnehmervertretungen;
- Anerkennung eines Anspruchs auf Geldentschädigung für den ohne wichtige Gründe fristlos entlassenen Arbeitnehmer;
- Keine gesetzliche Regelung des Schutzes vor Kollektiventlassungen aus wirtschaftlichen Gründen.

#### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	19.06.1985	AB / BO 1985, 1086.
SR / CE	25.09.1985	AB / BO 1985, 521/607.
SR / CE	16.06.1987	AB / BO 1987, 302/334.
NR / CN	30.09.1987	AB / BO 1987, 1257.
SR / CE	03.12.1987	AB / BO 1987, 610.
NR / CN	29.02.1988	AB / BO 1988, 1.
SR / CE	03.03.1988	AB / BO 1988, 57.
NR / CN	09.03.1988	AB / BO 1988, 169.
NR / CN	18.03.1988	Schlussabstimmung (111:25)
SR / CE	18.03.1988	Votation finale (35:5)

Der **Ständerat** sprach sich in der Wintersession 1987 erneut, freilich mit 20 gegen 19 Stimmen sehr knapp, gegen eine schriftliche Begründung der fristlosen Kündigung aus. Ebenso knapp, mit 21:19 Stimmen, fiel der Entscheid gegen die Ausrichtung von Entschädigungen für einen zu Unrecht Entlassenen.

Der **Nationalrat** schickte die Verbesserung des Kündigungsschutzes im Arbeitsvertragsrecht beinahe auf eine Zusatzrunde. Animiert durch die wuchtige Ablehnung des revidierten Kranken- und Mutterschaftsversicherungsgesetzes in der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1987, versuchten Gewerbe- und Arbeitgebervertreter, die Diskussion über den Kündigungsschutz für Schwangere neu aufzurollen. Ihr Antrag wurde jedoch unter Namensaufruf mit 110 zu 70 Stimmen abgelehnt. Die CVP-Fraktion, die bis auf zwei Mitglieder geschlossen gegen Rückweisung stimmte, verhinderte, dass der Bürgerblock in dieser sozialpolitisch bedeutenden Frage seine Mehrheitsposition ausspielen konnte.

Der **Ständerat** schloss sich anschliessend bis auf eine Differenz der nationalrätlichen Fassung an. Die Entschädigung des Arbeitnehmers bei fristloser Kündigung ohne wichtigen Grund wird nach dem Ständerat künftig im Ermessen des Richters liegen. Der Nationalrat hatte sich zuvor für die zwingende Form entschieden. Stillschweigend schloss sich der **Nationalrat** in diesem Punkt schliesslich der kleinen Kammer an.

## 85.069 **Arbeitsvermittlungsgesetz. Revision** **Loi sur le service de l'emploi. Révision**

Botschaft / Message: 27.11.1985 (BBI III, 556 / FF III, 524)

### Ausgangslage

Das geltende Arbeitsvermittlungsgesetz aus dem Jahre 1951 ist teilweise veraltet; es vermag den heutigen Wirtschafts- und Arbeitsmarktverhältnissen nicht mehr gerecht zu werden. So entspricht das arbeitsmarktliche Instrumentarium nicht den heutigen Bedürfnissen, und neuere Formen der Arbeitsvermittlung werden vom alten Gesetz nicht erfasst.

Der Revisionsentwurf bezweckt in erster Linie die Gewährleistung des Arbeitnehmerschutzes in sämtlichen Bereichen der privaten und öffentlichen Arbeitsvermittlung. Aus diesem Grund sollen - als eine der wichtigsten Neuerungen dieser Gesetzesvorlage - nebst den schon bisher bewilligungspflichtigen privaten Arbeitsvermittlungsstellen künftig auch die Personalverleihbetriebe der Bewilligungspflicht unterstellt werden.

Im Bereiche der privaten Arbeitsvermittlung sieht das neue Gesetz gegenüber dem geltenden gewisse Erleichterungen vor. Schliesslich soll durch die Verschärfung der bisherigen Strafbestimmungen ein wirksamer Beitrag zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern geleistet werden.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	10./11.03.1987	AB / BO 1987, 177.
SR / CE	28.09.1988	AB / BO 1988, 564.
NR / CN	02./06.03.1989	AB / BO 1989, 236/250.
SR / CE	21.06.1989	AB / BO 1989, 353.
NR / CN	18.09.1989	AB / BO 1989, 1247.
NR / CN	06.10.1989	Schlussabstimmung (158:0)
SR / CE	06.10.1989	Votation finale (33:4)

Nachdem das Gesetz im März 1987 bereits die Hürde des Nationalrates mit 83:52 Stimmen eher knapp genommen hatte, wurde es auch im **Ständerat** nicht eben warm empfangen. Gewerbenähe bürgerliche Votanten befürchteten einmal mehr eine übertriebene staatliche Reglementiererei. Der Rat lehnte es mit 19:16 Stimmen ab, von den Temporärfirmen eine Kautions zur Sicherung der Lohnansprüche zu verlangen. Bundesrat Delamuraz machte vergeblich auf das gefährliche Missverhältnis zwischen dem Fehlen jeglichen Kapitals und einer unter Umständen grossen Zahl betroffener Arbeitnehmer aufmerksam. Die Vorlage wurde mit verschiedenen Differenzen zum Nationalrat verabschiedet.

Mit 84 gegen 54 Stimmen hielt der **Nationalrat** daran fest, von den Temporärfirmen eine Kautions zu verlangen. In zwei weiteren zentralen Punkten bestätigte die Volkskammer ihre früheren Entscheide: Arbeitsverträge mit Temporärarbeitern müssen schriftlich abgefasst werden. Zudem müssen die Verleiher die Lohn- und Arbeitsbedingungen von allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen einhalten. Es wurde argumentiert, dass die Arbeitgeber möglicherweise die hohen Kosten der Temporärarbeit auf die Arbeitnehmer abwälzen wollen.

Mit 23 gegen 10 Stimmen sprach sich in der Folge auch der **Ständerat** für die Kautions zur Sicherung der Lohnansprüche aus. Demgegenüber hielt der Rat mit dem Bundesrat stillschweigend an seinem Entscheid fest, dass der Verleiher gegenüber dem Arbeitnehmer die Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen der Gesamtarbeitsverträge einhalten muss und nicht die Lohn- und Arbeitsbestimmungen ganz allgemein. Der Nationalrat hatte hier umfassender von "Arbeitsbedingungen" gesprochen.

Schliesslich fand sich auch der **Nationalrat** mit dieser beschränkten Verbindlichkeit der Gesamtarbeitsverträge im Personalverleih ab.

## **87.044 Herabsetzung der Arbeitszeit. Volksinitiative Réduction de la durée du travail. Initiative populaire**

Botschaft / Message: 27.05.1987 (BBI II, 1017 / FF II, 1033)

### **Ausgangslage**

Die Initianten fordern eine Verfassungsänderung, die es ermöglicht, dass auf Gesetzesebene die Arbeitszeit stufenweise herabgesetzt wird, mit dem Ziel, die Arbeitnehmer an der Produktivitätssteigerung, die durch den technologischen Fortschritt erzielt wird, teilhaben zu lassen und die Voraussetzungen für die Vollbeschäftigung zu schaffen.

Der Bundesrat empfiehlt, die Initiative ohne Gegenvorschlag abzulehnen, und zwar insbesondere aus folgenden Gründen:

- Die gesetzmässige Verkürzung der Arbeitszeit auf 40 Stunden bei vollem Lohnausgleich, wie sie die Initiative fordert, würde den Kollektivverhandlungen der Sozialpartner einen wesentlichen Teil ihrer Substanz entziehen und die Vertragsfreiheit einschränken.
- Den regional unterschiedlichen Möglichkeiten und Bedürfnissen unserer Wirtschaft könnte nicht mehr genügend Rechnung getragen werden.
- Die Anpassungsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft würde in einer entscheidenden Phase ihrer Umstrukturierung auf gesetzlichem Wege eingeengt.
- Andere Formen der Arbeitszeitverkürzung wie längere Ferien, früherer Ruhestand usw. wären durch die Annahme der Initiative in ihrer weiteren Entwicklung beeinträchtigt.

### **Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE	08.10.1987	AB / BO 1987, 562.
NR / CN	07./08.03.1988	AB / BO 1988, 120.
NR / CN	18.03.1988	Schlussabstimmung (104:48)
SR / CE	18.03.1988	Votation finale (35:4)

Ausser der SP-Fraktion und den Grünen votierten im **Nationalrat** alle Fraktionssprecher gegen die Initiative. W. Biel (U, ZH) vertrat den Standpunkt seiner Fraktion, dass die Verkürzung der Arbeitszeit eine Möglichkeit sei, um die Arbeitnehmer am Produktivitätsfortschritt zu beteiligen. Den von den Gewerkschaftern vorgeschlagenen Weg könne sie aber nicht unterstützen. In der Gesamtabstimmung wurde die Initiative Volk und Ständen mit 117 zu 51 Stimmen zur Ablehnung empfohlen.

Ergebnisse der Volksabstimmung vom 04.12.1988 siehe Anhang.

## **87.045 Internationale Arbeitskonferenz. 72. Tagung Conférence internationale du travail. 72e session**

Botschaft / Message: 15.06.1987 (BBI II, 1336 / FF II, 1033)

### **Ausgangslage**

Das Uebereinkommen Nr. 162 legt einen Katalog von Massnahmen fest, der in erster Linie dem Schutz jener Arbeitnehmer dient, die bei ihrer beruflichen Tätigkeit gegenüber Asbest oder asbesthaltigen Erzeugnissen exponiert sind. Wenn zwar der Bundesrat die durch das Uebereinkommen gesteckten Ziele billigt, so muss er doch feststellen, dass die schweizerische Gesetzgebung zum Schutz der Arbeitnehmer den im Uebereinkommen gestellten Anforderungen nicht in allen Teilen entspricht und dass gewisse Bestimmungen noch in Ausarbeitung sind.

## Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	21.09.1987	AB / BO 1987, 430
NR / CN	17.12.1987	AB / BO 1987, 1817.

Vorwiegend aus formalrechtlichen Gründen hat es nach dem **Ständerat** auch der **Nationalrat** mit 91 gegen 53 Stimmen abgelehnt, dem Asbestabkommen der Internationalen Arbeitskonferenz beizutreten. Damit unterlag die SP-Fraktion, die die Ratifikation als "Nagelprobe für die internationale Solidarität" bezeichnet hatte.

### **87.079 Ausserschulische Jugendarbeit** **Activités de jeunesse extra-scolaires**

Botschaft / Message: 18.12.1987 (BBl 1988 I, 825 / FF 1988 I, 777)

## Ausgangslage

Mit dem Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit wird die rechtliche Basis für die Weiterführung der Unterstützungstätigkeit des Bundes zugunsten der Jugendorganisationen geschaffen. Darin eingeschlossen ist auch die Einführung eines Jugendurlaubes durch entsprechende Aenderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen des öffentlichen und privaten Rechts. Der Bundesrat benützt ausserdem die Gelegenheit zu einer Darlegung seiner Auffassungen und bisherigen Tätigkeit im Bereich der Jugendpolitik und nimmt in diesem Zusammenhang auch zu den Arbeiten und Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission für Jugendfragen Stellung.

## Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	06./13./15.12.1988	AB / BO 1988, 1704/1791/1843.
SR / CE	22.06.1989	AB / BO 1989, 377.
NR / CN	27.09.1989	AB / BO 1989, 1464.
NR / CN	06.10.1989	Schlussabstimmung (146:12)
SR / CE	06.10.1989	Votation finale (36:5)

Nicht der unbezahlte Jugendurlaub oder die finanzielle Förderung der Jugendarbeit standen im **Nationalrat** im Mittelpunkt der Debatte, sondern die Frage nach der Verfassungsgrundlage. Die Befürworter des Gesetzes sprachen von taktischen Manövern von rechts, die Gegner appellierten an das juristische Gewissen des Rates. Sie wiesen darauf hin, dass es nach der Ablehnung der Kultur-Initiative schlicht nicht zulässig sei, ein Jugendförderungsgesetz durchboxen zu wollen. Dem hielt P. Hess (C, ZG) entgegen, die seit 1972 getätigten Förderungsbestrebungen in Sachen Jugendarbeit sollten endlich auf gesetzliche Grundlagen gestellt werden. Stillschweigende Kompetenzen des Bundes würden seit jeher anerkannt. Schliesslich wurde mit 138:25 Stimmen Eintreten beschlossen. Beim Jugendurlaub wurde ein Antrag von S. Daepf (V, BE) gutgeheissen, der eine Herabsetzung des Nutzniesseralters von 30 auf 25 Jahre verlangt. Anträge auf eine Erwerbsausfallentschädigung für die Jugendlichen und eine siebte bzw. sechste Ferienwoche im ersten und zweiten Lehrjahr hatten keine Chance.

Der Vorlage wurde im **Ständerat** grosse Sympathie entgegengebracht. Es gehe unter anderem darum, die massive Benachteiligung von Lehrlingen und jungen Berufstätigen gegenüber Schülern und Studenten mit einer zusätzlichen freien Woche wenigstens teilweise auszugleichen. Zu reden gab neben der Verfassungsmässigkeit der Vorlage auch im Ständerat die Frage, wo die Alterslimite für den Jugendurlaub anzusetzen sei. Mit 24:13 Stimmen hielt der Rat an der grosszügigeren Fassung von 30 Jahren fest.

In der Differenzbereinigung lenkte der **Nationalrat** auf die Altersgrenze von 30 Jahren ein.

## **88.006 AHV-Gesetz. Baubeiträge Loi AVS. Subventions à la construction**

Botschaft / Message: 01.03.1988 (BBI I, 797 / FF I, 754)

### **Ausgangslage**

Im Rahmen des ersten Massnahmenpaketes zur Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen wurde die seit 1975 von der AHV geleistete finanzielle Förderung der Errichtung von Altersheimen den Kantonen übertragen. Zwecks Regelung des Ueberganges wurden zwei Fristen gesetzlich verankert, d.h. für die Einreichung der Gesuche der 31. Dezember 1985 und für den Baubeginn der 30. Juni 1988. Im vorliegenden Entwurf zu einem dringlichen Bundesbeschluss wird beantragt, die Frist für den Baubeginn um zwei Jahre zu verlängern.

### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	15.03.1988	AB / BO 1988, 315.
SR / CE	16.03.1988	AB / BO 1988, 104.
NR / CN	17.03.1988	AB / BO 1988, 379.
SR / CE	17.03.1988	AB / BO 1988, 119.
NR / CN	18.03.1988	Schlussabstimmung (139:0)
SR / CE	18.03.1988	Votation finale (38:1)

**Beide Räte** stimmten der Vorlage oppositionslos zu.

## **88.059 Internationale Arbeitskonferenz. 74. Tagung Conférence internationale du travail. 74e session**

Botschaft / Message: 24.08.1988 (BBI III, 627 / FF III, 602)

### **Ausgangslage**

Der Bundesrat beantragt, dem Uebereinkommen Nr. 163 über die soziale Betreuung der Seeleute auf See und im Hafen beizutreten. Die im Uebereinkommen aufgestellten Anforderungen an Massnahmen und Einrichtungen sind an Bord der Schiffe unter Schweizerflagge erfüllt. Keine Genehmigung beantragt der Bundesrat für die Uebereinkommen Nr. 164 (Gesundheitsschutz und medizinische Betreuung der Seeleute), Nr. 165 (soziale Sicherheit der Seeleute) und Nr. 166 (Anspruch auf Heimschaffung).

### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	01.03.1989	AB / BO 1989, 214.
SR / CE	21.06.1989	AB / BO 1989, 357.

**Beide Räte** stimmten der Ratifizierung des Uebereinkommens Nr. 163 einstimmig zu.

## **89.044 Ergänzungsleistungen AHV/IV. Aenderung Prestations complémentaires AVS/AI. Modification**

Botschaft / Message: 19.06.1989 (BBI II, 1101/ FF II, 1001)

### **Ausgangslage**

Mit der Aenderung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV wird der Selbstbehalt für die Vergütung der Krankheitskosten für Bezüger von Ergänzungsleistungen aufgehoben.



### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	21.09.1989	AB / BO 1989, 1394.
SR / CE	12.12.1989	AB / BO 1989, 783.
NR / CN	15.12.1989	Schlussabstimmung (154:0)
SR / CE	15.12.1989	Votation finale (43:0)

Ohne Diskussion wurde die Gesetzesänderung von **beiden Räten** einstimmig gutgeheissen.

### **89.062 Arbeitslosenversicherungsgesetz. Revision Loi sur l'assurance-chômage. Révision**

Botschaft / Message: 23.08.1989 (BBI III, 377 / FF III, 369)

### Ausgangslage

Die Revisionsvorlage verfolgt zur Hauptsache zwei Stossrichtungen, nämlich zum einen die Vereinfachung des Gesetzesvollzugs im Leistungsbereich und zum anderen eine Herabsetzung der finanziellen Selbstbeteiligung des Arbeitgebers bei den Leistungsarten Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung. Mit der zweiten Massnahme sollen die beiden genannten Leistungsarten aufgewertet werden, damit die Arbeitgeber nicht länger zum Nachteil der Arbeitnehmer auf Entlassungen ausweichen, wie dies in den letzten Wintern relativ häufig vorgekommen ist.

An der Entschädigung wetterbedingter Arbeitsausfälle durch die Arbeitslosenversicherung wird festgehalten. Die Schlechtwetterentschädigung bleibt nach der Vorlage auf unmittelbar durch das Wetter verursachte Ausfälle beschränkt, während für indirekt wetterbedingte Arbeitsunterbrüche (Kundenausfälle) eine Härtefallregelung im Rahmen der Kurzarbeitsentschädigung vorgeschlagen wird.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	07.03.1990	AB / BO 1990, 67.
NR / CN	18./19.09.1990	AB / BO 1990, 1407/1431.
SR / CE	26.09.1990	AB / BO 1990, 699.
NR / CN	05.10.1990	Schlussabstimmung (127:0)
SR / CE	05.10.1990	Votation finale (42:0)

Der **Ständerat** verabschiedete die Vorlage in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Form. Mit 15:14 Stimmen wurde überdies ein Postulat gutgeheissen, welches den Bundesrat auffordert, die entsprechende Verordnung so zu ändern, dass in Zukunft ausdrücklich auch Skischulen, Seilbahnen und Skilifte sowie Berg- und Pistenrestaurants von der Schlechtwetterentschädigung profitieren können.

Im **Nationalrat** gab vor allem die stufenweise Herabsetzung des Taggeldes nach Bezugsdauer zu reden. Verabschiedet wurde schliesslich die vorgeschlagene Lösung, das Taggeld nach dem Bezug während 85 Tagen um fünf und nach dem Bezug von 170 Taggeldern nochmals um fünf Prozent des zuletzt bezogenen Betrages zu kürzen.

### Kommentare

"(...) Es reimt sich schlecht, wenn die Tourismusbranche mit guten Resultaten frohlockt, auf der anderen Seite aber natürliche Schwankungen in der Beschäftigung sogleich von der Allgemeinheit abgedeckt haben will. Andere Berufsgattungen können sich - mindestens bis heute - mangelnde Nachfrage nach einem bestimmten Angebot auch nicht durch öffentliche Gelder subventionieren lassen. Bei allen Versprechungen des Bundesrates, Missbräuchen den Riegel zu schieben, werden künftig Zufall und Willkür in der praktischen Ausgestaltung dieser 'Allwetter'-Entschädigung nicht auszuschliessen sein. Und weitere Begehrlichkeiten an eine Staatsversicherung à la Lloyds werden nicht ausbleiben, denn die so gerufenen Geister haben sich stets als äusserst hartnäckig erwiesen." (Hermann Rauber: "Ein Sündenfall", Aargauer Tagblatt, 20.09.1990)

## **89.069 Internationale Arbeitskonferenz. 75. Tagung Conférence internationale du travail. 75e session**

Botschaft / Message: 01.11.1989 (BBI III, 1592 / FF III, 1505)

### **Ausgangslage**

Das Uebereinkommen Nr. 167 zielt darauf ab, die Sicherheit und Gesundheit auf den Baustellen zu fördern. Die Schweiz kann sich den Zielsetzungen dieses Uebereinkommens anschliessen und die meisten der darin aufgestellten Anforderungen erfüllen. Dagegen sind wir nicht in der Lage, die Vorschriften des Uebereinkommens auch auf die selbständigen Erwerbstätigen anzuwenden, da diese Personengruppe vom Geltungsbereich unserer Unfallverhütungsgesetzgebung nicht erfasst wird. Aus diesem Grund kann kein Antrag auf Genehmigung dieses Uebereinkommens unterbreitet werden.

Das Uebereinkommen Nr. 168, welches das Uebereinkommen Nr. 44 über Arbeitslosigkeit revidiert, hat zum Ziel, die Koordination der Systeme zum Schutz gegen Arbeitslosigkeit und der Beschäftigungspolitik sicherzustellen. Es schützt mindestens 85 Prozent aller Arbeitnehmer vor den Risiken der Ganz- oder Teilarbeitslosigkeit sowie der Kurzarbeit und sieht für die arbeitslosen Personen angemessene Entschädigungsbedingungen und Leistungen vor. Unsere Gesetzgebung über den Schutz gegen Arbeitslosigkeit genügt den Anforderungen des Uebereinkommens Nr. 168; Der Bundesrat beantragt daher Genehmigung dieses Uebereinkommens.

### **Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE	07.03.1990	AB / BO 1990, 85.
NR / CN	21.06.1990	AB / BO 1990, 1176.

**Beide Räte** stimmten einstimmig für Kenntnisnahme vom Bericht zum Abkommen Nr. 167 und für die Genehmigung des Uebereinkommens Nr. 168.

## **89.077 Unterstützung Bedürftiger. Bundesgesetz. Revision Assistance des personnes dans le besoin. Révision de la loi**

Botschaft / Message: 22.11.1989 (BBI 1990 I, 49 / FF 1990 I, 46)

### **Ausgangslage**

Anlass für die vorliegende Revision gibt der neue Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung "Gleiche Rechte für Mann und Frau". Der abgeleitete Unterstützungswohnsitz der Ehefrau im Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger ist nämlich mit dem Gleichstellungsgebot nicht mehr zu vereinbaren. Im Bericht über das Rechtsetzungsprogramm "Gleiche Rechte für Mann und Frau" wurde deshalb beantragt, den entsprechenden Artikel im Bundesgesetz aufzuheben. Zur Präzisierung schlägt der Bundesrat nun eine deklaratorische Bestimmung vor, wonach Ehegatten je einen eigenen Unterstützungswohnsitz haben sollen.

Es ist ausserdem vorgesehen, dass die Unterstützung Bedürftiger ohne Unterstützungswohnsitz künftig in der Kompetenz des Aufenthaltskantons liege. Dieser soll sich nicht wie bis anhin auf das absolut Notwendige beschränken müssen, sondern das Recht zu einer weitergehenden Hilfeleistung haben.

### **Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE	20.06.1990	AB / BO 1990, 495.
NR / CN	04.10.1990	AB / BO 1990, 1823.
SR / CE	12.12.1990	AB / BO 1990, 1039.
NR / CN	14.12.1990	Schlussabstimmung (142:0)
SR / CE	14.12.1990	Votation finale (41:0)

Innert kürzester Zeit genehmigte der **Ständerat** die Vorlage mit lediglich zwei kleinen Abweichungen vom bundesrätlichen Entwurf einstimmig.

Mit 98:0 Stimmen hiess auch der **Nationalrat** die Gesetzesrevision gut. Demnach muss der Heimatkanton künftig nur noch in den ersten zwei Jahren für Fürsorgeleistungen an Bedürftige aufkommen.

## 90.021 10. AHV-Revision 10e révision de l'AVS

Botschaft / Message: 05.03.1990 (BBI II, 1 / FF II, 1)

### Ausgangslage

Die 10. AHV-Revision sieht vier Massnahmenpakete vor:

1. Massnahmen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau: Im Bereich des Rentenanspruchs und der Rentenberechnung werden Männer und Frauen weitgehend gleichgestellt. Dabei möchte der Bundesrat heute noch auf einen Wechsel zu einem Splitting-System verzichten und am Ehepaarkonzept festhalten. Die Ehepaarrente soll aber inskünftig im Regelfall jedem Ehegatten hälftig und getrennt ausbezahlt werden. Das Rentenalter soll vorerst noch unverändert bei 62 Jahren für Frauen und 65 Jahren für Männer belassen werden.
2. Sozialpolitische Verbesserungen: Der Bundesrat schlägt die Einführung einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades in der AHV vor. Damit soll es betagten behinderten Mitbürgern ermöglicht werden, solange als möglich in ihrer angestammten Umgebung zu verbleiben. Eine Aenderung der Rentenformel soll Versicherten, die in ihrer Aktivzeit nur geringe Einkommen erzielt haben (Alleinerziehende, Kleinbauern, Kleinverdiener), zugute kommen.
3. Einsparungen: Die ausserordentlichen Renten sollen abgeschafft und durch Ergänzungsleistungen ersetzt werden. Im weiteren soll die Zusatzrente für die Ehefrau in der AHV aufgehoben werden. Schliesslich werden auch die Berechnungsvorschriften im Bereich der Hinterlassenenrenten leicht verschärft.
4. Einführung des Rentenvorbezuges: Der Bundesrat schlägt die Einführung des Rentenvorbezuges für Männer ab 62 Jahren vor. Der Rentenvorbezug soll mit einer versicherungsmathematischen Rentenkürzung von 6,8 Prozent verbunden werden.

Die Grundkosten der 10. AHV-Revision betragen nach Ablauf einer Uebergangsfrist von sieben Jahren 476 Mio. Fr. für die AHV und 52 Mio. Fr. für die IV pro Jahr.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE

19./20./21.03.1991

AB / BO 1991, 232.

Nach viereinhalbstündiger kontroverser Debatte beschloss der **Ständerat** mit 30:13 Stimmen, auf die Vorlage zur 10. AHV-Revision einzutreten. Drei Rückweisungsanträge hatten der kleinen Kammer vorgelegen, sie blieben aber in der Schlussabstimmung erfolglos. Bundesrat Cotti betonte, es gehe "um eine Institution, die am Herzen einer jeden Schweizerin und eines jeden Schweizers liegt". Letztlich sei mit ihr eine der "grossen Errungenschaften der Nachkriegszeit" auf dem Spiel.

Im Ständerat wurde viel über Gleichstellung von Mann und Frau, viel über eine 11. AHV-Revision, die sich bereits abzeichne, und schliesslich viel über sehr Grundsätzliches gesprochen. Letztlich ging es in der Eintretensdebatte um die Frage, ob auf eine AHV-Revision eingegangen werden solle, die zwar einige unbestrittene Verbesserungen gegenüber dem heute geltenden System enthält, aber wenig grundsätzliche Aenderungen einführt. Kommissionspräsident J. Schönenberger (C, SG) betonte aber, man wolle "lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach". Demgegenüber warf E. Bühler (S, SH) als Sprecherin der Rückweisung beantragenden Kommissionsminderheit der Vorlage vor, sie sei "mit dem Markenzeichen der Zaghaftigkeit" behaftet. Schliesslich rettete die CVP "ihren" Bundesrat Cotti vor

der Blamage des Nichteintretens: Dank ihrem taktischen Verhalten in den Eventualabstimmungen zwischen den drei Rückweisungsanträgen kam schliesslich doch noch ein Eintreten zustande.

In der Detailberatung setzte sich in der Frage des Rentenalters die heutige Regelung gegen die Varianten 65/65, 62/64, 63/65 und 62/62 durch. Auch in anderen Bereichen folgte der Ständerat im wesentlichen dem bundesrätlichen Entwurf: So wird unter anderem am Konzept der Ehepaarrente festgehalten.

### **Kommentare**

"(...) Die angestrebte, weitere Verbesserung der AHV gleicht mehr und mehr dem Versuch der Quadratur des Kreises. Hinzu kommt - für Flavio Cotti besonders ärgerlich -, dass die von ihm verfochtene 'kleine Lösung' von Monat zu Monat unattraktiver wirkt, weil die Frauen nach dem definitiven Systemwechsel drängen und neben den sozialen Gleichstellungen auch die zivilstandsunabhängige Gleichbehandlung verlangen. Wie aber dieses Ziel zu erreichen sei, darüber klaffen die Meinungen nach wie vor erheblich auseinander. (...)" (Walter Schnieper: "Uneinig", Luzerner Neuste Nachrichten, 20.03.1991)

"(...) Die 10. AHV-Revision in der Fassung des Bundesrates musste sich im Ständerat von linker und vereinzelt auch von bürgerlicher Seite die Qualifikation 'zaghaft' und 'mutlos' gefallen lassen. Den wohl mutigsten Schritt tat der Rat bei der Pensionierung 'à la carte' für Männer ab 62 Jahren. So verliess die Vorlage die kleine Kammer im grossen und ganzen unbeschadet. Aber abgesehen vom flexiblen Altersrücktritt hat der Ständerat auch keine Weichen in Richtung Zukunft gestellt." (Claudine Böhlen: "Zu zaghaft", Der Bund, 21.03.1991)

"(...) Für Cotti dürfte die Welt inzwischen wieder fast in Ordnung sein. In der Detailberatung ist der Ständerat den bundesrätlichen Revisionsvorschlägen in allen wichtigen Punkten gefolgt. (...) Das Resultat der über zehnjährigen Arbeit an der 10. AHV-Revision ist äusserst spärlich. (...) Die Tatsache, dass die 11. AHV-Revision in der Debatte so oft genannt wurde - als Chance, all die jetzt nicht verwirklichten Postulate dann einbringen zu können -, hinterlässt aber einen Geschmack von Unentschlossenheit und mutlosem Zeitgewinn." (Sybille Oetliker: "Mutloser Bundesrat, mutloser Ständerat", Basler Zeitung, 21.03.1991)

### **90.045 Militärversicherung. Bundesgesetz Assurance militaire. Loi**

Botschaft / Message: 27.06.1990 (BBI III, 201 / FF III, 189)

### **Ausgangslage**

Eine Totalrevision des Bundesgesetzes über die Militärversicherung vom 20.09.1949 drängt sich auf, um das Militärversicherungsrecht besser auf die neuste Entwicklung in den übrigen Bereichen des Sozialversicherungsrechts abzustimmen. Ausserdem sollen Versicherungslücken geschlossen und Ueberdeckungen vermieden werden. Das Gesetz sieht zahlreiche Verbesserungen im Leistungsbereich vor, so unter anderem der weitgehende Ausgleich des Verdienstausfalls.

### **Verhandlungen / Délibérations**

SR/CE 03.10.1991

Der **Ständerat** sprach sich entsprechend dem Vorschlag der Kommission für eine Ausdehnung des persönlichen Geltungsbereichs auf das Grenzwachtkorps aus. Im übrigen folgte er in der Schlussabstimmung einstimmig der Vorlage des Bundesrates.

## **90.064 AHV/IV-Renten. Teuerungszulagen 1991 Rentes AVS/AI. Allocation de renchérissement 1991**

Botschaft / Message: 24.10.1990 (BBI III, 917 / FF III, 873)

### **Ausgangslage**

Artikel 33<sup>ter</sup> AHVG gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Renten vor Ablauf von zwei Jahren anzupassen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise innert eines Jahres um mehr als 8 Prozent ansteigt. Eine derartige Teuerungszunahme ist zwar auch 1990 nicht zu erwarten. Es kann aber nicht übersehen werden, dass die starke Teuerung insbesondere die Rentner hart trifft. Der Bundesrat beantragt daher, 1991 eine Teuerungszulage auf den Renten der AHV und der IV auszurichten. Dafür ist ein allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss nötig.

### **Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE	26.11.1990	AB / BO 1990, 866.
NR / CN	05.12.1990	AB / BO 1990, 2176.
NR / CN	14.12.1990	Schlussabstimmung (152:0)
SR / CE	14.12.1990	Votation finale (41:0)

Der **Ständerat** stimmte dem Zustupf für die Rentner oppositionslos zu. Die Teuerungszulage in der Grössenordnung von 6 bis 6,5 Prozent soll in zwei Tranchen im April und August ausgerichtet werden. Eine Auszahlung der Zulage vor dem April ist aus juristischen Gründen unmöglich: Die Frist für das fakultative Referendum läuft erst im März ab.

Nach der kleinen Kammer stimmte auch der **Nationalrat** der Teuerungszulage ohne Opposition zu.

## **90.082 AHV/IV- und Unfallversicherungen. Bundesgesetze. Aenderungen AVS/AI et assurance-accidents. Lois. Modification**

Botschaft / Message: 21.12.1990 (BBI 1991 I, 217 / FF 1991 I, 193)

### **Ausgangslage**

Die Erfahrungen mit dem starken Teuerungsanstieg der zweiten Hälfte 1990 haben gezeigt, dass die heute bestehenden Vorschriften zur Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung zu starr sind und flexibler ausgestaltet werden müssen. Mit den vorliegenden Aenderungen der entsprechenden Gesetze wird dem Bundesrat die Möglichkeit zur Rentenanpassung bei einem Ansteigen des Landesindex der Konsumentenpreise innert eines Jahres um vier Prozent gegeben.

### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	18.09.1991	AB / BO 1991, 1530.
---------	------------	---------------------

Im **Nationalrat** stellten sich die bürgerlichen Fraktionen hinter Bundesrat und Kommissionmehrheit, welche bei einer Teuerung von vier Prozent die Renten nach einem Jahr anheben wollten. Die Linke und die Grünen unterstützten den Antrag der Kommissionsminderheit, dieser Schwellenwert sei auf drei Prozent festzusetzen. Viele Rentnerinnen und Rentner lebten bereits unter dem Existenzminimum und würden durch höhere Krankenkassenprämien und Mieten hart getroffen. Dem wurde von Kommissionpräsident H. Allenspach (R, ZH) entgegengehalten, dass bei einem Schwellenwert von drei Prozent die jährlichen durchschnittlichen Kosten für AHV und IV mit 250 Millionen Franken doppelt so hoch liegen würden als bei einem Schwellenwert von vier Prozent. Auch der administrative Aufwand würde stark wachsen. Seiner Argumentation folgte schliesslich die Mehrheit des Plenums und zog mit 65

gegen 54 Stimmen die Vier-Prozent-Schwelle vor. In der Schlussabstimmung hiess der Nationalrat die flexiblere Rentenanpassung oppositionslos mit 139 Stimmen gut.

### **91.005      Ergänzungsleistungen AHV/IV. Jubiläumszulage Prestations complémentaires AVS/AI. Allocations de jubilé**

Botschaft / Message: 30.01.1991 (BBI I, 913 / FF I, 881)

#### **Ausgangslage**

Anlässlich des 700-Jahr-Jubiläums unseres Landes erhalten die Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV im September 1991 eine einmalige Jubiläumszulage von 700.- Franken.

#### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	14.03.1991	AB / BO 1991, 524.
SR / CE	21.03.1991	AB / BO 1991, 285.
NR / CN	03.05.1991	Schlussabstimmung (159:0)
SR / CE	03.05.1991	Votation finale (32:0)

**Beide Räte** stimmten der Jubiläumszulage einstimmig zu.

### **91.039      Internationale Arbeitskonferenz. 76. und 77. Tagung Conférence internationale du Travail. 76e et 77e sessions**

Botschaft / Message: 03.06.1991 (BBI III, 869 / FF III, 893)

#### **Ausgangslage**

Der Bundesrat soll ermächtigt werden, das Uebereinkommen (Nr. 119) betreffend den Maschinenschutz, das Uebereinkommen (Nr. 132) über den bezahlten Jahresurlaub und das Uebereinkommen (Nr. 162) über Sicherheit bei Verwendung von Asbest zu ratifizieren.

Die Uebereinkommen Nr. 170 betreffend Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit und Nr. 171 über Nacharbeit entsprechen nicht der schweizerischen Gesetzgebung und können deswegen nicht ratifiziert werden.

#### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	24.09.1991	AB / BO 1991, 1648.
---------	------------	---------------------

Die **grosse Kammer** bejahte stillschweigend mit 95:0 Stimmen den Bundesbeschluss über die Genehmigung von drei internationalen Arbeitsübereinkommen und überwies ein Postulat der Kommission für soziale Sicherheit.

## PERSÖNLICHE VORSTÖSSE

### **85.227 Pa. Iv. Sozialversicherungsrecht Iv. pa. Droit des assurances sociales**

Bericht / Rapport: 27.09.1990 (BBI 1991 II, 185 / FF 1991 II, 181)

#### Ausgangslage

Die ständerätliche Kommission, die sich gestützt auf die ihr im Juni 1985 zur Weiterbehandlung überwiesene parlamentarische Initiative von Frau Ständerätin Josi Meier mit der Ausarbeitung eines Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) zu befassen hatte, beantragt dem Ständerat einstimmig, den von der Kommission ausgearbeiteten Gesetzesentwurf zu genehmigen.

Inhaltlich lehnt sich die Vorlage an den seinerzeit von der Schweizerischen Gesellschaft für Versicherungsrecht ausgearbeiteten Bericht zur Koordination der wichtigsten, allgemeingültigen Normen des in verschiedenen Gesetzen enthaltenen Sozialversicherungsrechts an. Die Kommission beschränkte sich jedoch darauf, in den vom Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts erfassten Einzelgesetzen nur jene Änderungen vorzunehmen, die in direktem Zusammenhang mit den Koordinationsbestrebungen stehen und ganz allgemein den Zugang zum System des Sozialversicherungsrechts erleichtern sollen.

#### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	05.06.1985	AB / BO 1985, 276.
SR / CE	11.06.1987	AB / BO 1987, 299.
SR / CE	12.06.1989	AB / BO 1989, 247.
SR / CE	25.09.1991	AB / BO 1991, 773.

Ohne Gegenstimme verabschiedete der **Ständerat** den Entwurf zu einem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes, wie ihn eine ständerätliche Kommission mit Experten zusammen erarbeitet hatte. Es geht dabei um die Vereinheitlichung von Begriffen, Rechtsinstituten und Verfahrensregelungen sowie eine bessere Koordination von Beiträgen und Leistungen in den verschiedenen Sozialversicherungszweigen.





## 13. GESUNDHEITSPOLITIK

*Gesundheitswesen - Krankenkassen - Suchtmittel - Gentechnologie*

### EINLEITUNG

Ausser der Krankenkassen-Initiative und der Initiative gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen bildeten Vorlagen aus dem Bereich der Gesundheitspolitik keine Schwerpunkte der vergangenen Legislaturperiode.

Die Krankenkassen-Initiative wurde zwar abgelehnt, gleichzeitig jedoch ein Bundesbeschluss verabschiedet, welcher die Beiträge des Bundes an die Krankenkassen erhöht.

Als direkten Gegenvorschlag zur sogenannten Beobachter-Initiative hiessen National- und Ständerat einen neuen Verfassungsartikel gut, der den Bund ermächtigt, in den Bereichen Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie gesetzgeberisch tätig zu werden. Dabei sollen die neuen Technologien nicht nur für den Menschen, sondern auch für die Anwendung auf Fauna und Flora geregelt werden.

Persönliche Vorstösse beschäftigten sich sowohl mit Fragen der Krankheitsprävention und der Krankenkassenprämien als auch mit dem Missbrauch von Drogen.

### ÜBERSICHT

#### Botschaften und Berichte

- 88.014 Krankenkassen-Initiative
- 88.033 Pharmakopöe. Gesetz
- 89.051 Patentgesetz. Aenderung
- 89.067 Gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen. Volksinitiative
- 90.024 Leistungen an HIV-infizierte Hämophile und Bluttransfusionsempfänger
- 90.041 Institut für Viruskrankheiten in Mittelhäusern. Zusatzkredit

#### Persönliche Vorstösse (Auswahl)

- 86.242 Pa. Iv. Bundesgesetz über Krankheitsverhütung (Carobbio)
- 87.221 Pa. Iv. Haftung der Medizinalpersonen (Grendelmeier)
- 87.222 Pa. Iv. Gleiche Krankenkassenprämien für Männer und Frauen (Borel)
- 88.811 Mo. NR Bekämpfung des Drogenhandels (Cavadini)
- 89.222 Pa. Iv. Verzicht auf die Impfkampagne gegen Masern, Mumps und Röteln (MMR) (Hafner Rudolf)
- 90.313 Mo. NR Drogenmissbrauch. Nationale Präventionskampagne (Rychen)

#### Standesinitiativen (Auswahl)

- 88.202 Standesinitiative St. Gallen. DNS-Rekombinationstechniken

## BOTSCHAFTEN UND BERICHTE

### **88.014 Krankenkassen-Initiative Initiative des caisses-maladie**

Botschaft / Message: 24.02.1988 (BBI II, 247 / FF II, 256)

#### Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt, die Initiative ohne direkten Gegenvorschlag dem Volk zur Ablehnung zu empfehlen. Die eigentliche Bedeutung und das politische Gewicht der Initiative liegen nicht in den allgemeinen Grundsätzen, welche dem geltenden Verfassungsartikel über die Kranken- und Unfallversicherung (Art. 34<sup>bis</sup> BV) beigefügt werden sollen, sondern in der Uebergangsbestimmung. Diese würde den Bund zwingen, bereits im Jahre nach einer allfälligen Annahme der Initiative seinen Beitrag an die Krankenkassen mehr als zu verdoppeln und anschliessend laufend der Kostensteigerung in der Krankenversicherung anzupassen. Dies könnte konkret bedeuten, dass der Bund im Jahre 1991 den Krankenkassen einen Betrag von annähernd 2'500 Mio. Fr. auszurichten hätte statt der nach geltender Ordnung voraussichtlich fälligen 985 Mio. Fr.. Diese mit der Lage der Bundesfinanzen nicht vereinbare Forderung ist für den Bundesrat der Hauptgrund für die Ablehnung der Initiative.

#### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	13./14.12.1988	AB / BO 1988, 892.
NR / CN	13.12.1989	AB / BO 1989, 2113.
SR / CE	15.03.1990	AB / BO 1990, 172.
NR / CN	23.03.1990	Schlussabstimmung (116:11/145:0)
SR / CE	23.03.1990	Votation finale (37:3/36:1)

Der **Ständerat** beschloss, der Krankenkassen-Initiative nicht mit leeren Händen gegenüberzutreten. Als indirekten Gegenvorschlag verabschiedete er eine Revision des Krankenversicherungsgesetzes. Dabei handelte es sich um das 1987 in der Volksabstimmung gescheiterte Sofortprogramm, allerdings entlastet um das Mutterschaftsgeld und angereichert um "konsensfähige" Neuerungen, aber ohne höhere Beiträge an die Krankenkassen. Als unnötig und finanziell nicht verkraftbar wurde die Krankenkassen-Initiative mit 39:0 Stimmen abgelehnt. Zu den Leistungsverbesserungen durch die Gesetzesrevision gehörten die Aufhebung der Aussteuerung bei den Spitalleistungen sowie die Bezahlung der spitalexternen Krankenpflege (Spitex) und von Vorsorge- und Kontrolluntersuchungen.

Auch der **Nationalrat** konnte sich mit der Initiative nicht anfreunden und lehnte sie mit 116:1 Stimmen ab. Von einem eigentlichen Gegenvorschlag, wie ihn der Ständerat beschlossen hatte, wollte der Nationalrat vorderhand nichts wissen. Auf Antrag seiner Kommission beschloss er, die Beratungen über den indirekten Gegenentwurf des Ständerates bis zum Vorliegen der Arbeiten der Expertenkommission Schoch zu sistieren. Um der Initiative etwas gegenüberstellen zu können, wurde ein auf fünf Jahre befristeter Bundesbeschluss verabschiedet, welcher die Bundesbeiträge an die Krankenkassen auf 1,3 Mia. Fr. erhöht. Die Kassen werden verpflichtet, die zusätzlichen Mittel so einzusetzen, dass "der Entsolidarisierung zwischen den Versicherten verschiedener Altersgruppen und der Geschlechter entgegengewirkt" wird. In der Differenzbereinigung schwenkte der **Ständerat** auf die Linie des Nationalrates ein.

#### Kommentare

"(...) Ist es überhaupt noch möglich, vernünftige Lösungen zur Sanierung des allzu kostspieligen Gesundheitswesens zu finden? Kaum jemand erwartet Wunder von der vom Bundesrat eingesetzten 'Expertenkommission Schoch'. Möglicherweise wird man eines Tages froh sein, auf das momentan schubladisierte 'Sofortprogramm' des Ständerates zurückgreifen zu können. Das wäre zwar keine Ideallösung, aber immerhin ein Schritt in die richtige Richtung." (Henri Stranner: "Ohne kostendämpfende Wirkung", Basler Zeitung, 16.03.1990)

## **88.033 Pharmakopöe. Gesetz Pharmacopée. Loi**

Botschaft / Message: 04.05.1988 (BBI II, 924 / FF II, 905)

### **Ausgangslage**

Mit dem Gesetzesentwurf soll eine verfassungskonforme Rechtsgrundlage für den Erlass der Schweizerischen Pharmakopöe geschaffen werden.

Mit dem Beitritt zum Uebereinkommen über die Ausarbeitung einer Europäischen Pharmakopöe vom 22. Juli 1964 hat sich die Schweiz verpflichtet, die im Rahmen des Uebereinkommens erarbeiteten Monographien, welche die Europäische Pharmakopöe bilden, in das nationale Recht zu überführen. Der Bundesrat ist diesem Auftrag bisher nachgekommen, jedoch gestützt auf Rechtsgrundlagen, die sich als unzureichend erwiesen haben (Bundesratsbeschlüsse mit Zustimmung der Kantonsregierungen). Dieser Mangel soll mit dem vorliegenden Gesetz behoben werden.

### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	14.03.1989	AB / BO 1989, 460.
SR / CE	05.06.1989	AB / BO 1989, 171.
NR / CN	21.09.1989	AB / BO 1989, 1378.
NR / CN	06.10.1989	Schlussabstimmung (172:0)
SR / CE	06.10.1989	Votation finale (40:4)

Als Erstrat stimmte der **Nationalrat** dem bundesrätlichen Entwurf ohne Aenderungen zu.

Der **Ständerat** verabschiedete das Gesetz mit drei unbedeutenden Differenzen, die vom **Nationalrat** in der Differenzbereinigung diskussionslos ausgeräumt wurden.

## **89.051 Patentgesetz. Aenderung Loi sur les brevets. Révision**

Botschaft / Message: 16.8.1989 (BBI III, 232 / FF III, 233)

### **Ausgangslage**

Den Anstoss zu dieser Teilrevision gab eine 1987 überwiesene Motion Auer, mit welcher der Bundesrat eingeladen wurde, durch Aenderung des Patentgesetzes baldmöglichst einen adäquaten Schutz für Erfindungen auf dem Gebiet der Biotechnologie zu ermöglichen.

### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	21.06.1991	AB / BO 1991, 1288.
SR / CE	03.10.1991	

Beide Räte beschlossen auf Antrag der vorberatenden Kommissionen, die Behandlung des Geschäftes zu sistieren. Die Revision des Patentgesetzes ist mit der notwendigen Missbrauchsgesetzgebung auf dem Gebiete der Gentechnologie zu koordinieren (siehe unten, Geschäft 89.067).

## **89.067 Gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen. Volksinitiative Contre l'application abusive des techniques de reproduction et de manipulation génétique à l'espèce humaine. Initiative populaire**

Botschaft / Message: 18.09.1989 (BBI III, 989 / FF III, 945)

## Ausgangslage

Die Initiative verlangt die Schaffung eines neuen Artikels 24<sup>octies</sup> der Bundesverfassung gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen. Der Bund soll Vorschriften über den künstlichen Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut erlassen (Abs. 1). Er soll dabei für die Wahrung der Würde des Menschen und den Schutz der Familie sorgen (Abs. 2). Die Initiative enthält einen Katalog, in dem sie verschiedene Handlungen untersagt: Den Beteiligten darf die Identität der Erzeuger nicht vor-enthalten werden, sofern das Gesetz es nicht ausdrücklich vorsieht. Ferner sind beispielsweise untersagt: die gewerbsmässige Vorratshaltung und Vermittlung von Keimen, die gewerbsmässige Vermittlung der Leihmutterchaft, die Aufzucht von Keimen ausserhalb des Mutterleibes, die Zucht von erbgleichen Keimen sowie die Verarbeitung von Keimen, deren Entwicklung abgebrochen worden ist. Der Schwerpunkt der Initiative liegt damit bei der Fortpflanzungsmedizin.

Die Initianten möchten erreichen, dass die Fortpflanzungsmedizin und die Methoden der Humangenetik nur äusserst zurückhaltend angewendet werden. Sie wollen aber deren verantwortungsvollen Gebrauch nicht völlig verbieten. An die Stelle der bisherigen Richtlinien medizinischer Organisationen soll Bundesrecht treten, das sich auf eine klare verfassungsmässige Grundlage stützt.

Der Bundesrat teilt das Grundanliegen der Initiative und unterstützt im Grundsatz auch die meisten ihrer konkreten Forderungen. Die Initiative weist aber aus seiner Sicht Mängel auf:

- Die vorgeschlagene Gesetzgebungskompetenz beschränkt sich auf die Fortpflanzungsmedizin und die Humangenetik.
- Eine Sondernorm über die Menschenwürde ist nicht angebracht. Ein ausdrücklicher Hinweis auf den Schutz der Familie ist ebenfalls nicht nötig.
- Die französische und die italienische Fassung des Initiativtextes weichen in einigen Punkten wesentlich vom deutschen ab.

Die Fortpflanzungsmedizin und die Gentechnologie ganz allgemein bilden heute nicht Gegenstand eines besonderen Regelungsgebietes. Der Bundesrat schlägt deshalb einen neuen Artikel 24<sup>octies</sup> der Bundesverfassung als direkten Gegenvorschlag zur Initiative vor, welcher die Reproduktions- und Gentechnologie umfassend abdeckt. Angesichts der sachlichen und zeitlichen Dringlichkeit möchte der Bundesrat allerdings nicht ausschliessen, dass - gestützt auf bestehende Zuständigkeiten - in einzelnen Bereichen schon vor dem Inkrafttreten des neuen Artikels 24<sup>octies</sup> gesetzliche Bestimmungen erlassen werden.

## Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	20.06.1990	AB / BO 1990, 477.
NR / CN	18./20.03.1991	AB / BO 1991, 556/588.
SR / CE	11.06.1991	AB / BO 1991, 450.
NR / CN	21.06.1991	Schlussabstimmung (51:31)
SR / CE	21.06.1991	Votation finale (36:3)

Als erste Kammer beschloss der **Ständerat** mit 28:1 Stimmen, die sogenannte Beobachter-Initiative zur Ablehnung zu empfehlen. Gleichzeitig wurde ein direkter Gegenvorschlag in Form eines neuen Artikels 24<sup>octies</sup> BV verabschiedet. Dieser bezieht sich im Unterschied zu jenem der Volksinitiative nicht nur auf den Menschen, sondern schliesst auch Pflanzen und Tiere ein. Schon der Bundesrat hatte im September 1989 der Beobachter-Initiative einen Gegenentwurf gegenübergestellt, welcher den Schutz der ganzen Umwelt umfasst. Inzwischen hat sich der Bundesrat der Fassung des Ständerats angeschlossen, welche mehr als nur Kompetenznormen vorschlägt. Die Schwierigkeit der Gesetzgebung in diesem heiklen Bereich beschrieb A. Hänsenberger (R, BE) damit, dass es darum gehe, im Spannungsfeld zwischen Freiheit (persönliche Entscheidungsfreiheit, Freiheit der Forschung), Schranken (gegen Missbräuche) und Menschenwürde einen Weg zu finden.

Gemäss dem verabschiedeten Artikel sollen jede Form von Leihmutterchaft, Eingriffe in das Erbgut von menschlichen Keimzellen und Embryonen und der Handel mit menschlichem Keim- und Erbgut verboten sein. Sehr restriktiv soll auch die künstliche Befruchtung ausserhalb des Mutterleibes (In-vitro-Fertilisation) gehandhabt werden.

Im **Nationalrat** war vor allem die Frage, ob die Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Körpers, im Reagenzglas, verboten werden soll oder nicht, ein Hauptstreitpunkt. Dabei tat sich quer durch alle

Fraktionen eine Kluft auf zwischen "Genetikern" - solchen, welche die Ansicht vertreten, dass gemacht werden soll, was ohnehin schon machbar ist - und "Gen-Ethikern", die gegen den "Machbarkeitswahn" ankämpften. Schliesslich setzte sich mit 98 zu 76 Stimmen ein Minderheitsantrag durch, der die In-Vitro-Fertilisation zwar nicht verbietet, jedoch nur die Entwicklung so vieler menschlicher Eizellen ausserhalb des Körpers einer Frau, als sofort eingepflanzt werden können, erlaubt.

In der Differenzbereinigung stimmte auch der **Ständerat** dieser Regelung zu und räumte sämtliche Differenzen zur grossen Kammer aus.

### **Kommentare**

"(...) Mit dem Entscheid, bei aller Ehrfurcht vor dem natürlich gezeugten Leben auch unter ganz bestimmten Auflagen die künstliche Befruchtung im Reagenzglas zu gestatten, hat das Parlament einen gangbaren Weg eingeschlagen, der den privaten Bereich und menschliche Grundrechte respektiert, gleichzeitig die Türe für die Forschung offenhält, den Rahmen aber klar abgrenzt. (...) Der Entwurf der eidgenössischen Räte verdient Lob und Kredit, und es wäre so gesehen ratsam, die Beobachter-Initiative zurückzuziehen, damit nicht einmal mehr das Gute zum Feind des Besseren wird." (Hermann Rauber: "Gangbarer Weg", Aargauer Tagblatt, 21.03.1991)

"(...) Tatsächlich ist die Gentechnologie erst wenige Jahre alt, ihre Möglichkeiten sind erst erahnbar, Auswirkungen unergründet. Der Nationalrat hat es versäumt, bereits in der Verfassung klare Richtlinien aufzustellen. Er vertröstet auf ein später folgendes Gesetz. Ein Gesetz, das bei der rasanten Entwicklung der Gentechnologie Gefahr läuft, der Realität gar nicht mehr gerecht werden zu können. Gefährlich ist dieser Entscheid schon darum, weil wir uns bereits mit zu vielen Technologien umgeben haben, die wir noch lange nicht im Griff haben." (Urs Buess: "Bittere Früchte", Tages Anzeiger, 21.03.1991)

### **90.024 Leistungen an HIV-infizierte Hämophile und Bluttransfusionsempfänger Prestations aux hémophiles et aux receveurs de transfusions sanguines infectés par le VIH**

Botschaft / Message: 12.03.1990 (BBI II, 225 / FF II, 232)

### **Ausgangslage**

In der Schweiz sind rund 100 Hämophile und etwa 140 bis 170 Bluttransfusionsempfänger durch kontaminiertes Blut und kontaminierte Blutprodukte mit dem Human Immunodeficiency Virus (HIV) infiziert worden. HIV-infizierten Hämophilen und Bluttransfusionsempfängern soll durch freiwillige Leistungen des Bundes finanziell geholfen werden. Mit dem vorgeschlagenen Bundesbeschluss soll die Rechtsgrundlage für eine einmalige freiwillige Leistung von 50'000 Fr. für jeden dieser HIV-Infizierten geschaffen werden. Die vorgesehene Regelung wird maximal 13,5 Mio. Fr. kosten. Eine Mitbeteiligung der Präparatehersteller und der Kantone an diesem Betrag wird angestrebt.

### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	26.09.1990	AB / BO 1990, 1585.
SR / CE	29.11.1990	AB / BO 1990, 922.
NR / CN	14.12.1990	Schlussabstimmung (140:1)
SR / CE	14.12.1990	Votation finale (40:0)

Im **Nationalrat** wurde betont, dass die Verpflichtung des Bundes moralischer und nicht etwa juristischer Art sei. Die Entschädigung von 50'000 Fr. war im Rat nicht umstritten. Verschiedene Parlamentarier versuchten jedoch, den Kreis der Empfangsberechtigten auszudehnen. Der weitestgehende Antrag von V. Diener (G, ZH) ging dahin, die Entschädigung allen HIV-Infizierten zu erstatten. Dieser Vorschlag hatte jedoch keine Chance. Erfolg hatte dagegen W. Zwingli (R, SG), der Beiträge auch für die Ehepartner verlangte. Einmütig stimmte auch der **Ständerat** der Ausrichtung der Beiträge in der Version des Nationalrates zu.

## **90.041 Institut für Viruskrankheiten in Mittelhäusern. Zusatzkredit Institut pour les maladies à virus à Mittelhäusern. Crédit supplémentaire**

Botschaft / Message: 30.05.1990 (BBI II, 1483 / FF II, 1407)

### **Ausgangslage**

Die Mehrkosten im Betrag von 14,7 Mio. Fr. sind zum grössten Teil durch die Teuerung seit 1984 bedingt (11,85 Mio. Fr.). Dem Voranschlag der Botschaft von 1985 liegt der Stand des Zürcher Wohnbaukostenindex vom 1. Oktober 1984 zugrunde (130,1 Punkte; Basis 1. April 1977 = 100 Punkte). Bis 1. Oktober 1989 stieg der Index auf 155,8 Punkte an. Die voraussichtliche Teuerung bis Bauende wurde einbezogen.

Nur zu einem kleinen Teil (2,85 Mio. Fr.) beruht der Mittelbedarf auf Mehraufwand. Mehraufwand verursachen vor allem die Bereiche Umweltschutz und Sicherheit. So werden beispielsweise zusätzliche gasdichte Lüftungsklappen, ein zentrales Gebäudeüberwachungssystem, neue Absolutfilter und LOW-NO<sub>x</sub>-Oelbrenner mit einer verbesserten Kesselanlage eingeplant. Zum Mehraufwand gehört auch eine Holzschnitzelfeuerungsanlage, deren Einbau während der Beratung des Objektkredits im Nationalrat verlangt worden war.

### **Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE	27.11.1990	AB / BO 1990, 883.
NR / CN	04.03.1991	AB / BO 1991, 220.

**Beide Räte** stimmten dem Zusatzkredit zu.

## **PERSOENLICHE VORSTOESSE (AUSWAHL)**

### **86.242 Pa. Iv. Bundesgesetz über Krankheitsverhütung (Carobbio) Iv. pa. Loi sur la prévention des maladies (Carobbio)**

### **Ausgangslage**

Die parlamentarische Initiative verlangt den Grundsatzentscheid, ein Bundesgesetz über die Krankheitsvorsorge und die Förderung der Gesundheit auszuarbeiten. Das Gesetz soll insbesondere die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Krankheitsvorsorge ganz allgemein und der Krankheitsvorsorge am Arbeitsplatz im besonderen festlegen und namentlich den Bund beauftragen, die zu treffenden Massnahmen einzuleiten und zu koordinieren.

### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	06.10.1988	AB / BO 1988, 1446.
---------	------------	---------------------

Zwar bestand im **Nationalrat** Einigkeit darüber, dass vorbeugen besser ist als heilen. Die bürgerliche Mehrheit von FDP, CVP, SVP und Liberalen fand es aber stossend, den Kantonen gegen ihren Willen ein Rahmengesetz aufzudrängen. 1984 sei der Entwurf für ein Präventivgesetz in der Vernehmlassung am geschlossenen Widerstand der Stände gescheitert. Mit 73:40 Stimmen wurde beschlossen, der Initiative keine Folge zu geben.

**87.221 Pa. Iv. Haftung der Medizinalpersonen (Grendelmeier)**  
**Iv. pa. Responsabilité civile du personnel médical (Grendelmeier)**

**Ausgangslage**

Die parlamentarische Initiative verlangt eine Aenderung des Haftpflichtrechts der Medizinalpersonen. Anstelle der bisherigen Verschuldenshaftung soll gemäss Initiative für Aerzte eine Kausalhaftung (mit Entlastungsmöglichkeit) treten. Da es dem Patienten als medizinischem Laien praktisch unmöglich ist, dem Arzt einen Kunstfehler nachzuweisen, sollte die Beweislast umgekehrt werden.

**Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN 23.06.1988 AB / BO 1988, 867.

Der **Nationalrat** beschloss, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben. Nach längerer Diskussion wurde jedoch ein Postulat überwiesen, das den Bundesrat einlädt, im Rahmen der geplanten Gesamtrevision des Haftpflichtrechts die Frage einer Neuregelung der Haftung der Medizinalpersonen zu prüfen.

**87.222 Pa. Iv. Gleiche Krankenkassenprämien für Männer und Frauen (Borel)**  
**Iv. pa. Egalité des cotisations d'assurance-maladie entre hommes et femmes (Borel)**

**Ausgangslage**

Die parlamentarische Initiative fordert gleiche Krankenkassenprämien für Männer und Frauen.

**Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN 16.12.1988 AB / BO 1988, 1899.

In einer Abstimmung unter Namensaufruf beschloss der **Nationalrat** mit 88:75 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben. Die Mehrheit war der Ansicht, dass die bei Frauen um rund 50 Prozent höheren Krankenpflegekosten eine Prämien differenzierung nach Geschlecht rechtfertigten.

**88.811 Mo. NR Bekämpfung des Drogenhandels (Cavadini)**  
**Mo. CN Lutte contre le trafic de stupéfiants (Cavadini)**

**Ausgangslage**

Durch die Motion wird der Bundesrat beauftragt, bei der Bundesanwaltschaft einen eigentlichen Dienst zur Bekämpfung des Drogenhandels zu schaffen sowie eine nationale Datenbank für Drogenfälle einzurichten, auf welcher auch sämtliche Fälle des internationalen Drogenhandels und der Geldwäscherei zu speichern wären.

**Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN 15.12.1988 AB / BO 1988, 1872.  
SR / CE 14.06.1989 AB / BO 1989, 278.

Nachdem sich der Bundesrat bereit erklärt hatte, die Motion entgegenzunehmen, wurde sie von **beiden Räten** einstimmig überwiesen.

**89.222 Pa. Iv. Verzicht auf die Impfkampagne gegen Masern, Mumps und Röteln (MMR)  
(Hafner Rudolf)  
Iv. pa. Arrêt de la campagne de vaccination contre la rougeole, la rubéole et les  
oreillons (Hafner Rudolf)**

**Ausgangslage**

Der Bundesrat soll angewiesen werden, auf eine amtliche Beteiligung oder Unterstützung der Impfkampagne gegen Masern, Mumps und Röteln zu verzichten und diese sofort einzustellen.

**Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN 27.09.1990 AB / BO 1990, 1655.

Trotz Kritik von Aerzten und negativen Erfahrungen in den USA hat sich der **Nationalrat** klar hinter die Impfkampagne gestellt und mit 84:25 Stimmen beschlossen, der Initiative keine Folge zu geben.

**90.313 Mo. NR Drogenmissbrauch. Nationale Präventionskampagne (Rychen)  
Mo. CN Toxicomanie. Campagne nationale de prévention (Rychen)**

**Ausgangslage**

Der Bundesrat soll beauftragt werden, eine breitangelegte nationale Kampagne gegen den Drogenmissbrauch nach dem Vorbild der Aids-Kampagne einzuleiten.

**Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN 22.06.1990 AB / BO 1990, 1251.  
SR / CE 29.11.1990 AB / BO 1990, 932.

**Beide Räte** stimmten der Motion diskussionslos zu.

**STANDESINITIATIVEN (AUSWAHL)**

**88.202 Standesinitiative St. Gallen. DNS-Rekombinationstechniken  
Initiative du canton de Saint-Gall. Techniques de recombinaison de l'ADN**

**Ausgangslage**

Der Bund wird eingeladen, unverzüglich Vorschriften über die DNS-Rekombinationstechniken in Medizin, Landwirtschaft und Industrie zu erlassen.

**Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE 15.12.1988 AB / BO 1988, 932.  
NR / CN 20.03.1991 AB / BO 1991, 642.

**Beide Kammern** stimmten der Standesinitiative des Kantons St.Gallen oppositionslos zu.



## **14. BILDUNG, WISSENSCHAFT, FORSCHUNG**

Eidgenössische Technische Hochschulen - EUREKA - Hochschulförderung - Informatikausbildung - Sportschule Magglingen

### **EINLEITUNG**

Hauptgeschäft im Bereich der Bildungspolitik war in der vergangenen Legislaturperiode die Beratung des neuen Gesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen. Der Gesetzesentwurf konnte im Sommer 1991 bereinigt werden. Damit werden das aus dem Jahr 1854 stammende alte ETH-Gesetz und die Uebergangsregelung von 1970 durch eine zeitgemässe rechtliche Grundlage ersetzt.

Im Rahmen des zweiten Paketes "Bund und Kantone. Aufgabenteilung" verabschiedeten beide Räte eine Totalrevision des Hochschulförderungsgesetzes (siehe Kapitel 1, S.43 hiervoor).

### **ÜBERSICHT**

#### **Botschaften und Berichte**

- 87.078 Eidgenössische Technische Hochschulen. Bundesgesetz
- 88.030 Informatikausbildung in der Schweiz
- 89.012 Hochschulförderungsgesetz. Kredite 1990-1991
- 89.024 EDI. Gruppe für Bildung und Forschung
- 89.029 Eidgenössische Technische Hochschulen. Bauvorhaben
- 89.035 Unterstützung von Schulen für soziale Arbeit. Verlängerung
- 90.032 Sportschule Magglingen. Bauprojekt
- 90.038 Eidgenössische Technische Hochschulen. Bauvorhaben
- 90.083 Forschung und Entwicklung. EUREKA 1992-1995
- 90.084 Förderung der wissenschaftlichen Forschung 1992-1995
- 91.022 ETH-Uebergangsregelung. Verlängerung
- 91.040 Hochschulförderungskredite 1992 - 1995

## BOTSCHAFTEN UND BERICHTE

### **87.078 Eidgenössische Technische Hochschulen. Bundesgesetz Ecoles polytechniques fédérales. Loi**

Botschaft / Message: 14.12.1987 (BBl 1988 I, 741 / FF 1988 I, 697)

#### Ausgangslage

Mit der Uebernahme der Polytechnischen Schule der Universität Lausanne durch den Bund im Jahre 1968 entstand eine Situation, in der das ETH-Gesetz vom 7. Februar 1854 als Rechtsgrundlage nicht mehr genügte. Das Schweizervolk verwarf in der Volksabstimmung vom 1. Juni 1969 den von den eidgenössischen Räten verabschiedeten Entwurf für ein neues ETH-Gesetz, so dass das Gesetz von 1854 weiterhin in Kraft blieb. Die Lücke wurde vorläufig geschlossen mit der sogenannten Uebergangsregelung, einem allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss, der nach einer dritten Verlängerung bis zum 30. September 1991 rechtskräftig ist.

Der nun vorliegende Entwurf basiert auf den Erfahrungen der Uebergangszeit und den wichtigsten Schlüssen und Empfehlungen aus der Hayek-Studie. Der ETH-Bereich wird neu dem Eidgenössischen Departement des Innern unterstellt. Besonderes Gewicht wird auf die rechtliche Verankerung der Mitwirkung der Hochschulangehörigen auf allen Stufen gelegt. Weitere Bestimmungen betreffen die Planung und den Finanzhaushalt. Der Gesetzesentwurf geht davon aus, dass die ETH und die Forschungsanstalten möglichst autonom handeln und innerhalb der finanz- und bildungspolitischen Vorgaben der Bundesbehörden ihre wissenschaftliche Lehr- und Forschungstätigkeit frei entfalten können.

#### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	28.02./01.03.1989	AB / BO 1989, 23.
NR / CN	22.01.1991	AB / BO 1991, 38.
SR / CE	04.06.1991	AB / BO 1991, 357.
NR / CN	20.06.1991	AB / BO 1991, 1266.

Trotz massiver Kritik aus den Reihen der ETH-Angehörigen trat der **Ständerat** als erste Kammer oppositionslos auf die Vorlage ein. In der Detailberatung versuchte T. Onken (S, TG) vergeblich, mit zahlreichen Anträgen die Mitwirkung der ETH-Studierenden, -Assistenten und -Dozenten mit Detailverbesserungen ins neue Gesetz einzubringen. Der Rat folgte den bescheideneren Vorschlägen seiner vorberatenden Kommission, nachdem Innenminister Flavio Cotti sein Versprechen bekräftigt hatte, bei der Neuregelung der Mitwirkungsrechte werde es keinen Rückschritt gegenüber dem heutigen Zustand geben.

Zu reden gab auch die Finanzkompetenz. Während Hochschulkreise eine weitgehende ETH-Autonomie nach amerikanischem Muster anstreben, will der Bundesrat den ETH-Bereich formalrechtlich dem Finanzhaushaltgesetz unter- und damit den übrigen Bereichen der Bundesverwaltung gleichstellen, um keinen finanzpolitischen Präzedenzfall zu schaffen. Der Entwurf sah vor, dass der Bundesrat gewisse buchhalterische Abweichungen vom Finanzhaushaltgesetz erlauben kann. Mit 19:18 Stimmen wurde ein Antrag angenommen, welcher diese Regelung streicht.

Die Kommission für Wissenschaft und Forschung des **Nationalrates** entschloss sich zum unüblichen Schritt, als Zweitrat das Gesetz völlig neu zu formulieren. Als Kernpunkt dieses Vorschlags soll auf die Direktion des ETH-Bereichs verzichtet werden. Deren Kompetenzen werden einerseits dem ETH-Rat übertragen, andererseits nach unten an die Schulleitungen der beiden ETH delegiert. Im Plenum wurde dann ein Antrag gutgeheissen, dass bei den Sitzungen des ETH-Rates je zwei Vertreter der Hochschulversammlungen (statt nur einer) mit beratender Stimme teilnehmen dürfen, um so sicherzustellen, dass nicht nur Professoren, sondern auch Mittelbau und Studenten dort auftreten können. Was die Mitbestimmung auf unterer Stufe, auf der Ebene der Hochschule und Institute, betrifft, wurden die Einflussmöglichkeiten deutlich verstärkt.

In der Differenzbereinigung räumte der **Ständerat** sämtliche vorhandenen Differenzen aus. Insbesondere stimmte er der Regelung zu, dass die beiden ETH autonome Anstalten mit einer eigenen

Rechtspersönlichkeit sind. Im weiteren hat der ETH-Rat künftighin regelmässig die Eignung der Professoren zu überprüfen.

### **88.030 Informatikausbildung in der Schweiz Formation à l'informatique en Suisse**

Bericht / Rapport: Oktober / Octobre 1987

#### **Ausgangslage**

Als Antwort auf das Postulat Gadiant vom 6. Juni 1985 erarbeitete der Bundesrat den Bericht über die "Informatikausbildung in der Schweiz".

#### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN 13.03.1989 AB / BO 1989, 415.

Der **Nationalrat** nahm oppositionslos vom Bericht des Bundesrates Kenntnis.

### **89.012 Hochschulförderungsgesetz. Kredite 1990-1991 Aide aux universités. Crédits 1990-1991**

Botschaft / Message: 13.02.1989 (BBI I, 1081 / FF I, 1029)

#### **Ausgangslage**

Die Gesamtsumme der Grundbeiträge der siebten Beitragsperiode sollte sich auf 649 Mio. Fr. belaufen; sie gliedert sich auf in einen Jahresanteil von 317 Mio. Fr. für 1990 und einen solchen von 332 Mio. Fr. für 1991. Für die Investitionshilfe sieht der Bundesrat gleich wie für die sechste Beitragsperiode wiederum einen Verpflichtungskredit von 155 Mio. Fr. vor.

Falls die siebte Beitragsperiode auch noch das dritte Jahr einschliessen müsste, empfiehlt der Bundesrat, den Jahresanteil der Grundbeiträge für 1992 auf 348 Mio. Fr. festzusetzen und den Verpflichtungskredit für Sachinvestitionsbeiträge von 155 auf 230 Mio. Fr. anzuheben.

#### **Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE 12.06.1989 AB / BO 1989, 251.  
NR / CN 27.09.1989 AB / BO 1989, 1466.  
NR / CN 06.10.1989 Schlussabstimmung (167:0)  
SR / CE 06.10.1989 Votation finale (42:0)

**Beide Räte** stimmten der Vorlage oppositionslos zu.

### **89.024 EDI. Gruppe für Bildung und Forschung DFI. Groupe de l'éducation et de la recherche**

Botschaft / Message: 27.02.1989 (BBI I, 1081 / FF I, 1021)

#### **Ausgangslage**

Angesichts der überdurchschnittlichen Zunahme der Aufgaben des Bundes auf dem Gebiete von Bildung und Forschung und im Interesse einer effizienten Führung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) beschloss der Bundesrat die Schaffung einer Gruppe für Bildung und Forschung (B+F) in diesem Departement. Beim Erlass des Verwaltungsorganisationsgesetzes von 1978 wurde die Gruppen

bildung auch in zivilen Departementen in Aussicht genommen. Die Gruppe B+F umfasst die beiden Bundeshochschulen und die vier Forschungsanstalten des Schulratsbereiches sowie das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft. Die Gruppenbildung ist von der Bunderversammlung zu genehmigen.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	22.06.1989	AB / BO 1989, 391.
NR / CN	13.12.1989	AB / BO 1989, 2099.
SR / CE	07.02.1990	AB / BO 1990, 1.
SR / CE	23.03.1990	Schlussabstimmung (35:2)
NR / CN	23.03.1990	Votation finale (129:0)

Gegen starke Opposition genehmigte der **Ständerat** die Gruppenbildung mit 17:13 Stimmen. Von den Kritikern wurde insbesondere befürchtet, die Universitäten könnten gegenüber den beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen weiter ins Hintertreffen geraten, was zu einer Bevorzugung des technischen Bereichs gegenüber den Geistes- und Sozialwissenschaften sowie der Medizin führen würde. Ausserdem würde der ETH-Rat damit durch einen Chefbeamten geleitet und die Administration vor die Akademie gestellt.

Mit 123 Stimmen ohne Gegenstimme fiel der Entscheid im **Nationalrat** eindeutig zugunsten der Gruppenbildung aus. Allerdings erst, als klar wurde, dass Bundesrat Flavio Cotti auf die ursprünglich vorgesehene Personalunion zwischen dem Gruppendirektor und dem Präsidenten des künftigen ETH-Rates verzichten wird. Der Gruppendirektor, so der Tenor, könne nicht gleichzeitig Stratege und Operateur, Vorgesetzter und Untergebener sein. Gleichzeitig wurde eine Motion gutgeheissen, welche den Titel eines Staatssekretärs für den Gruppendirektor fordert.

### **89.029 Eidgenössische Technische Hochschulen. Bauvorhaben Ecoles polytechniques fédérales. Projets de construction**

Botschaft / Message: 27.02.1989 (BBI I, 1397 / FF I, 1345)

### Ausgangslage

Von den für die ETH Lausanne beantragten 147,2 Mio. Fr. entfällt der Löwenanteil auf die vierte Phase der zweiten Etappe der Verlegung nach Ecublens (Erweiterungsbauten, Parkplätze, Infrastrukturanlagen). Bis Mitte der neunziger Jahre soll die Verlegung weitgehend zum Abschluss gebracht werden.

Kredite von insgesamt 140,8 Mio. Fr. sind für Bauvorhaben der ETH Zürich bestimmt, so für den Neubau eines Institutsgebäudes an der Clausiusstrasse und die Sanierung und den Ausbau des landwirtschaftlichen Gebäudes West im ETH-Zentrum.

Weiter werden für die bauliche Anpassung des Motorenprüfhauses der EMPA in Dübendorf 4,2 Mio. und für den Neubau eines Mehrzweckgebäudes der Eidgenössischen Anstalt für das forstliche Versuchswesen in Birmensdorf 10,8 Mio. Fr. vorgesehen.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	12.06.1989	AB / BO 1989, 247.
NR / CN	21.09.1989	AB / BO 1989, 1381.
SR / CE	05.10.1989	AB / BO 1989, 583.

Mit 27:0 Stimmen hiess der **Ständerat** die verschiedenen Bauvorhaben gut. Abgelehnt wurde ein Verzicht auf das Parkhaus Süd der ETH Lausanne.

Der **Nationalrat** verabschiedete die Vorlage mit 122 Stimmen oppositionslos und wies den Posten von rund sechs Mio. Fr. für das neue Parkhaus zu weiteren Abklärungen an die Kommission zurück. Von linker und grüner Seite wurde argumentiert, nachdem sich die zuständigen Stellen bereit erklärt hätten, die Sonderbusse zu Stosszeiten weiter einzusetzen, wäre der Bau der Parkhalle eine Fehlinvestition.

Ebenfalls für eine nochmalige Ueberprüfung der Frage des Parkhauses sprach sich in der Folge der **Ständerat** aus.

### **89.035 Unterstützung von Schulen für soziale Arbeit. Verlängerung Subventionnement des écoles de service social. Prorogation**

Botschaft / Message: 26.04.1989 (BBI II, 289 / FF II, 277)

#### **Ausgangslage**

Im Rahmen der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wurde beschlossen, in Zukunft auf die weitere Ausrichtung der Bundesbeiträge an die Schulen für soziale Arbeit zu verzichten, also den entsprechenden Bundesbeschluss nicht mehr zu verlängern. Beide eidgenössischen Räte haben in der Folge eine Motion von Herrn Nationalrat Fischer-Sursee überwiesen, die den Bundesrat beauftragt, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit diese Schulen ab 1990 weiterhin subventioniert werden können.

Dementsprechend wird nun beantragt, vorerst den geltenden Bundesbeschluss um drei Jahre zu verlängern. In der Zwischenzeit wird ein Bundesgesetz erarbeitet, das die bestehende Lösung, soweit nötig, neuen Gegebenheiten anpassen und in eine dauerhafte Regelung überführen soll.

#### **Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	21.09.1989	AB / BO 1989, 1394.
SR / CE	05.10.1989	AB / BO 1989, 612.
NR / CN	06.10.1989	Schlussabstimmung (149:0)
SR / CE	06.10.1989	Votation finale (33:3)

Diskussionslos stimmten **beide Räte** der Verlängerung des Bundesbeschlusses zu.

### **90.032 Sportschule Magglingen. Bauprojekt Ecole de sport de Macolin. Projet de construction**

Botschaft / Message: 09.05.1990 (BBI II, 857 / FF II, 801)

#### **Ausgangslage**

Das Eidgenössische Zeughaus Biel soll weiterhin Basisbetrieb für alles der Eidgenössischen Sportschule Magglingen (ESSM) und der Armee zur Verfügung stehende Sportmaterial bleiben. Um den vielfältigen Aufgaben Genüge zu tun, ist jedoch der Bau eines neuen Lager- und Instandstellungsgebäudes nötig. Im neu zu erstellenden Lagergebäude und in den Annexbauten könnte das gesamte Materialsortiment auf einen Standort zentralisiert bewirtschaftet werden. Eine neuzeitliche Umschlagtechnik mit diversen technischen Einrichtungen sowie EDV-Unterstützung wird dabei einen wesentlich wirtschaftlicheren Arbeitsablauf ermöglichen. Im Gesamtprojekt integriert ist auch ein Schiessraum 10 m für die Kleinkaliber-Schiessausbildung der ESSM.

Für den Neubau des Lager- und Instandstellungsgebäudes auf dem Areal des Eidgenössischen Zeughauses Biel ist ein Objektkredit von 9 Mio. Fr. erforderlich.

#### **Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE	01.10.1990	AB / BO 1990, 748.
NR / CN	14.03.1991	AB / BO 1991, 521.

Im **Ständerat** unterlag ein Nichteintretensantrag von C. Schmid (C, AI) mit 33:3 Stimmen. Der Antragsteller bemängelte, dass die Sportschule beginne, Sportarten wie Karate zu dozieren, an denen die Allgemeinheit kein Interesse habe.

Ohne Diskussion wurden die 9 Mio. Fr. im **Nationalrat** genehmigt.

### **90.038 Eidgenössische Technische Hochschulen. Bauvorhaben Ecoles polytechniques fédérales. Projets de construction**

Botschaft / Message: 27.06.1990 (BBI II, 1661 / FF II, 1549)

#### **Ausgangslage**

Der Bundesrat unterbreitet Kreditbegehren im Gesamtbetrag von 333,9 Mio. Fr.. Davon entfallen auf die ETH Lausanne 119,4 Mio. Fr., die ETH Zürich 15,8 Mio. Fr., das Paul-Scherrer-Institut 58,2 Mio. Fr., die EMPA 93,6 Mio. Fr. und die Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz 46,9 Mio. Fr..

Mit dem beantragten Investitionsbeitrag von 2,5 Mio. Fr. an die Stiftung für studentisches Wohnen soll zusammen mit den Investitionsbeiträgen des Kantons und der Stadt Zürich von insgesamt ebenfalls 2,5 Mio. Fr. im projektierten Studentenwohnheim Glaubtenstrasse in Zürich-Affoltern zusätzlicher Wohnraum für Studierende der ETHZ und der Universität Zürich geschaffen werden.

#### **Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE	01.10.1990	AB / BO 1990, 750.
NR / CN	22.01.1991	AB / BO 1991, 79.
SR / CE	24.01.1991	AB / BO 1991, 50.

Ein Geplänkel gab es im **Ständerat** um den Beitrag von 58,2 Mio. Fr. für das Paul-Scherrer-Institut. T. Onken (S, TG) wollte sicher sein, dass mit diesem Geld nicht die Nuklearforschung unterstützt werde. Er wies darauf hin, dass es nach der Moratoriums-Abstimmung nicht angegangen wäre, die Forschung im Bereich Kernenergie zu verstärken. E. Rüesch (R, SG) betonte aber, dass auch nach dem Entscheid des Souveräns für ein Moratorium die Kernenergieforschung nicht verboten worden sei. Der Gesamtkredit fand mit 37:0 Stimmen breite Zustimmung.

Ein Quadratmeterpreis von 3480 Fr. auf dem Höggerberg ist zuviel: Einstimmig hat der **Nationalrat** den Kredit von 13,3 Mio. Fr. zum Kauf einer Liegenschaft für die ETH Zürich an den Bundesrat zurückgewiesen, um die Möglichkeit der Expropriation prüfen zu lassen. Die restlichen Kredite von 321 Mio. Fr. wurden vom Zweitrat mit 119:0 Stimmen gutgeheissen.

Der nationalrätlichen Ansicht schloss sich in der Differenzbereinigung auch der **Ständerat** an.

### **90.083 Forschung und Entwicklung. EUREKA 1992-1995 Recherche et développement. EUREKA 1992-1995**

Botschaft / Message: 26.11.1990 (BBI 1991 I, 137 / FF 1991 I, 121)

#### **Ausgangslage**

Mit dem Teil A der Vorlage soll für die praxisorientierte Forschung und Entwicklung während der Jahre 1992 bis 1995 ein Verpflichtungskredit von insgesamt 150 Mio. Fr. beantragt werden. Mit dem vorgeschlagenen Rahmenkredit will der Bundesrat die in den Zielen der Forschungspolitik des Bundes nach 1992 bekundete Absicht verwirklichen, die Rolle der Kommission zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (KWF) des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes zu stärken und die Forschung und Entwicklung mit industriellem Charakter vor allem an den Hochschulen und Höheren Technischen Lehranstalten (HTL) vermehrt zu fördern. Damit trägt der Bundesrat den Empfehlungen des Wissenschaftsrates Rechnung, der eine überproportionale Aufstockung der KWF-Mittel vorschlägt.

Mit den Technologieprogrammen der Europäischen Gemeinschaft und insbesondere mit EUREKA hat die bislang eher grundlagenorientierte Ausrichtung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit in Europa eine Akzentverlagerung in Richtung grösserer Anwendungs- und Wirtschaftsnähe erhalten. Die Schweiz ist an der 1985 gegründeten, 19 Staaten und die EG-Kommission umfassenden europäischen Forschungsinitiative EUREKA von allem Anfang an als vollberechtigtes Mitglied beteiligt gewesen. Für die Beitragsperiode 1992-1995 werden im Teil B der Vorlage 50 Mio. Fr. beantragt. Davon sollen pro Jahr rund 10 Mio. Fr. nach KWF-Grundsätzen für Projekte in einer vorwettbewerblichen Phase eingesetzt werden. Mit 2,5 Mio. Fr. jährlich, die im Budget des Bundesamtes für Bildung und Wissenschaft einzustellen sind, werden schweizerische Beteiligungen an EUREKA-Vorhaben im Bereiche der ausbildungs- und grundlagennahen Forschung sowie der Infrastruktur unterstützt.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	20.06.1991	AB / BO 1991, 1244
SR / CE	16.09.1991	

Viel Lob erhielt das Forschungsprogramm EUREKA im **Nationalrat**. Die praxisorientierte Forschung sei ein zentraler Faktor, um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft zu stärken, erklärte Kommissionssprecher C. Frey (R, NE) im Einklang mit Bundesrat Jean-Pascal Delamuraz und den Votanten aller Fraktionen.

Mit 37:0 Stimmen hat der Ständerat sowohl dem Kredit für die praxisorientierte Forschung, wie dem für das europäische Forschungsprogramm Eureka zugestimmt.

### **90.084 Förderung der wissenschaftlichen Forschung 1992-1995 Encouragement de la recherche scientifique 1992-1995**

Botschaft / Message: 09.01.1991 (BBI I, 605 / FF I, 581)

### Ausgangslage

Mit der vorliegenden Botschaft werden die Zahlungsrahmen und Verpflichtungskredite beantragt, mit denen der Bund einen wesentlichen Teil seiner Forschungsförderungsmassnahmen in den Jahren 1992-1995 zu finanzieren beabsichtigt. Ferner wird die Durchführung eines zeitlich befristeten Aktionsprogrammes Mikroelektronik während der Jahre 1992-1997 beantragt. Damit werden die vom Bundesrat am 28. März 1990 verabschiedeten Ziele der Forschungspolitik des Bundes nach 1992 konkretisiert.

Im Zentrum des Antrags steht der Zahlungsrahmen für die Institutionen der Forschungsförderung, das heisst den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, die Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften, die Schweizerische Akademie der Geisteswissenschaften, die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften und die Schweizerische Akademie der technischen Wissenschaften. Der Bundesrat beantragt insgesamt 1330,4 Mio. Fr., damit diese Institutionen auch in den nächsten Jahren ihre öffentlich-rechtlichen Aufgaben wahrnehmen können.

Zusammen mit weiteren Sonderförderungsbereichen werden Kredite im Gesamtbetrag von 2,11 Mia. Fr. beantragt.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	04.06.1991	AB / BO 1991, 362.
NR / CN	30.09.1991	
SR / CE	04.10.1991	Schlussabstimmung (149:4)
NR / CN	04.10.1991	Vote finale (41:0)

Die Verdoppelung der Mittel zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf 2,1 Mia. Fr. wurde im **Ständerat** als Notwendigkeit begrüsst. Nur mit Sonderanstrengungen könne die Stellung des For-

schungsplatzes Schweiz verteidigt und in strategisch wichtigen Bereichen der Forschung der Anschluss an die internationale Entwicklung sicher- oder wiederhergestellt werden. Empfohlen wurde eine noch engere Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Forschung. Die gezielte Förderung der Forschung im vorwettbewerblichen Bereich komme auch den kleineren und mittleren Betrieben zugute, wurde T. Onken (S, TG) entgegnet, der sich gefragt hatte, ob die vom Bundesrat vertretene Förderungsstrategie nicht die grossen Unternehmen überdurchschnittlich begünstige. Unterstrichen wurde auch, dass es nicht angehe, Geistes- und Naturwissenschaften gegeneinander auszuspielen. Vielmehr müsse ein Brückenschlag gefunden werden.

Im Nationalrat erfolgten zwei Rückweisungsanträge aus entgegengesetzten Lagern: Ch. Blocher (SVP, ZH) sah in der verstärkten Bundesförderung eine Gefahr für die Wirtschaft, Peter Schmid (G, TG) befürchtete einen Verlust der Dynamik der Wirtschaft. Aus fast allen Lagern wurden Bedenken und Kritik geäussert, insbesondere wurde eine Verbesserung der Rahmenbedingungen der Wirtschaft verlangt, doch stellte sich keine Fraktion als Ganze gegen die Vorlage. In der Schlussabstimmung stimmten beide Räte fast oppositionslos dem 2,1 Milliarden-Kredit zu.

## **91.022 ETH-Uebergangsregelung. Verlängerung EPF. Réglementation transitoire. Prorogation**

Botschaft / Message: 11.03.1991 (BBI I, 1405 / FF I, 1337)

### Ausgangslage

Ende September wird die sogenannte "Uebergangsregelung", der Bundesbeschluss über die beiden ETH vom 24. Juni 1970, auslaufen. Um für den ETH-Bereich bis zur Inkraftsetzung des neuen ETH-Gesetzes eine gesetzliche Grundlage aufrechtzuerhalten, beantragt der Bundesrat, die Uebergangsregelung bis zum 30. September 1994 zu verlängern.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	04.06.1991	AB / BO 1991, 1268, 1409
NR / CN	20.06.1991	AB / BO 1991, 361, 616
NR / CN	21.06.1991	Schlussabstimmung (124:0)
SR / CE	21.06.1991	Votation finale (39:1)

Oppositionslos stimmten sowohl der **Ständerat** als auch der **Nationalrat** der vierten Verlängerung des Bundesbeschlusses zu.

## **91.040 Hochschulförderungskredite 1992 bis 1995 Aide aux universités. Crédits 1992 à 1995**

Botschaft / Message: 03.06.1991

### Ausgangslage

Am 1. Januar 1992 wird das revidierte Hochschulförderungsgesetz (HFG) in Kraft treten und das geltende HFG vom 28. Juni 1968 ablösen. Das revidierte HFG hält an der bisherigen Zweiteilung der ordentlichen Finanzbehelfsarten fest: Zum einen werden alljährlich Grundbeiträge zur Unterstützung des Hochschulbetriebs ausgerichtet, zum andern von Fall zu Fall Investitionsbeiträge an Bauvorhaben oder an Anschaffungen gewährt.

Die Kredite für die zwei Beitragsarten werden durch einen einfachen Bundesbeschluss für einen Zeitraum von mehreren Jahren, die sog. Beitragsperiode, verabschiedet.

Die Gesamtsumme der Grundbeiträge für die vier Jahre soll höchstens 1793 Millionen Franken betragen. Für die Unterstützung der Hochschulinvestitionen im gleichen Zeitraum ist ein Verpflichtungskredit von 400 Millionen Franken vorgesehen.

Der Bundesrat schlägt für die kommenden acht Jahre gezielte Sondermassnahmen zur Förderung des akademischen Nachwuchses an allen Hochschulen vor, durch die auch der Frauenanteil im Lehrkörper gestärkt und die Betreuungsverhältnisse verbessert werden sollen.



Mit einem Verpflichtungskredit von 20 Millionen Franken möchte der Bundesrat in den nächsten vier Jahren an den Bau neuer Wohnheime für Studierende der ETH beitragen.

Schliesslich beantragt der Bundesrat eine Aenderung des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1989 über die siebte Beitragsperiode nach dem HFG.

### **Verhandlungen / Délibération**

NR / CN

02.10.1991

Der Nationalrat stimmte als erste Kammer der Vorlage ohne Gegenstimme zu. Der Antrag einer Kommissionsminderheit, die Hochschulträger ausdrücklich zur Entwicklung eines umfassenden Koordinationskonzeptes zu verpflichten, wurde mit 64:47 Stimmen abgelehnt. Die Mehrheit bejahrte zwar den Koordinationsbedarf, fürchtete aber um die Vielfalt der kantonalen Hochschulen und machte formelle Gründe geltend.



## 15. KULTUR

CH 700 - Schweizerisches Landesmuseum - Sprachen - Pro Helvetia

### EINLEITUNG

Die Tätigkeit des Parlaments im Bereich der Kultur beschränkte sich auf die Finanzierung verschiedener Projekte. Die Gestaltung und Finanzierung der Feierlichkeiten "700 Jahre Eidgenossenschaft" und der Zusatzkredit für das Schweizerische Landesmuseum Prangins waren von den Kosten her die wichtigsten Vorlagen.

### ÜBERSICHT

#### Botschaften und Berichte

- |        |   |
|--------|---|
| 88.038 | 700 Jahre Eidgenossenschaft   |
| 88.055 | Schweizerisches Landesmuseum Prangins. Finanzierung                             |
| 89.065 | Panorama der Schweizer Geschichte   |
| 90.012 | Freilichtmuseum Ballenberg. Finanzhilfe   |
| 90.019 | Schweizerische Volksbibliothek. Finanzhilfen                                    |
| 90.053 | Förderung der Kultur und Sprache. Beiträge an die Kantone Graubünden und Tessin |
| 91.024 | Stiftung Pro Helvetia. Finanzhilfen 1992-1995                                   |

## **BOTSCHAFTEN UND BERICHTE**

### **88.038 700 Jahre Eidgenossenschaft 700e anniversaire de la Confédération**

Botschaft / Message: 01.06.1988 (BBI II, 1068 / FF II, 1091)

#### **Ausgangslage**

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug haben am 26. April 1987 die Vorlagen zum CH-91-Projekt abgelehnt. Zwei Jahre früher hatte sich bereits das Luzerner Stimmvolk dagegen ausgesprochen. Der Bundesrat hat in der Folge durch eine "Groupe de réflexion" Vorschläge für die Gestaltung der 700-Jahrfeier der Eidgenossenschaft ausarbeiten lassen, die er am 13. Januar 1988 zur Kenntnis nahm. Nach Klärung der Machbarkeits-, Organisations- und Finanzierungsfragen, stimmte der Bundesrat am 27. April 1988 einem Konzept zu, das die Vorschläge der "Groupe de réflexion" in leicht modifizierter Form übernimmt.

Folgende Festtrilogie ist vorgesehen:

Das Fest der Eidgenossenschaft im Raume Schwyz-Brunnen-Rütli. Fahrt auf das Rütli, 1. August-Feier in Schwyz, Volksfest in Brunnen, ökumenischer Gottesdienst am Eidgenössischen Betttag und Festspiel der Urkantone in Schwyz. Das Fest der vier Kulturen in der Westschweiz als Brückenschlag der Sprach- und Kulturregionen unseres Landes. Solidaritätsfest: Die Schweiz in der Welt in Graubünden und im Tessin. Darstellung der Schweiz als Teil der Völkergemeinschaft.

Ergänzend soll die Verwirklichung einer Landesausstellung 1998 in der italienischsprachigen Schweiz geprüft werden. Der Bundesrat überträgt Vorbereitung und Durchführung der 700-Jahrfeier einem Delegierten.

Beim derzeitigen Stand der Planung lassen sich nur Kostenschätzungen anstellen. Für den Bund ergibt sich ein voraussichtlicher Finanzbedarf von 55 Millionen Franken.

#### **Verhandlungen / Délibérations**

SR / CE	28.09.1988	AB / BO 1988, 592.
NR / CN	28.09./05.10.1988	AB / BO 1988, 1284, 1380.
SR / CE	06.10.1988 (Diff.)	AB / BO 1988, 734.
NR / CN	07.10.1988	Schlussabstimmung (152:0)
SR / CE	07.10.1988	Votation finale (40:0)

Im Ständerat fand die Vorlage eine sehr gute Aufnahme. Der Bundesrat erntete für sein rasches Handeln nach dem Nein der Innerschweizer Kantone zu CH 91 viel Lob, ebenso die Vorschläge der "Groupe de réflexion". Gewürdigt wurde vor allem die Idee der Dezentralisierung der Feierlichkeiten. In ihren Wortmeldungen warnten die Ständeräte die Feierlichkeiten zu elitär zu gestalten.

Bei der Jubiläumsdebatte im Nationalrat ergaben sich Differenzen um die Frage, wer alles zum Fest eingeladen werden soll. Zu den begehrtesten Gästen gehörten die Auslandschweizer. Dank einer Intervention Paccolat (C, VS) wurden ohne Opposition auch die Fremdarbeiter ins Jubiläumskonzept aufgenommen.

Eine heftige Diskussion entflammte über die Frage, wieviel am Geburtstag der Schweiz für die Dritte Welt abfallen soll. Mit 82 gegen 26 Stimmen folgte der Nationalrat dem Bundesrat, der in seinem Jubiläumskonzept einen Fonds für die Dritte Welt vorsah, der vom Bund mit 5 Millionen Franken alimentiert wird.

Das Parlament stimmte der Vorlage recht einmütig zu und erhöhte gar noch den vom Bundesrat beantragten Kredit für die 700-Jahrfeier um 10 auf 65 Millionen Franken und die Defizitgarantie um 5 auf 10 Millionen Franken.

## Kommentar

Das Parlament folgte in seinen Beschlüssen dem redimensionierten Projekt der "Groupe de réflexion". Mit der Erhöhung des beantragten Kredites erkannte das Parlament die Bedeutung, die diese Feier für die nationale Identität haben kann.

### **88.055 Schweizerisches Landesmuseum Prangins. Finanzierung Musée national de Prangins. Financement**

Botschaft / Message: 24.08.1988 (BBI III, 565 / FF III, 541)

## Ausgangslage

Die Botschaft ist eine Ergänzung zur Botschaft 83.060 vom 17. August 1983 über die Errichtung einer Zweigstelle des Schweizerischen Landesmuseums im Welschland auf Schloss Prangins VD, die am 20. September 1984 durch Bundesbeschluss angenommen wurde. Es wurde ein Objektkredit von 19 850 000 Franken bewilligt, von denen 15 930 000 Franken für die eigentlichen Baukosten und 3 920 000 Franken für die Inneneinrichtung und für die museumsspezifischen Einrichtungen bestimmt waren.

Die Domäne Prangins, 1974 von den Kantonen Waadt und Genf erworben, wurde 1975 der Eidgenossenschaft geschenkt mit der Bestimmung, dort eine Zweigstelle des Schweizerischen Landesmuseums im Welschland zu errichten, in der eine Dauerausstellung zur Geschichte und Kultur der Schweiz im 18. und 19. Jahrhundert sowie Wechselausstellungen gezeigt werden sollten.

Das Programm des Museums bleibt in seinen grossen Zügen unverändert. Es ist in das Leitbild des Landesmuseums integriert. Das Landesmuseum nimmt im kulturellen Leben der Schweiz eine zentrale Funktion ein und ist die einzige Institution, wo die Kulturgeschichte der Schweiz ganzheitlich von den Anfängen bis zu Gegenwart dargestellt wird; es versteht sich als Ort der Begegnung, der Bildung und der Information.

Der Gesamtkredit für die Restaurierung der Liegenschaft und für die Inneneinrichtung beträgt 67 400 000 Franken, von denen der Saldo des Botschaftskredites 83.060 von 12 304 261 Franken abzuziehen ist. Der vorliegende Zusatzkredit beläuft sich also auf 55 095 739 Franken.

Die Eröffnung des Museums ist für 1998 vorgesehen, fällt also zusammen mit der Feier zum 150jährigen Bestehen der Bundesverfassung von 1848 und der Hundertjahrfeier der Eröffnung des Landesmuseums.

## Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	21.09.1989	AB / BO 1989, 1378.
SR / CE	07.02.1990	AB / BO 1990, 6.

Bei der Diskussion des Geschäftes in der Grossen Kammer überragen die versöhnlichen Töne, die Geschäftsprüfungskommission hatte die Verantwortlichkeiten für die seinerzeitigen Fehleinschätzung der Kosten abgeklärt. Die Parlamentarier hielten weiterhin dafür, mit der Instandstellung von Prangins ein Zeichen der Verbundenheit mit der Welschen Minderheit zu setzen, und gewährten ohne lange Diskussion den Zusatzkredit von rund 53,5 Millionen Franken.

Der Ständerat stimmte diskussionslos und ohne Gegenstimme der Vorlage zu.

### **89.065 Panorama der Schweizer Geschichte Panorama de l'histoire suisse**

Botschaft / Message: 06.09.1989 (BBI III, 857 / FF III, 817)

## Ausgangslage

Zu den in der Botschaft vom 1. Juni 1988 über die Gestaltung und Finanzierung der Feierlichkeiten "700 Jahre Eidgenossenschaft" (BBI 1988 II, 1068) angekündigten weiteren Veranstaltungen und Vorhaben gehört auch die Errichtung eines "Panoramas der Schweizer Geschichte" im 1714 erbauten heutigen

Zeughaus in Schwyz. Dieses als Geschenk der Eidgenossenschaft an das Schweizervolk gedachte bleibende Werk soll als thematisch und konzeptionell neuartige Einrichtung das Schweizerische Landesmuseum und dessen Zweig- und Aussenstellen ergänzen.

Für den Umbau des historischen Gebäudes, die Fassadenrenovation und die Museumseinrichtung wird ein Objektkredit von insgesamt 13 Millionen Franken beantragt; dessen Finanzierung soll soweit möglich aus dem Prägegewinn der Sondermünzen zur 700-Jahr-Feier erfolgen. Die Vorbereitung der Inbetriebnahme des "Panoramas" erfordert Kosten im Gesamtbetrag von 1 948 000 Franken; sie gehen zu Lasten der laufenden Ausgaben des Bundesamtes für Kultur. Die künftigen Betriebskosten werden sich auf rund 817 000 Franken belaufen; der Kanton Schwyz wird daran einen jährlichen Beitrag von 100 000 Franken leisten.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	12.12.1989	AB / BO 1989, 786.
NR / CN	13.12.1989	AB / BO 1989, 2107.
SR / CE	07.02.1990	AB / BO 1990, 1.

Als erster stimmte der Ständerat der Vorlage einstimmig zu.

Der Nationalrat beschloss, die Kosten für die Inbetriebnahme von 1 948 000 Franken in den Kredit aufzunehmen. In der Differenzbereinigung folgte der Ständerat einstimmig dem Beschluss des Nationalrates.

### **90.012 Freilichtmuseum Ballenberg. Finanzhilfe Musée de Ballenberg. Aide financière**

Botschaft / Message: 14.02.1990 (BBI I, 1150 / FF I, 1102)

### Ausgangslage

Mit zwei gleichlautenden Motionen beauftragten die eidgenössischen Räte im Juni 1989 den Bundesrat, eine Botschaft über eine Finanzhilfe des Bundes von 7 Millionen Franken an die betriebliche und touristische Infrastruktur des von einer privaten Stiftung getragenen Freilichtmuseums Ballenberg vorzulegen.

Die Finanzhilfe des Bundes von 7 Millionen Franken dient zur Hälfte der Ablösung der Bankschulden, welche durch bereits getätigte Infrastrukturinvestitionen entstanden sind. Die andere Hälfte wird für den mit dem Endausbau notwendigen Infrastrukturbedarf verwendet. Mit diesen Massnahmen sollte die Betriebsrechnung in den nächsten Jahren nachhaltig entlastet werden können.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	21.06.1990	AB / BO 1990, 1177.
SR / CE	03.10.1990	AB / BO 1990, 808.

Beide Räte stimmten einstimmig der Vorlage des Bundesrates zu.

### **90.019 Schweizerische Volksbibliothek. Finanzhilfen Bibliothèque pour tous. Aide financière**

Botschaft / Message: 28.02.1990 (BBI I, 1533 / FF I, 1457)

### Ausgangslage

Die Stiftung Schweizerische Volksbibliothek wird aufgrund ihrer gemeinnützigen Zweckbestimmung und ihrer landesweit wirksamen Ausgleichsfunktionen seit 1921 vom Bund massgeblich unterstützt. Der Beschlussentwurf sieht einmalige Mittel im Gesamtbetrag von 2 190 000 Franken vor, dazu eine

Erhöhung der jährlichen Betriebsbeiträge in den Jahre 1992-1995 um durchschnittlich rund 21 Prozent, bedingt durch die Teuerung sowie insbesondere durch die Informatisierung und die Inbetriebnahme eines umfassend konzipierten Bibliothekszentrums der deutschen Schweiz in Solothurn.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	01.10.1990	AB / BO 1990, 747.
NR / CN	22.01.1991	AB / BO 1991, 85.
NR / CN	24.01.1991	Schlussabstimmung (156:0)
SR / CE	24.01.1991	Votations finale (29:0)

Beide Räte stimmten einstimmig der Vorlage des Bundesrates zu.

### **90.053 Förderung der Kultur und Sprachen. Beiträge an die Kantone Graubünden und Tessin Sauvegarde de la culture et des langues. Subventions aux cantons des Grisons et du Tessin**

Botschaft / Message: 05.09.1990 (BBI III, 472 / FF III, 456)

### Ausgangslage

Gemäss Bundesgesetz vom 24. Juni 1983 über Beiträge an die Kantone Graubünden und Tessin zur Förderung ihrer Kultur und Sprache (SR 441.3) erhalten die Kantone Graubünden und Tessin einen jährlichen Bundesbeitrag von 3 bzw. 2 Millionen Franken zur Förderung ihrer Sprache und Kultur. Eingaben der Regierungen der Kantone Graubünden und Tessin um eine teuerungsbedingte Anpassung der Bundesbeiträge bilden die Grundlage für die Aenderung dieses Erlasses. Die Beiträge sollen um 25 Prozent angehoben werden. Der Kanton Graubünden würde damit jährlich inskünftig 3 750 000 Franken, der Kanton Tessin 2 500 000 Franken erhalten.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	29.11.1990	AB / BO 1990, 926.
NR / CN	14.03.1991	AB / BO 1991, 523.
SR / CE	22.03.1991	Votation finale (39:0)
NR / CN	22.03.1991	Schlussabstimmung..(136:0)

Sowohl Ständerat wie Nationalrat stimmten einstimmig der Vorlage des Bundesrates zu.

### **91.024 Stiftung Pro Helvetia. Finanzhilfen 1992-1995 Fondation Pro Helvetia. Aides financières 1992-1995**

Botschaft / Message: 18.03.1991 (BBI I, 1497 / FF I, 1425)

### Ausgangslage

Der Bund gewährt der Stiftung Pro Helvetia jährliche Beiträge, die alle vier Jahre mit einfachem Bundesbeschluss festgelegt werden.

Die laufende Beitragsperiode endet am 31. Dezember 1991. Die Stiftung möchte in den kommenden vier Jahren ihre für das kulturelle Leben im Inland wichtigen Aufgaben fortsetzen. Im Auslandbereich stellen sich ihr weltweit - ganz besonders aber im Zuge der europäischen Integrationsbestrebungen sowie der Demokratisierungsbemühungen in Mittel- und Osteuropa - neue Herausforderungen. Die Pro Helvetia möchte in diesen Ländern verstärkt aktiv werden und die kulturelle Präsenz der Schweiz im Ausland soweit wie möglich konsolidieren.

**Verhandlungen / Délibérations**

NR / CN	20.06.1991	AB / BO 1991, 1269.
SR / CE	26.09.1991	

Der Nationalrat folgte dem Antrag der Mehrheit seiner vorberatenden Kommission und gewährte der Stiftung Pro Helvetia für die Jahre 1992-1995 Beiträge in der Höhe von 130 Millionen Franken. Der Bundesrat hatte 124 Millionen Franken vorgeschlagen.

Mit 32:0 Stimmen folgte der Ständerat dem Beschluss des Nationalrates.



## 16. Medien und Kommunikation

Satellitenrundfunk - Radio und Fernsehen - Fernmeldegesetz - Unabhängige Beschwerdeinstanz -  
Kurzwellenradio - Grenzüberschreitendes Fernsehen

### Einleitung

Im Bereich der Medien waren die Beratungen des Radio- und Fernsehgesetzes Kernpunkt der vergangenen Legislaturperiode. In der Frage der Veranstalter verlagerten sich die Debatten in die Frage für oder gegen eine starke SRG. Die Programmüberwachung wurde erweitert, das Unterbrechen durch Werbung wird gestattet.

Von beiden Räten angenommen wurde der Bundesbeschluss über Satellitenrundfunk. Damit erhalten Schweizer Unternehmen die Möglichkeit eigene Satelliten-TV-Programme auszustrahlen.

Die Verlängerung der Bundesbeschlüsse über eine unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen und über das schweizerische Kurzwellenradio wurde von beiden Räten einstimmig angenommen.

### ÜBERSICHT

#### Botschaften und Berichte

85.075	Satellitenrundfunk. Bundesbeschluss
87.061	Radio und Fernsehen. Bundesgesetz
87.076	Fernmeldegesetz
89.031	Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen. Verlängerung des Bundesbeschlusses
89.071	Bundesbeschluss über das schweizerische Kurzwellenradio. Verlängerung
90.067	Grenzüberschreitendes Fernsehen. Uebereinkommen
91.012	Elektronische Kommunikation in der Bundesverwaltung

## BOTSCHAFTEN UND BERICHTE

### **85.075 Satellitenrundfunk. Bundesbeschluss Radiodiffusion par satellite. Arrêté fédéral**

Botschaft/Message: 20.12.1985 (BBl 1986 I, 421 / FF 1986 I, 421)

#### Ausgangslage

Mit dem Bundesbeschluss wird eine gegenüber der Radio- und Fernsehgesetzgebung vorgezogene Regelung des Satellitenrundfunks bezweckt. Dies ist mit Blick auf die rasche Entwicklung im Satellitenbereich aus gesellschafts-, medien- und wirtschaftspolitischen Gründen notwendig.

Im Bestreben, die allgemeine Gesetzgebung über Radio und Fernsehen so wenig wie möglich zu präjudizieren, beschränkt sich der Bundesbeschluss im wesentlichen auf die Regelung der Voraussetzungen und Bedingungen für die Konzessionierung eines schweizerischen Satellitenrundfunksystems. Soweit die Verbreitung über Fernmeldesatellit und Kabel einbezogen wird, lehnt er sich an die einschlägigen Bestimmungen des Fernmelderechtes an.

Der Bundesbeschluss soll vom künftigen Radio- und Fernsehgesetz abgelöst werden. Er gilt bis zu dessen Inkrafttreten, längstens aber sechs Jahre.

#### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	18.03.1987	AB / BO 1987, 118.
NR / CN	09.10.1987	AB / BO 1987, 1392.
SR / CE	02.12.1987	AB / BO 1987, 602.
NR / CN	18.12.1987	Schlussabstimmung (111:24)
SR / CE	18.12.1987	Votation finale (31:1)

Als "Schicksalsparagraph" des Bundesbeschlusses schälte sich in der Debatte des **Ständerates** die Frage der Zuständigkeit für die technischen Uebertragungseinrichtungen heraus. Der Bundesrat wollte Privatunternehmen nur als Veranstalter von Satelliten-TV-Programmen zulassen. Für die Erstellung und Betrieb des Satelliten und der übrigen Uebertragungseinrichtungen sollen die PTT zuständig sein.

Eine knappe Kommissionsmehrheit unterstützte den Antrag Jagmetti (R, ZH), der dem Bundesrat die Wahl, die PTT oder Private mit Bau und Betrieb der Uebertragungsinfrastruktur zu betrauen, offen lassen wollte.

Die Kommissionsminderheit weitete die Frage des Netzmonopols als ordnungspolitischen Grundsatzentscheid.

Mit 19 zu 17 Stimmen lehnte der Ständerat eine Lockerung des PTT-Monopols ab. In der Gesamtabstimmung nahm der Rat den Bundesbeschluss mit 18 zu 4 Stimmen an.

Im **Nationalrat** wollte eine Kommissionsminderheit den Bundesbeschluss in das neu zu behandelnde Radio- und Fernsehgesetz integrieren, damit medienpolitisch und rechtlich nicht zuviel präjudiziert wird. Der Antrag wurde mit 91 zu 36 Stimmen abgelehnt.

Als Differenz zum Ständerat beschloss der Nationalrat zum Schutz der SRG, Konzessionen, die vornehmlich die Versorgung der Schweiz oder einzelner Sprachregionen bezwecken, sollen der Genehmigung durch die Bunderversammlung unterliegen. Der Nationalrat fügte ebenfalls die Bestimmung hinzu, wonach Konzessionen den minimalen Anteil schweizerischer, audiovisueller Produktion festhalten müssen. Der Katalog der Werbebeschränkungen wurde um ein Verbot von Werbesendungen auf Sonn- und allgemeinen Feiertagen erweitert. Der Ständerat folgte in der Differenzbereinigung den Beschlüssen des Nationalrates.

#### Kommentar

"Der auf höchstens sechs Jahre befristete Bundesbeschluss über Satellitenrundfunk sieht vor, dass schweizerisch beherrschte Unternehmen, die eine ausreichende finanzielle Basis nachweisen können, eine Konzession für die Verbreitung eines Satelliten-TV-Programms erhalten können. Dieses muss zur kulturellen Entfaltung oder wenigstens zur Präsenz der Schweiz im Ausland beitragen, und ausdrücklich wird auch gefordert, dass ein solches Projekt, das künftige RTVG nicht präjudizieren darf. Trotzdem basiert der Bundesbeschluss nicht auf dem heutigen Medienrecht, sondern nimmt wesentliche Bestimmungen des RTVG-Entwurfes, vorab im Bereich des Sponsoring und der Werbung, und im Auslassen von Bestimmungen über die innere Medienfreiheit vorweg." (vgl. SPJ, 237)

## 87.061 Radio und Fernsehen. Bundesgesetz Radio et télévision. Loi

Botschaft/Message: 28.09.1987 (BBl III, 689 / FF III, 661)

### Ausgangslage

Artikel 55bis Absatz 1 BV enthält den Auftrag, im Bereich von Radio und Fernsehen Recht zu setzen. Mit dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen kommt der Bund dieser Verpflichtung nach. Unter Berücksichtigung der Unabhängigkeit und Programmautonomie der Veranstalter sowie der Interessen der anderen Medien konkretisiert der Erlass den verfassungsrechtlichen Leistungsauftrag. Der Umsetzung liegt das Ebenenmodell zugrunde. Dieses Modell entspricht in hohem Masse dem föderalistischen Aufbau unseres Landes. Es bietet Gewähr, dass neben den wirtschaftlich starken Agglomerationen auch die Rand- und Berggebiete ausreichend mit Rundfunkprogrammen versorgt werden (Grundversorgung). Neben den nationalen Besonderheiten trägt das Gesetz auch der internationalen Entwicklung Rechnung, von der gerade ein kleines Land wie die Schweiz besonders stark betroffen ist.

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen räumt das Gesetz dem nationalen Veranstalter (SRG) eine besondere Stellung ein. Andere Veranstalter sind auf der nationalen/sprachregionalen Ebene nur zugelassen, wenn die Erfüllung des umfassenden Leistungsauftrags durch die SRG nicht schwerwiegend beeinträchtigt wird. Allfällige weitere Konzessionen, die keine Verschlüsselung der Programme vorschreiben oder die den Inhalt der Programme nicht beschränken, sind zudem von der Bundesversammlung zu genehmigen.

Im Gegensatz dazu soll auf der lokal/regionalen Ebene, welche von der internationalen Konkurrenz weniger betroffen ist, eine Mehrzahl von Veranstaltern zugelassen werden. Um in Rand- und Bergregionen die Veranstaltung lokaler/regionaler Programme zu erleichtern, sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, dass solche Veranstalter Anteile am Ertrag der Empfangsgebühren erhalten. Die Frequenzen der vierten Fernsehsenderkette stehen insbesondere regionalen Fernsehveranstaltern für die Verbreitung ihrer Programme zur Verfügung.

Auf der internationalen Ebene ist keine Beschränkung der Zahl der Veranstalter vorgesehen.

Neben den programmlichen, finanziellen und organisatorischen Aspekten des Rundfunks erfasst das Gesetz auch die Technik.

Das Gesetz regelt nicht nur die Veranstaltung, die aktive Seite des Rundfunks, sondern auch die passive Seite, den Empfang und die Weiterverbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	04./05.10.1989	AB / BO 1989, 1587, 1617, 1643, 1660.
SR / CE	18.09.1990	AB / BO 1990, 562.
NR / CN	07.03.1991	AB / BO 1991, 335.
SR / CE	06.06.1991	AB / BO 1991, 423.
NR / CN	17.06.1991	AB / BO 1991, 1104.
SR / CE	17.06.1991	AB / BO 1991, 506.
NR / CN	19.06.1991	AB / BO 1991, 1153.
NR / CN	21.06.1991	Schlussabstimmung (106:9)
SR / CE	21.06.1991	Schlussabstimmung (35:2)

Der "Schicksalsartikel" 31 (Andere Veranstalter) wurde gemäss Kommissionsantrag vom **Nationalrat** inhaltlich und formal abgeändert. Das Gesetz soll demnach nicht bestimmen, wer neben der SRG künftig auf nationaler oder sprachregionaler Ebene Fernsehen machen kann. Private Fernsehanbieter können in Zusammenarbeit mit der SRG ein Ergänzungsprogramm gestalten. Mit einem Antrag Loeb (R, BE) erfolgte bei der Konzessionserteilung eine Entschärfung; eine Konzession kann erteilt werden, "wenn der Bewerber die Meinungs- und Angebotsvielfalt nicht gefährdet."

Gestrichen wurde die Bestimmung, dass die vom Bundesrat erteilte Konzession für andere Veranstalter von der Bundesversammlung genehmigt werden müssen. Beim Gebührensplitting folgte der Rat der Kommissionsmehrheit. Ein Finanzausgleich zugunsten wirtschaftlich schwächerer Regionen wird nur in Ausnahmefällen gewährt. Ein den Fraktionen von den FDP und SVP unterstützter Antrag, die Unterbrechung von Sendungen mit Werbung nicht zu verbieten, wurde abgelehnt; das Werbeverbot für Alkohol, Tabak, Heilmittel, sowie für religiöse Anliegen wurde angenommen.

Der Nationalrat stimmte auch dem Vorschlag des Bundesrates zu, mit dem Sponsoring eine neue Form von Werbung zuzulassen. In der Gesamtabstimmung wurde das Gesetz einstimmig angenommen.

Der **Ständerat** beschloss im Gegensatz zur grossen Kammer, dass Fernsehsendungen von mindestens 90 Minuten durch Werbespots unterbrochen werden können. Für die Organisation der Aufsichtstätigkeit folgte die kleine Kammer dem Vorschlag der vorberatenden Kommission. Diese sieht eine Zweiteilung der Programmaufsicht in Ombudsstellen für jeden Veranstalter und in die bereits bekannte Unabhängige Beschwerdeinstanz (UBI). Auf Antrag von Rhinow (R, BL) hat die UBI neu die Möglichkeit, eine Beschwerde wegen Persönlichkeitsverletzung abzulehnen oder ihre

Behandlung zu sistieren, wenn zivil- oder strafrechtliche Rechtsmittel offenstehen oder unbenutzt geblieben sind. Die Verhandlungen der UBI werden öffentlich geführt. Zudem folgte der Rat einem Antrag des Bundesrates, wonach Journalisten und Journalistinnen mit einer Busse bis zu 50 000 Franken bestraft werden können.

In der Differenzbereinigung entschied sich der **Nationalrat** bei der UBI für das dreistufige Modell des Ständerates. Mit Stichtscheid des Präsidenten beschloss er, dass Beschwerden letztinstanzlich vom Bundesgericht behandelt werden sollen. Bussen bis zu 50 000 Franken für Programmschaffende machte der Rat rückgängig, hingegen sollen Veranstalter bis zu 5000 Franken bestraft werden.

Der Nationalrat folgte einem Minderheitsantrag Leuenberger (SP, SO) und sprach sich im Gegensatz zum Ständerat gegen die Unterbrechung durch Werbung aus. Ebenfalls keine Zustimmung fand der Entscheid des Ständerates, auf kantonaler Ebene Hauseigentümer zum Anschluss an das Kabelnetz verpflichten zu können.

Der **Ständerat** hielt in einer weiteren Differenzbereinigung an seinem Entschluss fest, dass TV-Sendungen von über 90 Minuten durch Werbung unterbrochen werden dürfen. Im Gegensatz zum Nationalrat beschloss der Ständerat, dass der Programmschaffende und nicht der Veranstalter mit bis zu 5000 Franken Busse bestraft werden kann. Die kleine Kammer hielt ebenfalls daran fest, die Hauseigentümer zum Anschluss an das Kabelnetz zu verpflichten.

In einer Namensabstimmung lehnte der Nationalrat die Unterbrecherwerbung erneut ab, hingegen folgte er mit 88 zu 48 Stimmen dem Ständerat bei den Sanktionsbestimmungen.

Der Ständerat beharrte auf der Unterbrechung und erklärte den Beschluss für endgültig.

In einer erneuten Namensabstimmung hat der Nationalrat mit 95 gegen 74 Stimmen dem Ständerat in der strittigen Frage der Unterbrecherwerbung nachgegeben, womit das Geschäft abgeschlossen werden konnte.

### **Kommentar**

Das Radio- und Fernsehgesetz ermöglicht neben der Unterbrecherwerbung das Sponsoring als neue Werbeform, bringt verschärfte Sanktionsbestimmungen gegen Medienschaffende, erweitert die Beschwerdemöglichkeiten und ermöglicht ein Zweites Schweizer Fernsehen.

"Medienmässig sind wir mit diesem Gesetz europafähiger geworden. Und vermutlich tragen die neuen Einnahmemöglichkeiten, die das Gesetz zulässt, wesentlich dazu bei, dass die SRG in den nächsten Jahren trotz zunehmender Konkurrenz eingermassen schadlos weiterbestehen kann.

Kulturfreundlich ist das Gesetz nicht. Kultur- und Programmschaffende werden so noch abhängiger von Sponsoren; kulturelle Werke werden entstellt durch Unterbrüche, die die Autoren nie beabsichtigten". (Der Bund 20.6.1991)

## 87.076 Fernmeldegesetz Loi sur les télécommunications

Botschaft / Message: 7.12.1987 (BBl 1988 I, 1311/FF 1988 I, 1260)

### Ausgangslage

Seit dem Inkrafttreten des Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetzes (TVG) im Jahre 1924 hat im Fernmeldewesen eine tiefgreifende Entwicklung stattgefunden. Der Entwurf zu einem neuen, als Rahmenordnung konzipierten Fernmeldegesetz trägt dieser Entwicklung auf der Grundlage von Artikel 36 BV Rechnung. Der Geltungsbereich wird auf die Individualkommunikation beschränkt.

Die PTT-Betriebe haben die Grundversorgung des Landes mit Diensten der Nachrichtenübermittlung (sog. Grunddienste wie Telefon- und Telexdienst; Datenübermittlungsdienst Telepac) sicherzustellen. Der Entwurf räumt ihnen zu diesem Zweck ein Monopol ein. Zusätzliche Dienstleistungen (sog. erweiterte Dienste wie Meldungsvermittlung, Speicher- und Chiffrierdienste) sollen sowohl Dritte als auch die PTT-Betriebe anbieten können.

Das bisher umfassende Monopol der PTT-Betriebe für Fernmeldeeinrichtungen wird auf die Fernmeldenetze beschränkt, wobei die Erteilung von Konzessionen im bisherigen Rahmen möglich bleiben soll. Im Bereich der Teilnehmeranlagen ist eine Liberalisierung des Marktes vorgesehen.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	06.02.1990	AB / BO 1990, 26.
SR / CE	13.12.1990	AB / BO 1990, 1074.
NR / CN	21.03.1991	AB / BO 1991, 644.
SR / CE	06.06.1991	AB / BO 1991, 430.
NR / CN	17.06.1991	AB / BO 1991, 1107.
NR / CN	21.06.1991	Schlussabstimmung (123:0)
SR / CE	21.06.1991	Votation finale (41:0)

Im **Nationalrat** war das Netzmonopol der PTT umstritten. Die Liberalisierungstendenzen wurden unter anderem von den Vertretern der Randgebiete, die eine Vernachlässigung ihrer Regionen befürchteten, erfolgreich bekämpft.

Der **Ständerat** gestaltete das Fernmeldegesetz europatauglicher aus und schuf damit eine Reihe von Differenzen zum Nationalrat. Während Bundesrat und Nationalrat die Grunddienste generell bei den PTT belassen wollten, soll dies gemäss ständerätlichem Beschluss nur noch für das Telefon gelten. Die erweiterten Dienste dürfen von den PTT nicht aus andern Erträgen subventioniert werden.

Bei der auch im Ständerat kontroversen Frage des Netzmonopols obsiegte ein Kompromissantrag von Fritz Schiesser (fdp, Glarus). Im Gegensatz zum Erstrat hielt der Ständerat zudem am obligatorischen Eintrag ins Telefonverzeichnis fest.

Nach dem ersten Differenzbereinigungsverfahren im **Nationalrat** verblieben zwei wesentliche Differenzen. In der Frage des Netzmonopols übernahm der **Ständerat** die Fassung des National- bzw. des Bundesrates, wonach nur Fernmeldenetze "von geringer Bedeutung" vom Netzmonopol ausgenommen werden können. Am obligatorischen Eintrag ins Telefonverzeichnis hielt er fest, worauf der **Nationalrat** einlenkte.

## 89.031 Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen. Verlängerung des Bundesbeschlusses Autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio-télévision. Prorogation de l'arrêté

Botschaft / Message: 22.03.1989 (BBl I, 1361 / FF I, 1313)

### Ausgangslage

Die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses über die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen lief am 31. Januar 1990 ab. Die Tätigkeit der unabhängigen Beschwerdeinstanz soll inskünftig im neuen Bundesgesetz über Radio und Fernsehen geregelt werden, das gegenwärtig vom Parlament beraten wird. Um eine allenfalls über längere Zeit dauernde Gesetzeslücke im Bereich der Programmaufsicht zu vermeiden, musste darum die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses über die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen verlängert werden.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	23.06.1989	AB / BO 1989, 1118.
SR / CE	26.09.1989	AB / BO 1989, 480.
NR / CN	06.10.1989	Schlussabstimmung (120:0)
SR / CE	06.10.1989	Votation finale (36:0)

Beide Kammern haben den Antrag des Bundesrates einstimmig angenommen.

### **89.071 Bundesbeschluss über das schweizerische Kurzwellenradio. Verlängerung Radio suisse sur ondes courtes. Prorogation de l'arrêté**

Botschaft / Message: 8.01.1989 (BBI III, 1523 / FF III, 1447)

### Ausgangslage

Die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses über das schweizerische Kurzwellenradio ist am 31. Dezember 1990 abgelaufen. Die Finanzhilfe des Bundes an den Produktions- und Verbreitungskosten von Kurzwellenradioprogrammen soll inskünftig im neuen Bundesgesetz über Radio und Fernsehen geregelt werden. Um eine Gesetzeslücke bei der finanziellen Unterstützung der Programmproduktion und der Verbreitung von Kurzwellenradioprogrammen nach Uebersee zu vermeiden, muss die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses über das schweizerische Kurzwellenradio verlängert werden.

### Verhandlungen / Délibérations

SR / CE	14. 6.1990	AB / BO 1990, 412.
NR / CN	03.10.1990	AB / BO 1990, 1752.
NR / CN	05.10.1990	Schlussabstimmung (150:0)
SR / CE	05.10.1990	Votation finale (42:0)

Beide Räte stimmten einstimmig einer Verlängerung des Bundesbeschlusses zu.

### **90.067 Grenzüberschreitendes Fernsehen. Uebereinkommen Télévision transfrontière. Convention**

Botschaft / Message: 16.10.1990 (BBI 1990 III, 925 / FF 1990 III, 881)

### Ausgangslage

Das Uebereinkommen des Europarates über das grenzüberschreitende Fernsehen legt Minimalstandards für Fernsehprogramme fest, um die Freiheit des Empfangs und der Weiterverbreitung an anderen Vertragsstaaten zu ermöglichen. Es bezieht sich im speziellen auf die Einspeisung in die Kabelnetze.

Das Uebereinkommen ist das Ergebnis der Ersten Europäischen Ministerkonferenz über Massenmedienpolitik vom Dezember 1986 in Wien.

Das Uebereinkommen tritt drei Monate nach Beitritt von sieben Staaten in Kraft.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	07.03.1991	AB / BO 1991, 334.
SR / CE	06.06.1991	AB / BO 1991, 429.
NR / CN	21.06.1991	Schlussabstimmung (A 114:0, B 116:0)
SR / CE	21.06.1991	Schlussabstimmung (A 38:0, B 40:0)

Der Nationalrat und der Ständerat stimmten der Vorlage ohne Gegenstimme zu.

### **91.012 Elektronische Kommunikation in der Bundesverwaltung Communication électronique dans l'administration fédérale**

Botschaft / Message: 13.02.1991 (BBI I, 1248 / FF I, 1186)

### Ausgangslage

Die Bundesverwaltung stützt sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben in zunehmendem Ausmass auf den Einsatz von elektronischen Kommunikations- und Informatikmitteln ab. Um die Kommunikationsfähigkeit der Verwaltung für die Zukunft sicherzustellen und den Einsatz entsprechender Mittel gesamthaft zu optimieren, ist eine Neukonzeption der elektronischen Kommunikation notwendig.

Mit KOMBV 1 wird für die Bundesverwaltung in der Stadt Bern und Umgebung ein universell nutzbares und systematisch aufgebautes Basisnetzwerk für die Sprach- und Datenkommunikation zusammen mit neuen Telefonzentralen und Ausrüstungen für die Datenkommunikation beschafft.

### Verhandlungen / Délibérations

NR / CN	16.09.1991	AB / BO 1991, 1453.
---------	------------	---------------------

Der **Nationalrat** bewilligte mit 107:0 Stimmen einen Kredit von 61,4 Millionen Franken. Zudem überwies er ein Postulat, welches den Bundesrat einlädt, für die Vollendung des Projektes ein globales Konzept zu erarbeiten, das namentlich die finanziellen Aspekte berücksichtigt.





## ANHANG - ANNEXE A

### Sitzverteilung in National- und Ständerat

1. Sitzverteilung nach Parteien seit 1919
2. Sitze der Parteien nach Kantonen 1983 und 1987
3. Anteil der Frauen seit 1971
4. Sitzverteilung im Ständerat 1971 - 1987
5. Abkürzungen der Parteien

### Répartition des sièges au Conseil national et au Conseil des Etats

1. Répartition des sièges depuis 1919
2. Nombre de sièges gagnés par les partis par canton en 1983 et 1987
3. Nombre et proportion de femmes depuis 1971
4. Répartition des sièges au Conseil des Etats
5. Partis et abréviations

ANHANG - ANNEXE A

Sitzverteilung nach Parteien seit 1919  
Répartition des sièges depuis 1919

Parteien Partis	1919	1922	1925	1928	1931	1935	1939	1943	1947	1951	1955	1959	1963	1967	1971	1975	1979	1983	1987
FDP/PRD .....	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
CVP/PDC .....	60 <sup>1)</sup>	60 <sup>1)</sup>	60 <sup>2)</sup>	58	52	48	-	47	52	51	50	51	51	49	49 <sup>1)</sup>	47	51	54	51
SPS/PSS .....	41	44	42	46	44	42	-	43	44	48	47	47	48	45	44	46	44	42	42
SVP/UDC .....	41	43	49	50	49	50	-	56	48	49	53	51	53	50	46	55	51	47	41
LDU/AdI .....	30 <sup>3)</sup>	34 <sup>3)</sup>	30 <sup>3)</sup>	31	30	21	-	22	21	23	22	23	22	21	21	21 <sup>8)</sup>	23	23	25
LPS/PLS .....	-	-	-	-	-	7	-	7	8	10	10	10	10	16	13	11	8	8	8
EXP/PEV .....	9	10	7	6	6	6 <sup>5)</sup>	-	8	7	5	5	5	6	6	6	6	8	8	9
NA-REP/AN-REP .....	1	1	1	1	1	1	-	1	1	1	1	2	2	3	3	3	3	3	3
PDA/PEST .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	11	6	3	5	3
POCH .....	-	2	3	2	2	2	-	-	7	5	4	3	4	5	5	4	3	1	1
GPS/PES .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	3	4 <sup>9)</sup>
AP/FA .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	3	9
SPLGR/AUTRES .....	7 <sup>4)</sup>	4 <sup>4)</sup>	6	4	3	10 <sup>6)</sup>	-	10	6	4	4	4	4	4	2	1	3	3	2
Total .....	189	198	198	198	187	187	-	194	194	196	196	196	200	200	200	200	200	200	200

1) Der Vertreter der Radikalen von Basel-Stadt trat der sozialpolitischen Partei, der Vertreter der Schweizer Liberalen der Bauernpartei bei

2) Le représentant des radicaux de Bâle-Ville s'associa au parti "politique social", celui des libéraux schwyzois au parti des paysans

3) Der Vertreter der Schweizer Liberalen trat der Bauerngruppe bei / Le représentant des libéraux schwyzois s'associa au groupe des paysans

4) Ohne den Vertreter der Schweizer Liberalen / Sans le représentant des libéraux schwyzois

5) Ohne den Vertreter der baselstädtischen Radikalen / Sans le représentant des radicaux de Bâle-Ville

6) Ohne den Vertreter der Union nationale Genf / Sans le représentant de l'Union nationale de Genève

7) Der von der Union nationale in Genf gewählte Vertreter schloss sich der liberaldemokratischen Fraktion an

8) Le représentant de l'Union nationale de Genève s'associa à la fraction libérale-démocratique

9) Ab 1971 inkl. Demokraten Kt. Zürich / Dès 1971, avec les démocrates du canton de Zurich

Ab 1975 inkl. Demokraten Kt. Graubünden und Glarus / Dès 1975, avec les démocrates des cantons des Grisons et de Glaris

9) 1987 inkl. GBS / Dès 1987, avec PAV

## ANHANG - ANNEXE A

Sitze der Parteien nach Kantonen 1983 und 1987  
 Nombre de sièges gagnés par les partis par canton en 1983 et 1987

s	FDP PRD		CVP PDC		SPS PSS		SVP UDC		LAU AdI		LPS PLS		EVP PRV		NA-REP AN-REP		POCH/GBS POCH/AV		GPS PES		AP PA		SPLGR AUTRES		Alle Parteien Ensemble des partis			
	83	87	83	87	83	87	83	87	83	87	83	87	83	87	83	87	83	87	83	87	83	87	83	87	83	87	83	87
Kanton Canton	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
Zürich .....	9	8	3	2	8	6	5	6	4	4	4	2	2	2	2	2	1	1	1	3	1	1	1	1	35	35		
Bern .....	5	5	1	1	9	7	9	9	1	1	1	1	1	1	2	1	1	1	1	3	1	1	1	1	29	29		
Lozern .....	3	3	5	5	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	9	9		
Uri .....	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Schyz .....	1	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	3		
Obwalden .....	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Nidwalden .....	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Glarus .....	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Zug .....	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Fribourg .....	1	1	3	3	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	6		
Solothurn .....	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	7	7		
Basel-Stadt .....	1	1	1	1	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	6		
Basel-Landschaft .....	2	2	1	1	3	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	7	7		
Schaffhausen .....	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2		
Appenzell A.Ob. ....	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2		
Appenzell I.Ob. ....	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
St. Gallen .....	4	3	5	6	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12	12		
Graubünden .....	1	1	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5	5		
Aargau .....	3	3	4	3	4	3	2	3	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	14	14		
Thurgau .....	1	1	2	1	1	1	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	6		
Ticino .....	3	3	3	4	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	8	8		
Vaud .....	7	6	6	4	5	6	1	1	1	1	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	17	17		
Valais .....	2	2	4	4	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	7	7		
Neuchâtel .....	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	5	5		
Genève .....	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	11	11		
Jura .....	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2		
Schweiz / Suisse ....	54	51	42	42	47	41	23	25	8	8	8	9	3	3	5	3	3	4	3	9	2	4	3	200	200			

— = Keiner der vorgeschlagenen Kandidaten wurde gewählt / Aucun des candidats proposés n'a été élu.

• = Keine Kandidaten / Aucun candidat

Bundesamt für Statistik, Nationalratswahlen / Office fédéral de la statistique, Elections au Conseil national

**ANHANG - ANNEXE A**

Anteil der Frauen seit 1971 (inkl. Majorzkantone)  
 Nombre et proportion de femmes depuis 1971 (Avec cantons à système majoritaire)

	1971		1975		1979		1983		1987		
	absolut en nombre absolu	in % en %	absolut en nombre absolu	in % en %	absolut en nombre absolu	in % en %	absolut en nombre absolu	in % en %	absolut en nombre absolu	in % en %	
Wohnbevölkerung .....	6 210 000		6 371 000		6 294 000		6 423 000		6 523 400		population résidente
davon Frauen .....	3 164 000	50,9	3 262 000	51,2	3 231 000	51,3	3 294 000	51,3	3 343 500	51,3	femmes résidentes
Kandidaten .....	1 696		1 954		1 854		1 885		2 411		total des candidats
davon Frauen .....	268	15,8	329	16,8	340	18,3	432	22,9	696	28,9	femmes candidates
Gewählte .....	200		200		200		200		200		total des élus
davon Frauen .....	10	5,0	15	7,5	21	10,5	22	11,0	29	14,5	femmes élus

1) Gemäss Eiggenössische Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP) / D'après la statistique fédérale de l'état annuel de la population  
 2) Stand am 18. Oktober 1987, nicht berücksichtigt sind die Veränderungen aufgrund der Wahlen in den Ständerat und Bundesrat  
 Etat au 18 octobre 1987, compte non-tenu des modifications intervenues à la suite des élections au Conseil des Etats et au Conseil Fédéral

Bundesamt für Statistik, Nationalratswahlen  
 Office fédéral de la statistique, Elections au Conseil national

Partei	Nationalrat		Ständerat	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
FDP	47	4	14	-
CVP	37	5	17	2
SPS	29	12	3	2
SVP	24	1	4	-
LeU	6	2	-	1
LPS	9	-	3	-
EVP	3	-	-	-
NA/REP	3	-	-	-
POCH/GBS	2	2	-	-
GPS	6	3	-	-
AP	2	-	-	-
Übrige	3	-	-	-
Total	171	29	41	5

Nach Partei und Geschlecht

Par parti et par sexe

ANHANG - ANNEXE A

Sitzverteilung im Ständerat

Répartition des sièges au Conseil des Etats

	FDP PRO					CVP PDC					SP PS					SVP UDC					LP PL					LdJ AdJ					To- tal				
	71	75	78	79	83	87	71	75	78	79	83	87	71	75	78	79	83	87	71	75	78	79	83	87	71	75	78	79	83	87		71	75	78	79
ZH	1	1	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	2
BE	1	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	2
LU	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
UR	-	-	-	-	-	-	2	2	2	2	2	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
SZ	-	-	-	-	-	-	2	2	2	2	2	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
OW	-	-	-	-	-	-	1	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
MU	-	-	-	-	-	-	1	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
GL	1	1	1	1	1	1	-	-	1	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
ZG	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
FR	-	-	-	-	-	-	2	2	2	1	1	1	-	-	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
SO	1	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-	1	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
BS	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
BL	1	1	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
SH	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
AR	1	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
AI	-	-	-	-	-	-	1	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
SG	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
GR	-	-	-	-	-	-	1	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	1	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
AG	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
TG	1	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
TI	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
VD	1	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1	1	1	-	-	-	2
VS	-	-	-	-	-	-	2	2	2	2	2	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
NE	1	1	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	1	-	-	-	-	-	2
GE	1	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	1	1	1	1	-	-	-	-	2
JU	-	-	1	1	-	-	1	1	1	1	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
CH	15	15					17	17				4	5				5	5		2	1				1	1								44	
			14	11	14	14			19	18	18	19			7	9	6	5									1	3	3	3					46

**ANHANG - ANNEXE A**

## 1. Abkürzungen der Parteien

FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
CVP	Christlich demokratische Volkspartei der Schweiz
CSP	Christlich-soziale Partei <sup>1)</sup>
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
LdU	Landesring der Unabhängigen
LPS	Liberale Partei der Schweiz
EVP	Evangelische Volkspartei
NA	Nationale Aktion für Volk und Heimat <sup>1)</sup>
REP	Republikaner <sup>1)</sup>
OeFP	Oekologische Freiheitliche Partei <sup>1)</sup>
AP	Schweizer Auto-Partei
POCH	Progressive Organisationen der Schweiz
GPS	Grüne Partei der Schweiz
GBS	Grünes Bündnis der Schweiz
SPLGR	Splittergruppen (alle übrigen)

## 1. Partis et abréviations

PRD	Parti radical-démocratique suisse
PDC	Parti démocrate-chrétien suisse
PCS	Parti chrétien-social <sup>1)</sup>
PSS	Parti socialiste suisse
UDC	Union Démocratique du Centre
AdI	Alliance des Indépendants
PLS	Parti libéral suisse
PEV	Parti évangélique populaire
AN	Action nationale pour le peuple et la patrie <sup>1)</sup>
REP	Républicains <sup>1)</sup>
PEL	Parti écologique libéral <sup>1)</sup>
PA	Parti suisse des automobilistes
POCH	Organisations progressistes suisses
PES	Parti écologiste suisse
AV	Alternative verte
AUTRES	Autres partis

1) In den Tabellen und Grafiken wird die CSP meistens mit der CVP, die OeFP sowie die Genfer Vigilance mit der NA und der REP zusammengezählt

1) Dans la plupart des tableaux et des graphiques, le PCS est associé au PDC, le PEL ainsi que Vigilance à l'AN et aux REP

## ANHANG - ANNEXE B

## 43. Legislaturperiode

## Mutationen

Rat	Name	Grund	Ersetzt durch	Kanton	Fraktion	Vereidigung
N	Ogi Adolf	élu CF	Daepf Susanna	BE	V	29.02.1988
N	Martin Jacques	élu CdE dém.	Dubois Marcel	VD	R	19.09.1988
N	Bonvin Hubert	dém.	Antille Rosemarie	VS	R	31.01.1989
E	Villiger Kaspar	élu CF	Bühler Robert	LU	R	19.06.1989
N	Bäumlin Richard	dém.	Vollmer Peter	BE	S	27.11.1989
N	Fetz Anita	dém.	Baerlocher Thomas	BS	POCH	05.02.1990
N	Morf Doris	dém.	Haering Binder Barbara	ZH	S	05.02.1990
N	Brélaz Daniel	élu mun. dém.	Gardiol Irène	VD	G	05.02.1990
N	Oester Hans	dém.	Kuhn Niklaus	ZH	U	05.03.1990
E	Hefti Peter	fin du mandat	Schiesser Fridolin	GL	R	05.06.1990
E	Meier Hans (C)	fin du mandat	Rhyner Kaspar	GL	R	05.06.1990
E	Zumbühl Norbert	fin du mandat	Schallberger Peter-Josef	NW	C	05.06.1990
N	Fehr Hermann	élu CdE dém.	Eggenberger Georges	BE	S	05.06.1990
N	Humbel Beda	dém.	Bircher Peter	AG	C	17.09.1990
N	Müller Andreas	dém.	Meier Samuel	AG	U	26.11.1990
N	Segond Guy-Olivier	dém.	Revaclier Jean	GE	R	26.11.1990
N	Ott Heinrich	dém.	Meyer Theo	BL	S	03.12.1990
N	Aliesch Peter	élu CdE dém.	Bezzola Duri	GR	R	21.01.1991
N	Braunschweig Hansjörg	dém.	Leemann Ursula	ZH	S	21.01.1991
N	Hänggi Peter	élu CdE dém.	Grossenbacher-Schmid Ruth	SO	C	04.03.1991
N	Reich Richard	décès	Heberlein Trix	ZH	R	13.03.1991
E	Affolter Max	décès	nicht ersetzt	SO	R	

## Legende

élu CF  
élu CdE dém.  
dém.  
fin du mandat  
décès

gewählt als Bundesrat  
gewählt als Regierungsrat, zurückgetreten  
zurückgetreten  
Ende des Mandats  
gestorben

**ANHANG - ANNEXE C**

Tabelle / Tableau 1

**BEHANDELTE GESCHÄFTE IM NATIONALRAT  
OBJETS TRAITÉS PAR LE CONSEIL NATIONAL**

Jahr / Année	BR	PI	M	P	I	EA	F	Total NR/CN*
1976	107	6	52	64	49	225	-	396
1977	95	3	38	52	58	242	-	393
1978	97	9	89	83	77	260	-	518
1979	88	9	92	83	85	262	43	574
1980	94	9	77	66	67	220	141	580
1981	91	23	85	118	147	192	124	689
1982	95	6	58	72	138	173	126	573
1983	86	17	93	85	157	170	118	640
1984	81	9	84	84	108	181	162	628
1985	102	10	112	113	131	157	185	708
1986	81	21	86	123	162	137	178	707
1987	94	16	112	121	165	139	171	818
1988	70	17	119	152	149	162	214	883
1989	93	10	98	163	182	163	198	1007
1990	88	40	135	172	221	203	322	1181

**BEHANDELTE GESCHÄFTE IM STÄNDERAT  
OBJETS TRAITÉS PAR LE CONSEIL DES ÉTATS**

Jahr/ Année	PI	M	P	I	EA	Total SR/CE*	Total NR/CN*	Total CN+CE	SR in % NR
1976	-	13	7	6	7	33	396	429	8,3
1977	1	17	8	4	7	37	393	430	9,4
1978	5	24	3	7	11	50	518	568	9,7
1979	4	26	9	8	11	58	574	632	10,1
1980	1	31	17	9	11	69	580	649	11,9
1981	1	32	14	10	-	57	689	746	8,3
1982	2	26	16	9	4	57	573	630	9,9
1983	7	27	11	9	-	54	640	694	8,4
1984	5	24	9	13	6	57	628	685	9,1
1985	3	41	12	15	10	81	708	789	11,4
1986	7	23	18	11	12	71	707	778	10,0
1987	5	36	18	19	14	92	818	910	11,2
1988	5	35	30	19	12	101	883	984	11,4
1989	4	28	24	27	14	97	1007	1104	9,6
1990	12	46	36	29	11	134	1181	1315	11,3

**Abkürzungen/Abréviations:**

- BR = Vorlage des Bundesrates/Projet du Conseil fédéral  
 PI = Parlamentarische Initiative/Initiative parlementaire  
 M = Motion  
 P = Postulat  
 I = Interpellation  
 EA = Einfache Anfrage/Question ordinaire  
 F = Fragestunde/Heure des questions  
 Total\* = Total der behandelten Geschäfte ohne Vorlagen des BR/  
 Total des objets traités sans les projets du CF



**ANHANG - ANNEXE C****Tabelle / Tableau 2****ARBEITSBELASTUNG IM NATIONAL- UND STÄNDERAT****CHARGE DE TRAVAIL DU CONSEIL NATIONAL ET DU CONSEIL DES ETATS**

Legislatur Législature	NR in Std. CN/Heures	SR in Std. CE/Heures	SR in % CE en %	Tage NR Jours CN	Std./Tag NR + SR Heures/JoursCN+CE
1971-1975	1114.55	513.00	46 %	226	7,2
1975-1979	1038.20	480.35	46%	219	6.9
1979-1983	1012.25	457.55	45%	226	6.5
1983-1987	1185.15	521.15	44%	217	7.9
1987-1991	1269.45	604.45	47%	229	8.1

**Tabelle / Tableau 3****SITZUNGSZEITEN / HEURES DE DELIBERATIONS**

Jahr Année	Tage Jours	Durchschnitt NR + SR Moyenne CN + CE	Seiten AB NR + SR Pages BO CN + CE	Seiten / Tag NR + SR Pages / Jour CN + CE
1976	52	7.20	2471	48
1977	56	7.04	2528	46
1978	59	6.40	2705	46
1979	52	6.26	2340	45
1980	52	7.10	2473	48
1981	52	6.16	2351	45
1982	56	7.03	2584	46
1983	56	6.52	2642	47
1984	55	7.20	2722	49
1985	57	8.02	3077	54
1986	53	8.36	2960	56
1987	52	7.24	2609	50
1988	51	8.13	2950	58
1989	54	8.24	3160	59
1990	56	9.17	3630	65

**ANHANG - ANNEXE D****STATISTIK DER PERSOENLICHEN VORSTOESSE NACH URHEBERN****INTERVENTIONS PERSONNELLES D'APRÈS LES AUTEURS**

Motionen, Postulate, Interpellationen, Einfache Anfragen (NR und SR)			Anzahl Mitglieder der Fraktion Nombre de membres des groupes	
Urheber / Auteur	Anzahl / Nombre	%	Abs.	%
Fraktion / Groupe R	614	21,4	66	26,8
Fraktion / Groupe C	495	17,2	60	24,4
Fraktion / Groupe S	820	28,5	48	19,5
Fraktion / Groupe V	275	9,6	29	11,8
Fraktion / Groupe U	205	7,1	13	5,3
Fraktion / Groupe L	69	2,3	11	4,5
Fraktion / Groupe G	203	7,0	12	4,9
Fraktionslos/sans groupe	198	6,9	7	2,8
<b>Total</b>	<b>2879</b>	<b>100</b>	<b>246</b>	<b>100</b>

Kommissionen NR/CN	155
Kommissionen SR/CE	32
<b>Total</b>	<b>3066</b>

**Bemerkungen**

Unter den Urhebern befinden sich nicht nur Ratsmitglieder, sondern auch Fraktionen.  
Insgesamt wurden 186 Fraktions-Vorstösse eingereicht (R=26; C=24; S=54; V=18; U=12; L=7; G=45).

## ANHANG - ANNEXE D

Die Aufstellung der Ratsmitglieder und Fraktionen nach Anzahl eingereicherter Vorstösse ergibt das folgende Bild:

Anzahl Vorstösse	Urheber
92	Ziegler (S,GE)
55	Leutenegger Oberholzer (G,BL)
54	Fraktion S / Longet (S, GE)
44	Fraktion G
43	Rechsteiner (S,SG) / Spielmann (-,GE)
41	Carobbio (S, TI)
36	Ruf (-,BE)
33	Aubry (R,BE) / Wiederkehr (U,ZH)
29	Pini (R, TI)
28	Braunschweig (S,ZH) / Cavadini (L,NE)
27	Büttiker (R,SO) / Günter (U,BE)
26	Hafner (G,BE) / Reimann (V,AG)
25	Fraktion R / Scheidegger (R,SO)
23	Fraktion C
22	Ott (S,BS) / Spälti (R,ZH) / Hänggi (C,SO)

Die aufgeführten 20 Ratsmitglieder haben insgesamt 712 oder 25 Prozent aller Vorstösse eingereicht. Die Aufstellung zeigt auch, dass die Statistik nach Fraktionen stark von einzelnen besonders aktiven Fraktionsmitgliedern beeinflusst wird.

**ANHANG - ANNEXE E****Parlamentarische Initiativen und Motionen****I. Eingereichte und erledigte parlamentarische Initiativen**  
(seit der erstmaligen Verwendung im Jahre 1964)

<i>Legislaturperiode</i>	<i>Eingereicht</i>	<i>Erledigt</i>	<i>Pendent am Ende der Periode</i>
1963 bis 1967	7	5	2
1967 bis 1971	13	6	9
1971 bis 1975	29	26	12
1975 bis 1979	53	26	39
1979 bis 1983	38	49	28
1983 bis 1987	66	56	38
1987 bis 1991	144	115	67
<b>Total</b>	<b>350</b>	<b>283</b>	

**II. Am 4.10.1991 hängige Initiativen****1. Im Stadium der Vorprüfung**

1.1 Antrag der Kommission: Folge geben	1	
90.257 Erwerb des Schweizer Bürgerrechts. Aufenthaltsdauer. (Ducret)		
1.2 Antrag der Kommission: Keine Folge geben	13	
1.3 Antrag der Kommission: Keine Folge geben + Motion	3	
1.4 Antrag der Kommission: Keine Folge geben + Postulat	7	
1.5 Noch kein Antrag der Kommission	<u>18</u>	42

**2. Im Stadium der Ausarbeitung von Vorlagen (Folge gegeben)**

2.1 Bericht der Kommission liegt vor	4	
88.229 Alkoholgesetz. Selbsthilfe im Obstbau (Berger)		
90.254 Elektronische Abstimmung im Nationalrat (Büro)		
91.400 Männer-Quoten im Ständerat (Minderheit der Kommission NR 89.253)		
91.425 Zukunft für Schweizer Fahrende (Kommission für soziale Sicherheit des NR)		

## ANHANG - ANNEXE E

2.2 Noch kein Bericht der Kommission	17	21
85.237 Schiedsrichterliche Tätigkeit der Bundesrichter (Ruffy)		
88.230 Revision von Art. 36 <sup>ter</sup> Absatz 1 der Bundesverfassung (Béguelin)		
89.227 1. August. Arbeitsfreier Bundesfeiertag (Ruf)		
89.232 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (Spocry)		
89.235 Neukonzeption der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (Kündig)		
89.247 Produktehaftpflicht (Neukomm)		
89.249 Lohnleichheit für Mann und Frau. Beweislastregel (Nabholz)		
90.228/90.229 Parlamentsreform (Petitpierre/Rhinow), 2. Phase		
90.231 Regierungsreform (Rhinow)		
90.259 Bundesbeschluss über die Förderung kantonalen Miet- und Hypothekarzinszuschüsse (Kommission 90.055 des Ständerates)		
90.260 Allgemeinverbindlicherklärungen von Rahmenmietverträgen im Wohnungswesen (Guinand)		
90.265 Geheimhaltung. Oberaufsicht des Parlaments (Kommission 90.022 des Ständerates)		
90.266 Geheimhaltung. Oberaufsicht des Parlaments (Kommission 90.022 des Nationalrates)		
90.268 Revision Art. 15 BG über die Eidg. Finanzkontrolle (Züger)		
90.271 Dienstrecht der Beamten der Überklasse (Allenspach)		
91.405 Zweckmässige Verwaltung des ALV-Fonds (Allenspach)		
91.406 Handel mit Waffen. Aufsicht des Bundes (Borel)		
<b>3. Im Zweitrat hängig oder in Differenzbereinigung</b>	<b>4</b>	
85.227 Sozialversicherungsrecht (Meier Josi)		
89.234 Militärstrafgesetzbuch. Abschaffung der Todesstrafe (Pini)		
89.243 Geschäftsprüfungskommission. Bildung einer Delegation (Kommission 89.006)		
91.408 Zivildienst (Kommission 89.245)		
<b>Total</b>		<b>67</b>
<b>III. Resultate erledigter parlamentarischer Initiativen (1964 bis 4.10.1991)</b>		
<i>a. Formale Entscheidungskategorien</i>		
1. Angenommen (Erlass oder Aenderung eines Bundesgesetzes, Bundesbeschlusses oder Ratsreglementes)	59	<sup>1</sup> (38)
2. Teilweise angenommen (in mehrere Beschlüsse aufgeteilter Vorschlag)	2	(2)

<sup>1</sup> Zahlen in Klammern: Anteil Kommissionsinitiativen

## ANHANG - ANNEXE E

3. Ablehnung oder Nicht-Eintreten durch Zweitrat	4	
4. Keine Folge gegeben/Nicht-Eintreten durch Erstrat	134	
davon: 4.1 Postulat angenommen	36	
4.2 Motion angenommen		
4.2.1 von Zweitrat angenommen	6	
4.2.2 von Zweitrat als Postulat angenommen	4	
4.2.3 von Zweitrat abgelehnt	3	
4.2.4 von Zweitrat als erfüllt abgeschrieben	1	14
4.3 Motion von Erstrat angenommen, von Zweitrat noch nicht behandelt	3	
5. Zurückgezogen		56
davon: 5.1 ganz oder teilweise erfüllt durch ähnlich- oder gleichgerichtete Vorlage	16	
5.2 Postulat angenommen	4	
5.3 Motion angenommen		
5.3.1 von Zweitrat angenommen	2	
5.3.2 von Zweitrat als Postulat angenommen	1	3
6. Abgeschrieben		
6.1 ganz oder teilweise erfüllt durch ähnlich- oder gleichgerichtete Vorlage	25	(3)
6.2 Abgeschrieben ohne weitere Folge	1	
6.3 Abgeschrieben, weil Urheber vor Bildung einer Kommission aus dem Rat geschieden	2	
<b>Total erledigte Initiativen</b>	<b>283</b>	<b>(43)</b>
 <i>b. Materieller Erfolg</i>		
Direkter Erfolg (Ziff. 1 und 2)	61	(41)
Indirekter Erfolg (Ziff. 4.1, 4.2.1, 4.2.2, 4.2.4, 5.1, 5.2, 5.3, 6.1)	72	(3)
Indirekter Erfolg noch hängig (Ziff. 4.3)	3	
Erfolglos (Ziff. 3, 4 ohne 4.1 bis 4.3, 5 ohne 5.1 bis 5.3, 6.2, 6.3))	147	
 <i>c. Inhalte der direkt erfolgreichen Initiativen (nach Systematik der Amtlichen Sammlung)</i>		
1 Staat - Volk - Behörden	48	(35)
Davon Bundesversammlung: 32 (27)		
2 Privatrecht	2	
3 Strafrecht- Strafrechtspflege	1	
4 Schule - Wissenschaft - Kultur	2	(2)
7 Verkehr	2	
8 Gesundheit - Soziale Sicherheit	4	(2)
9 Wirtschaft	2	(1)

## ANHANG - ANNEXE E

### *d. In der Legislaturperiode 1987 bis 1991 angenommene Initiativen*

88.221/88.222	Parlamentarierentschädigungen. Bundesgesetz. (Büros NR/SR). BG 18.3.1988
85.226	Volksinitiative und Gegenentwurf (Spoerry). BG 7.10.88
88.233	Reorganisation der Parlamentsdienste (Büros (NR/SR). BG und BB 7.10.1988
87.225	Internationale Vereinigung der Parlamentarier französischer Sprache (de Chastonay). BB 6.10.1989
86.246	Parlamentsreform (Ott). GRN 22.6.1990
89.242	Beiträge an die Fraktionen der Bundesversammlung (Kommission des NR) BB 22.6.1990
86.226	Geschäftsverkehrsgesetz. Revision (Büro SR). BG 22.6.1990
90.221	Verwaltungskontrolle (GPK NR/SR). BG und BB 22.6.1990
90.220	Stimm- und Wahlrechtsalter 18 (Kommission des NR) BB 5.10.1990
90.235/90.236	Entschädigung für Parlamentarier (Büros) BB 5.10.1990
86.240	Artikel 325 OR. Aenderung (Eggli-Winterthur) BG 14.12.1990
90.274/90.275	Landschaftsschutzfonds (Büros NR/SR) BB 3.5.1991
88.237 <sup>1</sup>	Verfahren der politischen Planung (Kommission des Nationalrates 86.015). GRN 4.10.1991
90.228 <sup>2</sup>	Parlamentsreform (Petitpierre). BG, BB, GRN 4.10.1991
90.229 <sup>2</sup>	Parlamentsreform (Rhinow). GRS 23.9.1991
91.426	Revision des Stempelgesetzes (Kommission 91.414). BG 4.10.1991

<sup>2</sup> noch nicht erledigt, 2. Phase hängig

ANHANG - ANNEXE E

## IV. Art der Erledigung von Motionen in den eidgenössischen Räten in der 43. Legislaturperiode

Art der Erledigung	NR abs.	%	SR abs.	%	NR+SR abs.	%
Vom Erstrat:						
- als Postulat überwiesen	265	48	38	33,6	303	45,6
- abgelehnt	56	10,2	9	7,9	65	9,8
- abgeschrieben, weil seit 2 Jahren hängig	128	23,1	0	0	128	19,2
- abgeschrieben, weil erfüllt	18	3,2	1	0,9	19	2,9
- abgeschrieben, weil Urheber ausgeschieden	10	1,8	0	0	10	1,5
- zurückgezogen	39	7,0	4	3,6	43	6,5
Vom Zweitrat:						
- überwiesen	23	4,1	44	38,9	67	10,1
- abgeschrieben	6	1,2	5	4,5	11	1,6
- als Postulat überwiesen	6	1,2	4	3,5	10	1,5
- abgelehnt	1	0,2	8	7,1	9	1,3
<b>Total</b>	<b>552</b>	<b>100</b>	<b>113</b>	<b>100</b>	<b>665</b>	<b>100</b>



## ANHANG - ANNEXE F

## Ausgaben des Parlamentes Dépenses du Parlement

(Gemäss Staatsrechnung, Angaben in Tausend Franken  
Selon Compte d'Etat, indications en milliers de francs)

Jahr Année	Gesamtausgaben Dépenses totales	NR/SR CN/CE 1*	Fraktionen Groupes	Parlamentsdienste Services du Parlement					
				2*	3*		4*		5*
					Bezüge	Retributions			
1970	3 005	2 895	-	-	-	-	-	-	-
1975	6 989	6 105	560	-	-	-	-	-	-
1980	11 556	6 878	552	42	2 538		1 013		
1985	17 159	10 741	931	45	3 650		978		
1986	16 994	10 333	914	44,8	3 740		1 031		
1987	17 222	10 356	901	44,7	3 742		989		
1988	19 759	11 987	943	44,7	4 049		1 120		
1989	23 642	14 384	993	54,5	4 791		1 314		
1990	27 393	15 241	1 743	66,4	5 958		1 697		
1991 (Budget)	33 263	15 200	2 510	82,5	8 547		2 245		

1\* Jahresvergütung an die Mitglieder des Nationalrates, Sitzungen des Nationalrates, Kommissionssitzungen des Nationalrates und des Ständerates. (Die Jahresvergütungen für die Mitglieder des Ständerates und für die Sitzungen des Ständerates werden von den Kantonen bezahlt.)  
Indemnité annuelle aux membres du Conseil national, séances du Conseil national, séances des commissions du Conseil national et du Conseil des Etats. (Les indemnités annuelles des membres du Conseil des Etats ainsi que les séances du Conseil des Etats sont payées par les cantons.)

2\* Personalbestand / Effectif du personnel

3\* Etatstellen / Places autorisées

4\* Sessionspersonal und Hilfskräfte  
Personnel engagé pour les sessions et Auxiliaires

5\* Das Personal der Parlamentsdienste war im Budget der Bundeskanzlei enthalten.  
Le personnel des Services du Parlement figurait au budget de la chancellerie fédérale.

## ANHANG - ANNEXE G

## Eidgenössische Abstimmungen - Votations fédérales 1987-1991

Datum Date	Gegenstand Objet	Verhältnis Ja:Nein Relation Oui:Non	Ja/Oui %	Beteiligung Participation	Stände Etats
6.12.87	"Bahn 2000" "Rail 2000"	1'140'857:860'893	56,7	47,7%	-
	Abstimmung in den Eidg. Räten 19.12.86 Votations dans les Conseils	NR/CN 105:10 SR/CE 38:0			
6.12.87	Rothenturm-Initiative Initiative de Rothenturm	1'153'448:843'555	57,8	47,7%	17 <sup>6</sup> :2:3
	Abstimmung in den Eidg. Räten 20.3.87 Votations dans les Conseils	NR/CN 53:101 SR/CE 2:38			
6.12.87	Kranken- und Mutterschaftsversicherungsgesetz Loi sur l'assurance-maladie et maternité	571'447:1'418'231	28,7	47,7%	-
	Abstimmung in den Eidg. Räten 20.3.87 Votations dans les Conseils	NR/CN 147:7 SR/CE 29:0			
12.06.88	Koordinierte Verkehrspolitik Politique coordonnée des transports	797'955:955'300	45,5	41,9%	3 <sup>2</sup> / <sub>2</sub> :17 <sup>4</sup> / <sub>2</sub>
	Abstimmung in den Eidg. Räten 20.3.87 Votations dans les Conseils	NR/CN 106:23 SR/CE 24:15			

ANHANG - ANNEXE G

Datum Date	Gegenstand Objet	Verhältnis Ja:Nein Relation Oui:Non	Ja/Oui %	Beteiligung Participation	Stände Etats
12.6.88	Herabsetzung des AHV-Alters Abaissement de l'âge dominant droit à la rente AVS	624'390:1'153'540	35,1	42,0%	2:18 <sup>6</sup> / <sub>2</sub>
	Abstimmung in den Eidg. Räten 9.10.86 Votations dans les Conseils	NR/CN 32:102 SR/CE 0:32			
4.12.88	Stadt-Land -Initiative Initiative Ville-Campagne	686'398:1'543'705	30,8	52,8%	0:20 <sup>6</sup> / <sub>2</sub>
	Abstimmung in den Eidg. Räten 20.3.87 Votations dans les Conseils	NR/CN 48:100 SR/CE 0:37			
4.12.88	Herabsetzung der Arbeitszeit auf 40 Std. pro Woche Réduction de la durée du travail	769'264:1'475'536	34,3	52,9%	2:18 <sup>6</sup> / <sub>2</sub>
	Abstimmung in den Eidg. Räten 18.3.88 Votations dans les Conseils	NR/CN 48:104 SR/CE 4:35			
4.12.88	Begrenzung der Einwanderung Limitation de l'immigration	732'029:1'506'392	32,7	52,8%	0:20 <sup>6</sup> / <sub>2</sub>
	Abstimmung in den Eidg. Räten 23.6.88 Votations dans les Conseils	NR/CN 3:140 SR/CE 0:36			

ANHANG - ANNEXE G

Datum Date	Gegenstand Objet	Verhältnis Ja:Nein Relation Oui:Non	Ja/Oui %	Beteiligung Participation	Stände Etats
4.06.89	Kleinbauern-Initiative Initiative en faveur des petits paysans	741'747:773'718	49,0	36,0%	7 <sup>2</sup> / <sub>2</sub> :13 <sup>4</sup> / <sub>2</sub>
	Abstimmung in den Eidg. Räten 16.12.88 Votations dans les Conseilles	NR/CN 45:103 SR/CE 4:35			
26.11.89	Armeeabschaffung Suppression de l'armée	1'052'422:1'904'476	35,6	69,2%	2:18 <sup>6</sup> / <sub>2</sub>
	Abstimmung in den Eidg. Räten 17.3.88 Votations dans les Conseils	NR/CN 12:134 SR/CE 0:36			
26.11.89	Tempo 130/100 Pro vitesse 130/100	1'126'458:1'836'521	38,0	69,2%	6:14 <sup>6</sup> / <sub>2</sub>
	Abstimmung in den Eidg. Räten 17.3.88 Votations dans les Conseilles	NR/CN 19:121 SR/CE 3:32			

## ANHANG - ANNEXE G

Datum Date	Gegenstand Objet	Verhältnis Ja:Nein Relation Oui:Non	Ja/Oui %	Beteiligung Participation	Stände Etats
1.04.90	Kleeblatt - Initiativen Initiatives "Trèfle"	571'640:1'175'333	32,7	41,1%	0:20 <sup>5</sup> / <sub>2</sub>
	Murten-Yverdon Morat - Yverdon				
	Abstimmung in den Eidg. Räten Votations dans les Conseils	NR/CN 45:95 SR/CE 5:38			
	Knonaer Amt District du Knonau	547'353:1'197'678	31,4	41,1%	0:20 <sup>5</sup> / <sub>2</sub>
	Abstimmung in den Eidg. Räten Votations dans les Conseils	NR/CN 48:91 SR/CE 5:38			
	Aarelandschaft Bienne-Soleure/Zuchwil	592'231:1'147'434	34,0	41,1%	0:20 <sup>5</sup> / <sub>2</sub>
	Abstimmung in den Eidg. Räten Votations dans les Conseils	NR/CN 49:95 SR/CE 5:38			
1.04.90	Initiative "Stopp dem Beton" Initiative "Halte au bétonnage"	500'605:1'255'175	28,5	41,1%	0:20 <sup>5</sup> / <sub>2</sub>
	Abstimmung in den Eidg. Räten Votations dans les Conseils	NR/CN 29:102 SR/CE 0:41			

## ANHANG - ANNEXE G

Datum Date	Gegenstand Objet	Verhältnis Ja:Nein Relation Oui:Non	Ja/Oui %	Beteiligung Participation	Stände Etats
1.04.90	Rebbaubeschluss Arrêté fédéral sur la viticulture	771'186:881'601	46,6	40,8	-
	Abstimmung in den Eidg. Räten 23.6.89 Votations dans les Conseils	NR/CN 70:38 SR/CE 35:0			
1.04.90	Bundesrechtspflege Organisation judiciaire	775'870:862'524	47,3	40,7%	-
	Abstimmung in den Eidg. Räten 23.6.89 Votations dans les Conseils	NR/CN 95:36 SR/CE 34:2			
23.09.90	Strassenverkehrsgesetz Loi fédéral sur la circulation routière	899'051:803'621	52,8	40,3%	-
	Abstimmung in den Eidg. Räten 6.10.89 Votations dans les Conseils	NR/CN 115:43 SR/CE 34:3			
23.09.90	Moratoriums-Initiative Initiative pour un moratoire nucléaire	946'077:789'209	54,5	40,4	17 <sup>5</sup> :2:3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
	Abstimmung in den Eidg. Räten 23.3.90 Votations dans les Conseils	NR/CN 59:85 SR/CE 7:33			

## ANHANG - ANNEXE G

Datum Date	Gegenstand Objet	Verhältnis Ja:Nein Relation Oui:Non	Ja/Oui %	Beteiligung Participation	Stände Etats
23.09.90	Ausstiegsinitiative Abandon de l'énergie atomique	816'289:915'739	47,1	40,4%	6 <sup>2</sup> / <sub>2</sub> :14 <sup>4</sup> / <sub>2</sub>
	Abstimmung in den Eidg. Räten 23.3.90 Votations dans les Conseils	NR/CN 52:89 SR/CE 5:39			
23.09.90	Energieartikel Article constitutionnel sur l'énergie	1'214'925:493'841	71,1	40,3%	0:20 <sup>6</sup> / <sub>2</sub>
	Abstimmung in den Eidg. Räten 6.10.89 Votations dans les Conseils	NR/CN 96:25 SR/CE 30:1			
3.03.91	Stimm- und Wahlrechtsalter 18 Droit de vote et d'éligibilité à l'âge de 18ans	983'637:368'246	72,8	31,1%	0:20 <sup>6</sup> / <sub>2</sub>
	Abstimmung in den Eidg. Räten 5.10.90 Votations dans les Conseils	NR/CN 145:0 SR/CE 41:0			
3.03.91	"SBB-Initiative" "Initiative CFF"	497'734:842'338	37,1	30,8%	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> :19 <sup>5</sup> / <sub>2</sub>
	Abstimmung in den Eidg. Räten 8.2.90 Votations dans les Conseils	NR/CN 48:97 SR/CE 4:34			

## ANHANG - ANNEXE G

Datum Date	Gegenstand Objet	Verhältnis Ja:Nein Relation Oui:Non	Ja/Oui %	Beteiligung Participation	Stände Etats
2.06.91	Neuordnung der Bundesfinanzen Nouveau régime des finances fédérales	664'271:790'754	45,7	32,6%	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> :18 <sup>5</sup> / <sub>2</sub>
	Abstimmung in den Eidg. Räten 14.12.90 Votations dans les Conseils	NR/CN 120:31 SR/CE 32:2			
2.06.91	Revision des Militärstrafrechts Revision du code pénal militaire	818'364:650'374	55,7	32,6%	-
	Abstimmung in den Eidg. Räten 5.10.90 Votations dans les Conseils	NR/CN 93:43 SR/CE 33:4			



## Sachregister

Abkommen 72ff  
AHV, 10. AHV-Revision 150, 212f, 215f, 217f  
Aktienrecht 116f  
Alkoholverwaltung 140f, 146f  
Altersheime 212  
Antarktis-Vertrag 81  
Arbeitnehmerschutz 208f, 210f, 212, 214, 218  
Arbeitslosenversicherung 213  
Arbeitsvermittlung 209  
Arbeitszeit 210  
Armeeabschaffung s. Schweiz ohne Armee  
Asylpolitik 37ff  
Atomenergie s. Kernenergie  
Aufgabenteilung Bund und Kantone 43ff  
Ausgaben des Parlaments 271  
Ausländerpolitik 39ff  
Auslandschweizer 64f  
Auslieferungsverträge 83, 85f  
Aussenpolitik 47ff  
Aussenwirtschaft 91ff  
Beamtengesetz 146, 153  
Berggebiete 122, 129, 134f, 137, 191  
Berufliche Vorsorge 149  
Besoldung 146, 149  
Bevölkerung 36f  
Bildung 65f, 229ff  
Bodenpolitik 185ff  
Bodenrecht 187ff, 194  
Budget s. Voranschlag  
Bundesanleihen 156f  
Bundesgericht 24ff, 42f, 155  
Bundesrechtspflege 26f  
Bürgerrecht 28ff, 74  
Datenschutz 26f  
Dienstverweigerer 102f, 106  
Direkte Bundessteuer 151, 156  
Doppelbesteuerungsabkommen 141f  
EFTA 51, 53, 57, 61, 65, 70, 84, 95, 97  
EG-Beitritt 95, s. auch Europäische Integration  
Eidgenössische Technische Hochschulen 230f, 232, 234, 236  
Einwanderung 36  
Eisenbahnverkehr 173f, 179ff, 182, s. auch NEAT und SBB  
Energie 159ff, 189  
Entwicklungszusammenarbeit 63, 68  
Ergänzungsleistungen 212, 218

ETH s. Eidgenössische Technische Hochschulen  
EUREKA 234f  
Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung 96f  
Europäische Integration 55f, 88f, s. auch EG-Beitritt  
Europäischer Wirtschaftsraum s. EWR  
Europäisches Parlament 51f  
Europarat 53f, 57, 59, 62f, 69ff  
EWR 84, 95, 97  
Exportrisikogarantie 96  
Fernmeldegesetz 249  
Fernsehen 247f, 250f  
Finanzen, öffentliche 139ff  
Finanzhaushaltgesetz 148f  
Finanzordnung s. Neue Finanzordnung  
Flüchtlingspolitik 37ff  
Flugverkehr 82f, 87, 178f, 181  
Folter 76  
Forschung 229ff  
Fortpflanzungstechnologie 223ff  
Frauenanteil in den Räten 256  
Friedenspolitik 56f, 105f  
Fürsorgeleistungen 214f  
Gatt 95  
Geldwäscherei 33f  
Gentechnologie 223ff, 228  
Geschäfte, Anzahl behandelte 261  
Gesundheitspolitik 221ff  
Gewässerschutz 200ff  
Gleiche Rechte für Mann und Frau 30, 214ff  
Golfkrise 69  
Grenzwachtkorps Genf 147  
Gruppe für Bildung und Forschung 231f  
Hochschulförderung 45, 231, 236f  
Humanitäre Hilfe 55, 71f  
Hypothekarzinsen 192f  
IKRK 58  
Immunität 16ff  
Informatik 231, 251  
Internationaler Währungsfonds 92f, 99f  
Interparlamentarische Union 52f, 58, 61f, 70  
Invalidenversicherung 212f, 217f  
IWF s. Internationaler Währungsfonds  
Jugendarbeit, ausser-schulische 211  
Kaiseraugst 162  
Kantonsverfassungen 41f  
Katastrophenhilfe 72  
Kernenergie 73f, 76f, 80, 161ff, 202f  
Kleinbauern-Initiative 127f

Konsumentenschutz 117ff  
Konventionen 54, 72ff  
Krankenkassen 222  
Kultur 239ff  
Kündigungsschutz 208f  
Kurzwellenradio 250  
Landesmuseum 241  
Landesverteidigung 101ff  
Landwirtschaft 125ff, 186ff  
Lebensmittelgesetz 133f  
Legislaturplanung 21  
Liegenschaften 58ff, 146f, 150, 155f, 232ff, 241, s. auch Militärische Bauten  
Luftfahrt s. Flugverkehr  
Luftverschmutzung 204f  
Medien 245ff  
Mehrwertsteuer 151  
Menschenrechte 87  
Mietwesen 186f, 192f  
Milch 126f, 128  
Militärische Bauten 104, 106ff, 111f  
Militärorganisation 102f, 108f  
Militärstrafgesetz 30ff, 102f  
Militärversicherung 216  
Mobilitätsförderung 65f  
Motionen, Art der Erledigung 269  
Nationalstrassennetz 175  
NEAT 179ff, 182f  
Neue Eisenbahn-Alpentransversale s. NEAT  
Neue Finanzordnung 150f  
Obligationenrecht 116f  
Oeffentlicher Verkehr 175f  
Opferhilfegesetz 34f  
Osteuropäische Staaten, Zusammenarbeit 60f  
Ozonschicht 204  
Parlament 5ff  
Parlamentarische Untersuchungskommission s. PUK I und PUK EMD  
Parlamentarische Initiativen 265ff  
Parteienförderung 23f  
Patentgesetz 223  
Pharmakopöe 223  
Politische Planung 20  
Preisüberwachung 121  
PTT 168  
PUK I 12ff  
PUK EMD 14ff  
Radio 247f  
Raumplanung 187, 191f  
Rebbau 131f, 135

Regierungsreform 22f  
Restwassermengen 200  
Rücktritte in den Räten 259  
Rüstungsprogramm 103f, 107, 110f  
Satellitenrundfunk 246f  
SBB 169  
Schiesspflicht, ausserdienstliche 108f  
Schiffahrt 75f, 82, 176f  
Schlechtwetterentschädigung 213  
Schweiz ohne Armee, Volksinitiative 105f  
Schwerverkehrsabgabe 177  
Sicherheitspolitik 56f, 66f, s. auch Friedenspolitik  
Siebenhundert Jahre Eidgenossenschaft 68, 218, 240ff  
Sitzungsdauer 262  
Sitzverteilung nach Parteien 254f, 257  
Sozialcharta, europäische 50  
Soziale Sicherheit 77ff, s. auch Sozialversicherungen  
Sozialpolitik 207ff  
Sozialversicherungen 212ff, s. auch Soziale Sicherheit  
Staatsrechnungen 142  
Stempelsteuer 157f  
Steuerharmonisierung 143f  
Steuern s. Doppelbesteuerungsabkommen, Steuerharmonisierung, Mehrwertsteuer, Direkte Bundessteuer; Neue Finanzordnung, Stempelsteuer  
Stimm- und Wahlrechtsalter 18: 35  
Strafrecht 30ff  
Strahlenschutz 161f  
Strassenbau 173  
Strassenverkehr 170ff  
Subventionsgesetz 144f  
Technologieförderung 50f, 120  
Tierversuch 132f  
Tschernobyl 202f  
Übereinkommen 60, 72ff, 78, 87, 203f  
Umwelt 74, 199ff  
Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen 249f  
Unwetterschäden 203  
Uruguay Runde s. Gatt  
Vereinigte Bundesversammlung 19  
Verkehr 167ff  
Verträge 72ff  
Volksabstimmungen 273ff  
Volkszählung 36f  
Voranschlag 145f, 148, 151f, 153ff  
Vorstösse, Anzahl nach Urhebern 263f  
Waffenhandel 46  
Waffenplätze 102, 107f, 109f  
Wald 127, 129f, 137

Weiterbildung 120, s. auch Bildung

Weltbank 99f

Wirtschaft 115ff

Wissenschaft 229ff

Wohnen 185ff

Zivildienst 103, 106, 112f

Zolltarif 93ff, 98

Zucker 130f